Eur. 1004 (7

I / 57.

F9.

Eur. 1004 (7

I
57.

Fr.

# Geſchichte

der

# Europäiſchen Staaten

ſeit dem Frieden von Wien.

Von

Fr. Buchholz.

## Siebenter Band.

Von der Bekanntwerdung der heiligen Allianz bis zur Beendigung des Congreſſes zu Aachen.

I. A. VON BELLI

Berlin, 1819.

Bei L. W. Wittich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Siebentes Buch.

Von der Bekanntwerdung der heiligen Allianz bis zur Beendigung des Congreſſes in Aachen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Einleitung.

In dieſem Buche iſt nicht die Rede von Niederlagen und Siegen. Ich beſchreibe die Begebenheiten eines Friedenszuſtandes von drei Jahren. Ein Bündniß, das man das heilige nennt, vereinigt die ſämmtlichen Mächte Europa's — England, den Kirchenſtaat und die Türkei allein ausgenommen — zu Einem und demſelben Zweck; nämlich zur Erhaltung des europäiſchen Friedens. Zwiſchen Afrika und Amerika auf St. Helena's Felſen hingebannt und von einem Erdfeinde bewacht, vermag der Mann, der bis zum Jahre 1816 alle Staaten erſchüttert hat, ſich nur über das Unbequeme ſeiner Lage und über die Strenge, womit er behandelt wird, zu beklagen; zum Mitleid muß er ſeine Zuflucht nehmen, da er die Gerechtigkeit nicht anſprechen darf. Inzwi-

ſchen erhält ein Bundesheer, das nach dem erſten Jahre um 30,000 Mann vermindert wird, die Partheien Frankreichs in ſolchen Schranken, daß ſie ſich über die Wohlthat der von Ludwig dem Achtzehnten empfangenen Verfaſſung zurecht finden. Die übrigen Staaten ſuchen zu vollenden, was der letzte Kampf mit Napoleon Bonaparte unterbrochen hatte. Verfaſſungs-Ideen ſind es, womit das mittlere Europa ſich am meiſten beſchäftigt. Am lebhafteſten wird der Streit über dieſelben in Deutſchland. Durch einen zu Frankfurt am Mayn errichteten Bundestag ſucht dies Reich — oder muß man lieber ſagen: dies Land? — ſich zu derjenigen Einheit zu erheben, welche durch den Untergang der Kaiſerwürde, und durch die Entſtehung von acht und dreißig Suveränetäten verloren gegangen iſt. In den einzelnen Staaten Deutſchlands will man Fürſtenmacht und Volksrecht vereinigen; das Daſeyn einer verfaſſungsmäßigen Monarchie in Frankreich iſt dazu die ſtärkſte Aufforderung. Unter Napoleon Bonaparte's Herrſchaft hat man erfahren, wie gering die Widerſtandskraft der Erblichkeit iſt, wenn Unumſchränktheit ſich mit derſelben verbindet; unter den Bourbons kommt es darauf an, durch Annahme derſelben Verfaſſungsgeſetze in ein bleibendes Gleichgewicht zu treten. Man fühlt die Nothwendigkeit der Schranken, ſelbſt

in Beziehung auf die Ausübung der Macht; und klar wird der Gedanke, daß die Hervorbringung guter Geſetze einen Organismus nöthig macht, der weſentlich verſchieden iſt von dem, welchen die Vollziehung derſelben Geſetze fordert. Indeß ſind dadurch nicht alle Schwierigkeiten beſeitigt. Allerdings ſollen die Völker Theil nehmen an der Hervorbringung der Geſetze; allein bis zu welchem Grade und innerhalb welcher Schranken? Nichts ſchreckt ſo ſehr, wie die Zurückerinnerung an jene alten Stände, welche die Fürſtenmacht und die Volkskraft gleich ſehr danieder hielten; und doch iſt Ständeverſammlung als gleichſinnig gedacht mit Volksvertretung. Es kommt dazu, daß die Zurückerinnerung an ehemals genoſſene Vorrechte in einzelnen Klaſſen nicht ausſterben will, und daß man über die Theilung der Volksvertretung in zwei Kammern nichts weniger, als im Reinen, iſt. Es werden Verſuche aller Art gemacht; doch von keinem läßt ſich ſagen, daß er gelungen ſey. Hier ruft man die alten Stände zuſammen, und glaubt den Erfolg dadurch ſichern zu können, daß man ſie mit neuen Elementen verbindet; allein es zeigt ſich, daß der Geiſt der Privilegien nicht ausgeſtorben iſt, und, indem man ſich vereinzelt und aus einander ſtrebt, geht der Zweck verloren. Dort will man über eine neue Verfaſſung ver-

tragen, ſo daß ſie aus der übereinſtimmenden Einſicht der Vertreter und des Fürſten und ſeiner erſten Diener hervorgehen ſoll; allein man macht nur allzu bald die Entdeckung, daß Verfaſſungsgeſetze etwas ſind, worüber ſich nicht vertragen läßt. Selbſt in den kleineren Staaten gelingt oder mißlingt das Verfaſſungswerk, je nach dem größeren oder geringerem Widerſpruch, den es findet; und wo in größeren Staaten die königliche Macht das Verfaſſungsgeſetz vorſchreibt, da dienen ſcheinbar freiſinnige Formen nur zur Verhüllung einer Willkühr, der es um nichts weniger zu thun iſt, als um Entſagung der Unumſchränktheit. Ueberall zeigt ſich die Macht der Gewohnheit; und die Idee ſelbſt iſt bei weitem nicht ſo lebendig, daß das Feſte und Haltbare mit einer Art von Nothwendigkeit aus ihr hervorginge.

Zum beſſeren Verſtändniß des Nachfolgenden, vorzüglich aber auch zur Rechtfertigung des Ganges, den wir in dieſer Darſtellung zu nehmen geſonnen ſind, wird es hier nicht am unrechten Orte ſeyn, in wenigen allgemeinen Zügen den Zuſammenhang Deſſen, was die Gegenwart beſchäftigt, mit den Einrichtungen der Vorwelt nachzuweiſen.

Karls des Großen Reich, dies ungeheure Werk einer nach Erblichkeit ſtrebenden Ariſtokratie, zerfiel, ver-

möge ſeiner Größe, in drei Königreiche, welche nicht aufhörten, ſich unter einander zu bekämpfen. Die natürliche Folge davon war, daß unter den Nachkommen Ludwig's des Frommen die doppelte Ariſtokratie der Geiſtlichkeit und des Adels ihren Zweck erreichte, ſofern derſelbe Unabhängigkeit von dem Willen des Königs in ſich ſchloß. Die königliche Macht wurde hierdurch gänzlich zu Grunde gerichtet; zuerſt in Frankreich und Italien, in der Folge auch in Deutſchland. Man nennt dieſen Zuſtand mit einem Kunſtnamen die Feudal-Anarchie. Aus ihm ging, vom Schluſſe des elften Jahrhunderts an, das Pabſtthum hervor, welches, ſeinem Weſen nach, nichts Anderes war, als ein Verſuch, die chriſtliche Welt, nachdem ſie unfähig geworden war, durch das Geſetz regiert zu werden, durch die Sitte in der Geſtalt des Geſetzes zu regieren. Inzwiſchen dauerten die Benennungen von Spanien, Frankreich, Italien und Deutſchland fort; und mehr als alles Uebrige trugen dieſe Benennungen dazu bei, daß die Begriffe von Geſellſchaft auf der Einen, und von geordneter Regierung auf der andern Seite nicht ganz verdunkelt werden konnten. Der Gang der Entwickelung war in den verſchiedenen Reichen verſchieden, je nachdem in denſelben die Unterdrückun der höchſten Macht mehr oder weniger gelungen

Ueberall fühlte man zwar die Nothwendigkeit derſelben für das Beſtehen des Reiches; doch, indem das Hinderniß, das ſich ihr entgegenſtellte, allzu mächtig war, hielt es ſchwer, den Sieg über daſſelbe davon zu tragen.

In Frankreich geſchah es, daß Hugo Capet, einer von den großen Vaſallen der Karolinger, vermöge der Lage ſeines Domäns im Herzen des Reichs, die Ausſicht gewann, die Oberlehnsherrlichkeit in Suveränetät zu verwandeln, und ſo dem Vaſallen-Syſtem, wenn gleich erſt nach Jahrhunderten, ein Ende zu machen. In Deutſchland erfolgte das Gegentheil; denn hier ſiegte das Vaſallen-Syſtem über das Königthum. Es würde zu weit führen, wenn man angeben wollte, was dort, wie hier, ſich vereinigte, um ein ſo verſchiedenes Ergebniß hervorzubringen; genug, daß in Frankreich die höchſte Macht ſich aus den Trümmern hervorarbeitete, womit ſie Jahrhunderte lang bedeckt war, und daß in Deutſchland, zu eben dieſer Zeit, dieſelben Trümmer ſich immer mehr zu beſonderen Staaten ausbildeten, bis die höchſte Macht gänzlich verſchlungen war.

Die Könige Frankreichs konnten für ihren beſonderen Vortheil nichts Beſſeres thun, als die doppelte Ariſtokratie der Geiſtlichkeit und des Adels bekämpfen; und der Erfolg hat für ſie entſchieden. Um Herr der einen, wie der anderen, zu werden, verbanden ſie mit

dem Begriff der höchſten Macht den Nebenbegriff der Unumſchränktheit, als eines Vorrechts des Königthums; und je mehr man ihnen nachgab, deſto ſchneller kamen ſie in den Beſitz dieſer Unumſchränktheit. Doch gereichte dies nicht zu ihrem Vortheil. Denn als alles um ſie her in gleicher Kraftloſigkeit da ſtand, ihr Wille allein Geſetz war, und dieſes Geſetz ſich von einem Augenblick zum andern veränderte: da fühlte man in großer Allgemeinheit, daß ein ſolcher Zuſtand nicht fortdauern könne; und ſie ſelbſt fühlten dies bis zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen, die man an ſie, als unumſchränkte Gebieter, machte. So entſtand die franzöſiſche Umwälzung, welche keinen anderen Endzweck hatte, als den Zuſtand der Rechtloſigkeit aufzuheben, worin man ſich ſeit anderthalb Jahrhunderten befunden hatte, und an die Stelle der Willkühr das Geſetz zu bringen. Mißverſtändniſſe aller Art verbanden ſich mit Unwiſſenheit und Leidenſchaftlichkeit, um dieſe Umwälzung zu Dem zu machen, was ſie jetzt ſchon gilt.

So wie indeß die Könige Frankreichs ihre Nachbarn zur Rechten und Linken mit dem Wahn der Unumſchränktheit angeſteckt hatten: eben ſo mußte das Schickſal dieſer Könige dieſelben Nachbarn warnen. Es kam ſeit beinahe dreißig Jahren immer nur auf die Beantwortung der Frage an: durch welche Einrichtungen im

Innern der Staaten die Fürſtenmacht geſichert werden könne, wenn dieſe Sicherheit in der Unumſchränktheit nicht zu finden iſt; und dieſe Frage beſchäftigt noch immer. Aber die Elemente des alten geſellſchaftlichen Zuſtandes ſind weder ſo ausgeſtorben, noch ſo verändert, daß ſie nicht einen weſentlichen Einfluß auf die Beantwortung dieſer Frage haben ſollten. Adel und Geiſtlichkeit (die letztere vorzüglich in den ſogenannten katholiſchen Ländern) wollen Vorrechten nicht entſagen, welche, als urſprüngliches Ergebniß der Eroberung, im Laufe der Jahrhunderte eine gewiſſe Heiligung erhalten haben. Noch immer wollen ſie den Fürſten vom Volke ſondern, die Entſtehung eines den Vortheil der ganzen Geſellſchaft umfaſſenden Geſetzes verhindern, und ſo das alte Spiel der Willkühr und Unterdrückung fortſetzen. Auch ſie verabſcheuen den Despotismus; doch verabſcheuen ſie ihn nur, ſofern ſie ſelbſt der Gegenſtand deſſelben werden können. Vor allen iſt die katholiſche Geiſtlichkeit geſchäftig, ſich außerhalb des Staats, in welchem ſie lebt, einen Stützpunkt zu erhalten, um für ihre Ausſprüche ein höheres Anſehn zu gewinnen. Am Tage liegt, daß, wenn Volksrechte mit fürſtlichen Vorrechten nicht in Widerſpruch gerathen ſollen, dies nur dadurch bewirkt werden kann, daß die Willkühr bei Abfaſſung der öffentlichen Willen, d. h. der Geſetze, be-

ſchränkt wird, während für die Vollziehung dieſer Willen die unbeſchränkteſte Macht geſtattet werden muß; daß folglich bei dem Verfaſſungswerke alles darauf ankommt, die Güte der Geſetze zu ſichern. Doch gerade dies iſt es, was die katholiſche Geiſtlichkeit gern, wo nicht ganz hintertreiben, doch wenigſtens aufhalten möchte; und ſo dauert eine Kriſis fort, von welcher es wahrſcheinlich iſt, daß ſie, wie bisher, bei weitem mehr durch die angeborne Eigenthümlichkeit der Menſchen, weder im Guten noch im Böſen ſtille zu ſtehen, als durch die Weisheit der Machthaber zu einem glücklichen Ausgange werde hingeleitet werden.

Wer das Ganze der europäiſchen Welt mit einem Blicke überſchauet, kann ſich nicht gegen den Einfluß verblenden, welchen das Haupt des Kirchenſtaates auf alle Regierungen ausübt: ein Einfluß, der, wie ſehr er ſich auch in den beiden letzten Jahrhunderten vermindert haben mag, dennoch, vermöge des innigen Zuſammenhanges, worin das Weſen der allgemeinen Kirche mit dem der Staaten ſteht, nicht eher aufhören kann, als bis die Gränzen, welche das göttliche Geſetz von dem menſchlichen oder geſellſchaftlichen trennen, aufgefaßt und bezeichnet ſind. Gerade um dieſes Einfluſſes willen, der in den letzten Zeiten wenigſtens nicht abgenommen hat, gebührt dem Kirchenſtaate die erſte Stelle

in einer Beſchreibung, deren Gegenſtand die Verän- derungen ſind, welche ſich in den drei letzten Jahren zugetragen haben. Man mag die päbſtliche Regierung, und das, was von ihr ausgehet, betrachten, in welchem Lichte man wolle: immer iſt ſo viel gewiß, daß die eu- ropäiſche Welt in dem Kirchenſtaate den Grund ihrer Eigenthümlichkeit hat, ſo, daß ohne denſelben jede ein- zelne Erſcheinung dieſer Welt nicht bloß eine andere Farbe, ſondern auch einen andern Charakter haben würde. Wir beginnen daher unſere Erzählung mit den Hauptbegebenheiten im Kirchenſtaate.

# Der Kirchenſtaat.

Als Pius der Siebente nach Murats Niederlage, in den erſten Tagen des May von 1815, von Florenz nach Rom zurückgekommen war, verſammelte er den 4. September deſſelben Jahres ein geheimes Conſiſtorium, welchem er Aufſchluß gab über die Verhältniſſe des päbſtlichen Stuhles zu den verſchiedenen Mächten Europa's. In ſeiner Rede rühmte er vorzüglich die Aufnahme, welche der Cardinal Conſalvi, ſein Abgeſandter bei den verbündeten Suveränen, in London (wohin er dieſen im Jahre 1814 gefolgt war) gefunden hatte. „Er erneuerte daſelbſt," bemerkte der heil. Vater, „ein Schauſpiel, welches ſeit zwei Jahrhunderten nicht geſehen wurde: die öffentliche Erſcheinung eines Cardinal-Legaten in London, auf Erlaubniß der Regierung geſchmückt mit eben den glänzenden Zeichen ſeiner Würde, welche ihn in der Hauptſtadt der chriſtlichen Welt ausgezeichnet haben würden." Es läßt ſich nicht wohl abſehen, welche Beweggründe den Cardinal nach London geführt, wofern es auf etwas Anderes ankam, als das Wohlwollen der Suveräne zu ge-

winnen und für den nachfolgenden Congreß in Wien zu feſſeln. Sey dem aber wie ihm wolle, er wurde in London von dem Prinzen Regenten zur Audienz gelaſſen und übergab ein päbſtliches Schreiben, welches, wie Pius der Siebente ſich im Conſiſtorium darüber ausdrückte, Sr. Königl. Hoheit und der tapferen engliſchen Nation ſeinen Glückwunſch und ſeine Freundſchaft verkündigte. In derſelben Rede ließ Se. Heiligkeit nicht unbemerkt, daß Fürſten, welche nicht zur Römiſch-Katholiſchen Kirche gehörten, den Ruhm, ſeine Vorſtellungen beim Wiener Congreß zu unterſtützen, getheilt hätten und folglich für ſein Beſtes thätig geweſen wären. Er beklagte den Verluſt von Avignon, einer Provinz, welche der heilige Stuhl erworben und fünf Jahrhunderte hindurch beſeſſen habe; er beklagte auf gleiche Weiſe den Verluſt von Venaiſſin, und den von Ferrara auf der linken Seite des Po: aber er ließ dem Kaiſer von Rußland und dem Könige von Preuſſen, ſo wie dem Prinzen Regenten von Großbritannien und dem Könige von Schweden, die Gerechtigkeit widerfahren, daß ſie ſich ſeiner angenommen, und gab dadurch zu verſtehen, daß er ohne die Unterſtützung dieſer Fürſten ein ſchlechteres Loos gezogen haben würde. Bemerkenswerth war der Schluß ſeiner Rede, indem er ſagte: er habe ſich insbeſondere an ſeine theuren Söhne

in Jeſu, Franz, Kaiſer von Oeſterreich, und Ludwig, den allerchriſtlichſten König, unter deren Herrſchaft jene Länder ſtänden, gewendet und ſie erſucht, dieſelben mit dem ihnen eigenen Edelmuthe der Römiſchen Kirche zurückzugeben; doch ſey ſeine Bitte bisher unerfüllt geblieben.

Was der heilige Vater auf dem Wege der Unterhandlung verfehlt hatte, das glaubte er vielleicht, wo nicht auf der Stelle, doch allmählig, durch die Jeſuiten wieder erobern zu können. Die Zurückberufung und Wiederherſtellung dieſes gefährlichen Ordens erfolgte und gelang zu einer Zeit, wo man auf nichts weniger gefaßt war, als auf eine ſolche Maßregel; nemlich im Sommer des Jahres 1814, wo die Regierungen im Drange wichtigerer Angelegenheiten das Kirchenthümliche aus dem Auge verloren hatten. Nach langen Kampfe mit den Mächten Europa's hatte ſich die Regierung des Kirchenſtaates unter Clemens dem Vierzehnten zur Aufhebung der Jeſuiten entſchloſſen; und ſofern ſie auf die Leitung der allgemeinen Kirche Anſpruch macht, lag es wohl in ihrer Pflicht, einen ſo entſcheidenden Schritt, wie die Wiedereinführung dieſes verrufenen Ordens war, nicht ohne die Einwilligung der ſämmtlichen Fürſten Europa's zu thun. Doch hinaus über eine ſo ängſtliche Betrachtung, war ſie dies Mal

ihrer Willkühr gefolgt, ſogar mit Preisgebung jener Untrieglichkeit, auf welche die Päbſte Anſpruch zu machen nicht aufgehört haben. Unſtreitig aber war die ganze Maßregel längſt beſchloſſen; wenigſtens wird von Pius dem Siebenten behauptet, daß er zu allen Zeiten ein Freund der Jeſuiten geweſen ſey. Denn, als Chiaramonti in dem Hauſe ſeines Vaters zu Ceſena von Jeſuiten unterrichtet, ſetzte er, als Benedictiner, den Umgang mit ihnen ſowohl in Rom als in Bologna fort; und als er, um die Lectoren-Würde im Kloſter zu St. Calliſto zu Rom zu erhalten, dem Herkommen gemäß, gewiſſe Sätze vertheidigte, that er dies ſo ſehr im Geſchmack jeſuitiſcher Lehren, daß ſein Abt, Pater di Caſtagno, ihm das Lectorat mit dem Vorwurf verweigerte, daß ſeine theologiſchen Studien in einem beſſeren Geiſte fortgeſetzt werden müßten. Der junge Chiaramonti beklagte ſich über dieſe Zurückſetzung bei Pius dem Sechſten, der ſein Landsmann und entfernter Verwandter war; und unter Vermittelung des Jeſuiten Bolgoeri, eines Lieblings des eben genannten Pabſtes, erreichte Chiaramonti, daß ihm nicht nur das Lectorat, ſondern auch der Titel Riverendiſſimo aus päbſtlicher Machtvollkommenheit ertheilt wurde. Da ſein Verhältniß zu den Benedictinern ſeines Kloſters hierdurch nicht verbeſſert war, ſo ernannte ihn der Pabſt zum Biſchof von Tivoli.

voli. Als ſolcher legte er ſeine Vorliebe für die Jeſuiten ſo unbefangen an den Tag, daß die Geiſtlichkeit ſeines Sprengels ſich darüber gegen den Ritter Azara, ſpaniſchen Geſandten am römiſchen Hofe, beklagte; und Azara ermangelte nicht, Vorſtellungen zu machen wegen des Schutzes, den der aufgelöſete Jeſuiten-Orden in dem Biſchof von Tivoli finde. Doch, was auf Chiaramonti's Verderben abzweckte, gereichte zu ſeiner Beförderung; denn Pius der Sechſte, welcher in der Liebe für die Jeſuiten nicht hinter ſeinem Verwandten zurückſtand, benutzte dieſe Veranlaſſung, den Angeſchuldigten erſt zum Biſchof von Imola, und nicht lange darauf zum Cardinal zu machen. So verdankte alſo Chiaramonti ſeine Erhebung weſentlich der Vorliebe, die er in ſehr zarter Jugend für den Jeſuiten-Orden gefaßt hatte; und wenn man erwägt, wie ſehr die Stellung des heiligen Stuhles gegen die ſämmtlichen Staaten Europa's der Unterſtützung eines Ordens bedarf, der vor dem Gedanken, ſich zum Herrn aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu machen, nicht erbebt: ſo begreift man, wie Chiaramonti, als Pabſt, nur durch Bonaparte's Anſehen abgehalten werden konnte, die Jeſuiten zurückzurufen und in ihre alte Wirkſamkeit wieder einzuſetzen.

Welche Vortheile Pius der Siebente aber auch

von der Wiederherſtellung des Jeſuiten-Ordens erwarten mochte: ſo entſprach doch der Erfolg dieſen Erwartungen nicht. Von allen europäiſchen Staaten waren Neapel, Sardinien, Spanien und einige Cantons der katholiſchen Schweiz die einzigen, die ſich mit der Wiederaufnahme der Jeſuiten befaßten. Portugall, Frankreich, Oeſterreich, Preußen und die ſämmtlichen Könige und Fürſten Deutſchlands verſchmäheten, durch Erfahrung belehrt, das ihnen von dem Pabſte zur Belebung der Religion dargebotene Mittel. Am meiſten mußte es den heiligen Vater ſchmerzen, daß Oeſterreich ſich ſeiner Politik, oder auch ſeiner gutgemeinten Abſicht, verſagte; denn bei der großen Rolle, welche dieſe Macht durch das lombardiſch-venetianiſche Königreich, vorzüglich aber durch das Großherzogthum Toscana, in Italien ſpielte, verlor der Pabſt die Ausſicht, ſeinen Lieblings-Orden über die Oberfläche der italiäniſchen Halbinſel verbreiten zu können. Dazu kam noch, daß der Kaiſer von Rußland beinahe zu eben der Zeit, wo die päbſtliche Regierung in allen Staaten wegen der Aufnahme des Jeſuiten-Ordens unterhandelte, eben dieſen Orden, welcher nach ſeiner Auflöſung den Schutz der großen Katharina gefunden hatte, aus der Hauptſtadt ſeines Reiches verbannte, weil er die Geſetze der Duldung übertreten und durch Proſe-

lyten=Macherei den Frieden der Familien geſtöret hatte. Ein ſolches Verfahren war zum wenigſten nicht geeignet, das Vertrauen zu der untrieglichen Einſicht des Pabſtes zu vermehren.

In Italien ſelbſt fehlte es nicht an Köpfen, welche ſich laut gegen die Fortdauer des ganzen Pabſtthums, d. h. der kirchlichen Theokratie, erklärten. Die Ketzerei hatte einen Charakter angenommen, der ihr in einer früheren Zeit keinesweges eigen geweſen war. Anſtatt die eine oder die andere Glaubenslehre zu bekämpfen, richtete der Wahrheitsſinn ſeine Kraft gegen das ganze Syſtem der allgemeinen Kirche, als gegen ein Gewebe der Liſt und des Betruges, mit welchem die Geſellſchaft nicht länger beſtehen könne; und indem man Verfaſſungs=Ideen geltend machte, ſetzte man den Pabſt und die römiſche Curie in eine nur deſto größere Verlegenheit. Dieſe gegenkirchliche Secte, die Carbonari genannt, gab der Inquiſition viel zu ſchaffen, ſelbſt nachdem eine päbſtliche Bulle ihre Verbannung aus dem Kirchenſtaate ausgeſprochen und ſie mit den ſchwerſten, geiſtlichen und weltlichen, Strafen bedrohet hatte. Es war unſtreitig nicht die Sache der Inquiſition, Perſonen, welche höchſtens durch ihre politiſchen Grundſätze anſtößig ſeyn konnten, zur Rechenſchaft zu ziehen; es war um ſo weniger ihre Sache, da in frü-

heren Zeiträumen die Staatsform, vorausgeſetzt nur, daß ſie entweder antimonarchiſch oder rein monarchiſch blieb, den Päbſten durchaus gleichgültig war. Doch dahin war es gekommen, daß Theologie und Politik gewiſſermaßen zuſammen fielen, und daß die Glaubensgerichte, um nicht alle Wirkſamkeit einzubüßen, wegen rein politiſcher Glaubensbekenntniſſe Unterſuchungen anſtellen mußten. Der Vorwand war, daß Das, was den Thron untergrabe — und unter Thron verſtand man die unumſchränkte Fürſtenmacht — auch der Religion gefährlich ſey; und ſo konnte es in einer Zeit, wo alles zum Nachdenken über politiſche Formen aufforderte, der Inquiſition nicht an Ketzern ganz neuer Art fehlen: an Ketzern, welchen die Lehren der Kirche durchaus gleichgültig waren, die aber, indem ſie ſich auf eine abweichende Art über das Verhältniß der Regierung zur Geſellſchaft, und der Kirche zu dem Staate erklärten, freilich nicht weniger entſchiedene Feinde des Pabſtthums waren. Merkwürdig in dem Verfahren der päbſtlichen Regierung gegen die Carbonari war beſonders, daß, indem es an Berechtigung zur Beſtrafung ſolcher Verbrecher gebrach, die von den Inquiſitions-Gerichten zum Tode Verurtheilten von dem Pabſte — zwar nicht begnadigt, aber doch in ſo fern am Leben erhalten wurden, als er in der Regel die Todes-

ſtrafen in eine Gefängnißſtrafe auf Lebenszeit verwandelte. So ſuchte ſich das Pabſtthum im neunzehnten Jahrhunderte im Kirchenſtaate ſelbſt zu retten.

Bei dem allen konnte Pius der Siebente nicht umhin, in ſeinem eigenen Staate zum Neuerer zu werden. Dies geſchah durch ein Organiſations-Statut vom 6. Julius im Jahre 1816. Die Bevölkerung des Kirchenſtaats, wenn gleich bedeutend vermindert gegen frühere Zeiten, betrug noch immer 2 Millionen und 354,719 Menſchen; und eine ſolche Bevölkerung hat unverkennbare Anſprüche auf eine in ſich ſelbſt geordnete Regierung, welche jedem Mitgliede der Geſellſchaft Freiheit und Eigenthum ſichert. Inzwiſchen hatte der Kirchenſtaat, nach dem eigenen Eingeſtändniß Pius des Siebenten, eine ſolche Regierung während ſeiner tauſendjährigen Dauer nie gehabt, und dieſelben Päbſte, welche der ganzen europäiſchen Welt Geſetze vorgeſchrieben, waren nie im Stande geweſen, Ordnung und Regelmäßigkeit in die eigene Ausſtattung ihrer erhabenen Würde zu bringen. Ganz unumwunden wurde dies, höchſtens einem weltlichen Monarchen zu verzeihende, Bekenntniß in der Einleitung zu dem ſo eben erwähnten Organiſations-Statut abgelegt. „Einheit und Einförmigkeit,“ ſagte der Pabſt in derſelben, „müſſen als die Grundlagen jeder politiſchen Einrichtung be-

trachtet werden; weil ohne ſie weder die Feſtigkeit der Regierungen, noch das Glück der Völker geſichert werden können; je mehr eine Regierung ſich dem, von Gott in der Ordnung der Natur eingeführten Einheits-Syſteme nähert, deſto mehr darf ſie ſich ſchmeicheln, der Vollkommenheit näher zu treten. Dieſer Ueberzeugung folgend, habe ich darauf gedacht, dem geſammten Kirchenſtaate einen Vorzug zu geben, der ihm bisher gefehlt hat; denn vergeblich waren bisher meine und meiner Vorgänger Bemühungen, die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung zur Einheit zu erheben, bis endlich die ſtets bewundernswürdige Vorſehung, welche bisweilen aus den größten Unfällen die größten Vortheile hervorgehen läßt, Alles ſo geleitet hat, daß ſelbſt die Unterbrechung, welche ich in der Ausübung meiner Macht erfahren, zur Erleichterung eines ſolchen Unternehmens beitragen muß." Es war alſo ein in ſich ſelbſt aufs innigſte verbundenes Regierungs-Syſtem, wozu der heilige Vater dem Kirchenſtaate verhelfen wollte: ein Regierungs-Syſtem, wie es nur da möglich iſt, wo die Elemente des Feudal-Weſens den einförmigen Gang der Verwaltung nicht ſtören. Zu dieſem Endzweck wurde der Kirchenſtaat in 17 Legationen getheilt, von welchen jede an ihrer Spitze einen Präfekten, unter der Benennung eines Le-

gaten, erhielt; und auf gleiche Weiſe wurden in den einzelnen Legationen die Verwaltungszweige von einander geſondert und jeder einem beſonderen Collegium übertragen. Der Kirchenſtaat erhielt alſo endlich den Zuſchnitt aller weltlichen Staaten. Das Einzige, worauf in dem neuen Organiſations-Statut keine Rückſicht genommen wurde, war, daß wohlgeordnete Familien-Verhältniſſe nicht bloß gute Elemente, ſondern auch die beſte Grundlage der Staatsordnung ſind, und daß da, wo es an jenen fehlt, dieſe nicht zum Vorſchein kommen kann. Gleich den übrigen Häuptern der Staaten, wollte auch der Pabſt Monarch ſeyn; allein die Wahl, welche ſich auf Eheloſigkeit ſtützt, ſollte dabei fortdauern; und auf gleiche Weiſe ſollten Prieſter an der Spitze der Legationen und der einzelnen Verwaltungszweige ſtehen, ohne aus dem Stande der Eheloſigkeit hervorzutreten. Man ſieht, daß der heilige Vater Dinge vereinigen wollte, die ſich nicht vereinigen laſſen. Jene Geſetzloſigkeit und Unſittlichkeit, welche dem Kirchenſtaate in allen Abſchnitten ſeines Daſeyns eigen geweſen ſind, ſollten zwar aufhören, aber der Urkeim von beiden, ſo wie er in der Wählbarkeit des Oberhaupts, und in der geſetzlichen Eheloſigkeit ſeiner Werkzeuge enthalten iſt, ſollte fortdauern. Der Pabſt verſprach ſeinen Unterthanen ein bürgerliches,

ein peinliches und ſogar ein Handels-Geſetzbuch, und ordnete zur Entwerfung derſelben Commiſſionen an: doch von der Wirkſamkeit dieſer Commiſſionen ſind bis jetzt keine Proben erſchienen; und in ſo fern das Weſen des Kirchenſtaates auf einer Vermengung des Geſetzes und der Sitte beruhet, ſcheint es, als könne daſſelbe nur unter den Bedingungen fortdauern, nach welchen bisher Bürger, Chriſt und Menſch im kanoniſchen Rechte verwechſelt wurden. So wie der Kirchenſtaat gleich bei ſeiner erſten Entſtehung das Product der Barbarei war, und ſeitdem dieſen Charakter nie verloren hat: ſo ſcheint er ihn auch behalten zu müſſen.

Nichts konnte nach den Ereigniſſen der Jahre 1814 und 1815 den Pabſt und ſeine Miniſter mehr beſchäftigen, als die Wendung, welche die Dinge in Frankreich nehmen würden; denn hiervon hing in einem ſehr hohen Grade das künftige Anſehn des heiligen Stuhles ab. Das mit Napoleon Bonaparte abgeſchloſſene Concordat war dem heiligen Stuhl allzu nachtheilig geworden, als daß die Fortdauer deſſelben wünſchenswerth geweſen wäre; die Rückkehr des alten Herrſcherſtammes aber verſprach beſſere Bedingungen und ungehinderteren Einfluß auf das franzöſiſche Staatsweſen. Wirklich fehlte es Ludwig dem Achtzehnten nicht an

Bereitwilligkeit, das Verhältniß, worin das franzöſiſche Reich ſeit dem Jahr 1801 zu dem Kirchenſtaate geſtanden hatte, zum Vortheil des Pabſtes abzuändern. Zwar fühlte er, daß er ſich durch die Charta in einem ſehr hohen Grade die Hände gebunden hatte; auf der anderen Seite aber wünſchte er, theils zum Vortheil ſeines Volks, theils zum Vortheil der mit ihm aus der Verbannung zurückgekehrten Biſchöfe, die Zahl der Biſchofsſitze zu vermehren. Die Unterhandlung, welche hierüber in Rom angeknüpft wurde, ward dem Marquis Blacas d'Aulps anvertrauet, einem Manne, in deſſen Einſicht der König ein beinahe unbedingtes Vertrauen zu ſetzen gewohnt war.

Von dem Gange der Unterhandlung iſt nichts bekannt geworden. Um nicht einzugeſtehen, daß mit einem ſogenannten Uſurpator concordirt worden ſey, überging der römiſche Hof das mit Napoleon Bonaparte abgeſchloſſene Concordat mit Stillſchweigen. Das neue Concordat wurde, mit auffallender Verletzung der Wahrheit, eine Wiederherſtellung desjenigen genannt, welches im Jahre 1515 zwiſchen Franz dem Erſten und Leo dem Zehnten abgeſchloſſen war; denn beide hatten nur den Titel mit einander gemein, und nicht mit Unrecht wurde in Frankreich bemerkt: „der Stoff, den Franz der Erſte und Leo der Zehnte verarbeitet hätten,

das Pfründenweſen, ſey verſchwunden; und außerdem wolle nicht einleuchten, was dabei herauskommen könne, daß man die Leute an jene Zeit erinnere, wo der König einem Pabſte das Geiſtliche, und der Pabſt einem Könige das Zeitliche bewilligt habe.“ Von dem zweiten Artikel an ſprachen alle Stipulationen des neuen Concordats den Unterſchied der Jahrhunderte und die veränderte Stellung aus, welche die Umwälzung der Kirche gegen den Staat gegeben hatte. Es war darin weder von einer Zurückgabe der alten Ausſtattung des Kirchenthums mit Land und Leuten, noch von einer Zurückführung der Ordensgeiſtlichkeit, am wenigſten aber von Wiederaufnahme des Jeſuiten-Ordens die Rede. Mit den, aus den Staatskaſſen zu zahlenden, Gehalten der geſammten Geiſtlichkeit, ſollte der Eid bleiben, welchen die franzöſiſchen Biſchöfe der Verfaſſung und den Geſetzen nach dem Concordate von 1806 zu ſchwören hatten: eine Anordnung, von welcher der Pabſt im Conſiſtorium der Cardinäle eingeſtand, „daß ſie ſich nur auf Civil-Verhältniſſe beziehe und keinesweges zu etwas verpflichte, das den Geſetzen Gottes und der Kirche zuwider laufe.“ Die Hauptſache in dem neuen Concordate war alſo die Wiederherſtellung von zwei und vierzig Biſchofsſtühlen. Beim Ausbruch der Revolution hatte Frankreich hundert und neun und drei-

ßig erzbiſchöfliche und biſchöfliche Sitze gezählt. Von dieſen waren durch Napoleon Bonaparte nur neun und vierzig wieder hergeſtellt worden — unſtreitig, weil ſeine Mittel um die Zeit, wo die Wiederherſtellung geſchah (im Jahre 1801) nicht weiter reichten. Jetzt nun ſollte die Zahl der biſchöflichen Sitze der Zahl der Departements gleich gemacht werden; und die neue Diöceſen-Abtheilung, welche dadurch nothwendig wurde, war, nächſt der Ausſtattung der neuen Sitze, ohne Zweifel die größte Schwierigkeit. Dieſe Schwierigkeit nun wurde in Rom gelöſ't. Der Pabſt bewilligte die Errichtung von ſieben neuen Metropolitan-Kirchen; namentlich zu Sens, zu Rheims, zu Alby, zu Auch, zu Narbonne, zu Arles, und zu Vienne im ehemaligen Delphinat. Gleichmäßig bewilligte er die Errichtung von fünf und dreißig biſchöflichen Kirchen; namentlich zu Chartres, zu Blois, zu Langres, zu Chalons ſur Saone, zu St. Cloud, zu Auxerre, zu Nevers, zu Moulins, zu Chalons-ſür-Marne, zu Laon, zu Beauvais, zu Noyon, zu St. Malo, zu Puy, zu Tulle, zu Rhodez, zu Caſtres in der Provinz von Alby, zu Perigord, zu Luçon, zu Aire, zu Tarbes, zu Nimes, zu Perpignan, zu Berri, zu Mont-Auban, zu Pamiers, zu Marſeille, zu Frejus, zu Gap, zu Viviers, zu Verdun, zu Beley, zu St. Diez, zu Boulogne und zu Auray. Ueber die

Ausſtattung der neuen erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sitze wurde feſtgeſetzt, daß ſie eben ſowohl in liegenden Gründen, als in Kapitalien geſchehen könne.

In dem ganzen Concordat war nichts Verfängliches, nichts, was das franzöſiſche Volk zu irgend einem Mißtrauen gegen die Abſichten der Regierung berechtigt hätte. Der Pabſt, in der gewiſſen Vorausſetzung, daß es auf keinen Widerſpruch ſtoßen werde, machte daſſelbe den 22. Auguſt 1816 zu Rom bekannt, und überſchickte ſeine Beſtätigungsurkunde den franzöſiſchen Erzbiſchöfen und Biſchöfen, mit einem Schreiben, worin er die neue Eintheilung der Diöceſen als nothwendig für das Seelenheil der Franzoſen rechtfertigte, folglich ihre Einwilligung in dieſelbe vorausſetzte. Niemand glaubte, daß ein dem Geiſte der Zeit und den nothwendigen Wirkungen der Revolution ſo ängſtlich angepaßtes Concordat Widerſpruch finden würde. Gleichwohl war daſſelbe kaum bekannt geworden, als ſich von allen Seiten Stimmen gegen den zu Stande gebrachten Vertrag erhoben. Je mehr den Franzoſen die Charta neu war, deſto eiferſüchtiger bewachten ſie den Inhalt derſelben; und da der Pabſt in ſeiner Beſtätigungsurkunde alle Diejenigen, welche ſeine Bulle mit verwegener Hand anzutaſten ſich erdreiſten würden, mit dem Zorne Gottes und der heiligen Apoſtel Pe-

trus und Paulus bedrohet hatte: ſo entſtand nur allzubald die Frage, mit welchem Rechte der Pabſt über Frankreich, wie über ſein Eigenthum, gebiete und den geſetzgebenden Behörden Geſetze vorſchreibe. „Steht,“ ſagte man, „dem Pabſte ein ſolches Recht zu; ſo ſind alle Erörterungen zum Voraus geſchloſſen, ſo iſt der König von Frankreich nur die Creatur des Pabſtes, ſo kann die Deputirten-Kammer nur für ein Schattenſpiel gelten, ſo muß man den von einem Menſchen angekündigten Zorn Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus höher ſetzen, als alle Vernunft.“ In dieſem Sinne erklärte ſich der ehemalige Biſchof von Blois, Gregoire, über die päbſtliche Bulle; und ſeine Schrift, betitelt: Hiſtoriſcher Verſuch über die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche machte auf die Franzoſen einen um ſo ſtärkeren Eindruck, da ſie zugleich den Tarif enthielt, nach welchem die apoſtoliſche Kammer Verbrechen (ſogar Vater-, Mutter-, Bruder-, und Schweſtermord) verzeiht. Die päbſtliche Drohung war ſchwerlich noch etwas mehr, als eine bloße Formel, die, entſtanden in den Zeiten der Unwiſſenheit und Barbarei, Jahrhunderte hindurch beibehalten war, weil eine lange Gewahnheit für die Beibehaltung ſprach. Doch von dieſer Seite wollte man ſie in Frankreich nicht auffaſſen; man fühlte ſich vielmehr aufge-

Ausſtattung der neuen erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sitze wurde feſtgeſetzt, daß ſie eben ſowohl in liegenden Gründen, als in Kapitalien geſchehen könne.

In dem ganzen Concordat war nichts Verfängliches, nichts, was das franzöſiſche Volk zu irgend einem Mißtrauen gegen die Abſichten der Regierung berechtigt hätte. Der Pabſt, in der gewiſſen Vorausſetzung, daß es auf keinen Widerſpruch ſtoßen werde, machte daſſelbe den 22. Auguſt 1816 zu Rom bekannt, und überſchickte ſeine Beſtätigungsurkunde den franzöſiſchen Erzbiſchöfen und Biſchöfen, mit einem Schreiben, worin er die neue Eintheilung der Diöceſen als nothwendig für das Seelenheil der Franzoſen rechtfertigte, folglich ihre Einwilligung in dieſelbe vorausſetzte. Niemand glaubte, daß ein dem Geiſte der Zeit und den nothwendigen Wirkungen der Revolution ſo ängſtlich angepaßtes Concordat Widerſpruch finden würde. Gleichwohl war daſſelbe kaum bekannt geworden, als ſich von allen Seiten Stimmen gegen den zu Stande gebrachten Vertrag erhoben. Je mehr den Franzoſen die Charta neu war, deſto eiferſüchtiger bewachten ſie den Inhalt derſelben; und da der Pabſt in ſeiner Beſtätigungsurkunde alle Diejenigen, welche ſeine Bulle mit verwegener Hand anzutaſten ſich erdreiſten würden, mit dem Zorne Gottes und der heiligen Apoſtel Pe-

trus und Paulus bedrohet hatte: ſo entſtand nur allzubald die Frage, mit welchem Rechte der Pabſt über Frankreich, wie über ſein Eigenthum, gebiete und den geſetzgebenden Behörden Geſetze vorſchreibe. „Steht,“ ſagte man, „dem Pabſte ein ſolches Recht zu; ſo ſind alle Erörterungen zum Voraus geſchloſſen, ſo iſt der König von Frankreich nur die Creatur des Pabſtes, ſo kann die Deputirten-Kammer nur für ein Schattenſpiel gelten, ſo muß man den von einem Menſchen angekündigten Zorn Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus höher ſetzen, als alle Vernunft.“ In dieſem Sinne erklärte ſich der ehemalige Biſchof von Blois, Gregoire, über die päbſtliche Bulle; und ſeine Schrift, betitelt: Hiſtoriſcher Verſuch über die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche machte auf die Franzoſen einen um ſo ſtärkeren Eindruck, da ſie zugleich den Tarif enthielt, nach welchem die apoſtoliſche Kammer Verbrechen (ſogar Vater-, Mutter-, Bruder-, und Schweſtermord) verzeiht. Die päbſtliche Drohung war ſchwerlich noch etwas mehr, als eine bloße Formel, die, entſtanden in den Zeiten der Unwiſſenheit und Barbarei, Jahrhunderte hindurch beibehalten war, weil eine lange Gewohnheit für die Beibehaltung ſprach. Doch von dieſer Seite wollte man ſie in Frankreich nicht auffaſſen; man fühlte ſich vielmehr aufge-

legt, darin alle die Anſprüche wiederzufinden, welche die Päbſte ſeit Gregors des Siebenten Zeit gemacht hatten. In der Deputirten-Kammer wurde das Concordat einer Commiſſion übergeben; aber von dem Bericht, welchen dieſe darüber abſtattete, iſt nichts bekannt geworden. Nicht abgeneigt, weder dem Verlangen des Pabſtes noch dem des Königs, waren die altadeligen Mitglieder der Deputirten-Kammer, und eins derſelben drückte dem heil. Vater ſogar ſein Bedauern über die Schwierigkeiten aus, auf welche die Vollziehung des Concordats geſtoßen war; indeß konnte dies bei dem großen Belange der zur Ausſtattung der neuen Biſchofsſitze erforderlichen Summen ſehr wenig verſchlagen. Das ganze Concordat gerieth alſo ins Stocken, weil das franzöſiſche Volk, außer den vielen Ausgaben, die es zu beſtreiten hatte, nicht auch die Koſten zur Ausſtattung von zwei und vierzig neuen Biſchofsſitzen hergeben wollte. Was in einer reinen Monarchie keinen Widerſpruch gefunden haben würde, das fand ihn in einer verfaſſungsmäßigen; und jetzt zum erſten Male zeigte ſich, welchen Gefahren das päbſtliche Anſehn da ausgeſetzt iſt, wo es die öffentliche Meinung zu bekämpfen hat. Wirklich, wenn es um die Zeiten eines Gregor des Siebenten und eines Bonifacius des Achten Volksvertretungen gegeben

hätte, ſo würden die Päbſte weniger Lärm in der Welt gemacht haben.

Nicht minder, als in Frankreich, ja vielleicht in einem noch weit höheren Grade, hatten ſich in Deutſchland die Dinge zum Nachtheil des römiſchen Stuhles verändert. Das Verſchwinden der Kirchenfürſten, die ihre Wohnſitze auf dem linken Rhein-Ufer ſo viele Jahrhunderte hindurch gehabt hatten; die Auflöſung des Reichsverbandes im Jahre 1806, erzwungen durch den unwiderſtehlichen Willen eines Kaiſers der Franzoſen; die Anordnungen des Wiener Congreſſes in Betreff der von Frankreich an Deutſchland zurückgegebenen Territorien; der Umſtand endlich, daß proteſtantiſche Fürſten in den Beſitz katholiſcher Länder gekommen waren und ihre Regierung in denſelben nach dem Grundſatz der Duldung führten: dies alles mußte den Pabſt und die römiſche Curie in mannichfaltige Verlegenheiten ſetzen. Die katholiſche Geiſtlichkeit Deutſchlands ſelbſt konnte, nach dem Verluſt der unmittelbaren Stützpunkte, die ſie ehemals in den Kirchenfürſten beſeſſen hatte, ſich in ihrer Anhänglichkeit an dem heiligen Stuhl nicht gleich bleiben; und indem ſie, nothgedrungen, zu den Grundſätzen der Duldung überging, mußte ſie ſogar zum Abfall von jenem geneigt werden. Nicht, daß es nicht einzelne Ehrgei-

zige gegeben hätte, welche, um ihre Zwecke deſto ſiche-
rer zu erreichen, eine unbedingte Ergebenheit heuchel-
ten; doch war ihre Zahl gewiß nur gering. Von ih-
nen verführt, glaubte der römiſche Hof, durch ſtrenges
Halten auf die kirchliche Geſetzgebung noch Vortheile
retten oder gewinnen zu können; allein der Geiſt der
Oeffentlichkeit wirkte ihm überall entgegen.

Am auffallendſten war ſein Streit mit dem Kapi-
tels-Vicar Freiherrn Heinrich von Weſſenberg, einem
aufgeklärten Theologen, der ſeine Beförderung haupt-
ſächlich dem verſtorbenen Fürſten Primas von Deutſch-
land verdankte. Ihm verſagte Pius der Siebente die
Beſtätigung in der Würde eines Kapitels-Vicars,
weil böſe Zungen ihn zu Rom als einen Irrgläubigen
angezeigt hatten. Vielleicht gingen die Abſichten des
Pabſtes weiter; denn es konnte nicht fehlen, daß durch
eine übereilte Verdammung des Freiherrn ein Wider-
ſtreit mit dem Großherzoge von Baden entſtand: ein
Widerſtreit, der zuletzt über das Verhältniß des Pab-
ſtes zu den proteſtantiſchen Fürſten entſcheiden mußte.
Wie dem aber auch ſeyn mochte: um die Sache, wo
möglich, in Güte beizulegen, entſchloß ſich der Freiherr
von Weſſenberg im Jahre 1817 zu einer Reiſe nach
Rom, die keinen anderen Zweck hatte, als ſich von den
etwanigen Beſchuldigungen, die man ihm machen

würde, zu reinigen. Er langte den 18. Julius daſelbſt an, konnte es aber erſt nach ſieben Wochen dahin bringen, daß eine Note des Cardinal-Staats-Sekretärs ihm die Punkte aus einander ſetzte, welche ſeine Verwerfung bewirkt hatten. Sie waren doppelter Art; denn Einmal betrafen ſie irrige Lehre und Geſinnung, und dann die Verwaltung des Bisthums. In Hinſicht der erſteren wurde ihm der Vorwurf gemacht: daß er die göttliche Empfängniß Jeſu Chriſti im reinſten Schooße Mariens in Zweifel ziehe, weil er gewiſſen Commentaren der heiligen Schrift, nach welchen die Unächtheit der erſten Capitel in den Evangelien des heil. Matthäus und heil. Lucas erwieſen iſt, ſeinen Beifall geſchenkt; daß er die von den Theologen gebrauchten Beweisgründe zur Erhärtung der Unfehlbarkeit der Kirche widerlegbar genannt; daß er die katholiſche und geſunde Definition der katholiſchen Kirche von dem berühmten Jeſuiten Caniſius abgeſchmackt gefunden; daß er die Nothwendigkeit eines ſichtbaren Oberhauptes für die katholiſche Kirche bezweifelt, und die Unfehlbarkeit, als von Jeſus Chriſtus der ganzen Gemeine der Gläubigen verliehen, betrachtet; daß er die Autorität des römiſchen Pabſtes mit dem trojaniſchen Pferde verglichen, weil von ihr, beſonders in den früheren Zeiten, unermeſſene Uebel aus-

gegangen; daß er dem römiſchen Pabſte nur das Primat der Ehre, nicht das der Jurisdiction, zugeſtanden; daß er die katholiſche Lehre, es gebe kein Heil außer der wahren Kirche Jeſu Chriſti, der chriſtlichen Liebe zuwider, falſch und irrig genannt, die Lehre von der Transſubſtantiation für ungereimt erklärt, die Ritus der Meſſe für theatraliſch und hofmäßig ausgegeben, die Anrufung der Heiligen abergläubiſch, die Lehre vom Fegfeuer fantaſtiſch, und die Verehrung der Bilder abgöttiſch gefunden; daß er endlich den Ausſpruch der Väter des Kirchenraths von Epheſus, „daß die heilige Jungfrau Maria die wahre Mutter Gottes ſey," eine Gotteslästerung zu nennen ſich nicht entblödet habe. Alle dieſe Vorwürfe trafen den Freiherrn von Weſſenberg nur in ſo fern, als er Coopers Briefe über den Zuſtand der Katholiken in Irland in eine unter ſeiner Leitung herausgekommene Zeitſchrift, betitelt: Archiv der Paſtoral-Conferenzen, aufgenommen hatte. Außerdem aber beſchuldigte der Staats-Sekretär Conſalvi den Freiherrn der Theilnahme an einer Verſchwörung gegen den Mittelpunkt der katholiſchen Einheit, weil er im Jahre 1814 ſollte geſagt haben: er werde Biſchof werden, trotz dem Biſchofe in Rom. Auch wurde in derſelben Note bemerkt, daß der Freiherr, in Verbindung mit fünf anderen ſehr

ſchlechten Geiſtlichen, das abſcheuliche Vorhaben gebildet und kund gethan, in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren jede Idee von der Gottheit Jeſu Chriſti aus Deutſchland zu verbannen. Die Vorwürfe, die man dem Freiherrn in Hinſicht der Verwaltung des Bisthums Conſtanz machte, bezogen ſich theils auf gewiſſe willkührlich ertheilte Dispenſen, theils auf Geringſchätzung der kirchlichen Verordnungen in Eheſachen, theils auf allzu große Lauheit bei dem Schickſale, das dem heiligen Vater im Jahre 1809 getroffen hatte, als Napoleon Bonaparte ſich ſeiner Perſon bemächtigte und ihn in einer kleinen Stadt des nördlichen Italiens gefangen hielt. Aus allen dieſen Beſchuldigungen ging hervor, daß die päbſtliche Regierung ſich die Aufklärung der Deutſchen gerade ſo dachte, wie ſie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert beſchaffen ſeyn mochte, und daß ſie von den deutſchen Biſchöfen und Geiſtlichen dieſelbe Vaſallen-Treue erwartete, die ſie in früheren Zeiten gefunden hatte. Der Freiherr von Weſſenberg vertheidigte ſich gegen die Beſchuldigungen des Pabſtes und ſeines Miniſters ſo gut, als es bei der Entfernung von allen ſchriftlichen Hülfsmitteln möglich war; da aber der römiſche Hof, anſtatt auf dieſe Vertheidigung einzugehen, verlangte, daß er die Stelle eines Bisthums-Verweſers

niederlegen und in einer öffentlichen Erklärung Reue über ſein bisheriges Verfahren bezeugen und Beſſerung verſprechen ſollte: zog jener es vor, weder die Rechte ſeines Großherzogs, noch die der deutſchen Kirche Preis zu geben, und nach Baden zurückzugehen. So ſtellte ſich das Verhältniß Deutſchlands zu dem Pabſte auf denſelben Punkt, auf dem es vor dem Jahre 1122, wo zu Worms das erſte Concordat abgeſchloſſen wurde, geſtanden hatte. Der Großherzog von Baden hielt es für nöthig, die Angelegenheit des General-Vicars Freiherrn von Weſſenberg bei dem Bundestage zur Sprache zu bringen und ſo dieſelbe zu einer Angelegenheit von ganz Deutſchland zu machen.

Dies geſchahe beinah zu eben der Zeit, wo Maximilian Joſeph, König von Baiern, mit Pius dem Siebenten ein Concordat abſchloß. Was den König und ſein Miniſterium beſtimmte, ein abgeſondertes Concordat dem vorzuziehen, welches in Gemeinſchaft mit den übrigen Suveränen Deutſchlands abgeſchloſſen werden konnte, läßt ſich ſchwer beſtimmen, wofern es nicht der Wunſch war, mehr als europäiſche, denn als deutſche Macht in dieſem Vertrage zu erſcheinen. Die Unterhandlung wurde von baieriſcher Seite dem Erzbiſchof Häfelin anvertrauet, einem Manne, der, aus den Zeiten der Nuntiatur-Streitigkeiten

als ein Anhänger des päbſtlichen Stuhls bekannt und als ſolcher dem römiſchen Hofe unſtreitig ſehr willkommen war. Sollte und mußte ein Concordat abgeſchloſſen werden, ſo ließ ſich die Verlegenheit, worin der Pabſt ſich in Beziehung auf Deutſchland befand, vortrefflich benutzen, der katholiſchen Kirche in Deutſchland bedeutende Vortheile zuzuwenden. Statt deſſen gab Häfelin ſeinen König und ſein Vaterland Preis, um jenen Zuſammenhang wieder herzuſtellen, worin Baiern zu einer Creatur des Pabſtes wurde. Zwar geruhete Pius der Siebente, dem Könige von Baiern und deſſen Nachfolgern etwas zu bewilligen, was frühere Päbſte den deutſchen Kaiſern ſtandhaft verſagt hatten, nämlich das Ernennungsrecht bei den Wahlen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe; allein, indem er ſich das Beſtätigungsrecht vorbehielt, war der Grund zu allen Streitigkeiten gelegt, welche bei dieſer Theilung des Wahlrechts nicht ausbleiben können. Einem bloßen Vorurtheil zu gefallen, hatte alſo Baiern über eine Handlung der Suveränetät vertragen, und einem auswärtigen Monarchen das Recht ertheilt, den Frieden des Königreiches zu erhalten oder zu ſtören, je nachdem er es ſeinem Vortheil angemeſſen finden würde. In dem zweiten Artikel des Concordats ſetzte der Pabſt die Zahl der Erzbisthümer und Bisthümer

mehr zur Erhöhung ſeines eigenen Anſehens als zum Vortheil des Königreichs feſt; denn bei einer Bevölkerung von zwei Millionen und achtmal hundert tauſend katholiſcher Unterthanen ſollte Baiern nicht weniger als ſechs Biſchöfe und zwei Erzbiſchöfe erhalten. Reichlicher war die Ausſtattung der Bisthümer mit Perſonen als mit Gehaltsbezügen; denn, während, außer einem Probſt und einem Dechant, jedem Erzbisthum zehn, jedem Bisthum acht Kapitularen und jedem einzelnen Kapitel noch ſechs Vicarien bewilligt waren, wurden die Gehalte der Erzbiſchöfe auf 15000 und 6000 Gulden (iene für den Erzbiſchof von Bamberg, dieſe für den von Speier) für die Biſchöfe auf 10000 und 8000 Gulden, für die Pröbſte und Dechanten auf 3500 und 3000, für die Kapitularen auf 1600 und 1400 geſetzt. Die Unabhängigkeit der höheren Geiſtlichkeit von dem Staate zu vermehren, ſollte die Ausſtattung der Erzbisthümer und Bisthümer in liegenden Gründen, nicht in Gehalten, beſtehen. Der Staat entſagte dem Aufſichtsrecht über die Standes-Aufnahme und über die geiſtlichen Erziehungsanſtalten: ein Recht, welches den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zurückgegeben wurde. Im ſechſten Artikel machte ſich der König anheiſchig, ein Emeriten-Haus für Geiſtliche zu gründen, welche im Dienſt der Kirche ergrauet wären —

unſtreitig, damit die Geheimniſſe der kirchlichen Regierung deſto beſſer bewahrt würden. Die Wiederherſtellung der Klöſter war der Gegenſtand eines beſonderen Artikels; doch wurde in demſelben nichts feſtgeſetzt über die Auferſtehung eines beſonderen Ordens, woraus man nicht mit Unrecht ſchloß, daß Pius der Siebente die Wiedereinführung der Jeſuiten beabſichtige. Im achten Artikel verſprach der Staat die Erhaltung des Kirchenguts, und bewilligte der Kirche das Recht, neue Beſitzungen zu erwerben, ohne daß dieſer Erwerbung eine Gränze geſetzt wurde. Zur Verſtärkung des Zuſammenhanges mit der römiſchen Curie wurde feſtgeſetzt, daß der Pabſt die Pröbſte, der König die Dechante in den Kapiteln ernennen ſollte; und in Hinſicht der übrigen Kapitularen wurde angeordnet, daß die Ernennung derſelben dem Könige in den ſogenannten ſechs apoſtoliſchen Monaten frei ſtehen, in den übrigen ſechs Monaten aber theils den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, theils den Capiteln zukommen ſollte. In Anſehung der Pfarreien ſollte der König alle diejenigen vergeben dürfen, auf welche er von Alters her in dem Beſitz des Präſentations-Rechts geweſen, oder welche er durch aufgelöſ'te Stifter und Klöſter erworben, die Biſchöfe hingegen alle übrige Pfarreien. Der Wirkungskreis der Biſchöfe wurde im

zwölften Artikel zum Vortheil der geiſtlichen Gewalt beſtimmt; und der nachfolgende Artikel berechtigte ſie zu einer ſtrengen Cenſur aller gegen die Religion und Kirchen-Disciplin gerichteten Schriften, und verpflichtete den König zur Unterdrückung derſelben. Auf gleiche Weiſe verpflichtete der vierzehnte Artikel den König zur Beſchützung der Religion, der Liturgie und der Geiſtlichkeit. Dafür geſtattete der Pabſt, daß die Biſchöfe Baierns dem Könige denſelben Eid leiſten durften, welchen die franzöſiſchen Biſchöfe dem Kaiſer Napoleon geleiſtet hatten. Alle, dem gegenwärtigen Concordate entgegen ſtehenden Staatsgeſetze wurden für aufgehoben erklärt; und im letzten Artikel verſprach der König, daß, ohne Roms Mitwirken, an dieſem Vertrage nichts geändert oder erläutert werden ſollte.

So verhielt es ſich mit dieſem Concordat. Pius der Siebente machte daſſelbe zuerſt am 15. Nov. 1817 in einem geheimen Conſiſtorium bekannt, nicht ohne zu bemerken, „daß der deutſchen Kirche und Geiſtlichkeit durch die feſtgeſetzte und bekräftigte Geſtattung neuer frommer Stiftungen, wie durch die Zuſicherung des vollgültigen und uneingeſchränkten Rechtes, von Neuem zu erwerben und zu beſitzen, der Weg zu größeren Reichthümern gebahnt ſey;“ auch nicht ohne einfließen

zu laſſen, „daß er dem vortrefflichen Könige von Baiern, ſo wie ſeinen katholiſchen Nachfolgern, das Vorrecht verliehen habe, taugliche Perſonen zu den erledigten Stühlen der acht Kirchen ſeines Reiches und zu einigen Würden und Kanonikaten in eben dieſen Kirchen zu ernennen. — In Deutſchland konnte das Concordat nicht bekannt werden, ohne mannigfaltigem Tadel zu unterliegen, der ſich in mehreren Schriften ausſprach. Die allgemeine Vorausſetzung war, daß der Bekanntmachung des Pabſtes die königliche Genehmigung vorangegangen ſey; ſie war es um ſo mehr, weil der Pabſt ſich derſelben gerühmt hatte. Inzwiſchen verzögerte ſich die Bekanntmachung von Seiten der baieriſchen Regierung von Einer Zeit zur andern, und es ließ ſich vorherſehen, daß, wenn Baiern, den Stipulationen des Wiener Congreſſes gemäß, auf eine Verfaſſung einging, das Concordat ſich mit den beſſern politiſchen Ideen nicht werde vereinigen laſſen. So geſchah es denn auch wirklich im folgenden Jahre; und nachdem die Entdeckung gemacht war, daß die verfaſſungsmäßige Monarchie ſich nicht mit dem Einfluß des römiſchen Stuhles vertrage, blieb nichts weiter übrig, als das Geſtändniß, daß der Erzbiſchof von Chalcedon, Häfelin, ſeine Vollmachten überſchritten.

Es war überall das Schickſal des römiſchen Ho-

ſes, in ſeinen Erwartungen getäuſcht zu werden; ſogar in Ländern, wo der Katholicismus rein und unvermiſcht gewaltet hatte. Zu Evora in Portugal war der Erzbiſchof Cenado geſtorben, und der König von Braſilien und Portugal hatte den Benedictiner Joachim a Santa Clara zu dem erledigten Erzbisthume ernannt. Da dies ein Mann war, der auf den portugieſiſchen Miniſter Pombal (dieſen unverſöhnlichen Jeſuiten-Feind) eine Lobrede geſchrieben hatte: ſo verſagte der römiſche Hof die Beſtätigung. Es war demnach auch hier die Sache der Jeſuiten, was der Pabſt vertheidigte. Der Staats-Sekretär Conſalvi, welcher ſich die Folgen einer ſolchen Weigerung berechnete, glaubte alles dadurch auszugleichen zu können, daß er dem portugieſiſchen Benedictiner die Mittel nannte, wodurch er den heil. Vater verſöhnen könnte. Doch Joachim a Santa Clara, anſtatt von denſelben Gebrauch zu machen, bat den König von Braſilien, ihn von der Uebernahme des Erzbisthums zu entbinden, indem er das üble Verhältniß, worein er durch dieſelbe zu dem römiſchen Stuhle gerathen würde, mit der Unbefangenheit eines Friedfertigen ſchilderte. Ihm antwortete der König: „eine ſolche Denkungsart paſſe nicht für die Zeiten; und wenn ein Benedictiner den Pabſt fürchte, ſo dürfe ein König ihn nicht fürchten.“ Dem gemäß ließ der Kö-

nig von Braſilien dem Pabſte durch ſeinen Geſandten ſagen: er fühle ſich beleidigt durch die Weigerung des Pabſtes, einen von ihm ernannten Biſchof zu beſtätigen; denn, wenn der Pabſt behaupte, die Lehre des Angeklagten ſey verdächtig, ſo beſchuldige er den König einer Unklugheit in der Wahl. Trotz der Lobrede auf Pombal halte er den Ernannten des Bisthums von Evora würdig; und wenn der römiſche Hof ſich der Beſtätigung weigere, ſo ſey er entſchloſſen, zu der urſprünglichen Kirchenverfaſſung zurückzukehren und die Biſchöfe nicht durch den römiſchen Hof, ſondern durch einen Metropoliten, beſtätigen zu laſſen. Erklärungen dieſer Art mußten den Pabſt zum Gefühl ſeiner Schwäche zurückführen.

Doch mehr, als alle fehlgeſchlagenen Verſuche mit den Mächten Europa's, kränkte den heil. Vater der Fortgang einer Einrichtung, welche im Laufe des Krieges zu Stande gebracht war. Dieſe Einrichtung waren die Bibelgeſellſchaften, welche ſich vom nördlichen Deutſchland aus bis an die Gränzen Italiens verbreitet hatten. Im Sommer des Jahres 1813 kam ein Engländer, Nahmens Pinkerton, nach Berlin, wo in der Stimmung, welche den Gemüthern bis zur Schlacht bei Leipzig eigen war, ihm nichts leichter wurde, als eine Geſellſchaft zu errichten, die ſich die Verbreitung

der Bibel zum Zweck machte. So unſchuldig nun auch dieſer Zweck ſchien, ſo beunruhigend wurde er für die Regierung einer Kirche, welche die Religion als ein Geheimniß behandelt, in das nur Wenige eingeweihet werden dürfen. Die Unruhe des römiſchen Hofes vermehrte ſich, ſo wie die Bibelgeſellſchaften ſich immer weiter ausbreiteten. Zuletzt konnte ſich der Pabſt nicht enthalten, öffentlich gegen dieſelben aufzutreten. Dies geſchah in einer Bulle Pius des Siebenten an den Erzbiſchof von Gneſen, welcher zu Rom angefragt hatte: wie er ſich gegen die Bibelgeſellſchaften verhalten ſolle. Der Pabſt lobte den Eifer, womit ſich der Erzbiſchof bisher den Einwirkungen dieſer Geſellſchaften widerſetzt hatte, ermahnte ihn zur Ausdauer in demſelben, nannte die Bibeln der Ketzer „Bücher, welche zu den verbotenen gerechnet werden müßten," und ſtellte die Geſellſchaften zur Verbreitung der Bibel in das Licht eines liſtigen Unternehmens, wodurch die Fundamente der Religion zerſtört werden ſollten. Wirklich war für die Fortdauer der Hierarchie nichts gefährlicher, als die Verbreitung der Bibel, beſonders des neuen Teſtaments; denn je unbefangener jeder Einzelne den Inhalt dieſer Schriften in ſich aufnehmen kann, um ſich daraus ein eignes Syſtem zu ſchaffen, deſto überflüſſiger wird eine ſorgfältig abge-

ſtufte Autorität zur Bewahrung eines beſtimmten Lehrbegriffs. Der Proteſtantismus ſelbſt, ſo weit er ſich bis dahin ausgebildet hat, ſcheint ſeine Geſtalt bei der Fortdauer ſolcher Geſellſchaften verändern zu müſſen, wofern man annehmen darf, daß der große Haufe der Leſer ſeiner Sinnloſigkeit entſagen und den Inhalt der ihm in die Hände gegebenen Schriften faſſen werde.

Die Lage des Pabſtes war alſo, troß allen, ihm auf den Congreß zu Wien zugeſtandenen Vortheilen, im höchſten Grade mißlich, und wenigſtens das Anſehen des Oberhaupts der chriſtlichen Welt mehr als je gefährdet.

# Portugal.

Dies Königreich empfand die Folgen der von Napoleon Bonaparte bewirkten Umwälzung härter, als jeder andere Staat. Gut und Blut hatten die tapferen Portugieſen daran geſetzt, ſich mit ihrem ſeit dem Jahre 1808 nach Braſilien geſchleuderten Herrſcherſtamme wider zu vereinigen; aber nachdem erſt Portugals und dann auch Spaniens Befreiung von dem franzöſiſchen Joche gelungen war, geboten dringende Umſtände das längere Verweilen des Hauſes Braganza in der Hauptſtadt Braſiliens. Durch ein am 23. Dec. 1815 zu Rio de Janeiro erlaſſenes Dekret machte der Prinz Regent die Erhebung Braſiliens zu einem Königreiche bekannt: Braſilien, Portugal und die beiden Algarbien ſollten von jetzt an Ein Königreich bilden und Rio Janeiro die Hauptſtadt deſſelben ſeyn. Hierdurch war für die europäiſchen Portugieſen Alles verändert. Portugal, ehemals der Kern, war zur Schale geworden, und konnte ſich nicht länger dagegen verblenden, daß es den Charakter einer braſilianiſchen Colonie angenommen habe: eine Verwandlung, die den

Portugieſen in jedem Betracht höchſt empfindlich ſeyn mußte.

Noch lebte Maria Franciſca Iſabel, die gemüthskranke Mutter des Prinzen Regenten, in deren Namen er ſeit 1792 die Zügel der Regierung hielt: aber dieſe Fürſtin war ihrem Tode nahe; und als derſelbe den 20. März 1816 erfolgte, nahm ihr Sohn, unter dem Namen Johann der Sechſte, den Titel eines Königs von Braſilien, Portugal und Algarbien an. Er ſtand nunmehr an der Spitze eines Reiches, deſſen Umfang Achtung gebieten würde, wenn die Bevölkerung demſelben entſpräche. Dieſe zu vermehren, war Johanns eifrigſtes Beſtreben. Erhaben über kirchliche Vorurtheile, zeichnete er ſich vor allen ſeinen Vorgängern durch die Duldung aus, welche er allen Secten ohne Ausnahme gewährte; denn nur auf dieſem Wege war es möglich, das ſchöne Braſilien in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Flor zu bringen. Sogar über ſeine Beſitzungen in Oſtindien dehnte Johann ſeine Grundſätze aus, und nach jahrhundertlanger Unmenſchlichkeit wurden in Goa die Papiere des Inquiſitions-Gerichtes verbrannt, nicht ohne lauten Beifall des Volkes, das dieſem Schauſpiel drei Tage hindurch beiwohnte. So aufgemuntert, wanderten Franzoſen und Deutſche in Braſilien ein. Iſt den Nach-

der Bibel zum Zweck machte. So unſchuldig nun auch dieſer Zweck ſchien, ſo beunruhigend wurde er für die Regierung einer Kirche, welche die Religion als ein Geheimniß behandelt, in das nur Wenige eingeweihet werden dürfen. Die Unruhe des römiſchen Hofes vermehrte ſich, ſo wie die Bibelgeſellſchaften ſich immer weiter ausbreiteten. Zuletzt konnte ſich der Pabſt nicht enthalten, öffentlich gegen dieſelben aufzutreten. Dies geſchah in einer Bulle Pius des Siebenten an den Erzbiſchof von Gneſen, welcher zu Rom angefragt hatte: wie er ſich gegen die Bibelgeſellſchaften verhalten ſolle. Der Pabſt lobte den Eifer, womit ſich der Erzbiſchof bisher den Einwirkungen dieſer Geſellſchaften widerſetzt hatte, ermahnte ihn zur Ausdauer in demſelben, nannte die Bibeln der Ketzer „Bücher, welche zu den verbotenen gerechnet werden müßten,“ und ſtellte die Geſellſchaften zur Verbreitung der Bibel in das Licht eines liſtigen Unternehmens, wodurch die Fundamente der Religion zerſtört werden ſollten. Wirklich war für die Fortdauer der Hierarchie nichts gefährlicher, als die Verbreitung der Bibel, beſonders des neuen Teſtaments; denn je unbefangener jeder Einzelne den Inhalt dieſer Schriften in ſich aufnehmen kann, um ſich daraus ein eignes Syſtem zu ſchaffen, deſto überflüſſiger wird eine ſorgfältig abge-

ſtufte Autorität zur Bewahrung eines beſtimmten Lehrbegriffs. Der Proteſtantismus ſelbſt, ſo weit er ſich bis dahin ausgebildet hat, ſcheint ſeine Geſtalt bei der Fortdauer ſolcher Geſellſchaften verändern zu müſſen, wofern man annehmen darf, daß der große Haufe der Leſer ſeiner Sinnloſigkeit entſagen und den Inhalt der ihm in die Hände gegebenen Schriften faſſen werde.

Die Lage des Pabſtes war alſo, trotz allen, ihm auf den Congreß zu Wien zugeſtandenen Vortheilen, im höchſten Grade mißlich, und wenigſtens das Anſehen des Oberhaupts der chriſtlichen Welt mehr als je gefährdet.

# Portugal.

Dies Königreich empfand die Folgen der von Napoleon Bonaparte bewirkten Umwälzung härter, als jeder andere Staat. Gut und Blut hatten die tapferen Portugieſen daran geſetzt, ſich mit ihrem ſeit dem Jahre 1808 nach Braſilien geſchleuderten Herrſcherſtamme wider zu vereinigen; aber nachdem erſt Portugals und dann auch Spaniens Befreiung von dem franzöſiſchen Joche gelungen war, geboten dringende Umſtände das längere Verweilen des Hauſes Braganza in der Hauptſtadt Braſiliens. Durch ein am 23. Dec. 1815 zu Rio de Janeiro erlaſſenes Dekret machte der Prinz Regent die Erhebung Braſiliens zu einem Königreiche bekannt: Braſilien, Portugal und die beiden Algarbien ſollten von jetzt an Ein Königreich bilden und Rio Janeiro die Hauptſtadt deſſelben ſeyn. Hierdurch war für die europäiſchen Portugieſen Alles verändert. Portugal, ehemals der Kern, war zur Schale geworden, und konnte ſich nicht länger dagegen verblenden, daß es den Charakter einer braſilianiſchen Colonie angenommen habe: eine Verwandlung, die den

Portugieſen in jedem Betracht höchſt empfindlich ſeyn mußte.

Noch lebte Maria Franciſca Iſabel, die gemüthskranke Mutter des Prinzen Regenten, in deren Namen er ſeit 1792 die Zügel der Regierung hielt: aber dieſe Fürſtin war ihrem Tode nahe; und als derſelbe den 20. März 1816 erfolgte, nahm ihr Sohn, unter dem Namen Johann der Sechſte, den Titel eines Königs von Braſilien, Portugal und Algarbien an. Er ſtand nunmehr an der Spitze eines Reiches, deſſen Umfang Achtung gebieten würde, wenn die Bevölkerung demſelben entſpräche. Dieſe zu vermehren, war Johanns eifrigſtes Beſtreben. Erhaben über kirchliche Vorurtheile, zeichnete er ſich vor allen ſeinen Vorgängern durch die Duldung aus, welche er allen Secten ohne Ausnahme gewährte; denn nur auf dieſem Wege war es möglich, das ſchöne Braſilien in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Flor zu bringen. Sogar über ſeine Beſitzungen in Oſtindien dehnte Johann ſeine Grundſätze aus, und nach jahrhundertlanger Unmenſchlichkeit wurden in Goa die Papiere des Inquiſitions-Gerichtes verbrannt, nicht ohne lauten Beifall des Volkes, das dieſem Schauſpiel drei Tage hindurch beiwohnte. So aufgemuntert, wanderten Franzoſen und Deutſche in Braſilien ein. Iſt den Nach-

richten zu trauen, welche über den Empfang und die Behandlung der Eingewanderten nach Europa gekommen ſind: ſo wurde jedem neuen Pflanzer eine portugieſiſche Quadrat-Meile angewieſen; allein, da tiefwurzelnde und innigverſchlungene Bäume und Büſche auszurotten oder zu verbrennen waren, ehe der Boden mit nutzbaren Pflanzen beſtellt werden konnte: ſo ermüdete der Fleiß der meiſten Eingewanderten; und nur die geduldigen Holländer bewieſen eine Ausdauer, welche allen Schwierigkeiten Trotz bot. Die Franzoſen beſchränkten ſich darauf, durch ihre Kenntniß der Natur die Tabacks- Zucker- und Indigo-Pflanzungen in Aufnahme zu bringen, den Weinbau zu verbeſſern und den Ertrag der Diamant-Gruben zu erhöhen. Unter der Leitung eines Mitgliedes des franzöſiſchen Inſtituts, Namens Lebreton, wanderte eine Colonie von vierzig Künſtlern und Handwerkern in Braſilien ein, durch welche der Grund zu neuen Manufakturen und Fabriken gelegt wurde.

Durch den atlantiſchen Ocean von Portugal geſchieden und durch ſeine ganze Perſönlichkeit an eine neue Schöpfung geknüpft — wie hätte Johann der Sechſte vermeiden können, ſein Herz von den Bewohnern Portugals abzuwenden, und dieſe den Braſilianern unterzuordnen! Um mit Erfolg Herr von Portugal zu blei-

bleiben, gab es für ihn kein beſſeres Mittel, als die höchſte Macht in die Hände eines Fremdlings nieder-zulegen. Dies war kein Anderer, als der Feldmar-ſchall Beresford, dem ſeit dem Jahre 1815 der Titel eines Herzogs von Elvas ertheilt war. Ihm zur Seite ſtand die im Jahre 1807 eingeſetzte und nach der Vertreibung der Franzoſen im folgenden Jahre wiederher-geſtellte Regentſchaft, mit dem Marquis von Abrantes an ihrer Spitze. Konnte Jener nichts Beſſeres thun, als den Willen des Königs von Braſilien zu dem ſei-nigen zu machen, ſo gab es für dieſe ein entgegenge-ſetztes Intereſſe: — das des Vaterlandes, durch deſſen Behauptung man den gänzlichen Untergang Portugals in Braſilien verhindern wollte. Denn, wenn Johann der Sechſte, wie er es wirklich that, fortfuhr, Anleihen in Portugal zu machen, den vornehmſten Adel und den begütertſten Theil der Kaufmannſchaft nach Braſilien einzuladen und die portugieſiſchen Truppen nach dem neuen Königreiche zu verſetzen: ſo war davon nichts Anderes zu erwarten, als eine zunehmende Verarmung in Portugal, von deſſen drei Millionen ſtarker Bevöl-kerung ſchon ſeit längerer Zeit nicht ohne alle Wahr-heit behauptet worden iſt, daß ſie zur Hälfte aus Bett-lern beſtehe. Nie beliebt, konnte der Herzog von El-vas es um ſo weniger werden, ſeitdem er angefangen

hatte, ſich die Treue des portugieſiſchen Heeres durch Anſtellung von brittiſchen Officieren zu ſichern. Dies war aber nicht das Einzige, was ihn verhaßt machte. Mit Hülfe der Engländer hatten die Portugieſen ihr Land von dem franzöſiſchen Joche befreiet, und nicht mit Unrecht machten ſie nach Napoleon Bonaparte's Sturze Anſpruch auf Unabhängigkeit und Freiheit. Doch, anſtatt dieſe zu erhalten, mußten ſie ſich gefallen laſſen, daß brittiſche Truppen in ihrem Lande zurückblieben. Der Vorwand war, daß Portugals Verhältniſſe zu Spanien eine ſolche Maßregel nothwendig machten; indeß lag am Tage, daß dies nicht geſchehen ſeyn würde, wenn der König von Braſilien nach Liſſabon zurückgekehrt wäre. In anhaltendem Streite mit der Regentſchaft, ſah Beresford ſich genöthigt, nach Braſilien zu gehen, um ſeine Vollmachten zu ergänzen; und Johann der Sechſte war ſo bereit, die Wünſche ſeines Statthalters zu erfüllen, daß dieſer, mit reichen Geſchenken, und mit allen portugieſiſchen Orden geſchmückt, nach Liſſabon zurückkehrte. Freilich war ſein Verhältniß zu der großen Mehrheit der Portugieſen dadurch mehr verſchlimmert, als verbeſſert; da es aber auf der Einen Seite an einem Prinzen aus dem Hauſe Braganza fehlte, den die Mißvergnügten zu ihrem Stützpunkte machen konnten, auf der andern der unvertilg-

bare Haß der Portugieſen gegen die Spanier zur Vorſichtigkeit einlud: ſo durfte er darauf rechnen, daß er ſeine verhaßte Rolle noch länger fortſetzen würde.

Portugals Verhältniß zu Spanien hatte zugleich den Anſtrich der Freundſchaftlichkeit und der Feindſeligkeit. Ferdinand der Siebente, König von Spanien, vermählte ſich, zwei Jahre nach ſeiner Thronbeſteigung, mit Donna Maria Iſabella Francisca, der zweiten Tochter des Königs von Braſilien, als dieſe ein Alter von 19 Jahren erreicht hatte; zugleich knüpfte der Infant Don Carlos, Bruder des Königs von Spanien, eine Verbindung mit der dritten Tochter des Königs von Braſilien, Donna Maria Francisca de Aſſis, ſechzehn Jahr alt. Am vierten September 1816 brachte das portugieſiſche Linienſchiff, der heil. Sebaſtian, begleitet von der ſpaniſchen Fregatte la Soledad, die beiden Prinzeſſinnen nach einer Ueberfahrt von 56 Tagen nach Cadix, wo ſie von dem Beauftragten Ferdinands des Siebenten, dem Grafen von Miranda, und von dem neuen Hofſtaat der Königin empfangen wurden. Gleich am folgenden Morgen wurde die Ceremonie der Vermählung, auf dem Schiffe, von dem Erzbiſchofe von Laodicea vollzogen. Nach der Trauung begab ſich die junge Königin mit ihrer Schweſter ans Land, und ihr erſter Gang war in die Hauptkirche von Cadix. Deſ-

fentliche Feſte, unter welchen es nicht an einem Stier-gefechte fehlte, begrüßten die von der weſtlichen Halb-kugel angelangten Fürſtinnen. Der Handelsſtand von Cadix beſchenkte ſie mit 1000 Unzen Gold, und beſtritt die Reiſekoſten von Cadix bis Toledo. Von hier aus übernahm der Erzbiſchof von Toledo dieſelben Koſten bis nach Madrid. Den 26. September kamen die bei-den Fürſtinnen in Aranjuez an, wo ſie von dem Kö-nige und deſſen Bruder empfangen wurden. Der Ein-zug in die Hauptſtadt geſchah mit angemeſſener Pracht. Um den langen Umweg bis zur ſteinernen Brücke von Toledo zu erſparen und den jungen Fürſtinnen zugleich den Anblick des Prado zu gewähren, wo die ganze Be-völkerung der Hauptſtadt verſammelt war, hatte man eine hölzerne Brücke über den Manſanarez geſchlagen; mehrere Triumphbogen waren errichtet, der prachtvollſte am Atachaer-Thore, durch welches der Einzug ge-ſchah. Spaniens Hauptſtadt überließ ſich dem Freu-dentaumel, und Spaniens Granden wetteiferten in Fe-ſten, die den beiden königlichen Paaren gegeben wurden.

Eine ſo innige Verbindung mit dem Hauſe Bra-ganza ſchien alle Feindſeligkeiten auszuſchließen. In-deß zeigte ſich bald nachher, daß nur diejenigen Bünd-niſſe als feſt und dauerhaft betrachtet werden können,

die bei weitem mehr auf den Vortheil der Staaten gegründet ſind, als auf den Vortheil Derer, die an der Spitze derſelben ſtehen. Nicht alle Zwietracht zwiſchen Portugal und Spanien war ſeit dem Friedens-Congreſſe zu Wien aufgehoben worden, und der Hauptgegenſtand derſelben war die Feſtung Olivenza mit den Territorien, welche Portugal in dem Vertrag von Badajoz an Spanien abgetreten hatte. Die Abweſenheit des Königs von Portugal benutzend, und ſein Verfahren durch die in Italien erlittenen Verluſte entſchuldigend oder rechtfertigend, weigerte ſich Spanien, jene Feſtung zurückzugeben, Portugal aber drang auf dieſe Zurückgabe. Da es dieſelbe in Europa nicht erzwingen konnte, ſo ſollte dies in Amerika geſchehen. Unſtreitig hatte der König von Braſilien keine Vergrößerungs-Abſichten; nichts ſpricht ihn von einem ſolchen Vorwurf mehr frei, als der unermeßliche Umfang Braſiliens, welcher nicht vergrößert werden konnte, ohne der Kraft des Reiches zu ſchaden. Bei dem allen fehlte es nicht an Aufforderungen zur Theilnahme an den Begebenheiten im ſüdlichen Theile des ſpaniſchen Amerika. Das Vice-Königreich Rio de la Plata hatte ſich für unabhängig erklärt; und, nachdem der General Elio, welcher den, zwiſchen dem Uraguay und der Gränze Braſiliens gelegenen Theil jenes Vice-Königs-

reichs für Ferdinand den Siebenten vertheidigt hatte, ausgeſchieden war, fingen die Dinge an, eine für Braſilien unvortheilhafte Wendung zu nehmen. Ein gewiſſer Artigas, der ſich Monte Video's bemächtigt hatte, erlaubte ſich Streifereien in dem Gebiete des Königs von Braſilien; und, hiermit noch nicht zufrieden, forderte er die Unterthanen dieſes Königs zur Empörung auf. Die ſpaniſche Regierung ſelbſt war von ihrem früheren Plan, nach welchem der General Murillo die Bekämpfung der Rebellen im Süden beginnen ſollte, abgegangen, und hatte auf dieſe Weiſe die Erwartung des Königs von Braſilien getäuſcht, welcher ſich anheiſchig gemacht hatte, ſeine Waffen mit denen der Spanier zu vereinigen, um die Ruhe Braſiliens ſicher zu ſtellen. Verlaſſen von ſeinem Schwiegerſohn, gereizt durch Artigas, entſchloß ſich Johann der Sechſte, das zwiſchen dem Uraguay und Rio de la Plata liegende Land in Beſitz zu nehmen. Artigas wich, weil die Schwäche ſeiner Mannſchaft ſich nicht mit einem regelmäßigen Kampfe vertrug, und der General Lecor kam in den Beſitz von Monte Video. Faßt man nun den Zuſtand des ſpaniſchen Amerika, ſo wie derſelbe am Schluſſe des Jahres 1816 war, ſchärfer in's Auge: ſo war das, was Johann der Sechſte gethan hatte, für eine Kleinigkeit zu achten. So aber nahm

man es in Spanien nicht. Vergeſſend, daß er in früherer Zeit den König von Braſilien aufgefordert hatte, gegen die Inſurgenten zu wirken, proteſtirte der ſpaniſche Hof gegen das Einrücken portugieſiſcher Truppen in das ſpaniſche Gebiet. Eine vom 8. November 1816 datirte Note wurde über dieſen Gegenſtand in Rio Janeiro übergeben; ſie erhielt aber keine andere Antwort als folgende: „das ſpaniſche Miniſterium möchte, ſo lange es ihm beliebe, unentſchloſſen ſeyn, und es ruhig anſehn, wie die Empörung ſeiner Kolonieen immer weiter um ſich greife; allein es habe kein Recht, einen fremden Staat an der Vertheidigung gegen Empörer zu verhindern, welche das Mutterland weder zum Gehorſam zurückbringen könne, noch wolle.“

Was Spanien auf dieſe Antwort unter günſtigen Umſtänden gethan haben würde, ſteht dahin. Da es die erlittene Kränkung nicht an Portugal rächen konnte, ohne ſich die Feindſchaft der Engländer zuzuziehen, ſo führte es zu Paris Beſchwerde über das Verfahren des Königs von Braſilien. Die Miniſter der fünf verbündeten Mächte berichteten deshalb an ihre Suveräne, und dieſe ließen ſich bereit finden, als Vermittler aufzutreten. In einer, dem braſilianiſchen Geſandten, Marquis von Aguiar zu Paris übergebenen, und von Vincent, Richelieu, Stuart, Golz und Pozzo

di Borgo unterzeichneten Note wurde Johann der Sechſte erſucht, von den durch die Beſitznahme von Monte Video gegen Spanien ausgeübten Feindſeligkeiten abzuſtehen. „Mit wahrem Bedauern," hieß es in derſelben, „und nicht ohne Befremden, hätten die Mächte geſehen, daß ſelbſt in dem Augenblick, wo eine doppelte Vermählung, die zwiſchen den beiden Häuſern Braganza und Bourbon ſchon beſtehenden Familien-Bande noch enger knüpfen und die Verhältniſſe zwiſchen beiden Ländern freundſchaftlicher machen ſollte, Portugal die ſpaniſchen Beſitzungen am Plata-Strome überfallen habe, und zwar ohne alle vorhergegangene Erklärung. Grundſätze der Gerechtigkeit und Billigkeit auf der Einen, und feſter Entſchluß, den durch ſo theure Opfer erkauften Frieden zu erhalten, auf der anderen Seite, bewögen ſie, ſich einer Sache anzunehmen, welche die wichtigſten Folgen nach ſich ziehen könnte. Sie erſuchten Se. Allergetreueſte Majeſtät um hinreichende Erklärungen über Ihre Abſichten, zugleich aber auch um die ſchleunige Ergreifung ſolcher Maßregeln, welche die, durch den Ueberfall der ſpaniſchen Beſitzungen bereits in Europa veranlaßten Beſorgniſſe heben könnten. Eine Weigerung, ſo gerechter Anſuchung nachzugeben, würde keinen Zweifel über die wahren Abſichten des Cabinets von Rio Janeiro übrig

laſſen; die nachtheiligen Folgen aber, die daraus für beide Welttheile entſtehen könnten, würden allein Portugal zur Laſt fallen, und Spanien, welches durch ſein weiſes und gemäßigtes Betragen den Beifall von ganz Europa erhalten, würde in der Gerechtigkeit ſeiner Sache und in dem Beiſtande ſeiner Verbündeten hinreichende Mittel finden, Abhülfe ſeiner Beſchwerden zu erhalten."

Ehe aber dieſe Note in Rio Janeiro anlangen konnte, ſah Johann der Sechſte ſich veranlaßt, ſeine Eroberungen auf dem linken Ufer des Plata-Stromes aufzugeben; und nichts vermochte ihn ſo ſehr dazu, wie der Ausbruch einer Empörung in der Provinz Pernambuco.

Nicht alle Folgen von der Niederlaſſung eines europäiſchen Hofes in Braſilien waren beglückend für die Bewohner dieſes großen Landes. Bis zum Jahr 1808 wurden ſie von General-Capitänen und Guvernören regiert, welche, mit despotiſcher Gewalt ausgerüſtet, in dem Mangel an Machtmitteln die Gränze ihrer Willkühr fanden. Bei dieſer Art von Regierung ſetzen ſich Vortheile und Nachtheile ſehr bald in's Gleichgewicht; und kommt Gewöhnung hinzu, ſo kann man ſich dabei ſogar wohlbefinden. Sorgloſigkeit und Aufgeblaſenheit werden als die Hauptzüge in dem Charakter der Braſilianer angegeben. Sofern dieſe Angabe

reichs für Ferdinand den Siebenten vertheidigt hatte, ausgeſchieden war, fingen die Dinge an, eine für Braſilien unvortheilhafte Wendung zu nehmen. Ein gewiſſer Artigas, der ſich Monte Video's bemächtigt hatte, erlaubte ſich Streifereien in dem Gebiete des Königs von Braſilien; und, hiermit noch nicht zufrieden, forderte er die Unterthanen dieſes Königs zur Empörung auf. Die ſpaniſche Regierung ſelbſt war von ihrem früheren Plan, nach welchem der General Murillo die Bekämpfung der Rebellen im Süden beginnen ſollte, abgegangen, und hatte auf dieſe Weiſe die Erwartung des Königs von Braſilien getäuſcht, welcher ſich anheiſchig gemacht hatte, ſeine Waffen mit denen der Spanier zu vereinigen, um die Ruhe Braſiliens ſicher zu ſtellen. Verlaſſen von ſeinem Schwiegerſohn, gereitzt durch Artigas, entſchloß ſich Johann der Sechſte, das zwiſchen dem Uraguay und Rio de la Plata liegende Land in Beſitz zu nehmen. Artigas wich, weil die Schwäche ſeiner Mannſchaft ſich nicht mit einem regelmäßigen Kampfe vertrug, und der General Lecor kam in den Beſitz von Monte Video. Faßt man nun den Zuſtand des ſpaniſchen Amerika, ſo wie derſelbe am Schluſſe des Jahres 1816 war, ſchärfer in's Auge: ſo war das, was Johann der Sechſte gethan hatte, für eine Kleinigkeit zu achten. So aber nahm

man es in Spanien nicht. Vergeſſend, daß er in früherer Zeit den König von Braſilien aufgefordert hatte, gegen die Inſurgenten zu wirken, proteſtirte der ſpaniſche Hof gegen das Einrücken portugieſiſcher Truppen in das ſpaniſche Gebiet. Eine vom 8. November 1816 datirte Note wurde über dieſen Gegenſtand in Rio Janeiro übergeben; ſie erhielt aber keine andere Antwort als folgende: „das ſpaniſche Miniſterium möchte, ſo lange es ihm beliebe, unentſchloſſen ſeyn, und es ruhig anſehn, wie die Empörung ſeiner Kolonieen immer weiter um ſich greife; allein es habe kein Recht, einen fremden Staat an der Vertheidigung gegen Empörer zu verhindern, welche das Mutterland weder zum Gehorſam zurückbringen könne, noch wolle.“

Was Spanien auf dieſe Antwort unter günſtigen Umſtänden gethan haben würde, ſteht dahin. Da es die erlittene Kränkung nicht an Portugal rächen konnte, ohne ſich die Feindſchaft der Engländer zuzuziehen, ſo führte es zu Paris Beſchwerde über das Verfahren des Königs von Braſilien. Die Miniſter der fünf verbündeten Mächte berichteten deshalb an ihre Suveräne, und dieſe ließen ſich bereit finden, als Vermittler aufzutreten. In einer, dem braſilianiſchen Geſandten, Marquis von Aguiar zu Paris übergebenen, und von Vincent, Richelieu, Stuart, Golz und Pozzo

di Borgo unterzeichneten Note wurde Johann der Sechſte erſucht, von den durch die Beſitznahme von Monte Video gegen Spanien ausgeübten Feindſeligkeiten abzuſtehen. „Mit wahrem Bedauern," hieß es in derſelben, „und nicht ohne Befremden, hätten die Mächte geſehen, daß ſelbſt in dem Augenblick, wo eine doppelte Vermählung, die zwiſchen den beiden Häuſern Braganza und Bourbon ſchon beſtehenden Familien-Bande noch enger knüpfen und die Verhältniſſe zwiſchen beiden Ländern freundſchaftlicher machen ſollte, Portugal die ſpaniſchen Beſitzungen am Plata-Strome überfallen habe, und zwar ohne alle vorhergegangene Erklärung. Grundſätze der Gerechtigkeit und Billigkeit auf der Einen, und feſter Entſchluß, den durch ſo theure Opfer erkauften Frieden zu erhalten, auf der anderen Seite, bewögen ſie, ſich einer Sache anzunehmen, welche die wichtigſten Folgen nach ſich ziehen könnte. Sie erſuchten Se. Allergetreueſte Majeſtät um hinreichende Erklärungen über Ihre Abſichten, zugleich aber auch um die ſchleunige Ergreifung ſolcher Maßregeln, welche die, durch den Ueberfall der ſpaniſchen Beſitzungen bereits in Europa veranlaßten Beſorgniſſe heben könnten. Eine Weigerung, ſo gerechter Anſuchung nachzugeben, würde keinen Zweifel über die wahren Abſichten des Cabinets von Rio Janeiro übrig

laſſen; die nachtheiligen Folgen aber, die daraus für beide Welttheile entſtehen könnten, würden allein Portugal zur Laſt fallen, und Spanien, welches durch ſein weiſes und gemäßigtes Betragen den Beifall von ganz Europa erhalten, würde in der Gerechtigkeit ſeiner Sache und in dem Beiſtande ſeiner Verbündeten hinreichende Mittel finden, Abhülfe ſeiner Beſchwerden zu erhalten."

Ehe aber dieſe Note in Rio Janeiro anlangen konnte, ſah Johann der Sechſte ſich veranlaßt, ſeine Eroberungen auf dem linken Ufer des Plata-Stromes aufzugeben; und nichts vermochte ihn ſo ſehr dazu, wie der Ausbruch einer Empörung in der Provinz Pernambuco.

Nicht alle Folgen von der Niederlaſſung eines europäiſchen Hofes in Braſilien waren beglückend für die Bewohner dieſes großen Landes. Bis zum Jahr 1808 wurden ſie von General-Capitänen und Guvernören regiert, welche, mit despotiſcher Gewalt ausgerüſtet, in dem Mangel an Machtmitteln die Gränze ihrer Willkühr fanden. Bei dieſer Art von Regierung ſetzen ſich Vortheile und Nachtheile ſehr bald in's Gleichgewicht; und kommt Gewöhnung hinzu, ſo kann man ſich dabei ſogar wohlbefinden. Sorgloſigkeit und Aufgeblaſenheit werden als die Hauptzüge in dem Charakter der Braſilianer angegeben. Sofern dieſe Angabe

richtig iſt, mußten Perſonen, welche auf ihre europäiſche Geburt einen unmäßigen Werth legten und ſich ſelbſt als unmittelbare Ausflüſſe der königlichen Macht betrachteten, einen höchſt unangenehmen Eindruck auf die Eingebornen machen. Es kam dazu, daß das Geldbedürfniß des Hofes Forderungen veranlaßte, die mit dem Wohlſtande der Unterthanen in einem ſchlechten Verhältniß ſtanden. Noch mehr empörte das Vorrecht des Apoſamiento: ein Vorrecht, nach welchem der König befugt iſt, ſich jeder beliebigen Wohnung, nach einer Aufkündigung von drei Tagen, zu bemächtigen. War die Aufhebung der Inquiſition ein Vortheil, ſo war die Einführung einer ſtrengen Polizei um ſo läſtiger, weil man an bürgerlicher Freiheit verloren hatte, was an Gewiſſensfreiheit gewonnen war, ohne daß irgend ein Bedürfniß für die letztere ſprach. Schon im Jahre 1810 hielt die Regierung die Tilgung der bis zum Jahre 1797 angehäuften Staatsſchulden für nöthig; da ſie aber nicht bezahlen konnte, ſo ſtrich ſie die Forderungen der Gläubiger, und machte ſo aller Schuld ein Ende. Unbedeutend waren ſonſt die Abgaben geweſen; allein vom Jahre 1809 an wurde der Zehnte auf alle Producte des Landes gelegt, und im folgenden Jahre eine gleiche Auflage auf jeden Kauf und Verkauf von unbeweglichem Eigenthum und Sklaven

verordnet. Dies Alles brachte die Wirkung hervor, daß man die Regierung nur haßte. Unterthanen und Herrſcher waren einander neu; und ſo wie Fehlgriffe von Seiten des letzteren unvermeidlich waren, ſo war von Seiten der erſteren nichts natürlicher, als Mißmuth und Groll. Nur die Zeit konnte beide in einander fügen und mit einander befreunden; ja, man darf behaupten, daß, um dieſe Wirkung hervorzubringen, der eine und andere ernſthafte Auftritt ſogar nothwendig war.

Pernambuco, im Nordoſten von Braſilien gelegen, iſt die kleinſte Provinz dieſes Königreiches. Die Bevölkerung derſelben wird auf 20,000 Weiße, 40,000 Neger und Mulatten und 24,000 Indianer angegeben. Die Hauptſtadt der Provinz, Olinda, oder auch Pernambuco genannt, zählt nicht mehr als 15,000 Seelen, und wird im Range der übrigen Städte in Braſilien als die dritte betrachtet. Hier nun war es, wo im Anfange des März 1817 eine Empörung ausbrach. Von der ungünſtigen Stimmung der Einwohner Olinda's und der ganzen Provinz unterrichtet, hatte der Hof dem Guvernör von Pernambuco den Auftrag ertheilt, die Rädelsführer der Mißvergnügten verhaften zu laſſen. Dies ſollte den 6. März geſchehen, als ein Hauptmann, der zu den Mißvergnügten gehörte, von ſeinem Oberſten zur Verantwortung gezogen, dieſen

erſtach und dadurch das Zeichen zur Empörung gab. Leicht vereinigten ſich ſchlechtbezahlte Truppen mit den Einwohnern Olinda's, und dem vom Volk und dem Militär gleich ſehr verlaſſenen Guvernör blieb nichts Anderes übrig, als ſich mit ſeinem Stabe und übrigen Gefolge in das Fort Bram zu werfen, wo er am folgenden Morgen kapitulirte. Ihm wurde der freie Abzug nach Rio Janeiro geſtattet. In wenigen Stunden war alſo die Umwälzung beendigt, welche einem Einzigen das Leben koſtete. Unmittelbar nach der Entfernung des Guvernörs bildete ſich eine vorläufige Regierung. Sie beſtand aus Domingo Joſe Martinez, einem Portugieſen, dem es nicht an Unternehmungsgeiſte fehlte, und aus drei andern Männern, Namens Montenegro, Aracigo und Mendoza. Ihr Gedanke war, bis zur Zuſammenberufung eines Congreſſes geſetzgebende und vollziehende Macht zu vereinigen; und als Machthaber ermangelten ſie nicht, Proclamationen zu erlaſſen und auf das Staatseigenthum und die fremden Schiffe in dem Hafen von Olinda Beſchlag zu legen. Da ihnen einleuchtete, daß ſie ſich nur dann behaupten würden, wenn es ihnen gelänge, die benachbarten Provinzen in ihre Empörung zu verwickeln, ſo verfehlten ſie zwar nicht, Emiſſarien nach Bahia und Maranhão zu ſchicken; doch die, welche ſich in St. Salvador, der

Hauptſtadt Bahia's, blicken ließen, wurden von dem Guvernör dieſer Provinz ſogleich verhaftet und erſchoſſen. Graf von Arcos — dies war der Name des Guvernörs von Bahia — begnügte ſich nicht damit, die Ruhe ſeiner Provinz durch Errichtung einer Land-Miliz zu ſichern; er ſendete auch Truppen nach Pernambuco. Auf ſich ſelbſt beſchränkt, waren die Einwohner von Pernambuco nicht im Stande, nachhaltigen Widerſtand zu leiſten, ſo wenig es auch dem Präſidenten Martinez an Entſchloſſenheit fehlte. Sobald alſo die Entfernungen beſiegt waren, ging die Gegenumwälzung eben ſo ſchnell vor ſich, als die Umwälzung ſelbſt. Es war der General-Major Mello, der das von dem Grafen Arcos abgeſendete Truppen-Corps anführte. Als nun Mello nach Serimhaem gekommen war, erfuhr er, daß der Inſurgenten-General Martinez an der Spitze einer ſogenannten Abtheilung des Süden gegen ihn anrücke und ſeine Vorpoſten anzugreifen denke. Ihm zuvorzukommen, brach Mello den 13. May von Serinhaem auf, und zwei Tage nachher kam es bei Pojuca zu einem Treffen, in welchem Martinez geſchlagen wurde. Dieſer Unglückliche fiel durch Verrath in die Hände des Siegers, der ihn in Ketten nach Bahia ſchickte. Hier wurde er zum Tode verurtheilt und am 12. Junius durch den Strang hingerichtet. Gleiches

richtig iſt, mußten Perſonen, welche auf ihre europäiſche Geburt einen unmäßigen Werth legten und ſich ſelbſt als unmittelbare Ausflüſſe der königlichen Macht betrachteten, einen höchſt unangenehmen Eindruck auf die Eingebornen machen. Es kam dazu, daß das Geldbedürfniß des Hofes Forderungen veranlaßte, die mit dem Wohlſtande der Unterthanen in einem ſchlechten Verhältniß ſtanden. Noch mehr empörte das Vorrecht des Apoſamiento: ein Vorrecht, nach welchem der König befugt iſt, ſich jeder beliebigen Wohnung, nach einer Aufkündigung von drei Tagen, zu bemächtigen. War die Aufhebung der Inquiſition ein Vortheil, ſo war die Einführung einer ſtrengen Polizei um ſo läſtiger, weil man an bürgerlicher Freiheit verloren hatte, was an Gewiſſensfreiheit gewonnen war, ohne daß irgend ein Bedürfniß für die letztere ſprach. Schon im Jahre 1810 hielt die Regierung die Tilgung der bis zum Jahre 1797 angehäuften Staatsſchulden für nöthig; da ſie aber nicht bezahlen konnte, ſo ſtrich ſie die Forderungen der Gläubiger, und machte ſo aller Schuld ein Ende. Unbedeutend waren ſonſt die Abgaben geweſen; allein vom Jahre 1809 an wurde der Zehnte auf alle Producte des Landes gelegt, und im folgenden Jahre eine gleiche Auflage auf jeden Kauf und Verkauf von unbeweglichem Eigenthum und Sklaven

verordnet. Dies Alles brachte die Wirkung hervor, daß man die Regierung nur haßte. Unterthanen und Herrſcher waren einander neu; und ſo wie Fehlgriffe von Seiten des letzteren unvermeidlich waren, ſo war von Seiten der erſteren nichts natürlicher, als Mißmuth und Groll. Nur die Zeit konnte beide in einander fügen und mit einander befreunden; ja, man darf behaupten, daß, um dieſe Wirkung hervorzubringen, der eine und andere ernſthafte Auftritt ſogar nothwendig war.

Pernambuco, im Nordoſten von Braſilien gelegen, iſt die kleinſte Provinz dieſes Königreiches. Die Bevölkerung derſelben wird auf 20,000 Weiße, 40,000 Neger und Mulatten und 24,000 Indianer angegeben. Die Hauptſtadt der Provinz, Olinda, oder auch Pernambuco genannt, zählt nicht mehr als 15,000 Seelen, und wird im Range der übrigen Städte in Braſilien als die dritte betrachtet. Hier nun war es, wo im Anfange des März 1817 eine Empörung ausbrach. Von der ungünſtigen Stimmung der Einwohner Olinda's und der ganzen Provinz unterrichtet, hatte der Hof dem Guvernör von Pernambuco den Auftrag ertheilt, die Rädelsführer der Mißvergnügten verhaften zu laſſen. Dies ſollte den 6. März geſchehen, als ein Hauptmann, der zu den Mißvergnügten gehörte, von ſeinem Oberſten zur Verantwortung gezogen, dieſen

erſtach und dadurch das Zeichen zur Empörung gab. Leicht vereinigten ſich ſchlechtbezahlte Truppen mit den Einwohnern Olinda's, und dem vom Volk und dem Militär gleich ſehr verlaſſenen Guvernör blieb nichts Anderes übrig, als ſich mit ſeinem Stabe und übrigen Gefolge in das Fort Bram zu werfen, wo er am folgenden Morgen kapitulirte. Ihm wurde der freie Abzug nach Rio Janeiro geſtattet. In wenigen Stunden war alſo die Umwälzung beendigt, welche einem Einzigen das Leben koſtete. Unmittelbar nach der Entfernung des Guvernörs bildete ſich eine vorläufige Regierung. Sie beſtand aus Domingo Joſe Martinez, einem Portugieſen, dem es nicht an Unternehmungsgeiſte fehlte, und aus drei andern Männern, Namens Montenegro, Aracigo und Mendoza. Ihr Gedanke war, bis zur Zuſammenberufung eines Congreſſes geſetzgebende und vollziehende Macht zu vereinigen; und als Machthaber ermangelten ſie nicht, Proclamationen zu erlaſſen und auf das Staatseigenthum und die fremden Schiffe in dem Hafen von Olinda Beſchlag zu legen. Da ihnen einleuchtete, daß ſie ſich nur dann behaupten würden, wenn es ihnen gelänge, die benachbarten Provinzen in ihre Empörung zu verwickeln, ſo verfehlten ſie zwar nicht, Emiſſarien nach Bahia und Maranhão zu ſchicken; doch die, welche ſich in St. Salvador, der

Hauptſtadt Bahia's, blicken ließen, wurden von dem Guvernör dieſer Provinz ſogleich verhaftet und erſchoſſen. Graf von Arcos — dies war der Name des Guvernörs von Bahia — begnügte ſich nicht damit, die Ruhe ſeiner Provinz durch Errichtung einer Land-Miliz zu ſichern; er ſendete auch Truppen nach Pernambuco. Auf ſich ſelbſt beſchränkt, waren die Einwohner von Pernambuco nicht im Stande, nachhaltigen Widerſtand zu leiſten, ſo wenig es auch dem Präſidenten Martinez an Entſchloſſenheit fehlte. Sobald alſo die Entfernungen beſiegt waren, ging die Gegenumwälzung eben ſo ſchnell vor ſich, als die Umwälzung ſelbſt. Es war der General-Major Mello, der das von dem Grafen Arcos abgeſendete Truppen-Corps anführte. Als nun Mello nach Serimhaem gekommen war, erfuhr er, daß der Inſurgenten-General Martinez an der Spitze einer ſogenannten Abtheilung des Süden gegen ihn anrücke und ſeine Vorpoſten anzugreifen denke. Ihm zuvorzukommen, brach Mello den 13. May von Serinhaem auf, und zwei Tage nachher kam es bei Pojuca zu einem Treffen, in welchem Martinez geſchlagen wurde. Dieſer Unglückliche fiel durch Verrath in die Hände des Siegers, der ihn in Ketten nach Bahia ſchickte. Hier wurde er zum Tode verurtheilt und am 12. Junius durch den Strang hingerichtet. Gleiches

Schickſal hatten drei und ſiebzig Plantagen-Beſitzer, die vornehmſten Einwohner von Pernambuco. Ob ſie, wie Martinez, durch den Sträng hingerichtet wurden, iſt nicht ſo entſchieden, als daß ſie ihr Eigenthum verloren, welches die Regierung zum Vortheile der treuen Anhänger des Königs confiscirte. Zum Lobe eines ſolchen Verfahrens läßt ſich nichts ſagen; die Umſtände allein vermögen es zu entſchuldigen. Beſſere Zeiten verſprach man ſich in Braſilien von einer Veränderung des Miniſteriums. Der erſte Miniſter, Graf von Barca, war geſtorben, und Don Antonio de Villa nova an ſeine Stelle getreten. Zu Unter-Miniſtern wurden bei dieſen Umſtänden der Graf von Palmella für das Departement des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten, der Graf von Arcos, geweſener Guvernör von Bahia, für das Departement der Marine, Bezarro für das der Finanzen ernannt. Dieſe alſo ſollten Rettung bringen, während das Unglück des Reiches aus dem Mißverhältniſſe hervorging, worin die Bevölkerung zum Territorium ſtand: ein Mißverhältniß, welches durch das Daſeyn einer an europäiſchen Luxus gewohnten Regierung noch fühlbarer wurde.

Im Innern ſeines Königreiches bedrohet, rief Johann der Sechſte ſeine Truppen von Maldonado und Monte Video zurück. Ausgeſöhnt mit den fünf ver-

bündeten Mächten, verſtärkte er das Anſehn ſeines Hauſes durch eine Vermählung des Kronprinzen von Portugal und Braſilien mit der Erzherzogin Leopoldine, Tochter des öſterreichiſchen Kaiſers. Den 3. Junius 1817 verließ die junge Prinzeſſin das väterliche Haus, um ſich zu Livorno nach Braſilien einzuſchiffen. Hatten aber die Unruhen in Braſilien ihre Abreiſe verzögert, ſo wurde ihr Aufenthalt in Livorno durch die Nachricht von einer Verſchwörung verlängert, welche zu eben der Zeit, wo jene in Braſilien beigelegt wurden, in Portugal ſelbſt entſtanden war.

Aeußerſt mißvergnügt über das Schickſal, welches ihr Land zu einer Kolonie von Braſilien machte, vernahmen die Portugieſen die Thronbeſteigung Johanns des Sechſten mit einer Gleichgültigkeit, welche ihrem Mißvergnügen entſprach. Als dieſe Thronbeſteigung in Portugal bekannt gemacht wurde, erklärte ſich ein großer Theil der Einwohner von Liſſabon dahin, daß Johann der Sechſte, um ihren Beifall zu erhalten, nach Portugal zurückkehren müſſe. Dieſelbe Stimmung herrſchte im Lande. Ungern vernahm man alſo die Forderungen einer Regierung, von welcher man durch den Ocean getrennt war. Eine Anleihe von dritthalb Millionen Piaſter, welche der Hof von Rio Janeiro in Portugal zu machen gedachte, kam nicht zu Stande;

und die Einſchiffung der Truppen, welche er forderte, war mit ſo großen Schwierigkeiten verbunden, daß Beresford eine Capitulations-Zeit von drei Jahren bewilligen mußte, wenn die Widerſetzlichkeit nicht überhand nehmen ſollte. Selbſt dies Beruhigungsmittel war nicht von ſolcher Kraft, daß ſich einzelne Regimenter nicht hätten auflöſen, im Lande zerſtreuen oder an die ſpaniſchen Guerillas anſchließen ſollen. Unter ſolchen Umſtänden fehlte es für die vielen Mißvergnügten nur an einem Haupte. Dies nun fand ſich in dem General-Lieutenant Gomez Freire d'Andrade, einem Manne, der als Anführer beliebt und, als General in franzöſiſchem Dienſte, dem Statthalter und der Regentſchaft gleich verdächtig war. Welchen Grad von Ausbildung die Verſchwörung erhielt, läßt ſich nicht ſagen. Beſchuldigt wurden die Mißvergnügten, daß ſie damit umgegangen wären, den Marſchall Beresford und den Miniſter Don Miguel Pereira Forgaz aus dem Wege zu räumen, den Herzog von Cordorel, einen nahen Verwandten des königlichen Hauſes, zur Krone von Portugal zu berufen und ſo alle Verbindung mit Braſilien aufzuheben. In Hinſicht der Mittel wurde behauptet: die Abſicht der Verſchwornen ſey geweſen, daß die Empörung zwiſchen dem 25. Mai und dem 5. Junius ausbrechen und daß der General Andrade zu dieſem

ſem Endzweck mit 15000 Mann nach Liſſabon marſchiren ſollte. Es bleibt dahin geſtellt, wie viel an dieſen Behauptungen war. Zeitig genug von dem Daſeyn einer ſolchen Verſchwörung unterrichtet, theilte der Marſchall Beresford die erhaltene Kenntniß der Regentſchaft mit, und verabredete mit ihr die Mittel, das Vorhaben der Verſchwornen zu vereiteln. In der Nacht vom 25. May wurde der General Freire d'Andrade in ſeinem Hauſe zu Liſſabon verhaftet und nach dem Fort St. Julien abgeführt. Gleiches Schickſal hatten der Oberſt Montiera und mehrere Officiere. Nach und nach erſtreckten ſich die Verhaftungen durch ganz Portugal, beſonders nach Oporto hin. Dieſe Maßregeln der Strenge, unterſtützt von einer Truppenmaſſe, deren Seele brittiſche Officiere waren, erhielten die Ruhe in dem aufgeregten Königreiche, ohne daß der Geiſt ſeiner Bewohner dadurch verbeſſert wurde. Der Prozeß, den man den Verſchwornen machte, wurde in den nächſten Monaten vollendet, und das Straferkenntniß den 19. October vollſtreckt. General Gomez Freire hatte das unwürdige Schickſal, erſt durch den Strang hingerichtet zu werden, worauf alsdann der Kopf vom Körper getrennt und dieſer verbrannt wurde. Vier Stunden nachher folgte die Hinrichtung von elf Mitſchuldigen, im Angeſicht einer großen Volksmenge, wel-

che dieſem Schauſpiel in der Ebene von St. Anna ſchweigend beiwohnte. So viel iſt von dieſen Hinrichtungen bekannt geworden; wogegen auch mehrere Verhaftete in Freiheit geſetzt wurden, weil ſie einer Theilnahme an der Verſchwörung nicht überführt werden konnten. Es war ein unverkennbares Unglück für die Bewohner Portugals, daß das Schickſal ſie durch einen ſo groſzen Zwiſchenraum von dem Mittelpunkte der Regierung geſchieden hatte. Nie können ſie ſich darüber beruhigen; und wenn für Colonieen die Entfernung von dem Mutterſtaate die ſtärkſte Aufforderung zu Empörungen und Unabhängigkeits-Verſuchen in ſich ſchlieſzt: um wie viel mehr war ein Staat entſchuldigt, der noch vor wenigen Jahren als Mutterſtaat dageſtanden hatte, und jetzt, ſeinem Herrſcherſtamme zu Liebe, alle die Bedrückungen ertragen ſollte, welche von Colonial-Verhältniſſen unzertrennlich ſind! Sehr ungerecht waren alſo alle die Betrachtungen, welche, vorzüglich in Frankreich, über den Empörungsgeiſt der gegenwärtigen Zeit, auf Veranlaſſung der Auftritte in Braſilien und Portugal, angeſtellt wurden. Alle dieſe Auftritte waren erzwungen durch das unſelige Verhältniß, worein die portugieſiſche Regierung zwiſchen Portugal und Braſilien gerathen war.

# Spanien.

Ferdinand der Siebente wollte im neunzehnten Jahrhundert die Aufgabe löſen, der Monarchie die Grundlagen zu erhalten, welche ſie bis zum Jahre 1808 in dem Kirchen- und in dem Adelthum gehabt hatte. Das im Jahre 1814 gegebene Verſprechen, nach welchem er ſich mit den Notablen ſeines Reiches über die Abſtellung der mit der alten Verfaſſung verbundenen Mißbräuche berathen wollte, blieb unerfüllt. Ein Jeſuit wurde der Beichtvater des jungen Königs, und die Zurückführung der von den Cortes abgeſchafften Inquiſition verſperrte allen rettenden Ideen den Eingang. Wie im Kirchenſtaate, ſo verfolgte man auch in Spanien die Freimaurer; unter Freimaurern aber begriff man alle die Perſonen, welche in dem Verdachte ſtanden, etwas Beſſeres zu wollen, als die unumſchränkte Monarchie. Mehr, als jemals, wurde alſo der Zweck der Inquiſition ein rein politiſcher. Es war nicht mehr die Rede von Glaubenslehren; nur um politiſche Anſichten handelte es ſich. Dieſe ſollten einem auf bloßes Prieſterthum gegründeten König-

thume entſprechen, und Hochverrath wurde jede Abweichung davon genannt, wenn ſie auch noch ſo ſehr in der Vernunft, in der Erfahrung und in dem Cultur-Grade Europa's gegründet war. Ein Katechismus, welcher im Jahre 1816 erſchien und unter die Getreuen vertheilt wurde, gab den ſicherſten Aufſchluß über Das, was die Regierung wollte. Als Verfaſſer deſſelben wurde der Biſchof von Badajoz genannt: ein Mann, der in einer früheren Periode dem Friedensfürſten gehuldigt, und ſpäter Hirtenbriefe zum Vortheil der Franzoſen geſchrieben hatte. In dem Katechismus ſelbſt wurde in Antworten auf die vorgelegten Fragen behauptet: die Macht des Königs erſtrecke ſich über das Zeitliche; es ſey genug, wenn die Geſetze in der Hauptſtadt bekannt würden; Theilnahme des Volkes an der Geſetzgebung ſey unzweckmäßig, weil ſie das Anſehn der Regierung vermindere; alle Volkstugend beſchränke ſich auf's Gehorchen; zwiſchen den Unterthanen ſeyen nur die auserleſenen von den nicht auserleſenen zu unterſcheiden: jene wären die Prieſter, und ihre Auserleſenheit beruhe Einerſeits auf der Befreiung von Abgaben, andererſeits auf dem Vorrechte, daß ſie von keinem weltlichen Richter verurtheilt und beſtraft werden könnten; dies beruhe auf göttlichen Geſetzen, ſofern Gott im alten Teſtamente den Prieſtern und Leviten

dieſe Vorrechte verliehen habe, u. ſ. w. Ganz unumwunden wurde alſo, wie in den finſterſten Zeiten des Mittelalters, das Königthum dem Prieſterthume untergeordnet; und mit ſolchen Einrichtungen glaubte die Regierung Spaniens, im neunzehnten Jahrhundert eine Rolle unter den europäiſchen Mächten ſpielen zu können!

Je mehr die Prieſterſchaft durch Jeſuiten-Liſt und Inquiſitions-Gewalt emporkam, deſto mehr trat das Militär in Schatten. Männer, welche ſich bewußt waren, für Ferdinand den Siebenten Alles aufgeopfert zu haben, mußten ſich jede Zurückſetzung, jede Kränkung, gefallen laſſen. So weit ging die Vernachläſſigung, daß angeſehene Officiere das Mitleid anzuſprechen genöthigt waren. Kein Wunder alſo, wenn Ideen wieder emporkamen, die in dem Blute der ſogenannten Liberalen ausgetilgt zu ſeyn ſchienen. Nach Porlier's Hinrichtung und Mina's Flucht, zerſtreueten ſich mehrere Anhänger dieſer beiden Generale in Gallicien, wo ſich neue Guerillas bildeten, welche Contributionen ausſchrieben und ſelbſt Coruña in Schrecken ſetzten; und von ähnlichen Banden wurde das Königreich Navarra heimgeſucht. In Catalonien ward eine neue Umwälzung vorbereitet. An der Spitze des Unternehmens ſtanden die im letzten Kriege berühmt gewordenen Ge-

nerale Lascy und Milans. Ihre Abſicht war, die Conſtitution mit den Cortes zurückzuführen. Fertig lagen die Proclamationen: ſie waren im Tone derjenigen abgefaßt, welche Porlier in Gallicien bekannt gemacht hatte. Zuerſt wollte man ſich der vornehmſten Regierungsbeamten und der Feſtungen Figuiras und Montjui bemächtigen und dann Barcellona zum Mittelpunkte des Krieges machen. Die beſondere Beſchaffenheit der Provinz Catalonien unterſtützte die Ausführung eines ſolchen Planes auf eine wunderbare Weiſe. Indeß wurde Lascy's und Milans Vorhaben verrathen; und nachdem jener mit achtzehn Stabsofficieren verhaftet war, hielt es nicht ſchwer, zwei Compagnien vom Regimente Tarragona, welche zu den Verſchwornen gehörten, zu umringen und zu entwaffnen. General Milans rettete ſich mit mehreren ſeiner Anhänger in die Gebirge. Es erfolgten von jetzt an Verhaftungen über Verhaftungen, ſo daß die Zahl der eingekerkerten Officiere ſich auf nicht weniger als dreihundert belief. Lascy's Schickſal fand allgemeines Bedauern. Während ſeines Prozeſſes, der mehrere Monate dauerte, bildeten Milans und Villa Campo den Entwurf, ihn aus ſeinem Kerker zu befreien; aber auch dieſer Anſchlag wurde entdeckt, und Villa Campo verlor darüber ſeine Freiheit. Ungeachtet ſehr zahlreicher Bittſchrif-

ten für Laſcy, wurde dieſer General den 27. Junius 1817 zum Tode verurtheilt; die Vorſicht aber, welche bei der Vollſtreckung dieſes Todesurtheils angewendet wurde, bewies, wie wenig die Regierung dem Volksgeiſte vertraute. Durch einen unterirdiſchen Gang wurde Laſcy aus dem Gefängniſſe nach dem Hafen gebracht, wo man ihn nach Mallorca einſchiffte; und auch hier wurde er, ſogleich nach ſeiner Ankunft, auf den Richtplatz geführt. Es war des Morgens um 5 Uhr, als er erſchoſſen wurde; denn dieſe Gnade wollte man ihm nicht verſagen. „Auf dem Felde der Ehre, ſagte er in ſeiner Todesſtunde, und durch die Feinde Spaniens hätte ein Krieger, wie Ich, ſein Leben beſchließen ſollen; und alles, was ich bedaure, iſt, durch die Hand meiner tapfern Waffengefährten fallen zu müſſen. Da dem aber nicht anders ſeyn kann, ſo erſchieße man mich.“ Er commandirte hierauf ſelbſt: Feuer! und ſank, von mehreren Kugeln durchbohrt, zu Boden.

In Valencia war die Stimmung der Gemüther der Regierung nicht minder abgeneigt. Den 9. Jän. 1817 verſammelte ſich in der Hauptſtadt ein bewaffneter Inſurgenten-Haufen, und ſtellte ſich auf dem ſogenannten Conſtitutions-Platze auf. Soldaten und Bürger feuerten gemeinſchaftlich auf den General-Capitän Ellio, der ſich zum Rückzug in die Feſtung ge-

thume entſprechen, und Hochverrath wurde jede Abweichung davon genannt, wenn ſie auch noch ſo ſehr in der Vernunft, in der Erfahrung und in dem Cultur-Grade Europa's gegründet war. Ein Katechismus, welcher im Jahre 1816 erſchien und unter die Getreuen vertheilt wurde, gab den ſicherſten Aufſchluß über Das, was die Regierung wollte. Als Verfaſſer deſſelben wurde der Biſchof von Badajoz genannt: ein Mann, der in einer früheren Periode dem Friedensfürſten gehuldigt, und ſpäter Hirtenbriefe zum Vortheil der Franzoſen geſchrieben hatte. In dem Katechismus ſelbſt wurde in Antworten auf die vorgelegten Fragen behauptet: die Macht des Königs erſtrecke ſich über das Zeitliche; es ſey genug, wenn die Geſetze in der Hauptſtadt bekannt würden; Theilnahme des Volkes an der Geſetzgebung ſey unzweckmäßig, weil ſie das Anſehn der Regierung vermindere; alle Volkstugend beſchränke ſich auf's Gehorchen; zwiſchen den Unterthanen ſeyen nur die auserleſenen von den nicht auserleſenen zu unterſcheiden: jene wären die Prieſter, und ihre Auserleſenheit beruhe Einerſeits auf der Befreiung von Abgaben, andererſeits auf dem Vorrechte, daß ſie von keinem weltlichen Richter verurtheilt und beſtraft werden könnten; dies beruhe auf göttlichen Geſetzen, ſofern Gott im alten Teſtamente den Prieſtern und Leviten

dieſe Vorrechte verliehen habe, u. ſ. w. Ganz unumwunden wurde alſo, wie in den finſterſten Zeiten des Mittelalters, das Königthum dem Prieſterthume untergeordnet; und mit ſolchen Einrichtungen glaubte die Regierung Spaniens, im neunzehnten Jahrhundert eine Rolle unter den europäiſchen Mächten ſpielen zu können!

Je mehr die Prieſterſchaft durch Jeſuiten-Liſt und Inquiſitions-Gewalt emporkam, deſto mehr trat das Militär in Schatten. Männer, welche ſich bewußt waren, für Ferdinand den Siebenten Alles aufgeopfert zu haben, mußten ſich jede Zurückſetzung, jede Kränkung, gefallen laſſen. So weit ging die Vernachläſſigung, daß angeſehene Officiere das Mitleid anzuſprechen genöthigt waren. Kein Wunder alſo, wenn Ideen wieder emporkamen, die in dem Blute der ſogenannten Liberalen ausgetilgt zu ſeyn ſchienen. Nach Porlier's Hinrichtung und Mina's Flucht, zerſtreueten ſich mehrere Anhänger dieſer beiden Generale in Gallicien, wo ſich neue Guerillas bildeten, welche Contributionen ausſchrieben und ſelbſt Coruña in Schrecken ſetzten; und von ähnlichen Banden wurde das Königreich Navarra heimgeſucht. In Catalonien ward eine neue Umwälzung vorbereitet. An der Spitze des Unternehmens ſtanden die im letzten Kriege berühmt gewordenen Ge-

nerale Lascy und Milans. Ihre Abſicht war, die Conſtitution mit den Cortes zurückzuführen. Fertig lagen die Proclamationen: ſie waren im Tone derjenigen abgefaßt, welche Porlier in Gallicien bekannt gemacht hatte. Zuerſt wollte man ſich der vornehmſten Regierungsbeamten und der Feſtungen Figuiras und Montjui bemächtigen und dann Barcellona zum Mittelpunkte des Krieges machen. Die beſondere Beſchaffenheit der Provinz Catalonien unterſtützte die Ausführung eines ſolchen Planes auf eine wunderbare Weiſe. Indeß wurde Lascy's und Milans Vorhaben verrathen; und nachdem jener mit achtzehn Stabsofficieren verhaftet war, hielt es nicht ſchwer, zwei Compagnien vom Regimente Tarragona, welche zu den Verſchwornen gehörten, zu umringen und zu entwaffnen. General Milans rettete ſich mit mehreren ſeiner Anhänger in die Gebirge. Es erfolgten von jetzt an Verhaftungen über Verhaftungen, ſo daß die Zahl der eingekerkerten Officiere ſich auf nicht weniger als dreihundert belief. Lascy's Schickſal fand allgemeines Bedauern. Während ſeines Prozeſſes, der mehrere Monate dauerte, bildeten Milans und Villa Campo den Entwurf, ihn aus ſeinem Kerker zu befreien; aber auch dieſer Anſchlag wurde entdeckt, und Villa Campo verlor darüber ſeine Freiheit. Ungeachtet ſehr zahlreicher Bittſchrif-

ten für Laſcy, wurde dieſer General den 27. Junius 1817 zum Tode verurtheilt; die Vorſicht aber, welche bei der Vollſtreckung dieſes Todesurtheils angewendet wurde, bewies, wie wenig die Regierung dem Volksgeiſte vertraute. Durch einen unterirdiſchen Gang wurde Laſcy aus dem Gefängniſſe nach dem Hafen gebracht, wo man ihn nach Mallorca einſchiffte; und auch hier wurde er, ſogleich nach ſeiner Ankunft, auf den Richtplatz geführt. Es war des Morgens um 5 Uhr, als er erſchoſſen wurde; denn dieſe Gnade wollte man ihm nicht verſagen. „Auf dem Felde der Ehre, ſagte er in ſeiner Todesſtunde, und durch die Feinde Spaniens hätte ein Krieger, wie Ich, ſein Leben beſchließen ſollen; und alles, was ich bedaure, iſt, durch die Hand meiner tapfern Waffengefährten fallen zu müſſen. Da dem aber nicht anders ſeyn kann, ſo erſchieße man mich.“ Er commandirte hierauf ſelbſt: Feuer! und ſank, von mehreren Kugeln durchbohrt, zu Boden.

In Valencia war die Stimmung der Gemüther der Regierung nicht minder abgeneigt. Den 9. Jan. 1817 verſammelte ſich in der Hauptſtadt ein bewaffneter Inſurgenten-Haufen, und ſtellte ſich auf dem ſogenannten Conſtitutions-Platze auf. Soldaten und Bürger feuerten gemeinſchaftlich auf den General-Capitän Ellio, der ſich zum Rückzug in die Feſtung ge-

nöthigt ſah. Das Volk ſchrie: „Conſtitution und Cortes!“ und die Unruhen währten mehrere Tage. Am Nachmittage des 16ten endlich erhielt Ellio Verſtärkung, und am 17ten vermochte er, nach anhaltendem Widerſtande der Rebellen, endlich, den Aufruhr zu dämpfen. Auf beiden Seiten waren Viele getödtet worden; aber nichts deſto weniger wurde die Zahl der Schlachtopfer durch Hinrichtungen vermehrt, welchen keine Unterſuchung vorangieng. Den Hof befremdete nichts ſo ſehr, wie die Vereinigung der Truppen mit den Bürgern; und um den gefährlichen Folgen dieſer Vereinigung zuvorzukommen, beſchloß Ferdinand der Siebente eine Verlegung ſämmtlicher Regimenter. Des Königs Leibwache wurde zwar von Schweizern gebildet; doch auch dieſe blieben nicht frei von allem Verdachte: wenigſtens traf auch ſie zum Theil die Verlegung, während die Verhaftungen in der Hauptſtadt kein Ende nahmen.

Dieſer beklagenswerthe Zuſtand der pyrenäiſchen Halbinſel war hauptſächlich darin gegründet, daß alle Bande einer Vereinigung zwiſchen den Regierten und den Regierern aufgelöſet waren, und daß beide gleiches Mißtrauen gegen einander hegten. Unſtreitig hatten die Ideen, nach welchen die Cortes das ſpaniſche Königreich zu conſtituiren gedachten, keinen Werth, keine innere Haltbarkeit; allein, wenn Ferdinand der Sie-

bente, irre geleitet durch den Rath eigenſüchtiger Vertrauten, die reine Monarchie wieder an die Stelle der verfaſſungsmäßigen brachte, und in der Stellung, die er ſich ſelbſt gab, die Verbindlichkeit übernahm, durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften gute Verfaſſungsgeſetze überflüſſig zu machen: ſo erfuhr er die Folgen eines ſo übereilten Verfahrens in den bedenklichen Auftritten, von welchen er umgeben war. Es fehlte nicht an Perſonen, welche den Gedanken hegten, daß ſeine Geſinnung milder, ſeine ganze Denkungsart menſchenfreundlicher werden würde, ſobald er ſich wieder vermählt hätte; doch auch hiervon erfolgte, mehreren Anzeigen nach, das Gegentheil. Am meiſten war man darauf geſpannt, wie das endliche Schickſal jener Verbannten ausfallen würde, welche ſeit dem Sommer des Jahres 1813 Schutz und Rettung in Frankreich geſucht und gefunden hatten. Unter ihnen gab es viele achtbare Perſonen von allen Ständen; am meiſten aber hatten die beiden Miniſter Azanza und Ofaril die Aufmerkſamkeit Europa's durch eine Schrift erregt, wodurch ſie ihr Betragen in jeder Beziehung rechtfertigten. Ihre Verbannung war das Werk der ihnen entgegenſtehenden Parthei, nicht des Königs ſelbſt; und da dieſer in dem kritiſchen Augenblicke ſeiner Abreiſe von Bayonne nach Valencey alle ſeine Unterthanen von dem

Eide der Treue losgeſprochen hatte, ſo war er, als König, ſogar verpflichtet, Großmuth an Denen zu üben, welche dem Drange der Umſtände eben ſo gefolgt waren, wie er ſelbſt. Doch, fern von dieſer Großmuth, hielt er es nur mit der Parthei, welche ſich das Verdienſt anmaßte, ihn auf den ſpaniſchen Thron zurückgeführt zu haben; und ſo geſchah es, daß die Ungerechtigkeit ihn zu ihrem Sklaven machte. Beinahe ganz allgemein hatte man, ſowohl in Spanien, als außerhalb deſſelben, darauf gerechnet, daß, unmittelbar nach ſeiner Vermählung mit der zweiten Tochter des Königs von Braſilien, ein Amneſtie-Geſetz würde bekannt gemacht werden. Wirklich erſchien ein ſolches; doch war es ſo abgefaßt, daß kein Verwieſener es wagen durfte, auf dieſes dunkle Geſetz in ſein Vaterland zurückzukehren: in jeder Zeile zeigte ſich eine Mönchsliſt, die nur darauf ausging, in die Schlinge zu locken, oder wohl gar der Rache von Privatperſonen Preis zu geben. Das Geſetz war vom 27. September 1816, aber in ſich ſelbſt nur eine Wiederholung des königlichen Circulars vom 14. May 1814; und nach demſelben ſollte kein Spanier zurückkehren, der unter Joſeph Bonaparte Miniſter oder Rath geweſen; ferner niemand, der ſich als Botſchafter, Miniſter, Geſandtſchafts-Sekretär oder Conſul von dem Uſurpator habe beſtätigen laſſen; ferner niemand,

der demſelben Uſurpator als General, Stabs-Officier und Hauptmann gedient; ferner niemand, der bei den Ober- und Unterpräfecturen oder Criminal-Gerichten eine Anſtellung gehabt; endlich keiner von den Titularen, Prälaten und Geiſtlichen, welche im Gefolge Josephs ins Ausland gegangen wären. Nur Die, welche nicht unter dieſen fünf Rubriken begriffen waren, ſollten das Recht haben, nach Spanien zurückzukommen, doch zwanzig Stunden von der Hauptſtadt entfernt leben. Dagegen wurden durch die königliche Gnade Galeeren-Sklaven und anderes Geſindel in Freiheit geſetzt. Die natürliche Folge davon war, daß die Verbannten die Regierung Spaniens durch Schriften aller Art in Verlegenheit ſetzten. Llorente, ein Geiſtlicher von edler Denkungsart, gab ſeine kritiſche Geſchichte der ſpaniſchen Inquiſition in Paris heraus, und verbreitete durch dieſes Werk ein neues Licht über einen höchſt dunklen Gegenſtand, obgleich nicht zum Vortheil der ſpaniſchen Regierung. Dieſe, um die Macht der öffentlichen Meinung zu ſchwächen, ſchützte ſich durch Einfuhr-Verbote, indem ſie zu gleicher Zeit den Katalog verbotener Bücher vermehrte und die Preſſe durch harte Cenſurgeſetze beherrſchte. Durch ein beſonderes Geſetz wurde auf den Verkauf eines von einem Spanier im Auslande geſchriebenen Werkes eine Geldſtrafe von 50,000

Realen, und zweijährige Landesverweiſung geſetzt. Schwerlich wurde ſelbſt unter einem Philipp dem Zweiten der Despotismus weiter getrieben; oder, wenn dieſem Monarchen hierin der Vorrang vor Ferdinand dem Siebenten nicht ſtreitig gemacht werden kann: ſo muß man doch bekennen, daß er, als Despot, weniger beleidigte, entweder, weil man im ſechzehnten Jahrhundert unempfindlicher war, oder weil man ſeine Conſequenz fürchtete.

Unter einem Fürſten von Ferdinand's des Siebenten Charakter wird man keine Stätigkeit in den erſten Verwaltungsbehörden vorausſetzen. Wirklich war der Miniſter-Wechſel in den fünf erſten Jahren ſeiner Regierung ſo ſtark, daß es kaum möglich iſt, ihm ohne Weitläuftigkeit zu folgen. Von den früheren Freunden des Königs erhielt ſich nur der Herzog von Infantado in ſeiner Gunſt; und die Stelle eines Präſidenten des hohen Raths von Caſtilien mochte dazu nicht wenig beitragen. Cevallos war allen Launen ausgeſetzt, und hatte das traurige Schickſal, bald verſtoßen, bald zurückgerufen zu werden. In einer öffentlichen Bekanntmachung beklagte ſich Ferdinand über die Zudringlichkeit, womit man ihn zu falſchen Maßregeln zu verleiten ſuche. Zu Anfange des Jahres 1817 war das bisherige Miniſterium aufgelöſet und Cevallos mit

einer Penſion von 10,000 Fr. nach St. Ander, der Juſtiz-Miniſter Moyano nach ſeinem Geburtsort Seca, der See-Miniſter Salazar nach Vittoria verwieſen, und der Finanz-Miniſter Ibarro in einen bloßen Rath verwandelt worden. Ihre Nachfolger waren Lozano, als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Abad Queipo, als Juſtiz-Miniſter, Figuerra, als Miniſter des Seeweſens, und Lopez Aranjo als Finanz-Miniſter. Dieſe Verwaltung aber hielt ſich nicht länger als acht und vierzig Stunden. Voll Reue über die Entfernung Cevallo's, nahm der König ſein Verbannungs-Decret zurück, und übertrug dem verwieſenen Miniſter zum ſechſten Male die Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. Niemand hatte die Miniſterial-Veränderung mehr bewirkt, als der geweſene Finanz-Miniſter Don Pedro Garcia Vellejo, ein Feind Cevallo's. Auf die Veranlaſſung nun, welche die Zurückberufung dieſes Miniſters gab, machte Ferdinand Folgendes bekannt: „Da ich," ſagte er, „einen Beweis meiner Gerechtigkeitsliebe, zugleich aber auch eine Lection geben will, wodurch, während ich auf dem Thron bin, diejenigen meiner Unterthanen, welche mein Zutrauen und meine eifrigen Wünſche für das Wohl meiner Unterthanen mißbrauchen, und ſich unterſtehen, ſich meiner königlichen Perſon mit verläumderi-

ſchen Berichten zu nähern, abgeſchreckt werden können: ſo befehle ich, daß Don Pedro Garcia Vellejo, der des Mißbrauchs meines Vertrauens und meiner guten Abſichten ſchuldig iſt, auf 10 Jahre nach Ceuta verwieſen werde." Zur Entſchädigung für die erlittene Kränkung erhielt Cevallos nach wenigen Wochen den Orden des goldenen Vließes. Ob Vellejo wirklich nach Ceuta gebracht wurde, iſt ungewiß geblieben. Er machte ſich anheiſchig, ſeine Ausſagen vor jedem regelmäßigen Tribunal zu rechtfertigen, und Ferdinand hatte, in Widerſpruch mit ſich ſelbſt, vor Kurzem in einer öffentlichen Erklärung den Tribunalen den Vorzug vor Commiſſionen gegeben.

Auch für Spanien war der Fall eingetreten, daß das Bedürfniß der Regierung mit der Zahlungsfähigkeit der Unterthanen in umgekehrtem Verhältniſſe ſtand. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen, gab es nur Ein Mittel: nemlich Einführung einer Verfaſſung, wodurch dem ſpaniſchen Volke die Theilnahme an der Geſetzgebung wäre geſichert worden. Da Ferdinand dies Mittel verwarf, ſo blieb nichts Anderes übrig, als die Thatkraft von Perſonen zu benutzen, in deren Einſicht und Rechtſchaffenheit man Vertrauen ſetzen konnte. Solche Männer waren Pizarro, Lozano de Torres und Garay, der erſte als Miniſter der auswärtigen Angele-

genheiten, der zweite als Juſtiz-, und der dritte als Finanz-Miniſter. Die ſchwerſte Aufgabe hatte Garay zu löſen. Den öffentlichen Angaben nach, beliefen ſich die Einnahmen auf 597,126,987 Realen, die Ausgaben hingegen auf 1334,316,533 Realen. Hier war alſo ein Ausfall von 737 Millionen zu decken; und zwar zu einer Zeit, wo Spanien ſich noch nicht von den Zerſtörungen eines ſiebenjährigen Krieges erholt hatte, wo Handel und Gewerbe danieder lagen, wo die Trennung von Amerika fortdauerte, wo die Großen und der Klerus für ihre Vorrechte ſtritten, wo die vales reales oder Schatzkammer-Beweiſe 70 vom Hundert verloren. Der klägliche Zuſtand, worin Spanien ſich ſeiner Auflöſung mit jedem Tage näherte, iſt vielleicht gar nicht zu ſchildern; doch wollen wir, um der Wahrheit ſo nahe als möglich zu kommen, in dieſem Zuſammenhange das Gemählde wiedergeben, welches Ferdinand der Siebente in einer ſeiner Bekanntmachungen davon entwarf. „Es iſt wahr,“ ſagte er, „daß die Schulden der vorigen Regierung, wie die meinigen, ſich auf eine große Summe belaufen; daß meine Truppen dem drückendſten Mangel ausgeſetzt ſind; daß ſie alles Deſſen, was zu ihrer Unterſtützung nothwendig iſt, entbehren; daß die Caſernen gänzlich verfallen ſind; daß die Bürger die ſchweren Laſten der Einquartierung und

des Transports des Gepäcks für das Militär zu tragen haben; daß an vielen Oertern die größten Contributionen willkührlich eingetrieben werden; daß die Marine von Allem entblößt iſt; daß die Küſten Spaniens und der Kolonieen von den Seeräubern verwüſtet werden; daß die amerikaniſchen Unruhen das Mutterland ſeiner weſentlichſten Hülfsquellen berauben; daß die Magiſtrate und Staatsbeamten Monate und Jahre vorübergehen ſehen, ohne ihre ungenügenden Beſoldungen zu erhalten; daß alle Standhaftigkeit und aller Patriotismus nöthig iſt, wenn ſie unter dieſem Elende nicht erliegen ſollen, und daß es einer außerordentlichen Energie bedarf, um die politiſche Macht und das Anſehn wieder zu erlangen, welche Spanien, nach dem Willen der Vorſehung, unter dem Menſchengeſchlechte zu bewahren, berufen ſcheint.“

Unter ſolchen Umſtänden nicht an der Rettung des Vaterlandes verzweifeln, iſt an und für ſich ein Verdienſt, das nur von dem noch größeren, die Rettung bewirkt zu haben, aufgewogen werden kann. Dem Finanz-Miniſter Garay leuchtete ein, daß er weder die Privilegien einzelner Klaſſen der Geſellſchaft, noch die Privilegien ganzer Provinzen oder Königreiche verſchonen könne, wenn er an's Ziel gelangen wolle. Sein Finanzplan war im Weſentlichen auf eine Einkommen-

Taxe

Taxe gegründet. Als derſelbe im Staatsrath zur Sprache gebracht wurde, zeigte ſich auf der Stelle, daß man zwar den Zweck, aber nicht die Mittel wollte. Lozano de Torres erklärte ſich auf der Stelle gegen Garay's Ideen; und es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß die Großen und der Klerus nicht hinter dem Juſtiz-Miniſter zurückblieben. Nun läßt ſich zwar nicht leugnen, daß derſelbe Plan, durch welchen Garay retten wollte, den ganzen geſellſchaftlichen Zuſtand in Spanien noch weit mehr erſchütterte, als dieſer es durch die Waffen der Franzoſen war; allein der Augenblick der Kriſis ſchien gekommen, und die Fortdauer der Privilegien war nicht länger zu ertragen. Nach der Berechnung eines Deputirten in den Cortes belief ſich das Einkommen des Klerus, ſchon vor der Umwälzung vom Jahre 1808, auf 51 Millionen Piaſter, alſo beinahe auf das Doppelte von Dem, was der ſpaniſche Staat, vor ſeiner gegenwärtigen Verarmung, einzunehmen hatte, die Einkünfte deſſelben auf 26 Millionen Piaſter geſetzt. Allerdings war dies dem theokratiſchen Syſtem, nach welchem Spanien zu allen Zeiten regiert worden iſt, vollkommen angemeſſen; indeß war jetzt die Frage, wie das Königthum neben dem Prieſterthum beſtehen und das ganze Staatsweſen fortdauern ſollte: eine Frage, deren Beantwortung ſich nicht länger umgehen

ließ. Weislich zog ſich der Klerus auf den Pabſt zurück, indem er vorgab, ohne die Einwilligung des Oberhaupts der Kirche, ſeinen Privilegien nicht entſagen zu dürfen; und ſo ward eine Unterhandlung mit dem heil. Vater zu Rom angeknüpft. Dieſe fiel dahin aus, daß der Pabſt dem König von Spanien erlaubte: 1) das Eigenthum der Geiſtlichkeit, mit Ausnahme des Zehnten und des Kirchengeldes, zu beſteuern; 2) die Steuer von 30 Millionen Realen für ſechs Jahre voraus zu erheben; 3) die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien bis zu ihrer Wiederbeſetzung einzuziehen, und ſie zu Penſionen zu verwenden, welche auf den königlichen Schatz angewieſen wurden; 4) die kleineren Beneficien, Annaten und Vacanzen zu demſelben Zwecke zu benutzen. Vielleicht hatte der Pabſt dem Könige von Spanien mehr bewilligt, als dieſer von der geſammten Geiſtlichkeit zu fordern gewagt haben würde. Indeß war die Hauptſchwierigkeit hierdurch nicht gehoben: denn als gezahlt werden ſollte, trug die Geiſtlichkeit, der Mehrheit nach, kein Bedenken, zur Oppoſition überzugehen; und je ſtrenger die Maßregeln waren, welche Garay nahm, um ſeine Zwecke zu erreichen, deſto mehr beſchleunigte er ſeinen Fall. Es zeigte ſich demnach auch in Garay's Beiſpiele, wie unmöglich es iſt, ein verderbtes Finanz-Syſtem durch

die bloße Autorität eines Königs zu verbeſſern oder zu ſtützen; es zeigte ſich aber zugleich, wie vergeblich es iſt, eine Prieſterſchaft, deren ganze Wirkſamkeit auf der Beherrſchung des Gedankens beruhet, für irgend einen freiſinnigen Zweck gewinnen zu wollen. Unter Garay's Verwaltung glaubte die Regierung durch eine vorſchriftsmäßige Aufhebung der Benennungen von Freiſinnigen und Joſephinern (liberales y Josephinos) auf der Einen, und von Knechtlichen und Königsſklaven (serviles y regalones) auf der andern Seite die Einheit und Uebereinſtimmung des Volks mit ſich ſelbſt befördern zu können; doch dieſe Benennungen, welche eben ſo ſehr in dem Geiſte der Zeit, wie in dem Zuſtande des unterdrückten Theils der Nation gegründet waren, dauerten gegen ihren ausdrücklichen Befehl fort — und mußten fortdauern, weil alle Maßregeln der Regierung von einer ſolchen Beſchaffenheit waren, daß der Partheikampf nicht zum Stillſtand kommen konnte.

Wir verlaſſen jetzt die pyrenäiſche Halbinſel mit ihren inneren Gebrechen, um die Veränderungen zu beſchreiben, welche während der drei letzteren Jahre in ihren auswärtigen Verhältniſſen vorgingen. Nicht als ob wir uns für fähig hielten, hierüber ſehr viel Beſtimmtes zu ſagen, welches auch deshalb unmöglich

iſt, weil die ſpaniſche Regierung mehr, als jede andere europäiſche, ihre Angelegenheiten in den Schleier des Geheimniſſes hüllet. Indeſſen wird es immer die Mühe belohnen, das mitzutheilen, was der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen werden konnte; vorzüglich aber, was aus unverdächtigen Quellen über das Verhältniß des Mutterlandes zu ſeinen Kolonieen geſchöpft worden iſt.

Spanien war in dem Laufe von drei Jahrhunderten zu ſeinen amerikaniſchen Kolonieen in daſſelbe Verhältniß gerathen, welches ſich in Familien einſtellt, ſo oft der kraftlos gewordene Greis der Unterſtützung und Hülfe eines groß und reich gewordenen Sohnes bedarf. Sollte dies auch zu viel geſagt ſeyn, ſo iſt wenigſtens ſo viel ausgemacht, daß das ſpaniſche Amerika des Mutterlandes leichter entbehren konnte, als dieſes ſeiner nach Unabhängigkeit ringenden Kolonieen. Wenn alſo die ſpaniſche Regierung die letzten Kräfte aufbot, um abtrünnig gewordene Nebenländer wieder zu erobern, ſo geſchah dies unſtreitig in der Ueberzeugung, daß es, ohne den Beſitz derſelben, nicht fortdauern könnte. Unglücklicher Weiſe aber reichten Spaniens Bevölkerung und Geldmittel nicht hin, ein ſolches Unternehmen zu einem erwünſchten Ziele hin zu leiten. Die Truppen, welche der General Murillo

nach Amerika führte, waren allzuſchwach, als daß die Unterwerfung eines ſo großen Continents, wie das ſpaniſche Amerika iſt, von ihnen hätte ausgehen können. Sie eroberten Carthagena, wo viele Unmenſchlichkeiten von ihnen verübt wurden; ſie machten auch anderweitige Fortſchritte, welche einzeln aufzuzählen eben ſo unnütz als ermüdend ſeyn würde. Aber ſchon gegen den Herbſt des Jahres 1816 erfuhren ſie Niederlagen über Niederlagen dadurch, daß die amerikaniſchen Inſurgenten Ausländer zu ihren Anführern wählten. Morillo fand einen gefährlichen Gegner in dem Schotten M. Gregor, der ihn den 20. Sept. ſechs Meilen von Barcelona ſchlug und alle Artillerie und Bagage erbeutete. Von dieſem Augenblick an war Morillo um ſo mehr gelähmt, je länger die ihm verſprochene Unterſtützung ausblieb. „Ich bitte Se. Majeſtät — ſchrieb er den 27. März 1817 —, auf die Stimme eines ihrer treueſten und ergebenſten Dieners zu hören. Bei meiner Ankunft ſchienen Alle, mit Ausnahme des Landvolks, die Großmuth des Königs dankbar anzuerkennen. Doch kaum brach ich gegen Carthagena und Santa Fé auf, als der Aufruhr ſich überall von neuem zeigte. Monagas und Cedano gingen über den Oronoko, um die Hauptſtadt von Guyana anzugreifen; in Cumana bemächtigten ſich die Inſurgenten der Städte Maturin

und Guiria. Doch waren die königlichen Waffen noch allenthalben ſiegreich. Da pflanzte die Inſel Margarita, auf Bolivars Anſtiften, die Fahne der Empörung auf, welche noch immer dort wehet. Ich ſah mich daher genöthigt, meine Macht aus Guyana zu ziehen, wo die Rebellen das für uns ſo gefährliche Blokade-Syſtem ergriffen haben. Die unermeßliche Ausdehnung dieſes Gebietes iſt bekannt. Man muß alſo billig darüber erſtaunen, daß eine Handvoll tapferer Männer bisher noch immer im Stande war, über ſo zahlreiche und tollkühne Rebellen, welche von den Nachtheilen des Klima unberührt bleiben, Vortheile zu erringen. Das Schickſal des Königreichs Santa Fé hängt indeß von dem Schickſal Venezuela's ab; und dieſes beruhet auf der ſchleunigen Abſendung von Verſtärkungen: denn wenn der Feind in Guyana und Margarita Sieger bleibt, und Bolivar mit ſeiner Expedition über eine lange unvertheidigte Küſte herfällt, wo er viele Anhänger hat; ſo iſt Venezuela verloren. Unſere Macht iſt ſehr ſchwach, und wird kaum genügen, die Rebellen noch einige Zeit in Zaum zu halten; denn alle Provinzen von Venezuela ſind in offenem Zuſtande der Empörung, ungeachtet ſchon 20,000 Menſchen und unermeßliche Schätze aufgeopfert ſind. Die Amerikaner wollen von keinem Europäer, am wenigſten aber von

einem Spanier, beherrſcht werden. Es kommt dazu, daß jede Provinz eine verſchiedene Regierung erfordert; denn was in Santa Fé heilſam iſt, taugt nicht in Venezuela. Dort ſind die Einwohner feig und ſchüchtern; hier blutdürſtig und tollkühn. Die erſteren kämpfen nur mit der Feder und mit Proclamationen; die letzteren kämpfen mit dem Schwerte. Nur durch die Einwohner von Venezuela iſt Carthagena ſo verzweifelt vertheidigt worden. Inzwiſchen verbreiten die Emiſſarien von Carracas ihren Blutdurſt auch in Santa Fé, und die Provinz Antioquia hat uns Krieg auf Leben und Tod erklärt. Der ganze Krieg iſt ein Kampf der Farbigen mit den Weißen; und ſelbſt wenn zahlreiche Verſtärkungen anlangen ſollten, wird er nicht ſogleich beendigt ſeyn; ja, wenn die Ruhe ſcheinbar wiederhergeſtellt iſt, wird das Volk nur auf einen günſtigen Augenblick zum neuen Ausbruch lauern."

Man ſieht aus dieſem Bericht, daß Morillo ſich auf der Oſtküſte des ſüdlichen Amerika in einem kleinen Umkreiſe drehete, und daß die Inſurgenten in Mexiko, Neu-Granada, Peru, Quito, Rio de la Plata und Chili von ſeiner Erſcheinung auf dem Feſtlande Amerika's unberührt blieben. Wie das ſpaniſche Amerika durch eine Handvoll Abenteurer war erobert worden, ſo wollte man daſſelbe durch eine Handvoll Aben-

teurer wieder erobern. Zwar fehlte es Ferdinand dem Siebenten nicht an dem guten Willen, ſeinen General in Amerika zu unterſtützen; allein wenn die Truppen zuſammengebracht waren, welche nach Amerika eingeſchifft werden ſollten: ſo fehlte es entweder an den nöthigen Schiffen, oder an dem eben ſo nöthigen Gelde; und die natürliche Folge davon war, daß man die Truppen aus einander gehen laſſen mußte, wenn ſie ſich nicht von ſelbſt zerſtreueten. Es ſtand um die ſpaniſche Marine ſo kläglich, daß die Regierung ſich genöthigt ſah, Schiffe bei den Ruſſen zu kaufen. Sie erhielt dieſelben; doch nachdem dieſe ruſſiſchen Fahrzeuge mehrere Monate in der Bay von Cadix gelegen hatten, fand man ſie von den Seewürmern zernagt und für ihre Beſtimmung gänzlich unbrauchbar.

Inzwiſchen gewann die Inſurrection in allen Theilen des ſpaniſchen Amerika an Stärke und Umfang. In Mexiko vertheidigte ſich der Vice-König Callejo mit Mühe gegen die Uebermacht der Rebellen, welche in Apatzingan und Tarretan einen mexikaniſchen Congreß errichteten, deſſen Grundſätze auf die Einführung eines durchaus neuen Zuſtandes der Geſellſchaft abzweckten. Es iſt nicht wohl möglich, die Ideen anzugeben, nach welchen man ſich in allen Theilen der ſpaniſch-amerikaniſchen Welt in der Unabhän-

gigkeit vom Mutterlande zu befeſtigen ſuchte. Indeß hat eine Bekanntmachung des Vice-Königs von Mexiko von Dem, was man in dieſem Königreiche wollte, das Nöthige verrathen. In derſelben heißt es: „Die Rebellen dieſer Provinzen haben endlich die Larve abgenommen, wodurch ſie bisher die wahre Abſicht ihres verruchten Betragens verhüllten und den Unkundigen täuſchten: ſie zeigen ſich jetzt als ſchamloſe Verräther, die dem Könige, unſerem Herrn, den Gehorſam verweigern, Neu-Spanien für unabhängig erklären, und die Rechte und Gebräuche der Kirche herabwürdigen. Dies erhellet aus mehreren Acten des ſogenannten mexikaniſchen Congreſſes. Dieſe beſtehen aus einer lächerlichen Conſtitution, welche von elf Rebellen, die ſich Deputirte nennen, unterzeichnet iſt, und aus einem Decret, das die Annahme derſelben befiehlt. Nach einer, von dem königlichen Rath in Mexiko angeſtellten Prüfung, fährt der Vice-König fort, hat ſich ergeben, daß ſie eine Art von republikaniſchem Syſtem gebildet haben, welches ein lächerliches Gemiſch der engliſch-amerikaniſchen und der von den ſpaniſchen Cortes herrührenden Conſtitution iſt. Mit gänzlicher Verachtung des Anſehns der Biſchöfe haben ſie ſich das Recht angemaßt, Pfarrer und geiſtliche Richter zu wählen und die Freiheit der Kirche zu vernichten; ſie haben die

Civil- und Criminal-Rechtsfälle des Klerus der Entſcheidung des weltlichen Richters unterworfen; ſie haben aus dem Kalender alle Heiligen ausgeſtrichen, indem ſie behaupten, daß die Tage derſelben keine Feſttage ſeyen; ſie haben alle Hierarchie aufgehoben, und dem Verdienſte die Thür verſchloſſen, indem ſie erklären, die Verdienſte der Väter ſollten nicht ihren Kindern und ihren Verwandten zu Gute kommen. Durch den 17. Artikel der neugeſchmiedeten Conſtitution haben ſie den Fremden aller Secten und Religionen freien Zutritt geſtattet, unter der einzigen Bedingung, daß ſie die katholiſche Religion achten ſollen, bloß um den Ruin des heiligen Glaubens zu beſchleunigen. Sie haben den 16. Sept. 1815 zum Jahrestage der Unabhängigkeits-Erklärung beſtimmt, und ſo bewieſen, daß ſie zugleich den Krieg gegen den Altar und den Thron unternehmen: einen Krieg, der gegen unſeren frommen und erhabenen Monarchen unter ſchwarzer Fahne geführt werden ſoll. Dieſes unerhörte Verbrechen, zu einer Zeit, wo alle Spanier mit der größten Begeiſterung die gerechten und weiſen Beſchlüſſe des Königs zur Vernichtung der demokratiſchen Neuerungen der Cortes aufgenommen haben, iſt um ſo größer, da die angebliche Conſtitution noch weit abgeſchmackter und monſtröſer iſt, als die der Cortes und

nicht nur die Rechte Sr. Majeſtät, ſondetn aller Monarchen in der Welt, umſtößt."

So erklärte ſich der Vice-König von Mexiko über die Abſichten der Inſurgenten; und da es nicht bei bloßen Worten bleiben konnte, ſo befahl er die Verbrennung der neuen Conſtitution, und ſetzte die Todesſtrafe auf die Verbreitung derſelben.

Maßregeln dieſer Art vermochten indeß nicht den Fortgang der Inſurrektion zu verhindern; und vertheidigte ſich gleich die Hauptſtadt von Mexiko gegen die Angriffe der Rebellen, ſo war doch der Aufruhr in den meiſten Provinzen dieſes großen Königreichs. Es kam zu Schlachten, unter welchen die vom 9. Nov. 1815 bei weitem die bedeutendſte war. In ihr unterlagen die Inſurgenten, geführt von dem geweſenen Prieſter Morelos, bei Antargo del Rio; indeß war der Erfolg minder glänzend, als man ihn in den Berichten dargeſtellt hat: denn nicht lange darauf wurde unter der Bedeckung von 1500 Mann auf 1324 Maulthieren eine Beute eingebracht, die aus 7,250,000 Piaſtern in Silber, 357,000 Piaſtern in Gold, und 397 Centnern Korn beſtand. Ueberhaupt beſtand die Politik der Inſurgenten darin, daß ſie dem Mutterlande die Mittel zur Fortſetzung des Krieges, ſo viel als immer möglich, entzogen, und der Weg nach Vera-Cruz war beinahe fort-

dauernd mit Eingebornen beſetzt, die entweder das Späherhandwerk trieben, oder als Räuber handelten. Hiermit nicht zufrieden, beunruhigten die Inſurgenten die amerikaniſchen Gewäſſer ſo ſehr mit Kaperſchiffen, daß der ſpaniſchen Regierung nichts Anderes übrig blieb, als den Handel des Mutterlandes mit den Kolonieen gänzlich zu verbieten. Die Inſurgenten gingen aber bald noch weiter; denn als die amerikaniſchen Gewäſſer keine Beute mehr gewährten, näherten ſie ſich den ſpaniſchen Küſten mit ſo großer Frechheit, daß der Handelsſtand von Cadix und den übrigen Küſtenſtädten Vertheidigungsanſtalten zu treffen genöthigt war. Vergeblich ſtiftete Ferdinand der Siebente für die Seeleute einen Orden, der in einem Kreuze, mit dem Bildniſſe des Königs, die Inſchrift hatte: *der Tapferkeit der Seeleute.* Was dazu beigetragen haben würde, den Geiſt der ſpaniſchen Marine, als es noch einen ſolchen gab, zu verſtärken, konnte ihn, nachdem er ausgeſtorben war, nicht wieder ins Leben rufen. Ohne Ordenszeichen, und ſelbſt ohne Anſpruch auf dieſe Ehrenmünze, dienten die ausgezeichnetſten Männer Amerika's und Europa's der Sache der Inſurgenten; und dieſer Umſtand mußte nicht wenig dahin wirken, daß Spanien mit ſeinen Anſprüchen auf ausſchließende Benutzung Amerika's immer mehr in den Schatten

trat. Die Verhältniſſe hatten ſich in dem Laufe von drei Jahrhunderten nicht wenig geändert. Wenn in den Zeiten Ferdinands und Eliſabeths, oder auch Karls des Fünften und Philipps des Zweiten, die Straße nach Amerika wenig gekannt und die Schiffahrt für den größten Theil der Bewohner Europa's ungewöhnlich war: ſo hatte dies in den beiden letzten Jahrhunderten, vorzüglich aber ſeit der Unabhängigkeit der nordamerikaniſchen Freiſtaaten, gänzlich aufgehört. Sobald Boſton und Philadelphia beſucht wurden, wie London und Paris, und ſobald das Meer eben ſo gut bewohnt war, wie die Erde, mußten viele Scheidewände einſinken, welche ſonſt für unüberwindlich galten. Wer in Europa mit ſeinem Schickſal unzufrieden war, oder ſich über unverdiente Zurückſetzung zu beklagen hatte, wendete ſich nach Amerika, um Glück und Ehre zu finden; und hatte ſich dies ſchon während des Freiheitskrieges in Nordamerika gezeigt, ſo wiederholte es ſich jetzt, weil in den letzten Umwälzungen ſo Viele, in ihren Erwartungen betrogen, nur in fernen Zielen einen Gegenſtand für ihre Kraft finden konnten. Perſonen aller Art weiheten ihre Dienſte den werdenden Freiſtaaten des ſpaniſchen Amerika: die einen als Wundärzte, die anderen als Artilleriſten, und noch andere als Seeleute und Schiffbauer. Die Schei-

dewand, welche das europäiſche Spanien von Frankreich, Deutſchland und Italien trennt, fiel in Amerika weg; und ſo geſchah es, daß hier Franzoſen, Deutſche, Engländer und Schottländer den Freiheitskrieg unterſtützten.

In den großen Nebenländern, welche das ſpaniſche Scepter beherrſchte, war das Vice-Königreich Chili mit ſeiner Bevölkerung von einer Million, bisher von dem Aufruhr unberührt geblieben. Nicht daß es in demſelben ganz an unruhigen Köpfen gefehlt hätte; allein es war dem Vice-König mit Hülfe der vornehmſten Eigenthümer gelungen, jede Volksbewegung zu unterdrücken, bis im Anfange des Jahres 1817 die Erſcheinung des Generals St. Martin den Dingen eine andere Geſtalt gab. Dieſer General, ein geborner Paraguayer, hatte den Krieg in Europa gelernt. Nachdem er unter den ſpaniſchen Generalen Solano und la Romana Dienſte geleiſtet hatte, ging er im October 1811, auf die Nachricht von dem Freiheitskampfe ſeines Vaterlandes, von London nach Buenos Ayres, wo er ſich, bald nach ſeiner Ankunft, in dem Kriege gegen Monte-Video und Peru ſo auszeichnete, daß er zu dem Poſten eines General-Lieutenants aufſtieg. Wofern nicht Alles täuſcht, ſo beruhete ſein Unternehmen gegen Chili auf ſehr unlautereren Be-

weggründen; es ſey denn, daß er von dem Gedanken ausgegangen ſey, Chili's Abſcheu vor einer Umwälzung bedrohe das Königreich Rio de la Plata ſowohl in ſeinem Verhältniß zu Braſilien, als zu Spanien ſelbſt. Wie es ſich auch damit verhalten mochte: in einem Zeitraum von acht und zwanzig Tagen überſtieg er die vierfache Reihe der Cordilleras de los Andes, um in Chili einzudringen. Der auf ſeine Ankunft vorbereitete Vice-König hatte eine vortheilhafte Stellung bei Chacabuco, dreizehn ſpaniſche Meilen von der Hauptſtadt San Jago, genommen. Hier wagte St. Martin, ihn anzugreifen. Die Tapferkeit ſeiner Reiterei entſchied. St. Martin ſelbſt drang an der Spitze von dreihundert Dragonern ins Innere der feindlichen Verſchanzungen, und kämpfte bis zur Erſchöpfung, bis der Widerſtand der Gegner beſiegt war. Der Vice-König, ſechs und dreißig Officiere und ſechshundert Mann wurden gefangen genommen, und Artillerie, Munition, Mundvorrath und zwei Millionen Piaſter (wenn den Berichten zu trauen iſt,) fielen in die Hände der Sieger. St. Martin rückte nach dieſem Siege in San Jago ein, wo er eine ſogenannte republikaniſche Regierung ſtiftete, zu deren Haupt er ſeinen Waffengefährten, O' Higgins ernannte: einen Irländer ſeiner Herkunft nach, deſſen Vater Vice-König von Peru gewe-

ſen war. Die Vereinigung von Chili mit den übrigen im Aufruhr begriffenen Provinzen gab dieſen eine neue Stütze; denn es wurde ſogleich ein Heer von zehntauſend Mann errichtet, das unter der Leitung franzöſiſcher Officiere die Beſtimmung erhielt, den Aufruhr in Gegenden fortzupflanzen, welche bis dahin verſchont geblieben waren.

Spanien konnte, den hier beſchriebenen Zeitraum hindurch, keinen Bundesgenoſſen finden, der es im Kampf mit den Rebellen Amerika's unterſtützt hätte. Die ganze Lage Europa's brachte ſeine Vereinzelung mit ſich. Welche Neigungen Frankreich auch haben mochte — ſie wurden danieder gehalten durch den Umſtand, daß die an der Oſtgränze zurückgebliebenen Heere der Verbündeten einen jährlichen Aufwand von 150 Millionen Franken nothwendig machten. England hatte für Spaniens Unabhängigkeit in Europa gekämpft; aber die fortdauernde Abhängigkeit der Kolonieen erzwingen zu helfen, ſchien ihm unvortheilhaft, theils wegen der großen Entfernung des Kampfplatzes, theils um der Erfahrungen willen, welche es ſeit dem Frieden mit den nordamerikaniſchen Freiſtaaten gemacht hatte: Erfahrungen, durch welche der Nachtheil des Kolonial-Beſitzes hinlänglich erwieſen war. Die übrigen europäiſchen Mächte konnten nicht einmal die Abſicht

ſicht haben, Spanien unterſtützen zu wollen: ſo ſehr waren ſie mit ihren eigenen Angelegenheiten beſchäftigt. Von der Eiferſucht, welche der König von Braſilien erregte, als er ſich, am Schluſſe des Jahres 1816, des Landes auf dem linken Ufer des la Plata-Stromes bemächtigte, iſt bereits oben die Rede geweſen. Die amerikaniſchen Freiſtaaten trachteten nur dahin, den Kampf der ſpaniſchen Kolonieen mit dem Mutterlande zu ihrem Vortheile zu benutzen. Nichts lag ihnen ſo ſehr am Herzen, als ihr Gebiet durch die Erwerbung von Oſt- und Weſt-Florida zu erweitern: ein Land, das ſie nicht mit Unrecht als zu ihrem Continente gehörig betrachteten. Um mit deſto größerer Sicherheit in den Beſitz deſſelben zu kommen, bemächtigten ſie ſich der Inſel Ameolia, durch welche ſie den mexikaniſchen Meerbuſen beherrſchten. Alle dieſe Schritte, verbunden mit der Unterſtützung, welche die Inſurgenten, gegen den Willen der Regierung, bei Privat-Perſonen fanden, mußten zwar den Unwillen Spaniens erregen; doch, ſchwach im Kampfe mit den Inſurgenten, konnte dies Königreich, ohne ſeine Lage weſentlich zu verſchlimmern, ſich nicht zugleich in einen Krieg mit den Freiſtaaten einlaſſen, und ſo geſchah es, daß dieſe gegen das Ende des Jahres 1818 wirklich in den rechtmäßigen Beſitz von Oſt- und Weſt-Florida kamen, alſo zu



Bayerische Staatsbibliothek München

einer Zeit, wo die Regierung Spaniens, an der Wiedereroberung der amerikaniſchen Kolonieen durch eigene Kraft verzweifelnd, die zu Aachen verſammelten Suveräne um ihren Beiſtand anſprach.

So wie aber Spanien in Europa keinen Bundesgenoſſen gegen die Inſurgenten Amerika's fand, eben ſo fanden dieſe keinen erklärten Bundesgenoſſen gegen Spanien. Zwar bemüheten ſie ſich, von dem erſten Augenblick der Inſurrection an, um den Beiſtand Englands; allein ſo lange der Krieg auf der pyrenäiſchen Halbinſel dauerte, konnte England, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden, nicht auf die Seite der Inſurgenten treten; und hinterher würde jede offenbare Begünſtigung derſelben den Frieden in Europa geſtört haben. Da nun von allen europäiſchen Mächten England die einzige war, welche auf die Vollendung einer Trennung des ſpaniſchen Amerika vom Mutterlande kraftvoll hinwirken konnte: ſo blieben die Inſurgenten ihrem eigenen Schickſal überlaſſen; was in jeder Hinſicht den Vorzug verdiente, beſonders aber, weil, auf dieſe Weiſe, der Kampf der Kolonieen mit dem Mutterlande um ſo reiner ausgekämpft werden mußte. Spanien hätte nicht ſeyn müſſen, was es in allen Jahrhunderten geweſen iſt, wenn es ſich hätte nachgiebig beweiſen ſollen. In einem theokratiſch verwalteten Staate nimmt

die Rechmäßigkeit die Farbe der Heiligkeit an; und da die Klugheit auf dieſe einen ſehr geringen Einfluß hat, ſo kann immer nur der Erfolg entſcheiden.

Gemeinſchaftlicher Vortheil brachte im Sommer des Jahres 1816 ein Bündniß zwiſchen dem Könige von Spanien und dem von Holland zu Stande. Es war gegen die afrikaniſchen Seeräuber-Staaten gerichtet und ſollte beſtehen, ſo lange die Regierungen von Algier, Tunis und Tripolis ihre feindſelige Stellung gegen die Unterthanen der contrahirenden Mächte nicht aufgeben würden. Wenn alſo eine derſelben durch einen Kaper der ſo eben genannten Regierungen beleidigt würde, ſo ſollten die Conſuln der Verbündeten Genugthuung fordern; und wenn dieſe verſagt würde, ſo ſollten die Verbündeten ſich über Repreſſalien vereinigen. Als eine ihnen zugefügte Beleidigung ſollte es angeſehen werden, wenn eine von den drei Regierungen der Barbaresken durch Confiscation das Eigenthum von Unterthanen der contrahirenden Mächte ſich ſelbſt Recht verſchaffte, ohne vorher die Mittel, Recht und Genugthuung zu erhalten, verſucht zu haben. Ferner ſollte es als eine Beleidigung der Verbündeten angeſehen werden, wenn die Conſuln für die Schulden von Privatperſonen, oder ihrer Suveräne verhaftet würden; und eben ſo wollten ſich die Verbündeten als beleidigt be-

trachten, wenn von einem derſelben ein Geſchenk als Verpflichtung gefordert würde, ſelbſt wenn ſich daſſelbe auf das Herkommen gründete. Würde einer der Verbündeten von den Barbaresken angefallen, ohne dieſen Anfall durch eine feindſelige That veranlaßt zu haben: ſo ſollte das Bündniß in Wirkſamkeit treten, und die Verpflichtung des Verbündeten, den beleidigten Theil zu vertheidigen, ſo lange dauern, bis man eine billige Genugthuung für den erlittenen Schaden und überdies einen Erſatz für die Kriegskoſten erhalten hätte. Keiner der Verbündeten ſollte ohne Zuſtimmung und Vorwiſſen des anderen unterhandeln. Um ihren Handel gegen die Räubereien der Barbaresken zu beſchützen, verpflichteten ſich die Contrahenten zur Aufſtellung einer hinreichenden Macht: der König von Spanien zur Aufſtellung eines Linienſchiffes, zweier Fregatten, einer Brigg und ſechs Bombardier-Fahrzeuge; der König der Niederlande zur Aufſtellung eines Linienſchiffes und ſechs Fregatten. Vor der Bay von Algier ſollte eine Kreuzer-Station errichtet werden, um das Auslaufen der Kaper zu verhindern, oder ſie bei ihrer Zurückkunft aufzufangen. Eine andere Kreuzer-Station ſollte gegen Tunis, im Fall eines Krieges mit dieſer Regierung, beſtimmt ſeyn. Fielen, während des Krieges, Schiffe in die Hände dieſer Stationen, ſo ſollten ſie

auf der Stelle verbrannt, der Werth derſelben aber an Diejenigen bezahlt werden, die es genommen. Die Kriegsgefangenen wollte man in gleichem Verhältniß vertheilen.

Dieſer Tractat, zu deſſen Beitritt der König von Spanien die Höfe von Portugal, Turin und Neapel, der König von den Niederlanden die Höfe von Petersburg, Stockholm und Kopenhagen einladen wollte, wurde am Vorabende einer Expedition gegen Algier geſchloſſen, von welcher weiter unten ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Wir bemerken nur noch, daß Ferdinand der Siebente, mit ſeinem Vater ausgeſöhnt, die königliche Familie in Rom ließ, und daß im Jahre 1817 der jüngſte Sohn Carls des Vierten eine Reiſe machte, auf welcher er die vornehmſten Höfe in Europa beſuchte.

# Frankreich.

Das Jahr 1816 verfloß für Frankreich unter Rückwirkungen. Es lag unſtreitig in der Natur der Sache, daß, außer den Mördern Ludwigs des Sechzehnten, alle Diejenigen verbannt wurden, welche Napoleon Bonaparte's Uſurpation im Jahre 1815 unterſtützt hatten; doch hätte es hierbei ſein Bewenden haben ſollen. Was mehr geſchah, ging nicht ſowohl von dem Willen des Königs und des Miniſteriums, als von einer Lücke aus, die ſich in der Verfaſſungsurkunde befand. Da nämlich in dieſer nichts über die Art und Weiſe, die Wahlen für die Deputirten-Kammer zu Stande zu bringen, feſtgeſetzt war: ſo konnte Ludwig der Achtzehnte leicht auf den Gedanken gerathen, die Deputirten-Kammer aus lauter Perſonen zuſammen zu ſetzen, von welchen ſich annehmen ließ, daß ſie ſeine und ſeines Hauſes entſchiedene Freunde wären. Dies nun gelang über alle Erwartung dadurch, daß nur Männer von altadeligen Geſchlechtern für die Deputirten-Kammer gewählt wurden. Indeß zeigte ſich ſehr bald, daß dieſe Deputirten den Vortheil Frankreichs und des Königs

von Frankreich nur nach dem ihrigen abmaßen. Beherrſcht von dem Gedanken, daß die Rückkehr der alten Dynaſtie die des alten Rechts in ſich ſchließen müſſe, legten ſie es nicht bloß darauf an, die Umwälzung zum Stillſtand zu bringen, ſondern ſie gingen ſogar darauf aus, eine Gegenumwälzung zu bewirken, von welcher die Rückkehr der Feudalität die letzte Folge wäre. Sobald dies aber nicht länger verkannt werden konnte, ſtellte ſich in der Nation eine Unruhe ein, die auf mehreren Punkten zu den gröbſten Ausſchweifungen führte. Die Mitglieder der Deputirten-Kammer verließen ſich auf die 150,000 Mann fremder Truppen, welche in Frankreich zurückgeblieben waren, auf ihre Bereitwilligkeit, zum Nachtheil der Nation jede Forderung des Miniſteriums zu bewilligen, und auf die Einheit ihrer Grundſätze, von welchen ſie annahmen, daß ſie den Beifall eines alten Fürſtenhauſes finden müſſe; die Nation hingegen fühlte nur allzu ſehr, daß ihre Rechte Preis gegeben wurden, daß ſie ihren Schwerpunkt nicht in der Deputirten-Kammer hatte, daß das Weſen einer Repräſentativ-Verfaſſung in dem Daſeyn einer ſolchen Deputirten-Kammer verletzt werde, daß endlich die ganze Regierung, in ſich ſelbſt zerfallen, nach verſchiedenen Richtungen hinſtrebe. Unter ſolchen Umſtänden war nichts natürlicher, als Aufruhr und

Verſchwörung; und der Kampf der Regierung mit den Regierten mußte fortdauern, bis Das gefunden war, was ihn allein zum Stillſtand bringen konnte, nämlich ein Wahlgeſetz, welches die Wahlen für die Deputirten-Kammer in gleicher Unabhängigkeit vom Hofe, vom Miniſterium, von den großen Familien und von den niedrigſten Volksklaſſen erhielt. Hierauf beruhet das Anziehende der nachfolgenden Erzählung.

An der Spitze des Miniſteriums ſtand, ſeitdem der Fürſt von Benevent ausgeſchieden war, der Herzog von Richelieu. Seine Collegen waren: der Herzog von Feltre für das Departement des Krieges; der Graf Corvetto für die Finanzen; der Herr von Cazes für die Polizei; der Vicomte Bouchage für das Seeweſen und die Kolonieen; der Graf Barbé-Marbois für die Gerechtigkeitspflege; der Graf Vaublanc für das Innere. Der Herzog von Richelieu, welcher ſeine Anſtellung dem ruſſiſchen Kaiſer verdankte, war durch ſeinen langen Aufenthalt in Rußland zu einem Fremdling in Frankreich geworden; ſo wie die franzöſiſche Umwälzung an ihm vorüber gegangen war, ohne ihn berührt zu haben, ſo kannte er auch die Wirkungen nicht, die ſie für die Bewohner Frankreichs zurückgelaſſen hatte. In dieſer Hinſicht mußte das Urtheil ſeiner Collegen von entſcheidendem Gewichte

für ihn ſeyn. Doch eben dieſe Collegen wichen in ihrem Urtheil nur allzu ſehr von einander ab. Der Herzog von Feltre und Barbé-Marbois fühlten ſich bei weitem mehr als Miniſter, denn als Staatsmänner; mehr geneigt, ein vorhandenes Anſehn zu vertheidigen und zu behaupten, als daſſelbe zu begründen und gegen jeden Angriff ſicher zu ſtellen. Corvetto und Vaublanc waren Männer, denen es weniger an Einſicht, als an ſchöpferiſchem Vermögen fehlte; der Eine, wie der Andere, mehr geeigenſchaftet, Mißgriffe zu vermeiden, als in die rechte Bahn zu führen. Bouchage's Wirkungskreis erforderte in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein hervorſtechendes Talent; auch kam der See-Miniſter in keine Betrachtung. Das ſchwierigſte Miniſterium war unſtreitig das der Polizei; und dies war den Händen des Herrn de Cazes übergeben, der ſich, durch ein großes Verdienſt um Frankreich, den Haß der Adelsparthei erwerben ſollte. Früher war Herr de Cazes Sekretär bei der Mutter des franzöſiſchen Kaiſers geweſen: ein Poſten, auf welchem ſich ein großes Talent keinesweges entwickeln ließ. Die letzten Ereigniſſe hatten ihn mit Fouché, Herzog von Otranto, in Berührung gebracht; und wenn es wahr iſt, daß er, auf die Empfehlung dieſes Herzogs, zu dem Poſten eines Miniſters der Polizei emporſtieg, ſo iſt

dabei nur das Einzige zu bewundern, daß Fouché, als Urheber der für die Deputirten-Kammer zu Stande gebrachten Wahlen, mit dem Gift, welches er dem Staate beibrachte, in der Perſon des Herrn de Cazes zugleich das Gegengift gab.

Ein ſo zuſammengeſetztes Miniſterium konnte keinen hohen Grad von Stärke in ſich ſchließen; die Deputirten-Kammer aber, welcher ſeine auffallende Schwäche nicht entgehen konnte, war ſogleich darauf bedacht, dieſelbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Zwar fehlte es in derſelben nicht an Männern, welche es mit der Charte hielten, und folglich die Veränderungen vertheidigten, welche die Umwälzung in das Verhältniß des Königs zu dem Volke gebracht hatte; allein ſie bildeten nicht nur die Minorität, ſondern ſie waren auch, dem Talente nach, ihren Gegnern untergeordnet. Unter dieſen gab es Einzelne, denen es weder an Einſichten noch an Charakter-Stärke und Redner-Talent gebrach; zu ihnen gehörten du Pleſſis, la Bourdonnaye, Bonald, Grobois, Brenet, Villéle, Caſtelbajac, Forbin, Serièyes, la Chaiſe-Morel, Clermont Mont St. Jean, Kergolay, Corbiere u. ſ. w.; vorzüglich aber Hyde de Neuville, deſſen Nahme ſehr bald zur Bezeichnung ſeiner Parthei benutzt wurde, welche man die der Hideux nannte. Das Merkwür-

digſte an der ganzen Deputirten-Kammer war, daß alle ihre Mitglieder ihren Vorzug darin wiederfanden, Royaliſten zu ſeyn. Anſtatt die Vertheidigung der königlichen Vorrechte den Miniſtern zu überlaſſen, und ſich auf die Vertretung der Volksrechte zu beſchränken, kehrten ſie ihre Beſtimmung um, indem ſie den König gegen das Volk vertheidigten, die Miniſter auf dieſe Weiſe überflüſſig machten, und den ganzen Organismus der Regierung, ſo wie dieſer in der Charte feſtgeſtellt war, ſtörten. Von einander unterſchieden ſie ſich nur, ſofern die Einen in ihren Grundſätzen oder Anſichten weiter gingen, als die Andern. Für die Heftigeren war keine Maßregel der Regierung ſtreng genug: ſie verlangten eine ſogenannte Purification des Landes, und machten kein Geheimniß daraus, daß, nach ihrer Ueberzeugung, des Bluts nicht genug vergoſſen ſey. Adel und Religion waren die beiden Angeln, um welche ſich ihr Geſchwätz drehete; unter Adel aber verſtanden ſie Vorrechte auf Koſten der Mitbürger, ſo wie unter Religion jenes veraltete Kirchenthum, deſſen Wirkſamkeit auf Leibeigenſchaft beruhete. Den Zuſtand von 1788 zurückzuführen, war ihre große Angelegenheit, ohne zu bedenken, daß aus dieſem Zuſtande jene Umwälzung hervorging, deren Opfer ſie geworden waren. Die Miniſter, welche ſich in ihren, auf die

Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Entwürfen einmal über das andere durch eine ſo gebildete Deputirten-Kammer geſtört ſahen, vermochten um ſo weniger etwas auszurichten, da die herrſchende Parthei ihre Stützpunkte in den nächſten Verwandten des Königs hatte; wenigſtens war das die allgemeine Vorausſetzung. Einige Male überſtimmt, verſuchten Jene, den gemäßigten Theil der Deputirten-Kammer inniger zu verbinden; und in der Straße St. Honoré bildete ſich ein Klub, der ſich regelmäßig einmal in der Woche, außerordentlich aber vorzüglich alsdann verſammelte, wenn ein neues Geſetz in Vorſchlag gebracht werden ſollte. Indeß bildete ſich ſchnell ein Gegenklub, der ſeine Verſammlungen in der Vorſtadt St. Germain hielt, und aus den heftigſten Royaliſten beſtand. Nie verlegen um Benennungen, nannte das Publikum jene den Klub der Chartiers, um die Anhänger der Charte zu bezeichnen, dieſen den Klub der Hideux, von ſeinem Führer, dem oben erwähnten Hyde de Neuville. Bald kamen für die Theilnehmer des letzteren andere Benennungen hinzu, indem man ſie Ultras oder auch weiße Jacobiner nannte: Ultras, weil ſie noch mehr wollten, als die Charte bewilligt hatte; weiße Jacobiner, weil ſie mit den rothen Jacobinern wenigſtens Das gemein hatten, daß ſie ſich gegen die beſtehende

Ordnung der Dinge erklärten. Mit jedem Tage wurden dieſe immer mehr ein Gegenſtand des öffentlichen Abſcheues; allein je mehr ſie ſich hinter der Benennung von Anhängern des Königthums verſchanzten, deſto weniger war ihnen etwas anzuhaben. Der wahre Sinn der Verfaſſungsurkunde entſchlüpfte den Meiſten; und ſo wurde es dieſen Royaliſten nur um ſo leichter, den gröbſten Eigennutz hinter der angeblichen Liebe nicht bloß für das Königthum, ſondern auch für das Geſchlecht der Bourbons zu verbergen.

Dieſe Zwietracht zwiſchen dem Miniſterium und der Deputirten-Kammer, welche von einer ſo eigenthümlichen Art war, daß beide darin ihre wahre Beſtimmung gänzlich verfehlten, mußte ſehr bald im ganzen Reiche empfunden werden, und konnte ſchwerlich verfehlen, zu Störungen der öffentlichen Ruhe einzuladen. Kaum war es der bewaffneten Macht gelungen, den durch ſo viele Mordthaten, Räubereien und andere Ausſchweifungen unterbrochenen Frieden in Nismes und deſſen Umgebungen wiederherzuſtellen, als Lyon das Schauſpiel der Anarchie mit vielen Gräueln darbot. Da dieſe volkreiche Stadt immer ſehr viel Ergebenheit für Napoleon Bonaparte bewieſen hatte, ſo hatten die Anhänger des nach St. Helena verbannten Kaiſers nur um ſo leichteres Spiel, als ſie es darauf anlegten,

den großen Haufen der Einwohner in Aufruhr zu bringen. In den letzten Tagen des Januar 1816 erſchien eine bedeutende Anzahl von Föderirten, Jacobinern und Bonapartiſten auf dem Platze des Terreaux. An der Spitze deſſelben ſtand ein Officier von der Loire-Armee, der das Bruſtbild des ſogenannten Königs von Rom im Arme trug, und „Es lebe der Kaiſer, es lebe der König von Rom!“ ausrief. So durchzog man die Straßen von Lyon, die Royaliſten mit einer allgemeinen Ermordung bedrohend. Sechs Stunden wehete die dreifarbige Fahne in dieſer Stadt. Inzwiſchen bot der Kommandant die National-Garden und alle zu ſeiner Verfügung ſtehenden Truppen auf; und als es zu einem entſcheidenden Kampfe gekommen war, blieben auf beiden Seiten über hundert Perſonen auf dem Platze, ehe die Aufrührer zerſtreuet werden konnten.

Aehnliche Auftritte bedroheten die Hauptſtadt; doch hier war es leichter, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Boulevards und die Ecken der Hauptſtraßen wurden mit Wachen beſetzt, die Prevotal-Gerichte in Gang gebracht, Verhaftungen von Verdächtigen gehäuft, die Zuſammenkünfte von entlaſſenen Officieren geſtört. Durch ſolche Maßregeln ſicherte der Polizei-Präfekt freilich die öffentliche Ruhe der Hauptſtadt; aber die Stimmung blieb der Regierung abge-

neigt, und nichts vermochte dieſelbe zu verbeſſern, ſo lange die Zwietracht zwiſchen der Deputirten-Kammer und dem Miniſterium fortdauerte.

Die Miniſter, welchen immer deutlicher einleuchtete, daß die Regierung mit einer ſo zuſammengeſetzten Deputirten-Kammer nicht fortdauern könnte, brachten ein neues Wahlgeſetz in Vorſchlag; aber es zeigte ſich auf der Stelle, wie wenig die herrſchende Parthei geneigt war, auf irgend etwas einzugehen, was ihrem Vortheil und dem von ihr verfolgten Plane widerſprach. Der Vorſchlag der Miniſter zweckte darauf ab, den Gemäßigten das Uebergewicht zu verſchaffen; und das Mittel dazu war, die jährliche Erneuerung der Deputirten-Kammer zu einem Fünftel. Außerdem glaubten ſie ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß ſie vorſchlugen: eine gewiſſe Anzahl öffentlicher Beamten ſollte zu gebornen Mitgliedern der Wahlverſammlungen ernannt werden, und niemand unter vierzig Jahren in die Deputirten-Kammer eintreten. Vergleicht man dies Wahlgeſetz mit dem, das ſpäter angenommen wurde: ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß es in einem hohen Grade unvollkommen war. So wie es nun überhaupt nur den Gebrechen der gegenwärtigen Deputirten-Kammer abhelfen wollte, ſo wurde es auch von dieſer mit Selbſtſucht aufgefaßt und beurtheilt.

Den 26. und 28. Februar ſtattete der Ausſchuß, dem die Unterſuchung des Vorſchlages aufgetragen war, ſeinen Bericht ab; und als die Fragen, wegen theilweiſer Erneuerung und wegen des Eintritts in einem beſtimmten Alter entſchieden werden mußten, erklärte ſich die Verſammlung dahin: daß die Kammer nach fünf Jahren ganz erneuert werden ſolle, den Fall ausgenommen, wo der König es für gut fände, ſie früher aufzulöſen; und daß man, als erwählter Deputirter, mit dem dreißigſten Jahre in die Kammer eintreten könne, wenn man verheirathet ſey, ſonſt mit dem fünf und dreißigſten. Die letztere Beſtimmung erhielt ihre Wichtigkeit durch das jugendliche Alter der meiſten Ultra-Royaliſten, welche hätten ausſcheiden müſſen, wenn der Vorſchlag der Miniſter Eingang gefunden hätte. Bei den Erörterungen, die über dieſen Gegenſtand Statt fanden, konnte es ſchwerlich fehlen, daß einige von den ſtrengſten Vertheidigern des Königthums ſich zu Verfechtern der Freiheit aufwarfen und daß auf gleiche Weiſe einzelne Conſtitutionelle dem königlichen Einfluſſe das Wort redeten. Hier wurden alſo Rollen getauſcht, von welchen man bis dahin geglaubt hatte, daß ſie nicht gewechſelt werden könnten. Inzwiſchen blieb das Verhältniß des Miniſteriums zur Deputirten-Kammer, wie es bis dahin geweſen war, und die Unheil-

bar-

barkeit dieſes Verhältniſſes beruhete hauptſächlich darauf, daß der König gegen das Miniſterium eine Stellung genommen hatte, die es nur allzu ungewiß machte, ob Das, was von den Miniſtern in Vorſchlag gebracht wurde, wirklich von ihm herrühre. Gewohnt, die Perſönlichkeit des Königs der Autorität des Thrones vorzuziehen, blieben die Franzoſen dieſer Gewohnheit auch in dem veränderten Regierungs-Syſteme getreu, und bewieſen dadurch, daß ihre Begriffe von der Beſtimmung einer Volksvertretung ſehr wenig geläutert waren. Ludwig der Achtzehnte ſelbſt beſtärkte ſie in dieſer Unart; denn bei den Verhandlungen über das Amneſtie-Geſetz erklärte er ſich, ganz gegen die Abſichten ſeiner Miniſter, für die von der herrſchenden Parthei gemachten Ausnahmen, nicht ohne den Geiſt der Deputirten-Kammer zu rühmen, und ſie, „die am beſten zuſammengeſetzte Verſammlung Frankreichs“ zu nennen. Kaum vermochten die Miniſter, dies Verhältniß des Königs zur Deputirten-Kammer zu ertragen: ihre Vorſchläge wurden verdächtig, und ein Mitglied der Kammer trieb die Keckheit ſo weit, die Miniſter zu fragen: „ob Se. Majeſtät den Beſtrebungen der Kammer nicht den vollkommenſten Beifall gäbe.“ Die Art und Weiſe, das Geſetz zu bilden, war noch allzu roh; ja, indem der Vorſchlag zu demſelben noch in der

trachten, wenn von einem derſelben ein Geſchenk als Verpflichtung gefordert würde, ſelbſt wenn ſich daſſelbe auf das Herkommen gründete. Würde einer der Verbündeten von den Barbaresken angefallen, ohne dieſen Anfall durch eine feindſelige That veranlaßt zu haben: ſo ſollte das Bündniß in Wirkſamkeit treten, und die Verpflichtung des Verbündeten, den beleidigten Theil zu vertheidigen, ſo lange dauern, bis man eine billige Genugthuung für den erlittenen Schaden und überdies einen Erſatz für die Kriegskoſten erhalten hätte. Keiner der Verbündeten ſollte ohne Zuſtimmung und Vorwiſſen des anderen unterhandeln. Um ihren Handel gegen die Räubereien der Barbaresken zu beſchützen, verpflichteten ſich die Contrahenten zur Aufſtellung einer hinreichenden Macht: der König von Spanien zur Aufſtellung eines Linienſchiffes, zweier Fregatten, einer Brigg und ſechs Bombardier-Fahrzeuge; der König der Niederlande zur Aufſtellung eines Linienſchiffes und ſechs Fregatten. Vor der Bay von Algier ſollte eine Kreuzer-Station errichtet werden, um das Auslaufen der Kaper zu verhindern, oder ſie bei ihrer Zurückkunft aufzufangen. Eine andere Kreuzer-Station ſollte gegen Tunis, im Fall eines Krieges mit dieſer Regierung, beſtimmt ſeyn. Fielen, während des Krieges, Schiffe in die Hände dieſer Stationen, ſo ſollten ſie

auf der Stelle verbrannt, der Werth derſelben aber an Diejenigen bezahlt werden, die es genommen. Die Kriegsgefangenen wollte man in gleichem Verhältniß vertheilen.

Dieſer Tractat, zu deſſen Beitritt der König von Spanien die Höfe von Portugal, Turin und Neapel, der König von den Niederlanden die Höfe von Petersburg, Stockholm und Kopenhagen einladen wollte, wurde am Vorabende einer Expedition gegen Algier geſchloſſen, von welcher weiter unten ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Wir bemerken nur noch, daß Ferdinand der Siebente, mit ſeinem Vater ausgeſöhnt, die königliche Familie in Rom ließ, und daß im Jahre 1817 der jüngſte Sohn Carls des Vierten eine Reiſe machte, auf welcher er die vornehmſten Höfe in Europa beſuchte.

# Frankreich.

Das Jahr 1816 verfloß für Frankreich unter Rückwirkungen. Es lag unſtreitig in der Natur der Sache, daß, außer den Mördern Ludwigs des Sechzehnten, alle Diejenigen verbannt wurden, welche Napoleon Bonaparte's Uſurpation im Jahre 1815 unterſtützt hatten; doch hätte es hierbei ſein Bewenden haben ſollen. Was mehr geſchah, ging nicht ſowohl von dem Willen des Königs und des Miniſteriums, als von einer Lücke aus, die ſich in der Verfaſſungsurkunde befand. Da nämlich in dieſer nichts über die Art und Weiſe, die Wahlen für die Deputirten-Kammer zu Stande zu bringen, feſtgeſetzt war: ſo konnte Ludwig der Achtzehnte leicht auf den Gedanken gerathen, die Deputirten-Kammer aus lauter Perſonen zuſammen zu ſetzen, von welchen ſich annehmen ließ, daß ſie ſeine und ſeines Hauſes entſchiedene Freunde wären. Dies nun gelang über alle Erwartung dadurch, daß nur Männer von altadeligen Geſchlechtern für die Deputirten-Kammer gewählt wurden. Indeß zeigte ſich ſehr bald, daß dieſe Deputirten den Vortheil Frankreichs und des Königs

von Frankreich nur nach dem ihrigen abmaßen. Beherrſcht von dem Gedanken, daß die Rückkehr der alten Dynaſtie die des alten Rechts in ſich ſchließen müſſe, legten ſie es nicht bloß darauf an, die Umwälzung zum Stillſtand zu bringen, ſondern ſie gingen ſogar darauf aus, eine Gegenumwälzung zu bewirken, von welcher die Rückkehr der Feudalität die letzte Folge wäre. Sobald dies aber nicht länger verkannt werden konnte, ſtellte ſich in der Nation eine Unruhe ein, die auf mehreren Punkten zu den gröbſten Ausſchweifungen führte. Die Mitglieder der Deputirten-Kammer verließen ſich auf die 150,000 Mann fremder Truppen, welche in Frankreich zurückgeblieben waren, auf ihre Bereitwilligkeit, zum Nachtheil der Nation jede Forderung des Miniſteriums zu bewilligen, und auf die Einheit ihrer Grundſätze, von welchen ſie annahmen, daß ſie den Beifall eines alten Fürſtenhauſes finden müſſe; die Nation hingegen fühlte nur allzu ſehr, daß ihre Rechte Preis gegeben wurden, daß ſie ihren Schwerpunkt nicht in der Deputirten-Kammer hatte, daß das Weſen einer Repräſentativ-Verfaſſung in dem Daſeyn einer ſolchen Deputirten-Kammer verletzt werde, daß endlich die ganze Regierung, in ſich ſelbſt zerfallen, nach verſchiedenen Richtungen hinſtrebe. Unter ſolchen Umſtänden war nichts natürlicher, als Aufruhr und

Verſchwörung; und der Kampf der Regierung mit den Regierten mußte fortdauern, bis Das gefunden war, was ihn allein zum Stillſtand bringen konnte, nämlich ein Wahlgeſetz, welches die Wahlen für die Deputirten-Kammer in gleicher Unabhängigkeit vom Hofe, vom Miniſterium, von den großen Familien und von den niedrigſten Volksklaſſen erhielt. Hierauf beruhet das Anziehende der nachfolgenden Erzählung.

An der Spitze des Miniſteriums ſtand, ſeitdem der Fürſt von Benevent ausgeſchieden war, der Herzog von Richelieu. Seine Collegen waren: der Herzog von Feltre für das Departement des Krieges; der Graf Corvetto für die Finanzen; der Herr von Cazes für die Polizei; der Vicomte Bouchage für das Seeweſen und die Kolonieen; der Graf Barbé-Marbois für die Gerechtigkeitspflege; der Graf Vaublanc für das Innere. Der Herzog von Richelieu, welcher ſeine Anſtellung dem ruſſiſchen Kaiſer verdankte, war durch ſeinen langen Aufenthalt in Rußland zu einem Fremdling in Frankreich geworden; ſo wie die franzöſiſche Umwälzung an ihm vorüber gegangen war, ohne ihn berührt zu haben, ſo kannte er auch die Wirkungen nicht, die ſie für die Bewohner Frankreichs zurückgelaſſen hatte. In dieſer Hinſicht mußte das Urtheil ſeiner Collegen von entſcheidendem Gewichte

für ihn ſeyn. Doch eben dieſe Collegen wichen in ihrem Urtheil nur allzu ſehr von einander ab. Der Herzog von Feltre und Barbé-Marbois fühlten ſich bei weitem mehr als Miniſter, denn als Staatsmänner; mehr geneigt, ein vorhandenes Anſehn zu vertheidigen und zu behaupten, als daſſelbe zu begründen und gegen jeden Angriff ſicher zu ſtellen. Corvetto und Vaublanc waren Männer, denen es weniger an Einſicht, als an ſchöpferiſchem Vermögen fehlte; der Eine, wie der Andere, mehr geeigenſchaftet, Mißgriffe zu vermeiden, als in die rechte Bahn zu führen. Bouchage's Wirkungskreis erforderte in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein hervorſtechendes Talent; auch kam der See-Miniſter in keine Betrachtung. Das ſchwierigſte Miniſterium war unſtreitig das der Polizei; und dies war den Händen des Herrn de Cazes übergeben, der ſich, durch ein großes Verdienſt um Frankreich, den Haß der Adelsparthei erwerben ſollte. Früher war Herr de Cazes Sekretär bei der Mutter des franzöſiſchen Kaiſers geweſen: ein Poſten, auf welchem ſich ein großes Talent keinesweges entwickeln ließ. Die letzten Ereigniſſe hatten ihn mit Fouché, Herzog von Otranto, in Berührung gebracht; und wenn es wahr iſt, daß er, auf die Empfehlung dieſes Herzogs, zu dem Poſten eines Miniſters der Polizei emporſtieg, ſo iſt

dabei nur das Einzige zu bewundern, daß Fouché, als Urheber der für die Deputirten-Kammer zu Stande gebrachten Wahlen, mit dem Gift, welches er dem Staate beibrachte, in der Perſon des Herrn de Cazes zugleich das Gegengift gab.

Ein ſo zuſammengeſetztes Miniſterium konnte keinen hohen Grad von Stärke in ſich ſchließen; die Deputirten-Kammer aber, welcher ſeine auffallende Schwäche nicht entgehen konnte, war ſogleich darauf bedacht, dieſelbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Zwar fehlte es in derſelben nicht an Männern, welche es mit der Charte hielten, und folglich die Veränderungen vertheidigten, welche die Umwälzung in das Verhältniß des Königs zu dem Volke gebracht hatte; allein ſie bildeten nicht nur die Minorität, ſondern ſie waren auch, dem Talente nach, ihren Gegnern untergeordnet. Unter dieſen gab es Einzelne, denen es weder an Einſichten noch an Charakter-Stärke und Redner-Talent gebrach; zu ihnen gehörten du Pleſſis, la Bourdonnaye, Bonald, Grobois, Brenet, Villéle, Caſtelbajac, Forbin, Serièyes, la Chaiſe-Morel, Clermont Mont St. Jean, Kergolay, Corbiere u. ſ. w.; vorzüglich aber Hyde de Neuville, deſſen Nahme ſehr bald zur Bezeichnung ſeiner Parthei benutzt wurde, welche man die der Hideux nannte. Das Merkwür-

digſte an der ganzen Deputirten-Kammer war, daß alle ihre Mitglieder ihren Vorzug darin wiederfanden, Royaliſten zu ſeyn. Anſtatt die Vertheidigung der königlichen Vorrechte den Miniſtern zu überlaſſen, und ſich auf die Vertretung der Volksrechte zu beſchränken, kehrten ſie ihre Beſtimmung um, indem ſie den König gegen das Volk vertheidigten, die Miniſter auf dieſe Weiſe überflüſſig machten, und den ganzen Organismus der Regierung, ſo wie dieſer in der Charte feſtgeſtellt war, ſtörten. Von einander unterſchieden ſie ſich nur, ſofern die Einen in ihren Grundſätzen oder Anſichten weiter gingen, als die Andern. Für die Heftigeren war keine Maßregel der Regierung ſtreng genug: ſie verlangten eine ſogenannte Purification des Landes, und machten kein Geheimniß daraus, daß, nach ihrer Ueberzeugung, des Bluts nicht genug vergoſſen ſey. Adel und Religion waren die beiden Angeln, um welche ſich ihr Geſchwätz drehete; unter Adel aber verſtanden ſie Vorrechte auf Koſten der Mitbürger, ſo wie unter Religion jenes veraltete Kirchenthum, deſſen Wirkſamkeit auf Leibeigenſchaft beruhete. Den Zuſtand von 1788 zurückzuführen, war ihre große Angelegenheit, ohne zu bedenken, daß aus dieſem Zuſtande jene Umwälzung hervorging, deren Opfer ſie geworden waren. Die Miniſter, welche ſich in ihren, auf die

Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Entwürfen einmal über das andere durch eine ſo gebildete Deputirten-Kammer geſtört ſahen, vermochten um ſo weniger etwas auszurichten, da die herrſchende Parthei ihre Stützpunkte in den nächſten Verwandten des Königs hatte; wenigſtens war das die allgemeine Vorausſetzung. Einige Male überſtimmt, verſuchten Jene, den gemäßigten Theil der Deputirten-Kammer inniger zu verbinden; und in der Straße St. Honoré bildete ſich ein Klub, der ſich regelmäßig einmal in der Woche, außerordentlich aber vorzüglich alsdann verſammelte, wenn ein neues Geſetz in Vorſchlag gebracht werden ſollte. Indeß bildete ſich ſchnell ein Gegenklub, der ſeine Verſammlungen in der Vorſtadt St. Germain hielt, und aus den heftigſten Royaliſten beſtand. Nie verlegen um Benennungen, nannte das Publikum jene den Klub der Chartiers, um die Anhänger der Charte zu bezeichnen, dieſen den Klub der Hideux, von ſeinem Führer, dem oben erwähnten Hyde de Neuville. Bald kamen für die Theilnehmer des letzteren andere Benennungen hinzu, indem man ſie Ultras oder auch weiße Jacobiner nannte: Ultras, weil ſie noch mehr wollten, als die Charte bewilligt hatte; weiße Jacobiner, weil ſie mit den rothen Jacobinern wenigſtens Das gemein hatten, daß ſie ſich gegen die beſtehende

Ordnung der Dinge erklärten. Mit jedem Tage wurden dieſe immer mehr ein Gegenſtand des öffentlichen Abſcheues; allein je mehr ſie ſich hinter der Benennung von Anhängern des Königthums verſchanzten, deſto weniger war ihnen etwas anzuhaben. Der wahre Sinn der Verfaſſungsurkunde entſchlüpfte den Meiſten; und ſo wurde es dieſen Royaliſten nur um ſo leichter, den gröbſten Eigennutz hinter der angeblichen Liebe nicht bloß für das Königthum, ſondern auch für das Geſchlecht der Bourbons zu verbergen.

Dieſe Zwietracht zwiſchen dem Miniſterium und der Deputirten-Kammer, welche von einer ſo eigenthümlichen Art war, daß beide darin ihre wahre Beſtimmung gänzlich verfehlten, mußte ſehr bald im ganzen Reiche empfunden werden, und konnte ſchwerlich verfehlen, zu Störungen der öffentlichen Ruhe einzuladen. Kaum war es der bewaffneten Macht gelungen, den durch ſo viele Mordthaten, Räubereien und andere Ausſchweifungen unterbrochenen Frieden in Nismes und deſſen Umgebungen wiederherzuſtellen, als Lyon das Schauſpiel der Anarchie mit vielen Gräueln darbot. Da dieſe volkreiche Stadt immer ſehr viel Ergebenheit für Napoleon Bonaparte bewieſen hatte, ſo hatten die Anhänger des nach St. Helena verbannten Kaiſers nur um ſo leichteres Spiel, als ſie es darauf anlegten,

den großen Haufen der Einwohner in Aufruhr zu bringen. In den letzten Tagen des Januar 1816 erſchien eine bedeutende Anzahl von Föderirten, Jacobinern und Bonapartiſten auf dem Platze des Terreaux. An der Spitze deſſelben ſtand ein Officier von der Loire-Armee, der das Bruſtbild des ſogenannten Königs von Rom im Arme trug, und „Es lebe der Kaiſer, es lebe der König von Rom!“ ausrief. So durchzog man die Straßen von Lyon, die Royaliſten mit einer allgemeinen Ermordung bedrohend. Sechs Stunden wehete die dreifarbige Fahne in dieſer Stadt. Inzwiſchen bot der Kommandant die National-Garden und alle zu ſeiner Verfügung ſtehenden Truppen auf; und als es zu einem entſcheidenden Kampfe gekommen war, blieben auf beiden Seiten über hundert Perſonen auf dem Platze, ehe die Aufrührer zerſtreuet werden konnten.

Aehnliche Auftritte bedroheten die Hauptſtadt; doch hier war es leichter, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Boulevards und die Ecken der Hauptſtraßen wurden mit Wachen beſetzt, die Prevotal-Gerichte in Gang gebracht, Verhaftungen von Verdächtigen gehäuft, die Zuſammenkünfte von entlaſſenen Officieren geſtört. Durch ſolche Maßregeln ſicherte der Polizei-Präfekt freilich die öffentliche Ruhe der Hauptſtadt; aber die Stimmung blieb der Regierung abge-

neigt, und nichts vermochte dieſelbe zu verbeſſern, ſo lange die Zwietracht zwiſchen der Deputirten-Kammer und dem Miniſterium fortdauerte.

Die Miniſter, welchen immer deutlicher einleuchtete, daß die Regierung mit einer ſo zuſammengeſetzten Deputirten-Kammer nicht fortdauern könnte, brachten ein neues Wahlgeſetz in Vorſchlag; aber es zeigte ſich auf der Stelle, wie wenig die herrſchende Parthei geneigt war, auf irgend etwas einzugehen, was ihrem Vortheil und dem von ihr verfolgten Plane widerſprach. Der Vorſchlag der Miniſter zweckte darauf ab, den Gemäßigten das Uebergewicht zu verſchaffen; und das Mittel dazu war, die jährliche Erneuerung der Deputirten-Kammer zu einem Fünftel. Außerdem glaubten ſie ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß ſie vorſchlugen: eine gewiſſe Anzahl öffentlicher Beamten ſollte zu gebornen Mitgliedern der Wahlverſammlungen ernannt werden, und niemand unter vierzig Jahren in die Deputirten-Kammer eintreten. Vergleicht man dies Wahlgeſetz mit dem, das ſpäter angenommen wurde: ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß es in einem hohen Grade unvollkommen war. So wie es nun überhaupt nur den Gebrechen der gegenwärtigen Deputirten-Kammer abhelfen wollte, ſo wurde es auch von dieſer mit Selbſtſucht aufgefaßt und beurtheilt.

Verſchwörung; und der Kampf der Regierung mit den Regierten mußte fortdauern, bis Das gefunden war, was ihn allein zum Stillſtand bringen konnte, nämlich ein Wahlgeſetz, welches die Wahlen für die Deputirten-Kammer in gleicher Unabhängigkeit vom Hofe, vom Miniſterium, von den großen Familien und von den niedrigſten Volksklaſſen erhielt. Hierauf beruhet das Anziehende der nachfolgenden Erzählung.

An der Spitze des Miniſteriums ſtand, ſeitdem der Fürſt von Benevent ausgeſchieden war, der Herzog von Richelieu. Seine Collegen waren: der Herzog von Feltre für das Departement des Krieges; der Graf Corvetto für die Finanzen; der Herr von Cazes für die Polizei; der Vicomte Bouchage für das Seeweſen und die Kolonieen; der Graf Barbé-Marbois für die Gerechtigkeitspflege; der Graf Vaublanc für das Innere. Der Herzog von Richelieu, welcher ſeine Anſtellung dem ruſſiſchen Kaiſer verdankte, war durch ſeinen langen Aufenthalt in Rußland zu einem Fremdling in Frankreich geworden; ſo wie die franzöſiſche Umwälzung an ihm vorüber gegangen war, ohne ihn berührt zu haben, ſo kannte er auch die Wirkungen nicht, die ſie für die Bewohner Frankreichs zurückgelaſſen hatte. In dieſer Hinſicht mußte das Urtheil ſeiner Collegen von entſcheidendem Gewichte

für ihn ſeyn. Doch eben dieſe Collegen wichen in ihrem Urtheil nur allzu ſehr von einander ab. Der Herzog von Feltre und Barbé-Marbois fühlten ſich bei weitem mehr als Miniſter, denn als Staatsmänner; mehr geneigt, ein vorhandenes Anſehn zu vertheidigen und zu behaupten, als daſſelbe zu begründen und gegen jeden Angriff ſicher zu ſtellen. Corvetto und Vaublanc waren Männer, denen es weniger an Einſicht, als an ſchöpferiſchem Vermögen fehlte; der Eine, wie der Andere, mehr geeigenſchaftet, Mißgriffe zu vermeiden, als in die rechte Bahn zu führen. Bouchage's Wirkungskreis erforderte in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein hervorſtechendes Talent; auch kam der See-Miniſter in keine Betrachtung. Das ſchwierigſte Miniſterium war unſtreitig das der Polizei; und dies war den Händen des Herrn de Cazes übergeben, der ſich, durch ein großes Verdienſt um Frankreich, den Haß der Adelsparthei erwerben ſollte. Früher war Herr de Cazes Sekretär bei der Mutter des franzöſiſchen Kaiſers geweſen: ein Poſten, auf welchem ſich ein großes Talent keinesweges entwickeln ließ. Die letzten Ereigniſſe hatten ihn mit Fouché, Herzog von Otranto, in Berührung gebracht; und wenn es wahr iſt, daß er, auf die Empfehlung dieſes Herzogs, zu dem Poſten eines Miniſters der Polizei emporſtieg, ſo iſt

Verſchwörung; und der Kampf der Regierung mit den Regierten mußte fortdauern, bis Das gefunden war, was ihn allein zum Stillſtand bringen konnte, nämlich ein Wahlgeſetz, welches die Wahlen für die Deputirten-Kammer in gleicher Unabhängigkeit vom Hofe, vom Miniſterium, von den großen Familien und von den niedrigſten Volksklaſſen erhielt. Hierauf beruhet das Anziehende der nachfolgenden Erzählung.

An der Spitze des Miniſteriums ſtand, ſeitdem der Fürſt von Benevent ausgeſchieden war, der Herzog von Richelieu. Seine Collegen waren: der Herzog von Feltre für das Departement des Krieges; der Graf Corvetto für die Finanzen; der Herr von Cazes für die Polizei; der Vicomte Bouchage für das Seeweſen und die Kolonieen; der Graf Barbé-Marbois für die Gerechtigkeitspflege; der Graf Vaublanc für das Innere. Der Herzog von Richelieu, welcher ſeine Anſtellung dem ruſſiſchen Kaiſer verdankte, war durch ſeinen langen Aufenthalt in Rußland zu einem Fremdling in Frankreich geworden; ſo wie die franzöſiſche Umwälzung an ihm vorüber gegangen war, ohne ihn berührt zu haben, ſo kannte er auch die Wirkungen nicht, die ſie für die Bewohner Frankreichs zurückgelaſſen hatte. In dieſer Hinſicht mußte das Urtheil ſeiner Collegen von entſcheidendem Gewichte

für ihn ſeyn. Doch eben dieſe Collegen wichen in ihrem Urtheil nur allzu ſehr von einander ab. Der Herzog von Feltre und Barbé-Marbois fühlten ſich bei weitem mehr als Miniſter, denn als Staatsmänner; mehr geneigt, ein vorhandenes Anſehn zu vertheidigen und zu behaupten, als daſſelbe zu begründen und gegen jeden Angriff ſicher zu ſtellen. Corvetto und Vaublanc waren Männer, denen es weniger an Einſicht, als an ſchöpferiſchem Vermögen fehlte; der Eine, wie der Andere, mehr geeigenſchaftet, Mißgriffe zu vermeiden, als in die rechte Bahn zu führen. Bouchage's Wirkungskreis erforderte in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein hervorſtechendes Talent; auch kam der See-Miniſter in keine Betrachtung. Das ſchwierigſte Miniſterium war unſtreitig das der Polizei; und dies war den Händen des Herrn de Cazes übergeben, der ſich, durch ein großes Verdienſt um Frankreich, den Haß der Adelsparthei erwerben ſollte. Früher war Herr de Cazes Sekretär bei der Mutter des franzöſiſchen Kaiſers geweſen: ein Poſten, auf welchem ſich ein großes Talent keinesweges entwickeln ließ. Die letzten Ereigniſſe hatten ihn mit Fouché, Herzog von Otranto, in Berührung gebracht; und wenn es wahr iſt, daß er, auf die Empfehlung dieſes Herzogs, zu dem Poſten eines Miniſters der Polizei emporſtieg, ſo iſt

dabei nur das Einzige zu bewundern, daß Fouché, als Urheber der für die Deputirten-Kammer zu Stande gebrachten Wahlen, mit dem Gift, welches er dem Staate beibrachte, in der Perſon des Herrn de Cazes zugleich das Gegengift gab.

Ein ſo zuſammengeſetztes Miniſterium konnte keinen hohen Grad von Stärke in ſich ſchließen; die Deputirten-Kammer aber, welcher ſeine auffallende Schwäche nicht entgehen konnte, war ſogleich darauf bedacht, dieſelbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Zwar fehlte es in derſelben nicht an Männern, welche es mit der Charte hielten, und folglich die Veränderungen vertheidigten, welche die Umwälzung in das Verhältniß des Königs zu dem Volke gebracht hatte; allein ſie bildeten nicht nur die Minorität, ſondern ſie waren auch, dem Talente nach, ihren Gegnern untergeordnet. Unter dieſen gab es Einzelne, denen es weder an Einſichten noch an Charakter-Stärke und Redner-Talent gebrach; zu ihnen gehörten du Pleſſis, la Bourdonnaye, Bonald, Groboïs, Brenet, Villéle, Caſtelbajac, Forbin, Serièyes, la Chaiſe-Morel, Clermont Mont St. Jean, Kergolay, Corbiere u. ſ. w.; vorzüglich aber Hyde de Neuville, deſſen Nahme ſehr bald zur Bezeichnung ſeiner Parthei benutzt wurde, welche man die der Hideux nannte. Das Merkwür-

digſte an der ganzen Deputirten-Kammer war, daß alle ihre Mitglieder ihren Vorzug darin wiederfanden, Royaliſten zu ſeyn. Anſtatt die Vertheidigung der königlichen Vorrechte den Miniſtern zu überlaſſen, und ſich auf die Vertretung der Volksrechte zu beſchränken, kehrten ſie ihre Beſtimmung um, indem ſie den König gegen das Volk vertheidigten, die Miniſter auf dieſe Weiſe überflüſſig machten, und den ganzen Organismus der Regierung, ſo wie dieſer in der Charte feſtgeſtellt war, ſtörten. Von einander unterſchieden ſie ſich nur, ſofern die Einen in ihren Grundſätzen oder Anſichten weiter gingen, als die Andern. Für die Heftigeren war keine Maßregel der Regierung ſtreng genug: ſie verlangten eine ſogenannte Purification des Landes, und machten kein Geheimniß daraus, daß, nach ihrer Ueberzeugung, des Bluts nicht genug vergoſſen ſey. Adel und Religion waren die beiden Angeln, um welche ſich ihr Geſchwätz drehete; unter Adel aber verſtanden ſie Vorrechte auf Koſten der Mitbürger, ſo wie unter Religion jenes veraltete Kirchenthum, deſſen Wirkſamkeit auf Leibeigenſchaft beruhete. Den Zuſtand von 1788 zurückzuführen, war ihre große Angelegenheit, ohne zu bedenken, daß aus dieſem Zuſtande jene Umwälzung hervorging, deren Opfer ſie geworden waren. Die Miniſter, welche ſich in ihren, auf die

Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Entwürfen einmal über das andere durch eine ſo gebildete Deputirten-Kammer geſtört ſahen, vermochten um ſo weniger etwas auszurichten, da die herrſchende Parthei ihre Stützpunkte in den nächſten Verwandten des Königs hatte; wenigſtens war das die allgemeine Vorausſetzung. Einige Male überſtimmt, verſuchten Jene, den gemäßigten Theil der Deputirten-Kammer inniger zu verbinden; und in der Straße St. Honoré bildete ſich ein Klub, der ſich regelmäßig einmal in der Woche, außerordentlich aber vorzüglich alsdann verſammelte, wenn ein neues Geſetz in Vorſchlag gebracht werden ſollte. Indeß bildete ſich ſchnell ein Gegenklub, der ſeine Verſammlungen in der Vorſtadt St. Germain hielt, und aus den heftigſten Royaliſten beſtand. Nie verlegen um Benennungen, nannte das Publikum jene den Klub der Chartiers, um die Anhänger der Charte zu bezeichnen, dieſen den Klub der Hideux, von ſeinem Führer, dem oben erwähnten Hyde de Neuville. Bald kamen für die Theilnehmer des letzteren andere Benennungen hinzu, indem man ſie *Ultras* oder auch *weiße Jacobiner* nannte: Ultras, weil ſie noch mehr wollten, als die Charte bewilligt hatte; weiße Jacobiner, weil ſie mit den rothen Jacobinern wenigſtens Das gemein hatten, daß ſie ſich gegen die beſteheude

Ordnung der Dinge erklärten. Mit jedem Tage wurden dieſe immer mehr ein Gegenſtand des öffentlichen Abſcheues; allein je mehr ſie ſich hinter der Benennung von Anhängern des Königthums verſchanzten, deſto weniger war ihnen etwas anzuhaben. Der wahre Sinn der Verfaſſungsurkunde entſchlüpfte den Meiſten; und ſo wurde es dieſen Royaliſten nur um ſo leichter, den gröbſten Eigennutz hinter der angeblichen Liebe nicht bloß für das Königthum, ſondern auch für das Geſchlecht der Bourbons zu verbergen.

Dieſe Zwietracht zwiſchen dem Miniſterium und der Deputirten-Kammer, welche von einer ſo eigenthümlichen Art war, daß beide darin ihre wahre Beſtimmung gänzlich verfehlten, mußte ſehr bald im ganzen Reiche empfunden werden, und konnte ſchwerlich verfehlen, zu Störungen der öffentlichen Ruhe einzuladen. Kaum war es der bewaffneten Macht gelungen, den durch ſo viele Mordthaten, Räubereien und andere Ausſchweifungen unterbrochenen Frieden in Nismes und deſſen Umgebungen wiederherzuſtellen, als Lyon das Schauſpiel der Anarchie mit vielen Gräueln darbot. Da dieſe volkreiche Stadt immer ſehr viel Ergebenheit für Napoleon Bonaparte bewieſen hatte, ſo hatten die Anhänger des nach St. Helena verbannten Kaiſers nur um ſo leichteres Spiel, als ſie es darauf anlegten,

den großen Haufen der Einwohner in Aufruhr zu brin=
gen. In den letzten Tagen des Januar 1816 erſchien
eine bedeutende Anzahl von Föderirten, Jacobinern und
Bonapartiſten auf dem Platze des Terreaux. An der
Spitze deſſelben ſtand ein Officier von der Loire=Ar=
mee, der das Bruſtbild des ſogenannten Königs von
Rom im Arme trug, und „Es lebe der Kaiſer, es lebe
der König von Rom!“ ausrief. So durchzog man die
Straßen von Lyon, die Royaliſten mit einer allge=
meinen Ermordung bedrohend. Sechs Stunden wehete
die dreifarbige Fahne in dieſer Stadt. Inzwiſchen bot
der Kommandant die National=Garden und alle zu
ſeiner Verfügung ſtehenden Truppen auf; und als es
zu einem entſcheidenden Kampfe gekommen war, blieben
auf beiden Seiten über hundert Perſonen auf dem
Platze, ehe die Aufrührer zerſtreuet werden konnten.

Aehnliche Auftritte bedroheten die Hauptſtadt;
doch hier war es leichter, die nöthigen Vorkehrungen
zu treffen. Die Boulevards und die Ecken der Haupt=
ſtraßen wurden mit Wachen beſetzt, die Prevotal=Ge=
richte in Gang gebracht, Verhaftungen von Verdächti=
gen gehäuft, die Zuſammenkünfte von entlaſſenen Offi=
cieren geſtört. Durch ſolche Maßregeln ſicherte der
Polizei=Präfekt freilich die öffentliche Ruhe der Haupt=
ſtadt; aber die Stimmung blieb der Regierung abge=

neigt, und nichts vermochte dieſelbe zu verbeſſern, ſo lange die Zwietracht zwiſchen der Deputirten-Kammer und dem Miniſterium fortdauerte.

Die Miniſter, welchen immer deutlicher einleuchtete, daß die Regierung mit einer ſo zuſammengeſetzten Deputirten-Kammer nicht fortdauern könnte, brachten ein neues Wahlgeſetz in Vorſchlag; aber es zeigte ſich auf der Stelle, wie wenig die herrſchende Parthei geneigt war, auf irgend etwas einzugehen, was ihrem Vortheil und dem von ihr verfolgten Plane widerſprach. Der Vorſchlag der Miniſter zweckte darauf ab, den Gemäßigten das Uebergewicht zu verſchaffen; und das Mittel dazu war, die jährliche Erneuerung der Deputirten-Kammer zu einem Fünftel. Außerdem glaubten ſie ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß ſie vorſchlugen: eine gewiſſe Anzahl öffentlicher Beamten ſollte zu gebornen Mitgliedern der Wahlverſammlungen ernannt werden, und niemand unter vierzig Jahren in die Deputirten-Kammer eintreten. Vergleicht man dies Wahlgeſetz mit dem, das ſpäter angenommen wurde: ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß es in einem hohen Grade unvollkommen war. So wie es nun überhaupt nur den Gebrechen der gegenwärtigen Deputirten-Kammer abhelfen wollte, ſo wurde es auch von dieſer mit Selbſtſucht aufgefaßt und beurtheilt.

Den 26. und 28. Februar ſtattete der Ausſchuß, dem die Unterſuchung des Vorſchlages aufgetragen war, ſeinen Bericht ab; und als die Fragen, wegen theilweiſer Erneuerung und wegen des Eintritts in einem beſtimmten Alter entſchieden werden mußten, erklärte ſich die Verſammlung dahin: daß die Kammer nach fünf Jahren ganz erneuert werden ſolle, den Fall ausgenommen, wo der König es für gut fände, ſie früher aufzulöſen; und daß man, als erwählter Deputirter, mit dem dreißigſten Jahre in die Kammer eintreten könne, wenn man verheirathet ſey, ſonſt mit dem fünf und dreißigſten. Die letztere Beſtimmung erhielt ihre Wichtigkeit durch das jugendliche Alter der meiſten Ultra-Royaliſten, welche hätten ausſcheiden müſſen, wenn der Vorſchlag der Miniſter Eingang gefunden hätte. Bei den Erörterungen, die über dieſen Gegenſtand Statt fanden, konnte es ſchwerlich fehlen, daß einige von den ſtrengſten Vertheidigern des Königthums ſich zu Verfechtern der Freiheit aufwarfen und daß auf gleiche Weiſe einzelne Conſtitutionelle dem königlichen Einfluſſe das Wort redeten. Hier wurden alſo Rollen getauſcht, von welchen man bis dahin geglaubt hatte, daß ſie nicht gewechſelt werden könnten. Inzwiſchen blieb das Verhältniß des Miniſteriums zur Deputirten-Kammer, wie es bis dahin geweſen war, und die Unheil-

bar-

barkeit dieſes Verhältniſſes beruhete hauptſächlich darauf, daß der König gegen das Miniſterium eine Stellung genommen hatte, die es nur allzu ungewiß machte, ob Das, was von den Miniſtern in Vorſchlag gebracht wurde, wirklich von ihm herrühre. Gewohnt, die Perſönlichkeit des Königs der Autorität des Thrones vorzuziehen, blieben die Franzoſen dieſer Gewohnheit auch in dem veränderten Regierungs-Syſteme getreu, und bewieſen dadurch, daß ihre Begriffe von der Beſtimmung einer Volksvertretung ſehr wenig geläutert waren. Ludwig der Achtzehnte ſelbſt beſtärkte ſie in dieſer Unart; denn bei den Verhandlungen über das Amneſtie-Geſetz erklärte er ſich, ganz gegen die Abſichten ſeiner Miniſter, für die von der herrſchenden Parthei gemachten Ausnahmen, nicht ohne den Geiſt der Deputirten-Kammer zu rühmen, und ſie, „die am beſten zuſammengeſetzte Verſammlung Frankreichs" zu nennen. Kaum vermochten die Miniſter, dies Verhältniß des Königs zur Deputirten-Kammer zu ertragen: ihre Vorſchläge wurden verdächtig, und ein Mitglied der Kammer trieb die Keckheit ſo weit, die Miniſter zu fragen: „ob Se. Majeſtät den Beſtrebungen der Kammer nicht den vollkommenſten Beifall gäbe." Die Art und Weiſe, das Geſetz zu bilden, war noch allzu roh; ja, indem der Vorſchlag zu demſelben noch in der

Form einer königlichen Ordonnanz erſchien, hatte man ſich ſogar des wirkſamſten Mittels zur Verbeſſerung jener Art und Weiſe beraubt.

Wie Ludwig der Achtzehnte ſein Verhältniß zu der Deputirten-Kammer auffaßte, dies ging am deutlichſten aus der Mittheilung hervor, die er derſelben in der Sitzung vom 22. Februar durch den Polizei-Miniſter de Cazes machen ließ. Unter den Papieren des ehemaligen Convents-Deputirten Courtois war eine Schrift gefunden worden, deren Inhalt das königliche Haus von Frankreich ſehr nahe anging. Sie rührte von der Gemahlin Ludwigs des Sechzehnten her, und beſtand in einem Schreiben an die Prinzeſſin Eliſabeth, Schweſter Ludwigs des Sechzehnten. Die unglückliche Maria Antonetta meldete ihr in demſelben: daß ſie, von dem Revolutions-Tribunal zum Tode verurtheilt, nur das Einzige bedaure, daß ſie ihre Kinder verlaſſen müſſe; daß ſie dieſen Kindern ihren mütterlichen Segen ertheile, und ſie bitte, in Frieden und Einigkeit mit einander zu leben, weil im Unglück die Freundſchaft den größten Troſt gewähre; daß ſie ihren Sohn erſuche, der letzten Worte ſeines Vaters eingedenk zu ſeyn, und nie den Tod ſeiner Eltern zu rächen; daß ſie in der katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Religion ſterbe, worin ſie erzogen worden, und

wozu ſie ſich immer bekannt habe; daß ſie Gott wegen der Fehler, die ſie von ihrer Geburt an habe begehen können, aufrichtig um Verzeihung bitte; daß ſie ihren Feinden von Herzen alles das Böſe vergebe, das ſie ihr angethan hätten; daß, wenn man ihr einen conſtitutionellen Prieſter zuführen ſollte, ſie mit demſelben kein Wort wechſeln und ihn als vollkommen fremd behandeln würde.“ So lautete dies Schreiben, welches, wenige Stunden vor der Hinrichtung der Königin aufgeſetzt und für ihre Schwiegerin beſtimmt, durch den Schließer der Conciergerie erſt in die Hände des Revolutions-Tribunals, dann in die Hände Robespierre's, und nach dem 9. Thermidor in die des Convents-Deputirten Courtois gerathen war, der es, nebſt einer Haarlocke der unglücklichen Königin und einem Handſchuh des Dauphin, als eine Seltenheit aufbewahrt hatte. Courtois wollte dies Alles zu den Füßen des Monarchen legen, um, als ein abgelebter Greis, der mit vielen andern Votanten — ſo nannte man jene Mitglieder des Convents, welche Ludwig den Sechzehnten zum Tode verurtheilt hatten — Frankreich verlaſſen ſollte, die Gnade des Königs zu gewinnen. Indeß erreichte er ſeinen Endzweck nicht. Durch den Polizei-Miniſter bemächtigte ſich der Hof jener Unterpfänder, die er als ſein Eigenthum betrachten konnte. Das

Schreiben der unglücklichen Königin an die Prinzeſſin Eliſabeth war ſchwerlich noch etwas mehr, als ein Familien-Dokument; allein, indem man es zu einem Teſtamente machte, fühlte man ſich auch verſucht, ihm Kundbarkeit zu geben; und ſo erhielt der Polizei-Miniſter vom Könige den Auftrag, es der Deputirten-Kammer vorzuleſen. Dies nun geſchah an dem oben genannten Tage. Eine Familienſache wurde alſo wie eine Staatsſache behandelt, und eine Verſammlung, die nur von Seiten ihrer Einſichten in Anſpruch genommen werden ſollte, in ihrem Gemüthe beſchäftigt. Es fehlte nicht an lebhafter Theilnahme; und auf den Vorſchlag des Präſidenten Lainé wurde noch an demſelben Tage eine Deputation von fünf und zwanzig Mitgliedern abgeſchickt, dem Könige für dieſe Mittheilung zu danken. Indeß verbeſſerte die Vorleſung des Teſtaments keinesweges das Verhältniß, worin der Herr von Cazes zu der Deputirten-Kammer ſtand; und ſelbſt der Zuſatz des Miniſters, „daß der König die Ehre, der Deputirten-Kammer dieſe unſchätzbare Schrift vorzuleſen, weniger dem Miniſter als dem Mitgliede der Verſammlung zugedacht habe,“ vermochte nicht den Verdacht zu heben, worin der Polizei-Miniſter ſtand.

Viele andere Handlungen des Hofes bewieſen deſ-

ſen Uebereinſtimmung mit der herrſchenden Parthei in der Deputirten-Kammer. Der 21. Januar, oder der Todestag Ludwigs des Sechzehnten, wurde dadurch gefeiert, daß, anſtatt der üblichen Leichenrede, das Teſtament dieſes Königs verleſen wurde: eine merkwürdige Abänderung, da Ludwig der Sechzehnte in dieſem Teſtamente eben den Mördern verziehen hatte, welche ſein Bruder aus Frankreich verbannte. Mehrere Inſtitutionen, welche ihre Entſtehung der Revolution verdankten, wurden abgeſchafft, bloß, weil ſie nicht von dem alten Herrſcherſtamm herrührten. Dahin gehörte das National-Inſtitut, welches wieder in ſeine vier Akademieen aufgelöſet wurde, nämlich in die franzöſiſche Akademie, in die königliche Akademie der Inſchriften und ſchönen Wiſſenſchaften, in die königliche Akademie der Wiſſenſchaften und in die königliche Akademie der ſchönen Künſte. Ein noch ſchlimmeres Schickſal hatte die polytechniſche Schule, welche gänzlich aufgehoben wurde. Die Ehrenlegion wurde in einen königlichen Orden der Ehrenlegion verwandelt, und feſtgeſetzt, daß der König Chef und Großmeiſter derſelben bleiben, die Zahl der Ritter unbeſchränkt ſeyn, die der Officiere aber zweitauſend, die der Commandöre vierhundert, die der Großofficiere hundert und ſechzig, die der Groß-

kreuze endlich achtzig betragen ſollte. Der Reunions-Orden, ſo wie der Orden des goldnen Vließes, waren in ſich ſelbſt verſchwunden, ſeitdem Napoleon ausgeſchieden war; von ihnen konnte alſo nicht länger die Rede ſeyn. Dagegen wurden die Orden des heiligen Geiſtes und der St. Michaels-Orden wieder hergeſtellt. Ein Geſetz, welche mehr auf den Vortheil des römiſchen Kirchenthums als auf den der Geſellſchaft berechnet ſchien, und eben deswegen alle vorurtheilsfreie Köpfe in Frankreich und außer Frankreich in Erſtaunen ſetzte, war die Aufhebung der Eheſcheidung. Alle dieſe Maßregeln bedroheten Frankreich mit der Wiederkehr des, auf Feudal-Weſen und katholiſches Kirchenthum geſtützten Despotismus, und waren, wo nicht wider den Buchſtaben, doch wider den Geiſt der Charta.

Was aber die Hoffnungen der Royaliſten lebendig erhielt, daſſelbe vermehrte die Unruhe ihrer Gegner bis zur Verzweiflung. Die Thätigkeit der Prevotal-Gerichte beleidigte das Ehrgefühl des Volkes, welches in ihnen den erſten Anfang einer unerträglichen Tyrannei erblickte. Zu Tarascon brach ein Aufruhr aus, welcher den Unterpräfecten nöthigte, ſich nach Arles zu flüchten: die Aufrührer ſprengten die Gefängniſſe, und die zur Vertheidigung der öffentlichen Ordnung aufgeforderte National-Garde blieb unthätig. Aehnliche Auf-

tritte erfolgten in der Bretagne, wo die Föderirten wieder auflebten, um ſich gegen die Forderungen des Adels und der Geiſtlichkeit zu vertheidigen. Das Schlimmſte geſchah zu Grenoble. Ein bewaffneter Haufe von zwei bis dreitauſend Aufrührern, größten Theils verabſchiedeten Soldaten, ſuchte ſich durch einen Ueberfall dieſer Stadt zu bemächtigen, welche, außer bedeutenden Artillerie-Vorräthen, dreihundert Stück Geſchütz enthielt. Wäre dies Unternehmen gelungen, ſo würde ſich der Bürgerkrieg in kurzer Zeit über das ganze ſüdliche Frankreich verbreitet haben. An der Spitze deſſelben ſtand ein gewiſſer Didier, ehemals Adjudant des Marſchalls Macdonald. Worin er es verſah, läßt ſich nicht angeben. In Grenoble befehligte Donadieu, ein entſchloſſener Mann. Dieſer ſtellte ſich an die Spitze der ihm zu Gebote ſtehenden geringen Mannſchaft und der National-Garde von Grenoble, und rückte ſo den Aufrührern entgegen, als ſie, unter der Leitung des Artillerie-Lieutenants Chuillot, ſich am Abend des 4. Mai den Thoren der Stadt genähert hatten. Es kam zu einem förmlichen Gefechte, welches nur durch die Wirkung des aus Grenoble mitgebrachten Geſchützes zum Vortheil der königlichen Truppen entſchieden werden konnte. Grenoble wurde auf dieſe Weiſe gerettet; aber der Aufruhr

dauerte in der Umgegend fort, bis überlegene Kräfte ins Spiel gezogen wurden. Von jetzt an zerſtreueten ſich die Aufrührer. Didier ſuchte über Turin nach Italien zu entfliehen; doch, erkannt und verhaftet, wurde er nach Frankreich zurückgebracht, wo er ſein Unternehmen mit dem Tode büßte.

Nicht mit den Waffen allein kämpften die Mißvergnügten gegen Ludwig's des Achtzehnten Regierung an; auch durch die Feder und die Preſſe ſuchten ſie ihrem Herzen Luft zu machen. Hinrichtungen und Verhaftungen wurden durch Schmähſchriften gerächt, unter welchen der dreifarbige Zwerg die bitterſte war. Ja, um den König von allen Seiten zu kränken, ſtellte man, da einmal die Hoffnung, Bonaparten oder einen ſeines Geſchlechts auf dem franzöſiſchen Thron zu ſehen, aufgegeben werden mußte, einen falſchen Dauphin auf, von welchem weiter unten ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Den Mißvergnügten in Frankreich kamen die Verbannten zu Hülfe, die ſich in den benachbarten Niederlanden aufhielten. Das Geſetz hatte freilich nur Diejenigen verwieſen, welche Bonaparte's Ergänzungs-Acte unterzeichnet, oder Stellen unter ihm angenommen hatten, während ihr Eid ſie an die Perſon Ludwigs des Achtzehnten band; allein die Präfec-

ten, mehr dem Sinne als dem Buchſtaben des Geſetzes folgend, hatten aus ihren Departements Alle entfernt, die um früherer Handlungen willen, niemals Freunde der Bourbons werden konnten. Von dieſen nun benutzten die Talentvolleren die Nähe, worin ſie von Frankreich lebten, um durch Zeitungsartikel und kleine Schriften den Geiſt der Unruhe und Empörung bei den Franzoſen zu unterhalten; und der Erfolg, womit ſie dies thaten, war um ſo größer, da ſie alle die Kunſtgriffe kannten, durch welche man die Herzen der Franzoſen für eine Parthei gewinnt. Dieſen Kampf abzukürzen, ſah die franzöſiſche Regierung ſich genöthigt, bei dem Könige der Niederlande auf die Entfernung der Gefährlichſten zu dringen. Er erfüllte dieſen Wunſch: General Vandamme erhielt den Befehl, abzureiſen; General Hullin ſchiffte ſich nach Amerika ein; Pommereuil und Garan wurden zu Brüſſel verhaftet, Barrere aufgeſucht, viele Andere unter ſtrenge Aufſicht geſtellt. Inzwiſchen ging in Frankreich auch das Verfahren gegen die Generale fort, welche thätige Beförderer der kurzen Uſurpation Bonaparte's geweſen waren. Die abweſenden Generale Drouet und Morand wurden vom Kriegesgericht zum Tode verurtheilt. Daſſelbe Schickſal hatten die gleichfalls abweſenden Generale Lallemand, von welchen der eine mit Savary, Herzog von

Rovigo, von Malta nach Smyrna entkommen war, der andere ſich in Amerika aufhielt. Gegen die Generale Clauzel und de la Borde wurde durch eine Verordnung vom 24. Julius 1815 ein Contumacial-Prozeß eingeleitet, aber in Beziehung auf den Letzteren, wegen eines Mangels an der Form, ausgeſetzt.

Dieſe Strenge verhinderte aber nicht, daß in der Hauptſtadt des Reiches die größten Verbrechen ſogar als Erwerbsquellen benutzt wurden. Gegen die Mitte des Sommers ſtellte die Regierung acht und zwanzig Verſchworne, die ſich Patrioten von 1816 nannten, vor das Kriminal-Gericht des Aſſiſen-Hofes zu Paris. Dieſes waren Menſchen aus den Hefen des Volks, Häupter der Föderation von 1815, zum Theil ſogar Ueberbleibſel von den früheren Ausſchüſſen während der Schreckens-Periode. Die Klage, welche gegen ſie erhoben wurde, lautete auf Hochverrath: ſie wurden nämlich der Abſicht beſchuldigt, daß ſie den König und die königliche Familie hätten ermorden und die beſtehende Regierung umſtürzen wollen. Zu Merkzeichen ihres Bundes hatten dieſe Patrioten von 1816, Karten von beſonderer Form gewählt, von welchen 10,000 verfertigt und 500 vertheilt waren. Dieſe Thatſache wurde von ihnen eingeſtanden. Aus ihren übrigen Geſtändniſſen ging hervor, daß ſie ſich gegen-

ſeitig verführt hatten, um ſich angeben und einen elenden Lohn von der Polizei erſchnappen zu können. Alle ihre Ausſagen waren ſo niedrig und gemein, daß ſie mehr Mitleid als Abſcheu erregten. Nur Tolleron, ein Formenſchneider, gewann durch die Stärke ſeines Charakters und durch die Kühnheit ſeiner Antworten einige Theilnahme. Ihm und ſeinen beiden Mitverſchwornen, Pleignier, einem Sattler, und Carbonneau, einem Schreibmeiſter, wurde am 7. Julius die Strafe der Majeſtäts-Verbrecher, Enthauptung nach Abhauung der rechten Hand, zuerkannt; die Uebrigen wurden entweder freigeſprochen, oder zu mehrjähriger Gefängnißſtrafe, oder zur Deportation verurtheilt. Von ſolchen Verſchwörungen war wenig zu befürchten, wiewohl die Stimmung, aus welcher ſie hervorgingen, vielleicht nur allzu ſchrecklich war.

Mitten unter dieſen Hinrichtungen und Landesverweiſungen, Verſchwörungen und Aufſtänden, vermählte ſich der Herzog von Berry mit Marie Caroline Thereſe Friederike, Enkelin des Königs von Neapel. Ihre erſte Zuſammenkunft mit ihrem Gemahl und der königlichen Familie hatte in einem Gehölz bei Fontaineblau Statt, wo Zelte errichtet waren. Den 16. Junius geſchah ihr Einzug in die Hauptſtadt Frankreichs: an der Seite ihres Gemahls ſitzend, dem Könige ge-

genüber, wurde ſie von den Freunden der Bourbons bewillkommt. Neben dem Wagen ritten ihr Schwiegervater Monſieur, und ihr Schwager der Herzog von Angouleme, vor demſelben der dienſtthuende General-Major der königlichen Garde, Marſchall Oudinot, Herzog von Reggio. Am folgenden Tage geſchah die Trauung in der Kathedral-Kirche Notre-Dame. Dieſe Verbindung war beſonders merkwürdig in Hinſicht der Erbfolge des Bourbonſchen Hauſes, welches bisher nur Erben in der Linie von Orleans hatte; denn Ludwig der Achtzehnte ſelbſt war kinderlos, und die ſeit ſechzehn Jahren beſtehende Ehe des älteſten Sohnes ſeines Bruders, des Herzogs Ludwig Anton von Angouleme, mit der Tochter Ludwigs des Sechzehnten und Maria Antoinetten's war unfruchtbar geblieben. Blieb alſo auch der Herzog von Berry unbeerbt, ſo erbte der franzöſiſche Thron auf den Herzog von Orleans und deſſen Nachkommenſchaft fort. Denn vermählt mit Marie Amalie, Tochter des Königs von Neapel und Tante der jungen Herzogin von Berry, war der Herzog von Orleans um dieſe Zeit Vater von zwei Söhnen, von welchen der älteſte ſechs, der jüngſte anderthalb Jahr alt war. So ſtand es um die Erbfolge. Hof- und Volksfeſte folgten auf die Trauung des Herzogs von Berri, nur daß der 18. Junius, als Tag der Niederlage bei

Waterloo, aus Schonung gegen die öffentliche Stimmung, für dieſe Feſtlichkeiten unbenutzt blieb.

Bald nach der Abſtimmung der Deputirten-Kammer über den Finanzplan für das Jahr 1815 — 1816 waren die Sitzungen der beiden Kammern am 29. April beendigt worden. Ohne alle Vorbereitung, ja mit ſcheinbar abſichtlicher Ueberraſchung, erſchienen, in der Pairskammer, der Herzog von Richelieu, und in der Kammer der Deputirten der Präſident derſelben, Lainé, um eine königliche Proclamation vorzuleſen, wodurch die Sitzung des Jahres 1815 für geſchloſſen erklärt und die Eröffnung der Sitzung von 1816 auf den erſten October feſtgeſetzt wurde. Dieſe ſchnelle Prorogation, die Trockenheit, womit ſie geſchah, die Weglaſſung jeder Beifallsäußerung, erregte die Unzufriedenheit beider Kammern; und als die Deputirten-Kammer ſich auflöſete und Viele dabei das übliche, „Es lebe der König" riefen, fehlte es nicht an einer Stimme, welche bedeutend hinzufügte: „ſelbſt wenn! (quand même!)."

Die wahre Urſache dieſer unerwarteten Prorogation iſt unbekannt geblieben. Einige haben ſie dem Einfluſſe Englands und Rußlands zugeſchrieben, welche, gleich ſehr beſorgt für die Fortdauer des Friedens, dieſe Maßregel als unumgänglich nöthig empfohlen.

Wahrſcheinlicher iſt, daß die heftige Leidenſchaft der Ultra-Royaliſten in der Deputirten-Kammer die plötzliche Prorogation herbeiführte. Da, wo der Unverſtand einmal vorherrſchend geworden iſt, bleiben Ränke nicht aus. Wenige Tage vor der Entlaſſung erbot ſich ein Mitglied der Deputirten-Kammer in einer geheimen Sitzung, das Daſeyn einer Verſchwörung zu beweiſen, welche die Veränderung der Dynaſtie zum Gegenſtande habe; damit aber nicht zufrieden, nannte dieſer Deputirte mehrere Mitglieder des Miniſteriums als Theilnehmer an dieſer Verſchwörung. Der Eindruck, den er hierdurch auf die ganze Verſammlung machte, entſprach der Wichtigkeit der Anzeige. Schon war ſie im Begriff, außerordentliche Beſchlüſſe zu faſſen, als das Miniſterium ihr zuvorkam, um das Aergerniß zu verhindern, das ganz unfehlbar aus einer ſo weit getriebenen Partheiſucht entſtehen mußte.

Wie auffallend aber auch dieſe plötzliche Entlaſſung für die Ultra-Royaliſten seyn mochte, ſo ſchlug ſie doch ihren Muth nicht nieder. Denn, da in der Charte feſtgeſetzt war, daß die Deputirten auf fünf Jahre gewählt werden ſollten, und zwar ſo, daß die Kammer jedes Jahr um ein Fünftel erneuert würde: ſo konnten ſie darauf rechnen, daß, was in der erſten Sitzung fehlgeſchlagen war, in der zweiten und dritten

gelingen würde. Die Lage des Königreichs blieb alſo immer ungewiß und ſchwankend; und da der Grundfehler in dem Mangel eines tüchtigen Wahlgeſetzes lag, ſo war vorherzuſehen, daß die Unruhe nicht eher aufhören werde, als bis dieſem Mangel abgeholfen ſey. Dies war daher der Gedanke, welcher in den nächſten Monaten unabläſſig bearbeitet wurde. Es kam auf nichts Geringeres an, als alles ſo zu ſtellen, daß die Entwickelung, welche eine acht und zwanzigjährige Umwälzung dem franzöſiſchen Reiche gegeben hatte, durch die Deputirten-Kammer ſelbſt geſichert würde, indem man die Anſtalten ſo träfe, daß in dieſe Kammer nur Solche Zutritt erhielten, welche durch ihren Vermögenszuſtand Feinde aller Neuerungen wären. Das Wahlgeſetz mußte demnach von einer ſolchen Beſchaffenheit ſeyn, daß es die Demokratie und Ariſtokratie gleich ſehr durchſchnitt, und das Königthum durch den wohlverſtandenen Vortheil Aller beſchützte, ohne daß noch länger von veralteten Rechten die Rede war.

Wer der Urheber dieſes Geſetzes geweſen ſey, läßt ſich nicht ſo beſtimmt ſagen, als daß der Polizei-Miniſter de Cazes allgemein dafür gehalten wurde und hinterher den Haß der ganzen Gegenparthei zu tragen hatte. War er es wirklich, ſo erwarb er ſich, durch Einen glücklichen Gedanken, das unſterbliche

Verdienſt, Frankreich eine neue Umwälzung zu erſpa-
ren und Volk und Dynaſtie mit einander zu verſöh-
nen. Die Elemente des Wahlgeſetzes waren folgende:
Man nahm die Bevölkerung Frankreichs auf etwa
dreißig Millionen an. Von dieſer Bevölkerung nun
ſetzte man in allen Städten, Dörfern und Höfen die
Zahl derjenigen Hausväter, welche 300 Fr. Steuer be-
zahlen, auf 120,000. Dieſen wurde die Wahl über-
tragen, welche demnach in die Hände der Mittelklaſſe
gerieth, doch ſo, daß ſie nicht aus ſich ſelbſt wählen
konnte. Wer in die Deputirten-Kammer gelangen
wollte, mußte nachweiſen können, daß er vierzig Jahr
alt ſey und 1000 Fr. Steuern bezahle. Die Zahl die-
ſer Klaſſe von Hausvätern wurde für ganz Frankreich auf
16,000 angenommen; und da die Zahl der für die De-
putirten-Kammer gewählten Mitglieder nur 253 be-
trug, ſo konnte es nie ſchwierig ſeyn, dieſe Zahl aus
jener Klaſſe herauszufinden. Der Hauptgedanke bei
dem ganzen Wahlgeſetz war alſo: daß 253 Deputirte,
von 120,000 Wählern aus 16,000 der am höchſten Be-
ſteuerten in die zweite Kammer gebracht, den wahren
Vortheil der Nation vertreten und folglich den eigent-
lichen Schwerpunkt derſelben bilden würden. Bei ei-
ner ſolchen Wahlart bedurfte es weder des Einfluſſes
des Hofes, noch der Einwirkungen des Miniſteriums;
beide

beide waren gleich überflüſſig geworden; beide waren ſogar unmöglich. In der höchſten Freiheit, die einem Volke in Anſehung der Wahl ſeiner Vertreter geſtattet werden darf, war, bei den übrigen Einrichtungen, die Einheit der Regierung gerettet; und in der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des, durch die Umwälzung bewirkten, Beſitzſtandes fand die Dynaſtie eine Sicherheit, die ihr auf keinem anderen Wege zu Theil werden konnte. Entfernt bis auf die letzte Spur war vor allen Dingen die Gefahr, daß ſich aus dem Schooße der Deputirten-Kammer eine neue Umwälzung entſtehen könnte, welche, unter dem Vorwande des Rechts, zum wenigſten eben ſo zerſtörend werden mußte, als die frühere es geweſen war. Der Ultra-Royalismus war, wo nicht im Keime erſtickt, ſo doch gelähmt und zerſchmettert.

Ehe ein ſolches Wahlgeſetz eingeführt werden konnte, mußte die bisherige Deputirten-Kammer förmlich aufgelöſ't werden; denn bei einer Zuſammenſetzung, wie die ihrige war, ließ ſich nicht erwarten, daß ſie daſſelbe jemals genehmigen würde. Dieſe Auflöſung der Deputirten-Kammer erfolgte durch die königliche Verordnung vom 5. Sept. 1816. In derſelben wurde geſagt: „Ueberzeugt von dem allgemeinen Wunſche der Franzoſen, daß die konſtitutionelle Urkunde, dieſe Grund-

lage der öffentlichen Ruhe in Frankreich, unverletzt erhalten werde, habe der König für nöthig erachtet, die Deputirten-Kammer auf die einmal feſtgeſtellte Anzahl von Mitgliedern zurückzubringen und nur Männer darin zuzulaſſen, welche das Alter von 40 Jahren erreicht hätten. Um aber dieſe Einſchränkung auf eine geſetzmäßige Weiſe erzielen zu können, ſey es unvermeidlich nothwendig geworden, die Wahl-Collegien aufs Neue zuſammen zu berufen, um zur Wahl einer neuen Deputirten-Kammer zu ſchreiten. Aus dieſem Grunde verordne der König: 1) daß kein einziger Artikel der Conſtitutions-Urkunde von neuem nachgeſehen werde; 2) daß die Deputirten-Kammer ſich auflöſe; 3) daß die Anzahl der Deputirten nach dem dritten Artikel der Urkunde beſtimmt bleibe; 4) daß die Wahl-Collegien der Arrondiſſements und Departements genau ſo bleiben ſollen, wie ſie anerkannt und durch die Verordnung vom 11. Julius vervollſtändigt worden." Die anderweitigen Beſtimmungen der königlichen Verordnung waren: „die Wahl-Collegien der Arrondiſſements, welche ſich den 25. Sept. d. J. verſammeln, wählen ſo viele Candidaten, als Deputirte des Departements ernannt werden ſollen. Die Wahl-Collegien der Departements verſammeln ſich am 4. Oct. d. J., und wählen zum mindeſten die Hälfte der Deputirten unter

den ihnen von den Wahl-Collegien der Arrondiſſements vorgeſchlagenen Candidaten. Iſt die Zahl der Deputirten des Departements ungerade, ſo muß die ungerade Zahl einem der vorgeſchlagenen Candidaten zu Gute kommen. Die Departements-Collegien, welche nur einen einzigen Deputirten ernennen, können ihn nach Gefallen unter den Candidaten wählen, oder nicht. Nichtig iſt jede Wahl, bei welcher ſich nicht die Hälfte der Wahlherren, und Einen darüber, eingefunden haben. Die abſolute Mehrheit iſt zur gültigen Wahl der Deputirten nothwendig. Wenn die Wahl-Collegien der Arrondiſſements die Anzahl ihrer vorzuſchlagenden Candidaten nicht vollſtändig gemacht haben ſollten, ſo verhindert dies die Departements-Collegien nicht, zu ihren Wahlen zu ſchreiten. Die Wahl-Protokolle ſollen von der Deputirten-Kammer unterſucht, und die Regelmäßigkeit der Wahlen von derſelben ausgeſprochen werden. Die gewählten Deputirten ſind verbunden, der Kammer ihren Geburtsſchein und den Beweis vorzulegen, daß ſie ein Alter von 40 Jahren erreicht haben; zugleich müſſen ſie einen, von dem Präfekten beſcheinigten Auszug der Abgabenrolle vorzeigen, zum Beweiſe, daß ſie wenigſtens zu 1000 Fr. direkter Abgaben angeſetzt ſind. Man wird mit anrechnen: dem Manne die von ſeiner Frau entrichteten Abgaben; dem Vater die

Abgaben von ſeinen minderjährigen Kindern; die Abgaben der Wittwe dem unter ihren Söhnen, den man gewählt haben wird; dem Eidam die Abgaben ſeiner verwittweten Schwiegermutter, deren einzige Tochter er geheirathet hat; dem Sohne und dem Eidam die Abgaben des Vaters und des Schwiegervaters, wenn dieſer oder jener ihr Recht auf ſie übertragen. Die Wahlverſammlungen werden gehalten, und die Wahlen in der Form und Regel vor ſich gehen, wie ſie in der vorigen Verſammlung vorgeſchrieben ſind. Die Sitzung von 1816 wird am 4. Nov. d. J. eröffnet werden."

Dieſe königliche Verordnung war ein Donnerſchlag für die Parthei, deren ganzes Streben auf die Wiederherſtellung des Zuſtandes ging, worin ſich Frankreich vor dem Jahre 1789 befunden hatte. Zwar ließ ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen, aufs Neue Sitz und Stimme in der Deputirten-Kammer zu gewinnen: allein, da die königliche Verordnung das den Deputirten nothwendige Alter auf 40 Jahre ſetzte, ſo konnte es nur Wenigen gelingen, zu Deputirten gewählt zu werden. Die Zahl der Zurückgeſetzten mußte aber um ſo größer ſeyn, da die große Mehrheit der Wähler, d. h. die zahlreiche Klaſſe Derer, welche das Beſitzthum der Geiſtlichkeit und des ausgewanderten Adels

unter ſich getheilt hatten, ihren Vortheil darin fand, nur Solche zu Deputirten zu wählen, von deren conſtitutioneller Geſinnung ſie überzeugt ſeyn konnte. Die Wahlen erfolgten alſo, zum Wenigſten im Allgemeinen, nach dem Wunſche des Königs und des Miniſteriums.

Einen beredten Vertheidiger fand die aufgelöſ'te Kammer in dem Vicomte von Chateaubriand, welcher, ſeit der zweiten Rückkehr des Königs, ſeinen Platz in der Pairs-Kammer gefunden hatte. In einer Schrift, betitelt: Die Monarchie nach der Charte, ſuchte dieſer Parthei-Mann das franzöſiſche Volk zu bereden: die Kammer ſey aufgelöſ't worden, weil ſie nicht in den Verkauf der Waldungen, die allein von dem Beſitzthum der Geiſtlichkeit übrig geblieben, habe einwilligen wollen; die Verordnung vom 5. Sept. rühre nicht aus dem freien Entſchluß des Monarchen her, weil man ſonſt vorausſetzen müßte, daß Ludwig der Achtzehnte angefangen habe, die Revolution zu heiligen; das Steigen der öffentlichen Fonds ſey nicht die Wirkung des Vertrauens zu dem neuen politiſchen Syſtem, ſondern die der Kunſtgriffe von Spekulanten. Chateaubriand, der ſich in den bitterſten Tadel gegen das Miniſterium ergoß, und vorzüglich den Polizei-Miniſter de Cazes zur Zielſcheibe ſeiner Bemerkungen machte, glaubte, die

öffentliche Meinung vorzüglich dadurch für ſich zu gewinnen, daß er zwiſchen den materiellen und den moraliſchen Intereſſen, ſofern beide in der Revolution begründet waren, unterſchied: der Beſitz von National-Gütern und die von der Revolution entwickelten, durch die Charte geheiligten, politiſchen Rechte ſollten beſchützt, dagegen die Feſtſtellung unkirchlicher und gegengeſellſchaftlicher Lehren, ſo wie alles Deſſen, was darauf abzweckt, Wortbrüchigkeit, Diebſtahl und Ungerechtigkeit als gleichgültig, oder ſogar als rechtmäßig, darzuſtellen, verfolgt, zerſtört, vernichtet werden. Ein Pair des Reichs begriff nicht, daß, wenn die materiellen Intereſſen von einer Regierung beſchützt werden, das Uebrige ſich ganz von ſelbſt findet. Hingeriſſen von ſeinem Eifer für die Hierarchie, hatte Chateaubriand den König nicht bloß in ſeinen Miniſtern, ſondern auch in ſeiner eigenen Perſon beleidigt; und die natürliche Folge davon war, daß Ludwig der Achtzehnte ihn in der Liſte ſeiner Rathgeber ſtrich. Auf die Franzoſen machte ſeine Schrift einen ſchwachen Eindruck, weil ſie in großer Allgemeinheit die Nothwendigkeit einer beſſer zuſammengeſetzten Deputirten-Kammer fühlten.

Gegen den 4. Nov. verſammelten ſich die Mitglieder der neuen Deputirten-Kammer von allen Seiten

her in Paris. Der König eröffnete an dem eben genannten Tage die Sitzung durch eine Rede, deren Schluß zu den größten Erwartungen berechtigte; denn in demſelben hieß es: „Den göttlichen Geboten der Religion treu ergeben, wollen wir es ebenfalls der Charte ſeyn, welche, ohne Glaubenslehren zu berühren, dem Glauben unſerer Väter den ihm ſchuldigen Vorrang einräumt, und welche in der bürgerlichen Ordnung Allen eine weiſe Freiheit, und Jedem den friedlichen Genuß ſeiner Rechte, ſeines Standes, ſeines Vermögens ſichert. Nie werde Ich zugeben, daß dieſes Grundgeſetz beeinträchtigt werde; Meine Verordnung vom 5. Sept. hat ſich deutlich genug darüber ausgeſprochen. Möge endlich, meine Herren, jeder Haß beendigt ſeyn; mögen die Kinder Eines Vaterlandes, und, Ich wage hinzu zu ſetzen, Eines Vaters, in der That ein Brudervolk werden; möge uns von unſeren überſtandenen Uebeln nur eine wohl ſchmerzliche, aber heilbringende Erinnerung übrig bleiben! Dies iſt der Zweck, wohin Ich ſtrebe, wozu Ich Ihre Mitwirkung und vorzüglich jenes freimüthige und aus dem Herzen kommende Zutrauen erwarte, welches einzig die ſo nothwendige Einigkeit der drei Geſetzgebungszweige knüpfen kann. Rechnen Sie auf die größte Bereitwilligkeit dazu von Meiner Seite, und Mein Volk halte ſich Meines unerſchütterlichen

Verdienſt, Frankreich eine neue Umwälzung zu erſparen und Volk und Dynaſtie mit einander zu verſöhnen. Die Elemente des Wahlgeſetzes waren folgende: Man nahm die Bevölkerung Frankreichs auf etwa dreißig Millionen an. Von dieſer Bevölkerung nun ſetzte man in allen Städten, Dörfern und Höfen die Zahl derjenigen Hausväter, welche 300 Fr. Steuer bezahlen, auf 120,000. Dieſen wurde die Wahl übertragen, welche demnach in die Hände der Mittelklaſſe gerieth, doch ſo, daß ſie nicht aus ſich ſelbſt wählen konnte. Wer in die Deputirten-Kammer gelangen wollte, mußte nachweiſen können, daß er vierzig Jahr alt ſey und 1000 Fr. Steuern bezahle. Die Zahl dieſer Klaſſe von Hausvätern wurde für ganz Frankreich auf 16,000 angenommen; und da die Zahl der für die Deputirten-Kammer gewählten Mitglieder nur 253 betrug, ſo konnte es nie ſchwierig ſeyn, dieſe Zahl aus jener Klaſſe herauszufinden. Der Hauptgedanke bei dem ganzen Wahlgeſetz war alſo: daß 253 Deputirte, von 120,000 Wählern aus 16,000 der am höchſten Beſteuerten in die zweite Kammer gebracht, den wahren Vortheil der Nation vertreten und folglich den eigentlichen Schwerpunkt derſelben bilden würden. Bei einer ſolchen Wahlart bedurfte es weder des Einfluſſes des Hofes, noch der Einwirkungen des Miniſteriums;

beide waren gleich überflüſſig geworden; beide waren ſogar unmöglich. In der höchſten Freiheit, die einem Volke in Anſehung der Wahl ſeiner Vertreter geſtattet werden darf, war, bei den übrigen Einrichtungen, die Einheit der Regierung gerettet; und in der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des, durch die Umwälzung bewirkten, Beſitzſtandes fand die Dynaſtie eine Sicherheit, die ihr auf keinem anderen Wege zu Theil werden konnte. Entfernt bis auf die letzte Spur war vor allen Dingen die Gefahr, daß ſich aus dem Schooße der Deputirten-Kammer eine neue Umwälzung entſtehen könnte, welche, unter dem Vorwande des Rechts, zum wenigſten eben ſo zerſtörend werden mußte, als die frühere es geweſen war. Der Ultra-Royalismus war, wo nicht im Keime erſtickt, ſo doch gelähmt und zerſchmettert.

Ehe ein ſolches Wahlgeſetz eingeführt werden konnte, mußte die bisherige Deputirten-Kammer förmlich aufgelöſ't werden; denn bei einer Zuſammenſetzung, wie die ihrige war, ließ ſich nicht erwarten, daß ſie daſſelbe jemals genehmigen würde. Dieſe Auflöſung der Deputirten-Kammer erfolgte durch die königliche Verordnung vom 5. Sept. 1816. In derſelben wurde geſagt: „Ueberzeugt von dem allgemeinen Wunſche der Franzoſen, daß die konſtitutionelle Urkunde, dieſe Grund-

Verdienſt, Frankreich eine neue Umwälzung zu erſparen und Volk und Dynaſtie mit einander zu verſöhnen. Die Elemente des Wahlgeſetzes waren folgende: Man nahm die Bevölkerung Frankreichs auf etwa dreißig Millionen an. Von dieſer Bevölkerung nun ſetzte man in allen Städten, Dörfern und Höfen die Zahl derjenigen Hausväter, welche 300 Fr. Steuer bezahlen, auf 120,000. Dieſen wurde die Wahl übertragen, welche demnach in die Hände der Mittelklaſſe gerieth, doch ſo, daß ſie nicht aus ſich ſelbſt wählen konnte. Wer in die Deputirten-Kammer gelangen wollte, mußte nachweiſen können, daß er vierzig Jahr alt ſey und 1000 Fr. Steuern bezahle. Die Zahl dieſer Klaſſe von Hausvätern wurde für ganz Frankreich auf 16,000 angenommen; und da die Zahl der für die Deputirten-Kammer gewählten Mitglieder nur 253 betrug, ſo konnte es nie ſchwierig ſeyn, dieſe Zahl aus jener Klaſſe herauszufinden. Der Hauptgedanke bei dem ganzen Wahlgeſetz war alſo: daß 253 Deputirte, von 120,000 Wählern aus 16,000 der am höchſten Beſteuerten in die zweite Kammer gebracht, den wahren Vortheil der Nation vertreten und folglich den eigentlichen Schwerpunkt derſelben bilden würden. Bei einer ſolchen Wahlart bedurfte es weder des Einfluſſes des Hofes, noch der Einwirkungen des Miniſteriums; beide

beide waren gleich überflüſſig geworden; beide waren ſogar unmöglich. In der höchſten Freiheit, die einem Volke in Anſehung der Wahl ſeiner Vertreter geſtattet werden darf, war, bei den übrigen Einrichtungen, die Einheit der Regierung gerettet; und in der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des, durch die Umwälzung bewirkten, Beſitzſtandes fand die Dynaſtie eine Sicherheit, die ihr auf keinem anderen Wege zu Theil werden konnte. Entfernt bis auf die letzte Spur war vor allen Dingen die Gefahr, daß ſich aus dem Schooße der Deputirten-Kammer eine neue Umwälzung entſtehen könnte, welche, unter dem Vorwande des Rechts, zum wenigſten eben ſo zerſtörend werden mußte, als die frühere es geweſen war. Der Ultra-Royalismus war, wo nicht im Keime erſtickt, ſo doch gelähmt und zerſchmettert.

Ehe ein ſolches Wahlgeſetz eingeführt werden konnte, mußte die bisherige Deputirten-Kammer förmlich aufgelöſ't werden; denn bei einer Zuſammenſetzung, wie die ihrige war, ließ ſich nicht erwarten, daß ſie daſſelbe jemals genehmigen würde. Dieſe Auflöſung der Deputirten-Kammer erfolgte durch die königliche Verordnung vom 5. Sept. 1816. In derſelben wurde geſagt: „Ueberzeugt von dem allgemeinen Wunſche der Franzoſen, daß die konſtitutionelle Urkunde, dieſe Grund-

Wahrſcheinlicher iſt, daß die heftige Leidenſchaft der Ultra-Royaliſten in der Deputirten-Kammer die plötzliche Prorogation herbeiführte. Da, wo der Unverſtand einmal vorherrſchend geworden iſt, bleiben Ränke nicht aus. Wenige Tage vor der Entlaſſung erbot ſich ein Mitglied der Deputirten-Kammer in einer geheimen Sitzung, das Daſeyn einer Verſchwörung zu beweiſen, welche die Veränderung der Dynaſtie zum Gegenſtande habe; damit aber nicht zufrieden, nannte dieſer Deputirte mehrere Mitglieder des Miniſteriums als Theilnehmer an dieſer Verſchwörung. Der Eindruck, den er hierdurch auf die ganze Verſammlung machte, entſprach der Wichtigkeit der Anzeige. Schon war ſie im Begriff, außerordentliche Beſchlüſſe zu faſſen, als das Miniſterium ihr zuvorkam, um das Aergerniß zu verhindern, das ganz unfehlbar aus einer ſo weit getriebenen Partheiſucht entſtehen mußte.

Wie auffallend aber auch dieſe plötzliche Entlaſſung für die Ultra-Royaliſten ſeyn mochte, ſo ſchlug ſie doch ihren Muth nicht nieder. Denn, da in der Charte feſtgeſetzt war, daß die Deputirten auf fünf Jahre gewählt werden ſollten, und zwar ſo, daß die Kammer jedes Jahr um ein Fünftel erneuert würde: ſo konnten ſie darauf rechnen, daß, was in der erſten Sitzung fehlgeſchlagen war, in der zweiten und dritten

gelingen würde. Die Lage des Königreichs blieb alſo immer ungewiß und ſchwankend; und da der Grundfehler in dem Mangel eines tüchtigen Wahlgeſetzes lag, ſo war vorherzuſehen, daß die Unruhe nicht eher aufhören werde, als bis dieſem Mangel abgeholfen ſey. Dies war daher der Gedanke, welcher in den nächſten Monaten unabläſſig bearbeitet wurde. Es kam auf nichts Geringeres an, als alles ſo zu ſtellen, daß die Entwickelung, welche eine acht und zwanzigjährige Umwälzung dem franzöſiſchen Reiche gegeben hatte, durch die Deputirten-Kammer ſelbſt geſichert würde, indem man die Anſtalten ſo träfe, daß in dieſe Kammer nur Solche Zutritt erhielten, welche durch ihren Vermögenszuſtand Feinde aller Neuerungen wären. Das Wahlgeſetz mußte demnach von einer ſolchen Beſchaffenheit ſeyn, daß es die Demokratie und Ariſtokratie gleich ſehr durchſchnitt, und das Königthum durch den wohlverſtandenen Vortheil Aller beſchützte, ohne daß noch länger von veralteten Rechten die Rede war.

Wer der Urheber dieſes Geſetzes geweſen ſey, läßt ſich nicht ſo beſtimmt ſagen, als daß der Polizei-Miniſter de Cazes allgemein dafür gehalten wurde und hinterher den Haß der ganzen Gegenparthei zu tragen hatte. War er es wirklich, ſo erwarb er ſich, durch Einen glücklichen Gedanken, das unſterbliche

Verdienſt, Frankreich eine neue Umwälzung zu erſparen und Volk und Dynaſtie mit einander zu verſöhnen. Die Elemente des Wahlgeſetzes waren folgende: Man nahm die Bevölkerung Frankreichs auf etwa dreißig Millionen an. Von dieſer Bevölkerung nun ſetzte man in allen Städten, Dörfern und Höfen die Zahl derjenigen Hausväter, welche 300 Fr. Steuer bezahlen, auf 120,000. Dieſen wurde die Wahl übertragen, welche demnach in die Hände der Mittelklaſſe gerieth, doch ſo, daß ſie nicht aus ſich ſelbſt wählen konnte. Wer in die Deputirten-Kammer gelangen wollte, mußte nachweiſen können, daß er vierzig Jahr alt ſey und 1000 Fr. Steuern bezahle. Die Zahl dieſer Klaſſe von Hausvätern wurde für ganz Frankreich auf 16,000 angenommen; und da die Zahl der für die Deputirten-Kammer gewählten Mitglieder nur 253 betrug, ſo konnte es nie ſchwierig ſeyn, dieſe Zahl aus jener Klaſſe herauszufinden. Der Hauptgedanke bei dem ganzen Wahlgeſetz war alſo: daß 253 Deputirte, von 120,000 Wählern aus 16,000 der am höchſten Beſteuerten in die zweite Kammer gebracht, den wahren Vortheil der Nation vertreten und folglich den eigentlichen Schwerpunkt derſelben bilden würden. Bei einer ſolchen Wahlart bedurfte es weder des Einfluſſes des Hofes, noch der Einwirkungen des Miniſteriums;

beide

beide waren gleich überflüſſig geworden; beide waren ſogar unmöglich. In der höchſten Freiheit, die einem Volke in Anſehung der Wahl ſeiner Vertreter geſtattet werden darf, war, bei den übrigen Einrichtungen, die Einheit der Regierung gerettet; und in der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des, durch die Umwälzung bewirkten, Beſitzſtandes fand die Dynaſtie eine Sicherheit, die ihr auf keinem anderen Wege zu Theil werden konnte. Entfernt bis auf die letzte Spur war vor allen Dingen die Gefahr, daß ſich aus dem Schooße der Deputirten-Kammer eine neue Umwälzung entſtehen könnte, welche, unter dem Vorwande des Rechts, zum wenigſten eben ſo zerſtörend werden mußte, als die frühere es geweſen war. Der Ultra-Royalismus war, wo nicht im Keime erſtickt, ſo doch gelähmt und zerſchmettert.

Ehe ein ſolches Wahlgeſetz eingeführt werden konnte, mußte die bisherige Deputirten-Kammer förmlich aufgelöſ't werden; denn bei einer Zuſammenſetzung, wie die ihrige war, ließ ſich nicht erwarten, daß ſie daſſelbe jemals genehmigen würde. Dieſe Auflöſung der Deputirten-Kammer erfolgte durch die königliche Verordnung vom 5. Sept. 1816. In derſelben wurde geſagt: „Ueberzeugt von dem allgemeinen Wunſche der Franzoſen, daß die konſtitutionelle Urkunde, dieſe Grund-

lage der öffentlichen Ruhe in Frankreich, unverletzt erhalten werde, habe der König für nöthig erachtet, die Deputirten-Kammer auf die einmal feſtgeſtellte Anzahl von Mitgliedern zurückzubringen und nur Männer darin zuzulaſſen, welche das Alter von 40 Jahren erreicht hätten. Um aber dieſe Einſchränkung auf eine geſetzmäßige Weiſe erzielen zu können, ſey es unvermeidlich nothwendig geworden, die Wahl-Collegien aufs Neue zuſammen zu berufen, um zur Wahl einer neuen Deputirten-Kammer zu ſchreiten. Aus dieſem Grunde verordne der König: 1) daß kein einziger Artikel der Conſtitutions-Urkunde von neuem nachgeſehen werde; 2) daß die Deputirten-Kammer ſich auflöſe; 3) daß die Anzahl der Deputirten nach dem dritten Artikel der Urkunde beſtimmt bleibe; 4) daß die Wahl-Collegien der Arrondiſſements und Departements genau ſo bleiben ſollen, wie ſie anerkannt und durch die Verordnung vom 11. Julius vervollſtändigt worden.“ Die anderweitigen Beſtimmungen der königlichen Verordnung waren: „die Wahl-Collegien der Arrondiſſements, welche ſich den 25. Sept. d. J. verſammeln, wählen ſo viele Candidaten, als Deputirte des Departements ernannt werden ſollen. Die Wahl-Collegien der Departements verſammeln ſich am 4. Oct. d. J., und wählen zum mindeſten die Hälfte der Deputirten unter

den ihnen von den Wahl-Collegien der Arrondiſſements vorgeſchlagenen Candidaten. Iſt die Zahl der Deputirten des Departements ungerade, ſo muß die ungerade Zahl einem der vorgeſchlagenen Candidaten zu Gute kommen. Die Departements-Collegien, welche nur einen einzigen Deputirten ernennen, können ihn nach Gefallen unter den Candidaten wählen, oder nicht. Nichtig iſt jede Wahl, bei welcher ſich nicht die Hälfte der Wahlherren, und Einen darüber, eingefunden haben. Die abſolute Mehrheit iſt zur gültigen Wahl der Deputirten nothwendig. Wenn die Wahl-Collegien der Arrondiſſements die Anzahl ihrer vorzuſchlagenden Candidaten nicht vollſtändig gemacht haben ſollten, ſo verhindert dies die Departements-Collegien nicht, zu ihren Wahlen zu ſchreiten. Die Wahl-Protokolle ſollen von der Deputirten-Kammer unterſucht, und die Regelmäßigkeit der Wahlen von derſelben ausgeſprochen werden. Die gewählten Deputirten ſind verbunden, der Kammer ihren Geburtsſchein und den Beweis vorzulegen, daß ſie ein Alter von 40 Jahren erreicht haben; zugleich müſſen ſie einen, von dem Präfekten beſcheinigten Auszug der Abgabenrolle vorzeigen, zum Beweiſe, daß ſie wenigſtens zu 1000 Fr. direkter Abgaben angeſetzt ſind. Man wird mit anrechnen: dem Manne die von ſeiner Frau entrichteten Abgaben; dem Vater die

Abgaben von ſeinen minderjährigen Kindern; die Abgaben der Wittwe dem unter ihren Söhnen, den man gewählt haben wird; dem Eidam die Abgaben ſeiner verwittweten Schwiegermutter, deren einzige Tochter er geheirathet hat; dem Sohne und dem Eidam die Abgaben des Vaters und des Schwiegervaters, wenn dieſer oder jener ihr Recht auf ſie übertragen. Die Wahlverſammlungen werden gehalten, und die Wahlen in der Form und Regel vor ſich gehen, wie ſie in der vorigen Verſammlung vorgeſchrieben ſind. Die Sitzung von 1816 wird am 4. Nov. d. J. eröffnet werden."

Dieſe königliche Verordnung war ein Donnerſchlag für die Parthei, deren ganzes Streben auf die Wiederherſtellung des Zuſtandes ging, worin ſich Frankreich vor dem Jahre 1789 befunden hatte. Zwar ließ ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen, aufs Neue Sitz und Stimme in der Deputirten-Kammer zu gewinnen: allein, da die königliche Verordnung das den Deputirten nothwendige Alter auf 40 Jahre ſetzte, ſo konnte es nur Wenigen gelingen, zu Deputirten gewählt zu werden. Die Zahl der Zurückgeſetzten mußte aber um ſo größer ſeyn, da die große Mehrheit der Wähler, d. h. die zahlreiche Klaſſe Derer, welche das Beſitzthum der Geiſtlichkeit und des ausgewanderten Adels

unter ſich getheilt hatten, ihren Vortheil darin fand, nur Solche zu Deputirten zu wählen, von deren conſtitutioneller Geſinnung ſie überzeugt ſeyn konnte. Die Wahlen erfolgten alſo, zum Wenigſten im Allgemeinen, nach dem Wunſche des Königs und des Miniſteriums.

Einen beredten Vertheidiger fand die aufgelöſ'te Kammer in dem Vicomte von Chateaubriand, welcher, ſeit der zweiten Rückkehr des Königs, ſeinen Platz in der Pairs-Kammer gefunden hatte. In einer Schrift, betitelt: Die Monarchie nach der Charte, ſuchte dieſer Parthei-Mann das franzöſiſche Volk zu bereden: die Kammer ſey aufgelöſ't worden, weil ſie nicht in den Verkauf der Waldungen, die allein von dem Beſitzthum der Geiſtlichkeit übrig geblieben, habe einwilligen wollen; die Verordnung vom 5. Sept. rühre nicht aus dem freien Entſchluß des Monarchen her, weil man ſonſt vorausſetzen müßte, daß Ludwig der Achtzehnte angefangen habe, die Revolution zu heiligen; das Steigen der öffentlichen Fonds ſey nicht die Wirkung des Vertrauens zu dem neuen politiſchen Syſtem, ſondern die der Kunſtgriffe von Spekulanten. Chateaubriand, der ſich in den bitterſten Tadel gegen das Miniſterium ergoß, und vorzüglich den Polizei-Miniſter de Cazes zur Zielſcheibe ſeiner Bemerkungen machte, glaubte, die

öffentliche Meinung vorzüglich dadurch für ſich zu gewinnen, daß er zwiſchen den materiellen und den moraliſchen Intereſſen, ſofern beide in der Revolution begründet waren, unterſchied: der Beſitz von National-Gütern und die von der Revolution entwickelten, durch die Charte geheiligten, politiſchen Rechte ſollten beſchützt, dagegen die Feſtſtellung unkirchlicher und gegengeſellſchaftlicher Lehren, ſo wie alles Deſſen, was darauf abzweckt, Wortbrüchigkeit, Diebſtahl und Ungerechtigkeit als gleichgültig, oder ſogar als rechtmäßig, darzuſtellen, verfolgt, zerſtört, vernichtet werden. Ein Pair des Reichs begriff nicht, daß, wenn die materiellen Intereſſen von einer Regierung beſchützt werden, das Uebrige ſich ganz von ſelbſt findet. Hingeriſſen von ſeinem Eifer für die Hierarchie, hatte Chateaubriand den König nicht bloß in ſeinen Miniſtern, ſondern auch in ſeiner eigenen Perſon beleidigt; und die natürliche Folge davon war, daß Ludwig der Achtzehnte ihn in der Liſte ſeiner Rathgeber ſtrich. Auf die Franzoſen machte ſeine Schrift einen ſchwachen Eindruck, weil ſie in großer Allgemeinheit die Nothwendigkeit einer beſſer zuſammengeſetzten Deputirten-Kammer fühlten.

Gegen den 4. Nov. verſammelten ſich die Mitglieder der neuen Deputirten-Kammer von allen Seiten

her in Paris. Der König eröffnete an dem eben genannten Tage die Sitzung durch eine Rede, deren Schluß zu den größten Erwartungen berechtigte; denn in demſelben hieß es: „Den göttlichen Geboten der Religion treu ergeben, wollen wir es ebenfalls der Charte ſeyn, welche, ohne Glaubenslehren zu berühren, dem Glauben unſerer Väter den ihm ſchuldigen Vorrang einräumt, und welche in der bürgerlichen Ordnung Allen eine weiſe Freiheit, und Jedem den friedlichen Genuß ſeiner Rechte, ſeines Standes, ſeines Vermögens ſichert. Nie werde Ich zugeben, daß dieſes Grundgeſetz beeinträchtigt werde; Meine Verordnung vom 5. Sept. hat ſich deutlich genug darüber ausgeſprochen. Möge endlich, meine Herren, jeder Haß beendigt ſeyn; mögen die Kinder Eines Vaterlandes, und, Ich wage hinzu zu ſetzen, Eines Vaters, in der That ein Brudervolk werden; möge uns von unſeren überſtandenen Uebeln nur eine wohl ſchmerzliche, aber heilbringende Erinnerung übrig bleiben! Dies iſt der Zweck, wohin Ich ſtrebe, wozu Ich Ihre Mitwirkung und vorzüglich jenes freimüthige und aus dem Herzen kommende Zutrauen erwarte, welches einzig die ſo nothwendige Einigkeit der drei Geſetzgebungszweige knüpfen kann. Rechnen Sie auf die größte Bereitwilligkeit dazu von Meiner Seite, und Mein Volk halte ſich Meines unerſchütterlichen

Entſchluſſes verſichert, auf gleiche Weiſe die Unterneh- mungen der Bosheit zu unterdrücken und die Verir- rungen eines allzu glühenden Eifers im Zaum zu halten.“

Sobald die Deputirten-Kammer dem Könige ihre Dankſagungs-Rede überreicht hatte, und alle Förmlich- keiten, welche die Regelmäßigkeit großer Verſammlun- gen ſichern, beendigt waren, begann der royaliſtiſche Theil der Mitglieder ſeine Angriffe auf das Miniſte- rium von Neuem. Unterrichtet von dem Daſeyn eines Wahlgeſetzes, deſſen Erörterung nahe bevorſtand, rich- tete er ſeine ganze Kraft vornehmlich gegen den Poli- zei-Miniſter, den er als die Seele des ganzen Mini- ſteriums betrachtete. Veranlaſſung dazu gab die Ver- haftung eines Advocaten, Nahmens Robert, und deſſen Sohnes, wegen Herausgabe von Schriften, welche ent- weder auf Verunglimpfung der Regierung im Allge- meinen, oder des Herrn de Cazes insbeſondere, ab- zweckten. Antoinette Robert, Tochter des Advocaten, hatte ſich an die beiden Kammern mit einer Bittſchrift gewendet, worin ſie den Polizei-Miniſter eines Atten- tats gegen die perſönliche Freiheit anklagte. Die Pairs-Kammer mißachtete den Antrag der Kläge- rin. Nicht ſo die Deputirten-Kammer. In der Sit- zung vom 28. Nov. erhoben ſich mehrere Stimmen,

welche verlangten, daß der Polizei-Miniſter ſich verantwortlich erklären ſollte. Hätte ſich Herr de Cazes hierauf eingelaſſen, ſo würde nichts leichter geweſen ſeyn, als ihn zum Austritt aus dem Miniſterium zu nöthigen. Er nun verweigerte zwar nicht die Aufſchlüſſe, die man von ihm verlangte; aber er beſtand darauf, daß man die Acten über das Verfahren gegen Robert und deſſen Sohn bei ihm ſelbſt einſehen ſollte. Hierüber entſtand ſehr viel Lärm. Am heftigſten nahm ſich der Vicomte Caſtel-Bajac der Bittſchrift und der Familie Robert an. Vertheidiger des Polizei-Miniſters waren der Miniſter des Innern, Lainé, und der Herzog von Richelieu. Nach einer ſtürmiſchen Erörterung, in welcher der Staatsrath Benoiſt und die Deputirten Vilette, Salaberry und Maccarthy gegen die Miniſter ſprachen, ging am 29ſten die Deputirten-Kammer, auf den Antrag des Staatsraths de Serre, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit über die Bittſchrift der jungen Robert zur Tagesordnung. Und ſo war dieſer Sturm beendigt, von welchem ſich die Royaliſten unſtreitig größere Wirkungen verſprochen hatten.

Man unterſchied in der neuen Deputirten-Kammer eine dreifache Parthei: nähmlich die der Conſtitutionellen, die der Royaliſten, und die der Miniſteriellen. Von dieſen war die erſte bei weitem die ſchwächſte; allein

die Richtung, welche die Miniſter den von ihnen abhangenden Deputirten gaben, brachte die Wagſchale wieder ins Gleichgewicht. Es würde ein nicht zu berechnendes Unglück geweſen ſeyn, wenn das Miniſterium die Ultras begünſtigt hätte; denn alsdann wäre die ſchon an ſich bedeutende Zahl dieſer letzteren durch die Miniſteriellen verſtärkt worden, und man würde demnach eine bloße Erneuerung der Kammer des vorigen Jahres geſehen haben. Das Eigenthümliche des Schauſpiels, welches die Kammer fortdauernd darbot, beſtand darin, daß die Zahl und das Talent der Royaliſten das Miniſterium nöthigten, die entgegengeſetzte Rolle von derjenigen zu ſpielen, die ihm natürlich war; denn, anſtatt die Vorrechte der Krone zu vertheidigen, mußte es ſich zur Vertheidigung der Volksrechte bequemen. Man ſah indeß auch hier, wie wenig in einem Kampfe die Waffe verſchlägt, wofern ſie nur mit Geſchicklichkeit geführt wird.

Was die Deputirten-Kammer am anhaltendſten beſchäftigte, war der Finanzplan. Der Finanz-Miniſter, Graf Corvetto, verlangte, zur Deckung des Staatsbedürfniſſes für das Jahr 1817, nicht weniger, als Ein tauſend acht und achtzig Millionen, zwei mal hundert und vier und neunzig tauſend neun hundert und ſieben und funfzig Franken. Dieſe Forderung gründete ſich

auf Frankreichs ganze Lage, dem Innern und dem Aeuſsern nach. Das Jahr 1815 hatte nicht wenig zur Verſchlimmerung der franzöſiſchen Finanzen beigetragen; denn auf der Einen Seite hatte Napoleon Bonaparte, nach ſeinem Einfall in Frankreich, die Koſten ſeiner Ausrüſtungen nicht mit baarem Gelde, ſondern mit Credit beſtritten, und die Schuldenlaſt Frankreichs war auf dieſem Wege um mehr als tauſend Millionen Franken vermehrt worden; auf der anderen Seite konnte die franzöſiſche Regierung ihren gegen die fremden Mächte übernommenen Verbindlichkeiten nur durch einen außerordentlichen Aufwand von 300 Millionen Franken genügen. Die Geſetzes-Entwürfe, welche das Budget für das Jahr 1817 bildeten, wurden einer Commiſſion von 18 Deputirten zur Unterſuchung übergeben; es waren die Herrn Lafitte, Roy, Camille-Jordan, Magneval, Montcalm, Louis, Gaudin Herzog von Gaeta, Ganilh, Paccard, Labourdonaye, Beugnot, Begouen, Magnier, Grandprez, Pontet, Lormand, Jollivet, Morgan und Barthe-la-Baſtide. Ihre Anſichten waren höchſt verſchieden, und veranlaßten, in der Commiſſion ſelbſt, die wichtigſten Erörterungen. Dieſe dauerten über zwei Monate; und dennoch kam keine Uebereinſtimmung zu Stande. Die Conſtitutionellen hatten gleichwohl ſtets die Oberhand, und die abweichende

Entſchluſſes verſichert, auf gleiche Weiſe die Unterneh⸗mungen der Bosheit zu unterdrücken und die Verir⸗rungen eines allzu glühenden Eifers im Zaum zu halten.“

Sobald die Deputirten⸗Kammer dem Könige ihre Dankſagungs⸗Rede überreicht hatte, und alle Förmlich⸗keiten, welche die Regelmäßigkeit großer Verſammlun⸗gen ſichern, beendigt waren, begann der royaliſtiſche Theil der Mitglieder ſeine Angriffe auf das Miniſte⸗rium von Neuem. Unterrichtet von dem Daſeyn eines Wahlgeſetzes, deſſen Erörterung nahe bevorſtand, rich⸗tete er ſeine ganze Kraft vornehmlich gegen den Poli⸗zei⸗Miniſter, den er als die Seele des ganzen Mini⸗ſteriums betrachtete. Veranlaſſung dazu gab die Ver⸗haftung eines Advocaten, Nahmens Robert, und deſſen Sohnes, wegen Herausgabe von Schriften, welche ent⸗weder auf Verunglimpfung der Regierung im Allge⸗meinen, oder des Herrn de Cazes insbeſondere, ab⸗zweckten. Antoinette Robert, Tochter des Advocaten, hatte ſich an die beiden Kammern mit einer Bittſchrift gewendet, worin ſie den Polizei⸗Miniſter eines Atten⸗tats gegen die perſönliche Freiheit anklagte. Die Pairs⸗Kammer mißachtete den Antrag der Kläge⸗rin. Nicht ſo die Deputirten⸗Kammer. In der Sit⸗zung vom 28. Nov. erhoben ſich mehrere Stimmen,

welche verlangten, daß der Polizei-Miniſter ſich verantwortlich erklären ſollte. Hätte ſich Herr de Cazes hierauf eingelaſſen, ſo würde nichts leichter geweſen ſeyn, als ihn zum Austritt aus dem Miniſterium zu nöthigen. Er nun verweigerte zwar nicht die Aufſchlüſſe, die man von ihm verlangte; aber er beſtand darauf, daß man die Acten über das Verfahren gegen Robert und deſſen Sohn bei ihm ſelbſt einſehen ſollte. Hierüber entſtand ſehr viel Lärm. Am heftigſten nahm ſich der Vicomte Caſtel-Bajac der Bittſchrift und der Familie Robert an. Vertheidiger des Polizei-Miniſters waren der Miniſter des Innern, Lainé, und der Herzog von Richelieu. Nach einer ſtürmiſchen Erörterung, in welcher der Staatsrath Benoiſt und die Deputirten Vilette, Salaberry und Maccarthy gegen die Miniſter ſprachen, ging am 29ſten die Deputirten-Kammer, auf den Antrag des Staatsraths de Serre, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit über die Bittſchrift der jungen Robert zur Tagesordnung. Und ſo war dieſer Sturm beendigt, von welchem ſich die Royaliſten unſtreitig größere Wirkungen verſprochen hatten.

Man unterſchied in der neuen Deputirten-Kammer eine dreifache Parthei: nähmlich die der Conſtitutionellen, die der Royaliſten, und die der Miniſteriellen. Von dieſen war die erſte bei weitem die ſchwächſte; allein

die Richtung, welche die Miniſter den von ihnen abhangenden Deputirten gaben, brachte die Wagſchale wieder ins Gleichgewicht. Es würde ein nicht zu berechnendes Unglück geweſen ſeyn, wenn das Miniſterium die Ultras begünſtigt hätte; denn alsdann wäre die ſchon an ſich bedeutende Zahl dieſer letzteren durch die Miniſteriellen verſtärkt worden, und man würde demnach eine bloße Erneuerung der Kammer des vorigen Jahres geſehen haben. Das Eigenthümliche des Schauſpiels, welches die Kammer fortdauernd darbot, beſtand darin, daß die Zahl und das Talent der Royaliſten das Miniſterium nöthigten, die entgegengeſetzte Rolle von derjenigen zu ſpielen, die ihm natürlich war; denn, anſtatt die Vorrechte der Krone zu vertheidigen, mußte es ſich zur Vertheidigung der Volksrechte bequemen. Man ſah indeß auch hier, wie wenig in einem Kampfe die Waffe verſchlägt, wofern ſie nur mit Geſchicklichkeit geführt wird.

Was die Deputirten-Kammer am anhaltendſten beſchäftigte, war der Finanzplan. Der Finanz-Miniſter, Graf Corvetto, verlangte, zur Deckung des Staatsbedürfniſſes für das Jahr 1817, nicht weniger, als Ein tauſend acht und achtzig Millionen, zwei mal hundert und vier und neunzig tauſend neun hundert und ſieben und funfzig Franken. Dieſe Forderung gründete ſich

auf Frankreichs ganze Lage, dem Innern und dem Aeußern nach. Das Jahr 1815 hatte nicht wenig zur Verſchlimmerung der franzöſiſchen Finanzen beigetragen; denn auf der Einen Seite hatte Napoleon Bonaparte, nach ſeinem Einfall in Frankreich, die Koſten ſeiner Ausrüſtungen nicht mit baarem Gelde, ſondern mit Credit beſtritten, und die Schuldenlaſt Frankreichs war auf dieſem Wege um mehr als tauſend Millionen Franken vermehrt worden; auf der anderen Seite konnte die franzöſiſche Regierung ihren gegen die fremden Mächte übernommenen Verbindlichkeiten nur durch einen außerordentlichen Aufwand von 300 Millionen Franken genügen. Die Geſetzes-Entwürfe, welche das Budget für das Jahr 1817 bildeten, wurden einer Commiſſion von 18 Deputirten zur Unterſuchung übergeben; es waren die Herrn Lafitte, Roy, Camille-Jordan, Magneval, Montcalm, Louis, Gaudin Herzog von Gaeta, Ganilh, Paccard, Labourdonaye, Beugnot, Begouen, Magnier, Grandprez, Pontet, Lormand, Jollivet, Morgan und Barthe-la-Baſtide. Ihre Anſichten waren höchſt verſchieden, und veranlaßten, in der Commiſſion ſelbſt, die wichtigſten Erörterungen. Dieſe dauerten über zwei Monate; und dennoch kam keine Uebereinſtimmung zu Stande. Die Conſtitutionellen hatten gleichwohl ſtets die Oberhand, und die abweichende

Minorität beſchränkte ſich auf vier bis fünf Stimmen. Endlich erſtatteten die Herren Roy und Beugnot ihre lange erwarteten Berichte den 25. Januar; ſie hatten ſich in die Arbeit getheilt, indem jener ſich mit den Ausgaben, dieſer ſich mit den Einkünften beſchäftigte.

Der berichtigte Finanzplan fand in der Verſammlung der Deputirten zahlreiche Gegner; und am lebhafteſten beſtritt ihn die Parthei der Ultras. Unter den Widerſachern aber zeichnete ſich vor allen Herr von Villele aus; und da ſeine Argumente die bündigſten waren, und die Einwürfe, welche er dem Miniſterium und der Commiſſion entgegenſetzte, die meiſte Sachkenntniß verriethen, ſo glauben wir den Leſern das Weſentlichſte derſelben um ſo weniger vorenthalten zu dürfen, da alle Staaten Europa's an Einem und demſelben Uebel leiden.

„Wenn — ſagte er — bei den großen Unfällen Frankreichs, da die fremden Heere unſere Feſtungen beſetzt halten; da wir verpflichtet ſind, ihnen binnen fünf Jahren eine außerordentliche Contribution von 1500 Millionen zu bezahlen; da der König und ſeine Familie das Beiſpiel großer Opfer geben und auf das Drittel ihrer Einkünfte Verzicht leiſten; da das Volk in Einem Jahre über 200 Millionen außerordentlicher Abgaben, außer den ſchon ſo hoch getriebenen ordent-

lichen, bezahlt; da endlich der Staat in dem erſten Jahre der furchtbaren Kriſis, in welcher Frankreich ſchwebt, ein Anleihen von 69 Millionen zu 9 Procent macht — Wenn unter dieſen Umſtänden die Miniſter auf ihr ganzes Budget nicht dreißig Millionen erſparen können; wenn ihre Rechnungen im Gegentheil beweiſen, daß ſie für beinahe 44 Millionen neue, nicht bewilligte Ausgaben gemacht haben; wenn ſie ſich erlauben, für 50 Millionen Zahlungen in baarem Gelde zu machen, die ſie, laut dem letzten Finanz-Geſetz, das von ihnen ſelbſt vorgeſchlagen war, auf eine mit der Lage des Staats weit mehr in Verhältniß ſtehende Weiſe hätten machen ſollen; wenn ſie, um die rückſtändigen Ausgaben des verfloſſenen Jahres zu decken, eine neue Schuld von 10 Millionen contrahirt haben, die gleichfalls in baarem Gelde bezahlt werden muß: ſo begreife ich ſehr wohl Alles, was ich ſeit ſechs Monaten ſah und was mir ſeither unerklärbar geſchienen. Ich kann dann nicht mehr das Daſeyn einer neuen Nation in Zweifel ziehen, die ſich, wie man uns verſicherte, nur durch die Vernichtung aller Partheimänner erheben und behaupten kann. In dieſem Falle beſtehen dann die Partheimänner aus den Steuerpflichtigen. Wir können es uns leider nicht länger verhehlen: unſere langen bürgerlichen Unruhen, unſere lange

Oberherrſchaft in Europa haben unter uns einen Verein von einigen tauſend Menſchen gebildet, der durch ſeine Kontrakte mit der Regierung, ſeine politiſchen und Finanz-Spekulationen, ſeine Gewohnheit, ſich im Beſitz aller einträglichen Stellen zu befinden, die Nothwendigkeit, große Ausgaben durch großen Gewinn und ſtarke Einkünfte zu decken, geraume Zeit hindurch Europa als ein weites Feld, das zu benutzen ſey, anſah, und, ſeitdem dies nicht mehr Statt haben konnte, Frankreich als ſein Eigenthum betrachtet. Geben wir doch ja nicht zu, daß man irgend einen Einfluß auf uns ausübe. Befolgen wir vielmehr den Rath unſeres Monarchen, der uns mit ſo viel Wahrheit ſagte: „das erſte Mittel, unſere Ausgaben zu beſtreiten, ſey Sparſamkeit.“ Jede bewerkſtelligte Reduction, jede aufgehobene Stelle, jede vertagte Penſion wird in den Departements eine Aufmunterung für die Steuerpflichtigen ſeyn, ihre Schuldigkeit zu thun. Dieſen heilſamen Zweck müſſen wir mit allen Kräften zu erreichen ſuchen. Die Verſchwendung, die Verſchleuderung, die Gewohnheit, reichlich auf Koſten des Publikums zu leben, ſind ſeit ſo vielen Jahren zu ſehr eingewurzelt, als daß wir ſchnell die Richtung der Menſchen ändern könnten; aber, da die Geſinnungen des Monarchen, und der feſte Entſchluß ſeiner Miniſter nicht hinreichend ſeyn wür-

den, ſo etwas zu bewirken: ſo müſſen wir ihnen zu Hülfe kommen, damit ſie deſto weniger in die Verſuchung gerathen, dem Uebel Raum zu laſſen. Je mehr ihr gebet, deſto mehr wird verſchwendet werden. Die Miniſter ſind im Kampfe mit den Perſonen: es iſt weit minder ſchwierig für ſie, die Aemter, als die Beamten aufzuheben. An den Deputirten, die keine Beamten ſind, iſt es, zu unterſuchen, ob die Beibehaltung der Aemter nothwendig ſey, und dann nur Beſoldung für Diejenigen zu votiren, deren Beibehaltung das öffentliche Intereſſe vorſchreibt. Der Kammer, welche die Abgaben votirt, gebührt es, die Abſichten des würdigen Nachkommen Heinrichs des Vierten zu erfüllen, und bei ihm die Rolle Sully's zu ſpielen. — An der Spitze der Stellen ohne Arbeit, aber nicht ohne Emolumente, prunken die der Staatsminiſter. Um die Erkenntlichkeit oder die Gunſt des Monarchen in Anſpruch zu nehmen, iſt ein ſo ehrenvoller Titel unſtreitig hinreichend: allein, da er ein Amt giebt, das keine Arbeit erfordert, ſo ſollte er auch keine Belohnung ertheilen; er würde dadurch nur ehrenvoller und zugleich geehrter. Wir finden ſodann die Stellen von Unterſtaats-Sekretären: ein ſo ganz neues Amt, daß es überflüſſig ſeyn würde, den Nutzen deſſelben zu erörtern. Die Unterſtaats-Sekretäre beſtehen nur in ei-

nigen Miniſterien, und ſeit einigen Monaten. Da ſie zuvor nicht vorhanden waren, ſo kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß ſie nicht ſchlechterdings nothwendig ſind. Dieſe Stellen könnte man alſo eingehen laſſen. Das Gehalt der Staatsräthe ſteigt mit den Verwaltungskoſten dieſer Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unſerer Conſtitution ſey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unſerer repräſentativen Regierung haben kann, die ſeiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 18, und die von 361 Tribunalen erſter Inſtanz auf 300 würden, wie uns der Miniſter verſichert, zwei Millionen erſparen. Man kann ſie alſo nicht ſchleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlemente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Beſoldung der erſten Commis, Zahlmeiſter und Kaſſenverwalter des Finanzminiſteriums koſten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der ſchönſten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzminiſters 500,000 Franken für proviſoriſche Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Beſtreitung der Koſten von Papier, Tinte, Regiſter, Holz, Licht, Unterhaltung der

Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterſtützung der in den abgetretenen Departementen befindlich geweſenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieſes bureaukratiſchen Syſtems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweiſen, bemerke ich, daß dieſe ſtarken Ausgaben von denen des Finanzminiſteriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen ſind nicht zu berechnen; denn ſie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieſer Verwaltung einnimmt, und wovon ſie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Poſten, des Enregiſtrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit beſtehenden und proviſoriſchen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Tinte, Regiſter u. ſ. w. Auf gleiche Weiſe haben die General-Directoren jeder vier bis ſieben General-Adminiſtratoren, die ihr kleines Conſeil bilden. Alle dieſe Maſchinen wurden von einer Regierung geſchaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie iſt zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares Syſtem zu verlaſſen, und nicht mit dem Abgaben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieſes Syſtems nur mit dem Raube der Welt mühſam hätte erhalten können. Vergebens ſchmeichelt man ſich, daß eine Bud-

get-Commiſſion binnen wenigen Wochen Licht in dieſes Dunkel bringen werde; ſie kann nur Maſſen ſehen, während Einzelnheiten allein uns über die Wahrheit belehren können. Manchen Beamten werden ungeheure Gratificationen ertheilt. Die Chefs der Verwaltung haben freie Wohnung, freie Mobilien, freie Wagen, freies Holz und Licht. Einige halten ſich Bediente, unter der Benennung von Bureau-Aufwärtern; und, wie es heißt, ließ man auf die Etats der Verwaltungen ſogar Zuckerbäcker und Kammermädchen ſetzen. Wie können nun unſere Finanzen einem ſolchen gleichzeitigen und ſtets anwachſenden Verſchwendungs-Syſtem widerſtehen! Die Kammer allein kann demſelben ein Ziel ſetzen, indem ſie nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben bewilligt und mit aller Strenge gegen die Miniſter verfährt, die ihren Credit überſteigen oder die ihnen bewilligten Fonds nicht zu denen Zwecken verwenden, für die ſie beſtimmt ſind. Das Miniſterium begehrt von uns eine Milliarde und 88 Millionen Franken. Der Ertrag der ſämmtlichen Abgaben läßt uns noch ein Deficit von 314 Millionen. Dies ſoll durch eine Anleihe gedeckt und die Anleihe durch die Vermehrung des Tilgungsfonds geſichert werden. Mit den Bedingungen der Anleihe ſind wir unbekannt. Von den Staatswaldungen, die man uns

als eine Hülfsquelle anweiſet, beſeitigt man eine Maſſe, die vier Millionen Einkünfte trägt, zu Gunſten des Klerus. Allein, die 5 bis 600,000 Hektaren, die man verkaufen kann, werden nicht mehr als 400 Millionen einbringen; und was iſt ein ſo ſchwacher Tilgungsfond für eine Schuld von 4 Milliarden! Der ganze Finanzplan, ſo wie er vorgelegt iſt, ſcheint uns demnach ſehr ſchwierig in der Ausführung. Er wäre wahrſcheinlich weit leichter in Vollziehung zu ſetzen, wenn man ſich auf eine Anleihe von 200 Millionen beſchränkte und für nicht mehr als 20 Millionen Franken neue Renten kreirte. Man könnte alsdann eine fortdauernde Erſparniß von 100 Millionen machen.“

So ſprach Herr von Villele. In Uebereinſtimmung mit ihm, zum Theil ſo gar mit noch größerer Heftigkeit, bekämpften denſelben Finanzplan Graf Labourdonnaye, Garnier-Dufougeray, Caſtelbajac, Mirandol, Graf Marcellus, Cornet d'Incourt und Andre. Indeß fehlte es demſelben Finanzplan auch nicht an geſchickten Vertheidigern, unter welchen der Herzog von Gaeta, Magnier-Grandprez, der Staatsrath Dudon, Jollivet, Moriſſet, Lafitte, und der Staatsrath Barante die meiſte Aufmerkſamkeit erregten. Als man zuletzt über das ganze neue Finanz-Geſetz abſtimmte, erklärten ſich hundert und fünf und dreißig Deputirte für, und

acht und achtzig gegen daſſelbe. Es wurde alſo in der Deputirten-Kammer durch eine Mehrheit von ſieben und vierzig Stimmen angenommen; und ſo wie die Miniſter in dieſem Falle den Sieg davon getragen hatten, ſo ſcheinen ſie ihn überall davon tragen zu müſſen, ſo lange über die Special-Budgets nicht die Einſicht einer höheren Behörde waltet: einer Behörde, deren ausdrückliche Beſtimmung es mit ſich bringt, dem Anwachs der Bureaus eine Gränze zu ſetzen, und den Luxus aus dem Staatsdienſt zu entfernen. Herr von Villele hatte nur darin Unrecht, daß er dies Geſchäft der Kammer übertragen wiſſen wollte, deren Beſtimmung auf etwas ganz Anderes geht.

Während das Finanz-Geſetz noch unter den Händen der Commiſſion war, wurde der Entwurf zu dem Wahlgeſetze, von welchem oben die Rede geweſen iſt, in die Verſammlung gebracht; und der Polizeiminiſter de Cazes ſelbſt war es, der ſich dieſem ſchwierigen Geſchäft unterzog. Die Ultras ſahen wohl ein, daß die Annahme dieſes Geſetzes ihr Verderben ſeyn würde; ſie thaten daher, was in ihren Kräften ſtand, dieſelbe zu verhindern. Es wurde, drei Wochen hindurch, Punkt für Punkt beſtritten; und während dieſes langen Kampfes hatte es nicht ſelten das Anſehn, als ob die Miniſter unterliegen würden. Doch, als es zur Abſtim-

mung kam, ging das Geſetz, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, ſo durch, wie die Miniſter es entworfen hatten; und von dieſem Augenblick an, war die Dynaſtie durch die geſammte Staatsgeſetzgebung bei weitem beſſer beſchützt, als durch ein Heer von 300,000 Mann. In der Pairs-Kammer vermochte Chateaubriands Beredſamkeit nicht, die Einſicht der aufgeklärteſten Senatoren zu erſchüttern. Das Wahlgeſetz wurde alſo auch von ihr angenommen. Die letzte Zuflucht der Ultras waren jetzt die Prinzen des königlichen Hauſes. Dieſe entwarfen zwar eine Proteſtation gegen das Wahlgeſetz, welche ſie durch den Kanzler Dambray überreichen ließen: ſie hofften hierdurch den König zu der Verſagung ſeiner Sanction zu bewegen. Doch Ludwig der Achtzehnte dankte dem Kanzler für ſeine geleiſteten Dienſte, und ernannte an ſeine Stelle den bisherigen Präſidenten der Deputirten-Kammer, Pasquier. Hierdurch bekam die conſtitutionelle Parthei im Miniſterio völlig die Oberhand.

Der König hatte um ſo größere Urſache, mit ſeinen Miniſtern zufrieden zu ſeyn, da ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen ließen, das Königreich zu erleichtern. Hundert und funfzig tauſend Mann fremder Truppen waren unſtreitig eine große Laſt für Frankreich, und die Ausſicht auf ein vierjähriges Verweilen

derſelben in den franzöſiſchen Feſtungen, ſowohl für die Regierer als für die Regierten, höchſt niederſchlagend. Schon während des Sommers waren Unterhandlungen angeknüpft, deren Gegenſtand eine Verminderung dieſer Laſt war. Die Miniſter baten um die Zurücknahme von 30,000 Mann, weil dem franzöſiſchen Volke dadurch 30 Millionen Franken erſpart würden. Wie es ſcheint, unterſtützte der Herzog von Wellington ihr Geſuch bei den verbündeten Mächten, welche ſich bereit finden ließen, das zu thun, was die Ruhe Frankreichs vermehren konnte. Es wurden alſo gegen das Ende des Jahres 1816 dreißig tauſend Mann von den in Frankreich gebliebenen Truppen der verbündeten Mächte zurückgenommen, nicht ohne ſowohl in den Kammern als in dem ganzen Reiche die lebhafteſte Freude zu verbreiten.

Den Ausfall für das laufende Jahr zu decken, nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Doch, anſtatt franzöſiſche Geldhändler heran zu ziehen, wendete ſie ſich an auswärtige. Baring in London und Hope in Amſterdam ließen ſich bereit finden, ein Darlehn von 420 Millionen Franken zu machen, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden ſollten. Der Vortheil dieſer Bankiers belief ſich auf 10 bis 12 vom Hundert, indem ſie die Verbindlichkeit übernahmen, die dreißig

Millionen Renten, welche ſie erhielten, nicht unter 70 vom Hundert zu verkaufen. Die Einrichtung wurde dahin getroffen, daß den verbündeten Mächten die Renten für eine Contribution von 140 Millionen, ſo wie die Renten der 160 Millionen für den Unterhalt der Truppen eingehändigt würden, um ſie den Häuſern Baring und Hope zum Discomptiren zu übergeben. Wenn dieſes Auskunftsmittel bei einzelnen Mitgliedern der Deputirten-Kammer, welche jede Verbeſſerung des Zuſtandes der Finanzen von Erſparungen und Einſchränkungen erwarteten, auf den lebhafteſten Widerſpruch ſtieß: ſo fehlte es nicht an Anderen, welche der Weisheit des Miniſteriums Gerechtigkeit widerfahren ließen. Zu dieſen gehörte der Bankier Lafitte, der in einer am 10. Februar gehaltenen Rede die Nützlichkeit der Anleihen, unter den gegenwärtigen Umſtänden bewies und zwar auf die Entlaſſung der Schweizer-Garden, wie auf die Beurlaubung des größten Theils der Leibwache drang, und ſich zugleich gegen jede Begünſtigung der Geiſtlichkeit auf Koſten der Geſellſchaft erklärte. Seine Rede machte in dem letzten Theile ſo viel Eindruck, daß die Miniſter demſelben entgegen wirken zu müſſen für Pflicht hielten. Der Großſiegelbewahrer Pasquier und der Miniſter des Innern thaten dies mit ſo viel Erfolg, daß die Conſtitutionellen,

Entſchluſſes verſichert, auf gleiche Weiſe die Unternehmungen der Bosheit zu unterdrücken und die Verirrungen eines allzu glühenden Eifers im Zaum zu halten.“

Sobald die Deputirten-Kammer dem Könige ihre Dankſagungs-Rede überreicht hatte, und alle Förmlichkeiten, welche die Regelmäßigkeit großer Verſammlungen ſichern, beendigt waren, begann der royaliſtiſche Theil der Mitglieder ſeine Angriffe auf das Miniſterium von Neuem. Unterrichtet von dem Daſeyn eines Wahlgeſetzes, deſſen Erörterung nahe bevorſtand, richtete er ſeine ganze Kraft vornehmlich gegen den Polizei-Miniſter, den er als die Seele des ganzen Miniſteriums betrachtete. Veranlaſſung dazu gab die Verhaftung eines Advocaten, Nahmens Robert, und deſſen Sohnes, wegen Herausgabe von Schriften, welche entweder auf Verunglimpfung der Regierung im Allgemeinen, oder des Herrn de Cazes insbeſondere, abzweckten. Antoinette Robert, Tochter des Advocaten, hatte ſich an die beiden Kammern mit einer Bittſchrift gewendet, worin ſie den Polizei-Miniſter eines Attentats gegen die perſönliche Freiheit anklagte. Die Pairs-Kammer mißachtete den Antrag der Klägerin. Nicht ſo die Deputirten-Kammer. In der Sitzung vom 28. Nov. erhoben ſich mehrere Stimmen,

welche verlangten, daß der Polizei-Miniſter ſich verantwortlich erklären ſollte. Hätte ſich Herr de Cazes hierauf eingelaſſen, ſo würde nichts leichter geweſen ſeyn, als ihn zum Austritt aus dem Miniſterium zu nöthigen. Er nun verweigerte zwar nicht die Aufſchlüſſe, die man von ihm verlangte; aber er beſtand darauf, daß man die Acten über das Verfahren gegen Robert und deſſen Sohn bei ihm ſelbſt einſehen ſollte. Hierüber entſtand ſehr viel Lärm. Am heftigſten nahm ſich der Vicomte Caſtel-Bajac der Bittſchrift und der Familie Robert an. Vertheidiger des Polizei-Miniſters waren der Miniſter des Innern, Lainé, und der Herzog von Richelieu. Nach einer ſtürmiſchen Erörterung, in welcher der Staatsrath Benoiſt und die Deputirten Vilette, Salaberry und Maccarthy gegen die Miniſter ſprachen, ging am 29ſten die Deputirten-Kammer, auf den Antrag des Staatsraths de Serre, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit über die Bittſchrift der jungen Robert zur Tagesordnung. Und ſo war dieſer Sturm beendigt, von welchem ſich die Royaliſten unſtreitig größere Wirkungen verſprochen hatten.

Man unterſchied in der neuen Deputirten-Kammer eine dreifache Parthei: nähmlich die der Conſtitutionellen, die der Royaliſten, und die der Miniſteriellen. Von dieſen war die erſte bei weitem die ſchwächſte; allein

die Richtung, welche die Miniſter den von ihnen abhangenden Deputirten gaben, brachte die Wagſchale wieder ins Gleichgewicht. Es würde ein nicht zu berechnendes Unglück geweſen ſeyn, wenn das Miniſterium die Ultras begünſtigt hätte; denn alsdann wäre die ſchon an ſich bedeutende Zahl dieſer letzteren durch die Miniſteriellen verſtärkt worden, und man würde demnach eine bloße Erneuerung der Kammer des vorigen Jahres geſehen haben. Das Eigenthümliche des Schauſpiels, welches die Kammer fortdauernd darbot, beſtand darin, daß die Zahl und das Talent der Royaliſten das Miniſterium nöthigten, die entgegengeſetzte Rolle von derjenigen zu ſpielen, die ihm natürlich war; denn, anſtatt die Vorrechte der Krone zu vertheidigen, mußte es ſich zur Vertheidigung der Volksrechte bequemen. Man ſah indeß auch hier, wie wenig in einem Kampfe die Waffe verſchlägt, wofern ſie nur mit Geſchicklichkeit geführt wird.

Was die Deputirten-Kammer am anhaltendſten beſchäftigte, war der Finanzplan. Der Finanz-Miniſter, Graf Corvetto, verlangte, zur Deckung des Staatsbedürfniſſes für das Jahr 1817, nicht weniger, als Ein tauſend acht und achtzig Millionen, zwei mal hundert und vier und neunzig tauſend neun hundert und ſieben und funfzig Franken. Dieſe Forderung gründete ſich

auf Frankreichs ganze Lage, dem Innern und dem Aeuſ- ßern nach. Das Jahr 1815 hatte nicht wenig zur Ver- ſchlimmerung der franzöſiſchen Finanzen beigetragen; denn auf der Einen Seite hatte Napoleon Bonaparte, nach ſeinem Einfall in Frankreich, die Koſten ſeiner Ausrüſtungen nicht mit baarem Gelde, ſondern mit Credit beſtritten, und die Schuldenlaſt Frankreichs war auf dieſem Wege um mehr als tauſend Millionen Franken vermehrt worden; auf der anderen Seite konnte die franzöſiſche Regierung ihren gegen die frem- den Mächte übernommenen Verbindlichkeiten nur durch einen außerordentlichen Aufwand von 300 Millionen Franken genügen. Die Geſetzes-Entwürfe, welche das Budget für das Jahr 1817 bildeten, wurden einer Commiſſion von 18 Deputirten zur Unterſuchung über- geben; es waren die Herrn Lafitte, Roy, Camille-Jor- dan, Magneval, Montcalm, Louis, Gaudin Herzog von Gaeta, Ganilh, Paccard, Labourdonaye, Beugnot, Be- gouen, Magnier, Grandprez, Pontet, Lormand, Jolli- vet, Morgan und Barthe-la-Baſtide. Ihre Anſichten waren höchſt verſchieden, und veranlaßten, in der Com- miſſion ſelbſt, die wichtigſten Erörterungen. Dieſe dauer- ten über zwei Monate; und dennoch kam keine Ueber- einſtimmung zu Stande. Die Conſtitutionellen hatten gleichwohl ſtets die Oberhand, und die abweichende

Minorität beſchränkte ſich auf vier bis fünf Stimmen. Endlich erſtatteten die Herren Roy und Beugnot ihre lange erwarteten Berichte den 25. Januar; ſie hatten ſich in die Arbeit getheilt, indem jener ſich mit den Ausgaben, dieſer ſich mit den Einkünften beſchäftigte.

Der berichtigte Finanzplan fand in der Verſammlung der Deputirten zahlreiche Gegner; und am lebhafteſten beſtritt ihn die Parthei der Ultras. Unter den Widerſachern aber zeichnete ſich vor allen Herr von Villele aus; und da ſeine Argumente die bündigſten waren, und die Einwürfe, welche er dem Miniſterium und der Commiſſion entgegenſetzte, die meiſte Sachkenntniß verriethen, ſo glauben wir den Leſern das Weſentlichſte derſelben um ſo weniger vorenthalten zu dürfen, da alle Staaten Europa's an Einem und demſelben Uebel leiden.

„Wenn — ſagte er — bei den großen Unfällen Frankreichs, da die fremden Heere unſere Feſtungen beſetzt halten; da wir verpflichtet ſind, ihnen binnen fünf Jahren eine außerordentliche Contribution von 1500 Millionen zu bezahlen; da der König und ſeine Familie das Beiſpiel großer Opfer geben und auf das Drittel ihrer Einkünfte Verzicht leiſten; da das Volk in Einem Jahre über 200 Millionen außerordentlicher Abgaben, außer den ſchon ſo hoch getriebenen ordent-

lichen, bezahlt; da endlich der Staat in dem erſten Jahre der furchtbaren Kriſis, in welcher Frankreich ſchwebt, ein Anleihen von 69 Millionen zu 9 Procent macht — Wenn unter dieſen Umſtänden die Miniſter auf ihr ganzes Budget nicht dreißig Millionen erſparen können; wenn ihre Rechnungen im Gegentheil beweiſen, daß ſie für beinahe 44 Millionen neue, nicht bewilligte Ausgaben gemacht haben; wenn ſie ſich erlauben, für 50 Millionen Zahlungen in baarem Gelde zu machen, die ſie, laut dem letzten Finanz-Geſetz, das von ihnen ſelbſt vorgeſchlagen war, auf eine mit der Lage des Staats weit mehr in Verhältniß ſtehende Weiſe hätten machen ſollen; wenn ſie, um die rückſtändigen Ausgaben des verfloſſenen Jahres zu decken, eine neue Schuld von 10 Millionen contrahirt haben, die gleichfalls in baarem Gelde bezahlt werden muß: ſo begreife ich ſehr wohl Alles, was ich ſeit ſechs Monaten ſah und was mir ſeither unerklärbar geſchienen. Ich kann dann nicht mehr das Daſeyn einer neuen Nation in Zweifel ziehen, die ſich, wie man uns verſicherte, nur durch die Vernichtung aller Partheimänner erheben und behaupten kann. In dieſem Falle beſtehen dann die Partheimänner aus den Steuerpflichtigen. Wir können es uns leider nicht länger verhehlen: unſere langen bürgerlichen Unruhen, unſere lange

Oberherrſchaft in Europa haben unter uns einen Verein von einigen tauſend Menſchen gebildet, der durch ſeine Kontrakte mit der Regierung, ſeine politiſchen und Finanz-Spekulationen, ſeine Gewohnheit, ſich im Beſitz aller einträglichen Stellen zu befinden, die Nothwendigkeit, große Ausgaben durch großen Gewinn und ſtarke Einkünfte zu decken, geraume Zeit hindurch Europa als ein weites Feld, das zu benutzen ſey, anſah, und, ſeitdem dies nicht mehr Statt haben konnte, Frankreich als ſein Eigenthum betrachtet. Geben wir doch ja nicht zu, daß man irgend einen Einfluß auf uns ausübe. Befolgen wir vielmehr den Rath unſeres Monarchen, der uns mit ſo viel Wahrheit ſagte: „das erſte Mittel, unſere Ausgaben zu beſtreiten, ſey Sparſamkeit.“ Jede bewerkſtelligte Reduction, jede aufgehobene Stelle, jede vertagte Penſion wird in den Departements eine Aufmunterung für die Steuerpflichtigen ſeyn, ihre Schuldigkeit zu thun. Dieſen heilſamen Zweck müſſen wir mit allen Kräften zu erreichen ſuchen. Die Verſchwendung, die Verſchleuderung, die Gewohnheit, reichlich auf Koſten des Publikums zu leben, ſind ſeit ſo vielen Jahren zu ſehr eingewurzelt, als daß wir ſchnell die Richtung der Menſchen ändern könnten; aber, da die Geſinnungen des Monarchen, und der feſte Entſchluß ſeiner Miniſter nicht hinreichend ſeyn wür-

den, ſo etwas zu bewirken: ſo müſſen wir ihnen zu Hülfe kommen, damit ſie deſto weniger in die Verſuchung gerathen, dem Uebel Raum zu laſſen. Je mehr ihr gebet, deſto mehr wird verſchwendet werden. Die Miniſter ſind im Kampfe mit den Perſonen: es iſt weit minder ſchwierig für ſie, die Aemter, als die Beamten aufzuheben. An den Deputirten, die keine Beamten ſind, iſt es, zu unterſuchen, ob die Beibehaltung der Aemter nothwendig ſey, und dann nur Beſoldung für Diejenigen zu votiren, deren Beibehaltung das öffentliche Intereſſe vorſchreibt. Der Kammer, welche die Abgaben votirt, gebührt es, die Abſichten des würdigen Nachkommen Heinrichs des Vierten zu erfüllen, und bei ihm die Rolle Sully's zu ſpielen. — An der Spitze der Stellen ohne Arbeit, aber nicht ohne Emolumente, prunken die der Staatsminiſter. Um die Erkenntlichkeit oder die Gunſt des Monarchen in Anſpruch zu nehmen, iſt ein ſo ehrenvoller Titel unſtreitig hinreichend: allein, da er ein Amt giebt, das keine Arbeit erfordert, ſo ſollte er auch keine Belohnung ertheilen; er würde dadurch nur ehrenvoller und zugleich geehrter. Wir finden ſodann die Stellen von Unterſtaats-Sekretären: ein ſo ganz neues Amt, daß es überflüſſig ſeyn würde, den Nutzen deſſelben zu erörtern. Die Unterſtaats-Sekretäre beſtehen nur in ei-

nigen Miniſterien, und ſeit einigen Monaten. Da ſie zuvor nicht vorhanden waren, ſo kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß ſie nicht ſchlechterdings nothwendig ſind. Dieſe Stellen könnte man alſo eingehen laſſen. Das Gehalt der Staatsräthe ſteigt mit den Verwaltungskoſten dieſer Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unſerer Conſtitution ſey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unſerer repräſentativen Regierung haben kann, die ſeiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 18, und die von 361 Tribunalen erſter Inſtanz auf 300 würden, wie uns der Miniſter verſichert, zwei Millionen erſparen. Man kann ſie alſo nicht ſchleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlemente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Beſoldung der erſten Commis, Zahlmeiſter und Kaſſenverwalter des Finanzminiſteriums koſten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der ſchönſten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzminiſters 500,000 Franken für proviſoriſche Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Beſtreitung der Koſten von Papier, Tinte, Regiſter, Holz, Licht, Unterhaltung der

Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterſtützung der in den abgetretenen Departementen befindlich geweſenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieſes bureaukratiſchen Syſtems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweiſen, bemerke ich, daß dieſe ſtarken Ausgaben von denen des Finanzminiſteriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen ſind nicht zu berechnen; denn ſie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieſer Verwaltung einnimmt, und wovon ſie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Poſten, des Enregiſtrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit beſtehenden und proviſoriſchen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Tinte, Regiſter u. ſ. w. Auf gleiche Weiſe haben die General-Directoren jeder vier bis ſieben General-Adminiſtratoren, die ihr kleines Conſeil bilden. Alle dieſe Maſchinen wurden von einer Regierung geſchaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie iſt zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares Syſtem zu verlaſſen, und nicht mit dem Abgaben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieſes Syſtems nur mit dem Raube der Welt mühſam hätte erhalten können. Vergebens ſchmeichelt man ſich, daß eine Bud-

get-Commiſſion binnen wenigen Wochen Licht in dieſes Dunkel bringen werde; ſie kann nur Maſſen ſehen, während Einzelnheiten allein uns über die Wahrheit belehren können. Manchen Beamten werden ungeheure Gratificationen ertheilt. Die Chefs der Verwaltung haben freie Wohnung, freie Mobilien, freie Wagen, freies Holz und Licht. Einige halten ſich Bediente, unter der Benennung von Bureau-Aufwärtern; und, wie es heißt, ließ man auf die Etats der Verwaltungen ſogar Zuckerbäcker und Kammermädchen ſetzen. Wie können nun unſere Finanzen einem ſolchen gleichzeitigen und ſtets anwachſenden Verſchwendungs-Syſtem widerſtehen! Die Kammer allein kann demſelben ein Ziel ſetzen, indem ſie nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben bewilligt und mit aller Strenge gegen die Miniſter verfährt, die ihren Credit überſteigen oder die ihnen bewilligten Fonds nicht zu denen Zwecken verwenden, für die ſie beſtimmt ſind. Das Miniſterium begehrt von uns eine Milliarde und 88 Millionen Franken. Der Ertrag der ſämmtlichen Abgaben läßt uns noch ein Deficit von 314 Millionen. Dies ſoll durch eine Anleihe gedeckt und die Anleihe durch die Vermehrung des Tilgungsfonds geſichert werden. Mit den Bedingungen der Anleihe ſind wir unbekannt. Von den Staatswaldungen, die man uns

als eine Hülfsquelle anweiſet, beſeitigt man eine Maſſe, die vier Millionen Einkünfte trägt, zu Gunſten des Klerus. Allein, die 5 bis 600,000 Hektaren, die man verkaufen kann, werden nicht mehr als 400 Millionen einbringen; und was iſt ein ſo ſchwacher Tilgungsfond für eine Schuld von 4 Milliarden! Der ganze Finanzplan, ſo wie er vorgelegt iſt, ſcheint uns demnach ſehr ſchwierig in der Ausführung. Er wäre wahrſcheinlich weit leichter in Vollziehung zu ſetzen, wenn man ſich auf eine Anleihe von 200 Millionen beſchränkte und für nicht mehr als 20 Millionen Franken neue Renten kreirte. Man könnte alsdann eine fortdauernde Erſparniß von 100 Millionen machen."

So ſprach Herr von Villele. In Uebereinſtimmung mit ihm, zum Theil ſo gar mit noch größerer Heftigkeit, bekämpften denſelben Finanzplan Graf Labourdonnaye, Garnier-Dufougeray, Caſtelbajac, Mirandol, Graf Marcellus, Cornet d'Incourt und Andre. Indeß fehlte es demſelben Finanzplan auch nicht an geſchickten Vertheidigern, unter welchen der Herzog von Gaeta, Magnier-Grandprez, der Staatsrath Dudon, Jolivet, Moriſſet, Lafitte, und der Staatsrath Barante die meiſte Aufmerkſamkeit erregten. Als man zuletzt über das ganze neue Finanz-Geſetz abſtimmte, erklärten ſich hundert und fünf und dreißig Deputirte für, und

acht und achtzig gegen daſſelbe. Es wurde alſo in der Deputirten-Kammer durch eine Mehrheit von ſieben und vierzig Stimmen angenommen; und ſo wie die Miniſter in dieſem Falle den Sieg davon getragen hatten, ſo ſcheinen ſie ihn überall davon tragen zu müſſen, ſo lange über die Special-Budgets nicht die Einſicht einer höheren Behörde waltet: einer Behörde, deren ausdrückliche Beſtimmung es mit ſich bringt, dem Anwachs der Bureaus eine Gränze zu ſetzen, und den Luxus aus dem Staatsdienſt zu entfernen. Herr von Villele hatte nur darin Unrecht, daß er dies Geſchäft der Kammer übertragen wiſſen wollte, deren Beſtimmung auf etwas ganz Anderes geht.

Während das Finanz-Geſetz noch unter den Händen der Commiſſion war, wurde der Entwurf zu dem Wahlgeſetze, von welchem oben die Rede geweſen iſt, in die Verſammlung gebracht; und der Polizeiminiſter de Cazes ſelbſt war es, der ſich dieſem ſchwierigen Geſchäft unterzog. Die Ultras ſahen wohl ein, daß die Annahme dieſes Geſetzes ihr Verderben ſeyn würde; ſie thaten daher, was in ihren Kräften ſtand, dieſelbe zu verhindern. Es wurde, drei Wochen hindurch, Punkt für Punkt beſtritten; und während dieſes langen Kampfes hatte es nicht ſelten das Anſehn, als ob die Miniſter unterliegen würden. Doch, als es zur Abſtim-

mung kam, ging das Geſetz, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, ſo durch, wie die Miniſter es entworfen hatten; und von dieſem Augenblick an, war die Dynaſtie durch die geſammte Staatsgeſetzgebung bei weitem beſſer beſchützt, als durch ein Heer von 300,000 Mann. In der Pairs-Kammer vermochte Chateaubriands Beredſamkeit nicht, die Einſicht der aufgeklärteſten Senatoren zu erſchüttern. Das Wahlgeſetz wurde alſo auch von ihr angenommen. Die letzte Zuflucht der Ultras waren jetzt die Prinzen des königlichen Hauſes. Dieſe entwarfen zwar eine Proteſtation gegen das Wahlgeſetz, welche ſie durch den Kanzler Dambray überreichen ließen: ſie hofften hierdurch den König zu der Verſagung ſeiner Sanction zu bewegen. Doch Ludwig der Achtzehnte dankte dem Kanzler für ſeine geleiſteten Dienſte, und ernannte an ſeine Stelle den bisherigen Präſidenten der Deputirten-Kammer, Pasquier. Hierdurch bekam die conſtitutionelle Parthei im Miniſterio völlig die Oberhand.

Der König hatte um ſo größere Urſache, mit ſeinen Miniſtern zufrieden zu ſeyn, da ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen ließen, das Königreich zu erleichtern. Hundert und funfzig tauſend Mann fremder Truppen waren unſtreitig eine große Laſt für Frankreich, und die Ausſicht auf ein vierjähriges Verweilen

derſelben in den franzöſiſchen Feſtungen, ſowohl für die Regierer als für die Regierten, höchſt niederſchlagend. Schon während des Sommers waren Unterhandlungen angeknüpft, deren Gegenſtand eine Verminderung dieſer Laſt war. Die Miniſter baten um die Zurücknahme von 30,000 Mann, weil dem franzöſiſchen Volke dadurch 30 Millionen Franken erſpart würden. Wie es ſcheint, unterſtützte der Herzog von Wellington ihr Geſuch bei den verbündeten Mächten, welche ſich bereit finden ließen, das zu thun, was die Ruhe Frankreichs vermehren konnte. Es wurden alſo gegen das Ende des Jahres 1816 dreißig tauſend Mann von den in Frankreich gebliebenen Truppen der verbündeten Mächte zurückgenommen, nicht ohne ſowohl in den Kammern als in dem ganzen Reiche die lebhafteſte Freude zu verbreiten.

Den Ausfall für das laufende Jahr zu decken, nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Doch, anſtatt franzöſiſche Geldhändler heran zu ziehen, wendete ſie ſich an auswärtige. Baring in London und Hope in Amſterdam ließen ſich bereit finden, ein Darlehn von 420 Millionen Franken zu machen, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden ſollten. Der Vortheil dieſer Bankiers belief ſich auf 10 bis 12 vom Hundert, indem ſie die Verbindlichkeit übernahmen, die dreißig

Millionen Renten, welche ſie erhielten, nicht unter 70 vom Hundert zu verkaufen. Die Einrichtung wurde dahin getroffen, daß den verbündeten Mächten die Renten für eine Contribution von 140 Millionen, ſo wie die Renten der 160 Millionen für den Unterhalt der Truppen eingehändigt würden, um ſie den Häuſern Baring und Hope zum Discomptiren zu übergeben. Wenn dieſes Auskunftsmittel bei einzelnen Mitgliedern der Deputirten-Kammer, welche jede Verbeſſerung des Zuſtandes der Finanzen von Erſparungen und Einſchränkungen erwarteten, auf den lebhafteſten Widerſpruch ſtieß: ſo fehlte es nicht an Anderen, welche der Weisheit des Miniſteriums Gerechtigkeit widerfahren ließen. Zu dieſen gehörte der Bankier Lafitte, der in einer am 10. Februar gehaltenen Rede die Nützlichkeit der Anleihen, unter den gegenwärtigen Umſtänden bewies und zwar auf die Entlaſſung der Schweizer-Garden, wie auf die Beurlaubung des größten Theils der Leibwache drang, und ſich zugleich gegen jede Begünſtigung der Geiſtlichkeit auf Koſten der Geſellſchaft erklärte. Seine Rede machte in dem letzten Theile ſo viel Eindruck, daß die Miniſter demſelben entgegen wirken zu müſſen für Pflicht hielten. Der Großſiegelbewahrer Pasquier und der Miniſter des Innern thaten dies mit ſo viel Erfolg, daß die Conſtitutionellen,

nigen Miniſterien, und ſeit einigen Monaten. Da ſie zuvor nicht vorhanden waren, ſo kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß ſie nicht ſchlechterdings nothwendig ſind. Dieſe Stellen könnte man alſo eingehen laſſen. Das Gehalt der Staatsräthe ſteigt mit den Verwaltungskoſten dieſer Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unſerer Conſtitution ſey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unſerer repräſentativen Regierung haben kann, die ſeiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 18, und die von 361 Tribunalen erſter Inſtanz auf 300 würden, wie uns der Miniſter verſichert, zwei Millionen erſparen. Man kann ſie alſo nicht ſchleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlemente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Beſoldung der erſten Commis, Zahlmeiſter und Kaſſenverwalter des Finanzminiſteriums koſten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der ſchönſten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzminiſters 500,000 Franken für proviſoriſche Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Beſtreitung der Koſten von Papier, Tinte, Regiſter, Holz, Licht, Unterhaltung der

Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterſtützung der in den abgetretenen Departementen befindlich geweſenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieſes bureaukratiſchen Syſtems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweiſen, bemerke ich, daß dieſe ſtarken Ausgaben von denen des Finanzminiſteriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen ſind nicht zu berechnen; denn ſie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieſer Verwaltung einnimmt, und wovon ſie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Poſten, des Enregiſtrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit beſtehenden und proviſoriſchen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Tinte, Regiſter u. ſ. w. Auf gleiche Weiſe haben die General-Directoren jeder vier bis ſieben General-Adminiſtratoren, die ihr kleines Conſeil bilden. Alle dieſe Maſchinen wurden von einer Regierung geſchaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie iſt zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares Syſtem zu verlaſſen, und nicht mit dem Abgaben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieſes Syſtems nur mit dem Raube der Welt mühſam hätte erhalten können. Vergebens ſchmeichelt man ſich, daß eine Bud-

nigen Miniſterien, und ſeit einigen Monaten. Da ſie zuvor nicht vorhanden waren, ſo kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß ſie nicht ſchlechterdings nothwendig ſind. Dieſe Stellen könnte man alſo eingehen laſſen. Das Gehalt der Staatsräthe ſteigt mit den Verwaltungskoſten dieſer Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unſerer Conſtitution ſey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unſerer repräſentativen Regierung haben kann, die ſeiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 18, und die von 361 Tribunalen erſter Inſtanz auf 300 würden, wie uns der Miniſter verſichert, zwei Millionen erſparen. Man kann ſie alſo nicht ſchleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlemente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Beſoldung der erſten Commis, Zahlmeiſter und Kaſſenverwalter des Finanzminiſteriums koſten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der ſchönſten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzminiſters 500,000 Franken für proviſoriſche Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Beſtreitung der Koſten von Papier, Tinte, Regiſter, Holz, Licht, Unterhaltung der

Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterſtützung der in den abgetretenen Departementen befindlich geweſenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieſes bureaukratiſchen Syſtems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweiſen, bemerke ich, daß dieſe ſtarken Ausgaben von denen des Finanzminiſteriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen ſind nicht zu berechnen; denn ſie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieſer Verwaltung einnimmt, und wovon ſie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Poſten, des Enregiſtrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit beſtehenden und proviſoriſchen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Tinte, Regiſter u. ſ. w. Auf gleiche Weiſe haben die General-Directoren jeder vier bis ſieben General-Adminiſtratoren, die ihr kleines Conſeil bilden. Alle dieſe Maſchinen wurden von einer Regierung geſchaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie iſt zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares Syſtem zu verlaſſen, und nicht mit dem Abgaben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieſes Syſtems nur mit dem Raube der Welt mühſam hätte erhalten können. Vergebens ſchmeichelt man ſich, daß eine Bud-

get-Commiſſion binnen wenigen Wochen Licht in dieſes Dunkel bringen werde; ſie kann nur Maſſen ſehen, während Einzelnheiten allein uns über die Wahrheit belehren können. Manchen Beamten werden ungeheure Gratificationen ertheilt. Die Chefs der Verwaltung haben freie Wohnung, freie Mobilien, freie Wagen, freies Holz und Licht. Einige halten ſich Bediente, unter der Benennung von Bureau-Aufwärtern; und, wie es heißt, ließ man auf die Etats der Verwaltungen ſogar Zuckerbäcker und Kammermädchen ſetzen. Wie können nun unſere Finanzen einem ſolchen gleichzeitigen und ſtets anwachſenden Verſchwendungs-Syſtem widerſtehen! Die Kammer allein kann demſelben ein Ziel ſetzen, indem ſie nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben bewilligt und mit aller Strenge gegen die Miniſter verfährt, die ihren Credit überſteigen oder die ihnen bewilligten Fonds nicht zu denen Zwecken verwenden, für die ſie beſtimmt ſind. Das Miniſterium begehrt von uns eine Milliarde und 88 Millionen Franken. Der Ertrag der ſämmtlichen Abgaben läßt uns noch ein Deficit von 314 Millionen. Dies ſoll durch eine Anleihe gedeckt und die Anleihe durch die Vermehrung des Tilgungsfonds geſichert werden. Mit den Bedingungen der Anleihe ſind wir unbekannt. Von den Staatswaldungen, die man uns

als eine Hülfsquelle anweiſet, beſeitigt man eine Maſſe, die vier Millionen Einkünfte trägt, zu Gunſten des Klerus. Allein, die 5 bis 600,000 Hektaren, die man verkaufen kann, werden nicht mehr als 400 Millionen einbringen; und was iſt ein ſo ſchwacher Tilgungsfond für eine Schuld von 4 Milliarden! Der ganze Finanzplan, ſo wie er vorgelegt iſt, ſcheint uns demnach ſehr ſchwierig in der Ausführung. Er wäre wahrſcheinlich weit leichter in Vollziehung zu ſetzen, wenn man ſich auf eine Anleihe von 200 Millionen beſchränkte und für nicht mehr als 20 Millionen Franken neue Renten kreirte. Man könnte alsdann eine fortdauernde Erſparniß von 100 Millionen machen."

So ſprach Herr von Villele. In Uebereinſtimmung mit ihm, zum Theil ſo gar mit noch größerer Heftigkeit, bekämpften denſelben Finanzplan Graf Labourdonnaye, Garnier-Dufougeray, Caſtelbajac, Mirandol, Graf Marcellus, Cornet d'Incourt und Andre. Indeß fehlte es demſelben Finanzplan auch nicht an geſchickten Vertheidigern, unter welchen der Herzog von Gaeta, Magnier-Grandprez, der Staatsrath Dudon, Jolivet, Moriſſet, Lafitte, und der Staatsrath Barante die meiſte Aufmerkſamkeit erregten. Als man zuletzt über das ganze neue Finanz-Geſetz abſtimmte, erklärten ſich hundert und fünf und dreißig Deputirte für, und

acht und achtzig gegen daſſelbe. Es wurde alſo in der Deputirten-Kammer durch eine Mehrheit von ſieben und vierzig Stimmen angenommen; und ſo wie die Miniſter in dieſem Falle den Sieg davon getragen hatten, ſo ſcheinen ſie ihn überall davon tragen zu müſſen, ſo lange über die Special-Budgets nicht die Einſicht einer höheren Behörde waltet: einer Behörde, deren ausdrückliche Beſtimmung es mit ſich bringt, dem Anwachs der Bureaus eine Gränze zu ſetzen, und den Luxus aus dem Staatsdienſt zu entfernen. Herr von Villele hatte nur darin Unrecht, daß er dies Geſchäft der Kammer übertragen wiſſen wollte, deren Beſtimmung auf etwas ganz Anderes geht.

Während das Finanz-Geſetz noch unter den Händen der Commiſſion war, wurde der Entwurf zu dem Wahlgeſetze, von welchem oben die Rede geweſen iſt, in die Verſammlung gebracht; und der Polizeiminiſter de Cazes ſelbſt war es, der ſich dieſem ſchwierigen Geſchäft unterzog. Die Ultras ſahen wohl ein, daß die Annahme dieſes Geſetzes ihr Verderben ſeyn würde; ſie thaten daher, was in ihren Kräften ſtand, dieſelbe zu verhindern. Es wurde, drei Wochen hindurch, Punkt für Punkt beſtritten; und während dieſes langen Kampfes hatte es nicht ſelten das Anſehn, als ob die Miniſter unterliegen würden. Doch, als es zur Abſtim-

mung kam, ging das Geſetz, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, ſo durch, wie die Miniſter es entworfen hatten; und von dieſem Augenblick an, war die Dynaſtie durch die geſammte Staatsgeſetzgebung bei weitem beſſer beſchützt, als durch ein Heer von 300,000 Mann. In der Pairs-Kammer vermochte Chateaubriands Beredſamkeit nicht, die Einſicht der aufgeklärteſten Senatoren zu erſchüttern. Das Wahlgeſetz wurde alſo auch von ihr angenommen. Die letzte Zuflucht der Ultras waren jetzt die Prinzen des königlichen Hauſes. Dieſe entwarfen zwar eine Proteſtation gegen das Wahlgeſetz, welche ſie durch den Kanzler Dambray überreichen ließen: ſie hofften hierdurch den König zu der Verſagung ſeiner Sanction zu bewegen. Doch Ludwig der Achtzehnte dankte dem Kanzler für ſeine geleiſteten Dienſte, und ernannte an ſeine Stelle den bisherigen Präſidenten der Deputirten-Kammer, Pasquier. Hierdurch bekam die conſtitutionelle Parthei im Miniſterio völlig die Oberhand.

Der König hatte um ſo größere Urſache, mit ſeinen Miniſtern zufrieden zu ſeyn, da ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen ließen, das Königreich zu erleichtern. Hundert und funfzig tauſend Mann fremder Truppen waren unſtreitig eine große Laſt für Frankreich, und die Ausſicht auf ein vierjähriges Verweilen

derſelben in den franzöſiſchen Feſtungen, ſowohl für die Regierer als für die Regierten, höchſt niederſchlagend. Schon während des Sommers waren Unterhandlungen angeknüpft, deren Gegenſtand eine Verminderung dieſer Laſt war. Die Miniſter baten um die Zurücknahme von 30,000 Mann, weil dem franzöſiſchen Volke dadurch 30 Millionen Franken erſpart würden. Wie es ſcheint, unterſtützte der Herzog von Wellington ihr Geſuch bei den verbündeten Mächten, welche ſich bereit finden ließen, das zu thun, was die Ruhe Frankreichs vermehren konnte. Es wurden alſo gegen das Ende des Jahres 1816 dreißig tauſend Mann von den in Frankreich gebliebenen Truppen der verbündeten Mächte zurückgenommen, nicht ohne ſowohl in den Kammern als in dem ganzen Reiche die lebhafteſte Freude zu verbreiten.

Den Ausfall für das laufende Jahr zu decken, nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Doch, anſtatt franzöſiſche Geldhändler heran zu ziehen, wendete ſie ſich an auswärtige. Baring in London und Hope in Amſterdam ließen ſich bereit finden, ein Darlehn von 420 Millionen Franken zu machen, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden ſollten. Der Vortheil dieſer Bankiers belief ſich auf 10 bis 12 vom Hundert, indem ſie die Verbindlichkeit übernahmen, die dreißig

Millionen Renten, welche ſie erhielten, nicht unter 70 vom Hundert zu verkaufen. Die Einrichtung wurde dahin getroffen, daß den verbündeten Mächten die Renten für eine Contribution von 140 Millionen, ſo wie die Renten der 160 Millionen für den Unterhalt der Truppen eingehändigt würden, um ſie den Häuſern Baring und Hope zum Discomptiren zu übergeben. Wenn dieſes Auskunftsmittel bei einzelnen Mitgliedern der Deputirten-Kammer, welche jede Verbeſſerung des Zuſtandes der Finanzen von Erſparungen und Einſchränkungen erwarteten, auf den lebhafteſten Widerſpruch ſtieß: ſo fehlte es nicht an Anderen, welche der Weisheit des Miniſteriums Gerechtigkeit widerfahren ließen. Zu dieſen gehörte der Bankier Lafitte, der in einer am 10. Februar gehaltenen Rede die Nützlichkeit der Anleihen, unter den gegenwärtigen Umſtänden bewies und zwar auf die Entlaſſung der Schweizer-Garden, wie auf die Beurlaubung des größten Theils der Leibwache drang, und ſich zugleich gegen jede Begünſtigung der Geiſtlichkeit auf Koſten der Geſellſchaft erklärte. Seine Rede machte in dem letzten Theile ſo viel Eindruck, daß die Miniſter demſelben entgegen wirken zu müſſen für Pflicht hielten. Der Großſiegelbewahrer Pasquier und der Miniſter des Innern thaten dies mit ſo viel Erfolg, daß die Conſtitutionellen,

Entſchluſſes verſichert, auf gleiche Weiſe die Unterneh- mungen der Bosheit zu unterdrücken und die Verir- rungen eines allzu glühenden Eifers im Zaum zu halten.“

Sobald die Deputirten-Kammer dem Könige ihre Dankſagungs-Rede überreicht hatte, und alle Förmlich- keiten, welche die Regelmäßigkeit großer Verſammlun- gen ſichern, beendigt waren, begann der royaliſtiſche Theil der Mitglieder ſeine Angriffe auf das Miniſte- rium von Neuem. Unterrichtet von dem Daſeyn eines Wahlgeſetzes, deſſen Erörterung nahe bevorſtand, rich- tete er ſeine ganze Kraft vornehmlich gegen den Poli- zei-Miniſter, den er als die Seele des ganzen Mini- ſteriums betrachtete. Veranlaſſung dazu gab die Ver- haftung eines Advocaten, Nahmens Robert, und deſſen Sohnes, wegen Herausgabe von Schriften, welche ent- weder auf Verunglimpfung der Regierung im Allge- meinen, oder des Herrn de Cazes insbeſondere, ab- zweckten. Antoinette Robert, Tochter des Advocaten, hatte ſich an die beiden Kammern mit einer Bittſchrift gewendet, worin ſie den Polizei-Miniſter eines Atten- tats gegen die perſönliche Freiheit anklagte. Die Pairs-Kammer mißachtete den Antrag der Kläge- rin. Nicht ſo die Deputirten-Kammer. In der Sit- zung vom 28. Nov. erhoben ſich mehrere Stimmen,

welche verlangten, daß der Polizei-Miniſter ſich verantwortlich erklären ſollte. Hätte ſich Herr de Cazes hierauf eingelaſſen, ſo würde nichts leichter geweſen ſeyn, als ihn zum Austritt aus dem Miniſterium zu nöthigen. Er nun verweigerte zwar nicht die Aufſchlüſſe, die man von ihm verlangte; aber er beſtand darauf, daß man die Acten über das Verfahren gegen Robert und deſſen Sohn bei ihm ſelbſt einſehen ſollte. Hierüber entſtand ſehr viel Lärm. Am heftigſten nahm ſich der Vicomte Caſtel-Bajac der Bittſchrift und der Familie Robert an. Vertheidiger des Polizei-Miniſters waren der Miniſter des Innern, Lainé, und der Herzog von Richelieu. Nach einer ſtürmiſchen Erörterung, in welcher der Staatsrath Benoiſt und die Deputirten Vilette, Salaberry und Maccarthy gegen die Miniſter ſprachen, ging am 29ſten die Deputirten-Kammer, auf den Antrag des Staatsraths de Serre, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit über die Bittſchrift der jungen Robert zur Tagesordnung. Und ſo war dieſer Sturm beendigt, von welchem ſich die Royaliſten unſtreitig größere Wirkungen verſprochen hatten.

Man unterſchied in der neuen Deputirten-Kammer eine dreifache Parthei: nähmlich die der Conſtitutionellen, die der Royaliſten, und die der Miniſteriellen. Von dieſen war die erſte bei weitem die ſchwächſte; allein

die Richtung, welche die Miniſter den von ihnen abhangenden Deputirten gaben, brachte die Wagſchale wieder ins Gleichgewicht. Es würde ein nicht zu berechnendes Unglück geweſen ſeyn, wenn das Miniſterium die Ultras begünſtigt hätte; denn alsdann wäre die ſchon an ſich bedeutende Zahl dieſer letzteren durch die Miniſteriellen verſtärkt worden, und man würde demnach eine bloße Erneuerung der Kammer des vorigen Jahres geſehen haben. Das Eigenthümliche des Schauſpiels, welches die Kammer fortdauernd darbot, beſtand darin, daß die Zahl und das Talent der Royaliſten das Miniſterium nöthigten, die entgegengeſetzte Rolle von derjenigen zu ſpielen, die ihm natürlich war; denn, anſtatt die Vorrechte der Krone zu vertheidigen, mußte es ſich zur Vertheidigung der Volksrechte bequemen. Man ſah indeß auch hier, wie wenig in einem Kampfe die Waffe verſchlägt, wofern ſie nur mit Geſchicklichkeit geführt wird.

Was die Deputirten-Kammer am anhaltendſten beſchäftigte, war der Finanzplan. Der Finanz-Miniſter, Graf Corvetto, verlangte, zur Deckung des Staatsbedürfniſſes für das Jahr 1817, nicht weniger, als Ein tauſend acht und achtzig Millionen, zwei mal hundert und vier und neunzig tauſend neun hundert und ſieben und funfzig Franken. Dieſe Forderung gründete ſich

auf Frankreichs ganze Lage, dem Innern und dem Aeuſzern nach. Das Jahr 1815 hatte nicht wenig zur Verſchlimmerung der franzöſiſchen Finanzen beigetragen; denn auf der Einen Seite hatte Napoleon Bonaparte, nach ſeinem Einfall in Frankreich, die Koſten ſeiner Ausrüſtungen nicht mit baarem Gelde, ſondern mit Credit beſtritten, und die Schuldenlaſt Frankreichs war auf dieſem Wege um mehr als tauſend Millionen Franken vermehrt worden; auf der anderen Seite konnte die franzöſiſche Regierung ihren gegen die fremden Mächte übernommenen Verbindlichkeiten nur durch einen außerordentlichen Aufwand von 300 Millionen Franken genügen. Die Geſetzes-Entwürfe, welche das Budget für das Jahr 1817 bildeten, wurden einer Commiſſion von 18 Deputirten zur Unterſuchung übergeben; es waren die Herrn Lafitte, Roy, Camille-Jordan, Magneval, Montcalm, Louis, Gaudin Herzog von Gaeta, Ganilh, Paccard, Labourdonaye, Beugnot, Begouen, Magnier, Grandprez, Pontet, Lormand, Jollivet, Morgan und Barthe-la-Baſtide. Ihre Anſichten waren höchſt verſchieden, und veranlaßten, in der Commiſſion ſelbſt, die wichtigſten Erörterungen. Dieſe dauerten über zwei Monate; und dennoch kam keine Uebereinſtimmung zu Stande. Die Conſtitutionellen hatten gleichwohl ſtets die Oberhand, und die abweichende

Minorität beſchränkte ſich auf vier bis fünf Stimmen. Endlich erſtatteten die Herren Roy und Beugnot ihre lange erwarteten Berichte den 25. Januar; ſie hatten ſich in die Arbeit getheilt, indem jener ſich mit den Ausgaben, dieſer ſich mit den Einkünften beſchäftigte.

Der berichtigte Finanzplan fand in der Verſammlung der Deputirten zahlreiche Gegner; und am lebhafteſten beſtritt ihn die Parthei der Ultras. Unter den Widerſachern aber zeichnete ſich vor allen Herr von Villele aus; und da ſeine Argumente die bündigſten waren, und die Einwürfe, welche er dem Miniſterium und der Commiſſion entgegenſetzte, die meiſte Sachkenntniß verriethen, ſo glauben wir den Leſern das Weſentlichſte derſelben um ſo weniger vorenthalten zu dürfen, da alle Staaten Europa's an Einem und demſelben Uebel leiden.

„Wenn — ſagte er — bei den großen Unfällen Frankreichs, da die fremden Heere unſere Feſtungen beſetzt halten; da wir verpflichtet ſind, ihnen binnen fünf Jahren eine außerordentliche Contribution von 1500 Millionen zu bezahlen; da der König und ſeine Familie das Beiſpiel großer Opfer geben und auf das Drittel ihrer Einkünfte Verzicht leiſten; da das Volk in Einem Jahre über 200 Millionen außerordentlicher Abgaben, außer den ſchon ſo hoch getriebenen ordent-

lichen, bezahlt; da endlich der Staat in dem erſten Jahre der furchtbaren Kriſis, in welcher Frankreich ſchwebt, ein Anleihen von 69 Millionen zu 9 Procent macht — Wenn unter dieſen Umſtänden die Miniſter auf ihr ganzes Budget nicht dreißig Millionen erſparen können; wenn ihre Rechnungen im Gegentheil beweiſen, daß ſie für beinahe 44 Millionen neue, nicht bewilligte Ausgaben gemacht haben; wenn ſie ſich erlauben, für 50 Millionen Zahlungen in baarem Gelde zu machen, die ſie, laut dem letzten Finanz-Geſetz, das von ihnen ſelbſt vorgeſchlagen war, auf eine mit der Lage des Staats weit mehr in Verhältniß ſtehende Weiſe hätten machen ſollen; wenn ſie, um die rückſtändigen Ausgaben des verfloſſenen Jahres zu decken, eine neue Schuld von 10 Millionen contrahirt haben, die gleichfalls in baarem Gelde bezahlt werden muß: ſo begreife ich ſehr wohl Alles, was ich ſeit ſechs Monaten ſah und was mir ſeither unerklärbar geſchienen. Ich kann dann nicht mehr das Daſeyn einer neuen Nation in Zweifel ziehen, die ſich, wie man uns verſicherte, nur durch die Vernichtung aller Partheimänner erheben und behaupten kann. In dieſem Falle beſtehen dann die Partheimänner aus den Steuerpflichtigen. Wir können es uns leider nicht länger verhehlen: unſere langen bürgerlichen Unruhen, unſere lange

den, ſo etwas zu bewirken: ſo müſſen wir ihnen zu Hülfe kommen, damit ſie deſto weniger in die Verſuchung gerathen, dem Uebel Raum zu laſſen. Je mehr ihr gebet, deſto mehr wird verſchwendet werden. Die Miniſter ſind im Kampfe mit den Perſonen: es iſt weit minder ſchwierig für ſie, die Aemter, als die Beamten aufzuheben. An den Deputirten, die keine Beamten ſind, iſt es, zu unterſuchen, ob die Beibehaltung der Aemter nothwendig ſey, und dann nur Beſoldung für Diejenigen zu votiren, deren Beibehaltung das öffentliche Intereſſe vorſchreibt. Der Kammer, welche die Abgaben votirt, gebührt es, die Abſichten des würdigen Nachkommen Heinrichs des Vierten zu erfüllen, und bei ihm die Rolle Sully's zu ſpielen. — An der Spitze der Stellen ohne Arbeit, aber nicht ohne Emolumente, prunken die der Staatsminiſter. Um die Erkenntlichkeit oder die Gunſt des Monarchen in Anſpruch zu nehmen, iſt ein ſo ehrenvoller Titel unſtreitig hinreichend: allein, da er ein Amt giebt, das keine Arbeit erfordert, ſo ſollte er auch keine Belohnung ertheilen; er würde dadurch nur ehrenvoller und zugleich geehrter. Wir finden ſodann die Stellen von Unterſtaats-Sekretären: ein ſo ganz neues Amt, daß es überflüſſig ſeyn würde, den Nutzen deſſelben zu erörtern. Die Unterſtaats-Sekretäre beſtehen nur in ei-

nigen Miniſterien, und ſeit einigen Monaten. Da ſie zuvor nicht vorhanden waren, ſo kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß ſie nicht ſchlechterdings nothwendig ſind. Dieſe Stellen könnte man alſo eingehen laſſen. Das Gehalt der Staatsräthe ſteigt mit den Verwaltungskoſten dieſer Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unſerer Conſtitution ſey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unſerer repräſentativen Regierung haben kann, die ſeiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 18, und die von 361 Tribunalen erſter Inſtanz auf 300 würden, wie uns der Miniſter verſichert, zwei Millionen erſparen. Man kann ſie alſo nicht ſchleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlemente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Beſoldung der erſten Commis, Zahlmeiſter und Kaſſenverwalter des Finanzminiſteriums koſten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der ſchönſten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzminiſters 500,000 Franken für proviſoriſche Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Beſtreitung der Koſten von Papier, Tinte, Regiſter, Holz, Licht, Unterhaltung der

Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterſtützung der in den abgetretenen Departementen befindlich geweſenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieſes bureaukratiſchen Syſtems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweiſen, bemerke ich, daß dieſe ſtarken Ausgaben von denen des Finanzminiſteriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen ſind nicht zu berechnen; denn ſie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieſer Verwaltung einnimmt, und wovon ſie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Poſten, des Enregiſtrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit beſtehenden und proviſoriſchen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Tinte, Regiſter u. ſ. w. Auf gleiche Weiſe haben die General-Directoren jeder vier bis ſieben General-Adminiſtratoren, die ihr kleines Conſeil bilden. Alle dieſe Maſchinen wurden von einer Regierung geſchaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie iſt zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares Syſtem zu verlaſſen, und nicht mit dem Abgaben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieſes Syſtems nur mit dem Raube der Welt mühſam hätte erhalten können. Vergebens ſchmeichelt man ſich, daß eine Bud-

get-Commiſſion binnen wenigen Wochen Licht in dieſes Dunkel bringen werde; ſie kann nur Maſſen ſehen, während Einzelnheiten allein uns über die Wahrheit belehren können. Manchen Beamten werden ungeheure Gratificationen ertheilt. Die Chefs der Verwaltung haben freie Wohnung, freie Mobilien, freie Wagen, freies Holz und Licht. Einige halten ſich Bediente, unter der Benennung von Bureau-Aufwärtern; und, wie es heißt, ließ man auf die Etats der Verwaltungen ſogar Zuckerbäcker und Kammermädchen ſetzen. Wie können nun unſere Finanzen einem ſolchen gleichzeitigen und ſtets anwachſenden Verſchwendungs-Syſtem widerſtehen! Die Kammer allein kann demſelben ein Ziel ſetzen, indem ſie nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben bewilligt und mit aller Strenge gegen die Miniſter verfährt, die ihren Credit überſteigen oder die ihnen bewilligten Fonds nicht zu denen Zwecken verwenden, für die ſie beſtimmt ſind. Das Miniſterium begehrt von uns eine Milliarde und 88 Millionen Franken. Der Ertrag der ſämmtlichen Abgaben läßt uns noch ein Deficit von 314 Millionen. Dies ſoll durch eine Anleihe gedeckt und die Anleihe durch die Vermehrung des Tilgungsfonds geſichert werden. Mit den Bedingungen der Anleihe ſind wir unbekannt. Von den Staatswaldungen, die man uns

als eine Hülfsquelle anweiſet, beſeitigt man eine Maſſe, die vier Millionen Einkünfte trägt, zu Gunſten des Klerus. Allein, die 5 bis 600,000 Hektaren, die man verkaufen kann, werden nicht mehr als 400 Millionen einbringen; und was iſt ein ſo ſchwacher Tilgungsfond für eine Schuld von 4 Milliarden! Der ganze Finanzplan, ſo wie er vorgelegt iſt, ſcheint uns demnach ſehr ſchwierig in der Ausführung. Er wäre wahrſcheinlich weit leichter in Vollziehung zu ſetzen, wenn man ſich auf eine Anleihe von 200 Millionen beſchränkte und für nicht mehr als 20 Millionen Franken neue Renten kreirte. Man könnte alsdann eine fortdauernde Erſparniß von 100 Millionen machen."

So ſprach Herr von Villele. In Uebereinſtimmung mit ihm, zum Theil ſo gar mit noch größerer Heftigkeit, bekämpften denſelben Finanzplan Graf Labourdonnaye, Garnier-Dufougeray, Caſtelbajac, Mirandol, Graf Marcellus, Cornet d'Incourt und Andre. Indeß fehlte es demſelben Finanzplan auch nicht an geſchickten Vertheidigern, unter welchen der Herzog von Gaeta, Magnier-Grandprez, der Staatsrath Dudon, Jolivet, Moriſſet, Lafitte, und der Staatsrath Barante die meiſte Aufmerkſamkeit erregten. Als man zuletzt über das ganze neue Finanz-Geſetz abſtimmte, erklärten ſich hundert und fünf und dreißig Deputirte für, und

acht und achtzig gegen daſſelbe. Es wurde alſo in der Deputirten-Kammer durch eine Mehrheit von ſieben und vierzig Stimmen angenommen; und ſo wie die Miniſter in dieſem Falle den Sieg davon getragen hatten, ſo ſcheinen ſie ihn überall davon tragen zu müſſen, ſo lange über die Special-Budgets nicht die Einſicht einer höheren Behörde waltet: einer Behörde, deren ausdrückliche Beſtimmung es mit ſich bringt, dem Anwachs der Bureaus eine Gränze zu ſetzen, und den Luxus aus dem Staatsdienſt zu entfernen. Herr von Villele hatte nur darin Unrecht, daß er dies Geſchäft der Kammer übertragen wiſſen wollte, deren Beſtimmung auf etwas ganz Anderes geht.

Während das Finanz-Geſetz noch unter den Händen der Commiſſion war, wurde der Entwurf zu dem Wahlgeſetze, von welchem oben die Rede geweſen iſt, in die Verſammlung gebracht; und der Polizeiminiſter de Cazes ſelbſt war es, der ſich dieſem ſchwierigen Geſchäft unterzog. Die Ultras ſahen wohl ein, daß die Annahme dieſes Geſetzes ihr Verderben ſeyn würde; ſie thaten daher, was in ihren Kräften ſtand, dieſelbe zu verhindern. Es wurde, drei Wochen hindurch, Punkt für Punkt beſtritten; und während dieſes langen Kampfes hatte es nicht ſelten das Anſehn, als ob die Miniſter unterliegen würden. Doch, als es zur Abſtim-

mung kam, ging das Geſetz, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, ſo durch, wie die Miniſter es entworfen hatten; und von dieſem Augenblick an, war die Dynaſtie durch die geſammte Staatsgeſetzgebung bei weitem beſſer beſchützt, als durch ein Heer von 300,000 Mann. In der Pairs-Kammer vermochte Chateaubriands Beredſamkeit nicht, die Einſicht der aufgeklärteſten Senatoren zu erſchüttern. Das Wahlgeſetz wurde alſo auch von ihr angenommen. Die letzte Zuflucht der Ultras waren jetzt die Prinzen des königlichen Hauſes. Dieſe entwarfen zwar eine Proteſtation gegen das Wahlgeſetz, welche ſie durch den Kanzler Dambray überreichen ließen: ſie hofften hierdurch den König zu der Verſagung ſeiner Sanction zu bewegen. Doch Ludwig der Achtzehnte dankte dem Kanzler für ſeine geleiſteten Dienſte, und ernannte an ſeine Stelle den bisherigen Präſidenten der Deputirten-Kammer, Pasquier. Hierdurch bekam die conſtitutionelle Parthei im Miniſterio völlig die Oberhand.

Der König hatte um ſo größere Urſache, mit ſeinen Miniſtern zufrieden zu ſeyn, da ſie es nicht an ihren Bemühungen fehlen ließen, das Königreich zu erleichtern. Hundert und funfzig tauſend Mann fremder Truppen waren unſtreitig eine große Laſt für Frankreich, und die Ausſicht auf ein vierjähriges Verweilen

derſelben in den franzöſiſchen Feſtungen, ſowohl für die Regierer als für die Regierten, höchſt niederſchlagend. Schon während des Sommers waren Unterhandlungen angeknüpft, deren Gegenſtand eine Verminderung dieſer Laſt war. Die Miniſter baten um die Zurücknahme von 30,000 Mann, weil dem franzöſiſchen Volke dadurch 30 Millionen Franken erſpart würden. Wie es ſcheint, unterſtützte der Herzog von Wellington ihr Geſuch bei den verbündeten Mächten, welche ſich bereit finden ließen, das zu thun, was die Ruhe Frankreichs vermehren konnte. Es wurden alſo gegen das Ende des Jahres 1816 dreißig tauſend Mann von den in Frankreich gebliebenen Truppen der verbündeten Mächte zurückgenommen, nicht ohne ſowohl in den Kammern als in dem ganzen Reiche die lebhafteſte Freude zu verbreiten.

Den Ausfall für das laufende Jahr zu decken, nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Doch, anſtatt franzöſiſche Geldhändler heran zu ziehen, wendete ſie ſich an auswärtige. Baring in London und Hope in Amſterdam ließen ſich bereit finden, ein Darlehn von 420 Millionen Franken zu machen, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden ſollten. Der Vortheil dieſer Bankiers belief ſich auf 10 bis 12 vom Hundert, indem ſie die Verbindlichkeit übernahmen, die dreißig

Millionen Renten, welche ſie erhielten, nicht unter 70 vom Hundert zu verkaufen. Die Einrichtung wurde dahin getroffen, daß den verbündeten Mächten die Renten für eine Contribution von 140 Millionen, ſo wie die Renten der 160 Millionen für den Unterhalt der Truppen eingehändigt würden, um ſie den Häuſern Baring und Hope zum Discomptiren zu übergeben. Wenn dieſes Auskunftsmittel bei einzelnen Mitgliedern der Deputirten-Kammer, welche jede Verbeſſerung des Zuſtandes der Finanzen von Erſparungen und Einſchränkungen erwarteten, auf den lebhafteſten Widerſpruch ſtieß: ſo fehlte es nicht an Anderen, welche der Weisheit des Miniſteriums Gerechtigkeit widerfahren ließen. Zu dieſen gehörte der Bankier Lafitte, der in einer am 10. Februar gehaltenen Rede die Nützlichkeit der Anleihen, unter den gegenwärtigen Umſtänden bewies und zwar auf die Entlaſſung der Schweizer-Garden, wie auf die Beurlaubung des größten Theils der Leibwache drang, und ſich zugleich gegen jede Begünſtigung der Geiſtlichkeit auf Koſten der Geſellſchaft erklärte. Seine Rede machte in dem letzten Theile ſo viel Eindruck, daß die Miniſter demſelben entgegen wirken zu müſſen für Pflicht hielten. Der Großſiegelbewahrer Pasquier und der Miniſter des Innern thaten dies mit ſo viel Erfolg, daß die Conſtitutionellen,

überraſcht von der Rede des letzteren, ſagten: „noch eine ſolche Rede; und wir werden Royaliſten.“

Sobald die Miniſter das Geſetz wegen der Wahlen zur Deputirten-Kammer durchgeſetzt hatten, legten ſie den Kammern mehrere neue Geſetzes-Entwürfe vor. Der erſte betraf die perſönliche Freiheit, die Bedingungen, unter welchen ſie beſchränkt werden könnte, und die Verlängerung des Geſetzes vom 24. Oct. 1815, unter gewiſſen Abänderungen. Auch dieſer Entwurf wurde lebhaft beſtritten, am heftigſten von Denen, die, noch vor einem Jahre, mit übergroßer Bereitwilligkeit für die Verbannung geſtimmt hatten. Zuletzt wurde der Geſetzes-Entwurf durch eine Mehrheit von 44 Stimmen angenommen; und nach demſelben konnte bis zum 1. Januar 1818 jeder Einzelne, welcher angeklagt war, Complotte oder Machinationen gegen die Perſon des Königs, die Sicherheit des Staats, oder die Perſonen der königlichen Familie gemacht zu haben, durch einen von dem Präſidenten des Miniſter-Raths und dem Polizei-Miniſter unterzeichneten Verhaftsbefehl eingezogen werden, ohne daß es nöthig war, ihn den Gerichten zu überantworten. Ein zweiter Geſetzes-Entwurf betraf die Tagesblätter, und man vereinigte ſich nach langen Erörterungen, in welchen ſich die Ultras als heftige Vertheidiger einer unbeſchränk-

ten Preßfreiheit zeigten, endlich dahin, daß bis zum 1. Januar 1818 die Cenſur für Zeitungen bleiben, für die Bücher aber abgeſchafft ſeyn ſollte. Der Gegenſtand eines dritten Geſetzes-Entwurfes war die Verantwortlichkeit der Miniſter. Zwar hatte die Chatte dieſelbe bereits feſtgeſtellt; allein es war noch kein Geſetz vorhanden, welches ſie näher beſtimmte und zugleich die Formen feſtſetzte, nach denen Miniſter allein gerichtet werden können. Die Vergehen der Beſtechung und Verſchleuderung, derentwegen die Miniſter ſollten angeklagt werden können, wurden alſo genauer beſtimmt, ſo wie die Formen, welche beobachtet werden ſollten, ſo oft die Kammer der Pairs als hoher Gerichtshof auftreten würde, vor dem die Kammer der Deputirten als Kläger erſcheine.

Die Bewohner Frankreichs beruhigten ſich immer mehr, in der Ueberzeugung, daß ihr Vortheil wahrhaft vertheidigt werde; und wäre das Jahr 1816 nicht für ganz Europa ein Mißjahr geweſen, ſo würde man ſich im franzöſiſchen Reiche noch weit allgemeiner mit einer Regierung verſöhnt haben, welche den Charakter des Wohlwollens in einem ſo hohen Grade trug. Doch wo Bedürfniſſe der erſten Nothwendigkeit täglich im Preiſe ſteigen, da geſellt ſich zur Unruhe leicht die Verzweifelung; und am leichteſten geſchieht dies in einer Haupt-

ſtadt von unmäßiger Bevölkerung, wo die Sittlichkeit der großen Mehrheit auf der Fortdauer aller gewohnten Verhältniſſe beruhet. Die Ausſicht auf eine beſſere Ernte im Jahre 1817 verminderte den Unmuth; und bei den Veränderungen, welche die Staatsgeſetzgebung erfahren hatte, war im Laufe des Sommers nur von einer einzigen Verſchwörung die Rede, welche noch dazu nicht ernſtlich gemeint war. Es hatte ſich nämlich eine Geſellſchaft gebildet, welche die ſeltſame Benennug einer Verbindung der ſchwarzen Stecknadeln führte; und nach der Ausſage eines zum Tode verurtheilten Adjutanten, Nahmens Monnier, war der Zweck dieſer Verbiudung kein geringerer, als, unter Mitwirkung einer fremden Macht, die beſtehende Regierung zu ſtürzen. Dieſe Angabe war allzu wichtig, als daß nicht hätten Verhaftungen über Verhaftungen erfolgen ſollen, um das Wahre von dem Falſchen zu unterſcheiden. Die ganze Hauptſtadt gerieth über dieſe neue Verſchwörung in eine nicht geringe Spannung. Mit Ungeduld erwartete man den 29. Sept., wo die Angeklagten vor das Aſſiſen-Gericht von Paris geſtellt werden ſollten. Der Tag kam, und von allen Seiten drängte man ſich hinzu, um der Unterſuchung beizuwohnen. Dieſe dauerte bis zum 4. October, wo ſämmtliche Mitglieder des Vereins der ſchwarzen Steckna-

und als ihm, nach ſeiner Zurückkunft in Frankreich, die Polizei-Präfectur nach dem Hospital von St. Denys geſchickt, ſey er von dem Polizei-Miniſter Fouché erkannt und gerettet worden. Er ſey hierauf in amerikaniſche Dienſte getreten, wo er ſich bis zum Range eines Hauptmanns aufgeſchwungen; und als er hierauf nach Braſilien gegangen, habe er als Oberſt der Reiterei eine Anſtellung gefunden. Im Januar des Jahres 1815 von der Wiederherſtellung der Bourbons unterrichtet, habe er ſich, ohne einen Augenblick zu verlieren, nach Frankreich eingeſchifft. Napoleons Rückkehr nach Frankreich in eben dieſem Jahre ſey zu einem unüberwindlichen Hinderniſſe für ihn geworden, ſeine Rechte auf den franzöſiſchen Thron geltend zu machen; und nach Napoleons Vertreibung ſolle er ſich die Uſurpation ſeines Oheims gefallen laſſen.

So waren ſeine Reden, in welchen er ſich auf das Zeugniß der Herzogin von Angouleme, ſo wie auf das Zeugniß mehrerer anderen Perſonen höheren Ranges, berief. Die Leichtgläubigkeit verſchaffte ihm Anhänger; es fehlte ſogar nicht an Gutmüthigen, die ihn mit größeren Summen unterſtützten. Schon entſtand Unruhe, als die Polizei von St. Malo den falſchen Ludwig verhaften und unter hinlänglicher Bedeckung nach Rouen in das Staatsgefängniß bringen ließ. Es

der Sitzungen, und zu drei Viertheilen der Gerichtskoſten zu verurtheilen. So endigte ſich dieſer Prozeß.

Jene 30,000 Mann verbündeter Truppen, welche Frankreich verlaſſen hatten, waren kaum in der Heimath angelangt, als das Miniſterium andere Vortheile zu erringen ſtrebte, die von noch größerem Belange waren. In den letzten Friedensverträgen hatte Ludwig der Achtzehnte ſich anheiſchig gemacht, die Forderungen zu befriedigen, welche die Unterthanen der verbündeten Suveräne an Frankreich, in Folge der von Napoleon herrührenden Beraubungen und Bedrückungen, rechtmäßiger Weiſe machen konnten. Zur Unterſuchung der Anſprüche war die Ernennung einer beſondern Commiſſion beliebt worden; zugleich aber hatte man feſtgeſetzt, daß, wenn die Commiſſarien nicht einig werden könnten, ein höchſter Gerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Anſprüche entſcheiden ſollte. Ein Bürgſchafts-Fond ſollte auf das große Buch der franzöſiſchen Staatsſchuld gebildet werden, und in einem Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken Renten, zahlbar vom 22. März 1816, beſtehen. In Folge dieſer Uebereinkunft nun war eine Liquidations-Commiſſion eingeſetzt, und ihr das Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken überliefert worden. Die Kammer des Jahres 1815 hatte zwar dies Kapital mit zwei Millionen Renten vermehrt;

allein dies alles reichte nicht hin, die Forderungen der Reclamanten zu befriedigen; und ſchon vor der Sitzung von 1816 verlangten die Miniſter der Verbündeten von dem Herzog von Richelieu die Einſchreibung eines neuen Kapitals auf das große Buch. Der Herzog, dem damals alles daran gelegen war, einen bedeutenden Theil der verbündeten Truppen entfernt zu ſehen, gab das Verſprechen: daß dies ein Gegenſtand der Verhandlungen mit der Deputirten-Kammer werden ſollte. Da dies nun nicht der Fall war, ſo erneuerten die Miniſter der Verbündeten ihr Anſuchen; dies aber hatte keine andere Folge, als daß das ganze Liquidations-Geſchäft zum Stillſtand kam: denn nachdem der Herzog von Richelieu die Arbeiten der Commiſſion unterſucht, und gefunden hatte, daß die Liquidirung die gegenwärtigen Hülfsmittel Frankreichs überſtieg, ſo befahl er der Commiſſion, ihre Arbeit zu ſchließen. Dies geſchah im Mai 1817. Eine Unterhandlung trat an die Stelle der Liquidation. Der Herzog von Richelieu wendete ſich nämlich an die Miniſter der verbündeten Mächte, um beſſere Bedingungen zu erhalten, als der Friedensvertrag vom Jahre 1815 gewährte. In einer an ſie gerichteten Note legte er alle die Laſten dar, welche Frankreich aufgebürdet worden, ſo wie alle Verlegenheiten, worin es ſich be-

ſinde, die ihm durch den achtzehnten und zwanzigſten Artikel zufallenden Verbindlichkeiten zu erfüllen: Verlegenheiten, welche durch die Ungewißheit über den ganzen Betrag der zur Liquidirung nöthigen Summe noch vermehrt würden, und in der Kammer nothwendig eine beunruhigende Wirkung, deren Folgen ſich nicht berechnen ließen, hervorbringen müßten. Er fügte hinzu: die Lage Frankreichs ſey ſo bedenklich, daß, wenn die Regierung, außer der neuen Anleihe, noch andere Forderungen von großem Belange an die Deputirten-Kammer machen wollte, der Erfolg höchſt ungewiß bleiben würde; wollten aber die verbündeten Mächte zu einer neuen Einrichtung in Hinſicht der Reclamationen ihrer Unterthanen ihre Zuſtimmung geben und ſich, eine jede nach Maßgabe ihrer Forderungen, in Bauſch und Bogen abfinden laſſen: ſo werde der König von Frankreich dieſen Gegenſtand in ſeiner, bei Eröffnung der Kammern zu haltenden Rede zur Sprache bringen.

Ein ſolcher Antrag mußte von den verſchiedenen Mächten verſchieden aufgenommen werden. Oeſterreich und Preußen, welche in den Kriegen mit Frankreich am meiſten gelitten hatten, konnten nicht ſehr geneigt ſeyn, dem Herzoge von Richelieu zu willfahren. Anders waren England und Rußland geſinnt. Von den Antwor-

worten, welche die verſchiedenen Höfe gaben, iſt nur die des preußiſchen bekannt geworden. Der Fürſt von Hardenberg ertheilte ſie während ſeines Aufenthalts in Karlsbad; und ihr weſentlicher Inhalt war: „Die Zögerungen, welche Frankreich in die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit gebracht, ſeyen deſſen eigenem Vortheil entgegen, da es ſich anheiſchig gemacht, Verzugszinſen zu bezahlen, im Falle die Liquidation nicht von Statten gehe; der bisherige Aufſchub müſſe aufhören, weil er den Grundſätzen der Billigkeit, dieſer Richtſchnur einer legitimen Regierung, zuwider ſey; die preußiſche Regierung halte ſich nicht für berechtigt, mit Willkühr über den Vortheil ihrer Unterthanen zu ſchalten, und werde daher nie zugeben, daß dieſer auf irgend eine Weiſe verkümmert werde; allerdings würden die Maßregeln, zu welchen dieſe Regierung zu greifen ſich genöthigt ſehe, ſtreuge ſeyn, aber doch bei weitem nicht denen gleich kommen, die Frankreich ehemals gegen Preußen geübt hätte.“ Wie ernſtlich aber auch dieſe Antwort gemeint ſeyn mochte, ſo lag es doch in der Natur der Verhältniſſe, daß Preußen nachgeben würde, wenn ſeine Verbündeten, ſey es aus Großmuth oder aus irgend einem anderen Beweggrunde, nachgaben; und wir werden weiter unten ſehen, wohin das ganze Liquidations-Geſchäft ausſchlägt.

Indem Frankreich ſeine äußeren Verhältniſſe durch die inneren, und dieſe wiederum durch jene, verbeſſerte, konnte es nicht fehlen, daß ſich die öffentliche Meinung in Europa immer mehr zum Vortheil des Hauſes Bourbon geſtaltete. Das Wahlgeſetz von 1816 muß als der Punkt betrachtet werden, von welchem alles Heil für Frankreich ausging; denn je mehr die Parthei der Ultras in den Schatten trat, deſto mehr verſchwand die Furcht vor Rückwirkungen, und deſto leichter kamen Regierte und Regierer in das Verhältniß, welches allein die Ausſicht auf einen bleibenden Frieden im Innern zu geben vermochte. Der König kam der von ihm ausgegangenen Verfaſſung dadurch zu Hülfe, daß er aus ſeinem Miniſterium Diejenigen entfernte, welche bis dahin für Stützpunkte der Ultras gegolten hatten; vor allen den Herzog von Feltre, welcher auch deshalb verhaßt war, weil durch ſein Miniſterium, unter den einmal vorhandenen Umſtänden, das Wenigſte geleiſtet werden konnte, wiewohl es in Penſionen die größten Summen verſchlang. An die Stelle des Herzogs von Feltre wurde der Graf Gouvion St. Cyr geſetzt, und der Graf von Molé aufs Neue zum See-Miniſter ernannt. Die Deputirten-Kammer, deren letzte Sitzung den 26. März geſchloſſen war, wurde zum 5. Nov. wieder zuſammen berufen; und die neuen

Wahlen, welche das ausgeſchiedene Fünftel veranlaßt hatte, gaben dies Mal einen ſo großen Ueberfluß von Conſtitutionellen, daß den Miniſtern, alles leichter wurde und daß ſie allmählig in die Schranken zurücktreten konnten, aus welchen ſie der Geiſt der Ultras geriſſen hatte: Schranken, die es ihnen zur Pflicht machten, die Vertheidigung des Volkes den Vertretern deſſelben zu überlaſſen, ohne noch etwas mehr zu wollen, als den Vortheil der Regierung. Die Rede, womit der König die Sitzung der Deputirten-Kammer für das Jahr 1818 eröffnete, hatte das Gepräge einer weit größeren Sicherheit, als den früheren eigen ſeyn konnte:

„Die Verträge — ſagte er unter andern — welche ich 1815 unterzeichnen mußte, haben Reſultate gegeben, die damals noch nicht voraus zuſehen waren, und neue Unterhandlungen nöthig gemacht. Alles läßt mich hoffen, daß ihr Ausfall günſtig ſeyn werde — daß Bedingungen, welche unſere Kräfte weit überſteigen, durch andere, der Billigkeit gemäßere, werden erſetzt werden. Die Koſten für die Occupations-Armee ſind um ein Fünftel vermindert worden; aber nicht fern iſt der Zeitpunkt, wo wir hoffen dürfen, daß dieſe Laſt gänzlich aufhören und unſer Vaterland den Rang und Glanz unter den Nationen wieder einnehmen werde, welcher der Tapferkeit der Franzoſen und ihrem edlen

Verhalten im Unglück gebührt. Um aber zu dieſem Zweck zu gelangen, bedarf ich mehr als jemals der Einigkeit des Volks mit dem Throne: dieſer Kraft, ohne welche jede Autorität ohnmächtig bleibt. Je ſtärker dieſe Autorität iſt, um ſo weniger darf ſie ſich in ihrer Strenge zeigen. Die Art, wie meine Macht-Verwalter die ihnen von den Geſetzen bewilligten Vollmachten gebraucht, hat mein Zutrauen zu ihnen gerechtfertigt; indeß gereicht es zu meiner Zufriedenheit, Ihnen ankündigen zu können, daß ich die Beibehaltung der Prevotal-Gerichte, über den, ihnen von dem Geſetz beſtimmten Termin, nicht für nöthig erachte. Ich habe in Gemäßheit der Charte ein Geſetz über die Recrutirung abfaſſen laſſen, und mein Wille iſt, daß kein Privilegium gültig ſey; daß die Verfügungen dieſer Charte, welche alle Franzoſen ohne Ausnahme zu den Graden und Stellen beruft, kein Blendwerk ſeyen, und daß der Soldat in ſeiner ehrenvollen Laufbahn keine andere Schranken finde, als ſein Talent und ſeine geleiſteten Dienſte. Wenn die Ausführung eines ſo heilſamen Geſetzes eine Vermehrung in dem Budget des Kriegsminiſteriums nöthig macht, ſo werden Sie, als Organe der Geſinnungen meines Volks, nicht ſäumen, Einrichtungen zu ſichern, ohne welche es weder König, noch Nation geben kann. — Ich, der ich nur Eine Lei-

denſchaft habe — das Glück meines Volks — ich, der ich nur zu ſeinem Wohl eiferſüchtig bin auf die Gewalt, die ich gegen Angriffe aller Art zu vertheidigen wiſſen werde — ich habe das Gefühl, daß ich von ihm geliebt bin, und finde in meinem Herzen die Verſicherung, daß dieſer Troſt mir nie mangeln wird."

So wie dieſe Rede Ludwigs des Achtzehnten aus Geſinnungen floß, welche ſich nur in einem nicht unumſchränkten Monarchen antreffen laſſen: ſo wurde ſie mit unverkennbarer Begeiſterung von der Mehrheit der Verſammlung, und, nach ihrer allgemeinen Bekanntwerdung, auch von dem Volke vernommen. In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom Jahre 1818 bildeten Preßfreiheit und Conſcription die Hauptgegenſtände der Verhandlungen. Die conſtitutionelle Parthei hatte ſo ſehr das Uebergewicht, daß von 255 Mitgliedern 140 zu derſelben gezählt wurden, die Parthei der Ultras hingegen auf 75 und die der ſogenannten Independenten auf 40 herabgeſunken war. Um ſo leichter wurde den Miniſtern der Sieg. In Hinſicht der Preßfreiheit mißtrauten die Miniſter dem Partheigeiſte noch allzu ſehr, um über den Mißbrauch derſelben Schwurgerichte entſcheiden zu laſſen; überhaupt aber ſchienen ſie nicht einzuſehen, daß die Preßfreiheit bei weitem mehr das Ergebniß der Conſtitution, als eines ein-

zelnen Geſetzes ſeyn müſſe. Der Geſetzentwurf, welchen ſie in die Deputirten-Kammer brachten, beſtand aus 27 Artikeln. Nach den drei erſten ſollte der in Frankreich bekannte und wohnhafte Verfaſſer einer gedruckten Schrift, oder der Ueberſetzer, oder auch der Herausgeber derſelben, allein für den Inhalt derſelben verantwortlich ſeyn. Die Verantwortlichkeit des Druckers ſollte, nach dem vierten Artikel, nicht anders eintreten, als in dem Falle, daß Verfaſſer, Ueberſetzer oder Herausgeber einer Schrift unbekannt oder nicht in Frankreich wohnhaft wären, oder die Bekanntmachung nicht zugegeben hätten. Eben ſo die Verantwortlichkeit des Buchhändlers nicht eher, als auf den Fall, daß ſich der Drucker nicht ausmitteln laſſe. Sollte aber eine Schrift offenbar zum Verbrechen aufrufen, ſo ſollten Verfaſſer, Ueberſetzer, Herausgeber, Drucker und Buchhåndler gleich ſehr verantwortlich ſeyn und vor Gericht gezogen werden dürfen. Die gerichtliche Belangung ſollte für jede in Druck gegebene Schrift in zwei Fällen Statt finden: erſtlich, wenn die in dem Geſetze vom 4. Oct. 1814 feſtgeſetzte Erklärung nicht gegeben worden; zweitens, wenn die ſelbſt vorgelegte Schrift offenbar zu Verbrechen aufrufe. In jedem anderen Falle ſollte Niemand, einer gedruckten Schrift wegen, eher belangt werden können, als bis ſie

wirklich erſchienen und bekannt gemacht worden. In dem neunten bis zwölften Artikel waren die Beſtimmungen in Hinſicht einer vor der Bekanntmachung in Beſchlag genommenen Schrift enthalten. Der nachfolgende ſetzte feſt, daß, wenn drei Tage nach dem entweder an das Polizei-Corrections-Gericht, oder an den General-Procurator erſtattete Bericht kein Urtheil erfolgt ſey, die Beſchlagnahme als nichtig angeſehen werden ſolle. Der Gang der Klage wurde in ſieben Artikeln angegeben, und der ein und zwanzigſte berechtigte jeden durch den Mißbrauch der Preſſe Beleidigten, zur Klage entweder bei dem General-Procurator oder bei dem Inſtructions-Richter. Prozeſſe, durch den Mißbrauch der Preſſe entſtanden, ſollten von den Orts-Gerichten, wo der Angeklagte anſäßig ſeyn würde, entſchieden werden; doch ſollten dergleichen Prozeſſe aufhören, rechtskräftig zu ſeyn, ſobald ein Jahr nach der Ablieferung der Schrift an die Behörde verfloſſen ſeyn würde. Journale und periodiſche Schriften, welche ſich mit politiſchen Nachrichten und Gegenſtänden befaſſen, ſollten bis zum 1. Januar 1821 nicht anders als mit königlicher Bewilligung erſcheinen dürfen.

Dieſer Geſetzentwurf fand ſo viel Widerſpruch, daß die Miniſter nur durch eine geringe Stimmenmehrheit den Sieg davon trugen. Ihr Sieg war ſogar nur bedingt; denn der in den Entwurf aufgenom-

mene Artikel, nach welchem die Tagesblätter bis zum Jahre 1821 unter der Cenſur der Miniſter ſtehen ſollten, fand ſo viele Gegner, daß jene, um nicht zu unterliegen, auf den Vorſchlag einzelner Deputirten, dieſen anſtößigen Artikel von dem Ganzen trennen mußten. Die Dauer der Cenſur für Zeitungen wurde vorläufig nur für das Jahr 1818 beſtimmt; und dieſe Dauer genehmigte die Deputirten-Kammer mit 131 Stimmen gegen 97. Die ausgezeichnetſten Redner gegen das Geſetz waren die Deputirten Martin de Gray, Ganilh, der Graf de la Bourdonnaye, der Bankier Lafitte, Paccar und die entſchiedenen Ultras Bonald und Villele.

Gleichen Widerſpruch erfuhr der von dem Kriegsminiſter eingebrachte Geſetzentwurf, die Recrutirung des Heeres betreffend. Die Ultras boten ihre ganze Geſchicklichkeit auf, um die Zurücknahme dieſes Entwurfes zu bewirken. Sie tadelten an demſelben: erſtlich, daß er die durch die Charte abgeſchaffte Conſcription zurückführe; zweitens, daß er eine Departemental-Reſerve aus alten Soldaten für Kriegszeiten errichte; drittens, daß er für die Beförderung Normen feſtſetzte, nach welchen zwei Drittel aller erledigten Stellen nur nach der Anciennetät vergeben werden ſollten. Jenen erſten Einwurf entkräftete man dadurch, daß man ſagte: die Charte habe nur die Form der Conſcription,

nicht aber die Verpflichtung zum Kriegesdienſt, abſchaffen wollen; denn ſie erkläre förmlich, daß die Recrutirung durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſolle. Die Form der Conſcription ſey abgeſchafft, weil in Zukunft keine ſolidariſche Verpflichtung aller jungen Leute, die das conſcriptionsfähige Alter erreicht hätten, Statt finde, und alle Diejenigen, die nicht durch das Loos zum Kriegesdienſt bezeichnet worden, für immer von demſelben befreiet blieben. Den zweiten Einwurf ſchlug der Kriegsminiſter durch die Bemerkung nieder, daß die Reſerve zwei Bedingungen erfüllen müſſe; nämlich Einmal, ohne Gefahr für die öffentliche Freiheit und ohne Beläſtigung für den Schatz zu ſeyn; und dann, für den Fall der Noth eine ſchnelle und zuverläſſige Hülfsquelle darzubieten. In Hinſicht der Beförderung im Dienſt hatte die Oppoſitions-Parthei behauptet: das aufgeſtellte Princip verletze die Vorrechte des Königs, der bei Beſetzung der Officiers-Stellen freie Hand haben müſſe. Hierauf erwiederte der Kriegsminiſter: unveränderliche Regeln über das Vorrücken wären um ſo nothwendiger, je ſeltener dieſes würde; der Soldat hange, wie alle Menſchen, um ſo mehr an ſeinen Pflichten, je mehr er ſehe, daß man die damit verknüpften Rechte achte; der König entäußere ſich ſeiner Prärogative nicht, wenn er ſelbſt die

finde, die ihm durch den achtzehnten und zwanzigſten Artikel zufallenden Verbindlichkeiten zu erfüllen: Verlegenheiten, welche durch die Ungewißheit über den ganzen Betrag der zur Liquidirung nöthigen Summe noch vermehrt würden, und in der Kammer nothwendig eine beunruhigende Wirkung, deren Folgen ſich nicht berechnen ließen, hervorbringen müßten. Er fügte hinzu: die Lage Frankreichs ſey ſo bedenklich, daß, wenn die Regierung, außer der neuen Anleihe, noch andere Forderungen von großem Belange an die Deputirten-Kammer machen wollte, der Erfolg höchſt ungewiß bleiben würde; wollten aber die verbündeten Mächte zu einer neuen Einrichtung in Hinſicht der Reclamationen ihrer Unterthanen ihre Zuſtimmung geben und ſich, eine jede nach Maßgabe ihrer Forderungen, in Bauſch und Bogen abfinden laſſen: ſo werde der König von Frankreich dieſen Gegenſtand in ſeiner, bei Eröffnung der Kammern zu haltenden Rede zur Sprache bringen.

Ein ſolcher Antrag mußte von den verſchiedenen Mächten verſchieden aufgenommen werden. Oeſterreich und Preußen, welche in den Kriegen mit Frankreich am meiſten gelitten hatten, konnten nicht ſehr geneigt ſeyn, dem Herzoge von Richelieu zu willfahren. Anders waren England und Rußland geſinnt. Von den Antwor-

worten, welche die verſchiedenen Höfe gaben, iſt nur die des preußiſchen bekannt geworden. Der Fürſt von Hardenberg ertheilte ſie während ſeines Aufenthalts in Karlsbad; und ihr weſentlicher Inhalt war: „Die Zögerungen, welche Frankreich in die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit gebracht, ſeyen deſſen eigenem Vortheil entgegen, da es ſich anheiſchig gemacht, Verzugszinſen zu bezahlen, im Falle die Liquidation nicht von Statten gehe; der bisherige Aufſchub müſſe aufhören, weil er den Grundſätzen der Billigkeit, dieſer Richtſchnur einer legitimen Regierung, zuwider ſey; die preußiſche Regierung halte ſich nicht für berechtigt, mit Willkühr über den Vortheil ihrer Unterthanen zu ſchalten, und werde daher nie zugeben, daß dieſer auf irgend eine Weiſe verkümmert werde; allerdings würden die Maßregeln, zu welchen dieſe Regierung zu greifen ſich genöthigt ſehe, ſtrenge ſeyn, aber doch bei weitem nicht denen gleich kommen, die Frankreich ehemals gegen Preußen geübt hätte.“ Wie ernſtlich aber auch dieſe Antwort gemeint ſeyn mochte, ſo lag es doch in der Natur der Verhältniſſe, daß Preußen nachgeben würde, wenn ſeine Verbündeten, ſey es aus Großmuth oder aus irgend einem anderen Beweggrunde, nachgaben; und wir werden weiter unten ſehen, wohin das ganze Liquidations-Geſchäft ausſchlägt.

ſinde, die ihm durch den achtzehnten und zwanzigſten Artikel zufallenden Verbindlichkeiten zu erfüllen: Verlegenheiten, welche durch die Ungewißheit über den ganzen Betrag der zur Liquidirung nöthigen Summe noch vermehrt würden, und in der Kammer nothwendig eine beunruhigende Wirkung, deren Folgen ſich nicht berechnen ließen, hervorbringen müßten. Er fügte hinzu: die Lage Frankreichs ſey ſo bedenklich, daß, wenn die Regierung, außer der neuen Anleihe, noch andere Forderungen von großem Belange an die Deputirten-Kammer machen wollte, der Erfolg höchſt ungewiß bleiben würde; wollten aber die verbündeten Mächte zu einer neuen Einrichtung in Hinſicht der Reclamationen ihrer Unterthanen ihre Zuſtimmung geben und ſich, eine jede nach Maßgabe ihrer Forderungen, in Bauſch und Bogen abfinden laſſen: ſo werde der König von Frankreich dieſen Gegenſtand in ſeiner, bei Eröffnung der Kammern zu haltenden Rede zur Sprache bringen.

Ein ſolcher Antrag mußte von den verſchiedenen Mächten verſchieden aufgenommen werden. Oeſterreich und Preußen, welche in den Kriegen mit Frankreich am meiſten gelitten hatten, konnten nicht ſehr geneigt ſeyn, dem Herzoge von Richelieu zu willfahren. Anders waren England und Rußland geſinnt. Von den Antwor-

worten, welche die verſchiedenen Höfe gaben, iſt nur die des preußiſchen bekannt geworden. Der Fürſt von Hardenberg ertheilte ſie während ſeines Aufenthalts in Karlsbad; und ihr weſentlicher Inhalt war: „Die Zögerungen, welche Frankreich in die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit gebracht, ſeyen deſſen eigenem Vortheil entgegen, da es ſich anheiſchig gemacht, Verzugszinſen zu bezahlen, im Falle die Liquidation nicht von Statten gehe; der bisherige Aufſchub müſſe aufhören, weil er den Grundſätzen der Billigkeit, dieſer Richtſchnur einer legitimen Regierung, zuwider ſey; die preußiſche Regierung halte ſich nicht für berechtigt, mit Willkühr über den Vortheil ihrer Unterthanen zu ſchalten, und werde daher nie zugeben, daß dieſer auf irgend eine Weiſe verkümmert werde; allerdings würden die Maßregeln, zu welchen dieſe Regierung zu greifen ſich genöthigt ſehe, ſtrenge ſeyn, aber doch bei weitem nicht denen gleich kommen, die Frankreich ehemals gegen Preußen geübt hätte." Wie ernſtlich aber auch dieſe Antwort gemeint ſeyn mochte, ſo lag es doch in der Natur der Verhältniſſe, daß Preußen nachgeben würde, wenn ſeine Verbündeten, ſey es aus Großmuth oder aus irgend einem anderen Beweggrunde, nachgaben; und wir werden weiter unten ſehen, wohin das ganze Liquidations-Geſchäft ausſchlägt.

Indem Frankreich ſeine äußeren Verhältniſſe durch die inneren, und dieſe wiederum durch jene, verbeſſerte, konnte es nicht fehlen, daß ſich die öffentliche Meinung in Europa immer mehr zum Vortheil des Hauſes Bourbon geſtaltete. Das Wahlgeſetz von 1816 muß als der Punkt betrachtet werden, von welchem alles Heil für Frankreich ausging; denn je mehr die Parthei der Ultras in den Schatten trat, deſto mehr verſchwand die Furcht vor Rückwirkungen, und deſto leichter kamen Regierte und Regierer in das Verhältniß, welches allein die Ausſicht auf einen bleibenden Frieden im Innern zu geben vermochte. Der König kam der von ihm ausgegangenen Verfaſſung dadurch zu Hülfe, daß er aus ſeinem Miniſterium Diejenigen entfernte, welche bis dahin für Stützpunkte der Ultras gegolten hatten; vor allen den Herzog von Feltre, welcher auch deshalb verhaßt war, weil durch ſein Miniſterium, unter den einmal vorhandenen Umſtänden, das Wenigſte geleiſtet werden konnte, wiewohl es in Penſionen die größten Summen verſchlang. An die Stelle des Herzogs von Feltre wurde der Graf Gouvion St. Cyr geſetzt, und der Graf von Molé aufs Neue zum See-Miniſter ernannt. Die Deputirten-Kammer, deren letzte Sitzung den 26. März geſchloſſen war, wurde zum 5. Nov. wieder zuſammen berufen; und die neuen

Wahlen, welche das ausgeſchiedene Fünftel veranlaßt hatte, gaben dies Mal einen ſo großen Ueberfluß von Conſtitutionellen, daß den Miniſtern, alles leichter wurde und daß ſie allmählig in die Schranken zurücktreten konnten, aus welchen ſie der Geiſt der Ultras geriſſen hatte: Schranken, die es ihnen zur Pflicht machten, die Vertheidigung des Volkes den Vertretern deſſelben zu überlaſſen, ohne noch etwas mehr zu wollen, als den Vortheil der Regierung. Die Rede, womit der König die Sitzung der Deputirten-Kammer für das Jahr 1818 eröffnete, hatte das Gepräge einer weit größeren Sicherheit, als den früheren eigen ſeyn konnte:

„Die Verträge — ſagte er unter andern — welche ich 1815 unterzeichnen mußte, haben Reſultate gegeben, die damals noch nicht vorauszuſehen waren, und neue Unterhandlungen nöthig gemacht. Alles läßt mich hoffen, daß ihr Ausfall günſtig ſeyn werde — daß Bedingungen, welche unſere Kräfte weit überſteigen, durch andere, der Billigkeit gemäßere, werden erſetzt werden. Die Koſten für die Occupations-Armee ſind um ein Fünftel vermindert worden; aber nicht fern iſt der Zeitpunkt, wo wir hoffen dürfen, daß dieſe Laſt gänzlich aufhören und unſer Vaterland den Rang und Glanz unter den Nationen wieder einnehmen werde, welcher der Tapferkeit der Franzoſen und ihrem edlen

Verhalten im Unglück gebührt. Um aber zu dieſem Zweck zu gelangen, bedarf ich mehr als jemals der Einigkeit des Volks mit dem Throne: dieſer Kraft, ohne welche jede Autorität ohnmächtig bleibt. Je ſtärker dieſe Autorität iſt, um ſo weniger darf ſie ſich in ihrer Strenge zeigen. Die Art, wie meine Macht-Verwalter die ihnen von den Geſetzen bewilligten Vollmachten gebraucht, hat mein Zutrauen zu ihnen gerechtfertigt; indeß gereicht es zu meiner Zufriedenheit, Ihnen ankündigen zu können, daß ich die Beibehaltung der Prevotal-Gerichte, über den, ihnen von dem Geſetz beſtimmten Termin, nicht für nöthig erachte. Ich habe in Gemäßheit der Charte ein Geſetz über die Recrutirung abfaſſen laſſen, und mein Wille iſt, daß kein Privilegium gültig ſey; daß die Verfügungen dieſer Charte, welche alle Franzoſen ohne Ausnahme zu den Graden und Stellen beruft, kein Blendwerk ſeyen, und daß der Soldat in ſeiner ehrenvollen Laufbahn keine andere Schranken finde, als ſein Talent und ſeine geleiſteten Dienſte. Wenn die Ausführung eines ſo heilſamen Geſetzes eine Vermehrung in dem Budget des Kriegsminiſteriums nöthig macht, ſo werden Sie, als Organe der Geſinnungen meines Volks, nicht ſäumen, Einrichtungen zu ſichern, ohne welche es weder König, noch Nation geben kann. — Ich, der ich nur Eine Lei-

denſchaft habe — das Glück meines Volks — ich, der ich nur zu ſeinem Wohl eiferſüchtig bin auf die Gewalt, die ich gegen Angriffe aller Art zu vertheidigen wiſſen werde — ich habe das Gefühl, daß ich von ihm geliebt bin, und finde in meinem Herzen die Verſicherung, daß dieſer Troſt mir nie mangeln wird.“

So wie dieſe Rede Ludwigs des Achtzehnten aus Geſinnungen floß, welche ſich nur in einem nicht unumſchränkten Monarchen antreffen laſſen: ſo wurde ſie mit unverkennbarer Begeiſterung von der Mehrheit der Verſammlung, und, nach ihrer allgemeinen Bekanntwerdung, auch von dem Volke vernommen. In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom Jahre 1818 bildeten Preßfreiheit und Conſcription die Hauptgegenſtände der Verhandlungen. Die conſtitutionelle Parthei hatte ſo ſehr das Uebergewicht, daß von 255 Mitgliedern 140 zu derſelben gezählt wurden, die Parthei der Ultras hingegen auf 75 und die der ſogenannten Independenten auf 40 herabgeſunken war. Um ſo leichter wurde den Miniſtern der Sieg. In Hinſicht der Preßfreiheit mißtrauten die Miniſter dem Partheigeiſte noch allzu ſehr, um über den Mißbrauch derſelben Schwurgerichte entſcheiden zu laſſen; überhaupt aber ſchienen ſie nicht einzuſehen, daß die Preßfreiheit bei weitem mehr das Ergebniß der Conſtitution, als eines ein-

zelnen Geſetzes ſeyn müſſe. Der Geſetzentwurf, welchen ſie in die Deputirten-Kammer brachten, beſtand aus 27 Artikeln. Nach den drei erſten ſollte der in Frankreich bekannte und wohnhafte Verfaſſer einer gedruckten Schrift, oder der Ueberſetzer, oder auch der Herausgeber derſelben, allein für den Inhalt derſelben verantwortlich ſeyn. Die Verantwortlichkeit des Druckers ſollte, nach dem vierten Artikel, nicht anders eintreten, als in dem Falle, daß Verfaſſer, Ueberſetzer oder Herausgeber einer Schrift unbekannt oder nicht in Frankreich wohnhaft wären, oder die Bekanntmachung nicht zugegeben hätten. Eben ſo die Verantwortlichkeit des Buchhändlers nicht eher, als auf den Fall, daß ſich der Drucker nicht ausmitteln laſſe. Sollte aber eine Schrift offenbar zum Verbrechen aufrufen, ſo ſollten Verfaſſer, Ueberſetzer, Herausgeber, Drucker und Buchhändler gleich ſehr verantwortlich ſeyn und vor Gericht gezogen werden dürfen. Die gerichtliche Belangung ſollte für jede in Druck gegebene Schrift in zwei Fällen Statt finden: erſtlich, wenn die in dem Geſetze vom 4. Oct. 1814 feſtgeſetzte Erklärung nicht gegeben worden; zweitens, wenn die ſelbſt vorgelegte Schrift offenbar zu Verbrechen aufrufe. In jedem anderen Falle ſollte Niemand, einer gedruckten Schrift wegen, eher belangt werden können, als bis ſie

wirklich erſchienen und bekannt gemacht worden. In dem neunten bis zwölften Artikel waren die Beſtimmungen in Hinſicht einer vor der Bekanntmachung in Beſchlag genommenen Schrift enthalten. Der nachfolgende ſetzte feſt, daß, wenn drei Tage nach dem entweder an das Polizei-Corrections-Gericht, oder an den General-Procurator erſtattete Bericht kein Urtheil erfolgt ſey, die Beſchlagnahme als nichtig angeſehen werden ſolle. Der Gang der Klage wurde in ſieben Artikeln angegeben, und der ein und zwanzigſte berechtigte jeden durch den Mißbrauch der Preſſe Beleidigten, zur Klage entweder bei dem General-Procurator oder bei dem Inſtructions-Richter. Prozeſſe, durch den Mißbrauch der Preſſe entſtanden, ſollten von den Orts-Gerichten, wo der Angeklagte anſäßig ſeyn würde, entſchieden werden; doch ſollten dergleichen Prozeſſe aufhören, rechtskräftig zu ſeyn, ſobald ein Jahr nach der Ablieferung der Schrift an die Behörde verfloſſen ſeyn würde. Journale und periodiſche Schriften, welche ſich mit politiſchen Nachrichten und Gegenſtänden befaſſen, ſollten bis zum 1. Januar 1821 nicht anders als mit königlicher Bewilligung erſcheinen dürfen.

Dieſer Geſetzentwurf fand ſo viel Widerſpruch, daß die Miniſter nur durch eine geringe Stimmenmehrheit den Sieg davon trugen. Ihr Sieg war ſogar nur bedingt; denn der in den Entwurf aufgenom-

mene Artikel, nach welchem die Tagesblätter bis zum Jahre 1821 unter der Cenſur der Miniſter ſtehen ſollten, fand ſo viele Gegner, daß jene, um nicht zu unterliegen, auf den Vorſchlag einzelner Deputirten, dieſen anſtößigen Artikel von dem Ganzen trennen mußten. Die Dauer der Cenſur für Zeitungen wurde vorläufig nur für das Jahr 1818 beſtimmt; und dieſe Dauer genehmigte die Deputirten-Kammer mit 131 Stimmen gegen 97. Die ausgezeichnetſten Redner gegen das Geſetz waren die Deputirten Martin de Gray, Ganilh, der Graf de la Bourdonnaye, der Bankier Lafitte, Paccar und die entſchiedenen Ultras Bonald und Villele.

Gleichen Widerſpruch erfuhr der von dem Kriegsminiſter eingebrachte Geſetzentwurf, die Recrutirung des Heeres betreffend. Die Ultras boten ihre ganze Geſchicklichkeit auf, um die Zurücknahme dieſes Entwurfes zu bewirken. Sie tadelten an demſelben: erſtlich, daß er die durch die Charte abgeſchaffte Conſcription zurückführe; zweitens, daß er eine Departemental-Reſerve aus alten Soldaten für Kriegszeiten errichte; drittens, daß er für die Beförderung Normen feſtſetzte, nach welchen zwei Drittel aller erledigten Stellen nur nach der Anciennetät vergeben werden ſollten. Jenen erſten Einwurf entkräftete man dadurch, daß man ſagte: die Charte habe nur die Form der Conſcription,

nicht aber die Verpflichtung zum Kriegesdienſt, abſchaffen wollen; denn ſie erkläre förmlich, daß die Recrutirung durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſolle. Die Form der Conſcription ſey abgeſchafft, weil in Zukunft keine ſolidariſche Verpflichtung aller jungen Leute, die das conſcriptionsfähige Alter erreicht hätten, Statt finde, und alle Diejenigen, die nicht durch das Loos zum Kriegesdienſt bezeichnet worden, für immer von demſelben befreiet blieben. Den zweiten Einwurf ſchlug der Kriegsminiſter durch die Bemerkung nieder, daß die Reſerve zwei Bedingungen erfüllen müſſe; nämlich Einmal, ohne Gefahr für die öffentliche Freiheit und ohne Beläſtigung für den Schatz zu ſeyn; und dann, für den Fall der Noth eine ſchnelle und zuverläſſige Hülfsquelle darzubieten. In Hinſicht der Beförderung im Dienſt hatte die Oppoſitions-Parthei behauptet: das aufgeſtellte Princip verletze die Vorrechte des Königs, der bei Beſetzung der Officiers-Stellen freie Hand haben müſſe. Hierauf erwiederte der Kriegsminiſter: unveränderliche Regeln über das Vorrücken wären um ſo nothwendiger, je ſeltener dieſes würde; der Soldat hange, wie alle Menſchen, um ſo mehr an ſeinen Pflichten, je mehr er ſehe, daß man die damit verknüpften Rechte achte; der König entäußere ſich ſeiner Prärogative nicht, wenn er ſelbſt die

Uebung eines Theils derſelben feſten Regeln unterwerfe; die Anciennetät müſſe immer als ein Recht betrachtet werden, und, in gewiſſe Schranken gebannt, könne ſie eine gute Auswahl befördern, und eine ſchlechte verhindern. — Ein und zwanzig Tage wurde dieſer Geſetzentwurf beſprochen. Endlich, am 5. Februar, wurde er von 142 Stimmen gegen 92 angenommen.

Das mit dem Pabſte im Laufe des abgewichenen Jahres abgeſchloſſene Concordat wurde zwar einer Commiſſion der Deputirten-Kammer vorgelegt; da ſich aber gleich nach der erſten Bekanntwerdung deſſelben nur allzu viele Stimmen — und unter ihnen ſehr gewichtige — gegen dieſen Vertrag erhoben hatten: ſo ging er aus den Händen der Commiſſion in die der Verwaltung zurück, ohne ein Gegenſtand öffentlicher Verhandlungen geworden zu ſeyn. Man fühlte in ſehr großer Allgemeinheit, daß da, wo das Verhältniß einer Regierung zur Geſellſchaft durch eine Verfaſſungsurkunde geregelt iſt, jeder Dritte das Recht verloren hat, ſich in die öffentlichen Angelegenheiten zu miſchen; man fühlte außerdem den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Religion und Kirchenthum, und wie wenig der Geiſt von beiden mit einander gemein hat. „Es iſt unbegreiflich — ſagte der ehemalige Erzbiſchof von Mecheln, Herr von Pradt — wie man hat auf den Ge-

danken kommen können, das Vermögen eines Volkes, das durch Auflagen gedrückt wird und deſſen Eine Hälfte ſeit zwei Jahren kein Brot hat, auf die Vervielfältigung von Kathedralen zu verwenden. Wie leicht ſtürzt man die Altäre durch Errichtung von Kathedralen! Das Herz ausgeſogener Völker wendet ſich zuletzt nach dem Beutel hin, den es allein bewacht."

Der Finanz-Plan oder das ſogenannte Budget für das Jahr 1818 forderte 993,244,022 Fr. Da nun die Quellen zur Beſtreitnag dieſer großen Ausgabe nur 767,778,600 Fr. Einnahme gewährten, ſo mußte für das Deficit von 225,465,422 aufs Neue durch eine Anleihe geſorgt werden. „Frankreich, größer als ſeine Leiden — bemerkte der Finanz-Miniſter, Graf Corvetto, bei Einbringung des Budgets — ſchenkt dem Credit das Vertrauen, daß der ihm Beiſtand leiſten werde; der Credit giebt ſelbſt der Zukunft einen Werth für uns, indem er Das voraus bezahlt, was wir noch zu erwarten haben, und die Gewißheit hegt, daß er zu ſeiner Zeit ſeinen Erſatz mit den Zinſen erhalten werde." Wirklich fehlte es weder an franzöſiſchen noch an engliſchen Bankiers, welche den Vorſchuß zu machen bereit waren. Die Koſten deſſelben wurden auf 16 Millionen jährlich berechnet. Ohne allen Widerſpruch bewilligten die beiden Kammern der Regierung den von

ihr verlangten Credit, zuſammen von 40 Millionen Renten, für die Befreiung des franzöſiſchen Gebiets von fremden Truppen. Mit einer Stimmenmehrheit von 176 gegen 30 wurde das Finanzgeſetz am 29. April angenommen. Die beiden Kammern gingen den 16. Mai aus einander, nachdem ein königliches Decret die Sitzung für geſchloſſen erklärt hatte.

Ohne erhebliche Vorfälle verfloſſen die nächſten Monate in Erwartung des Congreſſes zu Aachen, welcher über die Nothwendigkeit eines längeren Verweilens der fremden Truppen in Frankreich entſcheiden ſollte. Die Ungeduld der Franzoſen in Hinſicht dieſes Gegenſtandes war ſo groß, daß einzelne Mitglieder der Deputirten-Kammer, ſo lange dieſelbe verſammelt war, ſich ſogar Drohungen erlaubten, im Falle die Befreiung nicht im Laufe dieſes Jahres erfolgen würde; unter dieſen zeichnete ſich der Baron Bignon aus, der, in Napoleons Kriegen mit Preußen und Rußland, zur Unterdrückung der Völker ſo hülfreiche Hand geleiſtet hatte. Anders dachten über dieſen Punkt die Ultras. Ihnen ſchien für die Erhaltung der Monarchie, ſo wie dieſe durch Ludwig den Achtzehnten und deſſen Familie gebildet wurde, nichts gefährlicher, als der Abzug des verbündeten Heeres. Unſtreitig täuſchten ſie ſich hierin, wie in ſo vielen anderen Dingen; unſtrei-

tig kam es ihnen auf nichts weiter an, als auf die Vernichtung des Wahlgeſetzes, das ihnen ein Gräuel war, weil es die Anſprüche des alten Feudal-Adels zerſtörte. Indeß, indem ſie ihre Angelegenheit zu einer Angelegenheit des Königs machten, gingen ſie in ihrer Verwegenheit ſo weit über alle Schranken hinaus, daß ſie die verbündeten Höfe durch eine Denkſchrift erſuchten: „die Grundpfeiler der franzöſiſchen Monarchie nicht der drohenden Gefahr des Einſturzes dadurch zu überlaſſen, daß ſie die Truppen vor der Zeit zurückzögen.“ „Der König — ſagten ſie — befinde ſich in einer Lage, daß man die Monarchie, ſelbſt wider ſeinen Willen, retten müſſe. Beherrſcht von ſeinem Miniſterium gehe er einer demokratiſchen Revolution entgegen, welche unausbleiblich die gefährlichſten Folgen für Europa haben werde. Die Miniſter hätten ſich des Königs ſo ſehr bemächtigt, daß er nicht einmal auf den Rath ſeines Adels höre. Nach der Befreiung von dem Joche der Fremden, werde das Volk eine Stellung nehmen, die ihn zwinge, weiter zu gehen, als er ſelbſt es gewollt habe. Der Gährungsſtoff im Volke bringe dies mit ſich. Daher die Nothwendigkeit eines längeren Verweilens der fremden Truppen in Frankreich.“

Die Ultras blieben nicht einmal hierbei ſtehen.

Um ihren Zweck deſto ſicherer zu erreichen, verſchmäheten ſie das Mittel einer Verſchwörung nicht. Wird ihnen nicht zu viel aufgebürdet, ſo ſollte eine Bewegung der Bonapartiſten ihnen den Weg bahnen. Man ſah in Paris eine große Anzahl Menſchen aus dem Süden ankommen, welche kein Geheimniß daraus machten, daß ſie berufen wären. Unter ihnen war auch ein gewiſſer Treſtaillon, welchem die Ermordung der Proteſtanten in Nismes und in anderen Städten des ſüdlichen Frankreichs zur Laſt fiel. Durch Menſchen dieſer Art wollte man einen Aufſtand erregen; und während einem Treſtaillon die Ermordung des Polizei-Miniſters zur Pflicht gemacht war, wollten die Verſchwornen vier Miniſter in das Schloß Vincennes einſchließen, den König nach Fontainebleau entführen und ihn daſelbſt nöthigen, die Verordnung vom 5. Sept. zu widerrufen, das Wahlgeſetz und die Beſchlüſſe der Deputirten-Kammer zu vernichten, eine neue Kammer zu vereinigen, alle Gewalt, unter dem Titel eines General-Lieutenants des Königreichs, ſeinem Bruder zu übertragen und ſo Frankreichs ganzen Zuſtand umzuwandeln. Haupturheber dieſes Entwurfes war der Baron Vitrolles: derſelbe, welcher im Jahre 1814 das Vertrauen des Königs in einem ſo hohen Grade hatte. Als Mitverſchworne nannte man Mathieu de Montmo-

rency, Jules de Polignac, Chevreuſe, Puyſegür, Fitz-james und Bruges; lauter Altadelige.

Wie der Polizei-Miniſter hinter das Geheimniß kam, iſt unbekannt geblieben; vorausgeſetzt aber wird, daß es ihm von einem Mitverſchwornen, Namens Berthier, nach einer Unterredung verrathen worden, welche dieſer mit dem Kanzler Dambray gehabt hatte. Der Graf de Cazes verſäumte keinen Augenblick, ſich mit den gemachten Entdeckungen nach St. Cloud zum Könige zu begeben, der ſeinen Bericht ruhig anhörte, und eine Stunde beſtimmte, wo er mit den verſammelten Miniſtern darüber berathſchlagen wollte. Inzwiſchen kam der Kanzler von Frankreich nach St. Cloud zu Ludwig dem Achtzehnten, den er über Das, was bevorſtand, wenigſtens in ſofern unterrichtete, als er den Schmerz ſchilderte, welchen der Adel darüber empfände, den König aus den Händen Derjenigen zu befreien, die ſeinen und der königlichen Familie Untergang herbeiführen wollten. Die Unterredung dauerte noch fort, als die Miniſter Richelieu, de Cazes, Lainé, Pasquier, Gouvion de St. Cyr und Corvetto anlangten. Der König ließ ſie eintreten, und ſagte nach einigen Aufklärungen: „Herr Dambray wird mir das Uebrige mittheilen." Die Verlegenheit des Kanzlers war nicht gering; doch nachdem er die Gnade des Königs angeflehet und Ver-

leihung erhalten hatte, ſagte er alles aus, was er von der Verſchwörung wußte. Ludwigs des Achtzehnten Unwille richtete ſich nur gegen den Baron Vitrolles, welcher auf der Liſte der Geheimenräthe und Staatsminiſter geſtrichen wurde und alle ſeine Stellen und Gehalte verlor. Die ganze Verſchwörung, wie bekannt ſie auch werden mochte, wurde mit der größten Schonung behandelt, es ſey nun, daß Ludwig der Achtzehnte die Gefährten ſeines Unglücks nicht beſtrafen, oder daß man am Vorabend des Congreſſes zu Aachen nicht ein Aufſehen erregen wollte, wodurch die verbündeten Monarchen bewogen werden konnten, ihre Meinung von dem Zuſtande Frankreichs zu verändern.

Im Laufe des Jahres 1817 erhielt Frankreich Guyana aus den Händen des Königs von Braſilien zurück, und der Graf Carra St. Cyr war es, der am 5. Nov. des genannten Jahres, im Namen ſeines Königs, davon Beſitz nahm. Alle Verſuche, in den Beſitz von St. Domingo zurückzutreten, ſcheiterten an dem Widerſtande der Neger-Chefs, von welchen Chriſtoph den Königstitel angenommen hatte und ſich Heinrich der Erſte nennen ließ. Der ganze Colonial-Beſitz Frankreichs betrug nur noch 850 Quadrat-Meilen mit 350,000 Einwohnern. Kein Gegenſtand für lebhafte Schifffahrt und Handel.

---

Groß-

# Großbritannien.

Vergrößert in allen Theilen der Erde, war Großbritannien, nach zwei und zwanzigjähriger Anſtrengung, aus dem Kampfe geſchieden, welcher durch den letzten pariſer Frieden beendigt wurde. Durch einen beſonderen Vertrag mit Rußland hatte es in der letzten Zeit noch die Oberherrſchaft über die ioniſchen Inſeln erworben und durch dieſelbe ſeine Herrſchaft zur See befeſtigt. Der Gebietsumfang des ganzen brittiſchen Reiches wurde auf nicht weniger als 106,000 geographiſche Quadratmeilen, die Bevölkerung in demſelben mindeſtens auf 62 Millionen angegeben. Doch, ſo wie nur allzu oft die Größe eines Reichs mit dem Wohlſeyn ſeiner Bewohner in umgekehrtem Verhältniß ſtand, ſo war dies auch in Großbritannien der Fall; und die nächſtfolgenden Jahre werden in den Annalen dieſes Reiches ausgezeichnet bleiben durch die Auftritte, welche ein nur allzu allgemeines Mißvergnügen herbeiführte.

Ueber die Urſachen dieſes Mißvergnügens iſt man nicht ſo einig, daß es dem Geſchichtſchreiber erlaubt wäre, die eine vor der andern hervorzuheben. Der

Prinz Regent war nicht beliebt: man tadelte ſeine Sitten; man tadelte vor allem ſein Verhältniß zu einer Gemahlin, die, welche Fehler ihr auch eigen ſeyn mochten, um eine lange Zurückſetzung erträglicher zu machen, den brittiſchen Boden verließ und im mittäglichen Europa umherſchwärmte. Noch unbeliebter war der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Caſtlereagh. Nicht, daß man ihm irgend etwas aufbürden konnte, was ihm wirklich zur Schande gereichte; aber er war ein geborner Irländer, deſſen Anſehn den brittiſchen National-Stolz beleidigte. Derſelbe Umſtand verminderte die Achtung, welche man für den Herzog von Wellington wegen der Verdienſte gehabt haben würde, die er ſich, auf eine ſo unverkennbare Weiſe, um Großbritannien erworben hatte, „das," wie ein franzöſiſcher Schriftſteller ſehr richtig bemerkte, „ſeinem Untergange nur unter Todesgefahren entronnen war." Unter den übrigen Miniſtern war Keiner, welcher der öffentlichen Meinung gebot; die Folge davon aber war, daß man ſich in der Nichtachtung der Regierung zu jedem Unternehmen gegen dieſelbe berechtigt glaubte.

Zu dieſen Urſachen des Mißvergnügens, die man perſönliche nennen könnte, kamen noch andere. Die Staatsſchuld war im Laufe des letzten Krieges auf 800

(nach Anderen auf mehr als 900) Millionen Pf. Sterling angewachſen, deren jährliche Verzinſung mehr als 40 Millionen Pf. Sterling nothwendig machte; und da die übrigen Staatsbedürfniſſe hierunter nicht leiden durften, ſo lag es in der Natur der Sache, daß ein ſehr großer Theil der Staatsbürger ſich bedrückt fühlte. Es war dahin gekommen, daß man mit einem mittelmäßigen Vermögen in Großbritannien nicht mehr die Vortheile des Bürgerrechts genießen konnte, ohne ſich den empfindlichſten Entbehrungen auszuſetzen; noch trauriger aber war die Lage Solcher, deren Anſprüche auf täglicher Arbeit beruhen. Zwei Dinge vereinigten ſich fortdauernd, dieſen das Vaterland verhaßt zu machen: der hohe Preis von Bedürfniſſen erſter Nothwendigkeit, und der Mangel an Gelegenheit, den Lebensunterhalt durch Handarbeit zu verdienen. Jener beruhete auf einem Geld-Syſtem, deſſen Abänderung die Regierung nicht in ihrer Gewalt hatte; dieſer auf dem Daſeyn von Maſchinen, welche die Producte der Kunſt durch Erſparung lebendiger Kraft wohlfeiler zu liefern ſtrebten. Mit dem überſchwänglichen Reichthum eines geringen Theils der Nation hatte ſich die Armuth des großen Haufens bis zur Furchtbarkeit vermehrt. Zwei Zehntel lebten von Wohlthaten; und der Betrag der Armen-Taxe überſtieg bei weitem das Einkommen eines

Staats zweiter Größe. Die Mittelklaſſe verſchwand immer mehr; und wenn ſonſt nur die bitterſte Noth zur Auswanderung treibt, ſo fehlte es in Großbritannien nicht an Perſonen, welche, in der gewiſſen Vorausſetzung, daß unmäßige Steuern und Armen-Taxen ſie und ihre Familie mit der Zeit zu Grunde richten würden, einem ſolchen Schickſal durch freiwillige Verſetzung in ein anderes Land zu entrinnen ſuchten. Die ſchlechte Stimmung, worin man ſich befand, war zum Theil auch in dem Uebergange aus dem Zuſtande des Krieges in den Zuſtand des Friedens gegründet. Einerſeits vermißte man die Spannung, worin man ſeit mehr als zwanzig Jahren gelebt hatte, und fühlte ein Mißbehagen, der Langenweile ähnlich, in dem Gedanken ungeſtörter Sicherheit; andererſeits hatte man ſich wegen der Opfer, welche der Kriegeszuſtand heiſchte, mit der Erwartung eines dauerhaften Friedens und verſchwundener Laſten getröſtet; da man aber jetzt inne wurde, daß dieſe, trotz dem endlich errungenen Frieden, noch lange fortdauern könnten, ſo war man nicht bloß unmuthig, ſondern auch abgeneigt, den Frieden für eine ſo große Wohlthat zu halten, als er es wirklich war.

So viel von den Urſachen des Mißvergnügens in Großbritannien.

Gleich bei der Eröffnung des Parliaments, welche den 1. Februar 1816 durch eine Commiſſion von fünf Lords geſchah, offenbarte ſich der rebelliſche Geiſt der Oppoſitions-Parthei in Aeußerungen des Mißtrauens und der Unzufriedenheit. Man wollte eine Verbeſſerung der in Vorſchlag gebrachten Dankſagungs-Rede durchſetzen und ſich in derſelben ſowohl über die verſpätete Zuſammenberufung des Parliaments, als über den zunehmenden Verfall des Handels und des Ackerbaues beklagen. Zwar wurde dies abgewendet; allein Lord Caſtlereagh hörte nicht auf, die Zielſcheibe ſpöttiſcher Bemerkungen zu ſeyn. Als dieſer Lord in einer von den nächſten Verſammlungen die ſpaniſche Regierung gegen die Vorwürfe vertheidigte, welche ein Mitglied des Unterhauſes, Namens Brougham, gegen dieſelbe vorgebracht hatte, verſetzte Herr Tierney mit unverkennbarer Bitterkeit: „der edle Lord möge bei ſeiner nächſten Zuſammenkunft mit auswärtigen Staatsminiſtern äußern, daß es noch eine Verſammlung gebe, worin es erlaubt ſey, ſeine Meinung frei heraus zu ſagen.“ Bei einer andern Gelegenheit bemerkte man: „der Miniſter habe ſich an die Geſellſchaft von Kaiſern und Königen ſo ſehr gewöhnt, daß er es für eine Herablaſſung halte, ſich endlich einmal wieder im Parliament zu zeigen.“ Viel Anziehendes wurde während dieſer

Sitzung zur Sprache gebracht; am meiſten aber fühlte ſich das brittiſche Publicum in der Frage betroffen: ob die Einkommen-Taxe fortdauern ſolle, oder nicht.

Die Miniſter waren für die Beibehaltung derſelben; und die Gründe, womit ſie ihre Forderung unterſtützten, waren nichts weniger, als verwerflich: denn ſie führten an, daß, während der kriegeriſchen Stellung der Continental-Staaten, welche Großbritannien zu demſelben Verfahren nöthigte, die neu erworbenen Gebiete und Inſeln beſetzt und beſchützt werden müßten, und daß der unruhige Zuſtand Irlands eine Truppenmacht von wenigſtens 25,000 Mann erfordere. Indeß war den Miniſtern nichts ſo nachtheilig, als das wiederholte Verſprechen, daß die Einkommen-Taxe nicht über den Zeitraum des Krieges hinausdauern ſollte; und ſelbſt, als ſie ſich eine Herabſetzung dieſer Taxe von zehn auf fünf vom Hundert gefallen ließen, hatte das Parliament noch immer ſehr viel gegen einen Militär-Etat von 150,000 Mann einzuwenden, wodurch die öffentliche Freiheit bedrohet würde. Man beſchuldigte die Miniſter der Abſicht, ein militäriſches Regiment einführen zu wollen, und man eiferte gegen das Daſeyn von Militär-Klubs, gegen die Verſchwendung von Militär-Beförderungen und Ordenszeichen, gegen die Trennung der Officiere von der Bürger-

Klaſſe. Mittlerweile liefen beim Unterhauſe zahlloſe Bittſchriften gegen die Erneuerung der Einkommen-Taxe ein. Ohne ſich dadurch irre machen zu laſſen, trugen die Miniſter auf die nähere Erörterung des diesjährigen Militär-Etats an. Ihr Gedanke war, daß, wenn man ſich über den Zweck vereinigt habe, die Vereinigung über das Mittel (die Beibehaltung der Einkommen-Taxe) weniger Schwierigkeiten finden würde. Wirklich ſiegten ſie am 28. Febr. (dem Tage, an welchem die Verhandlungen über den Militär-Etat geſchloſſen wurden) mit einer Mehrheit von 120 Stimmen über ihre Gegner. Schon hielten ſie ſich des zweiten Sieges gewiß. Lord Liverpool, als erſter Lord des Schatzraths, und der Schatzkammer-Kanzler Vanſittart glaubten, bei ihrem Plane, die Abgabe von dem Einkommen fortdauern zu laſſen, der öffentlichen Meinung trotzen zu können; ſie bekümmerten ſich alſo wenig um die Bittſchriften, welche dem Unterhauſe zuſtrömten. Als ſie den Widerſtand wachſen ſahen, ſuchten ſie durch den Aufſchub der letzten Erörterung Zeit zu gewinnen. Aber nur allzu ſchnell kam der Augenblick, wo die Entſcheidung erfolgen mußte. Der Kanzler der Schatzkammer machte alſo den 18. März den Antrag zu einer Erneuerung der Einkommen-Taxe, mit dem Bemerken, daß man weder das Mittel der An-

leihe ergreifen, noch den ſinkenden Fond verwenden könne, ohne in Verlegenheit zu gerathen. Lord Caſtlereagh unterſtützte dieſen Antrag durch eine Rede, worin er die Ausgaben dieſes Jahres auf 30 Millionen Pf. Sterling, die des nächſten auf 20 Millionen angab; er ließ ſich ſogar zu Bitten herab, indem er mit den Worten ſchloß: „daß, wenn gleich in dieſem Augenblick ein den Miniſtern ungünſtiger Eindruck vorherrſche, er doch überzeugt ſey, daß das Volk einer Politik, deren Befolgung ein heiliges Pflichtgefühl gebiete, Gerechtigkeit widerfahren und zur Beförderung einer Maßregel mitwirken würde, welche für die Erhaltung und den fortwährenden Flor des ganzen Landes unumgänglich nothwendig ſey." Kaum aber hatte er geendigt, ſo erhoben ſich Brougham, Sir Francis Burdett, Sir William Curtis und Andere gegen die Einkommen-Taxe; und nachdem um 2 Uhr Morgens die Geduld der Zuhörer erſchöpft war und man die Stimmen geſammelt hatte, zeigte ſich, daß die Miniſter nur 201 Stimme für ſich hatten, während 238 ſich gegen die Erneuerung der Abgabe von dem Einkommen erklärten. Das laute Jubelgeſchrei der Oppoſition ſprach ihre Demüthigung aus. Dieſe war noch im letzten Augenblick durch die unabhängigen Repräſentanten verſtärkt worden; am meiſten durch die Freunde

Wilberforce's, auf welche die Miniſter gerechnet hatten, ohne ihrer gewiß zu ſeyn. Bald ertönte der Ruf der Freude nicht bloß in der Hauptſtadt, ſondern auch in allen Theilen des brittiſchen Reich's; man betrachtete dieſen Sieg über die Miniſter als einen Volks-Triumph.

Von jetzt an galt es neue Angriffe auf die Miniſter. Im Oberhauſe trug der Herzog von Bedford auf eine Unterſuchung des Zuſtandes der Nation an, indem er behauptete: die Steuern hätten bereits die Hälfte des ganzen Einkommens von Großbritannien verſchlungen; und wenn man auch alle Ländereien in ganz England verkaufte, ſo würde der Ertrag kaum zur Tilgung der Staatsſchuld hinreichen. Wie ſeltſam auch die letzte Behauptung war, ſo wurde doch der Antrag des Herzogs von einem Prinzen des königlichen Hauſes unterſtützt. Dies war der Herzog von Suſſex, der ſich in bitteren Tadel über die Verwaltung ergoß: er nannte den Tractat von Paris ein Abkommen, welches mit Ludwig dem Achtzehnten gegen Frankreich geſchloſſen ſey; er tadelte auch den hohen Militär-Etat, als verderblich für die Verfaſſung, deren beſte Stützen die Yeomanry und die Miliz wären. Das Unterhaus blieb hinter ſolchen Angriffen nicht zurück; doch machten die entſchloſſenſten Glieder der Oppoſitions-Par-

thei bald die Entdeckung, daß die Miniſter, ob ſie gleich mit ihrem Antrage zur Erneuerung der Einkommen-Taxe durchgefallen waren, noch allzu viele Freunde hatten, um den Muth zu verlieren. Die Miniſter ſelbſt, um die verlorne Volksgunſt wieder zu gewinnen, ließen am 20. März durch den Kanzler der Schatzkammer anzeigen, daß ſie nun auch auf die Aufhebung der Kriegs-Malz-Taxe antragen würden, damit die geringeren Klaſſen des Volks auch eine Erleichterung erhielten, nachdem die höheren die Einkommen-Taxe abgeſchüttelt hatten. *)

---

*) Mit der Einkommen-Taxe verhielt es ſich alſo. Von den 1,129,000 Familien, welche in Großbritannien von Handarbeit und Gewerbe leben, waren nur 266,000 wegen der Einkommen-Taxe in Anſpruch genommen, und auch von dieſen waren 109,000 Familien, deren Einkünfte unter 50 Pf. Sterling betrugen, von aller Zahlung befreiet. Es gab alſo nur 157,000 wirklich Contribuirende. Aber auch von dieſen mußte 121,000 Familien Erleichterung geſtattet werden, weil ſie beweiſen konnten, daß ihr Einkommen nicht über 150 Pf. Sterling betrage. Nur 36,000 Familen bezahlten demnach den vollen Belauf der Taxe, und unter dieſen 36,000 Familien befanden ſich nur 3692, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Pf. Sterling nachweiſen konnten. Die Abſchaffung der Ein-

Den Strom feindſeliger Geſinnungen noch wirkſamer von ſich abzuleiten und überhaupt den Gegenſtand der Gedanken zu verändern, bedienten ſich die Miniſter des Kunſtgriffes, die Verlobung der Prinzeſſin Charlotte von Wales mit dem Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg gerade in dem Zeitpunkt bekannt zu machen, wo ſie das Meiſte für ſich zu befürchten hatten. Bei dieſer Vermählung war nichts ſo auffallend, als die Eilfertigkeit, womit ſie zu Stande gebracht wurde. Wiederholen, was darüber von Perſonen bemerkt worden iſt, welche von den Beweggründen unterrichtet ſeyn wollten, ohne es vielleicht wirklich zu ſeyn, würde dem Ernſt der Geſchichte ſehr ſchlecht entſprechen; wir beſchränken uns alſo darauf, Das anzugeben, was am meiſten bewahrheitet iſt.

Als einzige Tochter des Prinzen Regenten von Großbritannien war die Prinzeſſin Charlotte von Wales muthmaßliche Erbin des größten Reiches in Europa. Sie hatte ein Alter von achtzehn Jahren erreicht, als ihre Vermählung zu einem Gegenſtande ernſtlicher Ueberlegung wurde. Ihr Vater hatte ihr den Prinzen von Oranien, älteſten Sohn des Königs der

---

kommen-Taxe war alſo nur für den begüterten Theil eine Wohlthat.

Niederlande, zum Gemahl auserſehen, und, wie man ſagt, war zwiſchen den beiden Regentenhäuſern verabredet worden, daß Holland künftig eine Secundogenitur bilden ſollte. Dieſer Plan wurde im Jahre 1814, während der Anweſenheit des ruſſiſchen Kaiſers und des Königs von Preußen, zerſtört. Nicht als ob dieſe Monarchen demſelben entgegen geweſen wären; die Dinge machten ſich auf eine andere Weiſe, und wiewohl ſich hierüber nichts verbürgen läßt, ſo iſt ein allgemeiner Glaube dafür, daß die damals noch in England befindliche Gemahlin des Prinzen Regenten, aufgereizt durch ihren Bruder, den zuletzt verſtorbenen Herzog von Braunſchweig, ihre Tochter beſtimmt habe, dem Kronprinzen der Niederlande ihre Hand zu verſagen. Wie dies aber auch geſchehen mochte; genug, die Prinzeſſin von Wales erklärte, daß kein politiſches Intereſſe jemals auf die Wahl ihres Gatten Einfluß haben ſollte, und daß ſie den Kronprinzen der Niederlande verſchmähe. Dieſer ging hierauf nach Holland zurück, übernahm den Oberbefehl über die niederländiſchen Truppen, erntete an der Spitze derſelben im folgenden Jahre Wunden und Ruhm, und vermählte ſich darauf mit der Großfürſtin Anna, Schweſter des ruſſiſchen Kaiſers. Inzwiſchen blieb die Prinzeſſin von Wales der Gegenſtand mancher Bewerbungen; den

Vorzug vor Allen aber erhielt ein Prinz, der vielleicht am wenigſten hierauf gerechnet haben mochte. Dies war der Prinz Leopold von Sachſen-Coburg. Vier und zwanzig Jahr alt und ausgezeichnet durch Geſtalt und Sitten, befand er ſich, als ruſſiſcher General, in der Umgebung Alexanders, als die Prinzeſſin von Wales ihn im Jahre 1814 zuerſt kennen lernte. Als nun ihr Vater darauf drang, daß ſie ſich für irgend einen Mann ihres Ranges erklären ſollte, fiel ihre Wahl auf den Prinzen Leopold, welcher eben dadurch die Ausſicht auf den brittiſchen Thron gewann. Je weniger dies nun vorhergeſehen war, deſto mehr fiel es auf. Es mochte nicht an Neidern fehlen; und ſo wurde es für rathſam erachtet, die Vermählung der Prinzeſſin zu beſchleunigen. Gegen das Ende des Januars 1816 durch einen Eilboten nach London berufen, langte der Prinz daſelbſt in der erſten Hälfte des nächſten Monats an. Den 14. März ließ der Prinz Regent den beiden Häuſern des Parliaments bekannt machen, daß er die königliche Einwilligung zur Vermählung ſeiner Tochter mit dem Prinzen gegeben habe. Das Parliament bewilligte gleich am folgenden Tage ein Jahrgeld von 60,000 Pf. Sterling zur Haushaltung des jungen Paares. Prinz Leopold ſchlug die ihm angetragene Pairswürde aus, nahm aber dafür den Titel eines großbri-

tanniſchen Generals an. Sein Rang wurde dem der Prinzen des königlichen Hauſes gleichgeſetzt, und mit dieſem Range verband er den Titel eines Herzogs von Kendal, welchen ſeine künftige Gemahlin mit ihm theilen ſollte. Die Vermählung geſchah den 2. May zu Carlton-House, dem Palaſte des Prinzen Regenten, in Gegenwart der Königin, mehrerer Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes, aller Geſandten, der Herzoge von Bourbon und Orleans und der Miniſter und Staatsſekretäre. Die nach dem Ritus der anglikaniſchen Kirche vollzogene Trauung wurde von dem Erzbiſchof von Canterbury verrichtet, den der Erzbiſchof von York und die Biſchöfe von London, Exeter und Salisbury unterſtützten. Eine Stunde nach der Trauung verließ das junge Paar Carlton-House, und begab ſich nach Oatlands, dem Landſitze des Herzogs von York. Nicht lange nachher erkrankte die junge Herzogin. Hieraus entſtanden allerlei Gerüchte, die weder beſtätigt noch widerlegt worden ſind. Das Volk hörte nicht auf, die Prinzeſſin zu achten. Mit Vergnügen blickte es in eine Zukunft, die ſich nur allzu bald verdunkelte; denn ſchon im folgenden Jahre trennte ein unerwarteter Tod das Band, welches die muthmaßliche Erbin des brittiſchen Reiches mit dem Prinzen von Sachſen-Coburg vereinigte, und ſo erloſchen alle die

Hoffnungen, welche an dieſe Ehe geknüpft waren. Wir werden weiter unten auf dieſen Gegenſtand zurückkommen.

Wenn es in den Abſichten der Miniſter lag, ſich den Kampf mit dem Parliament durch die Vermählung der Tochter des Prinzen Regenten mit einem Nachgebornen des Hauſes Coburg zu erleichtern: ſo erreichten ſie ihren Zweck auf das Vollſtändigſte. Die merkwürdigſten Gegenſtände der Verhandlung waren ſeit dem 10. May das Budget und die Verlängerung der Fremden-Bill; und in beiden ſiegten die Miniſter. Die Ausgabe für das Jahr 1816 ward auf 30 Millionen 424,000 Pf. Sterling berechnet, welche bewilligt wurden. In den letzten Tagen des Junius wurde die Sitzung geſchloſſen. Zu den Acten, welche von ihr ausgingen, gehörte vor allen die, welche Napoleon Bonaparte's Aufenthalt auf St. Helena und den Verkehr mit dieſer Inſel betraf; denn in derſelben wurde die Regierung berechtigt, dem ehemaligen Kaiſer der Franzoſen, je nach ihrem Gutbefinden, ein anderes Staatsgefängniß anzuweiſen, wenn der Felſen von St. Helena zur Sicherung nicht hinreichen ſollte; zugleich aber wurde jeder Verſuch, Napoleons Entweichung zu befördern, für Hochverrath erklärt und mit der Lebensſtrafe bedrohet. Drei Linienſchiffe, zwei Fregatten und

mehrere Briggs bewachten den Zugang zu einem Gefängniß, von welchem angenommen wurde, daß es das Unterpfand für die Ruhe Europa's enthalte.

Von allen europäiſchen Mächten war Großbritannien die einzige, welche im Laufe des Jahres 1816 das Schwert aus der Scheide zog. Entblößt wurde dieſes zur — Demüthigung der Seeräuber an der afrikaniſchen Küſte, die in ihrem Uebermuthe ſogar die deutſche Küſte zu beunruhigen angefangen hatten. Großbritannien, das ſich, während des Congreſſes zu Wien, ſo viele Mühe gegeben hatte, den Handel mit Neger-Sklaven zum Stillſtand zu bringen, unterlag nach und nach dem Vorwurf, daß es, als vorherrſchende Seemacht, die Sklaverei europäiſcher Chriſten begünſtige, weil es den Räubereien der Afrikaner keine Schranken ſetze. Dieſen Vorwurf von ſich abzuwälzen, ſendete es den Admiral Lord Exmouth, ſonſt Sir Eduard Pellew genannt, im Frühling gegen Algier. Die Unterhandlungen, welche Lord Exmouth mit dem Dey anknüpfte, waren nur allzu bald beendigt, weil dieſer ſich weigerte, die Sklaverei der Chriſten abzuſchaffen; indeß erfolgten keine Feindſeligkeiten, weil der Lord darauf nicht vorbereitet war, oder weil ein heftiger Sturm ihn am Einlaufen in den Molo verhinderte. Nur die Beys von Algier und Tripolis erklärten ſich bereit, einen

Ver-

Vertrag einzugehen, wodurch die Chriſten-Sklaverei aufgehoben und die gewöhnlichen Geſetze der Kriegsgefangenſchaft eingeführt wurden. So kehrte der brittiſche General mit ſeiner Flotte nach dem Hafen von Portsmouth zurück.

Kaum aber war er daſelbſt angelangt, als ſich die Algierer gegen die brittiſche Flagge vergingen, die Korallenfiſcherei bei Bona ſtörten, und bei dieſer Gelegenheit mehrere Chriſten tödteten. Jetzt war die Sache Europa's zu einer Sache Englands geworden: es wurden alſo, in Vereinigung mit dem Königreiche der Niederlande, Anſtalten zur Demüthigung der Seeräuber getroffen. Den 24. Julius ſegelte Lord Exmouth aufs Neue mit dem Admiralsſchiffe Königin Charlotte ab. Seine Flotte beſtand aus fünf Linienſchiffen, vier Fregatten, fünf Corvetten und vier Bombardier-Schiffen, alle mit Werkzeugen der Zerſtörung reichlich verſehen. Zu Gibraltar, wo dieſe Flotte den 9. Auguſt anlangte, ſchloß ſich der holländiſche Vice-Admiral van de Capellen mit einem Geſchwader von ſechs Fregatten und einer Corvette an die brittiſche Flotte an, welche außerdem noch andere Verſtärkungen erhielt und, zwei und dreißig Kriegsſchiffe ſtark, vor Algier erſchien. Hier hatte der Dey die nöthigen Vertheidigungs-Anſtalten getroffen. Die Fahne Mahomeds, dies Zeichen

eines gemeinſchaftlichen Kampfes der Muſelmänner gegen die Chriſten, wehete zu Algier, wie zu Tunis und Tripolis; ein Heer von 20,000 Mann war zuſammengezogen, ſo daß Algier einem Lager nicht unähnlich ſah; von den Wällen droheten Kanonen in nicht geringer Anzahl; beſonders war der Hafen ſtark befeſtigt, und zwölf neu angebrachte, mit ſchwerem Geſchütz verſehene Batterieen hatten die Beſtimmung, die Rhede zu vertheidigen. Ueber dies Alles führte der Dey den Oberbefehl, und ſeine perſönliche Gegenwart vermehrte die Entſchloſſenheit der Vertheidiger des Seeraubs und der Chriſten-Sklaverei. Da der Dey ſeinem Vorſatze getreu blieb, ſo begann der Kampf den 27. Auguſt Nachmittags um drei Uhr. Der brittiſche Admiral legte ſich, nur einen Piſtolenſchuß weit, vor den Eingang des Hafens; die übrigen engliſchen und holländiſchen Schiffe beſchoſſen die Batterieen, die Stadt und den Hafendamm der Algierer. Schon hatte der Kampf fünf Stunden gedauert, als das kühne Unternehmen zweier brittiſchen Officiere, welche gegen 8 Uhr Abends die den Eingang zum Hafen verſperrende Fregatte der Algierer von einem Boote aus in Brand ſteckten, den Ausſchlag gab; denn ſchnell theilte ſich das Feuer den übrigen Schiffen mit, und bald ward die ganze algieriſche Seemacht, welche aus fünf Fregatten, vier Cor-

vetten und dreißig Kanonenbooten beſtand, ein Raub der Flammen, und verlor an Todten und Verwundeten fünf Kapitäne und 1200 Mann. Unter dieſen Umſtänden ließ der Dey durch einen Parlamentär um einen Waffenſtillſtand bitten, mit der Erklärung, daß er ſich den urſprünglich von Lord Exmouth in Vorſchlag gebrachten Bedingungen unterwerfen wolle. Es war indeß dunkel geworden; das Feuern wurde eingeſtellt, und die brittiſche Flotte, welche ſtark beſchädigt war und auch in ihrer Mannſchaft nicht wenig gelitten hatte, ging auf die große Rhede von Algier, wo ſie am folgenden Tage, außerhalb des Bereichs der Landbatterieen, vor Anker lag. Lord Exmouth nahm den Antrag des Dey an; und am 29ſten wurde ein Waffenſtillſtand geſchloſſen, deſſen Hauptbedingungen folgende waren: 1) Die Regierung von Algier erkennt die Abſchaffung der Sklaverei von Europäern in Algier an, und ſetzt, dieſem Grundſatz zufolge, ſogleich alle europäiſchen Sklaven in Freiheit; 2) als Erſatz für den in Bona und Oran angerichteten Schaden, liefert die Regierung ſogleich die 300,000 Piaſter aus, welche die Neapolitaner, zur Auslöſung ihrer gefangenen Sklaven, nach Algier geſendet haben; 3) die Conſulats-Geſchenke können, als perſönliche Geſchenke bei der Ankunft jedes Conſuls, beibehalten und in deſſen Namen überreicht werden; doch

dürfen ſie niemals über 500 Pf. betragen; 4) das Königreich der Niederlande ſoll, in Verhältniß des Antheils der holländiſchen Escadre an dieſer Unternehmung, dieſelben Privilegien genießen, wie England; 5) endlich, es ſoll ein neuer förmlicher Traktat zwiſchen England und der Regierung von Algier abgeſchloſſen werden, woran das Königreich der Niederlande Theil nehmen wird. Uebrigens wurde feſtgeſetzt, daß die Regierung von Algier zwar berechtigt ſeyn ſollte, mit den verſchiedenen europäiſchen Mächten Krieg zu führen, doch ſo, daß die Unterthanen, welche ihr in die Hände fielen, nicht zu Sklaven gemacht, ſondern als Kriegsgefangene behandelt würden.

Ein ſolches Ergebniß blieb weit hinter den Erwartungen Derer zurück, welche gehofft hatten, daß Großbritannien, als Beſitzer von Malta und als Oberherr der ſieben Inſeln, den Seeräubern für immer das Handwerk legen würde. Doch muß man zur Entſchuldigung der Engländer geſtehen, daß dies minder leicht war, als es Manchem ſcheinen mochte; denn, abgeſehen ſogar von dem Intereſſe der Engländer, ſich in den Bewohnern der afrikaniſchen Nordküſte Freunde zu erhalten, die ihnen zur Behauptung Gibraltars unentbehrlich ſind — wie hätte die Seeräuberei der Algierer ohne die Eroberung nicht bloß Algiers, ſondern auch

des ganzen Küſtenſtreichs, der ehemals zum Römerreiche gehörte, vertilgt werden können?

Wir wenden uns wieder zu England.

Um die Zeit, wo Lord Exmouth nach Großbritannien zurückkehrte, war dies Land der Schauplatz der heftigſten Gährungen. Die Urſachen derſelben waren mannichfaltig. Durch die Größe der Nationalſchuld war die Unzufriedenheit mit dem Unterhauſe des Parliaments aufs höchſte geſtiegen; denn dieſes betrachtete man als den wahren Urheber derſelben, indem man den letzten Grund ſeiner Bewilligungen in dem Umſtande fand, daß neunzig Mitglieder, theils von dem Oberhauſe, theils von den Miniſtern gewählt, für den Lohn von 200,000 Pf. Sterling die Wohlfahrt des Volkes zu verkaufen fortdauernd verführt würden. Mehr, als jemals, beſchäftigte man ſich alſo mit dem Gedanken einer Parliaments-Reform, welcher ſeit zwanzig Jahren nicht aufgehört hatte, die Geiſter zu bewegen. Nur allzu verſchieden waren indeß die Vorſtellungen, die man mit dieſer Reform verband. Die Einſichtsvolleren wollten nur den Einfluß des Miniſteriums und des Oberhauſes auf die Wahlen der Repräſentanten verhindern. Andere gingen weiter. Es hatte ſich nämlich, unter der Benennung von Spenceanern oder ſpenceaniſchen Menſchenfreunden, eine Geſellſchaft

gebildet, welche (wofern die ihr gemachten Beſchuldigungen Glauben verdienen) nichts Geringeres beabſichtigte, als eine gleiche Vertheilung alles Landeigenthums. Die Lehre, daß das Land dem ganzen Volke zu gleichen Theilen angehöre, war vielleicht von Denen entlehnt, die beim erſten Beginnen der franzöſiſchen Umkehrung ſich durch keine beſſere geltend zu machen wußten. Vielleicht aber auch war ſie das Ergebniß eines tiefen Mitleids mit dem Zuſtande der größeren Mehrheit des brittiſchen Volks, welches in immer tieferes Elend verſank, je künſtlicher ſein Daſeyn wurde. Ohne ſich irgend eine Drohung zu erlauben, ohne auf irgend eine Weiſe die Gewalt zu empfehlen, redeten die Spenceaner von der gleichen Vertheilung des Grundes und Bodens, als von etwas, das in dem milden Geiſte des Chriſtenthums, und in den unabänderlichen Geſetzen der Natur ausgeſprochen wäre; und wer ihrem Vereine beitrat, mußte feierlich anerkennen: daß das Gebiet eines Volkes das gleiche Eigenthum deſſelben ſey, daß von dem Ertrage deſſelben jedem Einzelnen ſein beſtimmter Theil zukomme, daß die Ausführung dieſer Theilung allen Kriegen ein Ende machen, den Wohlſtand des Volkes erhöhen, allen politiſchen Unterdrückungen vorbeugen und einen geſellſchaftlichen Zuſtand herbeiführen werde, der, als auf allgemeine

Freiheit und Gerechtigkeit gegründet, nichts zu wün≠ſchen übrig laſſe. Das Auffallendſte der ganzen Er≠ſcheinung beſtand unſtreitig darin, daß ſie unter Um≠ſtänden hervortrat, welche nur allzu viel Aehnlichkeit mit jenen hatten, unter denen die Gracchen in Rom ihre Rolle ſpielten; und ob ſich gleich nicht leugnen läßt, daß die Spenceaner das Weſen der Geſellſchaft verkannten, ſo muß man doch ihren Geſinnungen eben die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, welche de≠nen der Gracchen von Beſſerdenkenden immer zu Theil geworden iſt. Ein einziger Schilling erwarb den Ein≠tritt in die Geſellſchaft, und ein vierteljährlicher Bei≠trag von einem Schilling ſicherte die Mitgliedſchaft. Berechnet auf eine ſehr große Zahl, mußte ein ſolcher Verein um ſo gefährlicher werden, je weiter ſich ſeine Grundſätze verbreiteten; und leiſtete er ſonſt nichts, ſo machte er zum wenigſten der allgemeinen Regierung Gemüther abwendig, welche, ohne ihn, in dem herge≠brachten Geleiſe geblieben wären. Inzwiſchen können Grundſätze dieſer Art, wenn ſie durch beſondere Ein≠richtungen feſtgehalten werden, nie verfehlen, eine Um≠kehrung der Dinge vorzubereiten.

Die Ausſicht auf eine ſolche lag um ſo näher, da das Jahr 1816 auch für Großbritannien ein Mißjahr geweſen war, und da der Vortheil der Gutsbeſitzer und

Pächter von Seiten der Regierung Nachgiebigkeiten erzwungen hatte, welche vielleicht nicht hätten Statt finden ſollen. Manufaktur- und Agricultur-Intereſſe waren in Widerſtreit gerathen — ohne Zweifel nur dadurch, daß jenes im Parliament minder vertheidigt wurde, als dieſes. Unberührt von dem zwei und zwanzigjährigen Kriege, welchen England gegen Frankreich geführt hatte, übrigens aber zur Theilnahme an den Anſtrengungen der Nation aufgefordert, hatte der Ackerbau ſich ſehr verbeſſert und erweitert. Viel wüſtes Land war urbar gemacht worden, das urbare Land ſelbſt in ſeinem Werthe geſtiegen durch die Belohnungen, welche der Fleiß der Ackerbauer in hohen Marktpreiſen gefunden hatte. Als Ländereien, die von ihren Beſitzern in früherer Zeit für 10 Pfd. verpachtet waren, während des Krieges auf die drei- und vierfache Pacht hinaufgetrieben wurden, eilten Viele, ihr Geld in Grundeigenthum anzulegen; ſelbſt die Einkommen-Taxe von zehn Procent vermochte nicht, ſie abzuſchrecken. Die Vorausſetzung war, daß die Vortheile dieſelben bleiben würden; dieſe Vorausſetzung aber wurde zuerſt durch den Frieden erſchüttert, der, indem er die alten Handelsverhältniſſe wiederherſtellte, das Erzeugniß des Ackerbaues in ſeinem Geldwerth tiefer herabſetzte, als ſich nicht nur mit dem bisherigen Vor-

theile, ſondern ſelbſt mit dem Beſtehen der Agriculto-
ren vertrug. Daher alle die Schritte, welche ſchon zu
Anfange des Jahres 1815 gemacht waren, die Einfuhr
von Bedürfniſſen erſter Nothwendigkeit zu hintertrei-
ben: Schritte, die, wie wir geſehen haben, eine ſehr
allgemeine Unzufriedenheit in Gang brachten.

Dem angeblichen Untergange des Ackerbaues ent-
gegen zu arbeiten, vereinigte man ſich im Parliament
zu Ausſchüſſen; doch die Berichte dieſer Ausſchüſſe
waren ſo voll von Unwahrheiten, Widerſprüchen und
Uebertreibungen, daß man Bedenken trug, ſie dem Pu-
blikum vorzulegen. Die Miniſter, welche die Folgen
einer Korn-Bill, ſo wie dieſelbe gefordert wurde, vor-
herſahen, wollten nicht darauf eingehen. Um ſich zu
rächen, vielleicht aber auch nur, um ſich zu ſichern,
bekämpften die Mitglieder des Unterhauſes die Ein-
kommen-Taxe ſo lange, bis dieſe Abgabe, welche eine
von den Hauptſtützen des Finanzplans ſeyn ſollte, auf-
gegeben werden mußte. Die großen Gutsbeſitzer hatten
ſich nicht verrechnet. Ihrem Falle nahe, fingen die
Miniſter an, nachgiebiger zu werden. Alles, was aus
dem Auslande kam, wurde, ſeit dem Siege des Par-
liaments, entweder verboten, oder mit unerſchwingli-
chen Abgaben belegt. Korn, Fleiſch, Fiſche, Butter,
Käſe, Feld- und Gartenfrüchte, kurz Waaren, die man,

bei geſtatteter Concurrenz, für ein Fünftel des geltenden Preiſes an die arbeitende Klaſſe würde überlaſſen haben, wurden entweder verweigert, oder in viel ſchlechterer Beſchaffenheit gegen den fünffach höheren Preis verkauft. Hierüber verlor der Manufakturiſt, welcher ausländiſche Waaren mit ſeinen Fabrikaten zu bezahlen gewohnt war, ſeine alten Kunden. Nach allen Ländern verſendete er ſeine Erzeugniſſe; aber, da er keine Waaren zurückbringen durfte, ſo blieb ihm nichts Anderes übrig, als jene zu verſchleudern. In dem gänzlichen Mißlingen der Spekulationen ſtockte der Handel; und es gab einen Tag, wo nur ein einziges fremdes Schiff in die Themſe einlief. Da dem Fabrikanten die Arbeiter um ſo viel mehr koſteten, als er den Ackerbauer empor halten ſollte: ſo ſah er ſich bald genöthigt, dieſe Arbeiter zu entlaſſen.

Bald durchſchwärmten zahlloſe Bettlerſchaaren den Staat. Jene Ludditen oder Maſchinen-Zerſtörer, welche fünf Jahre vorher in Yorkſhire ſo große Unruhen erregt hatten, daß man ſie mit Dragonern hatte auseinander treiben und zum Theil hinrichten müſſen, erhoben ſich aufs Neue, und faſt jede Nacht wurden ſolche Zerſtörungen verübt. Andere Schandthaten konnten nicht ausbleiben, und nur allzu bald wurde Mord die

Loſung. Dieſelben Auftritte waren in England, Schottland und Irland.

Nichts aber konnte den Neuerern erwünſchter ſeyn, als dieſe Gährung, dieſer anhebende Bürgerkrieg. In der Hauptſtadt ſelbſt hatten Verſammlungen Statt, deren Zweck ſchwerlich ein anderer war, als die Maſſe des Volkes gegen die Reichen und gegen die Regierung in Bewegung zu ſetzen. Vor Allem ſtand Sir Francis Burdett in dem Verdacht, daß er dergleichen bezwecke, um ſeinen Lieblingsentwurf, die Reform des Parliaments, durchzuſetzen. In der Folge zeigte ſich, daß er unſchuldiger war, als man ihn geglaubt hatte. Auch fehlte es nicht an Anderen. Aus Briſtol war ein Volksredner verſchrieben, von deſſen ſchonungsloſer Zange man Wunder erwartete. Sein Name war Hunt. Er trat zuerſt in einer Verſammlung auf, welche zu Weſtminſter gehalten wurde. „Des Volkes Noth und Elend,“ meinte er, „wären anerkannt. Das ganze Land ſeufze unter einer Schuldenlaſt, die es nicht länger zu tragen vermöge. In der Verderbtheit und Feilheit des Unterhauſes ſey der Grund dieſer Uebel zu ſuchen. Aus dieſer dunkeln Höhle ſey ein langer, ungerechter, grauſamer und verwüſtender Krieg hervorgegangen, und die Folge dieſes Krieges eine unerträgliche Schuld geworden, welche den Landeigenthümer

und Pächter, den Kaufmann und den Fabrikanten gleich ſehr zu Boden drücke. Wenn das Volk ſeinen Unmuth zu erkennen gebe, ſo verweiſe man es auf den Ruhm, den es durch den Krieg errungen habe. Allerdings ſey der Pabſt nach Rom zurückgeführt; allerdings Ferdinand der Siebente einem Throne zurückgegeben, auf welchem er jetzt, ſtatt des Scepters, eine eiſerne Geiſsel über ſeine Unterthanen ſchwinge; allerdings wären die europäiſchen Monarchen durch Bande der Freundſchaft und durch einen heiligen Bund vereinigt, welcher die Freiheit ihrer Völker bedrohe: allein es laſſe ſich ſchwer begreifen, weshalb ein ſo großer Ruhm habe mit der Ausſaugung des brittiſchen Volkes erkauft werden müſſen. Dies Volk habe alle Urſache, auf ſeiner Hut zu ſeyn. Vor einem Jahrhundert, als die regierende Familie auf den Thron berufen worden, habe man darauf gedrungen, daß Niemand, der ein Amt bekleide, im Unterhauſe ſitzen ſolle. Jetzt ſtimmten unzählige Beamten, welche jährlich eine Einnahme von 200,000 Pf. bezögen, in dieſem Hauſe; und das Volk bezahle ſie, damit ſie gegen den Vortheil des Volkes ſprechen möchten. Hungers ſterbe das Volk, während zahlloſe Gehalte an Perſonen vergeudet würden, die nie das Mindeſte gethan hätten, dieſelben zu verdienen. Schon vor zwanzig Jahren habe er an die

Mauern von Briſtol eine Liſte dieſer Penſionen angeſchlagen, welche bei weitem die Abgaben dieſer Stadt überſtiegen hätten. Nur eine Reform des Unterhauſes könne das Vaterland retten; und dieſe große Maßregel müſſe durch offene und männliche Aeußerung des öffentlichen Geiſtes herbeigeführt werden.“ So wie Hunt, ſprachen in gleichem Sinne andere Redner; und einer von ihnen, Namens Walker bemerkte: „zwölfhundert Jahre hindurch, bis zur Regierung König Wilhelms, habe England kein Parliament gekannt, das über ein Jahr gedauert; und bis dahin ſey es von aller Nationalſchuld frei geblieben.“ — Zuletzt beſchloß die Verſammlung, dem Prinzen Regenten eine Bittſchrift vorzulegen, wodurch er erſucht würde, auf die Leiden des Volkes zu achten, dem Parliament die Verminderung des Heeres aufs dringendſte zu empfehlen, alle sine-cure-Stellen, Penſionen und Belohnungen einzuziehen, die nicht durch öffentliche Verdienſte erworben wären, und endlich, ehe es zu ſpät ſey, dem Volke das unzweifelhafte Recht ſeine Vertreter zu erwählen, zurückzugeben.

Dieſe Bittſchrift ſollte dem Prinzen Regenten durch den High Bailiff, Sir Francis Burdett, und Lord Cochrane übergeben werden. Da der Prinz Regent ſie nicht annahm, ſo entſtanden andere Bewegungen,

die leicht gefährlich werden konnten. Man verabredete eine Verſammlung in Spafields; und, um dieſelbe recht zahlreich zu machen, ſchlug man gegen den 15. Nov., wo dieſe Verſammlung gehalten werden ſollte, an die Staßenecken Londons Einladungen folgenden Inhalts an: „England erwartet, daß Jeder ſeine Pflicht thun werde. Gegenwärtiger Zuſtand Großbritanniens: Vier Millionen in Noth!!! Vier Millionen in Verlegenheit!!! Eine und eine halbe Million fürchten Mangel!!! Eine halbe Million ſchwelgt in Ueberfluß!!! In noch größerer Noth ſind unſere Brüder in Irland. Unverſchämtheit, Thorheit und Verbrechen haben die Umſtände zu dieſer furchtbaren Kriſis gebracht. Standhaftigkeit und Rechtſchaffenheit allein können das Vaterland retten. Nicht fern iſt der Tag, wo den Betrübten Troſt werden wird. Dem Unglück der Nation muß abgeholfen werden.“ Es kam alſo darauf an, obige Bittſchrift durch das Schreckniß der Menge zu unterſtützen. Inzwiſchen ſahen ſich die Führer in ihren Erwartungen betrogen. An dem genannten Tage verſammelten ſich in Spafields etwa 5000, theils unbeſchäftigte Arbeiter, theils Seeleute, die dem Volksredner Hunt ſehr bereitwillig ihre Erlaubniß zur Ueberreichung der in Rede ſtehenden Bittſchrift ertheilten und bald darauf wieder auseinander gingen.

Da Verſammlungen dieſer Art zur conſtitutionellen Freiheit der Engländer gehören, ſo hatte die Regierung nichts gethan, wodurch ſie die Zuſammenkunft in Spafields verhindert hätte; nur auf die Abwendung, möglichen Unglücks bedacht, hatte ſie einige Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß der berauſchte Pöbel bei der Rückkehr nach London ſich Ausſchweifungen erlauben möchte. Ganz blieben dieſe freilich nicht aus; aber ſie waren ſo unbedeutend, daß es nicht der Mühe lohnte, ſie zu ahnden.

Hunt, von ſeinem Ehrgeitz getrieben, machte einen zweiten Verſuch zur Ueberreichung der Bittſchrift; da er aber von dem Adjutanten des Prinzen Regenten an Lord Sidmouth verwieſen wurde, und zwiſchen dieſem und ihm ein Briefwechſel entſtand, aus welchem er leicht abnehmen konnte, daß er ſeinen Zweck verfehlen würde: ſo traf er mit ſeinen Gehülfen Anſtalt zu einer größeren Verſammlung in Spafields, als die letzte geweſen war. Am 15. Nov. hatte er die Verbindlichkeit übernommen, ſeine Freunde mit dem Ergebniß ſeiner Unterhandlungen bekannt zu machen. Dieſem Verſprechen gemäß, ſchrieb er eine neue Verſammlung nach Spafields auf den 2. Dec. aus. Zuvorgekommen war ihm der Lord-Mayor von London, ſofern die von ihm in Common-Hall veranſtaltete Verſammlung den Zweck

hatte, Unterſchriften für Hülfsbedürftige zuſammen zu bringen, und dieſer Zweck, mehr oder weniger, erreicht war. Es kamen alſo größten Theils nur Neugierige am 2. Dec. in Spafields zuſammen. Indeß belief ſich die Zahl auf 30,000, und unter derſelben fehlte es nicht an Solchen, denen an Umſturz und Zerſtörung gelegen war. Nachdem nun Hunt ſeinen Bericht abgeſtattet hatte, war dieſer Haufe kaum nach London zurückgekommen, als ſich ein Theil deſſelben, unter der Anführung eines gewiſſen Watſon und ſeines Sohnes, von der Maſſe ablöſete, um einen Plünderungszug zu beginnen. Es mochten ungefähr 1000 ſeyn, die ſich dazu hergaben. Zuerſt wurde der Laden eines Waffenſchmids ausgeleert. Dann ging der Zug nach der Bank und der Börſe. Doch ſchon hier traf man auf bedeutenden Widerſtand; und als auf Befehl des Lord-Mayors einige von den Anführern gefangen genommen waren, ging der Schwarm nach dem Tower zu, gegen welchen er zwei kleine Signal-Kanonen abſchoß, und anderweitigen Unfug trieb. Wie planlos dieſer Pöbel zu Werke gegangen war, ergab ſich bei der Erſcheinung einiger Reiter, die ſich kaum gezeigt hatten, als alles auseinander flog. Schon Nachmittags um 2 Uhr war die Ruhe wieder hergeſtellt. Es hielt nicht ſchwer, die Hauptſchuldigen aufzufinden. Dieſe wa-

waren Watſon, ein Wundarzt, Preſton und Cooper, zwei Schuhflicker, und Caſhman, ein Matroſe. Alle dieſe Perſonen wurden zur Verantwortung gezogen und, je nach der Größe ihrer Schuld, beſtraft. Nur der Matroſe Caſhman wurde hingerichtet.

Wiederhergeſtellt war die Ruhe der Hauptſtadt. Aber die Gährung dauerte fort; am ſtärkſten in den Provinzen, wo man ſich genöthigt ſah, die vornehmſten Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufzufordern. Aus allen Theilen des Königreiches trug man auf eine ſchleunige Verſammlung des Parliaments an, weil man ſich von derſelben den beſten Erfolg verſprach. Der Prinz Regent und die Miniſter zögerten; ja ſelbſt nachdem die Eröffnung der nächſten Sitzung auf den 2. Januar angekündigt war, wurde ſie noch einmal auf den 28. deſſelben Monats verſchoben, in der Vorausſetzung, daß die Gährung ſich bis dahin legen würde. In der Hauptſtadt und deren Umgebung wurden inzwiſchen Truppen verſammelt, um, was ſich auch ereignen möchte, des Erfolges gewiß zu ſeyn. Die Reform des Parliaments war noch immer vorherrſchender Gedanke bei den Führern der Volks-Parthei; und in dieſem Punkt konnte und wollte die Regierung nicht nachgeben.

Gegen die Zeit, wo die Eröffnung des Parliaments

erfolgen mußte, ließen ſich die Oppoſitions-Blätter in ſatyriſchen Aufſätzen über den Gang der bevorſtehenden Verhandlungen aus. „Das königliche Theater,“ ſagten ſie, „wird den 28. Januar eröffnet werden. Zuerſt wird man, unter dem Titel: die Adreſſe, eine ſprechende Pantomime geben. Dann wird Signor Caſtellereaghi, vom königlichen Theater zu Paris und Wien, der den Sommer über mit Beifall in Irland geſpielt hat, das Publikum zu unterhalten ſuchen. Unterſtützen wird ihn der berühmte Hanswurſt von Liſſabon, Don Georgio Canino (George Canning, welcher bis dahin engliſcher Geſandter in Liſſabon geweſen war). Außerdem wird Herr Vanoſittairt aus Amſterdam (der Schatzkammer-Kanzler Vanſittart, von urſprünglich holländiſcher Familie) ſeine ganze Kunſt aufbieten, damit die Vorſtellung gelinge.“ Dieſer platte Witz war ganz darauf berechnet, den großen Haufen in ſeiner Mißachtung des Miniſteriums zu beſtärken. Man ließ es aber nicht bei dem Spotte bewenden. Die ausgezeichnetſten Glieder der Oppoſition verſammelten ſich, um vorläufig die Angriffe auf die Miniſter zu verabreden. Die Umſtände ſelbſt waren von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie den Angriffen Nachdruck gaben. Verminderte Nachfrage nach Handels-Artikeln, die nur zur Zeit eines koſtbaren Krieges geſucht werden,

ſchadete der Lebhaftigkeit des Handels, ohne welche es für die Bewohner Großbritanhiens in ihrer gegenwärtigen Entwickelung kein Gedeihen giebt; und indem die meiſten Gegenſtände des Lebensbedürfniſſes vermöge ihrer zunehmenden Seltenheit, im Preiſe ſtiegen, wurde es den Gegnern der Miniſter nur allzu leicht, Beſchuldigungen auszuſprengen und Beſorgniſſe zu erregen.

Was den Prinzen Regenten bewog, dies Mal das Parliament in eigener Perſon zu eröffnen, läßt ſich nicht angeben. Als der 28. Januar gekommen war, begab er ſich aus dem Palaſte von St. James in die Sitzung des Parliaments. Sein Wagen, in welchem ſich, außer ihm ſelbſt, der Herzog von Montroſe und der aufwartende Kammerherr, Lord James Murray, befanden, fuhr, unter einer Bedeckung von Leibgarden, ſeinem Beſtimmungsorte zu, als der Prinz bei der Durchfahrt durch den Park mit verſchiedenen Aeußerungen des Beifalls und der Unzufriedenheit empfangen wurde. Hieran gewöhnt, ſetzte er ſeinen Weg ruhig fort. Seine Ankunft in dem Oberhauſe wurde nicht, wie gewöhnlich, durch den Donner der Kanonen verkündigt, da der Herzog von Cumberland, bei der Unpäßlichkeit ſeiner Gemahlin, um die Einſtellung dieſer geräuſchvollen Feierlichkeit gebeten hatte. Der Prinz hielt die Eröffnungsrede mit einer Geiſtesgegen-

wart und Faſſung, die von Dem, was ihm auf dem Hinwege begegnet war, nicht das Mindeſte ahnen ließ. Bei ſeiner Rückfahrt hatte ſich das Volk noch zahlreicher, als vorher, in den Straßen verſammelt; und als der Zug durch den Mall ging, brach die Unzufriedenheit des großen Haufens unter den heftigſten Schimpfreden in tumultuariſche Gewaltthätigkeit aus. Koth, Sand und Steine wurden gegen den königlichen Wagen und gegen die Leibwache geworfen. Von vielen Seiten ertönte das Geſchrei: „Nieder mit ihm! nieder mit den Leibgarden und den Pferden!" Zuletzt wurden ſogar zwei Kugeln auf den Wagen abgeſchoſſen; und da kein Knall zu vernehmen war, ſo mußte man urtheilen, daß ſie von Windbüchſen herrührten. Keine dieſer Kugeln verwundete, außer daß die Splitter des zertrümmerten Glasfenſters dem Lord Murray ins Geſicht getrieben wurden. Alſo verfolgt, langte der Prinz Regent im St. James-Palaſte an; und ſobald er aus dem mit Koth bedeckten Wagen geſtiegen war, eilte er in ſeinem Privat-Wagen nach Carlton-Houſe zurück.

Dieſer Auftritt war allzu bedeutend, als daß er hätte ohne Folgen bleiben können. Lord Sidmouth, mehrere Miniſter und verſchiedene Mitglieder der königlichen Familie verſammelten ſich bei dem Regenten, um ihm Glück zu wünſchen, wegen der überſtandenen

Gefahr, worin er geſchwebt hatte. In Uebereinſtimmung mit dem Lord-Mayor wurden mehrere Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe ergriffen. Es erſchien eine Bekanntmachung, welche Jedem, der einen der Urheber und Theilnehmer des begangenen Frevels ſo angebe, daß er zur Strafe gezogen werden könne, eine Belohnung von 1000 Pf. Sterling und Strafloſigkeit zuſicherte. Niemand wollte indeß um dieſen Preis Verräther werden. Ein gewiſſer Thomas Scott, der, ohne ein Gewerbe zu treiben, von ſeinem Vermögen lebte, war von der Leibgarde auf friſcher That ergriffen und in Gewahrſam gebracht worden; und durch die Ausſage mehrerer Zeugen wurde beſtätigt, daß er ſich durch Schimpfreden und Steinwürfe gegen das Militär vergangen hatte. Da er aber nicht des Hochverraths angeklagt werden konnte, ſo mußte er gegen Bürgſchaft in Freiheit geſetzt werden. Ein ähnliches Schickſal hatte ein gewiſſer John Staine, der ſich an dem General Burton von der Leibwache vergriffen hatte.

In ſolchen Losſprechungen lag Aufmunterung. Die Regierung, welche dies empfand, dachte daher auf Mittel, den Gehorſam gegen die Geſetze auf eine nachdrücklichere Weiſe zu ſichern. Um die in ſolchen Fällen hergebrachte Suspenſion der Habeas-Corpus-Acte einzuleiten, ließ der Prinz Regent den beiden Häuſern ſchon

am 4 Februar anzeigen, daß er ihnen werde Papiere vorlegen laſſen, aus welchen hervorgehe: „daß in verſchiedenen Theilen des Reiches Verbindungen Statt fänden, welche den Zweck hätten, die öffentliche Ruhe zu ſtören, das Volk in ſeiner Zuneigung zum Könige und zur Regierung irre zu leiten, und das ganze gegenwärtige Syſtem der Geſetze und der Verfaſſung verhaßt zu machen und umzuſtürzen. Lord Sidmouth, der dieſe Botſchaft überbrachte, fügte hinzu, daß dieſe Mittheilung in keiner Verbindung ſtehe mit der am 28. Januar an der Perſon des Prinzen Regenten verübten Freveltat. Sobald am folgenden Tage die Einhändigung der verſprochenen Papiere geſchehen war, wurde ein Ausſchuß von elf Peers zur Unterſuchung derſelben ernannt. Ehe dieſer Ausſchuß ſeinen Bericht erſtatten konnte, zeigten ſich die Miniſter dem Unterhauſe zu Erſparungen geneigt. Lord Caſtlereagh verſprach, daß das Heer von 90,000 Mann auf 81,000 zurückgeſetzt werden ſollte, wodurch 1 Million und 334,000 Pf. Sterling erſpart werden würden. Auch die Seemacht ſollte eingeſchränkt werden, nämlich auf 19,000 Mann, wodurch die Ausgabe für die Marine auf 6 Millionen 300,000 Pf. Sterling herabſinken würde. Die Erſparungen in den ſämmtlichen Verwaltungszweigen gab dieſer Miniſter auf 6½ Millionen an; und, um das Ver-

trauen des Parliaments noch mehr zu gewinnen, erklärte er, daß der Prinz Regent entſchloſſen wäre, auf 50,000 Pf. Sterling von der Civilliſte, zum Vortheil der öffentlichen Caſſe, Verzicht zu leiſten, und daß auf gleiche Weiſe die Diener der Krone den zehnten Theil ihrer Gehalte dem Staate opfern wollten. Der Lord Staatsſekretär geſtattete ſogar die Ernennung eines Ausſchuſſes von 21 Perſonen zur Unterſuchung der Finanzen und zur Einführung neuer Erſparungen. Durch alle dieſe Herablaſſungen wurden Mitglieder gewonnen, welche ohne dieſelben ſchwerlich in die Maßregeln des Miniſteriums eingewilligt haben würden.

Als der zur Unterſuchung der verrätheriſchen Verbindungen niedergeſetzte Ausſchuß am 19. Februar ſeinen Bericht erſtattete, welches im Oberhauſe durch den Grafen Harowby, im Unterhauſe durch Charles Bathurſt geſchah, blieb es nicht länger zweifelhaft, daß Großbritanniens Verfaſſung bedeutenden Gefahren ausgeſetzt ſey. „Hätten," ſagten die Berichterſtatter, „die Anſchläge zu London auch nur zum Theil Erfolg gehabt, ſo würden die Verſchwornen einen allgemeinen Aufſtand im Königreiche erregt haben; und indem ſie jetzt von Warten ſprechen, heißt dies in ihrer Sprache ſo viel, als unter dem Vorwande von Reform überall Klubs errichten, unter Vorſpiegelung von natürlichen

am 4 Februar anzeigen, daß er ihnen werde Papiere vorlegen laſſen, aus welchen hervorgehe: „daß in verſchiedenen Theilen des Reiches Verbindungen Statt fänden, welche den Zweck hätten, die öffentliche Ruhe zu ſtören, das Volk in ſeiner Zuneigung zum Könige und zur Regierung irre zu leiten, und das ganze gegenwärtige Syſtem der Geſetze und der Verfaſſung verhaßt zu machen und umzuſtürzen. Lord Sidmouth, der dieſe Botſchaft überbrachte, fügte hinzu, daß dieſe Mittheilung in keiner Verbindung ſtehe mit der am 28. Januar an der Perſon des Prinzen Regenten verübten Frevelthat. Sobald am folgenden Tage die Einhändigung der verſprochenen Papiere geſchehen war, wurde ein Ausſchuß von elf Peers zur Unterſuchung derſelben ernannt. Ehe dieſer Ausſchuß ſeinen Bericht erſtatten konnte, zeigten ſich die Miniſter dem Unterhauſe zu Erſparungen geneigt. Lord Caſtlereagh verſprach, daß das Heer von 90,000 Mann auf 81,000 zurückgeſetzt werden ſollte, wodurch 1 Million und 334,000 Pf. Sterling erſpart werden würden. Auch die Seemacht ſollte eingeſchränkt werden, nämlich auf 19,000 Mann, wodurch die Ausgabe für die Marine auf 6 Millionen 300,000 Pf. Sterling herabſinken würde. Die Erſparungen in den ſämmtlichen Verwaltungszweigen gab dieſer Miniſter auf 6½ Millionen an; und, um das Ver-

trauen des Parliaments noch mehr zu gewinnen, erklärte er, daß der Prinz Regent entſchloſſen wäre, auf 50,000 Pf. Sterling von der Civilliſte, zum Vortheil der öffentlichen Caſſe, Verzicht zu leiſten, und daß auf gleiche Weiſe die Diener der Krone den zehnten Theil ihrer Gehalte dem Staate opfern wollten. Der Lord Staatsſekretär geſtattete ſogar die Ernennung eines Ausſchuſſes von 21 Perſonen zur Unterſuchung der Finanzen und zur Einführung neuer Erſparungen. Durch alle dieſe Herablaſſungen wurden Mitglieder gewonnen, welche ohne dieſelben ſchwerlich in die Maßregeln des Miniſteriums eingewilligt haben würden.

Als der zur Unterſuchung der verrätheriſchen Verbindungen niedergeſetzte Ausſchuß am 19. Februar ſeinen Bericht erſtattete, welches im Oberhauſe durch den Grafen Harowby, im Unterhauſe durch Charles Bathurſt geſchah, blieb es nicht länger zweifelhaft, daß Großbritanniens Verfaſſung bedeutenden Gefahren ausgeſetzt ſey. „Hätten,“ ſagten die Berichterſtatter, „die Anſchläge zu London auch nur zum Theil Erfolg gehabt, ſo würden die Verſchwornen einen allgemeinen Aufſtand im Königreiche erregt haben; und indem ſie jetzt von Warten ſprechen, heißt dies in ihrer Sprache ſo viel, als unter dem Vorwande von Reform überall Klubs errichten, unter Vorſpiegelung von natürlichen

Rechten eine allgemeine Plünderung verſprechen, und das Volk zu den verzweiflungsvollſten Maßregeln ſtimmen. Der Klubs und Geſellſchaften, in welchen ſolche Lehren gepredigt werden, ſind nicht wenige. Eine Hauptrolle ſpielen die ſpenceaniſchen Menſchenfreunde. In einer Geſellſchaft dieſer Art haben die Londoner Verſchwörer ihren Plan überlegt und zur Reife gebracht. Die Spenceaner aber betrachten eine Parliaments-Reform als eine geringe Sache, die ſich der Mühe nicht lohne. Sie haben einen höheren Zweck: nämlich eine allgemeine Plünderung, unter der Benennung einer allgemeinen Vertheilung des Eigenthums. In manchen Gegenden erſtrecken ſie ſich faſt auf jedes Dorf, namentlich in den Gegenden von Leiceſter, Nottingham, Mansfield, Derby, Cheſterfield, Mancheſter, Birmingham, Norwich und Glasgow; und außer der Hoffnung des Plünderns, wird auch Furcht und Schrekken angewendet: denn man bedrohet Die, welche nicht zu den Klubs ſtoßen, und durch fürchterliche Eide werden die Mitglieder zum Geheimniß verpflichtet. Alle Verhandlungen dieſer Geſellſchaften geſchehen mündlich; nichts wird dem Papier anvertrauet, und die Mittheilungen zwiſchen entfernten Klubs geſchehen nicht durch Briefe, ſondern durch Abgeordnete und Miſſionarien. Man hat Waffen in beträchtlicher Menge angeſchafft,

und Unterzeichnungen eröffnet, die einzeln zwar gering, aber im Ganzen bedeutend ſind. Die Abſicht dieſer Geſellſchaften geht dahin, alle Regierung, alle geſellſchaftliche Anordnung, alle Moral und Religion zu vernichten. Ihre Zuſammenkünfte werden bis tief in die Nacht gehalten und mit Abſingen von ſchändlichen Geſängen und gotteslåſterlichen Parodieen auf die Liturgie beſchloſſen; auch laſſen ſie ſich angelegen ſeyn, Aufruhrſchriften aller Art drucken und unentgeldlich vertheilen zu laſſen. Man geht ſo weit, öffentlich zu erklåren, daß, wenn die übergebenen Bittſchriften nicht erfüllt würden, der Suverån alle Anſprüche auf Unterthanen-Treue verwirkt habe. Der Angriff auf den Prinzen Regenten iſt ein trauriger Beweis, wie ſehr die Grundſätze der gedachten Geſellſchaften ſchon um ſich gegriffen haben." Dies war im Weſentlichen der Inhalt des Berichts, welchen der Ausſchuß mit der Bemerkung beſchloß, daß ein ſolcher Zuſtand der Dinge ohne Gefahr und den größten Nachtheil nicht geduldet werden könne.

Geſtützt nun auf dieſen Bericht, trug die Regierung in beiden Håuſern auf eine Suspenſion der Habeas-Corpus-Acte an. Den 21. Februar brachte Lord Sidmouth eine Bill ein, wodurch der König ermächtigt werde, Perſonen verhaften zu laſſen, welche er für

einer Verſchwörung wider ſeine Perſon und ſeine Regierung verdächtig halten müſſe. In einer langen Rede entwickelte dieſer Lord die Nothwendigkeit einer ſolchen Maßregel; und obgleich der Herzog von Suſſex, der Marquis Wellesley, Graf Grey und Lord Holland Einwendungen machten und von einem unbegründeten Angriff auf die Freiheit des Volkes ſprachen, ging doch die Bill mit 115 Stimmen durch. Im Unterhauſe war der Erfolg derſelbe, trotz allen Bittſchriften, welche gegen die Suspenſion der Habeas-Corpus-Acte eingelaufen waren. Die Parthei der Neutralen und die der ſogenannten Frommen vereinigte ſich über dieſen Punkt mit der Miniſterial-Parthei; und wie bitter auch zum Theil die Bemerkungen der Oppoſition ſeyn mochten, ſo ſiegte Lord Caſtlereagh doch zuletzt mit einer großen Stimmenmehrheit.

Im Beſitz ausgedehnterer Mittel, machte die Regierung vollen Gebrauch von denſelben. Aufgegebene Unterſuchungen wurden von Neuem begonnen; und indem Verhaftungen auf Verhaftungen folgten, füllten ſich die Staatsgefängniſſe mit Verbrechern aller Art. Bedenkt man, daß dies alles zur Aufrechthaltung einer Verfaſſung geſchah, aus deren Mängeln und Gebrechen jene Auftritte hervorgegangen waren: ſo kann man die Unglücklichen, die das Opfer wurden, nur beklagen.

In Mancheſter, wo die Unruhe noch größer war, als in der Hauptſtadt des Reiches, faßte eine Volksverſammlung von 60, bis 70,000 Menſchen den Entſchluß, nach London zu ziehen, um dem Prinzen Regenten eine Bittſchrift zu übergeben und ihm die Augen zu öffnen. Schon war ſie auf dem Wege dahin, als es gelang, ſie durch Reiterhaufen zu zerſtreuen und ſich der unruhigſten Köpfe zu bemächtigen. Aber auch ſo war die Ruhe in dieſer Fabrikſtadt nicht wieder hergeſtellt, und ein zweiter Entwurf zu einem förmlichen Aufſtande konnte nur durch den Dazwiſchentritt der bewaffneten Macht vereitelt werden. In Nottingham, Birmingham, Derby u. ſ. w. fehlte es nicht an ähnlichen Auftritten, deren verderbliche Wirkungen auf dieſelbe Weiſe verhindert werden mußten. Als es zu Hinrichtungen kam, erwachte das Mitleid. Im Parliament machte man den Miniſtern den Vorwurf, daß ſie durch ausgeſendete Spaher, welche, um ihren Lohn zu verdienen, aus Kundſchaftern zu Agenten geworden wären, die Unruhen zum Theil ſelbſt veranlaßt hätten. Die Lobreden, welche Caſtlereagh und Canning der brittiſchen Verfaſſung hielten, fanden beim Volke ſehr wenig Eingang, weil dieſes ſich von einer Ariſtokratie erdrückt fühlte, die ſelbſt die Wirkſamkeit des Königthums hemmte.

Wahr iſt, daß das Miniſterium die freie Einfuhr des Getreides, oder vielmehr der Lebensmittel, wenigſtens in denen Artikeln geſtattete, welche den Gutsbeſitzern am wenigſten Schaden verurſachen konnten; und wenn hierdurch Erleichterung gegeben wurde, ſo wirkte der geringere Betrag des diesjährigen Budgets noch weit mehr zu dieſem Zweck. Allein ohne die reiche Ernte des Jahres 1817 würde es ſchwerlich möglich geweſen ſeyn, die Parliaments-Reform und die Abſchaffung der sine cure-Stellen zu hintertreiben. Dieſe reiche Ernte rettete alſo die brittiſche Verfaſſung bei weitem mehr, als die öffentlichen Gebete, durch welche man der Gottheit für die Erhaltung des Prinzen Regenten dankte, und als die nicht unbedeutenden Opfer, welche einzelne Große darbrachten, unter welchen Lord Camden, einer von den Zahlmeiſtern der Schatzkammer, auf nicht weniger, als 10,000 Pf. Sterling, zum Beſten des Volkes verzichtete. Uebrigens veranlaßte die Kriſis, in welcher Großbritannien ſich vier Monate hindurch befunden hatte, mehrere nützliche Geſetze. Zu Gunſten der Katholiken wurde wenigſtens in ſo fern ein Schritt gethan, als ihnen der Eintritt in den Seedienſt unter denſelben Bedingungen geſtattet wurde, unter welchen ſie bisher im Heere gedient hatten, d. h. ohne den Eid der Anerkennung geiſtlicher und bürger-

licher Oberherrſchaft abzulegen. Die Geſetze über die Geiſtlichkeit, die Verordnungen über ein zweckmäßigeres Verfahren in den Gerichten der Kingsbench und der Exchequer (Schatzkammer), und die Bill über die Wahl der großen Juries in Irland waren bedeutende Wohlthaten. Eben ſo die Geſetze zur Beförderung von Hülfs- oder Sparbanken (saving banks). Schwerlich war jemals ein Parliament unter bedenklicheren Umſtänden zuſammen getreten. Dennoch war alles beſänftigt, als daſſelbe aus einander ging, welches den 12. Julius geſchah. Die Folge der verminderten Taxen war ein größerer Ueberfluß an Kapitalien, welcher ein beiſpielloſes Steigen der Stocks zur Folge hatte; denn die conſolidirten Fonds ſtiegen im Auguſt von 62 bis auf 83¼; und die Concurrenz war ſo groß, daß man darauf wettete, ſie würden dem Nennwerth gleich kommen. Ein Unfall beſonderer Art ſtörte die öffentliche Zufriedenheit.

Zu der bevorſtehenden Niederkunft der Erbin des brittiſchen Reiches, der Herzogin Charlotte von Sachſen-Coburg, wurden große Vorbereitungen getroffen: der erſte Prinz des königlichen Hauſes, der Lord Großkanzler von England, der Großſiegelbewahrer und der Erzbiſchof von Canterbury ſollten derſelben beiwohnen.

Dem Wunſche der Prinzeſſin nach, begaben ſich alle dieſe Perſonen in den erſten Tagen des Novembers nach Claremont, einem Landhauſe, das ſie zu ihrer Niederkunft beſtimmt hatte. Auch die Königin fand ſich daſelbſt ein. Da ſich alles günſtig angelaſſen hatte, ſo dachte man an keinen Unfall. Um ſelbſt den Launen der jugendlichen Mutter genug zu thun, entfernte ſich der Prinz Regent, drei Tage vor ihrer Entbindung, nach Sudbury, wie er ſeit mehreren Jahren zu thun pflegte; die Königin begab ſich gleichzeitig nach Bath. Den 5. Nov. erfolgte die Niederkunft. Gegen 9 Uhr Abends wurde die Prinzeſſin von einem todten Knaben entbunden, und um halb zwölf Uhr von Engbrüſtigkeit, Unruhe und Erſchöpfung befallen, welche gegen 2 Uhr ſo zunahmen, daß ſie in den Armen ihres Gemahls verſchied. Die Nachricht von dem unerwarteten Tode der Prinzeſſin war ſo betäubend, daß man ihr Anfangs allen Glauben verſagte. Spätere Aufſchlüſſe ließen ſodann den Verdacht entſtehen, daß die Prinzeſſin entweder verwahrloſet oder vergiftet worden ſey. Die Aerzte Baillie, Croft und Sims hatten ſich Abends gegen 11 Uhr entfernt, um nach langer Anſtrengung der Ruhe zu genießen. Unter dieſen Umſtänden hatte die Wöchnerin von ihrer treuen Amme Griffith einige Nahrung verlangt. Die ihr gereichte

Suppe war ihr zuwider geweſen; bald darauf hatte ſie ſich über Fröſteln und über Schmerzen im Magen beklagt. Die Aerzte waren zwar zurückgerufen worden, aber zu ſpät gekommen. So lautete die Erzählung, ſelbſt in öffentlichen Blättern, unmittelbar nach dem Hintritte der Prinzeſſin; und die Geneigtheit der Menſchen, an das Verbrechen zu glauben, fand hierin reichlichen Stoff zu Vermuthungen. Doch von dieſen iſt bis jetzt keine beſtätigt worden; und nur der im Frühling des Jahres 1818 erfolgte Selbſtmord des Geburtshelfers der Prinzeſſin hätte den Verdacht anfriſchen können, daß wirklich eine Vergiftung Statt gefunden habe. War nicht alles, wie es hätte ſeyn ſollen, ſo läßt ſich wenigſtens nicht begreifen, welcher Wahnſinn einem ſolchen Verbrechen zum Grunde gelegen hätte. Der Prinz Regent, welcher bereits nach Carlton-Houſe zurückgekommen war, als er die Nachricht von dem plötzlichen Hintritt ſeiner einzigen Tochter erhielt, war darüber ſo beſtürzt, daß die Aerzte, um einen Schlagfluß zu verhüten, ihm zweimal eine Ader öffnen ließen. Kaum geringer war die Beſtürzung des Volkes, das die Verſtorbene bis zur Ausſchweifung geliebt hatte.

Dieſer Todesfall veränderte Ausſichten und Hoffnungen. Der Prinz Leopold von Sachſen-Coburg ſank in den Stand eines Privatmannes zurück; denn ver-

ſchwunden war die Ausſicht auf die Verpflanzung eines Stammes von ſächſiſchen Königen auf den großbritanniſchen Thron: eine Verpflanzung, die durch jenen Prinzen begründet werden ſollte. Georgs des Dritten Nachkommenſchaft aber, wie zahlreich ſie auch ſeyn mochte, war, wo nicht dem Ausſterben nahe, doch wenigſtens der Gefahr ausgeſetzt, die letzte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zu werden. Von den Söhnen dieſes unglücklichen Königs hatten ſich bisher zwar der Prinz Regent, der Herzog von York und der Herzog von Cumberland vermählt; doch die Ehen der beiden letzteren waren unfruchtbar geblieben, und mit dem Tode der Prinzeſſin Charlotte, dieſer einzigen Tochter des Prinzen Regenten, war der Faden einer ununterbrochenen Thronfolge zerſchnitten. Die Herzoge von Clarence, von Kent, von Suffolk und von Cambridge waren bisher unvermählt geblieben; und von den Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes war Charlotte Auguſte Mathilde, als Gemahlin Friedrich Wilhelms, Königs von Würtemberg, ſo die mit dem Herzog von Glouceſter vermählte Prinzeſſin Marie, kinderlos, die übrigen aber unvermählt. Im Fall nun keins von den Kindern Georgs des Dritten, oder von denen ſeines verſtorbenen Bruders, des Herzogs von Glouceſter, Leibeserben hinterließ: berief das Geſetz der Thronfolge

erſt

erſt die Nachkommen des in der Schlacht bei Quatre-bras gebliebenen Herzogs von Braunſchweig, und nach dieſen, die Nachkommen der jüngſten Schweſter Georgs des Dritten, d. h. den König von Dänemark und deſſen Tochter, auf den brittiſchen Thron. Dies abzuwenden, vermählten ſich drei von den ledig gebliebenen Herzogen im folgenden Jahre, troz der großen Fortſchritte, die ſie im Alter gemacht hatten; denn der jüngſte von ihnen, der Herzog von Cambridge, zählte nicht weniger als 43 Jahre. Die Sache ſelbſt war von merkwürdigen Umſtänden begleitet, in welchen ſich der Sinn der Engländer für ihren Herſcherſtamm offenbarte.

Nach der Wiedereröffnung des Parliaments, welche den 27. Januar 1818 durch eine Commiſſion geſchah, war die Aufhebung der Suspenſion von der Habeas-Corpus-Acte eine der erſten Maßregeln, welche die Miniſter in Vorſchlag brachten. Man erſtaunte, ſie einen ſolchen Antrag machen zu hören; denn nie hatten ſie ſich in dieſem Falle befunden, ſeitdem es eine Habeas-Corpus-Acte gab, deren Suspenſion in dem Zeitraum von 120 Jahren zehn Mal eingetreten war. Inzwiſchen waren die Vertreter des Volks mit dieſer Großmuth um ſo mehr zufrieden, weil damit die Unterdrükkung aller gerichtlichen Verfolgungen von verhafteten

ſchwunden war die Ausſicht auf die Verpflanzung eines Stammes von ſächſiſchen Königen auf den großbritanniſchen Thron: eine Verpflanzung, die durch jenen Prinzen begründet werden ſollte. Georgs des Dritten Nachkommenſchaft aber, wie zahlreich ſie auch ſeyn mochte, war, wo nicht dem Ausſterben nahe, doch wenigſtens der Gefahr ausgeſetzt, die letzte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zu werden. Von den Söhnen dieſes unglücklichen Königs hatten ſich bisher zwar der Prinz Regent, der Herzog von York und der Herzog von Cumberland vermählt; doch die Ehen der beiden letzteren waren unfruchtbar geblieben, und mit dem Tode der Prinzeſſin Charlotte, dieſer einzigen Tochter des Prinzen Regenten, war der Faden einer ununterbrochenen Thronfolge zerſchnitten. Die Herzoge von Clarence, von Kent, von Suffolk und von Cambridge waren bisher unvermählt geblieben; und von den Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes war Charlotte Auguſte Mathilde, als Gemahlin Friedrich Wilhelms, Königs von Würtemberg, ſo die mit dem Herzog von Glouceſter vermählte Prinzeſſin Marie, kinderlos, die übrigen aber unvermählt. Im Fall nun keins von den Kindern Georgs des Dritten, oder von denen ſeines verſtorbenen Bruders, des Herzogs von Glouceſter, Leibeserben hinterließ: berief das Geſetz der Thronfolge

erſt

erſt die Nachkommen des in der Schlacht bei Quatrebras gebliebenen Herzogs von Braunſchweig, und nach dieſen, die Nachkommen der jüngſten Schweſter Georgs des Dritten, d. h. den König von Dänemark und deſſen Tochter, auf den brittiſchen Thron. Dies abzuwenden, vermählten ſich drei von den ledig gebliebenen Herzogen im folgenden Jahre, trotz der großen Fortſchritte, die ſie im Alter gemacht hatten; denn der jüngſte von ihnen, der Herzog von Cambridge, zählte nicht weniger als 43 Jahre. Die Sache ſelbſt war von merkwürdigen Umſtänden begleitet, in welchen ſich der Sinn der Engländer für ihren Herſcherſtamm offenbarte.

Nach der Wiedereröffnung des Parliaments, welche den 27. Januar 1818 durch eine Commiſſion geſchah, war die Aufhebung der Suspenſion von der Habeas-Corpus-Acte eine der erſten Maßregeln, welche die Miniſter in Vorſchlag brachten. Man erſtaunte, ſie einen ſolchen Antrag machen zu hören; denn nie hatten ſie ſich in dieſem Falle befunden, ſeitdem es eine Habeas-Corpus-Acte gab, deren Suspenſion in dem Zeitraum von 120 Jahren zehn Mal eingetreten war. Inzwiſchen waren die Vertreter des Volks mit dieſer Großmuth um ſo mehr zufrieden, weil damit die Unterdrükkung aller gerichtlichen Verfolgungen von verhafteten

Perſonen in Verbindung ſtand. Der Kanzler der Schatzkammer rühmte hierauf die Leichtigkeit, womit die Steuern bezahlt würden, und äußerte vorläufig, daß es nicht nöthig ſey, die Nationalſchuld für dieſes Jahr durch eine neue Anleihe zu vermehren, da die an den berechneten Einkünften fehlenden ſechs Millionen leicht aus dem Tilgungs-Fonds erſetzt werden könnten. Zwiſchen der Oppoſition und den Miniſtern glich ſich Alles friedlich aus, bis dieſe eine Vermehrung der Einkünfte für die Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes in Anregung brachten. Die Einleitung zu dieſem Antrage gab eine am 13. April an die Lords Liverpool und Caſtlereagh in beide Häuſer gebrachte Botſchaft, wodurch der Prinz Regent das Parliament von den Unterhandlungen unterrichtete, welche wegen der Vermählung des Herzogs von Clarence mit der Prinzeſſin von Sachſen-Meinungen, älteſten Tochter des regierenden Herzogs; und des Herzogs von Cambridge mit der Prinzeſſin von Heſſen, jüngſten Tochter des Landgrafen Friedrich, gepflogen würden, wobei der Prinz Regent bemerklich machte, wie weſentlich es, nach dem Tode der Prinzeſſin Charlotte von Wales, für den Vortheil der Nation ſey, daß er ſolche Einrichtungen treffe, wie die Umſtände es erforderten. Geſtützt auf dieſe Botſchaft trugen die Miniſter auf Erhöhung der

Appanage für die Prinzen und Prinzeſſinnen an, und forderten: für den Herzog von Clarence, außer einer Ausſteuer von 18,000 Pfund, eine Zulage von eben ſo viel, um die Einkünfte dieſes Herzogs auf 36,000 Pf. Sterling zu bringen; für den Herzog von Cambridge eine Zulage von 12,000 Pf.; für die Prinzeſſinnen Eliſabeth und Maria eine Vermehrung des Einkommens von 10,000 Pf. auf 16,000; für die Herzoge von Kent Suſſex und Cumberland gleichfalls eine Vermehrung. Kaum aber hatte Lord Liverpool im Oberhauſe, und Lord Caſtlereagh im Unterhauſe dieſen Vorſchlag gethan, als die Oppoſition hervortrat. Schwach im Oberhauſe, war ſie deſto ſtärker im Unterhauſe. Bald merkte Lord Caſtlereagh, daß er ſeine Forderungen herabſtimmen müſſe, wenn er ſeinen Zweck nicht ganz verfehlen wolle; doch ſelbſt indem er den Vorſchlag that, die Zulage des Herzogs von Clarence auf 10,000 Pf. Sterling zu ſetzen, mußte er ſich gefallen laſſen, daß das Unterhaus, auf Helmer Sommer's Vorſchlag, noch viertauſend Pf. abhandelte. Eben ſo viel bewilligte man dem Herzog von Cambridge. Nichts vermochte dagegen, das Unterhaus zu einer Vermehrung des Jahrgehalts für den Herzog von Cumberland zu beſtimmen; ſie wurde mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit verworfen, und die Summe von 6000 Pf. Sterling, welche der Mini=

ſter für dieſen Prinzen gefordert hatte, der Gemahlin des Herzogs als Witthum ausgeſetzt. Was dieſer Knickerei zum Grunde lag, läßt ſich um ſo weniger angeben, da es zum Theil gar nicht ausgeſprochen wurde. Unter den Gegnern der Miniſter zeichnete ſich vorzüglich Herr Brougham aus. Er lobte die verſtorbene Prinzeſſin Charlotte und den ſparſamen Herzog von Suſſex auf Koſten der Herzoge von Clarence und Cumberland; und, indem er die Nebeneinkünfte des Herzogs von Cambridge aus Hannover in Anſchlag gebracht wiſſen wollte, äußerte er ſogar: es ſey bekannt, daß der König und die Königin ein beträchtliches Privat-Vermögen beſäßen, von welchem ſie etwas für ihre Kinder hergeben könnten, um die Laſten des Volkes zu erleichtern. Zwar komme es nicht auf die kleine Summe von 6000 Pf. an; aber Haushalt ſey nothwendig, und verwerflich erſcheine ihm der Grundſatz der Miniſter, daß Alles, was ſie für die Mitglieder der königlichen Familie zu fordern ſich getraueten, bewilligt werden müſſe. — Empfindlich über die geringe Liebe, die das Parliament ihm bewieſen hatte, lehnte der Herzog von Clarence die ihm bewilligten 6000 Pf. mit dem Zuſatz ab, daß er dadurch nicht in den Stand geſetzt werde, ſeine Ausgaben zu beſtreiten. Er vermählte ſich indeß nichts deſto weniger mit der Prinzeſſin Adelaide von

Sachſen-Meinungen. Sein Bruder, der Herzog von Cambridge vollzog ſeine Verbindung mit der jüngſten Tochter des Landgrafen von Heſſen zu Caſſel; und der Herzog von Kent verſprach ſich um eben dieſe Zeit mit der verwittweten Fürſtin von Leiningen.

So ſuchte man das Haus Braunſchweig auf dem brittiſchen Thron zu erhalten.

In einem Reiche von ſo ungeheurer Ausdehnung, wie das großbritanniſche, muß ſich in dem Zeitraum von drei Jahren ſehr Vieles begeben, was auf Mißvergnügen hindeutet. Alles dies anzuführen, hieße die Geduld des Leſers erſchöpfen; auch iſt es nicht wohl möglich, es mit der Beſtimmtheit zu thun, welche zum Weſen der Geſchichte gehört. Wir begnügen uns daher mit bloßen Andeutungen.

In Irland wurde die Ruhe nicht weſentlich geſtört. Zu Malta und auf den ioniſchen Inſeln gab es Verſchwörungen, die nicht zum Ausbruch kamen. Auf Jamaika und Barbados fanden Neger-Empörungen Statt, die nur durch entſchloſſene Hinrichtungen beigelegt werden konnten. Im nördlichen Amerika machte die Nachbarſchaft der vereinigten Staaten die Bewohner von Canada zum Abfall geneigter; doch blieb hier alles ruhig, weil Bevölkerung und Territorium in ſolchem Verhältniß ſtanden, daß die Abhängigkeit geſichert

blieb. Auf Ceylon mußte ein verderblicher Krieg geführt werden, weil die Engländer ſich nicht in den Schranken der ihnen von den Holländern abgetretenen Beſitzungen hielten. In Oſtindien wurde das Erobern zum Vortheil jener Geſellſchaft brittiſcher Kaufleute fortgeſetzt, welche in dem Laufe von einem Jahrhundert zum Suverän von mehr als 40 Millionen Menſchen geworden iſt. Als General-Guvernör ſpielte hier Lord Moira, unter der Benennung eines Marquis von Haſtings, ſeine Rolle. Der mit dem Rajah von Nepaul abgeſchloſſene Friede wurde von dieſem nicht beſtätigt, weil die Maratten-Fürſten Scindiah, Holkar und Berar ihm ihren Beiſtand verſprochen hatten. Von drei Seiten bedrohet, ſah Lord Moira ſich genöthigt, die ganze brittiſche Macht in Oſtindien aufzubieten. Der Krieg hatte ein doppeltes Ziel: die Erſtürmung von Mukwanpoor, einer Feſtung der Nepauleſer, und die Eroberung von Gevelior; überhaupt genommen aber den Umſturz der Maratten-Staaten. Berar, von dem General Doveton in einem Gefecht überwunden, verlor ſeine ganze Bagage, 40 Elephanten und 75 Kanonen; er ließ ſich dadurch aber nicht abhalten, die Engländer aufs Neue anzugreifen, und ward in einem zweiten Treffen ihr Gefangener. Holkar, in ſeinem verſchanzten Lager am linken Ufer des Fluſſes Sipare

von dem General Hiſlop angegriffen, vertheidigte ſich aufs tapferſte, bis er, nach dem Verluſt von 65 Kanonen, und mit Zurücklaſſung von 2000 Todten und Verwundeten, ſich zum Rückzug auf die Feſtung Raypoor genöthigt ſah, wo er um Frieden bat. Scindiah, in deſſen Gebiet die Pindareehs ihren Sammelplatz hatten, ſchwankte zwiſchen Argwohn und Furcht vor Englands Rache; aber er unterwarf ſich, ſobald die brittiſche Macht ſich um ihn verſammelt hatte, und ſchätzte ſich glücklich, einen Bündniß-Vertrag abſchließen zu können. Dies alles geſchah in den letzten Monaten des Jahres 1817. Völker, die bis dahin ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, verloren dieſelbe, und das Gebiet der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft erhielt einen nicht unbedeutenden Zuwachs. Das Unglück der Maratten-Fürſten war ihre Getheiltheit. Hierauf, und auf der Ueberlegenheit in der Kriegskunſt, beruheten die Fortſchritte der Engländer in Oſtindien. Die den ganzen Erdball umfaſſende Politik Großbritanniens wendete ſich auch nach Perſien, und gewann am Hofe von Teheran ſo viel Einfluß, daß man brittiſchen Officieren die Uebung perſiſcher Truppen in den Kriegskünſten Europa's überließ. In Hinſicht der im Abfall begriffenen Spanier in Amerika beobachtete das brittiſche Miniſterium die ſtrengſte Neutralität, ohne den Handels-

vortheilen zu entſagen, die ſich von dieſem Abfall ziehen ließen. Der König von Spanien erhielt zwar von der brittiſchen Regierung, theils für ſeine Verzichtleiſtung auf den Neger-Handel, theils zur Entſchädigung für condemnirte Schiffe, 400,000 Pf. Sterling. Doch fuhr er fort, ihrer Politik zu mißtrauen, und ſuchte lieber eine Stütze in Rußland.

Auf dem Congreſſe zu Aachen werden wir England wiederfinden.

## Das Königreich der Niederlande.

Durch die Vereinigung Hollands mit den belgiſchen Provinzen und dem Herzogthum Luxemburg bildeten die Niederlande ein Königreich, welches auf ungefähr 1164 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 5,126,400 enthält. Dazu kamen Hollands Beſitzungen in Aſien, Afrika und Amerika: Beſitzungen, welche auf 5236 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 1,735,000 enthielten. Von dieſen Beſitzungen würden die Molukken, Surinam, Curaçao, St. Euſtach, St. Martin u. ſ. w. von den Engländern im Laufe des Jahres 1816 zurückgegeben. Nicht ſo Java. Es erſchien eine holländiſche Escadre von drei Linienſchiffen, einer Corvette und einer Brigg, um auch dieſe Inſel, deren Zurückgabe verſprochen war, in Beſitz zu nehmen; doch der brittiſche Guvernör verweigerte die Uebergabe unter dem Vorwande, daß er noch keinen Befehl dazu von ſeiner Regierung erhalten habe; und am Schluſſe des Jahres 1818 ſtand dieſe Angelegenheit noch auf demſelben Fuße.

Die innere und äußere Lage des Königreichs der

Niederlande war nicht ſo vortheilhaft, als man vielleicht glauben möchte; und dies beruhete auf dem Widerſpruch, worin es als Küſtenſtaat, deſſen Haupt-Tendenz auf den Handel gerichtet iſt, mit ſich ſelbſt geſetzt war. Die vielen Feſtungen, welche es nach Weſten hin zu vertheidigen hatte, machten, ſelbſt im Frieden, Anſtrengungen nothwendig, die mit einer Bevölkerung von etwa fünf Millionen ſchwer auszuhalten waren, und dem wiedergebornen Staate bei weitem mehr das Anſehn eines Militär-, als eines Handelsſtaates gaben. Ob die brittiſche Staatsklugheit dies beabſichtigt habe, mag dahin geſtellt bleiben. Immer blieb das Königreich der Niederlande in Hinſicht ſeiner Vertheidigung abhängig von Großbritannien und Preußen, die es allein retten könnten, wenn Frankreich, über kurz oder lang, das Luxemburgiſche und die belgiſchen Provinzen wieder zu erobern ſtrebte. Durch die Herabſetzung der holländiſchen Staatsſchuld auf ein Drittel ihres Betrages hatte ſich Napoleon im Jahre 1810 ein wahres Verdienſt um das Königreich der Niederlande erworben; denn dieſe Staatsſchuld betrug im Jahre 1808 nicht weniger als 999,102,852 Gulden, die mit 42,263,367 Gulden verzinſet werden mußten. Um eben dieſe Zeit erforderten die Ausgaben für das damalige Königreich Holland 74,119,354 Gulden, während im

Jahre 1815, nach der Vereinigung eben dieſes Königreichs mit Belgien und Luxemburg, nur 50,999,900 Gulden erforderlich waren, um das Bedürfniß des Staates zu beſtreiten. Die Regierung war alſo um Vieles freier geworden; und obgleich König Wilhelm der Erſte, nach ſeiner Erklärung, den von Napoleon Bonaparte vernichteten Theil der Staatsſchuld nicht als abſolut vernichtet betrachten wollte: ſo drängte ſich doch dem unbefangenen Urtheile die Richtigkeit jener Maßregel ſo gewaltſam auf, daß die Unterpfänder ſich nicht über den geringen Betrag von 3 bis 4 vom Hundert erhoben.

Nichts war natürlicher, als daß die Verfaſſung, welche der König im Jahre 1814 den Holländern gegeben hatte, nach dem Wiener Congreß, in welchem die Vereinigung Belgiens mit Holland feſtgeſtellt wurde, auch auf die Bewohner dieſer Provinzen überging. Dieſe aber blieben weit davon entfernt, ihre Vereinigung mit den Holländern unter demſelben Geſetz für eine Wohlthat zu halten. Durch Sprache und Sitten von den Holländern verſchieden, fühlten ſie ſich nur gedemüthigt durch die ihnen aufgelegte Nothwendigkeit, bei den General-Staaten in Amſterdam zu erſcheinen. Noch mehr ſchmerzte es ſie, wo nicht holländiſches Militär, doch wenigſtens holländiſche Offi-

ciere bei ſich ertragen zu müſſen. Zu aller Zeit Demjenigen abhold, welcher Autorität unter ihnen übte, waren ſie es mehr, als jemals dem Könige Wilhelm; und nichts verſchlug es ihnen, daß ihre Vereinigung mit den Holländern eine Maßregel war, welche ganz Europa genommen hatte, um den Frieden der Welt zu ſichern. Bald benutzte die Geiſtlichkeit dieſer feindſelige Stimmung, um ihre Eigenthümlichkeit deſto ſicherer zu bewahren. Was in einer früheren Zeit geſchehen war, als die Niederländer ſich gegen Joſephs des Zweiten Umgeſtaltungen auflehnten, daſſelbe wiederholte ſich in den letzten Jahren, wenn gleich mit minderer Entſchloſſenheit. Dies Mal war es der Erzbiſchof von Gent, der an die Spitze der Mißvergnügten trat. An der Verfaſſung ſelbſt fand er nichts zu tadeln; da aber der König der Niederlande ein Proteſtant war, ſo benutzte er dieſen Umſtand, die Gewiſſen ſeiner Landsleute zu beunruhigen. Man ſtand im Begriff, die zur Annahme vorgelegte Verfaſſungsurkunde zu verwerfen, als Pius der Siebente ins Mittel trat und durch einen Legaten dem Ausbruch heftiger Unruhen zuvorkam. Nur der Graf von Broglio — dies war der Nahme des Erzbiſchofs von Gent — wurde nicht bekehrt. Er machte kein Geheimniß daraus, daß er es für ſündlich halte, einen proteſtantiſchen Fürſten in das

Gebet einzuſchließen, welches die katholiſchen Prieſter während der Meſſe in dem Augenblick zu ſprechen pflegen, wo, nach dem Begriff ihrer Kirche, die Verwandlung des Brotes vor ſich geht: ein Gebet, in welchem prieſterlicher Hochmuth den Kaiſer oder König auf den Pabſt und den Biſchof folgen läßt. Da dies Gebet, aus Vorſicht, ganz leiſe geſprochen wird und Niemand es zu hören vermag: ſo konnte der König der Niederlande gleichgültig bleiben bei dem Eigenſinn eines fanatiſchen Erzbiſchofs, der unſtreitig etwas ganz Anderes bezweckte, als die höchſte Reinheit der katholiſchen Lehre. Doch der Graf von Broglio ging weiter. In einem Urtheil, die Lehre betreffend (jugement doctrinal), welches er öffentlich bekannt machte, erklärte er: „kein niederländiſcher Prieſter könne, ohne das Intereſſe der katholiſchen Religion zu verletzen und ſich eines groben Verbrechens ſchuldig zu machen, den durch die Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid leiſten; ſchwören, daß man den Schutz aller chriſtlichen Confeſſionen handhaben wolle, heiße nichts anders, als ſchwören, daß man den Irrthum eben ſo beſchützen wolle, wie die Wahrheit; ein Geſetz annehmen, welches einem nicht zur katholiſchen Kirche gehörenden Suverän das Recht der höchſten Aufſicht über den Religions-Unterricht ertheile, heiße das heiligſte Recht der katholiſchen Kirche

verrathen; das neue Staatsgrundgeſetz unterdrücke und entwürdige die katholiſche Religion.“ — Ungeahndet konnte ſo viel Trotz nicht bleiben. Sobald aber der Graf von Broglio merkte, daß man ihn wegen ſeiner Verwegenheit zur Rechenſchaft ziehen würde, zeigte er durch die That, daß er ohne Religion über Religion geſprochen hatte; denn, anſtatt im Lande zu bleiben und ſich vor der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hatte, zu verantworten, entwich er heimlich nach Frankreich, wo er in einer zweiten Schrift zu beweiſen ſuchte, daß alle die Stellen der heiligen Urkunden, in welchen die Unterordnung unter die Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, auf einen katholiſchen Biſchof keine Anwendung leiden. Der Pabſt, welcher ſehr geneigt war, das Betragen des Biſchofs von Gent in dem milden Lichte eines zu weit getriebenen Eifers für die gute Sache der katholiſchen Kirche zu betrachten, legte zwar, um größeres Aergerniß abzuwenden, bei dem Könige der Niederlande eine Fürbitte für den unzeitigen Eiferer ein; aber er kam damit zu ſpät: denn das Contumacial-Urtheil des Brüſſelſchen Aſſiſen-Gerichts gegen den entwichenen Biſchof war in Gent bereits an den Pranger angeſchlagen worden, und zwar an demſelben Tage, wo zwei zum Brandmark und Zuchthauſe verurtheilte Diebe ausgeſtellt waren.

Ein ſo entſchloſſenes Verfahren gegen den rebelliſchen Erzbiſchof konnte nur gute Wirkungen hervorbringen. Pius der Siebente kam dieſen dadurch zu Hülfe, daß er den vormaligen Fürſtbiſchof von Lüttich, Grafen von Mean, an die Spitze der belgiſchen Geiſtlichkeit ſtellte: einen Mann, deſſen ſanfter Charakter und bewährte Klugheit die Wiederkehr ärgerlicher Auftritte wenig befürchten ließ. Andere Maßregeln, vom Könige ſelbſt genommen, wirkten das Ihrige, um die Belgier mit ihrem Schickſal zu verſöhnen. Dahin gehörte, daß ſich der Kronprinz der Niederlande mit ſeiner jungen Gemahlin in Brüſſel niederließ; dahin gehörte aber ganz vorzüglich, daß der König zwei Belgier zu Präſidenten bei den beiden Kammern der General-Staaten ernannte, nämlich den Grafen von Tiennes de Combiz zum Präſidenten der erſten, und den Herrn Crommelin, Deputirten von Wickefoort, zum Präſidenten der zweiten Kammer. Feindſchaften, die Jahrhunderte lang gedauert und bald die Eine, bald die andere Geſtalt angenommen haben, ſind indeß nicht in wenigen Jahren auszugleichen; und die, welche Belgien die ſchwache Seite des Königreichs der Niederlande nennen, haben unſtreitig die Wahrheit um ſo mehr auf ihrer Seite, da es unmöglich iſt, auf dem

Wege der Staatsgeſetzgebung den Wirkungen der Sitten und Inſtitutionen zu begegnen.

Welchen Antheil das Königreich der Niederlande an dem Kriege gegen Algier genommen, iſt im vorhergehenden Abſchnitte erzählt worden. Uebrigens war das Jahr 1816 für die Niederlande eben ſo ſehr ein Mißjahr, wie für alle weſteuropäiſche Reiche. Große Vorräthe, von welchen ſich Holland nie getrennt hat, ſetzten das neue Königreich zwar in den Stand, dem Kornbedürfniſſe Spaniens, Frankreichs und einzelner Provinzen Deutſchlands abzuhelfen; allein je unausbleiblicher die Theurung hierdurch wurde, deſto mehr litten Fabriken und Manufacturen darunter, welche beſonders in Belgien zum Stillſtand kamen. Auf der Einen Seite verminderte die Theurung der Lebensmittel den Verbrauch der Fabrikwaaren bei der zahlreichſten Klaſſe der Einwohner; auf der andern empfanden die Finanzen den ungünſtigen Einfluß dieſes Zuſtandes der Dinge in der Verminderung des Steuer-Ertrages. Es entſtand daher in den Einkünften eine beträchtliche Lücke, welche im folgenden Jahre ausgefüllt werden mußte. Das Budget des Jahres 1817 belief ſich auf nicht weniger als 73,400,000 Gulden. Hierin war die Haushaltung des Königs zu 2,600,000, das ſogenannte große Staats-Departement zu 1,184,000, das Departe-

ment

ment des Staats-Sekretariats zu 306,000, das der auswärtigen Angelegenheiten zu 856,780, das der Juſtiz zu 3,000,000, das des Innern zu 1,850,000, das des katholiſchen Glaubens zu 1,800,000, das der übrigen Religionen zu 1,300,000, das der Finanzen, mit den Intereſſen der Staatsſchuld, zu 24,750,000, das der Seemacht zu 5,000,000, das der Landmacht zu 23,000,000, das der Kanäle und öffentlichen Arbeiten zu 4,500,000, das des Handels und der Kolonieen zu 1,239,457, und die unvorhergeſehenen Ausgaben zu 813,763 Gulden angeſchlagen. Es wird vielleicht immer auffallend bleiben, wie ein Königreich, deſſen Bevölkerung kaum fünf Millionen überſteigt, ſo viel habe leiſten können; denn wie viel ſich auch dadurch erklären läßt, daß man auf alten Reichthum, auf thätigen Handel und auf eine Bevölkerung zurückgeht, bei welcher 4425 Menſchen auf jede Geviertmeile kommen: ſo iſt die Sache dadurch doch nicht erſchöpft. Und ſo muß denn bemerkt werden, daß Deutſchland nicht wenig zur Aufrechthaltung der niederländiſchen Finanzen beiträgt, indem es ſich bisher den Geſetzen unterworfen hat, welche die niederländiſche Regierung für die Rheinſchiffahrt anzuordnen für gut befunden. Hierüber ſind in den letzten Jahren laute Beſchwerden geführt worden; es wurde ſogar nicht un-

blieb. Auf Ceylon mußte ein verderblicher Krieg geführt werden, weil die Engländer ſich nicht in den Schranken der ihnen von den Holländern abgetretenen Beſitzungen hielten. In Oſtindien wurde das Erobern zum Vortheil jener Geſellſchaft brittiſcher Kaufleute fortgeſetzt, welche in dem Laufe von einem Jahrhundert zum Suverän von mehr als 40 Millionen Menſchen geworden iſt. Als General-Guvernör ſpielte hier Lord Moira, unter der Benennung eines Marquis von Haſtings, ſeine Rolle. Der mit dem Rajah von Nepaul abgeſchloſſene Friede wurde von dieſem nicht beſtätigt, weil die Maratten-Fürſten Scindiah, Holkar und Berar ihm ihren Beiſtand verſprochen hatten. Von drei Seiten bedrohet, ſah Lord Moira ſich genöthigt, die ganze brittiſche Macht in Oſtindien aufzubieten. Der Krieg hatte ein doppeltes Ziel: die Erſtürmung von Mukwanpoor, einer Feſtung der Nepauleſer, und die Eroberung von Gevelior; überhaupt genommen aber den Umſturz der Maratten-Staaten. Berar, von dem General Doveton in einem Gefecht überwunden, verlor ſeine ganze Bagage, 40 Elephanten und 75 Kanonen; er ließ ſich dadurch aber nicht abhalten, die Engländer aufs Neue anzugreifen, und ward in einem zweiten Treffen ihr Gefangener. Holkar, in ſeinem verſchanzten Lager am linken Ufer des Fluſſes Sipare

von dem General Hiſlop angegriffen, vertheidigte ſich aufs tapferſte, bis er, nach dem Verluſt von 65 Kanonen, und mit Zurücklaſſung von 2000 Todten und Verwundeten, ſich zum Rückzug auf die Feſtung Raypoor genöthigt ſah, wo er um Frieden bat. Scindiah, in deſſen Gebiet die Pindareehs ihren Sammelplatz hatten, ſchwankte zwiſchen Argwohn und Furcht vor Englands Rache; aber er unterwarf ſich, ſobald die brittiſche Macht ſich um ihn verſammelt hatte, und ſchätzte ſich glücklich, einen Bündniß-Vertrag abſchließen zu können. Dies alles geſchah in den letzten Monaten des Jahres 1817. Völker, die bis dahin ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, verloren dieſelbe, und das Gebiet der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft erhielt einen nicht unbedeutenden Zuwachs. Das Unglück der Maratten-Fürſten war ihre Getheiltheit. Hierauf, und auf der Ueberlegenheit in der Kriegskunſt, beruheten die Fortſchritte der Engländer in Oſtindien. Die den ganzen Erdball umfaſſende Politik Großbritanniens wendete ſich auch nach Perſien, und gewann am Hofe von Teheran ſo viel Einfluß, daß man brittiſchen Officieren die Uebung perſiſcher Truppen in den Kriegskünſten Europa's überließ. In Hinſicht der im Abfall begriffenen Spanier in Amerika beobachtete das brittiſche Miniſterium die ſtrengſte Neutralität, ohne den Handels-

blieb. Auf Ceylon mußte ein verderblicher Krieg geführt werden, weil die Engländer ſich nicht in den Schranken der ihnen von den Holländern abgetretenen Beſitzungen hielten. In Oſtindien wurde das Erobern zum Vortheil jener Geſellſchaft brittiſcher Kaufleute fortgeſetzt, welche in dem Laufe von einem Jahrhundert zum Suverän von mehr als 40 Millionen Menſchen geworden iſt. Als General-Guvernör ſpielte hier Lord Moira, unter der Benennung eines Marquis von Haſtings, ſeine Rolle. Der mit dem Rajah von Nepaul abgeſchloſſene Friede wurde von dieſem nicht beſtätigt, weil die Maratten-Fürſten Scindiah, Holkar und Berar ihm ihren Beiſtand verſprochen hatten. Von drei Seiten bedrohet, ſah Lord Moira ſich genöthigt, die ganze brittiſche Macht in Oſtindien aufzubieten. Der Krieg hatte ein doppeltes Ziel: die Erſtürmung von Mukwanpoor, einer Feſtung der Nepauleſer, und die Eroberung von Gevelior; überhaupt genommen aber den Umſturz der Maratten-Staaten. Berar, von dem General Doveton in einem Gefecht überwunden, verlor ſeine ganze Bagage, 40 Elephanten und 75 Kanonen; er ließ ſich dadurch aber nicht abhalten, die Engländer aufs Neue anzugreifen, und ward in einem zweiten Treffen ihr Gefangener. Holkar, in ſeinem verſchanzten Lager am linken Ufer des Fluſſes Sipare

von dem General Hiſlop angegriffen, vertheidigte ſich aufs tapferſte, bis er, nach dem Verluſt von 65 Kanonen, und mit Zurücklaſſung von 2000 Todten und Verwundeten, ſich zum Rückzug auf die Feſtung Raypoor genöthigt ſah, wo er um Frieden bat. Scindiah, in deſſen Gebiet die Pindareehs ihren Sammelplatz hatten, ſchwankte zwiſchen Argwohn und Furcht vor Englands Rache; aber er unterwarf ſich, ſobald die brittiſche Macht ſich um ihn verſammelt hatte, und ſchätzte ſich glücklich, einen Bündniß-Vertrag abſchließen zu können. Dies alles geſchah in den letzten Monaten des Jahres 1817. Völker, die bis dahin ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, verloren dieſelbe, und das Gebiet der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft erhielt einen nicht unbedeutenden Zuwachs. Das Unglück der Maratten-Fürſten war ihre Getheiltheit. Hierauf, und auf der Ueberlegenheit in der Kriegskunſt, beruheten die Fortſchritte der Engländer in Oſtindien. Die den ganzen Erdball umfaſſende Politik Großbritanniens wendete ſich auch nach Perſien, und gewann am Hofe von Teheran ſo viel Einfluß, daß man brittiſchen Officieren die Uebung perſiſcher Truppen in den Kriegskünſten Europa's überließ. In Hinſicht der im Abfall begriffenen Spanier in Amerika beobachtete das brittiſche Miniſterium die ſtrengſte Neutralität, ohne den Handels-

vortheilen zu entſagen, die ſich von dieſem Abfall ziehen ließen. Der König von Spanien erhielt zwar von der brittiſchen Regierung, theils für ſeine Verzichtleiſtung auf den Neger-Handel, theils zur Entſchädigung für condemnirte Schiffe, 400,000 Pf. Sterling. Doch fuhr er fort, ihrer Politik zu mißtrauen, und ſuchte lieber eine Stütze in Rußland.

Auf dem Congreſſe zu Aachen werden wir England wiederfinden.

## Das Königreich der Niederlande.

Durch die Vereinigung Hollands mit den belgiſchen Provinzen und dem Herzogthum Luxemburg bildeten die Niederlande ein Königreich, welches auf ungefähr 1164 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 5,126,400 enthält. Dazu kamen Hollands Beſitzungen in Aſien, Afrika und Amerika: Beſitzungen, welche auf 5236 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 1,735,000 enthielten. Von dieſen Beſitzungen würden die Molukken, Surinam, Curaçao, St. Euſtach, St. Martin u. ſ. w. von den Engländern im Laufe des Jahres 1816 zurückgegeben. Nicht ſo Java. Es erſchien eine holländiſche Escadre von drei Linienſchiffen, einer Corvette und einer Brigg, um auch dieſe Inſel, deren Zurückgabe verſprochen war, in Beſitz zu nehmen; doch der brittiſche Guvernör verweigerte die Uebergabe unter dem Vorwande, daß er noch keinen Befehl dazu von ſeiner Regierung erhalten habe; und am Schluſſe des Jahres 1818 ſtand dieſe Angelegenheit noch auf demſelben Fuße.

Die innere und äußere Lage des Königreichs der

Niederlande war nicht ſo vortheilhaft, als man vielleicht glauben möchte; und dies beruhete auf dem Widerſpruch, worin es als Küſtenſtaat, deſſen Haupt-Tendenz auf den Handel gerichtet iſt, mit ſich ſelbſt geſetzt war. Die vielen Feſtungen, welche es nach Weſten hin zu vertheidigen hatte, machten, ſelbſt im Frieden, Anſtrengungen nothwendig, die mit einer Bevölkerung von etwa fünf Millionen ſchwer auszuhalten waren, und dem wiedergebornen Staate bei weitem mehr das Anſehn eines Militär-, als eines Handelsſtaates gaben. Ob die brittiſche Staatsklugheit dies beabſichtigt habe, mag dahin geſtellt bleiben. Immer blieb das Königreich der Niederlande in Hinſicht ſeiner Vertheidigung abhängig von Großbritannien und Preußen, die es allein retten könnten, wenn Frankreich, über kurz oder lang, das Luxemburgiſche und die belgiſchen Provinzen wieder zu erobern ſtrebte. Durch die Herabſetzung der holländiſchen Staatsſchuld auf ein Drittel ihres Betrages hatte ſich Napoleon im Jahre 1810 ein wahres Verdienſt um das Königreich der Niederlande erworben; denn dieſe Staatsſchuld betrug im Jahre 1808 nicht weniger als 999,102,852 Gulden, die mit 42,263,367 Gulden verzinſet werden mußten. Um eben dieſe Zeit erforderten die Ausgaben für das damalige Königreich Holland 74,119,354 Gulden, während im

Jahre 1815, nach der Vereinigung eben dieſes König- reichs mit Belgien und Luxemburg, nur 50,999,900 Gulden erforderlich waren, um das Bedürfniß des Staates zu beſtreiten. Die Regierung war alſo um Vieles freier geworden; und obgleich König Wilhelm der Erſte, nach ſeiner Erklärung, den von Napoleon Bonaparte vernichteten Theil der Staatsſchuld nicht als abſolut vernichtet betrachten wollte: ſo drängte ſich doch dem unbefangenen Urtheile die Richtigkeit jener Maßregel ſo gewaltſam auf, daß die Unterpfänder ſich nicht über den geringen Betrag von 3 bis 4 vom Hun- dert erhoben.

Nichts war natürlicher, als daß die Verfaſſung, welche der König im Jahre 1814 den Holländern gege- ben hatte, nach dem Wiener Congreß, in welchem die Vereinigung Belgiens mit Holland feſtgeſtellt wurde, auch auf die Bewohner dieſer Provinzen überging. Dieſe aber blieben weit davon entfernt, ihre Vereini- gung mit den Holländern unter demſelben Geſetz für eine Wohlthat zu halten. Durch Sprache und Sitten von den Holländern verſchieden, fühlten ſie ſich nur gedemüthigt durch die ihnen aufgelegte Nothwendig- keit, bei den General-Staaten in Amſterdam zu er- ſcheinen. Noch mehr ſchmerzte es ſie, wo nicht hol- ländiſches Militär, doch wenigſtens holländiſche Offi-

ciere bei ſich ertragen zu müſſen. Zu aller Zeit Denjenigen abhold, welcher Autorität unter ihnen übte, waren ſie es mehr, als jemals dem Könige Wilhelm; und nichts verſchlug es ihnen, daß ihre Vereinigung mit den Holländern eine Maßregel war, welche ganz Europa genommen hatte, um den Frieden der Welt zu ſichern. Bald benutzte die Geiſtlichkeit dieſer feindſelige Stimmung, um ihre Eigenthümlichkeit deſto ſicherer zu bewahren. Was in einer früheren Zeit geſchehen war, als die Niederländer ſich gegen Josephs des Zweiten Umgeſtaltungen auflehnten, daſſelbe wiederholte ſich in den letzten Jahren, wenn gleich mit minderer Entſchloſſenheit. Dies Mal war es der Erzbiſchof von Gent, der an die Spitze der Mißvergnügten trat. An der Verfaſſung ſelbſt fand er nichts zu tadeln; da aber der König der Niederlande ein Proteſtant war, ſo benutzte er dieſen Umſtand, die Gewiſſen ſeiner Landsleute zu beunruhigen. Man ſtand im Begriff, die zur Annahme vorgelegte Verfaſſungsurkunde zu verwerfen, als Pius der Siebente ins Mittel trat und durch einen Legaten dem Ausbruch heftiger Unruhen zuvorkam. Nur der Graf von Broglio — dies war der Nahme des Erzbiſchofs von Gent — wurde nicht bekehrt. Er machte kein Geheimniß daraus, daß er es für ſündlich halte, einen proteſtantiſchen Fürſten in das

Gebet einzuſchließen, welches die katholiſchen Prieſter während der Meſſe in dem Augenblick zu ſprechen pflegen, wo, nach dem Begriff ihrer Kirche, die Verwandlung des Brotes vor ſich geht: ein Gebet, in welchem prieſterlicher Hochmuth den Kaiſer oder König auf den Pabſt und den Biſchof folgen läßt. Da dies Gebet, aus Vorſicht, ganz leiſe geſprochen wird und Niemand es zu hören vermag: ſo konnte der König der Niederlande gleichgültig bleiben bei dem Eigenſinn eines fanatiſchen Erzbiſchofs, der unſtreitig etwas ganz Anderes bezweckte, als die höchſte Reinheit der katholiſchen Lehre. Doch der Graf von Broglio ging weiter. In einem Urtheil, die Lehre betreffend (jugement doctrinal), welches er öffentlich bekannt machte, erklärte er: „kein niederländiſcher Prieſter könne, ohne das Intereſſe der katholiſchen Religion zu verletzen und ſich eines groben Verbrechens ſchuldig zu machen, den durch die Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid leiſten; ſchwören, daß man den Schutz aller chriſtlichen Confeſſionen handhaben wolle, heiße nichts anders, als ſchwören, daß man den Irrthum eben ſo beſchützen wolle, wie die Wahrheit; ein Geſetz annehmen, welches einem nicht zur katholiſchen Kirche gehörenden Suverän das Recht der höchſten Aufſicht über den Religions-Unterricht ertheile, heiße das heiligſte Recht der katholiſchen Kirche

verrathen; das neue Staatsgrundgeſetz unterdrücke und entwürdige die katholiſche Religion." — Ungeahndet konnte ſo viel Trotz nicht bleiben. Sobald aber der Graf von Broglio merkte, daß man ihn wegen ſeiner Verwegenheit zur Rechenſchaft ziehen würde, zeigte er durch die That, daß er ohne Religion über Religion geſprochen hatte; denn, anſtatt im Lande zu bleiben und ſich vor der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hatte, zu verantworten, entwich er heimlich nach Frankreich, wo er in einer zweiten Schrift zu beweiſen ſuchte, daß alle die Stellen der heiligen Urkunden, in welchen die Unterordnung unter die Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, auf einen katholiſchen Biſchof keine Anwendung leiden. Der Pabſt, welcher ſehr geneigt war, das Betragen des Biſchofs von Gent in dem milden Lichte eines zu weit getriebenen Eifers für die gute Sache der katholiſchen Kirche zu betrachten, legte zwar, um größeres Aergerniß abzuwenden, bei dem Könige der Niederlande eine Fürbitte für den unzeitigen Eiferer ein; aber er kam damit zu ſpät: denn das Contumacial-Urtheil des Brüſſelſchen Aſſiſen-Gerichts gegen den entwichenen Biſchof war in Gent bereits an den Pranger angeſchlagen worden, und zwar an demſelben Tage, wo zwei zum Brandmark und Zuchthauſe verurtheilte Diebe ausgeſtellt waren.

Ein ſo entſchloſſenes Verfahren gegen den rebelliſchen Erzbiſchof konnte nur gute Wirkungen hervorbringen. Pius der Siebente kam dieſen dadurch zu Hülfe, daß er den vormaligen Fürſtbiſchof von Lüttich, Grafen von Mean, an die Spitze der belgiſchen Geiſtlichkeit ſtellte: einen Mann, deſſen ſanfter Charakter und bewährte Klugheit die Wiederkehr ärgerlicher Auftritte wenig befürchten ließ. Andere Maßregeln, vom Könige ſelbſt genommen, wirkten das Ihrige, um die Belgier mit ihrem Schickſal zu verſöhnen. Dahin gehörte, daß ſich der Kronprinz der Niederlande mit ſeiner jungen Gemahlin in Brüſſel niederließ; dahin gehörte aber ganz vorzüglich, daß der König zwei Belgier zu Präſidenten bei den beiden Kammern der General-Staaten ernannte, nämlich den Grafen von Tiennes de Combiz zum Präſidenten der erſten, und den Herrn Crommelin, Deputirten von Wickefoort, zum Präſidenten der zweiten Kammer. Feindſchaften, die Jahrhunderte lang gedauert und bald die Eine, bald die andere Geſtalt angenommen haben, ſind indeß nicht in wenigen Jahren auszugleichen; und die, welche Belgien die ſchwache Seite des Königreichs der Niederlande nennen, haben unſtreitig die Wahrheit um ſo mehr auf ihrer Seite, da es unmöglich iſt, auf dem

Wege der Staatsgeſetzgebung den Wirkungen der Sitten und Inſtitutionen zu begegnen.

Welchen Antheil das Königreich der Niederlande an dem Kriege gegen Algier genommen, iſt im vorhergehenden Abſchnitte erzählt worden. Uebrigens war das Jahr 1816 für die Niederlande eben ſo ſehr ein Mißjahr, wie für alle weſteuropäiſche Reiche. Große Vorräthe, von welchen ſich Holland nie getrennt hat, ſetzten das neue Königreich zwar in den Stand, dem Kornbedürfniſſe Spaniens, Frankreichs und einzelner Provinzen Deutſchlands abzuhelfen; allein je unausbleiblicher die Theurung hierdurch wurde, deſto mehr litten Fabriken und Manufacturen darunter, welche beſonders in Belgien zum Stillſtand kamen. Auf der Einen Seite verminderte die Theurung der Lebensmittel den Verbrauch der Fabrikwaaren bei der zahlreichſten Klaſſe der Einwohner; auf der andern empfanden die Finanzen den ungünſtigen Einfluß dieſes Zuſtandes der Dinge in der Verminderung des Steuer-Ertrages. Es entſtand daher in den Einkünften eine beträchtliche Lücke, welche im folgenden Jahre ausgefüllt werden mußte. Das Budget des Jahres 1817 belief ſich auf nicht weniger als 73,400,000 Gulden. Hierin war die Haushaltung des Königs zu 2,600,000, das ſogenannte große Staats-Departement zu 1,184,000, das Departement

ment des Staats-Sekretariats zu 306,000, das der auswärtigen Angelegenheiten zu 856,780, das der Juſtiz zu 3,000,000, das des Innern zu 1,850,000, das des katholiſchen Glaubeus zu 1,800,000, das der übrigen Religionen zu 1,300,000, das der Finanzen, mit den Intereſſen der Staatsſchuld, zu 24,750,000, das der Seemacht zu 5,000,000, das der Landmacht zu 23,000,000, das der Kanäle und öffentlichen Arbeiten zu 4,500,000, das des Handels und der Kolonieen zu 1,239,457, und die unvorhergeſehenen Ausgaben zu 813,763 Gulden angeſchlagen. Es wird vielleicht immer auffallend bleiben, wie ein Königreich, deſſen Bevölkerung kaum fünf Millionen überſteigt, ſo viel habe leiſten können; denn wie viel ſich auch dadurch erklären läßt, daß man auf alten Reichthum, auf thätigen Handel und auf eine Bevölkerung zurückgeht, bei welcher 4425 Menſchen auf jede Geviertmeile kommen: ſo iſt die Sache dadurch doch nicht erſchöpft. Und ſo muß denn bemerkt werden, daß Deutſchland nicht wenig zur Aufrechthaltung der niederländiſchen Finanzen beiträgt, indem es ſich bisher den Geſetzen unterworfen hat, welche die niederländiſche Regierung für die Rheinſchiffahrt anzuordnen für gut befunden. Hierüber ſind in den letzten Jahren laute Beſchwerden geführt worden; es wurde ſogar nicht un-

bemerkt gelaſſen, daß das Königreich der Niederlande in den Geſetzen der Rheinſchiffahrt die Bedingungen ſeines Daſeyns, ſo wie ſolche auf dem Wiener Congreſſe feſtgeſetzt worden, übertreten habe. Indeß hat dieſe Bedrückung, durch welche beſonders das rheiniſche Preuſſen leidet, bis jetzt noch nicht aufgehört, und Deutſchland ſcheint noch lange die Folgen ſeiner politiſchen Verkehrtheit, in welcher und durch welche es auf Natur-Gränzen verzichtet hat, dulden zu müſſen.

König Wilhelm der Erſte ſtellte im Jahr 1817 die alte 1420 geſtiftete Univerſität zu Löwen wieder her, welche die Franzoſen 1797 aufgehoben hatten. Unſtreitig wird Holland's verbeſſerte Verfaſſung einen wohlthätigen Einfluß auf dieſe Pflanzſtätte der Wiſſenſchaften ausüben, wäre es auch nur in ſo fern, als ſie den Geiſt der Unduldſamkeit, welcher hier ſonſt zu Hauſe gehörte, nicht wieder emporkommen läßt; denn was der Republik Holland eigen war, kann und darf in dem Königreiche der Niederlande nicht wieder entſtehen.

Erzogen in der Schule des Unglücks, hatte Wilhelm der Erſte Gelegenheit gefunden, ſeinen Geſichtskreis zu erweitern; und ſo wie großmüthige Gefühle mit erhabenen Gedanken in dem engſten Zuſammenhange ſtehen, ſo gab er hiervon die ſprechendſten Beweiſe, als die franzöſiſche Regierung im Jahre 1817

von ihm verlangte, daß er die Unglücklichen entfernen ſollte, die ſich, nach ihrer Verbannung aus Frankreich, in ſeinem Königreiche niedergelaſſen hatten. Unter dieſen mochte es Uebelwollende geben, denen eine neue Umwälzung in Frankreich nicht unangenehm geweſen wäre; doch ein natürliches Mitleid ſprach für die Verbannten, und Wilhelm weigerte ſich, die Forderung des franzöſiſchen Hofes zu erfüllen, bis Ludwigs Abgeſandter, der Graf de la Tour du Pin, den Haag verließ, um nach Frankreich zurückzukehren. Jetzt erhielten die Verbannten den Befehl, Brüſſel, Gent, Antwerpen und andere belgiſche Oerter bis zum 30. Auguſt zu räumen; und nur in Hinſicht des ehemaligen Erzkanzlers Cambaceres, des Malers David und einiger Anderen wurden Ausnahmen geſtattet. So ſtellte ſich das freundſchaftliche Verhältniß mit Frankreich wieder her.

Mit den übrigen Höfen Europa's blieb das gute Vernehmen ungeſtört. Gleich nach Bekanntwerdung des heiligen Bündniſſes im Jahre 1816, trat König Wilhelm demſelben bei. Des Vertrags mit Spanien iſt oben Erwähnung geſchehen. Mit Dänemark ſchloß die niederländiſche Regierung am 10. Julius 1817 eine Uebereinkunft, wodurch zum Vortheil des Handels und der Schifffahrt beiderſeitiger Unterthanen die Beſtimmungen des Handelstractats von 1701 auf den gegen-

wärtigen Umfang des Königreichs der Niederlande ausgedehnt wurden. Auch mit den vereinigten Staaten unterhandelte der Hof einen neuen Handelstractat, deſſen Grundzüge im Haag von zwei amerikaniſchen und zwei holländiſchen Beauftragten feſtgeſetzt wurden. Ein Concordat mit dem Pabſte abzuſchließen, wurde für unnöthig gehalten.

Einer Spannung zwiſchen dem Kronprinzen und ſeinem Vater erwähnen wir nur um des Aufſehns willen, welches ſie am Schluſſe des Jahres 1817 machte. Der Kronprinz war als oberſter Kriegs-Miniſter und Oberbefehlshaber des Heeres angeſtellt, und bezog in dieſer Eigenſchaft ein Gehalt von 40,000 Gulden. Unter ihm arbeitete der Kriegs-Miniſter Graf Goltz, ein geborner Preuſſe, der ſich dem Dienſte des Königs der Niederlande gewidmet hatte. In dieſem Verhältniſſe geſchah es, daß der Kronprinz, von Brüſſel, ſeinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, aus, dem Kriegs-Miniſter zwei und vierzig auf halben Sold geſetzte belgiſche Officiere zur Anſtellung im einheimiſchen Dienſte empfahl. Graf Goltz, anſtatt auf dieſe Empfehlung zu achten, welche die Belgier auf Koſten der Holländer begünſtigte, ſtellte die Empfohlenen zur Verfügung des Miniſters der Kolonieen, der ſie mit Freuden annahm, um ſie nach Batavia zu ſenden. Sobald dies in Bel-

gien bekannt geworden war, beſtürmte man den Kronprinzen mit Klagen, die ihm um ſo unangenehmer ſeyn mußten, je beſtimmter aus dem Verfahren des Kriegs-Miniſters hervorging, daß auf ſeine Empfehlung wenig Rückſicht genommen war. Der Prinz vergaß, daß, wenn es einmal darauf ankommt, zwei durch Sprache und Sitten ſtark geſchiedene Völker zu vereinigen, die allzu weit getriebene Nachſicht gegen die Eigenthümlichkeit des einen ein großer Fehler iſt; daß alſo der Kriegs-Miniſter, indem er belgiſche Officiere zum Dienſte in gemeinſchaftlichen Kolonieen gebrauchte, nur den Ausſprüchen der Vernunft und Gerechtigkeit gemäß handelte. Mit jugendlicher Uebereilung eine ſolche Handlung für perſönliche Beleidigung nehmend und ſeiner Empfindlichkeit ausſchließend folgend, verlangte der Prinz von ſeinem Vater, daß er ihn von aller Gemeinſchaft mit dem Grafen Goltz befreien und einem von beiden den Abſchied geben ſollte. Dies war eine von denen Lagen, worin Könige alle Urſache haben, gegen ſich ſelbſt auf ihrer Hut zu ſeyn. Wilhelms Gegenforderung war, daß der Kronprinz ihm mündliche Auskunft über ſeinen Entſchluß geben ſollte; da ſich aber der Kronprinz deſſen weigerte, um nicht in Widerſptuch zu gerathen zwiſchen der ſchuldigen Achtung gegen den König, und den Geſetzen der Ehre, deren

Opfer er zu werden fürchtete: ſo begab ſich der König ſelbſt nach Brüſſel, um, wo möglich, ſeinen Sohn auf andere Gedanken und Geſinnungen zu bringen. Dieſer betrachtete das Verfahren des Grafen Goltz hartnäckig als eine perſönliche Beleidigung, die ihm nicht erlaube, ſeine Verrichtungen als oberſter Kriegs-Miniſter und Oberbefehlshaber des Heeres fortzuſetzen; und da ſonach der Vater nichts über den Sohn vermochte, ſo blieb nichts Anderes übrig, als den Miniſter zu vertreten und die Reſignation des Sohnes anzunehmen. Gleich nach der Rückkehr des Königs zeigte ſich der Kronprinz den Belgiern, ſowohl im Schauſpielhauſe, als bei anderen Gelegenheiten, in bürgerlicher Kleidung; und ihre Freude darüber war um ſo größer, je beſtimmter ſie ſich ſagen konnten, daß der Zwiſt zwiſchen Vater und Sohn über ſie entſtanden ſey.

Von jetzt an wurde Brüſſel der bleibende Aufenthaltsort des Prinzen von Oranien. Vermählt mit einer Schweſter des ruſſiſchen Kaiſers, wurde er in dem kurzen Zeitraum, den wir hier beſchreiben, zweimal Vater: zuerſt durch die Geburt des Prinzen Wilhelm Alexander Paul Friedrich Ludwig; dann durch die Geburt des Prinzen Alexander Wilhelm Friedrich Conſtantin Nikolaus Michael. Die Belgier nahmen an dieſen glücklichen Ereigniſſen des Regentenhauſes um

ſo lebhafteren Antheil, da ſeit 360 Jahren keiner von ihren Suveränen in ihrer Mitte geboren war; und um den jungen Prinzen, der einſt den niederländiſchen Thron beſteigen würde, durch Namen und Titel ſogleich an Belgien zu knüpfen, wurde vorläufig beſtimmt, daß er den Titel eines Herzogs von Brabant führen ſollte.

Die General-Staaten hatten ganz den Charakter der Holländer: ruhig und beſonnen, entwickelten ſie keine von den glänzenden Eigenſchaften, wodurch das brittiſche Parliament und die franzöſiſche Deputirten-Kammer Europa unterhalten. In der Verſammlung der General-Staaten von 1818 wurde die Abſchaffung des Sklavenhandels mit einer Mehrheit von 87 Stimmen gegen 5 beſchloſſen und feſtgeſetzt, daß jeder Niederländer, der ſich, von jetzt an, mit dieſem Handel beſchäftigen, oder einen ſo ſchändlichen Verkehr auch nur unterſtützen würde, mit einer Geldſtrafe von 5000 Gulden, und einer Gefängnißſtrafe, die auf fünf Jahre ausgedehnt werden könne, belegt werden, überdies aber ſeine Patente und bürgerlichen Rechte verlieren ſollte. Für das eben genannte Jahr betrug der Anſchlag von den Staatsausgaben 72,703,144 Gulden, von welchen 27,581,000 für das Finanz-Departement, mit Einſchluß der Zinſen für die Staatsſchuld, berechnet waren. Bei

den Erörterungen, welche das Budget veranlaßte, drangen einzelne Deputirte auf Erſparungen durch Vereinigung einzelner Zweige der Verwaltung, vorzüglich aber durch Verminderung der Truppenzahl, ganz in dem Geiſt der alten Holländer, die ſich in ihre veränderte Beſtimmung noch nicht gefunden hatten. In demſelben Geiſte, aber mit mehr Wahrheit, äußerten einige Deputirte den Wunſch, daß der Vortheil der Staatsgläubiger gewiſſenhafter berückſichtigt werden möchte, indem der Gewinn von vier bis fünf Millionen, den man durch die Reduction der Staatsſchuld bezwecke, keineswegs den wohlthätigen Einfluß aufwiege, welchen eine vollſtändige Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten auf den öffentlichen Credit habe.

Uebrigens war für eine Verſchmelzung der Belgier mit den Holländer nichts beſſer geeignet, als dieſe Verſammlungen der General-Staaten. Hier lernte man ſich gegenſeitig kennen und achten; hier fand das gemeinſchaftliche Vaterland ſeinen Mittelpunkt; hier wurden alle die Bedrückungen abgewendet, welche in neuen Subjections-Verhältniſſen ſo ſchwer zu vermeiden ſind. Unſtreitig blieb hierbei der Zeit das Meiſte überlaſſen; allein, wie ließe ſich daran zweifeln, daß, wenn einſt Belgier und Holländer, verbunden durch gegenſeitiges Vertrauen und gemeinſchaftlichen Vor-

theil, entſagend dem kleinlichen Eigennutze, womit ſie einander bisher abgeſtoßen haben, vereinigt durch dieſelben Geſetze und Inſtitutionen, Ein und daſſelbe Volk bilden, das Königreich der Niederlande von großem Gewichte in der Schale Europa's ſeyn werde! König Wilhelm der Erſte beſchleunigte dieſen Zeitpunkt auch dadurch, daß er Belgier unter die Zahl ſeiner Miniſter und Geſandten aufnahm. Im Jahre 1817 wurde der Baron von Coningk, ein Belgier, zum Miniſter des Inneren ernannt: ein Mann, der bei jeder Gelegenheit die franzöſiſche Zwingherrſchaft verabſcheuet, als Präfekt zu Hamburg dem Marſchall Davouſt widerſtanden, nach der Vereinigung Belgiens mit Holland, den thätigſten Antheil an dem Entwurf einer Verfaſſungsurkunde für ſein Vaterland genommen, und zuletzt die Stelle eines Guvernörs von Oſtflandern verwaltet hatte. In den Kammern der General-Staaten wurden die Belgier durch fünf und funzig Abgeordnete vertreten; und Hollands wieder aufblühender Handel in allen Erdtheilen gab die Wahrſcheinlichkeit, daß Belgien ſeine zerriſſene Verbindung mit dem franzöſiſchen Reiche nicht immer beklagen werde.

# Die Staaten Deutſchlands.

Wenn der Geſchichtſchreiber ſich den Staaten Deutſchlands mit einiger Zaghaftigkeit nahet, ſo verdient er, entſchuldigt zu werden. Denn wie ſoll er ſeine Beſchreibung beginnen! Wo auf einer Fläche von 11,600 Geviertmeilen das allgemeine Intereſſe ſich in neun und dreißig Intereſſen ſpaltet, die ſich auf das Wunderlichſte durchkreuzen und bekämpfen: da geräth der Geſchichtſchreiber in dieſelbe Verlegenheit, welche ſich des Phyſikers bemächtigt, wenn er einen neun und dreißig Mal geſpaltenen Strahl in Einen Herd vereinigen ſoll. So lange es in Deutſchland einen Kaiſer, einen Reichstag und ein Reichskammergericht gab, konnten für Den, der die Geſchichte dieſes Reiches ſchrieb, nur die Abweichungen von der Regel in Betrachtung kommen; und dadurch war ſein Geſchäft nicht wenig erleichtert. Jetzt hingegen, wo die Regel für Deutſchland gänzlich wegfällt; wo dieſes Land den Mikrokosmos von Europa bildet, ohne, wie Europa, von einer leitenden Idee zuſammen gehalten zu werden; wo ein Bundestag zu Frankfurt am Main die

Stelle des Kaiſers, des Reichstages und des Reichskammergerichts vertritt; wo jeder Landesfürſt volle Suveränetät genießt und durch ſeinen Miniſter am Bundestage gegen jede Maßregel gemeinſchaftlicher Wohlfahrt proteſtiren laſſen darf; wo eben dieſe Fürſten ſich lieber in dem Lichte europäiſcher Monarchen, als in dem deutſcher Könige und Großherzoge betrachten; wo, mehr als jemals, Nachbar und Feind Eins und daſſelbe iſt: jetzt kann, in Beziehung auf Deutſchland, nicht länger von Verfaſſung die Rede ſeyn, wofern dies Wort nicht ſinnlos bleiben ſoll; und dem Geſchichtſchreiber bleibt nichts Anderes übrig, als, nach irgend einer ſelbſtgewählten Ordnung, die Begebenheiten zu erzählen, welche ſich in den einzelnen Staaten des ſogenannten deutſchen Bundes zugetragen haben: ein mühſeliges Werk, das kaum zu vollenden iſt.

Ehe er aber an daſſelbe gehen kann, iſt er gleichwohl verpflichtet, jenem Schatten einer allgemeinen Regierung, der ſich für Deutſchland in dem Bundestage darſtellt, näher zu treten, theils um zu ſagen, weshalb er die Erwartungen täuſchte, die Viele ſich von ihm gemacht hatten, theils um die dem deutſchen Vaterlande bevorſtehenden Veränderungen durch Ueberlieferung beglaubigter Thatſachen ſo vorzubereiten, daß zukünftige Geſchichtſchreiber in dem Zuſammenhange

der Wirkungen mit den Urſachen keine Lücke auszufüllen nöthig haben. Iſt dies geſchehen, ſo wird das Beſtreben der einzelnen Staaten, eine naturgemäße Verfaſſung zu gewinnen, einen nicht gleichgültigen Gegenſtand für die Beſchreibung darbieten. Wir beginnen alſo mit dem Bundestag, und gehen von ihm zu den einzelnen deutſchen Staaten über, welche in dem Zeitraum von dem letzten pariſer Frieden bis zum Congreſſe zu Aachen ſich durch Abänderung ihrer bisherigen Verfaſſung neu geſtalten wollten.

---

## Der Bundestag.

Wie die Idee eines Bundestages auf dem Wiener Congreß ausgebildet wurde, iſt im ſechſten Buche dieſer Geſchichte erzählt worden. Wer gegen deutſche Staatsmänner nicht ungerecht ſeyn will, wird willig bekennen, daß jene Idee bei weitem mehr das Erzeugniß der Umſtände, als die Ausgeburt einer nach Grundſätzen und verallgemeinerten Erfahrungen ſchaffenden Vernunft war. Ein Bundestag war das Einzige, was ſich erreichen ließ, wenn die Idee einer allgemeinen Regierung für Deutſchland nicht in dem Widerſtreite

entgegengeſetzter Forderungen ganz zu Grunde gehen ſollte. Was durch eine Reihe von Jahrhunderten vorbereitet war — die gänzliche Auflöſung der Einheit Deutſchlands in Verfaſſung und Geſetz —, wurde durch die deutſche Bundes-Acte vollendet. Zwar gab dieſe Acte die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands als den Zweck des deutſchen Bundes an; doch indem der dritte Artikel derſelben Acte allen Bundesgliedern, als ſolchen, gleiche Rechte bewilligte, war der Zweck durch das Mittel aufgehoben: denn, wo Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Statt finden ſoll, da kann nicht von gleichen Rechten die Rede ſeyn, da muß es eine Unterordnung geben, welche in eine große Autorität ausläuft. Es läßt ſich daher auch nicht behaupten, daß die Bundes-Acte übereilt worden ſey, und daß Napoleon's Erſcheinung im Jahre 1815 die Schuld dieſer Uebereilung trage: ſo fern die Aufgabe, welche in Beziehung auf Deutſchland gelöſet werden ſollte, keine andere war, als fünf und dreißig Fürſten und vier freie Städte, bei gleichen Rechten, für denſelben Zweck zu vereinigen, war ſie nicht zu löſen, ſelbſt dann nicht, wenn man die Muße von einem Jahrhundert daran verſchwendet hätte. Nicht der Aufwand von Zeit, ſondern das richtige Verhältniß, worein Zweck und Mittel gebracht werden, entſcheidet, wie

über den Werth menſchlicher Schöpfungen im Allgemeinen, ſo über den Werth der Verfaſſungen im Beſonderen.

Nach der Bundes-Acte war die Eröffnung der Bundesverſammlung auf den 1. Sept. 1815 feſtgeſetzt. Doch dieſes Jahr verſtrich, ohne daß ein Bundestag zuſammentrat. Die Urſachen des Aufſchubs lagen theils in den Begebenheiten des eben genannten Jahres, und in der verſpäteten Abſchließung des zweiten pariſer Friedens, theils in den Hinderniſſen, welche beſeitigt werden mußten, um die Verhältniſſe der Bundesverſammlung und der Bundestages-Geſandten zu der Stadt Frankfurt zu ordnen. Groß war inzwiſchen die Ungeduld vieler Deutſchen, den Zuſammentritt der Verſammlung zu erleben; und dieſe Ungeduld beruhete darauf, daß Einige ihn mehr in dem Lichte eines Reichskammergerichts, Andere mehr in dem eines Reichstages betrachteten, Jene wie Dieſe, die Abhülfe ihrer Beſchwerden von ihm erwartend. Nebenher ſtritten deutſche Schriftgelehrten darüber: ob Deutſchland fortan ein Bundesſtaat oder ein Staatenbund zu nennen ſey. Als dieſe nichtswürdige Frage entſchieden war, fehlte es nicht an Solchen, welche Deutſchlands Bundesverfaſſung als die Ausgeburt der höchſten Weisheit rühmten. Europa, ſagte einer von ihnen, ſey ein

Inbegriff von Staaten, die, bei aller äußeren und inneren Ungleichheit, ſich als frei und unabhängig von einander betrachteten und, dieſe Freiheit und Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, überein gekommen wären. Dies ſey, was die Kunſtſprache der Politik das Syſtem des Gleichgewichts nenne: ein Ding, deſſen wahrer Werth in die Augen falle, ſobald man das Weſen deſſelben aufgefaßt habe. Der Verſuch mit dem entgegengeſetzten Syſtem, dem eines vorherrſchenden Staates, oder einer Univerſal-Monarchie, ſey gemacht worden; doch ſchwerlich werde man ihn erneuern wollen. Da es nun kein Drittes gebe, ſo gehe daraus klar und deutlich hervor, daß Deutſchland mit dem allgemeinen Staaten-Syſtem von Europa nur in ſo fern in Uebereinſtimmung ſtehe, als es die Freiheit deſſelben aufrecht erhalte. Geographiſch genommen mache es den Mittelpunkt dieſes Syſtems aus; denn es berühre, ganz oder beinahe, die Hauptſtaaten des Weſtens und Oſtens, und nicht leicht könne ſich auf der Einen oder der anderen Seite etwas ereignen, wobei es gleichgültig bleiben dürfe. Wäre nun Deutſchland ein Staat mit ſtrenger politiſcher Einheit, und dabei ausgerüſtet mit allen den materiellen Kräften, die es wirklich beſitze: woher ſollte alsdann der Ruheſtand kommen! Selbſt wenn es zum Erobern nicht mächtig genug wäre, würde es nur einer

Allianz im Oſten oder auch im Weſten bedürfen, um bald dem Weſten bald dem Oſten gefährlich zu werden und ſich bei jedem ausbrechenden Kriege den Weg nach Moskau oder nach Paris zu eröffnen. Ja, würde ein ſolcher Staat lange der Verſuchung widerſtehen, ſich die Vorherrſchaft in Europa zuzueignen? Wer die Geſchichte kenne, werde nicht bezweifeln, daß die Entſtehung einer einzigen und unumſchränkten Monarchie in Deutſchland binnen Kurzem das Grab der Freiheit von Europa werden müſſe. Darum ſey, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, die Erhaltung deutſcher Freiheit, wie man es ausgedrückt habe, nicht bloß die Aufgabe für Deutſchland, ſondern auch für Europa geweſen; und das vormalige deutſche Reich, mit allen ſeinen Mängeln, habe durch ſeine Form dem Bedürfniſſe eines Central-Staates in dem Syſteme Europa's entſprochen, welches ſich, ohne einen ſolchen Staat in ſeiner Mitte, nicht hätte ausbilden können. Auch die Weisheit der verbündeten Mächte habe dies erkannt, als es eine Wiederherſtellung des durch Napoleon zertrümmerten Staaten-Syſtems von Europa gegolten; ſehr richtig hätten ſie geurtheilt, daß es dazu nicht gerade des deutſchen Reiches in ſeinen alten Formen, wohl aber eines Staatskörpers bedürfe, der den Charakter eines Bundesſtaates habe. Dadurch, daß ein ſolcher Staat den

Mit-

Mittelpunkt des europäiſchen Staaten-Syſtems bilde, ſey Europa's Freiheit ausgeſprochen, und der Bundesſtaat ſelbſt ſtehe als eine nothwendige Ergänzung dieſes Staaten-Syſtemes da. Fehle dieſem Bundesſtaate die Angriffskraft, ſo laſſe ſich nicht daſſelbe von der Vertheidigungskraft ſagen; dieſe könne ſogar ſehr ſtark ſeyn. Ein Friedensſtaat ſey Deutſchland, und ſein Friede gehe aus dem Rechtszuſtande hervor, deſſen Vertheidiger es ſey. Sein eigenes Daſeyn ſey zunächſt an die Sicherheit des Beſitzſtandes ſeiner eigenen Glieder geknüpft; doch auch die Erhaltung der rechtmäßigen Dynaſtieen und des rechtmäßigen Beſitzſtandes der europäiſchen Staaten liege keinesweges außer ſeinem Wirkungskreiſe. Nicht daß es ſich bei jedem Streite zum Schiedsrichter aufwerfen ſolle; allein, da es bei offener Verletzung des Rechts nicht gleichgültig bleiben könne, ſo müſſe es die Stütze der rechtmäßigen Dynaſtieen ſeyn, und ſich zum Vertheidiger des Princips rechtmäßigen Beſitzſtandes aufwerfen, u. ſ. w."

Durch ſolche Sophismen — oder ſoll man lieber ſagen: durch ſolche Späße? — ſuchte man das Werk der Nothwendigkeit in ein Werk der Freiheit, das Erzeugniß gebietender Umſtände in das Erzeugniß frei wirkender Einſicht und Weisheit zu verwandeln, ohne im Mindeſten zu erwägen, daß Deutſchland, wenn ſeine

Beſtimmung es nun einmal mit ſich bringt, den übrigen Staaten Europa's zur Grundlage für ihre Entwikkelung zu dienen, alle Beſtimmung in Beziehung auf ſich ſelbſt verliert, welches von einer Bevölkerung von etwa 30 Millionen anzunehmen die ſchmälichſte Vorausſetzung iſt, welche gemacht werden kann. So gewiß es für Deutſchland ein Unglück war, daß die, allen größeren Reichen ſo nothwendige, Einheit ſich in einen Bundestag auflöſen mußte: eben ſo gewiß konnte dies Schickſal nur beklagt, nicht geprieſen werden.

Der Bundestag wurde dem ehemaligen, von Napoleon Bonaparte aufgehobenen Reichstage zu Regensburg vielleicht nur allzu ängſtlich nachgebildet. In früheren Zeiten, als es noch wenig Correſpondenz-Mittel gab, bewahrte ſich die Einheit des deutſchen Reiches dadurch, daß die Vereinigung des Kaiſers mit den Fürſten des Reichs zum Weſen des Reichstages gehörte; und ſo lange dieſe Einrichtung vorhielt, unterſchied ſich Deutſchlands Verfaſſung durchaus nicht von den Verfaſſungen anderer Reiche in Europa, und die Reichstage waren genau das, was die früheren Parliamente in England und in Frankreich waren, nämlich Zuſammenkünfte des Staatschefs mit den vornehmſten Beamten, um Maßregeln der inneren und äußeren Sicherheit zu verabreden. Dieſen Charakter behielten die

deutſchen Reichstage, bis die Kaiſer des Hauſes Habsburg im ſüdlichen Deutſchland einen feſten Wohnſitz gewannen. Unter Friedrich dem Dritten wurde es zuerſt herkömmlich, daß der Kaiſer in der Perſon eines Beauftragten auf dem Reichstage erſchien; und die ſchwache Eigenthümlichkeit des eben genannten Kaiſers mochte daran nicht geringen Antheil haben. Bald traten die Fürſten des Reiches in die Fußſtapfen des Kaiſers; und indem alles durch Abgeordnete und Beauftragte abgemacht wurde, war die Natur dieſer Zuſammenkünfte ſo weſentlich verändert, daß ſie in ihrer Entwickelung weit hinter Dem zurückbleiben mußten, was die Geſchichte von dem brittiſchen Parliamente ausſagt. Ein Reichstag, auf welchem nur Beauftragte erſchienen, mußte nach und nach, wie es wirklich geſchah, den Charakter eines Beſchickungs-Amts annehmen, auf welchem viel beſprochen, wenig entſchieden und, ſelbſt nach erfolgter Entſcheidung, nichts verändert wurde. Daher der ſchwerfällige Gang der Verhandlungen auf dem Reichstage, den man mit Unrecht den Deutſchen zum Vorwurf gemacht hat. Wie konnte er anders als ſchwerfällig ſeyn, da die Beauftragten ihrer Sache nie ſo gewiß waren, daß fernere Inſtructionen ihnen entbehrlich geweſen wären! Allerdings leiſtete der Reichstag für Deutſchland nichts, was die

Beſchwerde ſeiner Fortdauer aufgewogen hätte; allein die Schuld lag nur an den Formen, worin er ſich bewegte: Formen, welche einen unermeßlichen Zeitaufwand nothwendig machten. Es iſt kaum zu leugnen, daß, wenn der deutſche Reichstag nichts weiter ſeyn ſollte, als ein allgemeines Beſchickungsamt, um den Zuſtand des Reichs in allen ſeinen Theilen kennen zu lernen, jenem Löwenrachen zu Venedig, in welchen Alles geſteckt wurde, was zur Kenntniß der Regierung gelangen ſollte, in jeder Beziehung der Vorzug gebührte. Eine ſo unvollkommene Einrichtung, wie die des deutſchen Reichstags war, mußte alſo nicht wiederholt werden; und zwar um ſo weniger, weil man es nicht in ſeiner Gewalt hatte, die vernichtete Autorität eines deutſchen Kaiſers durch irgend etwas zu erſetzen. Jede Täuſchung, welche aus dieſer Wiederholung für die Deutſchen erwuchs, konnte nie von langer Dauer ſeyn, da ſie in der Aufklärung weit genug vorgeſchritten waren, um zu wiſſen, daß eine Verſammlung, welche weder für die Geſetzgebung noch für die Vollziehung etwas leiſtet, in ſich ſelbſt überflüſſig iſt.

Am 5. November 1816 begann die unfruchtbare Thätigkeit des Bundestages. In ſechs vorläufigen Beſprechungen, Conferenzen genannt, war alles verabredet worden, was die Ordnung der zu verhandelnden Gegen-

ſtände betraf. Schon am Vorabend des Eröffnungsta=ges verkündigte Kanonendonner und Glockengeläute das wichtige Ereigniß, welches bevorſtand. Beides ertönte von neuem, als an dem genannten Tage die Bundes=tags=Geſandten, begleitet von ihren Secretären, ſich in den Tariſchen Pallaſt, den Sitz der Conferenzen, be=gaben. Hier wurden ſie in dem Verſammlungszimmer von dem Grafen Buol=Schauenſtein empfangen, wel=chem, als kaiſerlich=öſterreichiſchem Geſandten am Bundestage, der Vorſitz übertragen war. Die Geſand=ten nahmen ihre Sitze nach der im ſechſten Artikel der Bundes=Acte vorgeſchriebenen Ordnung; und nun er=öffnete der Graf Buol=Schauenſtein die erſte Sitzung mit einer Rede, die vielleicht dem Zwecke entſprechend, aber nur um ſo undeutlicher war.

„Ließen ſich,“ ſagte der Graf, „Nationen erlö=ſchen, wie Staaten; ſo würde dies der Deutſchen Ver=hängniß geweſen ſeyn. Deutſchland zerfiel ſeit dem 1. Auguſt 1806 in mehrere freie Staaten, und bildete ei=nen Bund, tributbar dem Lande, gegen das es ſeit Jahrhunderten in Kampfe war, und mit dem es erſt ver=ſöhnt iſt, ſeitdem beide Völker einander gegenſeitige Ach=tung ihres Heldenmuthes auf der feſten Bahn des öf=fentlichen Rechts und der National=Würde zollen. Die Geſchichte der Menſchheit, oder, richtiger, die Ge=

ſchichte des einzelnen Menſchen unter allen Zonen, lehrt uns, auch ohne Aufwand von Gelehrſamkeit, im einfachen Blicke der Menſchen hohe Beſtimmung, und durch ſie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beides richtig aufgefaßt, und ohne Künſtelei nach ihren Aeußerungen unter den mannichfaltigſten Formen betrachtet, ſo wie es den individuellen Charakter des einzelnen Menſchen und des Menſchen im Verein als Staat, als Volk, entſpricht: dies führt uns am ſicherſten auf den Punkt der Geſchichte, wo der Staaten und Völker höchſter Gipfel iſt, wo aber auch derſelben Bahn ſich zum Sinken neigt. Im Deutſchen, als Menſchen, auch ohne alle willkührliche Staatsformen, liegt ſchon das Gepräge und der Grund-Charakter deſſelben als Volk. Aber auch umgekehrt die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältniſſe, worin ſich der Deutſche befindet, iſt ſichtbar im Privatleben der Einzelnen. Bei der Wechſelwirkung zwiſchen dem Charakter und der Bildungsſtufe der Deutſchen, und Deutſchlands bürgerlichen Formen, ſey es weit von mir, das Lob der Letzteren in ſo fern anſtimmen zu wollen, als es faſt zur Erlöſchung aller Nationalität führte. Nein, dieſes iſt gerade der ſchlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein ſchmaler Pfad zur ſinkenden Bahn und Auflöſung des deutſchen Volksthums führt. Am

Tage der Feier deutſcher Eintracht, erwähnt und erinnert man ſich nur der Vergangenheit, um ſich des Glücks der Gegenwart im Kreiſe deutſcher Männer zu freuen. Nur das Reſultat ſey geſagt: Deutſchland, ſchon ſeit der früheſten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint im großen Bande der Nationalität, deren ſichtbares Symbol die deutſche Kaiſerkrone war, erreichte in dieſer Art kaum den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. So ſtand nun Deutſchland da; und nur in gelehrter Abſtraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter ſich getrennte Staaten, ohne alles Nationelle, als jenes, in ſich faßte, welches nur zur gemeinſamen tributären Abhängigkeit von einem fremden Reiche verband. Uns allen iſt dieſer Zuſtand unſerer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutſchland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen National-Bundes ſich wieder würdig zu beweiſen. Dieſer hohe Preis ward verdient: der achte Junius 1815 vereinigte alle deutſchen Staaten zu Einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den Deutſchen nennen. So erſcheint alſo Deutſchland wieder als ein Ganzes, als eine politiſche Einheit, wie-

ſchichte des einzelnen Menſchen unter allen Zonen, lehrt uns, auch ohne Aufwand von Gelehrſamkeit, im einfachen Blicke der Menſchen hohe Beſtimmung, und durch ſie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beides richtig aufgefaßt, und ohne Künſtelei nach ihren Aeußerungen unter den mannichfaltigſten Formen betrachtet, ſo wie es den individuellen Charakter des einzelnen Menſchen und des Menſchen im Verein als Staat, als Volk, entſpricht: dies führt uns am ſicherſten auf den Punkt der Geſchichte, wo der Staaten und Völker höchſter Gipfel iſt, wo aber auch derſelben Bahn ſich zum Sinken neigt. Im Deutſchen, als Menſchen, auch ohne alle willkührliche Staatsformen, liegt ſchon das Gepräge und der Grund-Charakter deſſelben als Volk. Aber auch umgekehrt die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältniſſe, worin ſich der Deutſche befindet, iſt ſichtbar im Privatleben der Einzelnen. Bei der Wechſelwirkung zwiſchen dem Charakter und der Bildungsſtufe der Deutſchen, und Deutſchlands bürgerlichen Formen, ſey es weit von mir, das Lob der Letzteren in ſo fern anſtimmen zu wollen, als es faſt zur Erlöſchung aller Nationalität führte. Nein, dieſes iſt gerade der ſchlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein ſchmaler Pfad zur ſinkenden Bahn und Auflöſung des deutſchen Volksthums führt. Am

Tage der Feier deutſcher Eintracht, erwähnt und erinnert man ſich nur der Vergangenheit, um ſich des Glücks der Gegenwart im Kreiſe deutſcher Männer zu freuen. Nur das Reſultat ſey geſagt: Deutſchland, ſchon ſeit der früheſten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint im großen Bande der Nationalität, deren ſichtbares Symbol die deutſche Kaiſerkrone war, erreichte in dieſer Art kaum den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. So ſtand nun Deutſchland da; und nur in gelehrter Abſtraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter ſich getrennte Staaten, ohne alles Nationelle, als jenes, in ſich faßte, welches nur zur gemeinſamen tributären Abhängigkeit von einem fremden Reiche verband. Uns allen iſt dieſer Zuſtand unſerer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutſchland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen National-Bundes ſich wieder würdig zu beweiſen. Dieſer hohe Preis ward verdient: der achte Junius 1815 vereinigte alle deutſchen Staaten zu Einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den Deutſchen nennen. So erſcheint alſo Deutſchland wieder als ein Ganzes, als eine politiſche Einheit, wie-

der als Macht in der Reihe der Völker. Es entſprach der allwaltenden Stimme der Zeit, einen die Nationalität ſichernden Staatenbund zu bilden. Dies iſt Deutſchlands Beſtimmung; dies der Standpunkt der deutſchen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europa's. Wir wollen uns alſo zum Ziel unſerer Beſtimmung ſetzen: die Heiligkeit der Bundes-Acte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter, innerer, freier Wirkſamkeit der einzelnen Regierungen nach Local und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Beſtimmungen und jenen Geiſt der Bundes-Acte, wodurch dieſelbe Ausdruck und Sicherheit des großen National-Bandes bezweckt. In dieſer Art halten wir uns feſt auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannichfaltigkeit ſeiner bürgerlichen Formen der großen Beſtimmung der Menſchheit frei entgegengeht, zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht.“ —

Doch was ermüdet mehr, als die Wiederholung dieſer leeren Redensarten, die weder im Gemüthe noch im Geiſte eine Spur zurücklaſſen, und von denen die Nachwelt ſchwerlich glauben wird, daß ſie in den Druck gegeben worden, nachdem ſie die Ohren der Verſammlung gefoltert hatten!

Nicht allen Geſandten entging das Schwankende

and Unſichere ihrer Beſtimmung; und der niederländiſche Geſandte, Freiherr von Gagern, wagte es, ſich darüber in einem Schreiben an den Fürſten von Metternich auszuſprechen. „Was wir zu thun haben,“ ſchrieb er, „wie weit unſer Wirkungskreis ausgedehnt werden darf, und welche Gegenſtände wir zuerſt umfaſſen müſſen: dieſe Fragen liegen jetzt vor uns. Aber ihre Beantwortung iſt nicht leicht. Die Beſeitigung der kaiſerlichen Würde war ſicher nicht der Weg, dem Ganzen einen beſſeren, ſchnelleren und gebahnteren Gang zu verleihen; alles iſt jetzt verwickelter, neu und formlos. Die Theile ſind nicht geſondert, die Gränzen nicht abgemeſſen, und der Mangel eines Reichs-Gerichtshofes legt dem Gange der Geſchäfte endloſe Schwierigkeiten in den Weg. Unſere ehemals beſtimmten richterlichen Befugniſſe ſind jetzt meiſtens ganz unbeſtimmt gelaſſen. Unter allen Staaten empfindet Oeſterreich den Mangel dieſer Einheit Deutſchlands am wenigſten; allein alle mittlere und kleinere Staaten müſſen innigſt wünſchen, daß er gehoben werde. In der Einheit finden ſie Ehre, Ruhm, Größe, Vortheil und Sicherheit, ein National-Gefühl, eine glückliche Verſchmelzung der Vorzüge, in größeren und in kleineren Staaten zu leben. Um den Geiſt der Unzufriedenheit in Deutſchland nicht fürchten zu dürfen, muß man

ihn nicht nähren. Vor allen Dingen muß man Treu' und Glauben bewahren. Ich bin der Meinung, daß der Zweck und das Intereſſe des deutſchen Bundes auf immer vernichtet ſeyn werden, wenn wir uns gleich Anfangs mit Ziegenwolle beſchäftigen — mit Dingen, welche der größte Theil des deutſchen Volks mit Kälte und Gleichgültigkeit betrachtet. Man hat die Aufhebung der kaiſerlichen Würde tief empfunden; und wenn dieſer Beſchluß ſich noch ändern ließe, ſo müßte der Verſuch dazu gemacht werden. Der Mangel eines kaiſerlichen Gerichtshofes iſt der Gegenſtand bitterer Klagen; der Artikel der Bundes-Acte, welcher von einer Volksvertretung redet, beinahe der einzige, welcher Beruhigung und Hoffnung weckt. Ich bin nicht blind gegen die Mängel und Gefahren ſtändiſcher Verfaſſungen; aber wir entgehen ihnen nicht: ſie ſind verſprochen, ſie werden ängſtlich erwartet, und eine Täuſchung des Volkes in dieſer Hinſicht kann nur Folgen haben, die man einſt bedauern wird. Unſer großer Bundeszweck iſt daher, dieſen achtungswerthen Wunſch der Nation ſo zu leiten, daß er nur Gutes hervorbringt u. ſ. w." — Fromme Wünſche, wie ſie in der Seele eines ehemaligen Reichsritters entſtehen konnten, deſſen Daſeyn allerdings durch Reichskammergericht, Reichstag und Kaiſer bedingt war! Das Eigen-

thümliche des Bundestages beſtand gerade darin, daß er ein Schatten des Reichstages, d. h. der Schatten eines Schattens war. Iſt man einmal in politiſchen Dingen von der richtigen Bahn abgewichen, ſo bleibt nichts Anderes übrig, als auf weiten Umwegen an's Ziel zu kommen, und das Uebermaß der Verkehrtheit zum Anfangspunkt des Wahren zu machen.

Es ſcheint der Sache angemeſſen, hier einen Ueberblick von der Zuſammenſetzung des Bundestages zu geben. Graf Buol-Schauenſtein iſt bereits als kaiſerlich-öſterreichiſcher Geſandter und Präſident der Verſammlung genannt worden. Für Preußen war es der Freiherr von Humbold in Abweſenheit des Grafen von Golz, welcher durch einen Unfall auf der Reiſe nach Frankfurt verhindert wurde, der erſten Sitzung beizuwohnen. Sachſen hatte den Grafen von Schlitz geſendet; Baiern den Freiherrn von Gruben, welcher in der Folge durch den Freiherrn von Aretin abgelöſet wurde; Würtemberg den Grafen von Mandelslohe; Hannover den Herrn von Martens; Baden den Freiherrn von Berſtett; Kurheſſen den Herrn von Carlshauſen; das Großherzogthum Heſſen den Herrn von Harnier; Holſtein den Herrn von Eiben; Luxemburg den Freiherrn von Gagern; Braunſchweig den Herrn von Martens (Denſelben, welcher Hannover vertrat); Mecklenburg-

Schwerin den Freiherrn von Pleſſen; Deſſau den Freiherrn, Marſchall von Bieberſtein; Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen und Hildburgshauſen den Herrn Hendrich; Mecklenburg-Strelitz den Freiherrn von Pleſſen; Oldenburg, Deſſau, Bernburg, Cöthen, Sondershauſen, Rudolſtadt den Präſidenten von Berg; Hohenzollern-Hechingen, Lichtenſtein, Sigmaringen, Waldeck, Reuß, Schaumburg, Lippe den Freiherrn von Leonhardi; Lübeck den Senator Bach; Frankfurt den Syndicus Danz; Bremen den Syndicus Schmid; Hamburg den Syndicus Gries. Die Verſammlung beſtand demnach aus zwanzig Abgeordneten deutſcher Suveräne, deren Zahl im Jahre 1816 acht und dreißig war. Im folgendem Jahre wurde das alte Fürſtenthum Heſſen-Homburg in den deutſchen Bund aufgenommen und durch dieſe Aufnahme die Zahl der Viril-Stimmen um Eine vermehrt. Bald fühlte man auch das Bedürfniß, fremden Geſandten Sitz und Stimme in der Verſammlung zu geben; zum wenigſten erhielten ein franzöſiſcher, ein ruſſiſcher und ein großbritanniſcher Geſandte den Zutritt in dieſelbe. Ueber den Geiſt, ſowohl der ganzen Verſammlung, als einzelner Mitglieder derſelben, zu urtheilen, würde eben ſo anmaßend als kränkend ſeyn. Unſtreitig fehlte es dem Bundestage nicht an einſichtsvollen und trefflich geſinnten

Männern; wenn man aber zu Geſandten vorzüglich Solche wählte, deren erprobte Mäßigung kaum den Begriff der Tugend zuläßt, ſo war es die Beſtimmung des Bundestages, was dieſe Wahlen gebot: denn der Gedanke war nicht, durch den Bundestag die Einheit Deutſchlands zu bewirken, wohl aber, durch dieſe Inſtitution den Wunſch nach Einheit lebendig zu erhalten.

Kaum hatte der Bundestag ſeine Sitzungen begonnen, als er ſich durch eine Fluth von Bittſchriften und Beſchwerden heimgeſucht ſah. Voran drängten ſich die Mediatiſirten. Da in dem ſechſten Artikel der Bundes-Acte geſagt war, „daß die Bundesverſammlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung ziehen werde, ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugeſtanden werden könnten:" ſo erinnerten ſie an dieſe ihnen gemachte Hoffnung, mit dem Verſprechen, daß ſie ſich zu Aufopferungen und zu einer Abänderung ihres Rechtszuſtandes für das Wohl von Deutſchland bequemen wollten, wenn ſie dafür von dem Bunde den Ausſpruch über ihren Beſitz, ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und der Bedeutendheit ihrer Häuſer entſprechende Repräſentation erwarten dürften. Dieſe Denkſchrift war von dem Gra-

ſen von Waldeck und einigen andern Mediatiſirten unterzeichnet. Allein was konnte eine Verſammlung von Miniſtern für Bittſteller thun, deren Wünſche mit dem Intereſſe der den Bundestag beſchickenden Suveräne in geradem Widerſpruch ſtanden! nicht zu gedenken, daß die Natur des Bundestages von dem Augenblick an verändert war, wo er die Abgeordneten der ehemaligen Reichsritterſchaft und übrigen Mediatiſirten in ſich aufnahm. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Anſpruch des Fürſten von der Leyen, der, wegen ſeiner Verwandtſchaft mit dem Hauſe Dalberg, als bloßer Graf zu der Ehre gelangt war, in der Rheinbunds-Acte als Fürſt und Suverän aufgeführt zu werden, nach der Auflöſung des Rheinbundes aber ſeine Suveränetät verloren hatte, und auf dem Wiener Congreſſe mit allen ſeinen Bemühungen um Wiederherſtellung der eingebüßten Würde verunglückt war. Der Johanniter-Orden, welcher auf ſeine Wiederbegründung antrug, fand unter den einzelnen Mitgliedern des Bundestages ſehr warme Freunde; indeß konnten ſelbſt dieſe ſich nicht verhehlen, daß ein Orden, der faſt alle Länder Europa's umfaßte, ſeine Erneuerung nicht von dem deutſchen Bundestage erwarten und, gleich den deutſchen Herren, nur Entſchädigungen und Penſionen fordern könne. Mehrere Sitzungen der Bundesver-

ſammlung betrafen die Schadloshaltung jener Perſonen, welche zu dem ehemaligen Reichskammergericht in Wetzlar gehört hatten und ſeit dem Jahre 1806 unberückſichtigt geblieben waren. Was dem ganzen deutſchen Lande angehört hatte und mit der Reichsverfaſſung in ſeine Beſtandtheile aufgelöſet war, konnte leichter Mitleid verdienen, als Hülfe erhalten. Die Könige von Preußen und Dänemark bewieſen die meiſte Bereitwilligkeit, ſich der verlaſſenen Reichskammergerichtsräthe anzunehmen, und der langen Noth wurde durch ein Geſchenk von viertauſend Thalern wenigſtens Erleichterung gegeben.

In die größte Verlegenheit gerieth der Bundestag dadurch, daß man ihn von allen Seiten als Schiedsrichter in Anſpruch nahm: eine Eigenſchaft, welche ihm ſchwerlich beiwohnen konnte, ſofern er aus lauter Mitgliedern zuſammengeſetzt war, welche ihre Suveräne in Beziehung auf Deutſchland repräſentirten und eben deshalb von ihren Vollmachten oder Inſtructionen abhängig blieben. Gegenſtand der lauteſten Klagen war der Kurfürſt von Heſſen. Von dem Grundſatze ausgehend, daß es der Vorſehung nie gefallen könne, einen deutſchen Fürſten, wenn er einmal als Landesherr dageſtanden, zu verdrängen, hatte der Kurfürſt, mit allgemeiner Mißbilligung deſſen, was während der Ver-

waltung des Königs von Weſtphalen in Heſſen geſchehen war, allen Käufern von Domänen-Grundſtücken ihr rechtmäßig erworbenes Eigenthum ohne alle Entſchädigung genommen und es ihnen gleichſam zum Verbrechen gemacht, an ſeine Verdrängung geglaubt zu haben. Indem ſich nun dieſe Beeinträchtigten an den Bundestag wendeten, um eine Hülfe zu finden, welche ihnen im Kurfürſtenthum Heſſen verſagt wurde, konnte dieſe Verſammlung ſchwerlich umhin, ſich zum Nachtheil des Kurfürſten zu erklären, deſſen Verfahren um ſo tadelnswürdiger erſchien, je mehr es gegen die Liberalität des Königs von Preußen abſtach, welcher nicht nur alles rechtmäßig erworbene Eigenthum beſtätigt, ſondern ſogar einzelne franzöſiſche Donatarien in dem Beſitz der ihnen geſchenkten Güter gelaſſen hatte. Kaum aber hatte ſich der Bundestag in dieſer Angelegenheit gegen den Kurfürſten erklärt, als dieſer ſich durch deſſen Beſchluß beleidigt fühlte. „Der Beſchluß der Bundesverſammlung,“ hieß es in einer Note, welche der kurheſſiſche Geſandte im März 1817 überreichen mußte, „habe Sr. K. H. dem Kurfürſten nicht anders als ſehr auffallend ſeyn können, da er, auf ein einſeitiges, nicht einmal hinlänglich beſcheinigtes Anbringen, Zweifel gegen die Gerechtigkeit des Kurfürſten äußere, eine Verwaltungsmaßregel tadele,

wo-

wozu die triftigſten Beweggründe eingeladen hätten, und einem Unterthan nachlaſſe, Beſchwerden gegen ſeinen Fürſten einzureichen. Ein ſolcher Beſchluß würde ſelbſt in einer Angelegenheit, worin die Competenz unbeſtritten wäre, auffallend erſcheinen, da die Bundesverſammlung nur vermitteln, nicht richten, ſolle; um wie viel mehr aber in einem Falle, der weder den Bundesverein betreffe, noch durch eine beſondere Bundes-Acte berührt ſey! Bei anderen Veranlaſſungen ſei die Bundesverſammlung mit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen. Der Kurfürſt könne alſo nicht umhin, den Geſandtſchaften zur Bundesverſammlung ſeine Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung ihrer Höchſten und Hohen Committenten unmöglich erhalten könne. Ueber die vermeintliche Beſchwerde des Oekonomen Hoffmann werde Se. Königl. Hoheit beſchließen, was ihr gerecht und billig erſcheine; dagegen müſſe ſie ſich in dieſer, wie in jeder anderen bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheit die Einwirkung der Bundesverſammlung ſo lange verbitten, bis dieſelbe durch ein unter Allerhöchſtihrer Mitwirkung verfaßtes organiſches Geſetz dazu ermächtigt geachtet werden könne." Durch dieſe Note wurde die Majeſtät des Bundestages zuerſt gedemüthigt. Zwar

erwiederte er darauf: „daß er, eingedenk ſeiner hohen Beſtimmung, eingedenk zugleich der Vorſchriften und Zwecke der Bundes-Acte, ſich durch die ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes nicht abhalten laſſen werde, innerhalb der ihm vorgezeichneten Schranken, ſich bedrängter Unterthanen anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur dazu mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreiet worden ſey, daß überall ein rechtmäßiger Zuſtand an die Stelle der Willkühr treten möge." Doch, wenn einer Verſammlung die Macht fehlt, ihre Beſchlüſſe zur Vollziehung zu bringen, ſo vertheidigt ſie ihr Anſehn vergeblich durch Worte. Hannover trat in der Folge auf die Seite des Kurfürſten von Heſſen, indem es ſein Verfahren gegen die Domänen-Käufer nach Grundſätzen rechtfertigte, welche mehr in alten Vorurtheilen, als in einer richtigen Beurtheilung des gegenwärtigen Zuſtandes der Geſellſchaft, gegründet waren; und ſo blieb den aufgeklärteſten Mitgliedern des Bundestages nichts Anderes übrig, als — ſich auch in der Angelegenheit der heſſiſchen Domänen-Käufer mit dem Mangel an hinreichenden Inſtruktionen zu entſchuldigen.

Acht bis neun Monate war der Bundestag verſammelt geweſen, als den 17. Jul. 1817 ſeine erſte Ver-

tagung erfolgte. Wenn das In magnis voluisse sat est je zum Troſte gereichen konnte, ſo hatte die Verſammlung alle Urſache, es auf ſich anzuwenden. Dies fühlte der Präſident, als er in der Rede, wodurch er die Verſammlung vertagte, die einzelnen Gegenſtände aufzählte, womit ſie ſich beſchäftigt hatte. Nicht, was geleiſtet war, ſondern nur, was man hatte leiſten wollen, konnte in Rechnung gebracht werden. Dahin gehörte: die Aufſtellung einer vorläufigen Geſchäftsordnung; proviſoriſche Verfügungen über die Vermittelung der Bundesverſammlung bei Streitigkeiten unter ſich, und über die Aufſtellung einer wohlgeordneten Austrags-Inſtanz; proviſoriſche Beſtimmungen über die Competenz des Bundestages; Erfüllung des zwölften Artikels der Bundes-Acte in Hinſicht der Bildung der oberſten Gerichte; Auslegung des dreizehnten Artikels derſelben, in Anſehung der Freiheit von aller Nachſteuer; Vorſorge für die Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar; Unterſtützung der überrheiniſchen Geiſtlichkeit und ihrer Dienerſchaft; Theilnahme zum Beſten des deutſchen Ordens; Verwendung für den Johanniter-Orden; Sorge für die ſchleunigſte Berichtigung des unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten Schuldenweſens; Bemühungen um einen freien Verkehr der noth-

wendigſten Lebensbedürfniſſe in den Bundesſtaaten; die den häufigen Auswanderungen gewidmete Aufmerkſamkeit; einſtweilige Anordnungen für den Fall einer Vertagung der Bundesverſammlung; Einſchreitungen zur Sicherheit des deutſchen Seehandels; Vorarbeiten zur Entwerfung einer Matrikel; Erledigung von ungefähr dreihundert Privat-Reclamationen, ſofern ſie eine ſolche finden konnten. Dies Verzeichniß von den Arbeiten des Bundestages ſtellte denſelben in das Licht der Töchter des Danaus, welche bodenloſe Fäſſer füllen wollen. Inzwiſchen ermangelte die Verſammlung nicht, förmliche Notifications-Schreiben an die ſämmtlichen Mächte Europa's, an die ottomaniſche Pforte und an die vereinigten Staaten von Nordamerika ergehen zu laſſen, wodurch ſie von dem glücklichen Anfang ihrer Arbeiten Nachricht gab.

Unter welchen nachtheiligen Einflüſſen aber auch die Bundesverſammlung in Hinſicht einer freien Wirkſamkeit ſtehen mochte: leugnen läßt ſich nicht, daß durch ſie viele heilſame Gedanken in Beziehung auf Deutſchland zur Sprache gebracht wurden. Die Geſandten der vier freien Städte erklärten ſich für den freien Verkehr der Lebensmittel und für die Aufhebung der Fruchtſperre, weil jedes Vereinzelungs-Syſtem ein zweites hervorbringe, und bei einem allgemeinen Ge-

treidehandel ohne Zweifel in jedem Jahre ſo viel Korn gebauet und eingeführt werde, daß an eine wirkliche Getreide-Noth (wie ſie im Jahre 1817 in mehreren Gegenden Deutſchlands Statt fand) nicht zu denken ſei. Hiermit verwandt waren die Berathſchlagungen über die Feſſeln, welche die Seeräuberei der afrikaniſchen Raubſtaaten dem deutſchen Seehandel anlegt; und eine für dieſen Endzweck niedergeſetzte Commiſſion trug in ihrem Gutachten darauf an, daß eine Vereinigung der europäiſchen Seemächte bewirkt werden möchte, welche den Grundſatz ausſpräche: die Barbaresken ſollten außerhalb des mittelländiſchen Meeres als Seeräuber angeſehen und als ſolche verfolgt und behandelt werden. Oeſterreich und Preußen, ſo meinte dieſe Commiſſion, würden ſich bei England dahin verwenden, daß es der Feſtſtellung dieſes Grundſatzes beiträte; und wenn dann die Könige von Dänemark, Hannover und den Niederlanden, als Mitglieder des deutſchen Bundes, und Rußland, Frankreich, Spanien und Portugal, theils aus Großmuth, theils um ihres eigenen Vortheils willen, ſich für daſſelbe Syſtem erklärten, ſo würde man endlich einer langen Plage entledigt ſeyn. So übertreibt man die Mittel, wenn man einmal, in Folge eines fehlerhaften Syſtems, zum Gefühl der Schwäche herabgeſunken iſt!

Als die Bundesverſammlung den 3. Nov. 1817 wieder zuſammentrat, eröffnete der Graf Buol-Schauenſtein die neue Sitzung durch eine Rede, worin er die Gegenſtände angab, welche das Nachdenken der Mitglieder am meiſten beſchäftigen würden. Unter dieſen ſtand die Gründung einer umfaſſenden Vertheidigungskraft für Deutſchland obenan. Der Plan dazu war von der öſterreichiſchen Regierung, in Einverſtändniß mit Preußen entworfen worden; und gerade hierin zeigte ſich, daß unter allen Umſtänden die Natur der Dinge ſtärker iſt, als der Verſtand der Menſchen, ſofern er gegen jene ankämpft. Die Form, in welcher ſich der Bundestag bisher bewegt hatte, war aus keinem anderen Grunde beliebt worden, als weil Deutſchlands größere Fürſten, nachdem ſie den Königstitel erhalten hatten, weder dem Kaiſer von Oeſterreich, noch dem Könige von Preußen irgend einen Vorrang einräumen wollten, ſondern auf derſelben Linie ſtehen zu müſſen glaubten. Inzwiſchen hatte ſich während der erſten Bundestagsverſammlung gezeigt, daß die beliebte Form nicht die richtige ſey, und daß, wenn man ſich nicht im Stillen davon entferne, ſelbſt der allernützlichſte Gedanke in dem unfruchtbaren Widerſpruch der Eitelkeit und Eiferſucht verloren gehe. Dem zuvorzukommen, hatte Oeſterreich den Vorſchlag des Geſetzes

übernommen. Die öſterreichiſche Geſandtſchaft trug nun darauf an, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Beſprechungen, ſo wie durch Verhandlungen in Commiſſionen, vorgearbeitet werde; und da ihr die übrigen Geſandten beiſtimmten, ſo wurde am 3ten November beſchloſſen, daß dem Präſidium die Vorbereitung der zu faſſenden Beſchlüſſe in vertraulichen Beſprechungen und die Beſtimmung der förmlichen Sitzungen vertrauensvoll überlaſſen bleiben ſollte. Auf dieſe Weiſe kam Oeſterreichs Vertheidigungs-Entwurf in die Hände eines Ausſchuſſes.

Bei dem Vertheidigungs-Syſteme war die Bevölkerung Deutſchlands auf 30,094,050 Menſchen angenommen. Rechnete man auf 100 Menſchen einen Soldaten, ſo erhielt man ein Heer von etwa 300,943 Mann. Das Contingent jedes einzelnen Bundesſtaats beſtimmte ſich von ſelbſt nach der Bevölkerung deſſelben. Oeſterreich, welches dem Bunde mit 9,482,227 beitrat, ſtellte 94,822 Mann; Preußen, als Bundesſtaat, 79,234; Baiern 35,600; Sachſen 12,000; Hannover 13,053; Würtemberg 13,954; Baden 10,000; Kurheſſen 5,400; und ſo herab bis auf den Fürſten Lichtenſtein, deſſen Contingent nur 50 Mann betrug. In dieſer Hinſicht war alles leicht. Auch die Beſtimmung, daß ein Sechstheil des Bundesheeres die Reiterei

bilden, und daß auf je 1000 Mann zwei Stück Geſchütz kommen ſollten, war nicht mit Schwierigkeiten verbunden. Da Feſtungen zum Vertheidigungs-Syſteme gehören, ſo wurde angenommen, daß Maynz, Luxemburg und Landau die eigentlichen Bundesfeſtungen ſeyen und folglich von dem Bundesheer vertheidigt werden müßten. Die Stadt Ulm wurde zu einer Feſtung vom erſten Range und zu einem großen Waffenplatze beſtimmt; und zu Germersheim, oder in deſſen Nähe, ſollte ein doppelte Brückenſchanze angelegt werden, um einen Uebergangspunkt zwiſchen Maynz und der franzöſiſchen Gränze, und die Verbindung mit Landau zu ſichern Sehr deutlich fühlte die Commiſſion, welche das Vertheidigungs-Syſtem bearbeitete, daß Contingente nur Elemente eines Heeres ſind, und daß, um dieſes zu bilden noch beſondere Anſtalten getroffen werden müßten. Es wurde daher feſtgeſetzt, daß das Bundesheer aus zehn, durch Numern bezeichneten Corps beſtehen ſollte, und zwar aus ſieben ungemiſchten und aus drei gemiſchten. Oeſterreich ſollte demnach ſeine 94,822 Mann in drei Corps ſtellen. Eben ſo Preußen ſeine 79,234 Mann. Das ſiebente ungemiſchte Corps ſollte zu 35,600 Mann von Baiern geliefert werden. Sachſen, Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen und Lichtenſtein ſollten zu-

ſammen ein gemiſchtes Corps von 36,511 ſtellen. Eben ſo Kurheſſen, Heſſen-Darmſtadt, Luxemburg, Naſſau, Sachſen-Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen und Hildburghauſen, Anhalt-Deſſau, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolsſtadt, beide Linien Reuß, Heſſen-Homburg und die Stadt Frankfurt ein Corps von 25,970 Mann. Endlich Hannover, Holſtein, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und die drei freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ein gemiſchtes Corps von 28,866 Mann. Allerdings war dieſe Einrichtung der früheren vorzuziehen, wenn gleich zu befürchten ſtand, daß der Geiſt der Suveräne auf ihre Contingente einfließen, und daß man folglich auf dieſem Wege nichts Anderes erhalten werde, als bloße Maſſen, anſtatt eines durch Eintracht und Gleichheit des Intereſſe unüberwindlichen Heeres. Die Wahl des Oberfeldherrn ſollte durch den Bund in einem engeren Ausſchuß vollzogen werden. Außerdem beabſichtigte man, einen General-Lieutenant zu wählen.

Der ganze Sommer verſtrich über dieſe vorläufigen Anordnungen; und als die Bundesverſammlung den 12. October 1818 ihre Sitzungen beendigte, wurde der Beſchluß gefaßt, die entworfenen Grund-

züge einer Kriegsverfaſſung den Höfen und Regierungen zuzuſenden, und die endlichen Inſtruktionen abzuwarten. Es iſt unnöthig, zu ſagen, mit welchem Aufwande von Zeit und Kraft dieſe Ergebniſſe erhalten wurden.

In jeder anderen Beziehung erfolgten die Entſcheidungen der Bundesverſammlung mit gleicher Langſamkeit, ſo daß ſich nach und nach die Meinung bilden mußte: die Beſtimmung dieſer Verſammlung ſey, alles hinzuhalten. Nicht eher, als den 1. Oct. 1818 wurde die Unterſuchung über die Beſchwerden der ehemaligen deutſchen Reichsſtände und der Reichsritterſchaft einem Ausſchuſſe von drei Bundesgeſandten übertragen; ſchwerlich mit der Abſicht, dieſelben zu heben: denn dies war unmöglich, nachdem die einen, wie die anderen, in die Claſſe der Unterthanen eingetreten waren.

Dieſelbe Stadt, in welcher die Bundesverſammlung wirkſam war, beſtritt die Competenz derſelben in Hinſicht jeder Entſcheidung, die ihr Verhältniß zu den Juden betreffen könnte. In dem 16ten Artikel der Bundes-Acte war feſtgeſetzt worden: „daß die Bundesverſammlung darüber berathen ſolle, wie, auf eine ſo viel als möglich übereinſtimmende Weiſe, die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit den-

ſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesſtaaten, verſchafft und geſichert werden könne.“ Hierauf geſtützt, verlangten die Juden der freien Stadt Frankfurt nicht bloß den Genuß aller der Rechte, welche der Fürſt Primas ihnen bewilligt hatte, ſondern auch alles, was hinzukommen mußte, wenn ſie jemals in die Gleichheit mit den übrigen Bürger eintreten ſollten. Doch die ſämmtlichen freien Städte befanden ſich in dieſer Hinſicht in einer nicht geringen Verlegenheit. Auf dem Wiener Congreſſe war es ihnen gewiſſermaßen zur Bedingung ihrer Wiederherſtellung gemacht worden, daß ſie den Juden das Bürgerrecht ertheilen wollten, wie dies in den größeren Staaten bereits geſchehen war. Doch was ſich allenfalls für dieſe paßte, das paßte ſich nicht auch für jene; denn für kleine Staaten, in welchen alles einander auf das Innigſte durchdringt, iſt, wenn ſie ſich einmal zu Antimonarchieen ausgebildet haben, das politiſche Recht nicht von dem bürgerlichen zu trennen; und eben deswegen dürfen ſie nur Diejenigen zu Bürgern aufnehmen, in deren Denkungsweiſe ſie ſo viel Vertrauen ſetzen können, daß es zu einem Widerſpruch führen würde, wenn man eben dieſe Perſonen von obrigkeitlichen Aemtern ausſchließen wollte. Dies empfindend, hatten die freien Städte Bremen, Ham-

burg und Lübeck, nach ihrer Befreiung vom franzöſiſchen Joche, ihr Verhältniß zu den Juden wieder eben ſo geordnet, wie es früher geordnet geweſen war; und da die freie Stadt Frankfurt daſſelbe that, ſo beſchwerten ſich die Juden über den Verluſt ihrer, unter der Regierung des Fürſten Primas erworbenen Rechte bei dem Bundestage. Dieſer, um zu zeigen, daß die Stadt Frankfurt ſeine Competenz mit Unrecht beſtritten habe, ordnete ſogleich einen Ausſchuß an, welcher die Beſchwerden der Juden auf dem Wege der Güte und Billigkeit ausgleichen ſollte; doch war hier ſchwerlich etwas auszugleichen, weil die Natur einer freien Stadt den Ausſchlag gab: wenigſtens iſt die Entſcheidung des Bundestages nicht bekannt geworden.

Eine bedeutende Auszeichnung erhielt der Bundestag im Jahre 1818 dadurch, daß zwei deutſche Suveräne ihn zum Schiedsrichter aufriefen: eine Eigenſchaft, in welcher der Kurfürſt von Heſſen ihn gänzlich verworfen hatte. Jene Suveräne waren der Fürſt von Schaumburg-Lippe, und die Fürſtin von Lippe-Detmold. Beide waren in Beziehung auf das Dorf Maspe in einen Jurisdictions-Streit gerathen, und in einer Prügelei ihrer beiderſeitigen Unterthanen hatten die der Fürſtin von Lippe-Detmold den Sieg über die Schaumburger davon getragen. Die Sache

wurde von dem gemeinſchaftlichen Geſandten der beiden Fürſtenhäuſer vor die Bundesverſammlung gebracht, welche nicht ermangelte, einen Ausſchuß zur Prüfung dieſer Angelegenheit anzuordnen.

Doch genug, und übergenug, von der allgemeinen Regierung Deutſchlands. Die von ihr ausgegangenen Erſcheinungen liefern den vollſtändigſten Beweis, daß die Bedingungen, unter welchen allein eine Regierung ſich wirkſam zeigen kann, ewig dieſelben ſind, und daß jede Abweichung von dieſen Bedingungen auf Koſten des Zweckes geſchieht. Mit Unrecht werden in einem ſolchen Falle Perſonen angeklagt; denn dieſe würden andere ſeyn, wenn ihnen freiere Wirkſamkeit geſtattet wäre. Um den Untergang des letzten Ueberreſtes von deutſcher Einheit anzuſchauen, giebt es keinen beſſeren Spiegel als die Bundesverſammlung; und gerade hierauf beruhet ihre Nützlichkeit in der Zeit.

Wie fähig übrigens die Deutſchen der Einheit ſind, dies trat, ſeit dem Befreiungskriege, am herrlichſten hervor im Jahre 1817. Der 31. Oct. 1517 war der Tag, an welchem Martin Luther ſich zuerſt den Indulgenzen Leo's des Zehnten widerſetzte, und an die Schloßkirche zu Wittenberg jenen großen Bogen anſchlug, der ſein Glaubensbekenntniß in Hinſicht des Prieſterthums der allein ſeligmachenden Kirche ent-

hielt. Zweimal war ſeitdem das hundertjährige Feſt der Reformation in Deutſchland gefeiert worden; und die Wiederkehr deſſelben Tages im Jahre 1817 wurde von allen Proteſtanten unter den Deutſchen freudig begrüßt. Drei Tage dauerte dies Feſt, an welchem viel Verſtändiges zur Sprache gebracht wurde. Eine lange Reihe von Begebenheiten, welche in der Reformation begründet war, ließ ſich überſchauen; und eben dieſe Begebenheiten waren gleichſam die Bürgen einer Zukunft, welche Deutſchlands Verfaſſung abzuändern verſprach.

Nie erſchien daher Martin Luther den Deutſchen mehr als Held, als hochverdient um das deutſche Volk. Schon früher war der Entwurf zur Errichtung eines Denkmahls für den Unſterblichen gemacht worden: Beiträge dazu lagen in Bereitſchaft, und nur der Ort, an welchem das Denkmahl ſich erheben ſollte, war noch ſtreitig. Dieſen Streit entſchied Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Wie hätte es für einen ſolchen Zweck einen ſchicklicheren Ort geben können, als Wittenberg, dieſe Bühne Luthers, wo er die Welt theils von der Kanzel, theils von dem Doctor-Stuhl aus erleuchtete! Am Vorabend des 31ſten begab ſich der König von Preußen nach Wittenberg, und legte daſelbſt am folgenden Tage, nach vollendetem Gottesdienſte, den

Grundſtein zum Denkmahl Luthers, als König dem Verdienſte huldigend, das ein tugendhafter Mann ſich um Deutſchland, vorzüglich aber um das Königreich Preuſſen, erworben hatte.

---

## Verſuche einzelner deuſcher Staaten, eine naturgemäße Verfaſſung wieder zu gewinnen.

Angeſteckt von Frankreichs Beiſpiel, hatten die Fürſten Deutſchlands ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ſich, mit mehr oder weniger Erfolg, zur Unumſchränktheit zu erheben geſucht; und der Untergang ſtändiſcher Verſammlungen war die Folge davon geweſen. Selbſt da, wo noch ein Schatten von dieſen Verſammlungen, etwa in Ausſchüſſen, übrig geblieben war, hatte die Rheinbunds-Acte zur gänzlichen Vertilgung derſelben berechtigt, weil Fürſten, welche zu Präfekten eines franzöſiſchen Kaiſers herabgeſunken waren, nicht unumſchränkt genug ſeyn konnten. Je mehr man aber von dieſer Berechtigung Gebrauch gemacht, deſto mehr hatte man ſich verlaſſen gefühlt; und als im Jahre

1813 alles auf dem Spiele ſtand, hatte man nur allzu ſehr empfunden, welchen Gefahren man ausgeſetzt war. Wiederherſtellung der ſtändiſchen Verfaſſungen in irgend einer zeitgemäßen Geſtalt war daher auf dem Wiener Congreſſe ein Gegenſtand ernſtlicher Ueberlegungen geworden; und nachdem im 13ten Artikel der Bundes-Acte feſtgeſetzt war: daß in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung Statt finden ſollte, ließ ſich dieſer gemeinſchaftliche Beſchluß ſchwerlich weder umgehen, noch, der Ausführung nach, lange verſchieben. Die Frage war bloß: wie es anzufangen ſey, eine Entwickelung, die als das Ergebniß der Unumſchränktheit betrachtet werden mußte, ſo zu behandeln, daß ſie gerettet blieb unter den Beſchränkungen, welche von einer ſtändiſchen Verfaſſung unzertrennlich ſind.

Von allen Fürſten Deutſchlands war Friedrich, König von Würtemberg, der erſte, der ſich dieſer Aufgabe unterzog; und wiewohl er ſie nicht löſete, und ſich hierin von anderen Fürſten zuvorkommen ließ, ſo müſſen wir doch die Geſchichte des deutſchen Verfaſſungswerks mit Würtemberg beginnen, theils aus dem ſo eben angeführten Grunde, theils weil Friedrichs Verſuch in jeder Beziehung der lehrreichſte geblieben iſt.

---

Das

## Das Königreich Würtemberg.

Als Friedrich der Erſte, König von Würtemberg, von dem Wiener Congreß nach Stuttgard zurückgekommen war, leuchtete ihm ſehr deutlich ein, daß alle Verhältniſſe ſeines Königreiches verändert wären. Jener Anlehnungspunkt, welchen Würtemberg als Beſtandtheil des Rheinbundes in Frankreich gehabt hatte, war verloren. Nicht minder war die Haltung eingebüßt, welche die deutſche Reichsverfaſſung dem ehemaligen Herzogthum oder auch Kurfürſtenthum Würtemberg gegeben hatte; denn dieſe Reichsverfaſſung konnte und ſollte nicht zurückgeführt werden. Sich durch bloße Bündniſſe in der, ſeit dem Jahre 1806 ausgeübten Unumſchränktheit zu behaupten, war ein wagliches Unternehmen; außerdem ſtand der klare Inhalt der Bundes-Acte, und noch weit mehr die allgemeine Unzufriedenheit der Würtemberger, entgegen, welche nie aufgehört hatten, den Untergang ihrer alten Verfaſſung zu bedauern. Wollte alſo Friedrich für ſich und ſeine Nachfolger Sicherheit gewinnen: ſo blieb ihm nichts Anderes übrig, als der Unumſchränktheit zu entſagen, um durch eine Verfaſſung das zu gewinnen, was auswärtige Verhältniſſe nicht zu geben vermochten.

Hierbei ging er mit der Entſchloſſenheit zu Werke, welche von je her den Grundzug in ſeinem Charakter gebildet hatte. Vermöge einer, den 11. Januar 1815 im Staatsrath gehaltenen Rede, übergab er einer berathenden Commiſſion die von ihm ſelbſt entworfenen Grundzüge einer ſtändiſchen Verfaſſung in Würtemberg, mit dem Auftrage, dieſe Grundzüge zu einem vollſtändigen Entwurf auszubilden, der in der Geſtalt einer Verfaſſungs-Urkunde erſcheinen könnte. Graf von Mandelslohe, Staats-, Conferenz- und Finanz-Miniſter des Königs, hatte bei dieſer Commiſſion den Vorſitz. Wie dieſe die Grundzüge des Königs ausbildete, iſt ihr Geheimniß geblieben; nach ihrer Bekanntwerdung aber waren die Hauptſätze des Entwurfes folgende:

„Die ſtändiſche Repräſentation des Königreiches beſteht in Anſehung der Perſonen, aus denen ſie zuſammengeſetzt wird: erſtlich, aus Mitgliedern, welche für ſich Sitz und Stimme haben; und dieſe ſind: die Inhaber der vier Erb-Kron-Aemter; die Häupter der vormals Reichs-unmittelbaren fürſtlichen und gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Beſitzungen Reichs- und Kreistags-Stimmen ruheten; die im Königreiche begüterten Fürſten, Grafen und Edelleute, welchen der König Sitz und Stimme verleihet; der

Kanzler der Univerſität Tübingen und der älteſte General-Superintendent; die katholiſchen Biſchöfe des Königreichs und der General-Vicar in Ellwangen; zweitens, aus gewählten Mitgliedern, welche entweder in jedem Oberamte unter dem Vorſitze des königlichen Oberamtmanns von Gutsbeſitzern, dieſe mögen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernſtande ſeyn, gewählt ſind, oder von den Städten, welche das Prädikat „gute“ haben, geſendet werden. Wahlfähig ſind Alle, welche als Unterthanen bürgerliche Rechte im Königreiche ausüben, weß Standes ſie auch ſeyn mögen, wofern ſie nur das dreißigſte Jahr erreicht haben; ſelbſt königliche Diener, mit Ausnahme der als Geiſtliche oder Aerzte angeſtellten, ſind wahlfähig. Die Stände verſammeln ſich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürſten und Grafen ein Berufungsſchreiben erläßt, während die übrigen Repräſentanten durch Circular-Erlaſſe des Miniſters des Inneren einberufen werden. Die Stände-Verſammlung wird von dem Könige nothwendig alle drei Jahre auf den erſten Februar einberufen; ihre Sitzungen dauern nicht über ſechs Wochen; die gewählten Repräſentanten gehen alle drei Jahr zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen erſetzt; der König entläßt, vertagt und löſet ganz auf. Präſident der Stände-Verſammlung iſt der

Erb-Reichs-Marſchall, und in ſeiner Abweſenheit vertritt der anweſende Aelteſte aus dem fürſtl. Hohenlohiſchen Hauſe ſeine Stelle. Ein Rechtsgelehrter wird dem Präſidenten von der Stände-Verſammlung zum Beiſtand gegeben. Die Sekretäre werden von der Verſammlung gewählt, und bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen beſtätigt werden. Gleiche Bewandniß hat es mit dem nöthigen Kanzlei-Perſonal. Die Sitzungskoſten der Ständeverſammlung, ſo wie die Reiſekoſten und Taggebühren, werden aus der Staatscaſſe beſtritten. Die Repräſentanten können, ſo lange ſie beiſammen ſind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anſchuldigungen nur mit Wiſſen und Zuſtimmung der Verſammlung verhaftet werden. Die Stände haben ſich zunächſt und vor allem mit den ihnen von dem Könige mitgetheilten Anträgen zu beſchäftigen. Der König verſpricht, auf jeden Vortrag eine Entſchließung zu geben. Den Miniſtern iſt der Zutritt zu der Ständeverſammlung zu jeder Zeit zugeſtanden, und es ſteht ihnen frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staatsräthe in die Verſammlung mitzunehmen. Die Ständeverſammlung darf zur Vorbereitung der Geſchäfte Commiſſionen aus ihrer Mitte erneunen, und dieſen ſteht der Weg zu den Miniſtern offen. Fürſten und Grafen, welche beſtändig außer dem Reiche woh-

nen, können die Führung ihrer Viril-Stimmen einem anderen Fürſten und Grafen, der im Reiche wohnt, übertragen; und auf gleiche Weiſe können andere Mitglieder vom Adelſtande, welche Viril-Stimmen haben, ſich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen anderen Ebenbürtigen vertreten laſſen; nur darf kein Inhaber einer Viril-Stimme mehr als zwei Stimmen übernehmen. Die gewählten Mitglieder geben ihre Stimmen nach eigener beſter Einſicht und Ueberzeugung. Stimmenmehrheit macht bei der Abſtimmung den Beſchluß. In den Jahren, in welchen keine Ständeverſammlung einberufen wird, verſammelt ſich unter dem Vorſitz des Erb-Reichs-Marſchalls, ohne weitere Einberufung, am 1. Februar ein von der Ständeverſammlung auf drei Jahre gewählter Ausſchuß von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zur Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufſchub geſtatten. Doch kann dieſer Ausſchuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Geſetzgebung willigen. Den Ständen iſt eine Mitwirkung zu der Beſteuerung geſtattet. Ohne ihre ausdrückliche Einwilligung können die für jetzt beſtehenden Steuern, directe und indirecte Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlagen bleiben, nicht erhöhet, und ſelbſt in Kriegszeiten keine neuen Steuern

eingeführt werden. Jede Erhöhung oder weſentliche Veränderung der Abgaben muß von dem Finanz-Miniſter in Antrag gebracht werden; die Ständeverſammlung ſtimmt darüber ab. Die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung derſelben wird jährlich der Verſammlung oder dem Ausſchuſſe vorgelegt. Wegen Beſtimmung der Civilliſte für den König ſollen weitere Verhandlungen Statt finden. Neue Verhandlungen darüber werden nur bei dem Antritte der Regierung eines neuen Königs mit den Ständen gepflogen. Die Ständeverſammlung ſoll auch zur Geſetzgebung mitwirken; doch ſo, daß die Initiative dem Könige zukommt, und daß die Stände bloß darüber berathſchlagen und abſtimmen. Wenn die Stände, was ihnen erlaubt iſt, dem Könige Geſetz-Vorſchläge als Wünſche vortragen, ſo dürfen ſie dieſelben, im Fall einer abſchlägigen Antwort, dreimal in den künftigen Verſammlungen wiederholen; und nach der dritten abſchlägigen Antwort des Königs, welche die Gründe angeben muß, können jene, in Hinſicht auf dieſe Gründe, neue Vorſtellungen machen. Sie ſelbſt haben das Petitions-Recht, und können, in Folge deſſelben, dem Könige allgemeine Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden vorlegen; aber die von einzelnen Unterthanen an ſie gebrachten Beſchwerden dürfen ſie nur dann annehmen,

wenn die königlichen Juſtiz-Stellen und andere königliche Behörden ſich deſſen beſcheinigtermaßen geweigert haben. Glauben die Stände einen königlichen Staatsbeamten anklagen zu müſſen, ſo können ſie dies unter Anführung beſtimmter Beſchuldigungen thun: ſie tragen alsdann auf die Anordnung einer Unterſuchung an, und auf die von dem Könige nie zu verſagende Bewilligung wird im Falle des Hochverraths und der Concuſſion von einem eigenen ſtändiſchen Gerichte das Urtheil geſprochen, wobei ſich der König nur das Milderungs- und Begnadigungs-Recht vorbehält. In anderen Fällen wird die Unterſuchung und Beſtrafung in dem ordentlichen Rechtswege eingeleitet.

Dieſen Anordnungen waren, in dem Verfaſſungsentwurfe, noch Beſtimmungen in Anſehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen hinzugefügt. Solche waren: daß alle Unterthanen vor dem Geſetze gleich ſeyn und zu allen Stellen, ohne Unterſchied des Standes, der Geburt und der drei chriſtlichen Religions-Bekenntniſſe, Zutritt haben ſollten. Ferner ſollten alle Landeseinwohner, nach den bereits beſtehenden Geſetzen, zu den öffentlichen Laſten verhältnißmäßig beitragen und Alle — die unmittelbaren Fürſten und Grafen, welche auf Reichs- und Kreistagen Stimmen gehabt, allein ausgenommen — zur Vertheidigung

des Vaterlandes mitwirken; doch ſollte die Art der Dienſtleiſtung im regulirten Militår oder in der Landmiliz durch das Geſetz beſtimmt werden. Jedem nicht conſcriptionspflichtigen, oder von der Militår-Aushebung befreieten, oder ausgedienten Unterthan ſollte das Abzugsrecht zuſtehen, wenn er ſeinen Vorſatz ein Jahr zuvor angezeigt und fůr ſich und ſeine Kinder auf das Unterthanen- und Bůrgerrecht Verzicht geleiſtet, auch die geſetzlichen Abzugsgebůhren und ſonſtige Verbindlichkeiten erfůllt haben wůrde. Endlich ſollte kein Unterthan anders als in Gemåßheit des Geſetzes verhaftet werden, keiner långer als drei Tage unverhört bleiben, die Miniſter und Beamten fůr jede unbefugte oder ungeſetzmåßige Verhaftung verantwortlich ſeyn, und niemand, ausgenommen in Fållen des Hochverraths, ſeinem ordentlichen Richter entzogen, auch keiner, ohne Urtheil und Recht, von einer Juſtizſtelle mit Nachtheil entfernt werden dürfen. Den Schluß machten die Verfůgungen: daß der Huldigungseid dem Könige erſt dann abgelegt werden ſollte, wenn derſelbe die Verfaſſung beſchworen, daß alle Staatsſchulden auf den Staat garantirt, und Zinſen und Capital als erſte und heiligſte Schuldigkeit des Königreichs verſichert ſeyn ſollten. Dem gemåß ſollten gewiſſe ſichere Einkünfte der Staatskaſſe zur Abtragung der Zinſen und Capita-

lien beſtimmt, und dieſe unter keinerlei Vorwand zu irgend einer anderen Beſtimmung verwendet werden.

Dies zuſammen waren die Ideen, wodurch König Friedrich ſich ſelbſt und ſeine Nachfolger beſſer zu begründen ſuchte. Unſtreitig glaubte er, ſehr freigebig geweſen zu ſeyn und in ſeinen großmüthigen Bewilligungen den bisher mit ſchonungsloſer Thatkraft durchgeführten Charakter eines Selbſtherrſchers abgelegt zu haben. Doch dies war ein Punkt, über welchen er ſich leicht getäuſcht haben konnte. Es fehlt an einem Ausdruck zur Bezeichnung des von ihm herrührenden Verfaſſungsentwurfes, wenn man nicht etwa ſagen will: der Despotismus habe ſich in ihm verlarven wollen. In der That, die Unvollkommenheit und Fehlerhaftigkeit des Entwurfes ließ ſich keinen Augenblick verkennen. Die Vereinigung von ganz verſchieden berechtigten Mitgliedern in Einer und derſelben Verſammlung; die Beſchränkung der Sitzungen auf ſechs Wochen bei einem Zuſammentritt, welcher nur alle drei Jahre erfolgen ſollte; die Beſtreitung der Reiſe- und Sitzungskoſten aus der Staatskaſſe; die verlangte Fortdauer der einmal beſtehenden directen und indirecten Staatsabgaben für die Regierungs-Zeit des Königs; die Fortdauer der Conſcription: dies alles war dem Weſen einer Repräſentativ-Regierung ſo

entgegen, daß nur Sklaven in dem Verfaſſungsentwurfe eine Wohlthat erblicken konnten.

Inzwiſchen hatte König Friedrich ſeinem Herrſchergeiſte wenigſtens in ſo fern entſagt, als er nicht ein Verfaſſungsgeſetz, ſondern nur den Entwurf zu einem ſolchen, gegeben hatte; und hierin lag der Keim zu allen den Auftritten, welche das Verfaſſungswerk, ſo wie es von ihm herrührte, zum Scheitern brachten. Würtembergs frühere Verfaſſung war auf dem Wege des Vertrages entſtanden; und, wie es ſcheint, war die Achtung ſowohl des Königs als ſeiner Miniſter und Staatsräthe für dieſe Verfaſſung noch immer groß genug, um ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß auch das neue Verfaſſungswerk nur in ſo fern gelingen werde, als es aus einer Unterhandlung, einem Vertrage, hervorgehe. Es wurden daher die Inhaber der Viril-Stimmen, ſo wie die eigentlichen Repräſentanten, zu einer Verſammlung berufen, welche den 15. März eröffnet werden ſollte; aber vermöge einer ſonderbaren Täuſchung, ſah man in den Einberufenen mehr die Mitglieder einer ſchon gebildeten Ständeverſammlung, als Conſtituirende, mit welchen man ſich einigen wollte. Die Zuſammenberufenen fühlten ſich nur als Conſtituirende. Auch konnten ſie nicht anders; denn als Inhaber von Viril-Stimmen mußten ſie das Recht haben,

anzunehmen oder zu verwerfen, und als Repräſentanten, d. h. als ſolche, die von der Wahl des Volks ausgegangen waren, hatten ſie ihr Daſeyn nicht durch den neuen Entwurf zu einer Verfaſſungsurkunde, ſondern durch eine frühere Verfaſſung, welche ſeit dem Jahre 1806 aufgelöſet war. So wie alſo beiden der Entwurf des Königs vorgelegt wurde (welches zuerſt in der Verſammlung vom 15. März 1815 geſchah) konnten ſie über die Annahme oder Verwerfung deſſelben nicht lange zweifelhaft bleiben. Zwar verhehlten ſie ſich nicht, daß der König hatte Alles geben wollen, was er als Regent geben zu dürfen geglaubt hatte; allein da dies immer ſehr wenig war in Vergleich mit Dem, was Würtemberg früher an Volksrechten genoſſen hatte: ſo war es die Sache der Repräſentanten, zu fragen: warum man nicht lieber Würtembergs frühere Verfaſſung wiederhergeſtellt habe, und warum man überhaupt einen einſeitig aufgehobenen Vertrag als aufgehoben betrachten wolle. Noch ehe ſich die Verſammlung hierüber ausgeſprochen hatte, empfahlen ſich die Agnaten des königlichen Hauſes mit ihren früheren Rechten dem Schutze der Verſammlung, welche auf dieſe Weiſe einen Anhalt gewann, auf welchen ſie ſchwerlich gerechnet hatte.

Die Hauptſchwierigkeit lag in der Unvollkommen-

heit und Fehlerhaftigkeit des Entwurfes: eine Schwierigkeit, welche nicht zu überwinden war, ſo lange man es mit einem Könige von unnachgiebigem Charakter zu thun hatte. Es fehlte Anfangs auf beiden Seiten nicht an gutem Willen, wohl aber an der nöthigen Einſicht; und ſo konnte es ſchwerlich ausbleiben, daß das Verfaſſungswerk in ein Gezänk ausartete, bei welchem die Ständeverſammlung vergaß, daß Würtembergs frühere Verfaſſung, ſo fern ſie ihre Gewährleiſtung nicht in ſich ſelbſt, ſondern in der Reichsverfaſſung hatte, nicht wieder herzuſtellen war, der König und ſein Miniſterium aber aus der Acht ließen, daß ihre ſogenannte Liberalität nicht mit Grundſätzen in Verbindung ſtand, und folglich nie für das gehalten werden konnte, wofür ſie ſich ausgab. Sehr ſchnell entwickelte ſich ein Kampf von ganz eigenthümlicher Beſchaffenheit. Nichts machte die Verſammlung häufiger und nachdrücklicher geltend, als die Heiligkeit beſchworner Verträge; und indem ſie ihrer eigenen Gewiſſenhaftigkeit hierdurch einen indirecten Lobſpruch machte, klagte ſie den König der Gewiſſenloſigkeit an, ohne zu erwägen, daß die Schickſale Würtembergs während der letzten zehn Jahre bei weitem weniger von dem Charakter ſeines Königs, als von einer Umwälzung ausgegangen waren, der ſelbſt die größten Staaten nicht hatten widerſtehen können.

Hierbei nicht ſtehen bleibend, entwarfen die Repräſentanten ein wahrhaft ſchauderhaftes Gemählde von dem geſellſchaftlichen Zuſtande im Königreich Würtemberg: ein Gemählde, das ſie dem Könige als einen Spiegel vorhielten, worin er die Wirkungen ſeiner Verwaltung erkennen möchte. Nach demſelben gab es kein unglücklicheres Volk auf Erden, als die Würtemberger. Ihr Vermögen wurde durch Steuern aller Art erſchöpft; die öffentlichen Abgaben verſchlangen den ganzen Ertrag des angebaueten Bodens im Lande (15 Millionen Gulden), ohne die Zinſen der Staatsſchuld in Anſchlag zu bringen; und dabei ſollte ſich der Landmann noch gefallen laſſen, ſeinen Fleiß durch einen übertriebenen Wildſtand zerrüttet zu ſehen! Am meiſten verweilten die Stände mit ihren Klagen bei der Beſchaffenheit der Rechtspflege. „Es beſteht,“ ſagten ſie, „zwar ein Criminal-Gericht; allein, wie könnte es dieſe Benennung verdienen, da es, mit Ausnahmen geringerer Straffälle, nur Anträge zu machen hat, welche, nicht etwa um den Regenten zur Ausübung des Begnadigungsrechts Gelegenheit zu geben, ſondern bloß als Anträge an den Juſtiz-Miniſter, und von dieſem an den König gebracht werden? Der König ſelbſt alſo iſt es, welcher jedes Straferkenntniß dictirt; denn von ihm werden die gemachten Anträge nicht nur gemildert,

ſondern auch geſchärft, oder es werden auch die Acten dem Tribunal zurückgegeben, um andere Referenten zu beſtellen und einen andern Antrag zu machen. Alſo in Würtemberg giebt es überhaupt kein Criminal-Gericht. Noch viel weniger aber giebt es eine höhere richterliche Stelle, an welche ein Recurs von den Ausſprüchen der niederen Stellen Statt finden könnte. Zwar beſteht ein Reviſions-Collegium; aber auch dieſes iſt keine richterliche Stelle: denn es hat nur Anträge zu machen, welche der Juſtiz-Miniſter dem Könige vorlegt; und, was die Hauptſache iſt, vor dieſem Collegium findet kein neues Verfahren Statt, ſo daß es dem Angeſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger unmöglich gemacht iſt, die ſchiefen Anſichten des Criminal-Gerichts zu widerlegen.“ Deutlicher ließ ſich ſchwerlich ſagen, daß der König von Würtemberg, mit allen ſeinen Anſprüchen auf Landesväterlichkeit, nichts mehr und nichts weniger geweſen ſey, als ein Tyrann. Der Beweis wurde aber noch durch andere Thatſachen geführt. „Jeder Reſt von Selbſtſtändigkeit,“ ſagten die Stände, „war dem Würtemberger verkümmert; und zwar deſto mehr, je höher er in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtand. Nicht einmal ſeinen Lebensplan durfte er ſich machen; denn einer wiſſenſchaftlichen Laufbahn konnte er ſich ohne die Erlaubniß des Königs gar nicht

widmen; und dieſe wurde nur ſelten und oft ausdrück⸗lich nur für ein anderes Fach, als wozu den jungen Mann Neigung, Vorbereitung oder der Wunſch ſeiner Eltern beſtimmt hatte, ertheilt. Reiſen in's Ausland konnten nicht ohne Erlaubniß gemacht werden, und ein Verſpäten auf einer ſolchen Reiſe wurde als Ver⸗brechen behandelt. Dem Adel war ſogar verboten, ohne beſondere Anzeige in einer anderen Landvogtei zu verweilen. Und was ſoll man von der Verordnung ſa⸗gen, welche im Jahre 1810 den Fürſten und Grafen des Landes befahl, ſich drei Monate des Jahres in Stuttgard aufzuhalten, theils um auf die königlichen Unterthanen keinen mißbeliebigen Einfluß auszuüben, theils um Sr. Königl. Majeſtät die ſchuldige Devo⸗tion perſönlich zu bezeigen!" Was Umſtände, vorzüg⸗lich aber der neue Königstitel, zur Hervorbringung ſolcher tyranniſchen Verordnungen mitgewirkt hatten, und wie folglich der Untergang der alten Verfaſſung nicht als die ausſchließende Quelle des über die Wür⸗temberger gekommenen Elendes betrachtet werden konnte: dies wurde mit Stillſchweigen übergangen, weil die Urheber des Gemähldes mehr der Leidenſchaft, als der Wahrheit, huldigten.

Die Geſtalt, worin ſich König Friedrich in dem ihm vorgehaltenen Spiegel erblickte, mußte erſchütternd

auf ihn zurückwirken. Indeß konnte ſeine Nachgiebigkeit immer nur beſchränkt ſeyn. Durch Reſcripte vom 7. und 19. April ſuchte er den Beſchwerden über den Unfug des Wildſtandes und der Jagdfrohnen abzuhelfen; wenn aber die Ständeverſammlung fortfuhr, die alte Verfaſſung zu einer Grundlage für diejenige machen zu wollen, über welche man ſich zu vereinigen gedachte: ſo mußte er darauf beſtehen, daß dieſe Grundlage keinen Werth habe, weil ein Unterſchied ſey zwiſchen dem Herzogthum und dem Königreich Würtemberg. Es läßt ſich in der That nicht wohl einſehen, was die Ständeverſammlung über dieſen Punkt ſo eigenſinnig machte, wenn es nicht der Gedanke war, die Dinge dahin zurückzuführen, worauf ſie vor dem Jahre 1805 geſtanden hatten: ein Gedanke, deſſen Verwerflichkeit einleuchtet, ſobald man erwägt, daß zu ſeiner Ausführung nichts Geringeres erforderlich war, als eine Vernichtung aller, ſeit mehr als zehn Jahren abgeſchloſſenen, Verträge. Wie es ſich auch mit den wahren Abſichten der Verſammlung verhalten mochte: — ſie kann wenigſtens nicht frei geſprochen werden von dem Vorwurfe, daß ſich der Partheigeiſt ihrer auf Koſten der Wahrheit und Einſicht bemächtigt hatte. Dies zeigte ſich am auffallendſten, als ſie ſich der Beſchwerden des Adels annahm, welcher in ſeiner an die Ver-

ſammlung gerichteten Vorſtellung nicht bloß eine vollſtändigere Repräſentation forderte — denn 19 Viril-Stimmen auf 120 vormalige ritterſchaftliche und andere adelige Familien ſchienen ihm zu wenig —, ſondern auch eine beſondere adelige Bank, Steuerfreiheit, eigenthümlichen Rang, Gerichtsbarkeit und Polizei auf ſeinen Gütern, u. ſ. w. Es war der Conſulent Grieſinger, welcher in der acht und dreißigſten Sitzung über dies Anſinnen des Adels Bericht erſtattete, daſſelbe vertheidigte, und auf dieſe Weiſe ſelbſt die ungegründeten Anſprüche dieſer Klaſſe in Schutz nahm, ohne daß die Verſammlung das Mindeſte dagegen einzuwenden fand.

Iſt das Verfaſſungswerk zuletzt jeder anderen menſchlichen Schöpfung gleich zu ſetzen, ſo muß man nicht verſuchen, es auf dem Wege der Unterhandlung und des Vertrages fördern zu wollen; denn nichts entſcheidet über den Fortgang deſſelben ſo ſehr, wie die Richtigkeit des erſten Gedankens, und wo es an dieſer fehlt, da kann durch den Zutritt fremder Hülfe immer nur Verwirrung entſtehen. Der König, welcher nach und nach ſeines Fehlgriffes inne wurde, ſuchte ihn dadurch zu verbeſſern, daß er am 16. April den Ständen eröffnen ließ: er wolle ihrem Wunſche, aus der alten Verfaſſung weitere Beſtimmungen, Modificationen und

geſetzliche Anordnungen in die neue aufzunehmen, Gehör geben, und zu dem Ende mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten pflegen laſſen. Obgleich das eigentliche Princip der Unterhandlungen hierdurch nicht anerkannt war, ſo gingen doch die Stände mit einer, großen Verſammlungen nicht ungewöhnlichen Inconſequenz auf den Vorſchlag des Königs ein; unſtreitig, weil ſie fühlten, daß ſie auf keinem anderen Wege von der Stelle rücken würden. Die beiderſeitigen Bevollmächtigten wurden ernannt; ehe die Unterhandlungen ſelbſt aber ihren Anfang nahmen, wurden von einem dazu beſonders niedergeſetzten Ausſchuſſe von 25 Mitgliedern die Punkte feſtgeſtellt, welche den ſtändiſchen Unterhändlern zur Richtſchnur dienen ſollten. Sie beſtanden in folgenden Forderungen: 1) Sogenannte Selbſttaxation (das Recht der Steuerbewilligung) nach vorangegangener Vorlegung der Kammereinkünfte und Staatsbedürfniſſe; 2) Herſtellung des Kirchengutes; 3) Form der Repräſentation, wobei alle Klaſſen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich repräſentirt werden ſollten; 4) Ununterbrochene Ausübung der ſtändiſchen Rechte durch bleibenden Ausſchuß; 5) Ständiſcher Antheil an der Geſetzgebung ſeit 1806, mithin Reviſion der ſeit 1806 ergangenen Verordnungen durch eine gemeinſchaftliche Deputation;

6) Freizügigkeit im alten Sinne des Worts. Die ſtändiſchen Bevollmächtigten machten die Anerkennung dieſer Präliminarpunkte nicht nur zur Bedingung der Anknüpfung von Unterhandlungen, ſondern ſogar zur Bedingung der ſtändiſchen Mitwirkung in den damaligen bedrängten Zeiten, wo Napoleons Rückkehr aus Elba einen neuen Krieg mit Frankreich nöthig machte: einen Krieg, welchen Würtemberg theils bei Durchmärſchen, theils in neuen Ausrüſtungen ſehr ſchmerzlich empfand. Gerade in jenen Bedingungen zeigte ſich, daß die Stände den König als den Einen, ſich ſelbſt aber als den zweiten Suverän betrachteten, und daß das Verfaſſungswerk, ſofern es auf dem Wege des Vertrags gefördert werden ſollte, gar nicht zu beendigen war. Da der König ſich über die ihm vorgelegten Forderungen erklären mußte, ſo ſuchte er vor allen Dingen Zeit zu gewinnen. Seine Antwort erfolgte erſt den 29. Mai. Er geſtattete zwar eine Mitwirkung der Stände bei der Finanz-Verwaltung, doch unter bedeutenden Beſchränkungen; denn von dem Ertrage und der Verwendung der Domänen-Einkünfte ſollten ſie gar nichts erfahren, und die gegenwärtigen Steuern ohne vorgängige Prüfung noch auf drei Jahre bewilligen. Eine ſtändiſche Caſſe wurde gänzlich abgeſchlagen; eben ſo die Herſtellung des Kirchengutes unter

einer abgeſonderten Verwaltung. In Anſehung der beſonderen adeligen Bank erklärte ſich der König zwar geneigt, die Vorſchläge der Stände über eine andere Form der Repräſentation zu vernehmen, zugleich aber auch, daß er eine beſondere Repräſentation des Adels nicht geſtatten würde. Den jährlichen Verſammlungen des Ausſchuſſes wurde eine längere Dauer, nur nicht die Permanenz, bewilligt: und in Hinſicht auf die Reviſion der Geſetze wurden die Stände auf das ihnen eingeräumte Petitions-Recht verwieſen.

Als jetzt die Stände ſahen, daß es dem Könige nicht an Entſchloſſenheit zur Vertheidigung ſeiner Vorrechte fehlte, wurden ſie, wenigſtens theilweiſe, anderen Sinnes. Es leuchtete Mehreren ein, daß durch eine hartnäckige Vertheidigung der alten Verfaſſung nichts zu gewinnen wäre; doch nur der Repräſentant von Aaken, Herr Gleich, war es, der ſich zuerſt darüber ausſprach. Zwar wurde ſeine Rede mit faſt allgemeiner Mißbilligung aufgenommen; allein da die Verſammlung bereits von ihrem Grundſatze abgewichen war, nämlich durch die Bereitwilligkeit, die ſie bewieſen hatte, über ihr Idol zu unterhandeln: ſo hatte ſie auch das Recht verloren, daſſelbe noch länger zu vertheidigen. Hauptpunkt in dem Streite mit dem Könige war die Errichtung einer ganz unter der Verfügung der Stände

ſtehenden Caſſe, in der würtembergiſchen Landesſprache die Truhe genannt. Der König konnte die Errichtung einer ſolchen Caſſe nicht geſtatten, ohne ſich mit den Herzogen von Würtemberg auf Eine Linie zu ſetzen und ſeiner Autorität etwas Weſentliches zu vergeben; die Stände hingegen betrachteten dies Inſtitut als nothwendig für ihre geſammte Wirkſamkeit. Da war es nun Herr Gleich, welcher in Vorſchlag brachte, daß man dem Könige über dieſen Punkt nachgeben ſollte. Was Wenige erwartet haben mochten, was aber deswegen nicht minder erfolgte, war, daß ein ſo einſichtsvoller Mann, wie der Repräſentant von Boblingen, Herr Cotta, auf die Seite des Herrn Gleich trat. Beide waren der Meinung, daß die Controlle über alle Zweige des Finanz-Weſens den Ständen um ſo nothwendiger zufallen müſſe, je bereitwilliger ſie auf die Truhe verzichteten. Doch der Widerſpruch, den ſie bei den Uebrigen fanden, bewies nur allzu ſehr, daß es dieſen noch um etwas Anderes zu thun war, als um eine gute Verfaſſung, oder daß wenigſtens die Macht der Gewohnheit in ihnen den Ausſchlag gab. Gegen den König rechtfertigte ſich die Verſammlung durch eine nochmalige Auseinanderſetzung der Gründe, wodurch ſie beſtimmt würde, der alten, vom Könige ſelbſt beſchwornen, Verfaſſung anzuhangen; und da Friedrich

einſah, daß er nicht von der Stelle rücken würde, ſo lange die Verſammlung ihren Eigenſinn behielte, ſo vertagte er ſie den 21. Julius 1815, mit dem Befehl, vier Bevollmächtigte zurückzulaſſen, mit welchen königliche Commiſſarien den Entwurf eines neuen Staats-Grundvertrags verabreden ſollten.

Dieſe Vertagung kam den Ständen unerwartet; und ihre Verlegenheit darüber war ſo groß, daß ſie ungewiß wurden, ob ſie dem königlichen Befehl in Hinſicht der vier Bevollmächtigten nachkommen ſollten, oder nicht. Um das Weſen der alten Ständeverſammlung feſtzuhalten, brachten ſie in Vorſchlag, daß ihre aus 25 Mitgliedern beſtehende Inſtruktions-Commiſſion zurückbleiben ſollte, gleichſam als ein ſie repräſentirendes Collegium; da aber der König dieſen Vorſchlag verwarf, theils weil er den Gedanken verabſcheuete, das Recht eines bleibenden Ausſchuſſes zu geſtatten, der eine Art von Ephorat auszuüben beſtimmt war, theils weil ihm einleuchtete, daß bei einem Verfaſſungswerke nicht die Zahl, ſondern die Beſchaffenheit der Köpfe entſcheidet: ſo gingen die Stände aus einander, ohne Bevollmächtigte zurückgelaſſen zu haben; ein Schritt, der um ſo tadelnswerther war, da der König ſich gefallen laſſen wollte, daß die Zahl der Bevollmächtigten auf acht, ja, wenn es ſeyn müßte, auf zwölf vermehrt

würde. Es waren alſo dies Mal die Stände, welche die Unterhandlung abbrachen; und der Vorwurf, welcher ihnen daraus gemacht wurde, war um ſo mehr begründet, da die Natur der Sache es mit ſich bringt, daß gute organiſche Geſetze nie von einer großen Verſammlung ausgehen können, weil dieſer dazu die nöthige Sammlung fehlt.

Schon gab man in Würtemberg die Hoffnung auf, zu einer auf das gute alte Recht — ſo drückte man ſich darüber aus — und die Bedürfniſſe der Zeit gegründeten Verfaſſung zu gelangen, als nach einer kurzen Unterbrechung die Ständeverſammlung aufs Neue auf den 16. Oct. 1815 zuſammenberufen wurde. Für den König dauerten die Beweggründe fort, welche ihn zu Anfange des Jahres beſtimmt hatten, ſeinem Reiche eine Verfaſſung zu geben, welche die verſunkenen Stützen des Auslandes zu erſetzen vermöchte; und die Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, war vielleicht noch ein Sporn mehr. Auf der anderen Seite aber hatte er noch immer nicht dem Glauben entſagt, daß eine Verfaſſung auf dem Wege der Unterhandlung und des Vertrages zu Stande kommen könnte. Wie ſehr er hierbei auch ſeine eigene Autorität überſchätzen mochte: gleich bei der erſten Wiedereröffnung der Verſammlung gab er ſeinen Willen, die

Unterhandlungen über die neue Conſtitution wieder anzuknüpfen, zu erkennen. In demſelben Reſcript beſtritt der König zwar das Recht der alten Lande auf fortdauernde Gültigkeit der alten Verfaſſung und auf Einverleibung der neuen Lande; indeß erklärte er ſich bereit, aus der alten Verfaſſung alles das beizubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeitumſtänden vereinbar wäre und den geläuterten Grundſätzen einer guten Staatsverwaltung nicht widerſpräche. Dieſe Erklärung veranlaßte in der Verſammlung die verſchiedenſten Anſichten. Da man einmal unterhandeln mußte, ſo wollten Einige die Unterhandlung auf die, von dem Könige vorgeſchlagene Grundlage unbedenklich beginnen, und ſich nur durch die Verwahrung ihrer Rechte ſicher ſtellen; an der Spitze dieſer Parthei ſtand der Graf Waldeck. Andere hielten es für genügend, wenn die ſechs bekannten Präliminar-Punkte eingeräumt würden. Noch Andere, und zwar die Mehrzahl, waren der Meinung, daß man vor allem auf einem ausdrücklichen und förmlichen Anerkenntniß der fortdauernden rechtlichen Gültigkeit der alten Verfaſſung beſtehen müſſe. Dieſe trugen den Sieg davon; und nachdem die Verſammlung unter dem 26. Oct. in dieſem Sinne geantwortet hatte, erhielt ſie die Genugthuung, daß der König in einem Reſcript vom 13. Nov. die Gül-

tigkeit der alten Verfaſſung für Alt-Würtemberg unumwunden anerkannte, nur daß er der Behauptung widerſprach, daß auch Neu-Würtemberg ein Recht auf die Verfaſſung der alten Lande, oder daß dieſe ein Recht auf die Einverleibung der neuen Lande hätten.

Eben dieſem Reſcripte war eine Auseinanderſetzung der Punkte hinzugefügt, deren gewiſſenhafte Berückſichtigung bei dem Verfaſſungswerke der König für nothwendig hielt. Es waren ihrer vierzehn, und in ihnen war alles gegeben, was als Bedingung einer guten Verfaſſung betrachtet werden kann: Geſetzgebung unter weſentlicher Mitwirkung des Volks, Unabhängigkeit der Gerichte von dem Willen des Regenten, Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten. Der König ging in ſeinen Bewilligungen ſo weit, daß er eine Reviſion der ſeit dem Jahre 1805 erſchienenen Geſetze geſtattete; denn ſtärker konnte nicht ausgeſprochen werden, daß Geſetze nur der Ausdruck des allgemeinen Willens ſeyn können, und daß Allem, was ſeit 1806 geſchehen, doch die eigentliche innere Kraft ermangele. In Wahrheit, die Geſetzgebung Würtembergs war ſeit zehn Jahren durch eine ſeltene Anhäufung königlicher Verordnungen zu einer bedeutenden Plage geworden. Nichts hatte dazu ſtärker beigetragen, als die Unumſchränkt-

heit des Monarchen; denn in den erſten neun Regierungsjahren waren im Durchſchnitt jährlich 21 neue Verordnungen erlaſſen worden, die Summe derſelben aber war in den neun letzten Jahren auf nicht weniger als 2342 geſtiegen.

Nach Empfang des königlichen Reſcripts ſtritt man in der Ständeverſammlung darüber, wie man dem Inhalte deſſelben begegnen ſollte. Als hierauf die Entſcheidung dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein, dem Grafen von Waldeck und den Repräſentanten Bolley und Weishaar überlaſſen wurde, gaben dieſe in einem Berichte ihr Urtheil dahin ab: daß, obgleich die königliche Erklärung an ſich noch ungenügend ſey, weil ſie die fortdauernde Gültigkeit der alten Verfaſſung nicht unbedingt, ſondern nur mit dem Vorbehalt von Auslegungen, anerkenne, dennoch die Ständeverſammlung, mit erneuertem Vorbehalt ihrer Forderungen, ſich auf Unterhandlungen über die Verfaſſung einlaſſen könne. In demſelben Sinne ſprachen mehrere andere Repräſentanten in den nachfolgenden Sitzungen, und nur wenige Stimmen erhoben ſich für die unbedingte Gültigkeit der alten Verfaſſung. Das troſtloſe Werk einer Verfaſſung, welches durch Unterhandlung und Vertrag zu Stande kommen ſollte, wurde alſo von neuem begonnen. Die ſtändiſchen Bevollmächtigten

waren: der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, der Kammerherr von Varnbüler, und die Repräſentanten Hofrath Maier, Amtsſchreiber Bolley und Doctor Weishaar. Von Seiten des Königs wurden zu Unterhandlungs-Commiſſarien ernannt: der Geheime Staatsrath und Präſident von Wangenheim, der Geheime Staatsrath und Präſident von Neurath, die Staatsräthe von Wächter und von Hartmann und der Ober-Juſtizrath von Lenepp.

Ehe wir in die Geſchichte der Unterhandlung eingehen, wird es nöthig ſeyn, den einen und den anderen Aufſchluß theils über den Stand der Dinge im Königreich Würtemberg, theils über die Perſonen zu geben, welche bei den Unterhandlungen über die Verfaſſung die Hauptrolle ſpielten.

Der Adel hatte ſich ſeit langer Zeit im Würtembergiſchen von der Theilnahme an politiſchen Rechten losgeſagt, und die Grundlage für ſein Daſeyn in der Verfaſſung des deutſchen Reiches geſucht und gefunden. Nach dem Untergange derſelben genöthigt, ſich an den Staat anzuſchließen, war er nur darauf bedacht geweſen, ſeine Privilegien zu retten. Hierin nichts weniger als begünſtigt von dem Könige Friedrich, bildete er das Haupt-Element der Mißvergnügten. Sein Beitritt zu der Ständeverſammlung, der von Seiten des

Königs wohl nur genehmigt wurde, weil er unvermeidlich war, wenn eine Verfaſſung zu Stande gebracht werden ſollte — wurde von ihm ſelbſt als ein Mittel benutzt, alte Vorrechte zu retten; und wenn eine ſo eigennützige Abſicht, ſelbſt in dem alt-würtembergiſchen Adel war: ſo wurde er hierin von dem hinzugekommenen neu-würtembergiſchen übertroffen, der, in ſeiner Eigenſchaft als ehemaliger Standesherr und Reichsritter, ſich noch nicht in ſein Schickſal, Unterthan eines Königs von etwa 1,300,000 Menſchen zu ſeyn, hatte finden können. Für dieſe ganze Klaſſe war eine Verfaſſung nur in ſo fern gut, als ſie dadurch in ihrem alten Seyn beſchützt wurde; und da für das Königreich Würtemberg, wenn es mit einiger Kraft beſtehen ſollte, dieſes alte Seyn aufhören mußte, ſo war ſie der natürliche Feind jeder Ordnung, die nur auf ihre Koſten zu Stande gebracht werden konnte. In dieſer Hinſicht hätte man glauben ſollen, daß der Adel in der Ständeverſammlung keine Vertheidiger finden würde; denn zum wenigſten war das Intereſſe der eigentlichen Repräſentanten ganz anderer Art. Doch die Gewaltſtreiche und Willkührlichkeiten, welche ſich König Friedrich ſeit etwa neun Jahren erlaubt hatte, verbunden mit den ungemeſſenen Forderungen, welche er an das Vermögen ſeiner Unterthanen zu ma-

chen gewohnt war, hatten den Wunſch nach einer Rückkehr der alten Verfaſſung nur allzu allgemein gemacht; und dieſer Wunſch war es, an welchen ſich der Adel anlehnte, ohne ihn im Mindeſten zu theilen. Es kam noch dazu, daß die eigentlichen Repräſentanten zwar Leute von Kopf, aber doch, gleich dem Adel, in einem alten Seyn viel zu befangen waren, um nicht den Begriff des Rechts über die Idee des Rechten zu ſetzen, und dadurch einer neuen Schöpfung, wie der König ſie beabſichtigte, hinderlich zu werden. So wie nun nach und nach die einzelnen Perſonen, welche an dem Verfaſſungswerke arbeiteten, mit ihren Einſichten zum Vorſchein traten, muß man dem Präſidenten von Wangenheim die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er der Einzige war, der die zu löſende Aufgabe gefaßt hatte. Hätte dieſer Mann für die Unterhandlung daſſelbe Talent gehabt, welches ihm für die Erkennung des Wahren und Gerechten beiwohnte; hätte er ſich nicht durch allzu große Lebhaftigkeit, vielleicht ſogar durch eine noch minder verzeihliche Ungeduld, fortreißen laſſen: ſo würde Er Derjenige geweſen ſeyn, durch welchen die gute Sache am meiſten gefördert worden wäre. In ſeiner Idee einer Staatsverfaſſung, ſo wie in einer ſpäteren Schrift, betitelt: Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Ab-

theilungen, hatte er ſehr richtig angegeben, daß, wenn jemals eine Volkstretung für Würtemberg Statt finden ſollte, ſie in zwei Kammern getheilt werden müſſe. Doch die Aufgabe war, den Adel des Königreiches dahin zu bringen, daß er ſich den Eintritt in ein Oberhaus gefallen ließe; und dazu bedurfte es mehr als theoretiſcher Einſichten, wenn es überhaupt möglich war, ſo etwas auf der Stelle zu bewirken.

Kaum hatte die Vergleichsunterhandlung ihren Anfang genommen, als der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein dieſem Geſchäfte entſagen mußte, um, in Folge einer der baieriſchen Regierung gegebenen Erklärung, auf ſeine Beſitzungen im Königreiche Baiern zurückzukehren, und daſelbſt das Ende der würtembergiſchen Verfaſſungsſache abzuwarten. Das Ausſcheiden des Fürſten iſt von Denen bedauert worden, welche an die Möglichkeit guter Verfaſſungen auf dem Wege des Vertrages glauben. Unſtreitig war der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein ein eifriger Arbeiter und bei aller (wirklichen oder ſcheinbaren) Anhänglichkeit an dem einmal herrſchend gewordenen alt-würtembergiſchen Princip nicht ohne Mäßigung und Einſicht; allein, wenn er die Veranlaſſung zu ſeinem Ausſcheiden ſelbſt herbeigeführt haben ſollte, ſo würde er deshalb am meiſten zu loben ſeyn, weil ein verſtändiger Mann ſich im

Leben mit nichts befaſſen muß, was ſich nicht durchführen läßt.

Nach den Wünſchen der Ständeverſammlung ſollte der Graf von Waldeck an die Stelle des Ausgeſchiedenen treten; dieſen Beauftragten aber verwarf der König, wie es ſcheint, nicht mit Unrecht, weil der Graf von Waldeck ſich in der Ständeverſammlung als den Wortführer der beiden Oppoſitionen betragen hatte, von welchen die eine das alt-würtembergiſche Princip, die andere die Vorrechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen vertheidigte. Mit einem Manne von ſo eingewurzelten Vorurtheilen war bei dem Werke, das zu Stande gebracht werden ſollte, nicht von der Stelle zu rücken, weil er ſich ſelbſt nur in der Vermehrung des Wirrwars gefallen konnte. Zwar ſchien es der Ständeverſammlung Anfangs, als ob der König nicht das Recht habe, den von ihr Beauftragten von der Unterhandlung auszuſchließen; ſie ernannte ſogar eine Commiſſion zur Beantwortung der ſtreitigen Frage. Doch ſie kam über dieſen Punkt zur Beſinnung, und der Graf Waldeck blieb ausgeſchloſſen von den Vergleichsunterhandlungen.

Dieſe nahmen den 4. Dec. 1815 ihren Anfang. Man ging dabei von dem Grundſatze aus: daß die ältere Verfaſſung die Grundlage ausmachen, beide Theile

die für nöthig geachteten Veränderungen angeben und ſodann über Dasjenige, worüber verſchiedene Anſichten obwalteten, unterhandeln ſollten. Anlehnungspunkt der königlichen Beauftragten war der König, ohne deſſen Einwilligung nichts feſtgeſetzt werden konnte; Anlehnungspunkt der ſtändiſchen Beauftragten war die ſogenannte Inſtruktions-Commiſſion der Ständeverſammlung, ohne deren Genehmigung wiederum nichts gültig war. Man ſieht hieraus, daß ſich Würtemberg des einzigen Mittels, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, beraubt hatte, und daß, wenn auf beiden Seiten Eigenſinn im Spiele war, ein ganzes Jahrhundert nicht hinreichte, um das begonnene Werk zu vollenden. Bald machten die ſtändiſchen Beauftragten die Entdeckung, daß das urkundliche Recht, worauf man ſich bisher berufen, nicht ſo urkundlich ſey, als ſie geglaubt hatten. Was den Ständen nachtheilig war, daſſelbe gereichte dem Könige zum Vortheil. Es wurde daher den ſtändiſchen Beauftragten überlaſſen, den Inhalt der alten Verfaſſung zuſammen zu ſtellen; und da dieſe, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auf die Inſtruktions-Commiſſion zurückkommen mußten, ſo ward es zum Geſchäft der letzteren, den Text für die Conferenzen der beiderſeitigen Beauftragten zu entwerfen. Daß hierbei die Methode fehlte, verſteht ſich wohl von

ſelbſt,

ſelbſt, weil die Methode nur da zu finden iſt, wo die Idee waltet. Der Gang der Unterhandlung war nun folgender: die Beauftragten der Stände theilten den Beauftragten des Königs mit, was ihnen von der Inſtruktions-Commiſſion als Text geliefert war; und wenn man dieſen Text in den Conferenzen beſprochen und die nöthig ſcheinenden Abänderungen gemacht hatte: ſo wurde das Ergebniß der Beſprechungen der Inſtruktions-Commiſſion vorgelegt, welche alsdann Referenten über jedes einzelne Capitel beſtellte, bis ſie für gut fand, über die Annahme oder Veränderung der Capitel einen Beſchluß zu faſſen. Im Königreiche Würtemberg wiederholte ſich alſo der deutſche Reichstag im Kleinen. Kein Wunder, daß man auf beiden Seiten über dieſe verkehrte Art, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, ermüdete. Wie eifrig auch Anfangs die Materialien zum alten Texte zuſammen getragen wurden, ſo waren doch am 7. Junius, alſo nach vollen ſieben Monaten, erſt 12 Capitel vorläufig beſprochen worden; einige waren es noch gar nicht, und andere wurden in der Inſtruktions-Commiſſion erſt bearbeitet. Zu den letzteren gehörte das Kapitel von den Landſtänden ſelbſt: ein unverwerflicher Beweis, daß die Inſtruktions-Commiſſion keine deutliche Vorſtellung von dem Werke hatte, das durch ſie zu Stande gebracht werden ſollte. Sie ſelbſt

fühlte dies ſo ſehr, daß ſie ihre Beſtimmung vernachläſſigte, und dadurch dem Könige Veranlaſſung gab, ſich in einem Reſcript vom 1. Aug. über ihre Saumſeligkeit zu beſchweren. Was am meiſten beklagt zu werden verdiente, war, daß man die Verfaſſungsurkunde mit Beſtimmungen überhäufte, welche gar nicht in dieſelbe gehören, ſondern als Geſetze von der verbeſſerten Regierungsform (als mit welcher ſich die Verfaſſungsurkunde allein beſchäftigen ſollte) ausgehen müſſen. Dahin gehörten die Kapitel von den weſentlichen Rechten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhältniſſen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Militär-Weſen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskaſſe, von den directen und indirecten Steuern, von der Verwaltung der Landesgelder, von den Staatsſchulden, u. ſ. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeverſammlung conſtituirend, oder conſtituirt war. Sie ſelbſt betrachtete ſich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nachdem die Leidenſchaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter dieſen Umſtänden dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einſicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umſtände ſeyn mochten,

— denn auch Würtemberg wurde 1816 von einer Mißernte getroffen — in keiner Hinſicht Einſchränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der würtembergiſchen Staatsſchuld neu errichteten Zahlungskaſſe, ohne darüber mit den Ständen die geringſte Rückſprache genommen zu haben. Dieſe, fortdauernd zwiſchen Conſtituirt- und Conſtituirend-Seyn hin- und her ſchwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären ſie wirklich conſtituirt geweſen, ſo würde ihre Empfindlichkeit gerecht geweſen ſeyn; ja, ſie hätten ſich, in dieſem Falle, auf der Stelle ſelbſt auflöſen müſſen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn ſie dies nicht thaten, ſo lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunſche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für deſſen Vertreter ſie ſich ausgaben, ohne dies wirklich zu ſeyn.

Es war dahin gekommen, daß die beſten Vorſchläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Verſammlung in zwei verſchiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verſchiedenheit der Elemente, aus denen die Verſammlung bisher zuſammengeſetzt war, durchaus noth-

die für nöthig geachteten Veränderungen angeben und ſodann über Dasjenige, worüber verſchiedene Anſichten obwalteten, unterhandeln ſollten. Anlehnungspunkt der königlichen Beauftragten war der König, ohne deſſen Einwilligung nichts feſtgeſetzt werden konnte; Anlehnungspunkt der ſtändiſchen Beauftragten war die ſogenannte Inſtruktions-Commiſſion der Ständeverſammlung, ohne deren Genehmigung wiederum nichts gültig war. Man ſieht hieraus, daß ſich Würtemberg des einzigen Mittels, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, beraubt hatte, und daß, wenn auf beiden Seiten Eigenſinn im Spiele war, ein ganzes Jahrhundert nicht hinreichte, um das begonnene Werk zu vollenden. Bald machten die ſtändiſchen Beauftragten die Entdeckung, daß das urkundliche Recht, worauf man ſich bisher berufen, nicht ſo urkundlich ſey, als ſie geglaubt hatten. Was den Ständen nachtheilig war, daſſelbe gereichte dem Könige zum Vortheil. Es wurde daher den ſtändiſchen Beauftragten überlaſſen, den Inhalt der alten Verfaſſung zuſammen zu ſtellen; und da dieſe, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auf die Inſtruktions-Commiſſion zurückkommen mußten, ſo ward es zum Geſchäft der letzteren, den Text für die Conferenzen der beiderſeitigen Beauftragten zu entwerfen. Daß hierbei die Methode fehlte, verſteht ſich wohl von

ſelbſt,

ſelbſt, weil die Methode nur da zu finden iſt, wo die Idee waltet. Der Gang der Unterhandlung war nun folgender: die Beauftragten der Stände theilten den Beauftragten des Königs mit, was ihnen von der Inſtruktions-Commiſſion als Text geliefert war; und wenn man dieſen Text in den Conferenzen beſprochen und die nöthig ſcheinenden Abänderungen gemacht hatte: ſo wurde das Ergebniß der Beſprechungen der Inſtruktions-Commiſſion vorgelegt, welche alsdann Referenten über jedes einzelne Capitel beſtellte, bis ſie für gut fand, über die Annahme oder Veränderung der Capitel einen Beſchluß zu faſſen. Im Königreiche Würtemberg wiederholte ſich alſo der deutſche Reichstag im Kleinen. Kein Wunder, daß man auf beiden Seiten über dieſe verkehrte Art, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, ermüdete. Wie eifrig auch Anfangs die Materialien zum alten Texte zuſammen getragen wurden, ſo waren doch am 7. Junius, alſo nach vollen ſieben Monaten, erſt 12 Capitel vorläufig beſprochen worden; einige waren es noch gar nicht, und andere wurden in der Inſtruktions-Commiſſion erſt bearbeitet. Zu den letzteren gehörte das Kapitel von den Landſtänden ſelbſt: ein unverwerflicher Beweis, daß die Inſtruktions-Commiſſion keine deutliche Vorſtellung von dem Werke hatte, das durch ſie zu Stande gebracht werden ſollte. Sie ſelbſt

fühlte dies ſo ſehr, daß ſie ihre Beſtimmung vernach⸗läſſigte, und dadurch dem Könige Veranlaſſung gab, ſich in einem Reſcript vom 1. Aug. über ihre Saum⸗ſeligkeit zu beſchweren. Was am meiſten beklagt zu wer⸗den verdiente, war, daß man die Verfaſſungsurkunde mit Beſtimmungen überhäufte, welche gar nicht in die⸗ſelbe gehören, ſondern als Geſetze von der verbeſſerten Regierungsform (als mit welcher ſich die Verfaſſungs⸗urkunde allein beſchäftigen ſollte) ausgehen müſſen. Dahin gehörten die Kapitel von den weſentlichen Rech⸗ten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhält⸗niſſen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Mi⸗litär⸗Weſen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskaſſe, von den directen und in⸗directen Steuern, von der Verwaltung der Landesgel⸗der, von den Staatsſchulden, u. ſ. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeverſammlung conſtituirend, oder conſtituirt war. Sie ſelbſt betrachtete ſich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nach⸗dem die Leidenſchaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter dieſen Umſtänden dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einſicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umſtände ſeyn mochten,

— denn auch Würtemberg wurde 1816 von einer Mißernte getroffen — in keiner Hinſicht Einſchränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der würtembergiſchen Staatsſchuld neu errichteten Zahlungskaſſe, ohne darüber mit den Ständen die geringſte Rückſprache genommen zu haben. Dieſe, fortdauernd zwiſchen Conſtituirt- und Conſtituirend-Seyn hin- und her ſchwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären ſie wirklich conſtituirt geweſen, ſo würde ihre Empfindlichkeit gerecht geweſen ſeyn; ja, ſie hätten ſich, in dieſem Falle, auf der Stelle ſelbſt auflöſen müſſen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn ſie dies nicht thaten, ſo lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunſche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für deſſen Vertreter ſie ſich ausgaben, ohne dies wirklich zu ſeyn.

Es war dahin gekommen, daß die beſten Vorſchläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Verſammlung in zwei verſchiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verſchiedenheit der Elemente, aus denen die Verſammlung bisher zuſammengeſetzt war, durchaus noth-

wendig machte. Einen längeren Zeitraum hindurch war der König ſelbſt gegen dieſe Abſonderung eingenommen geweſen; aber er hatte ſeinem Vorurtheile entſagt. Jetzt, wo die Ständeverſammlung ihm hätte zu Hülfe kommen ſollen, widerſetzte ſie ſich dieſer heilſamen Maßregel, um keinen von den Vortheilen einzubüßen, welche der Partheigeiſt in der Maſſe findet.

Wie dies alles geendigt haben würde, wenn das Schickſal nicht in die Mitte getreten wäre, läßt ſich ſchwerlich beſtimmen. König Friedrich, zwei und ſechzig Jahr alt und von unmäßiger Leibesfülle, ſtarb in der Nacht vom 29. auf den 30. October an den Folgen einer Erkältung, die er ſich in einem Concert zugezogen hatte. Unſtreitig hatte dieſer König ſeit beinahe zwei Jahren den Gedanken, ſich und ſeinem Volke zu einer angemeſſenen Verfaſſung zu verhelfen, mit Aufrichtigkeit verfolgt. Daß er ſein Ziel verfehlte, lag weniger an ſeinem guten Willen, als an der Beſchränktheit und dem Eigenſinne Derer, die ihn bei einem ſo großen Werke unterſtützen ſollten. Sofern es einer Rechtfertigung oder Entſchuldigung für ihn bedarf, muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß ſeine Regierung, indem ſie ihren erſten Anfang mit dem 23. December 1797 nahm, in ſehr ſchwierige Zeiten gefal-

len war. Kurfürſt ſeit 1803, König ſeit dem 1. Januar 1806, überhaupt von der Macht der Umſtände fortgeriſſen — wie hätte er, um ſich und ſeinen Staat zu retten, wohl-vermeiden können, ein Despot zu ſeyn! Aber die Vortrefflichkeit ſeiner Anlagen und ſeines ganzen Weſens zeigte ſich darin, daß er die Verantwortlichkeit nie auf Andere abwälzte, und immer mit ſeiner Perſon den Gefahren trotzte. Auch galt er bei ſeinen Zeitgenoſſen für den entſchloſſenſten unter Deutſchlands Fürſten; und wer ihn näher kannte, rühmte ſeine Kenntniſſe, ſeine Einſichten und ſeine Gerechtigkeitsliebe: Eigenſchaften freilich, die, wie ſchätzbar ſie auch ſeyn mögen, ein Volk nicht beglücken können, wenn ſie nicht von einer tüchtigen Verfaſſung unterſtützt ſind. Auch dieſe wollte Friedrich ſeinem Reiche geben, als ihn der Tod verhinderte, und er ſich mit dem Verdienſte begnügen mußte, jenes beinahe verdreifacht zu haben.

Friedrichs Nachfolger war der Kronprinz Wilhelm: derſelbe, der ſich im Jahre 1814 in Frankreich als Feldherr ausgezeichnet hatte. Geſchieden von ſeiner erſten Gemahlin, einer Tochter des Königs von Baiern, hatte ſich Wilhelm zum zweiten Male mit der verwittweten Herzogin von Oldenburg, einer Schweſter Alexanders von Rußland, vermählt, und war beinahe

in demſelben Augenblick Vater geworden, in welchem ſein Vater in ſeinen Armen ſtarb. Die Umſtände, worin Friedrich das Königreich zurückgelaſſen hatte, waren für ſeinen Nachfolger nicht wenig ſchwierig. Bei der Stimmung, worin ſich die Gemüther befanden, und bei dem Verdammungsurtheil, welches über die bisherige Verfaſſung Würtembergs ausgeſprochen war, konnte der neue König nicht genug eilen, einen feſten Punkt für ſeine Wirkſamkeit zu gewinnen. Das in Stuttgard anweſende Militär mußte alſo, unmittelbar nach Friedrichs Ableben, den Eid der Treue ſchwören; und nicht minder eilte man, ſich die Treue des ganzen Ueberreſtes der Armee zu verſichern. Eben ſo wurden die Dikaſterien ohne Zeitverluſt in Eid und Pflicht genommen. Von Huldigung der Stände konnte gar nicht die Rede ſeyn, da es Einerſeits zweifelhaft war, ob es dergleichen gebe, und da andererſeits Die, welche ſich Stände nannten, nur allzu aufgelegt waren, die Umſtände zu ihrem Vortheile zu benutzen.

König Wilhelm begann ſeine Verwaltung damit, daß er den Luxus des Hofes und der Regierung beſchränkte: eine Großmuth, zu welcher ſein Vater ſich nicht hatte entſchließen können, welche aber durch Verzögerung noch um ſo nothwendiger geworden war. Verunglückt war die Weinleſe, die Kornernte ſehr mittel-

mäßig ausgefallen, ein großer Theil der Hausräter in Verlegenheit wegen des Bedarfs für den bevorſtehenden Winter. Es mußten daher Anſtalten zur Beruhigung der Unterthanen und zur Sicherſtellung des allgemeinen Bedürfniſſes getroffen werden; und König Wilhelm glaubte ſie dadurch zu treffen, daß er den Ausfuhrzoll für Getreide, Kartoffeln, Mehl und Branntwein auf das Sechs- bis Achtfache erhöhete, und dagegen die Accise einſtweilen im Inneren aufhob, ſo wie auch den Einfuhrzoll auf Korn, Schlachtvieh u. ſ. w. Zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß aus den königlichen Magazinen und aus denen der milden Stiftungen keine Vorräthe ins Ausland verkauft werden durften, und den Kornhändlern wurde bei Geld- und Feſtungsſtrafe verboten, anders als auf Kornmärkten und bei Solchen einzukaufen, welche größere Vorräthe beſäßen. Dieſe Anordnungen gewannen dem neuen Könige zuerſt die Liebe ſeiner Unterthanen.

Die Stände, welche nach dem Tode des Königs Friedrich verſammelt geblieben waren, und keine amtliche Anzeige von dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm erhalten hatten, glaubten die Verlegenheit, worin ſie ſich befanden, durch ein Condolenz-Schreiben beendigen zu müſſen. In demſelben rühmten ſie die Verdienſte, welche ſich der neue König in dem vorletz-

ten Kriege um die Befreiung Deutſchlands erworben. „Ihm — ſo meinten ſie — verdanke das Land zugleich den erſten Schritt zur Rückkehr ſeines Rechtszuſtandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgrundgeſetze, welche der verſtorbene König, ſeiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rückſprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgſchaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungeu, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürſten Deutſchlands ein großes Beiſpiel geben, und daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Dieſe Art, ſich dem neuen Könige zu nähern, zeigte ſehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch ſeine frühere Meinung geweſen ſeyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfaſſung ſich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, ſofern es auf die Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes in Würtemberg abzweckte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten nothwendige,

Ordnung darunter nicht leiden ſollte. Dieſer doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen, wieder nähern. Er (der König) ſo wie er aus vollem Herzen und mit reinem und feſtem Willen das Wohl ſeines guten Volks auf dieſe und jede andere mögliche Weiſe zu fördern und zu ſichern ſtreben werde, überlaſſe ſich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herſtellung dieſer gemeinſamen Verfaſſung mitzuwirken, mit gewiſſenhaftem Eifer erfüllen, und den Völkern Deutſchlands ein belehrendes und erhebendes Beiſpiel echter Vaterlandsliebe und unerſchütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden."

In dieſer Antwort war nichts enthalten, was den Partheihäuptern der Ständeverſammlung hätte gefal-

len können. So heftig, ja, man darf ſagen, ſo unſinnig war die Liebe für die alte Verfaſſung, daß der Graf von Waldeck in den letzten Monaten der Regierung Friedrichs den Beiſtand der Gewährleiſter des tübinger Vertrages angeſprochen hatte, ohne ſich daran zu erinnern, daß England, Preuſſen und Dänemark, indem ſie ſich der würtembergiſchen Stände gegen einen eben ſo verſchwenderiſchen als eigenſinnigen Herzog annahmen, immer nur die Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, in deren Geſetze das ehemalige Herzogthum Würtemberg eingeſchloſſen war, beabſichtigen konnten, und, nach dem Untergange dieſer Reichsverfaſſung, auch nicht einen Schatten von Verbindlichkeit auf ſich hatten, eine kurzſichtige oder eigenſinnige Ständeverſammlung gegen das Oberhaupt des Staates zu begünſtigen. Einen neuen Widerſacher erhielt König Wilhelm in ſeinem eigenen Bruder, dem Prinzen Paul von Würtemberg. Dieſer, durch die zweite Vermählung ſeines Bruders in ſeinen liebſten Erwartungen betrogen, warf ſich zum Vertheidiger eines alten Geſellſchaftszuſtandes auf, den er, auf dem würtembergiſchen Throne, mit allen Waffen ſeines fruchtbaren und kräftigen Geiſtes bekämpft haben würde; und da er in Würtemberg ſelbſt nichts auszurichten vermochte, ſo begab er ſich nach Frankfurt am Mayn,

wo er, als nächſter Agnat des königlichen Hauſes, beim Bundestage ſowohl gegen die von dem König in Vorſchlag gebrachte Verfaſſung, als gegen den Hausvertrag, proteſtirte. Der Bundestag befaßte ſich zu ſeiner und des Prinzen Ehre nicht mit dieſer Proteſtation, wies den Mißvergnügten an die würtembergiſchen Gerichte zurück, und bewog ihn dadurch, nach Frankreich zu gehen.

Dies geſchah in der erſten Hälfte des Jahres 1817. Schon im November des abgewichenen Jahres hatte König Wilhelm ein Geſetz ſeines Vaters aufgehoben, wodurch den würtembergiſchen Unterthanen (die ehemals reichsſtändigen Fürſten und Grafen mit eingeſchloſſen) verboten wurde, ihre Zuflucht zu auswärtigen Höfen zu nehmen. Der Weg zum Bundestage ſtand alſo offen; und wenn ein Prinz des königlichen Hauſes ihn zuerſt betrat, ſo war daran nichts weiter zu tadeln, als der Partheigeiſt, von welchem er getrieben wurde. Dieſen in der Ständeverſammlung zu ſchwächen, vertagte der König dieſelbe am 6. December bis zum 15. Januar 1817, indem er ihr bekannt machte, daß er ſeinem Geheimen Rath die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfes aufgetragen habe. Wirklich war es dahin gekommen, daß entſcheidende

Schritte geſchehen mußten; und wenn ſich der König nicht das Geſetz vorſchreiben laſſen wollte, ſo blieb nichts Anderes übrig, als dem langen Spiele dadurch ein Ende zu machen, daß man die Verfaſſungsurkunde ihrer Entſtehung nach in eine Autoritäts-Handlung verwandelte.

Der Verfaſſungs-Entwurf, welchen der König den wiederverſammelten Ständen vorlegte, war unſtreitig nicht untadelig; er war es ſchon um deswillen nicht, weil er in ſeinen 337 Paragraphen bei weitem mehr enthielt, als ein Verfaſſungs-Entwurf, der es immer nur mit Beſtimmungen über die Regierungsform zu thun hat, enthalten ſoll. Doch war Unnachgiebigkeit gegen die Wünſche, und ſelbſt gegen die Vorurtheile, der Ständeverſammlung ſein geringſter Fehler. Er würde mit allgemeiner Zuſtimmung angenommen worden ſeyn, wenn ſich zu ſeiner Bekämpfung nicht fortdauernd zwei Geiſtesarten vereinigt hätten, die, wie verſchieden ſie auch in ſich ſelbſt ſeyn mochten, unter den einmal vorhandenen Umſtänden mit wunderbarer Uebereinſtimmung wirkten. Die eine dieſer Geiſtesarten gehörte den adeligen Mitgliedern der Verſammlung an; die andere den juridiſchen. Von jenen läßt ſich behaupten, daß ſie den bloßen Gedanken einer Verfaſſung verwarfen, weil ſie ſich nicht in dem Lichte von Unter-

thanen betrachten mochten, nachdem ſie und ihre Vorfahren Reichsunmittelbare geweſen waren. Dieſe bekämpften den Verfaſſungs-Entwurf nur, weil ſie, nach langer Verwöhnung, ſich nicht zu der Idee eines Staates erheben konnten, und mit ihrer Einſicht an dem ſogenannten alten Rechte klebten. Was zwiſchen beiden in der Mitte ſtand, war zum Theil nicht frei von Vorurtheilen, zum Theil allzu ſehr in Rückſichten befangen, um die beſſere Einſicht mit Nachdruck geltend zu machen. Es war daher kein Wunder, wenn die Erörterung der einzelnen Paragraphen des Verfaſſungs-Entwurfes ſich unnatürlich in die Länge zog, und wenn man ſich im Grunde über nichts vereinigen konnte.

Es kommt hier ſchwerlich darauf an, alle die Einwendungen und Schwierigkeiten nahmhaft zu machen, welche in dem Laufe von drei Monaten erhoben wurden; nur um zu zeigen, wie nachgiebig der König und ſeine Rathgeber waren, wird es nicht am unrechten Orte ſeyn, zu ſagen, wie es gegen Ende des May um die Verfaſſungs-Urkunde ſtand. Die Grundlagen derſelben waren folgende:

„Die Stände des Königreiches theilen ſich in zwei Kammern. Es kann von der Ständeverſammlung nichts an den König gebracht, und von dieſem ſanctionirt

heit des Monarchen; denn in den erſten neun Regierungsjahren waren im Durchſchnitt jährlich 21 neue Verordnungen erlaſſen worden, die Summe derſelben aber war in den neun letzten Jahren auf nicht weniger als 2342 geſtiegen.

Nach Empfang des königlichen Reſcripts ſtritt man in der Ständeverſammlung darüber, wie man dem Inhalte deſſelben begegnen ſollte. Als hierauf die Entſcheidung dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein, dem Grafen von Waldeck und den Repräſentanten Bolley und Weishaar überlaſſen wurde, gaben dieſe in einem Berichte ihr Urtheil dahin ab: daß, obgleich die königliche Erklärung an ſich noch ungenügend ſey, weil ſie die fortdauernde Gültigkeit der alten Verfaſſung nicht unbedingt, ſondern nur mit dem Vorbehalt von Auslegungen, anerkenne, dennoch die Ständeverſammlung, mit erneuertem Vorbehalt ihrer Forderungen, ſich auf Unterhandlungen über die Verfaſſung einlaſſen könne. In demſelben Sinne ſprachen mehrere andere Repräſentanten in den nachfolgenden Sitzungen, und nur wenige Stimmen erhoben ſich für die unbedingte Gültigkeit der alten Verfaſſung. Das troſtloſe Werk einer Verfaſſung, welches durch Unterhandlung und Vertrag zu Stande kommen ſollte, wurde alſo von neuem begonnen. Die ſtändiſchen Bevollmächtigten

waren: der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, der Kammerherr von Varnbüler, und die Repräſentanten Hofrath Maier, Amtsſchreiber Bolley und Doctor Weisbaar. Von Seiten des Königs wurden zu Unterhandlungs-Commiſſarien ernannt: der Geheime Staatsrath und Präſident von Wangenheim, der Geheime Staatsrath und Präſident von Neurath, die Staatsräthe von Wächter und von Hartmann und der Ober-Juſtizrath von Lenepp.

Ehe wir in die Geſchichte der Unterhandlung eingehen, wird es nöthig ſeyn, den einen und den anderen Aufſchluß theils über den Stand der Dinge im Königreich Würtemberg, theils über die Perſonen zu geben, welche bei den Unterhandlungen über die Verfaſſung die Hauptrolle ſpielten.

Der Adel hatte ſich ſeit langer Zeit im Würtembergiſchen von der Theilnahme an politiſchen Rechten losgeſagt, und die Grundlage für ſein Daſeyn in der Verfaſſung des deutſchen Reiches geſucht und gefunden. Nach dem Untergange derſelben genöthigt, ſich an den Staat anzuſchließen, war er nur darauf bedacht geweſen, ſeine Privilegien zu retten. Hierin nichts weniger als begünſtigt von dem Könige Friedrich, bildete er das Haupt-Element der Mißvergnügten. Sein Beitritt zu der Ständeverſammlung, der von Seiten des

Königs wohl nur genehmigt wurde, weil er unvermeidlich war, wenn eine Verfaſſung zu Stande gebracht werden ſollte — wurde von ihm ſelbſt als ein Mittel benutzt, alte Vorrechte zu retten; und wenn eine ſo eigennützige Abſicht, ſelbſt in dem alt-würtembergiſchen Adel war: ſo wurde er hierin von dem hinzugekommenen neu-würtembergiſchen übertroffen, der, in ſeiner Eigenſchaft als ehemaliger Standesherr und Reichsritter, ſich noch nicht in ſein Schickſal, Unterthan eines Königs von etwa 1,300,000 Menſchen zu ſeyn, hatte finden können. Für dieſe ganze Klaſſe war eine Verfaſſung nur in ſo fern gut, als ſie dadurch in ihrem alten Seyn beſchützt wurde; und da für das Königreich Würtemberg, wenn es mit einiger Kraft beſtehen ſollte, dieſes alte Seyn aufhören mußte, ſo war ſie der natürliche Feind jeder Ordnung, die nur auf ihre Koſten zu Stande gebracht werden konnte. In dieſer Hinſicht hätte man glauben ſollen, daß der Adel in der Ständeverſammlung keine Vertheidiger finden würde; denn zum wenigſten war das Intereſſe der eigentlichen Repräſentanten ganz anderer Art. Doch die Gewaltſtreiche und Willkührlichkeiten, welche ſich König Friedrich ſeit etwa neun Jahren erlaubt hatte, verbunden mit den ungemeſſenen Forderungen, welche er an das Vermögen ſeiner Unterthanen zu ma-

chen gewohnt war, hatten den Wunſch nach einer Rückkehr der alten Verfaſſung nur allzu allgemein gemacht; und dieſer Wunſch war es, an welchen ſich der Adel anlehnte, ohne ihn im Mindeſten zu theilen. Es kam noch dazu, daß die eigentlichen Repräſentanten zwar Leute von Kopf, aber doch, gleich dem Adel, in einem alten Seyn viel zu befangen waren, um nicht den Begriff des Rechts über die Idee des Rechten zu ſetzen, und dadurch einer neuen Schöpfung, wie der König ſie beabſichtigte, hinderlich zu werden. So wie nun nach und nach die einzelnen Perſonen, welche an dem Verfaſſungswerke arbeiteten, mit ihren Einſichten zum Vorſchein traten, muß man dem Präſidenten von Wangenheim die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er der Einzige war, der die zu löſende Aufgabe gefaßt hatte. Hätte dieſer Mann für die Unterhandlung daſſelbe Talent gehabt, welches ihm für die Erkennung des Wahren und Gerechten beiwohnte; hätte er ſich nicht durch allzu große Lebhaftigkeit, vielleicht ſogar durch eine noch minder verzeihliche Ungeduld, fortreißen laſſen: ſo würde Er Derjenige geweſen ſeyn, durch welchen die gute Sache am meiſten gefördert worden wäre. In ſeiner Idee einer Staatsverfaſſung, ſo wie in einer ſpäteren Schrift, betitelt: Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Ab-

theilungen, hatte er ſehr richtig angegeben, daß, wenn jemals eine Volkstretung für Würtemberg Statt finden ſollte, ſie in zwei Kammern getheilt werden müſſe. Doch die Aufgabe war, den Adel des Königreiches dahin zu bringen, daß er ſich den Eintritt in ein Oberhaus gefallen ließe; und dazu bedurfte es mehr als theoretiſcher Einſichten, wenn es überhaupt möglich war, ſo etwas auf der Stelle zu bewirken.

Kaum hatte die Vergleichsunterhandlung ihren Anfang genommen, als der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein dieſem Geſchäfte entſagen mußte, um, in Folge einer der baieriſchen Regierung gegebenen Erklärung, auf ſeine Beſitzungen im Königreiche Baiern zurückzukehren, und daſelbſt das Ende der würtembergiſchen Verfaſſungsſache abzuwarten. Das Ausſcheiden des Fürſten iſt von Denen bedauert worden, welche an die Möglichkeit guter Verfaſſungen auf dem Wege des Vertrages glauben. Unſtreitig war der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein ein eifriger Arbeiter und bei aller (wirklichen oder ſcheinbaren) Anhänglichkeit an dem einmal herrſchend gewordenen alt-würtembergiſchen Princip nicht ohne Mäßigung und Einſicht; allein, wenn er die Veranlaſſung zu ſeinem Ausſcheiden ſelbſt herbeigeführt haben ſollte, ſo würde er deshalb am meiſten zu loben ſeyn, weil ein verſtändiger Mann ſich im

Leben mit nichts befaſſen muß, was ſich nicht durchführen läßt.

Nach den Wünſchen der Ständeverſammlung ſollte der Graf von Waldeck an die Stelle des Ausgeſchiedenen treten; dieſen Beauftragten aber verwarf der König, wie es ſcheint, nicht mit Unrecht, weil der Graf von Waldeck ſich in der Ständeverſammlung als den Wortführer der beiden Oppoſitionen betragen hatte, von welchen die eine das alt-würtembergiſche Princip, die andere die Vorrechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen vertheidigte. Mit einem Manne von ſo eingewurzelten Vorurtheilen war bei dem Werke, das zu Stande gebracht werden ſollte, nicht von der Stelle zu rücken, weil er ſich ſelbſt nur in der Vermehrung des Wirrwars gefallen konnte. Zwar ſchien es der Ständeverſammlung Anfangs, als ob der König nicht das Recht habe, den von ihr Beauftragten von der Unterhandlung auszuſchließen; ſie ernannte ſogar eine Commiſſion zur Beantwortung der ſtreitigen Frage. Doch ſie kam über dieſen Punkt zur Beſinnung, und der Graf Waldeck blieb ausgeſchloſſen von den Vergleichsunterhandlungen.

Dieſe nahmen den 4. Dec. 1815 ihren Anfang. Man ging dabei von dem Grundſatze aus: daß die ältere Verfaſſung die Grundlage ausmachen, beide Theile

die für nöthig geachteten Veränderungen angeben und ſodann über Dasjenige, worüber verſchiedene Anſichten obwalteten, unterhandeln ſollten. Anlehnungspunkt der königlichen Beauftragten war der König, ohne deſſen Einwilligung nichts feſtgeſetzt werden konnte; Anlehnungspunkt der ſtändiſchen Beauftragten war die ſogenannte Inſtruktions-Commiſſion der Ständeverſammlung, ohne deren Genehmigung wiederum nichts gültig war. Man ſieht hieraus, daß ſich Würtemberg des einzigen Mittels, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, beraubt hatte, und daß, wenn auf beiden Seiten Eigenſinn im Spiele war, ein ganzes Jahrhundert nicht hinreichte, um das begonnene Werk zu vollenden. Bald machten die ſtändiſchen Beauftragten die Entdeckung, daß das urkundliche Recht, worauf man ſich bisher berufen, nicht ſo urkundlich ſey, als ſie geglaubt hatten. Was den Ständen nachtheilig war, daſſelbe gereichte dem Könige zum Vortheil. Es wurde daher den ſtändiſchen Beauftragten überlaſſen, den Inhalt der alten Verfaſſung zuſammen zu ſtellen; und da dieſe, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auf die Inſtruktions-Commiſſion zurückkommen mußten, ſo ward es zum Geſchäft der letzteren, den Text für die Conferenzen der beiderſeitigen Beauftragten zu entwerfen. Daß hierbei die Methode fehlte, verſteht ſich wohl von

ſelbſt,

ſelbſt, weil die Methode nur da zu finden iſt, wo die Idee waltet. Der Gang der Unterhandlung war nun folgender: die Beauftragten der Stånde theilten den Beauftragten des Kånigs mit, was ihnen von der Inſtruktions-Commiſſion als Text geliefert war; und wenn man dieſen Text in den Conferenzen beſprochen und die nöthig ſcheinenden Abånderungen gemacht hatte: ſo wurde das Ergebniß der Beſprechungen der Inſtruktions-Commiſſion vorgelegt, welche alsdann Referenten über jedes einzelne Capitel beſtellte, bis ſie für gut fand, über die Annahme oder Verånderung der Capitel einen Beſchluß zu faſſen. Im Kånigreiche Würtemberg wiederholte ſich alſo der deutſche Reichstag im Kleinen. Kein Wunder, daß man auf beiden Seiten über dieſe verkehrte Art, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, ermüdete. Wie eifrig auch Anfangs die Materialien zum alten Texte zuſammen getragen wurden, ſo waren doch am 7. Junius, alſo nach vollen ſieben Monaten, erſt 12 Capitel vorlåufig beſprochen worden; einige waren es noch gar nicht, und andere wurden in der Inſtruktions-Commiſſion erſt bearbeitet. Zu den letzteren gehörte das Kapitel von den Landſtånden ſelbſt: ein unverwerflicher Beweis, daß die Inſtruktions-Commiſſion keine deutliche Vorſtellung von dem Werke hatte, das durch ſie zu Stande gebracht werden ſollte. Sie ſelbſt

fühlte dies ſo ſehr, daß ſie ihre Beſtimmung vernach⸗läſſigte, und dadurch dem Könige Veranlaſſung gab, ſich in einem Reſcript vom 1. Aug. über ihre Saum⸗ſeligkeit zu beſchweren. Was am meiſten beklagt zu wer⸗den verdiente, war, daß man die Verfaſſungsurkunde mit Beſtimmungen überhäufte, welche gar nicht in die⸗ſelbe gehören, ſondern als Geſetze von der verbeſſerten Regierungsform (als mit welcher ſich die Verfaſſungs⸗urkunde allein beſchäftigen ſollte) ausgehen müſſen. Dahin gehörten die Kapitel von den weſentlichen Rech⸗ten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhält⸗niſſen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Mi⸗litär⸗Weſen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskaſſe, von den directen und in⸗directen Steuern, von der Verwaltung der Landesgel⸗der, von den Staatsſchulden, u. ſ. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeverſammlung conſtituirend, oder conſtituirt war. Sie ſelbſt betrachtete ſich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nach⸗dem die Leidenſchaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter dieſen Umſtänden dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einſicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umſtände ſeyn mochten,

— denn auch Würtemberg wurde 1816 von einer Mißernte getroffen — in keiner Hinſicht Einſchränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der würtembergiſchen Staatsſchuld neu errichteten Zahlungskaſſe, ohne darüber mit den Ständen die geringſte Rückſprache genommen zu haben. Dieſe, fortdauernd zwiſchen Conſtituirt- und Conſtituirend-Seyn hin- und her ſchwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären ſie wirklich conſtituirt geweſen, ſo würde ihre Empfindlichkeit gerecht geweſen ſeyn; ja, ſie hätten ſich, in dieſem Falle, auf der Stelle ſelbſt auflöſen müſſen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn ſie dies nicht thaten, ſo lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunſche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für deſſen Vertreter ſie ſich ausgaben, ohne dies wirklich zu ſeyn.

Es war dahin gekommen, daß die beſten Vorſchläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Verſammlung in zwei verſchiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verſchiedenheit der Elemente, aus denen die Verſammlung bisher zuſammengeſetzt war, durchaus noth-

wendig machte. Einen längeren Zeitraum hindurch war der König ſelbſt gegen dieſe Abſonderung eingenommen geweſen; aber er hatte ſeinem Vorurtheile entſagt. Jetzt, wo die Ständeverſammlung ihm hätte zu Hülfe kommen ſollen, widerſetzte ſie ſich dieſer heilſamen Maßregel, um keinen von den Vortheilen einzubüßen, welche der Partheigeiſt in der Maſſe findet.

Wie dies alles geendigt haben würde, wenn das Schickſal nicht in die Mitte getreten wäre, läßt ſich ſchwerlich beſtimmen. König Friedrich, zwei und ſechzig Jahr alt und von unmäßiger Leibesfülle, ſtarb in der Nacht vom 29. auf den 30. October an den Folgen einer Erkältung, die er ſich in einem Concert zugezogen hatte. Unſtreitig hatte dieſer König ſeit beinahe zwei Jahren den Gedanken, ſich und ſeinem Volke zu einer angemeſſenen Verfaſſung zu verhelfen, mit Aufrichtigkeit verfolgt. Daß er ſein Ziel verfehlte, lag weniger an ſeinem guten Willen, als an der Beſchränktheit und dem Eigenſinne Derer, die ihn bei einem ſo großen Werke unterſtützen ſollten. Sofern es einer Rechtfertigung oder Entſchuldigung für ihn bedarf, muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß ſeine Regierung, indem ſie ihren erſten Anfang mit dem 23. December 1797 nahm, in ſehr ſchwierige Zeiten gefal-

len war. Kurfürſt ſeit 1803, König ſeit dem 1. Januar 1806, überhaupt von der Macht der Umſtände fortgeriſſen — wie hätte er, um ſich und ſeinen Staat zu retten, wohl vermeiden können, ein Despot zu ſeyn! Aber die Vortrefflichkeit ſeiner Anlagen und ſeines ganzen Weſens zeigte ſich darin, daß er die Verantwortlichkeit nie auf Andere abwälzte, und immer mit ſeiner Perſon den Gefahren trotzte. Auch galt er bei ſeinen Zeitgenoſſen für den entſchloſſenſten unter Deutſchlands Fürſten; und wer ihn näher kannte, rühmte ſeine Kenntniſſe, ſeine Einſichten und ſeine Gerechtigkeitsliebe: Eigenſchaften freilich, die, wie ſchätzbar ſie auch ſeyn mögen, ein Volk nicht beglücken können, wenn ſie nicht von einer tüchtigen Verfaſſung unterſtützt ſind. Auch dieſe wollte Friedrich ſeinem Reiche geben, als ihn der Tod verhinderte, und er ſich mit dem Verdienſte begnügen mußte, jenes beinahe verdreifacht zu haben.

Friedrichs Nachfolger war der Kronprinz Wilhelm: derſelbe, der ſich im Jahre 1814 in Frankreich als Feldherr ausgezeichnet hatte. Geſchieden von ſeiner erſten Gemahlin, einer Tochter des Königs von Baiern, hatte ſich Wilhelm zum zweiten Male mit der verwittweten Herzogin von Oldenburg, einer Schweſter Alexanders von Rußland, vermählt, und war beinahe

in demſelben Angenblick Vater geworden, in welchem ſein Vater in ſeinen Armen ſtarb. Die Umſtände, worin Friedrich das Königreich zurückgelaſſen hatte, waren für ſeinen Nachfolger nicht wenig ſchwierig. Bei der Stimmung, worin ſich die Gemüther befanden, und bei dem Verdammungsurtheil, welches über die bisherige Verfaſſung Würtembergs ausgeſprochen war, konnte der neue König nicht genug eilen, einen feſten Punkt für ſeine Wirkſamkeit zu gewinnen. Das in Stuttgard anweſende Militär mußte alſo, unmittelbar nach Friedrichs Ableben, den Eid der Treue ſchwören; und nicht minder eilte man, ſich die Treue des ganzen Ueberreſtes der Armee zu verſichern. Eben ſo wurden die Dikaſterien ohne Zeitverluſt in Eid und Pflicht genommen. Von Huldigung der Stände konnte gar nicht die Rede ſeyn, da es Einerſeits zweifelhaft war, ob es dergleichen gebe, und da andererſeits Die, welche ſich Stände nannten, nur allzu aufgelegt waren, die Umſtände zu ihrem Vortheile zu benutzen.

König Wilhelm begann ſeine Verwaltung damit, daß er den Luxus des Hofes und der Regierung beſchränkte: eine Großmuth, zu welcher ſein Vater ſich nicht hatte entſchließen können, welche aber durch Verzögerung noch um ſo nothwendiger geworden war. Verunglückt war die Weinleſe, die Kornernte ſehr mittel-

mäßig ausgefallen, ein großer Theil der Hausräter in Verlegenheit wegen des Bedarfs für den bevorſtehenden Winter. Es mußten daher Anſtalten zur Beruhigung der Unterthanen und zur Sicherſtellung des allgemeinen Bedürfniſſes getroffen werden; und König Wilhelm glaubte ſie dadurch zu treffen, daß er den Ausfuhrzoll für Getreide, Kartoffeln, Mehl und Branntwein auf das Sechs- bis Achtfache erhöhete, und dagegen die Accise einſtweilen im Inneren aufhob, ſo wie auch den Einfuhrzoll auf Korn, Schlachtvieh u. ſ. w. Zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß aus den königlichen Magazinen und aus denen der milden Stiftungen keine Vorräthe ins Ausland verkauft werden durften, und den Kornhändlern wurde bei Geld- und Feſtungsſtrafe verboten, anders als auf Kornmärkten und bei Solchen einzukaufen, welche größere Vorräthe beſäßen. Dieſe Anordnungen gewannen dem neuen Könige zuerſt die Liebe ſeiner Unterthanen.

Die Stände, welche nach dem Tode des Königs Friedrich verſammelt geblieben waren, und keine amtliche Anzeige von dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm erhalten hatten, glaubten die Verlegenheit, worin ſie ſich befanden, durch ein Condolenz-Schreiben beendigen zu müſſen. In demſelben rühmten ſie die Verdienſte, welche ſich der neue König in dem vorletz-

ten Kriege um die Befreiung Deutſchlands erworben. „Ihm — ſo meinten ſie — verdanke das Land zugleich den erſten Schritt zur Rückkehr ſeines Rechtszuſtandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgrundgeſetze, welche der verſtorbene König, ſeiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rückſprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgſchaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungeu, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürſten Deutſchlands ein großes Beiſpiel geben, und daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Dieſe Art, ſich dem neuen Könige zu nähern, zeigte ſehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch ſeine frühere Meinung geweſen ſeyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfaſſung ſich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, ſofern es auf die Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes in Würtemberg abzweckte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten nothwendige,

Ordnung darunter nicht leiden ſollte. Dieſer doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen, wieder nähern. Er (der König) ſo wie er aus vollem Herzen und mit reinem nnd feſtem Willen das Wohl ſeines guten Volks auf dieſe und jede andere mögliche Weiſe zu fördern und zu ſichern ſtreben werde, überlaſſe ſich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herſtellung dieſer gemeinſamen Verfaſſung mitzuwirken, mit gewiſſenhaftem Eifer erfüllen, und den Völkern Deutſchlands ein belehrendes und erhebendes Beiſpiel echter Vaterlandsliebe und unerſchütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden.“

In dieſer Antwort war nichts enthalten, was den Partheihäuptern der Ständeverſammlung hätte gefal-

len können. So heftig, ja, man darf ſagen, ſo unſinnig war die Liebe für die alte Verfaſſung, daß der Graf von Waldeck in den letzten Monaten der Regierung Friedrichs den Beiſtand der Gewährleiſter des tübinger Vertrages angeſprochen hatte, ohne ſich daran zu erinnern, daß England, Preuſſen und Dänemark, indem ſie ſich der würtembergiſchen Stände gegen einen eben ſo verſchwenderiſchen als eigenſinnigen Herzog annahmen, immer nur die Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, in deren Geſetze das ehemalige Herzogthum Würtemberg eingeſchloſſen war, beabſichtigen konnten, und, nach dem Untergange dieſer Reichsverfaſſung, auch nicht einen Schatten von Verbindlichkeit auf ſich hatten, eine kurzſichtige oder eigenſinnige Ständeverſammlung gegen das Oberhaupt des Staates zu begünſtigen. Einen neuen Widerſacher erhielt König Wilhelm in ſeinem eigenen Bruder, dem Prinzen Paul von Würtemberg. Dieſer, durch die zweite Vermählung ſeines Bruders in ſeinen liebſten Erwartungen betrogen, warf ſich zum Vertheidiger eines alten Geſellſchaftszuſtandes auf, den er, auf dem würtembergiſchen Throne, mit allen Waffen ſeines fruchtbaren und kräftigen Geiſtes bekämpft haben würde; und da er in Würtemberg ſelbſt nichts auszurichten vermochte, ſo begab er ſich nach Frankfurt am Mayn,

wo er, als nächſter Agnat des königlichen Hauſes, beim Bundestage ſowohl gegen die von dem König in Vorſchlag gebrachte Verfaſſung, als gegen den Hausvertrag, proteſtirte. Der Bundestag befaßte ſich zu ſeiner und des Prinzen Ehre nicht mit dieſer Proteſtation, wies den Mißvergnügten an die würtembergiſchen Gerichte zurück, und bewog ihn dadurch, nach Frankreich zu gehen.

Dies geſchah in der erſten Hälfte des Jahres 1817. Schon im November des abgewichenen Jahres hatte König Wilhelm ein Geſetz ſeines Vaters aufgehoben, wodurch den würtembergiſchen Unterthanen (die ehemals reichsſtändigen Fürſten und Grafen mit eingeſchloſſen) verboten wurde, ihre Zuflucht zu auswärtigen Höfen zu nehmen. Der Weg zum Bundestage ſtand alſo offen; und wenn ein Prinz des königlichen Hauſes ihn zuerſt betrat, ſo war daran nichts weiter zu tadeln, als der Partheigeiſt, von welchem er getrieben wurde. Dieſen in der Ständeverſammlung zu ſchwächen, vertagte der König dieſelbe am 6. December bis zum 15. Januar 1817, indem er ihr bekannt machte, daß er ſeinem Geheimen Rath die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfes aufgetragen habe. Wirklich war es dahin gekommen, daß entſcheidende

Schritte geſchehen mußten; und wenn ſich der König nicht das Geſetz vorſchreiben laſſen wollte, ſo blieb nichts Anderes übrig, als dem langen Spiele dadurch ein Ende zu machen, daß man die Verfaſſungsurkunde ihrer Entſtehung nach in eine Autoritäts-Handlung verwandelte.

Der Verfaſſungs-Entwurf, welchen der König den wiederverſammelten Ständen vorlegte, war unſtreitig nicht untadelig; er war es ſchon um deswillen nicht, weil er in ſeinen 337 Paragraphen bei weitem mehr enthielt, als ein Verfaſſungs-Entwurf, der es immer nur mit Beſtimmungen über die Regierungsform zu thun hat, enthalten ſoll. Doch war Unnachgiebigkeit gegen die Wünſche, und ſelbſt gegen die Vorurtheile, der Ständeverſammlung ſein geringſter Fehler. Er würde mit allgemeiner Zuſtimmung angenommen worden ſeyn, wenn ſich zu ſeiner Bekämpfung nicht fortdauernd zwei Geiſtesarten vereinigt hätten, die, wie verſchieden ſie auch in ſich ſelbſt ſeyn mochten, unter den einmal vorhandenen Umſtänden mit wunderbarer Uebereinſtimmung wirkten. Die eine dieſer Geiſtesarten gehörte den adeligen Mitgliedern der Verſammlung an; die andere den juridiſchen. Von jenen läßt ſich behaupten, daß ſie den bloßen Gedanken einer Verfaſſung verwarfen, weil ſie ſich nicht in dem Lichte von Unter-

thanen betrachten mochten, nachdem ſie und ihre Vorfahren Reichsunmittelbare geweſen waren. Dieſe bekämpften den Verfaſſungs-Entwurf nur, weil ſie, nach langer Verwöhnung, ſich nicht zu der Idee eines Staates erheben konnten, und mit ihrer Einſicht an dem ſogenannten alten Rechte klebten. Was zwiſchen beiden in der Mitte ſtand, war zum Theil nicht frei von Vorurtheilen, zum Theil allzu ſehr in Rückſichten befangen, um die beſſere Einſicht mit Nachdruck geltend zu machen. Es war daher kein Wunder, wenn die Erörterung der einzelnen Paragraphen des Verfaſſungs-Entwurfes ſich unnatürlich in die Länge zog, und wenn man ſich im Grunde über nichts vereinigen konnte.

Es kommt hier ſchwerlich darauf an, alle die Einwendungen und Schwierigkeiten nahmhaft zu machen, welche in dem Laufe von drei Monaten erhoben wurden; nur um zu zeigen, wie nachgiebig der König und ſeine Rathgeber waren, wird es nicht am unrechten Orte ſeyn, zu ſagen, wie es gegen Ende des May um die Verfaſſungs-Urkunde ſtand. Die Grundlagen derſelben waren folgende:

„Die Stände des Königreiches theilen ſich in zwei Kammern. Es kann von der Ständeverſammlung nichts an den König gebracht, und von dieſem ſanctionirt

werden, worüber nicht beide Kammern einverſtanden ſind. Um die verſchiedenen Anſichten gegen einander auszugleichen, ſteht es den beiden Kammern frei, ſich zu gemeinſchaftlichen Sitzungen zu vereinigen, bei welchen jedoch nur vertraute Beſprechungen, ohne Protocollführung und ohne Abfaſſung eines gemeinſchaftlichen Beſchluſſes, Statt finden. Sollte durch die Erfahrung der nächſten drei Jahre ſich zeigen, daß die Vereinigung der zwei Kammern in eine einzige den Verhältniſſen angemeſſen wäre, und würde die Regierung und die Stimmenmehrheit in einer der beiden Kammern hierüber mit einander einverſtanden ſeyn: ſo kann die andere Kammer ſich dieſer Vereinigung nicht entgegenſetzen. Die Stände ſind nothwendig alljährlich innerhalb der drei erſten Monate des Jahres einzuberufen. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht ein Ausſchuß von höchſtens 12 Perſonen: dem Landmarſchall, dem Landſchafts-Director, drei adeligen und ſieben nicht zum Adel gehörigen Landräthen, worunter wenigſtens Ein Rechtsgelehrter ſeyn muß. Dieſer Ausſchuß bildet, ſowohl für ſich, als in Verbindung mit den einberufenen, auswärts wohnenden Mitgliedern ein Collegium, welches, vermöge der ihm von der Verfaſſung ertheilten Vollmacht, in den dahin einſchlagenden Fällen die abweſenden Stände zu vertreten hat.

Dies Collegium iſt demnach verpflichtet und berechtigt: 1) alle ihm zuſtehenden Mittel zur Erhaltung der Verfaſſung in Anwendung zu bringen, und von allem, was ſich hierauf bezieht, die abweſenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen; 2) die zur inneren landſtändiſchen Polizei und Oekonomie gehörigen Geſchäfte zu beſorgen; 3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskaſſen die den Ständen durch die Verfaſſung eingeräumten Rechte auszuüben; 4) in den ſich dazu eignenden Fällen Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen; 5) ſo oft die Umſtände es erfordern, ſonderlich wenn von der Anklage eines Miniſters die Rede iſt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten, welche im letzteren Falle nie verweigert werden kann; 6) die für eine Ständeverſammlung ſich eignenden Geſchäftsgegenſtände, namentlich die Erörterung von Geſetzentwürfen für die künftige Berathung vorzubereiten, und zur Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe das Erforderliche zu beobachten; 7) über das geſammte Perſonal der landſtändiſchen Beamten und niederen Diener, ſo wie über die, denſelben anvertraueten Verrichtungen die Aufſicht zu führen, für die Geſchäfte der in der Zwiſchenzeit abgehenden Diener Amtsverweſer zu beſtellen, auch ungetreue oder ſonſt ſich vergehende

ten Kriege um die Befreiung Deutſchlands erworben. „Ihm — ſo meinten ſie — verdanke das Land zugleich den erſten Schritt zur Rückkehr ſeines Rechtszuſtandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgrundgeſetze, welche der verſtorbene König, ſeiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rückſprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgſchaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungeu, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürſten Deutſchlands ein großes Beiſpiel geben, und daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Dieſe Art, ſich dem neuen Könige zu nähern, zeigte ſehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch ſeine frühere Meinung geweſen ſeyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfaſſung ſich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, ſofern es auf die Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes in Würtemberg abzweckte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten nothwendige,

Ordnung darunter nicht leiden ſollte. Dieſer doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen, wieder nähern. Er (der König) ſo wie er aus vollem Herzen und mit reinem nnd feſtem Willen das Wohl ſeines guten Volks auf dieſe und jede andere mögliche Weiſe zu fördern und zu ſichern ſtreben werde, überlaſſe ſich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herſtellung dieſer gemeinſamen Verfaſſung mitzuwirken, mit gewiſſenhaftem Eifer erfüllen, und den Völkern Deutſchlands ein belehrendes und erhebendes Beiſpiel echter Vaterlandsliebe und unerſchütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden.“

In dieſer Antwort war nichts enthalten, was den Partheihäuptern der Ständeverſammlung hätte gefal-

len können. So heftig, ja, man darf ſagen, ſo unſinnig war die Liebe für die alte Verfaſſung, daß der Graf von Waldeck in den letzten Monaten der Regierung Friedrichs den Beiſtand der Gewährleiſter des tübinger Vertrages angeſprochen hatte, ohne ſich daran zu erinnern, daß England, Preuſſen und Dänemark, indem ſie ſich der würtembergiſchen Stände gegen einen eben ſo verſchwenderiſchen als eigenſinnigen Herzog annahmen, immer nur die Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, in deren Geſetze das ehemalige Herzogthum Würtemberg eingeſchloſſen war, beabſichtigen konnten, und, nach dem Untergange dieſer Reichsverfaſſung, auch nicht einen Schatten von Verbindlichkeit auf ſich hatten, eine kurzſichtige oder eigenſinnige Ständeverſammlung gegen das Oberhaupt des Staates zu begünſtigen. Einen neuen Widerſacher erhielt König Wilhelm in ſeinem eigenen Bruder, dem Prinzen Paul von Würtemberg. Dieſer, durch die zweite Vermählung ſeines Bruders in ſeinen liebſten Erwartungen betrogen, warf ſich zum Vertheidiger eines alten Geſellſchaftszuſtandes auf, den er, auf dem würtembergiſchen Throne, mit allen Waffen ſeines fruchtbaren und kräftigen Geiſtes bekämpft haben würde; und da er in Würtemberg ſelbſt nichts auszurichten vermochte, ſo begab er ſich nach Frankfurt am Mayn,

wo er, als nächſter Agnat des königlichen Hauſes, beim Bundestage ſowohl gegen die von dem König in Vorſchlag gebrachte Verfaſſung, als gegen den Hausvertrag, proteſtirte. Der Bundestag befaßte ſich zu ſeiner und des Prinzen Ehre nicht mit dieſer Proteſtation, wies den Mißvergnügten an die würtembergiſchen Gerichte zurück, und bewog ihn dadurch, nach Frankreich zu gehen.

Dies geſchah in der erſten Hälfte des Jahres 1817. Schon im November des abgewichenen Jahres hatte König Wilhelm ein Geſetz ſeines Vaters aufgehoben, wodurch den würtembergiſchen Unterthanen (die ehemals reichsſtändigen Fürſten und Grafen mit eingeſchloſſen) verboten wurde, ihre Zuflucht zu auswärtigen Höfen zu nehmen. Der Weg zum Bundestage ſtand alſo offen; und wenn ein Prinz des königlichen Hauſes ihn zuerſt betrat, ſo war daran nichts weiter zu tadeln, als der Partheigeiſt, von welchem er getrieben wurde. Dieſen in der Ständeverſammlung zu ſchwächen, vertagte der König dieſelbe am 6. December bis zum 15. Januar 1817, indem er ihr bekannt machte, daß er ſeinem Geheimen Rath die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfes aufgetragen habe. Wirklich war es dahin gekommen, daß entſcheidende

Schritte geſchehen mußten; und wenn ſich der König nicht das Geſetz vorſchreiben laſſen wollte, ſo blieb nichts Anderes übrig, als dem langen Spiele dadurch ein Ende zu machen, daß man die Verfaſſungsurkunde ihrer Entſtehung nach in eine Autoritäts-Handlung verwandelte.

Der Verfaſſungs-Entwurf, welchen der König den wiederverſammelten Ständen vorlegte, war unſtreitig nicht untadelig; er war es ſchon um deswillen nicht, weil er in ſeinen 337 Paragraphen bei weitem mehr enthielt, als ein Verfaſſungs-Entwurf, der es immer nur mit Beſtimmungen über die Regierungsform zu thun hat, enthalten ſoll. Doch war Unnachgiebigkeit gegen die Wünſche, und ſelbſt gegen die Vorurtheile, der Ständeverſammlung ſein geringſter Fehler. Er würde mit allgemeiner Zuſtimmung angenommen worden ſeyn, wenn ſich zu ſeiner Bekämpfung nicht fortdauernd zwei Geiſtesarten vereinigt hätten, die, wie verſchieden ſie auch in ſich ſelbſt ſeyn mochten, unter den einmal vorhandenen Umſtänden mit wunderbarer Uebereinſtimmung wirkten. Die eine dieſer Geiſtesarten gehörte den adeligen Mitgliedern der Verſammlung an; die andere den juridiſchen. Von jenen läßt ſich behaupten, daß ſie den bloßen Gedanken einer Verfaſſung verwarfen, weil ſie ſich nicht in dem Lichte von Unter-

thanen betrachten mochten, nachdem ſie und ihre Vorfahren Reichsunmittelbare geweſen waren. Dieſe bekämpften den Verfaſſungs-Entwurf nur, weil ſie, nach langer Verwöhnung, ſich nicht zu der Idee eines Staates erheben konnten, und mit ihrer Einſicht an dem ſogenannten alten Rechte klebten. Was zwiſchen beiden in der Mitte ſtand, war zum Theil nicht frei von Vorurtheilen, zum Theil allzu ſehr in Rückſichten befangen, um die beſſere Einſicht mit Nachdruck geltend zu machen. Es war daher kein Wunder, wenn die Erörterung der einzelnen Paragraphen des Verfaſſungs-Entwurfes ſich unnatürlich in die Länge zog, und wenn man ſich im Grunde über nichts vereinigen konnte.

Es kommt hier ſchwerlich darauf an, alle die Einwendungen und Schwierigkeiten nahmhaft zu machen, welche in dem Laufe von drei Monaten erhoben wurden; nur um zu zeigen, wie nachgiebig der König und ſeine Rathgeber waren, wird es nicht am unrechten Orte ſeyn, zu ſagen, wie es gegen Ende des May um die Verfaſſungs-Urkunde ſtand. Die Grundlagen derſelben waren folgende:

„Die Stände des Königreiches theilen ſich in zwei Kammern. Es kann von der Ständeverſammlung nichts an den König gebracht, und von dieſem ſanctionirt

fühlte dies ſo ſehr, daß ſie ihre Beſtimmung vernach=läſſigte, und dadurch dem Könige Veranlaſſung gab, ſich in einem Reſcript vom 1. Aug. über ihre Saum=ſeligkeit zu beſchweren. Was am meiſten beklagt zu wer=den verdiente, war, daß man die Verfaſſungsurkunde mit Beſtimmungen überhäufte, welche gar nicht in die=ſelbe gehören, ſondern als Geſetze von der verbeſſerten Regierungsform (als mit welcher ſich die Verfaſſungs=urkunde allein beſchäftigen ſollte) ausgehen müſſen. Dahin gehörten die Kapitel von den weſentlichen Rech=ten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhält=niſſen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Mi=litär=Weſen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskaſſe, von den directen und in=directen Steuern, von der Verwaltung der Landesgel=der, von den Staatsſchulden, u. ſ. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeverſammlung conſtituirend, oder conſtituirt war. Sie ſelbſt betrachtete ſich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nach=dem die Leidenſchaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter dieſen Umſtänden dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einſicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umſtände ſeyn mochten,

— denn auch Würtemberg wurde 1816 von einer Miß-ernte getroffen — in keiner Hinſicht Einſchränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der würtembergiſchen Staatsſchuld neu errichteten Zahlungskaſſe, ohne darüber mit den Ständen die geringſte Rückſprache genommen zu haben. Dieſe, fortdauernd zwiſchen Conſtituirt- und Conſtituirend-Seyn hin- und her ſchwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären ſie wirklich conſtituirt geweſen, ſo würde ihre Empfindlichkeit gerecht geweſen ſeyn; ja, ſie hätten ſich, in dieſem Falle, auf der Stelle ſelbſt auflöſen müſſen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn ſie dies nicht thaten, ſo lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunſche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für deſſen Vertreter ſie ſich ausgaben, ohne dies wirklich zu ſeyn.

Es war dahin gekommen, daß die beſten Vorſchläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Verſammlung in zwei verſchiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verſchiedenheit der Elemente, aus denen die Verſammlung bisher zuſammengeſetzt war, durchaus noth-

wendig machte. Einen längeren Zeitraum hindurch war der König ſelbſt gegen dieſe Abſonderung eingenommen geweſen; aber er hatte ſeinem Vorurtheile entſagt. Jetzt, wo die Ständeverſammlung ihm hätte zu Hülfe kommen ſollen, widerſetzte ſie ſich dieſer heilſamen Maßregel, um keinen von den Vortheilen einzubüßen, welche der Partheigeiſt in der Maſſe findet.

Wie dies alles geendigt haben würde, wenn das Schickſal nicht in die Mitte getreten wäre, läßt ſich ſchwerlich beſtimmen. König Friedrich, zwei und ſechzig Jahr alt und von unmäßiger Leibesfülle, ſtarb in der Nacht vom 29. auf den 30. October an den Folgen einer Erkältung, die er ſich in einem Concert zugezogen hatte. Unſtreitig hatte dieſer König ſeit beinahe zwei Jahren den Gedanken, ſich und ſeinem Volke zu einer angemeſſenen Verfaſſung zu verhelfen, mit Aufrichtigkeit verfolgt. Daß er ſein Ziel verfehlte, lag weniger an ſeinem guten Willen, als an der Beſchränktheit und dem Eigenſinne Derer, die ihn bei einem ſo großen Werke unterſtützen ſollten. Sofern es einer Rechtfertigung oder Entſchuldigung für ihn bedarf, muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß ſeine Regierung, indem ſie ihren erſten Anfang mit dem 23. December 1797 nahm, in ſehr ſchwierige Zeiten gefal-

len war. Kurfürſt ſeit 1803, König ſeit dem 1. Januar 1806, überhaupt von der Macht der Umſtände fortgeriſſen — wie hätte er, um ſich und ſeinen Staat zu retten, wohl-vermeiden können, ein Despot zu ſeyn! Aber die Vortrefflichkeit ſeiner Anlagen und ſeines ganzen Weſens zeigte ſich darin, daß er die Verantwortlichkeit nie auf Andere abwälzte, und immer mit ſeiner Perſon den Gefahren trotzte. Auch galt er bei ſeinen Zeitgenoſſen für den entſchloſſenſten unter Deutſchlands Fürſten; und wer ihn näher kannte, rühmte ſeine Kenntniſſe, ſeine Einſichten und ſeine Gerechtigkeitsliebe: Eigenſchaften freilich, die, wie ſchätzbar ſie auch ſeyn mögen, ein Volk nicht beglücken können, wenn ſie nicht von einer tüchtigen Verfaſſung unterſtützt ſind. Auch dieſe wollte Friedrich ſeinem Reiche geben, als ihn der Tod verhinderte, und er ſich mit dem Verdienſte begnügen mußte, jenes beinahe verdreifacht zu haben.

Friedrichs Nachfolger war der Kronprinz Wilhelm: derſelbe, der ſich im Jahre 1814 in Frankreich als Feldherr ausgezeichnet hatte. Geſchieden von ſeiner erſten Gemahlin, einer Tochter des Königs von Baiern, hatte ſich Wilhelm zum zweiten Male mit der verwittweten Herzogin von Oldenburg, einer Schweſter Alexanders von Rußland, vermählt, und war beinahe

in demſelben Augenblick Vater geworden, in welchem ſein Vater in ſeinen Armen ſtarb. Die Umſtände, worin Friedrich das Königreich zurückgelaſſen hatte, waren für ſeinen Nachfolger nicht wenig ſchwierig. Bei der Stimmung, worin ſich die Gemüther befanden, und bei dem Verdammungsurtheil, welches über die bisherige Verfaſſung Würtembergs ausgeſprochen war, konnte der neue König nicht genug eilen, einen feſten Punkt für ſeine Wirkſamkeit zu gewinnen. Das in Stuttgard anweſende Militär mußte alſo, unmittelbar nach Friedrichs Ableben, den Eid der Treue ſchwören; und nicht minder eilte man, ſich die Treue des ganzen Ueberreſtes der Armee zu verſichern. Eben ſo wurden die Dikaſterien ohne Zeitverluſt in Eid und Pflicht genommen. Von Huldigung der Stände konnte gar nicht die Rede ſeyn, da es Einerſeits zweifelhaft war, ob es dergleichen gebe, und da andererſeits Die, welche ſich Stände nannten, nur allzu aufgelegt waren, die Umſtände zu ihrem Vortheile zu benutzen.

König Wilhelm begann ſeine Verwaltung damit, daß er den Luxus des Hofes und der Regierung beſchränkte: eine Großmuth, zu welcher ſein Vater ſich nicht hatte entſchließen können, welche aber durch Verzögerung noch um ſo nothwendiger geworden war. Verunglückt war die Weinleſe, die Kornernte ſehr mittel-

mäßig ausgefallen, ein großer Theil der Hausräter in Verlegenheit wegen des Bedarfs für den bevorſtehenden Winter. Es mußten daher Anſtalten zur Beruhigung der Unterthanen und zur Sicherſtellung des allgemeinen Bedürfniſſes getroffen werden; und König Wilhelm glaubte ſie dadurch zu treffen, daß er den Ausfuhrzoll für Getreide, Kartoffeln, Mehl und Branntwein auf das Sechs- bis Achtfache erhöhete, und dagegen die Accise einſtweilen im Inneren aufhob, ſo wie auch den Einfuhrzoll auf Korn, Schlachtvieh u. ſ. w. Zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß aus den königlichen Magazinen und aus denen der milden Stiftungen keine Vorräthe ins Ausland verkauft werden durften, und den Kornhändlern wurde bei Geld- und Feſtungsſtrafe verboten, anders als auf Kornmärkten und bei Solchen einzukaufen, welche größere Vorräthe beſäßen. Dieſe Anordnungen gewannen dem neuen Könige zuerſt die Liebe ſeiner Unterthanen.

Die Stände, welche nach dem Tode des Königs Friedrich verſammelt geblieben waren, und keine amtliche Anzeige von dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm erhalten hatten, glaubten die Verlegenheit, worin ſie ſich befanden, durch ein Condolenz-Schreiben beendigen zu müſſen. In demſelben rühmten ſie die Verdienſte, welche ſich der neue König in dem vorlez-

ten Kriege um die Befreiung Deutſchlands erworben. „Ihm — ſo meinten ſie — verdanke das Land zugleich den erſten Schritt zur Rückkehr ſeines Rechtszuſtandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgrundgeſetze, welche der verſtorbene König, ſeiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rückſprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgſchaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungeu, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürſten Deutſchlands ein großes Beiſpiel geben, und daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Dieſe Art, ſich dem neuen Könige zu nähern, zeigte ſehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch ſeine frühere Meinung geweſen ſeyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfaſſung ſich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, ſofern es auf die Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes in Würtemberg abzweckte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten nothwendige,

Ordnung darunter nicht leiden ſollte. Dieſer doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen, wieder nähern. Er (der König) ſo wie er aus vollem Herzen und mit reinem nnd feſtem Willen das Wohl ſeines guten Volks auf dieſe und jede andere mögliche Weiſe zu fördern und zu ſichern ſtreben werde, überlaſſe ſich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herſtellung dieſer gemeinſamen Verfaſſung mitzuwirken, mit gewiſſenhaftem Eifer erfüllen, und den Völkern Deutſchlands ein belehrendes und erhebendes Beiſpiel echter Vaterlandsliebe und unerſchütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden.“

In dieſer Antwort war nichts enthalten, was den Partheihäuptern der Ständeverſammlung hätte gefal-

heit des Monarchen; denn in den erſten neun Regierungsjahren waren im Durchſchnitt jährlich 21 neue Verordnungen erlaſſen worden, die Summe derſelben aber war in den neun letzten Jahren auf nicht weniger als 2342 geſtiegen.

Nach Empfang des königlichen Reſcripts ſtritt man in der Ständeverſammlung darüber, wie man dem Inhalte deſſelben begegnen ſollte. Als hierauf die Entſcheidung dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein, dem Grafen von Waldeck und den Repräſentanten Bolley und Weishaar überlaſſen wurde, gaben dieſe in einem Berichte ihr Urtheil dahin ab: daß, obgleich die königliche Erklärung an ſich noch ungenügend ſey, weil ſie die fortdauernde Gültigkeit der alten Verfaſſung nicht unbedingt, ſondern nur mit dem Vorbehalt von Auslegungen, anerkenne, dennoch die Ständeverſammlung, mit erneuertem Vorbehalt ihrer Forderungen, ſich auf Unterhandlungen über die Verfaſſung einlaſſen könne. In demſelben Sinne ſprachen mehrere andere Repräſentanten in den nachfolgenden Sitzungen, und nur wenige Stimmen erhoben ſich für die unbedingte Gültigkeit der alten Verfaſſung. Das troſtloſe Werk einer Verfaſſung, welches durch Unterhandlung und Vertrag zu Stande kommen ſollte, wurde alſo von neuem begonnen. Die ſtändiſchen Bevollmächtigten

waren: der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, der Kammerherr von Varnbüler, und die Repräſentanten Hofrath Maier, Amtsſchreiber Bolley und Doctor Weishaar. Von Seiten des Königs wurden zu Unterhandlungs-Commiſſarien ernannt: der Geheime Staatsrath und Präſident von Wangenheim, der Geheime Staatsrath und Präſident von Neurath, die Staatsräthe von Wächter und von Hartmann und der Ober-Juſtizrath von Lenepp.

Ehe wir in die Geſchichte der Unterhandlung eingehen, wird es nöthig ſeyn, den einen und den anderen Aufſchluß theils über den Stand der Dinge im Königreich Würtemberg, theils über die Perſonen zu geben, welche bei den Unterhandlungen über die Verfaſſung die Hauptrolle ſpielten.

Der Adel hatte ſich ſeit langer Zeit im Würtembergiſchen von der Theilnahme an politiſchen Rechten losgeſagt, und die Grundlage für ſein Daſeyn in der Verfaſſung des deutſchen Reiches geſucht und gefunden. Nach dem Untergange derſelben genöthigt, ſich an den Staat anzuſchließen, war er nur darauf bedacht geweſen, ſeine Privilegien zu retten. Hierin nichts weniger als begünſtigt von dem Könige Friedrich, bildete er das Haupt-Element der Mißvergnügten. Sein Beitritt zu der Ständeverſammlung, der von Seiten des

Königs wohl nur genehmigt wurde, weil er unvermeidlich war, wenn eine Verfaſſung zu Stande gebracht werden ſollte — wurde von ihm ſelbſt als ein Mittel benutzt, alte Vorrechte zu retten; und wenn eine ſo eigennützige Abſicht, ſelbſt in dem alt-würtembergiſchen Adel war: ſo wurde er hierin von dem hinzugekommenen neu-würtembergiſchen übertroffen, der, in ſeiner Eigenſchaft als ehemaliger Standesherr und Reichsritter, ſich noch nicht in ſein Schickſal, Unterthan eines Königs von etwa 1,300,000 Menſchen zu ſeyn, hatte finden können. Für dieſe ganze Klaſſe war eine Verfaſſung nur in ſo fern gut, als ſie dadurch in ihrem alten Seyn beſchützt wurde; und da für das Königreich Würtemberg, wenn es mit einiger Kraft beſtehen ſollte, dieſes alte Seyn aufhören mußte, ſo war ſie der natürliche Feind jeder Ordnung, die nur auf ihre Koſten zu Stande gebracht werden konnte. In dieſer Hinſicht hätte man glauben ſollen, daß der Adel in der Ständeverſammlung keine Vertheidiger finden würde; denn zum wenigſten war das Intereſſe der eigentlichen Repräſentanten ganz anderer Art. Doch die Gewaltſtreiche und Willkührlichkeiten, welche ſich König Friedrich ſeit etwa neun Jahren erlaubt hatte, verbunden mit den ungemeſſenen Forderungen, welche er an das Vermögen ſeiner Unterthanen zu ma-

chen gewohnt war, hatten den Wunſch nach einer Rückkehr der alten Verfaſſung nur allzu allgemein gemacht; und dieſer Wunſch war es, an welchen ſich der Adel anlehnte, ohne ihn im Mindeſten zu theilen. Es kam noch dazu, daß die eigentlichen Repräſentanten zwar Leute von Kopf, aber doch, gleich dem Adel, in einem alten Seyn viel zu befangen waren, um nicht den Begriff des Rechts über die Idee des Rechten zu ſetzen, und dadurch einer neuen Schöpfung, wie der König ſie beabſichtigte, hinderlich zu werden. So wie nun nach und nach die einzelnen Perſonen, welche an dem Verfaſſungswerke arbeiteten, mit ihren Einſichten zum Vorſchein traten, muß man dem Präſidenten von Wangenheim die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er der Einzige war, der die zu löſende Aufgabe gefaßt hatte. Hätte dieſer Mann für die Unterhandlung daſſelbe Talent gehabt, welches ihm für die Erkennung des Wahren und Gerechten beiwohnte; hätte er ſich nicht durch allzu große Lebhaftigkeit, vielleicht ſogar durch eine noch minder verzeihliche Ungeduld, fortreißen laſſen: ſo würde Er Derjenige geweſen ſeyn, durch welchen die gute Sache am meiſten gefördert worden wäre. In ſeiner Idee einer Staatsverfaſſung, ſo wie in einer ſpäteren Schrift, betitelt: Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Ab-

theilungen, hatte er ſehr richtig angegeben, daß, wenn jemals eine Volkstretung für Würtemberg Statt finden ſollte, ſie in zwei Kammern getheilt werden müſſe. Doch die Aufgabe war, den Adel des Königreiches dahin zu bringen, daß er ſich den Eintritt in ein Oberhaus gefallen ließe; und dazu bedurfte es mehr als theoretiſcher Einſichten, wenn es überhaupt möglich war, ſo etwas auf der Stelle zu bewirken.

Kaum hatte die Vergleichsunterhandlung ihren Anfang genommen, als der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein dieſem Geſchäfte entſagen mußte, um, in Folge einer der baieriſchen Regierung gegebenen Erklärung, auf ſeine Beſitzungen im Königreiche Baiern zurückzukehren, und daſelbſt das Ende der würtembergiſchen Verfaſſungsſache abzuwarten. Das Ausſcheiden des Fürſten iſt von Denen bedauert worden, welche an die Möglichkeit guter Verfaſſungen auf dem Wege des Vertrages glauben. Unſtreitig war der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein ein eifriger Arbeiter und bei aller (wirklichen oder ſcheinbaren) Anhänglichkeit an dem einmal herrſchend gewordenen alt-würtembergiſchen Princip nicht ohne Mäßigung und Einſicht; allein, wenn er die Veranlaſſung zu ſeinem Ausſcheiden ſelbſt herbeigeführt haben ſollte, ſo würde er deshalb am meiſten zu loben ſeyn, weil ein verſtändiger Mann ſich im

Leben mit nichts befaſſen muß, was ſich nicht durchführen läßt.

Nach den Wünſchen der Ständeverſammlung ſollte der Graf von Waldeck an die Stelle des Ausgeſchiedenen treten; dieſen Beauftragten aber verwarf der König, wie es ſcheint, nicht mit Unrecht, weil der Graf von Waldeck ſich in der Ständeverſammlung als den Wortführer der beiden Oppoſitionen betragen hatte, von welchen die eine das alt-würtembergiſche Princip, die andere die Vorrechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen vertheidigte. Mit einem Manne von ſo eingewurzelten Vorurtheilen war bei dem Werke, das zu Stande gebracht werden ſollte, nicht von der Stelle zu rücken, weil er ſich ſelbſt nur in der Vermehrung des Wirrwars gefallen konnte. Zwar ſchien es der Ständeverſammlung Anfangs, als ob der König nicht das Recht habe, den von ihr Beauftragten von der Unterhandlung auszuſchließen; ſie ernannte ſogar eine Commiſſion zur Beantwortung der ſtreitigen Frage. Doch ſie kam über dieſen Punkt zur Beſinnung, und der Graf Waldeck blieb ausgeſchloſſen von den Vergleichsunterhandlungen.

Dieſe nahmen den 4. Dec. 1815 ihren Anfang. Man ging dabei von dem Grundſatze aus: daß die ältere Verfaſſung die Grundlage ausmachen, beide Theile

die für nöthig geachteten Veränderungen angeben und ſodann über Dasjenige, worüber verſchiedene Anſichten obwalteten, unterhandeln ſollten. Anlehnungspunkt der königlichen Beauftragten war der König, ohne deſſen Einwilligung nichts feſtgeſetzt werden konnte; Anlehnungspunkt der ſtändiſchen Beauftragten war die ſogenannte Inſtruktions-Commiſſion der Ständeverſammlung, ohne deren Genehmigung wiederum nichts gültig war. Man ſieht hieraus, daß ſich Würtemberg des einzigen Mittels, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, beraubt hatte, und daß, wenn auf beiden Seiten Eigenſinn im Spiele war, ein ganzes Jahrhundert nicht hinreichte, um das begonnene Werk zu vollenden. Bald machten die ſtändiſchen Beauftragteu die Entdeckung, daß das urkundliche Recht, worauf man ſich bisher berufen, nicht ſo urkundlich ſey, als ſie geglaubt hatten. Was den Ständen nachtheilig war, daſſelbe gereichte dem Könige zum Vortheil. Es wurde daher den ſtändiſchen Beauftragten überlaſſen, den Inhalt der alten Verfaſſung zuſammen zu ſtellen; und da dieſe, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auf die Inſtruktions-Commiſſion zurückkommen mußten, ſo ward es zum Geſchäft der letzteren, den Text für die Conferenzen der beiderſeitigen Beauftragten zu entwerfen. Daß hierbei die Methode fehlte, verſteht ſich wohl von

ſelbſt,

ſelbſt, weil die Methode nur da zu finden iſt, wo die Idee waltet. Der Gang der Unterhandlung war nun folgender: die Beauftragten der Stånde theilten den Beauftragten des Kônigs mit, was ihnen von der Inſtruktions-Commiſſion als Text geliefert war; und wenn man dieſen Text in den Conferenzen beſprochen und die nôthig ſcheinenden Abånderungen gemacht hatte: ſo wurde das Ergebniß der Beſprechungen der Inſtruktions-Commiſſion vorgelegt, welche alsdann Referenten über jedes einzelne Capitel beſtellte, bis ſie für gut fand, über die Annahme oder Verånderung der Capitel einen Beſchluß zu faſſen. Im Kônigreiche Würtemberg wiederholte ſich alſo der deutſche Reichstag im Kleinen. Kein Wunder, daß man auf beiden Seiten über dieſe verkehrte Art, eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, ermüdete. Wie eifrig auch Anfangs die Materialien zum alten Texte zuſammen getragen wurden, ſo waren doch am 7. Junius, alſo nach vollen ſieben Monaten, erſt 12 Capitel vorlåufig beſprochen worden; einige waren es noch gar nicht, und andere wurden in der Inſtruktions-Commiſſion erſt bearbeitet. Zu den letzteren gehôrte das Kapitel von den Landſtånden ſelbſt: ein unverwerflicher Beweis, daß die Inſtruktions-Commiſſion keine deutliche Vorſtellung von dem Werke hatte, das durch ſie zu Stande gebracht werden ſollte. Sie ſelbſt

fühlte dies ſo ſehr, daß ſie ihre Beſtimmung vernachläſſigte, und dadurch dem Könige Veranlaſſung gab, ſich in einem Reſcript vom 1. Aug. über ihre Saumſeligkeit zu beſchweren. Was am meiſten beklagt zu werden verdiente, war, daß man die Verfaſſungsurkunde mit Beſtimmungen überhäufte, welche gar nicht in dieſelbe gehören, ſondern als Geſetze von der verbeſſerten Regierungsform (als mit welcher ſich die Verfaſſungsurkunde allein beſchäftigen ſollte) ausgehen müſſen. Dahin gehörten die Kapitel von den weſentlichen Rechten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhältniſſen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Militär-Weſen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskaſſe, von den directen und indirecten Steuern, von der Verwaltung der Landesgelder, von den Staatsſchulden, u. ſ. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeverſammlung conſtituirend, oder conſtituirt war. Sie ſelbſt betrachtete ſich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nachdem die Leidenſchaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter dieſen Umſtänden dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einſicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umſtände ſeyn mochten,

— denn auch Würtemberg wurde 1816 von einer Mißernte getroffen — in keiner Hinſicht Einſchränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der würtembergiſchen Staatsſchuld neu errichteten Zahlungskaſſe, ohne darüber mit den Ständen die geringſte Rückſprache genommen zu haben. Dieſe, fortdauernd zwiſchen Conſtituirt- und Conſtituirend-Seyn hin- und her ſchwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären ſie wirklich conſtituirt geweſen, ſo würde ihre Empfindlichkeit gerecht geweſen ſeyn; ja, ſie hätten ſich, in dieſem Falle, auf der Stelle ſelbſt auflöſen müſſen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn ſie dies nicht thaten, ſo lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunſche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für deſſen Vertreter ſie ſich ausgaben, ohne dies wirklich zu ſeyn.

Es war dahin gekommen, daß die beſten Vorſchläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Verſammlung in zwei verſchiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verſchiedenheit der Elemente, aus denen die Verſammlung bisher zuſammengeſetzt war, durchaus noth-

wendig machte. Einen långeren Zeitraum hindurch war der König ſelbſt gegen dieſe Abſonderung einge= nommen geweſen; aber er hatte ſeinem Vorurtheile entſagt. Jetzt, wo die Ståndeverſammlung ihm håtte zu Hůlfe kommen ſollen, widerſetzte ſie ſich dieſer heilſamen Maßregel, um keinen von den Vortheilen einzubůßen, welche der Partheigeiſt in der Maſſe findet.

Wie dies alles geendigt haben wůrde, wenn das Schickſal nicht in die Mitte getreten wåre, låßt ſich ſchwerlich beſtimmen. König Friedrich, zwei und ſech= zig Jahr alt und von unmåßiger Leibesfůlle, ſtarb in der Nacht vom 29. auf den 30. October an den Fol= gen einer Erkåltung, die er ſich in einem Concert zu= gezogen hatte. Unſtreitig hatte dieſer König ſeit bei= nahe zwei Jahren den Gedanken, ſich und ſeinem Volke zu einer angemeſſenen Verfaſſung zu verhelfen, mit Aufrichtigkeit verfolgt. Daß er ſein Ziel verfehlte, lag weniger an ſeinem guten Willen, als an der Be= ſchrånktheit und dem Eigenſinne Derer, die ihn bei ei= nem ſo großen Werke unterſtůtzen ſollten. Sofern es einer Rechtfertigung oder Entſchuldigung fůr ihn be= darf, muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß ſeine Regierung, indem ſie ihren erſten Anfang mit dem 23. December 1797 nahm, in ſehr ſchwierige Zeiten gefal=

len war. Kurfürſt ſeit 1803, König ſeit dem 1. Januar 1806, überhaupt von der Macht der Umſtände fortgeriſſen — wie hätte er, um ſich und ſeinen Staat zu retten, wohl vermeiden können, ein Despot zu ſeyn! Aber die Vortrefflichkeit ſeiner Anlagen und ſeines ganzen Weſens zeigte ſich darin, daß er die Verantwortlichkeit nie auf Andere abwälzte, und immer mit ſeiner Perſon den Gefahren trotzte. Auch galt er bei ſeinen Zeitgenoſſen für den entſchloſſenſten unter Deutſchlands Fürſten; und wer ihn näher kannte, rühmte ſeine Kenntniſſe, ſeine Einſichten und ſeine Gerechtigkeitsliebe: Eigenſchaften freilich, die, wie ſchätzbar ſie auch ſeyn mögen, ein Volk nicht beglücken können, wenn ſie nicht von einer tüchtigen Verfaſſung unterſtützt ſind. Auch dieſe wollte Friedrich ſeinem Reiche geben, als ihn der Tod verhinderte, und er ſich mit dem Verdienſte begnügen mußte, jenes beinahe verdreifacht zu haben.

Friedrichs Nachfolger war der Kronprinz Wilhelm: derſelbe, der ſich im Jahre 1814 in Frankreich als Feldherr ausgezeichnet hatte. Geſchieden von ſeiner erſten Gemahlin, einer Tochter des Königs von Baiern, hatte ſich Wilhelm zum zweiten Male mit der verwittweten Herzogin von Oldenburg, einer Schweſter Alexanders von Rußland, vermählt, und war beinahe

in demſelben Angenblick Vater geworden, in welchem ſein Vater in ſeinen Armen ſtarb. Die Umſtände, worin Friedrich das Königreich zurückgelaſſen hatte, waren für ſeinen Nachfolger nicht wenig ſchwierig. Bei der Stimmung, worin ſich die Gemüther befanden, und bei dem Verdammungsurtheil, welches über die bisherige Verfaſſung Würtembergs ausgeſprochen war, konnte der neue König nicht genug eilen, einen feſten Punkt für ſeine Wirkſamkeit zu gewinnen. Das in Stuttgard anweſende Militär mußte alſo, unmittelbar nach Friedrichs Ableben, den Eid der Treue ſchwören; und nicht minder eilte man, ſich die Treue des ganzen Ueberreſtes der Armee zu verſichern. Eben ſo wurden die Dikaſterien ohne Zeitverluſt in Eid und Pflicht genommen. Von Huldigung der Stände konnte gar nicht die Rede ſeyn, da es Einerſeits zweifelhaft war, ob es dergleichen gebe, und da andererſeits Die, welche ſich Stände nannten, nur allzu aufgelegt waren, die Umſtände zu ihrem Vortheile zu benutzen.

König Wilhelm begann ſeine Verwaltung damit, daß er den Luxus des Hofes und der Regierung beſchränkte: eine Großmuth, zu welcher ſein Vater ſich nicht hatte entſchließen können, welche aber durch Verzögerung noch um ſo nothwendiger geworden war. Verunglückt war die Weinleſe, die Kornernte ſehr mittel-

mäßig ausgefallen, ein großer Theil der Hausräter in Verlegenheit wegen des Bedarfs für den bevorſtehenden Winter. Es mußten daher Anſtalten zur Beruhigung der Unterthanen und zur Sicherſtellung des allgemeinen Bedürfniſſes getroffen werden; und König Wilhelm glaubte ſie dadurch zu treffen, daß er den Ausfuhrzoll für Getreide, Kartoffeln, Mehl und Branntwein auf das Sechs- bis Achtfache erhöhete, und dagegen die Accise einſtweilen im Inneren aufhob, ſo wie auch den Einfuhrzoll auf Korn, Schlachtvieh u. ſ. w. Zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß aus den königlichen Magazinen und aus denen der milden Stiftungen keine Vorräthe ins Ausland verkauft werden durften, und den Kornhändlern wurde bei Geld- und Feſtungsſtrafe verboten, anders als auf Kornmärkten und bei Solchen einzukaufen, welche größere Vorräthe beſäßen. Dieſe Anordnungen gewannen dem neuen Könige zuerſt die Liebe ſeiner Unterthanen.

Die Stände, welche nach dem Tode des Königs Friedrich verſammelt geblieben waren, und keine amtliche Anzeige von dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm erhalten hatten, glaubten die Verlegenheit, worin ſie ſich befanden, durch ein Condolenz-Schreiben beendigen zu müſſen. In demſelben rühmten ſie die Verdienſte, welche ſich der neue König in dem vorlez-

ten Kriege um die Befreiung Deutſchlands erworben. „Ihm — ſo meinten ſie — verdanke das Land zugleich den erſten Schritt zur Rückkehr ſeines Rechtszuſtandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgrundgeſetze, welche der verſtorbene König, ſeiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rückſprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgſchaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungeu, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürſten Deutſchlands ein großes Beiſpiel geben, und daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Dieſe Art, ſich dem neuen Könige zu nähern, zeigte ſehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch ſeine frühere Meinung geweſen ſeyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfaſſung ſich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, ſofern es auf die Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes in Würtemberg abzweckte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten nothwendige,

Ordnung darunter nicht leiden ſollte. Dieſer doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen, wieder nähern. Er (der König) ſo wie er aus vollem Herzen und mit reinem nnd feſtem Willen das Wohl ſeines guten Volks auf dieſe und jede andere mögliche Weiſe zu fördern und zu ſichern ſtreben werde, überlaſſe ſich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herſtellung dieſer gemeinſamen Verfaſſung mitzuwirken, mit gewiſſenhaftem Eifer erfüllen, und den Völkern Deutſchlands ein belehrendes und erhebendes Beiſpiel echter Vaterlandsliebe und unerſchütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden."

In dieſer Antwort war nichts enthalten, was den Partheihäuptern der Ständeverſammlung hätte gefal-

len können. So heftig, ja, man darf ſagen, ſo unſinnig war die Liebe für die alte Verfaſſung, daß der Graf von Waldeck in den letzten Monaten der Regierung Friedrichs den Beiſtand der Gewährleiſter des tübinger Vertrages angeſprochen hatte, ohne ſich daran zu erinnern, daß England, Preuſſen und Dänemark, indem ſie ſich der würtembergiſchen Stände gegen einen eben ſo verſchwenderiſchen als eigenſinnigen Herzog annahmen, immer nur die Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, in deren Geſetze das ehemalige Herzogthum Würtemberg eingeſchloſſen war, beabſichtigen konnten, und, nach dem Untergange dieſer Reichsverfaſſung, auch nicht einen Schatten von Verbindlichkeit auf ſich hatten, eine kurzſichtige oder eigenſinnige Ständeverſammlung gegen das Oberhaupt des Staates zu begünſtigen. Einen neuen Widerſacher erhielt König Wilhelm in ſeinem eigenen Bruder, dem Prinzen Paul von Würtemberg. Dieſer, durch die zweite Vermählung ſeines Bruders in ſeinen liebſten Erwartungen betrogen, warf ſich zum Vertheidiger eines alten Geſellſchaftszuſtandes auf, den er, auf dem würtembergiſchen Throne, mit allen Waffen ſeines fruchtbaren und kräftigen Geiſtes bekämpft haben würde; und da er in Würtemberg ſelbſt nichts auszurichten vermochte, ſo begab er ſich nach Frankfurt am Mayn,

wo er, als nächſter Agnat des königlichen Hauſes, beim Bundestage ſowohl gegen die von dem König in Vorſchlag gebrachte Verfaſſung, als gegen den Hausvertrag, proteſtirte. Der Bundestag befaßte ſich zu ſeiner und des Prinzen Ehre nicht mit dieſer Proteſtation, wies den Mißvergnügten an die würtembergiſchen Gerichte zurück, und bewog ihn dadurch, nach Frankreich zu gehen.

Dies geſchah in der erſten Hälfte des Jahres 1817. Schon im November des abgewichenen Jahres hatte König Wilhelm ein Geſetz ſeines Vaters aufgehoben, wodurch den würtembergiſchen Unterthanen (die ehemals reichsſtändigen Fürſten und Grafen mit eingeſchloſſen) verboten wurde, ihre Zuflucht zu auswärtigen Höfen zu nehmen. Der Weg zum Bundestage ſtand alſo offen; und wenn ein Prinz des königlichen Hauſes ihn zuerſt betrat, ſo war daran nichts weiter zu tadeln, als der Partheigeiſt, von welchem er getrieben wurde. Dieſen in der Ständeverſammlung zu ſchwächen, vertagte der König dieſelbe am 6. December bis zum 15. Januar 1817, indem er ihr bekannt machte, daß er ſeinem Geheimen Rath die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfes aufgetragen habe. Wirklich war es dahin gekommen, daß entſcheidende

Schritte geſchehen mußten; und wenn ſich der König nicht das Geſetz vorſchreiben laſſen wollte, ſo blieb nichts Anderes übrig, als dem langen Spiele dadurch ein Ende zu machen, daß man die Verfaſſungsurkunde ihrer Entſtehung nach in eine Autoritäts-Handlung verwandelte.

Der Verfaſſungs-Entwurf, welchen der König den wiederverſammelten Ständen vorlegte, war unſtreitig nicht untadelig; er war es ſchon um deswillen nicht, weil er in ſeinen 337 Paragraphen bei weitem mehr enthielt, als ein Verfaſſungs-Entwurf, der es immer nur mit Beſtimmungen über die Regierungsform zu thun hat, enthalten ſoll. Doch war Unnachgiebigkeit gegen die Wünſche, und ſelbſt gegen die Vorurtheile, der Ständeverſammlung ſein geringſter Fehler. Er würde mit allgemeiner Zuſtimmung angenommen worden ſeyn, wenn ſich zu ſeiner Bekämpfung nicht fortdauernd zwei Geiſtesarten vereinigt hätten, die, wie verſchieden ſie auch in ſich ſelbſt ſeyn mochten, unter den einmal vorhandenen Umſtänden mit wunderbarer Uebereinſtimmung wirkten. Die eine dieſer Geiſtesarten gehörte den adeligen Mitgliedern der Verſammlung an; die andere den juridiſchen. Von jenen läßt ſich behaupten, daß ſie den bloßen Gedanken einer Verfaſſung verwarfen, weil ſie ſich nicht in dem Lichte von Unter-

thanen betrachten mochten, nachdem ſie und ihre Vorfahren Reichsunmittelbare geweſen waren. Dieſe bekämpften den Verfaſſungs-Entwurf nur, weil ſie, nach langer Verwöhnung, ſich nicht zu der Idee eines Staates erheben konnten, und mit ihrer Einſicht an dem ſogenannten alten Rechte klebten. Was zwiſchen beiden in der Mitte ſtand, war zum Theil nicht frei von Vorurtheilen, zum Theil allzu ſehr in Rückſichten befangen, um die beſſere Einſicht mit Nachdruck geltend zu machen. Es war daher kein Wunder, wenn die Erörterung der einzelnen Paragraphen des Verfaſſungs-Entwurfes ſich unnatürlich in die Länge zog, und wenn man ſich im Grunde über nichts vereinigen konnte.

Es kommt hier ſchwerlich darauf an, alle die Einwendungen und Schwierigkeiten nahmhaft zu machen, welche in dem Laufe von drei Monaten erhoben wurden; nur um zu zeigen, wie nachgiebig der König und ſeine Rathgeber waren, wird es nicht am unrechten Orte ſeyn, zu ſagen, wie es gegen Ende des May um die Verfaſſungs-Urkunde ſtand. Die Grundlagen derſelben waren folgende:

„Die Stände des Königreiches theilen ſich in zwei Kammern. Es kann von der Ständeverſammlung nichts an den König gebracht, und von dieſem ſanctionirt

werden, worüber nicht beide Kammern einverſtanden ſind. Um die verſchiedenen Anſichten gegen einander auszugleichen, ſteht es den beiden Kammern frei, ſich zu gemeinſchaftlichen Sitzungen zu vereinigen, bei welchen jedoch nur vertraute Beſprechungen, ohne Protocollführung und ohne Abfaſſung eines gemeinſchaftlichen Beſchluſſes, Statt finden. Sollte durch die Erfahrung der nächſten drei Jahre ſich zeigen, daß die Vereinigung der zwei Kammern in eine einzige den Verhältniſſen angemeſſen wäre, und würde die Regierung und die Stimmenmehrheit in einer der beiden Kammern hierüber mit einander einverſtanden ſeyn: ſo kann die andere Kammer ſich dieſer Vereinigung nicht entgegenſetzen. Die Stände ſind nothwendig alljährlich innerhalb der drei erſten Monate des Jahres einzuberufen. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht ein Ausſchuß von höchſtens 12 Perſonen: dem Landmarſchall, dem Landſchafts-Director, drei adeligen und ſieben nicht zum Adel gehörigen Landräthen, worunter wenigſtens Ein Rechtsgelehrter ſeyn muß. Dieſer Ausſchuß bildet, ſowohl für ſich, als in Verbindung mit den einberufenen, auswärts wohnenden Mitgliedern ein Collegium, welches, vermöge der ihm von der Verfaſſung ertheilten Vollmacht, in den dahin einſchlagenden Fällen die abweſenden Stände zu vertreten hat.

Dies Collegium iſt demnach verpflichtet und berechtigt: 1) alle ihm zuſtehenden Mittel zur Erhaltung der Verfaſſung in Anwendung zu bringen, und von allem, was ſich hierauf bezieht, die abweſenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen; 2) die zur inneren landſtändiſchen Polizei und Oekonomie gehörigen Geſchäfte zu beſorgen; 3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskaſſen die den Ständen durch die Verfaſſung eingeräumten Rechte auszuüben; 4) in den ſich dazu eignenden Fällen Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen; 5) ſo oft die Umſtände es erfordern, ſonderlich wenn von der Anklage eines Miniſters die Rede iſt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten, welche im letzteren Falle nie verweigert werden kann; 6) die für eine Ständeverſammlung ſich eignenden Geſchäftsgegenſtände, namentlich die Erörterung von Geſetzentwürfen für die künftige Berathung vorzubereiten, und zur Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe das Erforderliche zu beobachten; 7) über das geſammte Perſonal der landſtändiſchen Beamten und niederen Diener, ſo wie über die, denſelben anvertraueten Verrichtungen die Aufſicht zu führen, für die Geſchäfte der in der Zwiſchenzeit abgehenden Diener Amtsverweſer zu beſtellen, auch ungetreue oder ſonſt ſich vergehende

Diener in den hierzu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einſtweilen, jedoch ohne Gehaltsverluſt, die Geſchäfte abzunehmen. Bei jeder Verſammlung der Stände hat der Ausſchuß über ſeine Amtsführung Rechenſchaft zu geben. Es kann weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten ohne die Bewilligung der Stände eine Steuer ausgeſchrieben werden, und dieſe Bewilligung wird nur in ſo weit angeſonnen werden, als die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staatseinnahmen, ſo wie ſie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern ſich ergeben haben, nachgewieſen werden kann. Die Steuern werden jedes Jahr neu bewilligt; nur für einen erſt in einem gewiſſen Zeitraume erreichbaren Zweck können ſie für den ganzen Zeitraum bewilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Errichtung ohne eine neue Bewilligung fortdauert. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieſer Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die höhere Leitung des Einziehens der directen und indirecten Steuern iſt einem, aus königlichen und drei ſtändiſchen Mitgliedern zuſammengeſetzten gemeinſchaftlichen Steuer-Collegium übertragen, welches unter dem königlichen Finanz-Mi-

niſter

niſter ſteht. Daſſelbe hat die von den Amtsverſammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-Einbringer, ſo weit ſie einer Beſtätigung bedürfen, zu beſtätigen, Accorde zu ſchließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu ſorgen, über Steuer-Nachlaſſe nach verabſchiedeten Grundſätzen Anträge zu machen, und dieſe, ſo wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, das dieſelbe dem ſtändiſchen Ausſchuſſe mitzutheilen verbunden iſt. Die allgemeine Steuercaſſe ſteht unter der Aufſicht und Leitung des gemeinſchaftlichen Steuer-Collegiums, und wird durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt. Die Schuldentilgungscaſſe wird unter die Aufſicht und Leitung einer gemeinſchaftlichen, aus königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien beſtehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt.“

Nach ſo auffallenden Bewilligungen, welche die königliche Macht vielleicht zu ſtark beſchränkten, war König Wilhelm nur allzu ſehr berechtigt, von den Ständen zu fordern, daß ſie ſich, in einer, acht Tage nach Empfang ſeiner Antwort zu haltenden, Sitzung, beſtimmt darüber erklären ſollten: ob ſie den Verfaſſungs-Entwurf mit den vorgelegten Veränderungen

als Verfaſſungs-Vertrag anerkennen wollten, oder nicht.

Die Sachen waren alſo endlich auf die Spitze getrieben, wo Entſcheidung erfolgen mußte. Doch getheilt, wie die Ständeverſammlung in ſich ſelbſt war, ließ ſich vorherſehen, daß ſie es auch bei dieſer Erklärung bleiben würde. Mehrere Abgeordnete hatten ſich längſt überzeugt, daß der von dem Könige eingeſchlagene Weg das einzige Mittel ſey, zu einer Verfaſſung zu gelangen; und ſo wie dieſe die Einſichtsvollſten waren, ſo waren ſie auch auf Seiten des Königs und des Miniſteriums. Andere — bei weitem die Mehrzahl —, von böſem Willen, oder von Mißtrauen beſeelt, wollten ſich bei den gegebenen Gewährleiſtungen nicht beruhigen; und ſo wie ſie zuletzt ihrer eigenen Einſicht mißtraueten, ſo ſuchten ſie ſich im Volke einen Anhang zu bilden, ohne ſelbſt den Pöbel zu verſchmähen, der, an Worten klebend, niemals weiß, was er wollen ſoll.

Dieſe hatten, ſogar zu einer Zeit, wo es noch keine Entſcheidung galt, kein Bedenken getragen, ihre Mitſtände dadurch in Schrecken zu ſetzen, daß ſie den großen Haufen gegen ſie angehetzt hatten. Am 24ſten April verſammelte ſich gegen Mittag vor dem Ständehauſe ein Haufe, der ſich wieder verlief, ſobald er bemerkt hatte, daß er allzu früh angelangt war. Als nach

3 Uhr Nachmittags die Sitzung beendigt war und die Deputirten nach Hauſe gingen, fand ſich derſelbe Haufen wieder ein, und drängte ſich an der Einfahrt des Ständehauſes bis zur Treppe deſſelben. Die zuerſt hinaustretenden Mitglieder der Stände wurden mit einem Lebehoch empfangen, weil man in ihnen die Vertheidiger des guten alten Rechts ſah. Hierauf folgte ein Fluch für die vermeintlichen Verräther deſſelben, wobei einige äußerten: ſie wollten ſich ihre guten alten Rechte nicht nehmen laſſen; ſie wollten den Verräthern ins Geſicht ſehen; ſie wollten blutige Rache an dieſen nehmen, wenn es auch für ſie ſelbſt, für ihre Weiber und Kinder mit den größten Gefahren verbunden wäre; man ſollte ihnen Die zeigen, welche gegen das alte Recht geſtimmt hätten. Den Worten folgte die That. Einem Viril-Stimmführer wollte man beim Herausgehen den Weg verſperren; er wußte ſich aber, wie er nachher in der Ständeverſammlung ſagte, dieſen mit ſeinen Ellenbogen zu öffnen. Einige Schreier nannten zwei Repräſentanten — die Herren Cotta und Grieſinger — mit Nahmen, obgleich dieſe offen und langſam mitten durch den großen Haufen gegangen waren, und von den Meiſten recht gut geſehen und erkannt wurden. Beide waren als ſolche bekannt, welche ſich den Vorurtheilen und Umtrieben des adeligen und ju-

ridiſchen Theils der Ständeverſammlung am offenſten widerſetzt hatten; und Beide ſollten wahrſcheinlich zum wenigſten beſchimpft werden. Denn als der größte Theil des Haufens ſich bereits wieder verlaufen hatte, verlangten ungefähr ſiebzehn noch zurückgebliebene Männer von dem ſtändiſchen Aufwärter, daß er ihnen den Ort zeigen ſollte, wo Cotta verſteckt ſey; und als der Aufwärter ihnen ſagte, daß dieſer Repräſentant ſich längſt entfernt habe, drangen ſie darauf, in den oberſten Stock des Hauſes geführt zu werden, wo ſie vergeblich ſelbſt die Ofenlöcher durchſuchten, um Den zu finden, gegen welchen ſie angeſtiftet waren. Hiermit endigte ſich dieſer Auftritt. In der folgenden Nacht wurden dem Miniſter Wangenheim, und in der nächſtfolgenden dem Repräſentanten Grieſinger die Fenſter eingeworfen. Eine Ehre anderer Art war Herrn Cotta zugedacht; nur daß nicht er, ſondern ſeine unſchuldige, um ſtändiſche Angelegenheiten ganz unbekümmerte Nachbarin derſelben theilhaftig wurde. Ein voller Tintekolben wurde dieſer auf den Hausflur geworfen; und als die Thäter ihres Irrthums inne wurden, entſchuldigten ſie ſich damit, daß es nicht ihr, ſondern einem Anderen, gegolten habe.

Auftritte dieſer Art rechtfertigten das Verfahren des Königs, indem er darauf drang, daß ſich die Stän-

deverſammlung für oder wider den ihr mitgetheilten Verfaſſungs-Entwurf innerhalb einer beſtimmten Zeit erklären ſollte. Er fügte indeſſen hinzu: „daß, wenn der Verfaſſungs-Entwurf nicht von der Mehrheit der Verſammlung angenommen werden ſollte, er, wiewohl höchſt ungern, die Hoffnung aufgeben müſſe, die Verfaſſung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundſätze von den zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, in Beziehung auf Verfaſſungen, würden angenommen werden, inzwiſchen aber ſein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte ſetzen wolle, die ihm die Verfaſſungs-Entwürfe zuſichern, in ſo fern ſie ſich nicht auf Repräſentation bezögen." So wußten denn die Stände genau, woran ſie waren; und da der 4. Junius der letzte Termin war, ſo konnte man an dieſem Tage der Beendigung eines mühſeligen Werks entgegenſehen, das, wie der gordiſche Knoten, nur zerhauen werden konnte.

Auf eine ganz eigenthümliche Weiſe aber war der Partheigeiſt während der letzten Monate in der Ständeverſammlung verſtärkt worden; nämlich durch die Dazwiſchenkunft eines Mannes von ſchwärmender Einbildungskraft und unruhigem Ehrgeitze. Dies war der Oberſt von Maſſenbach, ein geborner Würtember-

ger, der, verunglückt im preußiſchen Kriegsdienſt, ſich, ſeit Friedrichs des Erſten Tode, in ſein Vaterland zurückbegeben und daſelbſt Mittel gefunden hatte, ſich unter die Zahl der Deputirten aufnehmen zu laſſen. In der Ständeverſammlung fand Herr von Maſſenbach, was er ſuchte: eine Bühne für ſeine Rednergabe, und Zuhörer, deren politiſche Grundſätze mit den ſeinigen übereinſtimmten. Als Abkömmling eines reichsritterlichen Hauſes ahnete er ſchwerlich, daß, bei einem Vertretungs-Syſtem, die größte Schwierigkeit in einem Adel liegt, der ſich, in Folge der Geburt, auf alle Mitglieder eines Hauſes vererben will. Gleich ſeinen Standesgenoſſen, nur in dem urkundlichen Rechte das Rechte ſehend, drang er auf die Zurückführung Deſſen, was nicht zurückgeführt werden konnte; und ob er gleich ein Freund der Fürſten zu ſeyn das Anſehn gewinnen wollte, ſo war er doch wenigſtens in ſo fern ihr Feind, als er, wenn einmal von Beſchränkung des Despotismus die Rede war, immer nur ſolche Mittel vorſchlug, wodurch die königliche Macht vernichtet wurde. Uebrigens war Herr von Maſſenbach gewiß mehr Werkzeug, als er ſelbſt glauben mochte, und der Lärm, den er, als Redner und Schriftſteller, machte, mehr von Andern, als von ihm ſelbſt, berechnet; denn Partheien ſehen es niemals ungern, daß Einzelne un-

ter ihnen die Aufmerkſamkeit beſchäftigen, weil hierauf die Sicherheit der Furchtſameren beruhet. Schwärmeriſche Liebe für ein Vaterland, das ſeit mehr als dreißig Jahren aufgegeben war, ſetzte den Herrn von Maſſenbach nur allzu ſehr der Gefahr aus, von Anderen gemißbraucht zu werden; und je mehr ſich in ſeinem Kopfe alles durchkreuzte, deſto mehr wirkte er als Gährungsſtoff, ohne dies im Mindeſten zu wollen.

Vice-Präſident der Ständeverſammlung war der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. Bei der Abſtimmung über den Verfaſſungs-Entwurf, welche den 2. Junius geſchah, wurden mehrere Gutachten (Vota) abgegeben. Das des Herrn von Maſſenbach lautete: „Eine auf ſolchen, von den Oberamtmännern geleiteten, Wahlen beruhende Ständeverſammlung; ein ſolchergeſtalt organiſirtes Geheimen-Raths-Collegium; eine aus unauflösbaren Elementen beſtehende, ſich ſelbſt ergänzende, den Oligarchen entweder huldigende, oder ſie beherrſchende Adelskammer; eine unſichere Permanenz der Repräſentation; eine perſönliche Sicherheit der Volksvertreter, die, wie Egmont und Algernon Sidney, vom Fuße des Altars der Freiheit in den Kerker geſchleppt werden können, um unter dem Beile des Nachrichters ein Blut auszuſtrömen, das edle Herzen bewegte; eine Finanz-Verwaltung, die alle Vorkehrun-

gen trifft, um ſich einer echten Verantwortlichkeit zu entziehen: — das iſt eine Verfaſſung, bei welcher überall keine Sicherheit des Rechts und der Freiheit Statt findet; eine Verfaſſung, welcher ich meine Zuſtimmung jetzt und nie geben werde — deswegen jetzt und nie geben werde, weil ich das Vaterland wahrhaft liebe und den Thron wahrhaft ehre.“ Außerdem ſind zwei andere Gutachten bekannt geworden, von welchen das eine dem Freiherrn von Varnbüler, das andere dem Repräſentanten Feuerlein angehört: beide, gleich dem maſſenbachiſchen, die Frucht des Mißtrauens oder verſteckter Abſichten. Als es zum Abſtimmen kam, erklärten ſich 67 Stimmen gegen, 42 für den Verfaſſungs-Entwurf. Sobald das Loos über dieſen geworfen war, trat der Freiherr von Ow mit der Erklärung auf, daß er ſich nicht nur vor der Ständeverſammlung gegen dieſen Beſchluß verwahre, ſondern auch dem Könige ſelbſt eine ſolche Verwahrung mit der Bitte vortragen werde, dieſen Beſchluß das Volk nicht entgelten zu laſſen, ſondern den Verfaſſungs-Entwurf den Viril-Stimmenführern und Repräſentanten der Minorität, ſo wie Allen, die ſich noch anſchließen würden, als Verfaſſungs-Vertrag zu geben. Wirklich überreichten die Mitglieder der Minorität dem Könige eine ſolche Verwahrungs-Acte. Die ſiegende Parthei machte den

König am 4. Junius mit dem Ergebniß der Abſtimmung in einer Erklärung bekannt, worin ſie ſagte: „Sie theile mit Sr. Majeſtät aufs vollkommenſte die Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlungsart der Erwartung nicht entſpreche; deſto größere Hoffnung aber ſetze ſie in den Weg der Unterhandlung, durch eine gemeinſchaftliche Commiſſion, und eben deshalb werde ihr nichts ſo willkommen ſeyn, als daß dieſer Weg ohne Aufſchub betreten werde. Der König, anſtatt hierauf einzugehen, löſete die Verſammlung ſogleich auf, mit dem Befehl, daß jedes, nicht in Stuttgard wohnende Mitglied ſogleich in ſeine Heimath zurückkehren ſollte. Den Ueberreichern der Verwahrungs-Acte antwortete der König: „daß, obgleich die Parthei Derer, welche ſeit zwei Jahren die Entſtehung einer guten Verfaſſung durch geheime und verwerfliche Umtriebe verhindert, in der Verſammlung der Stände geſiegt habe, er dennoch ſogleich dem Volke die Rechte und Freiheiten geben wolle, welche in dem Verfaſſungs-Entwurfe zugeſtanden wären. Ein auf billige Grundſätze geſtütztes Steuer-Syſtem einzuführen, werde ſein erſtes Geſchäft ſeyn; das Schreiberei-Weſen aber, als das Hauptübel des Landes, werde er mit der Wurzel auszurotten ſuchen.“

So endigte ſich dieſer Verſuch, auf dem Wege der

Diener in den hierzu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einſtweilen, jedoch ohne Gehaltsverluſt, die Geſchäfte abzunehmen. Bei jeder Verſammlung der Stände hat der Ausſchuß über ſeine Amtsführung Rechenſchaft zu geben. Es kann weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten ohne die Bewilligung der Stände eine Steuer ausgeſchrieben werden, und dieſe Bewilligung wird nur in ſo weit angeſonnen werden, als die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staatseinnahmen, ſo wie ſie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern ſich ergeben haben, nachgewieſen werden kann. Die Steuern werden jedes Jahr neu bewilligt; nur für einen erſt in einem gewiſſen Zeitraume erreichbaren Zweck können ſie für den ganzen Zeitraum bewilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Errichtung ohne eine neue Bewilligung fortdauert. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieſer Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die höhere Leitung des Einziehens der directen und indirecten Steuern iſt einem, aus königlichen und drei ſtändiſchen Mitgliedern zuſammengeſetzten gemeinſchaftlichen Steuer-Collegium übertragen, welches unter dem königlichen Finanz-Miniſter

niſter ſteht. Daſſelbe hat die von den Amtsverſammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-Einbringer, ſo weit ſie einer Beſtätigung bedürfen, zu beſtätigen, Accorde zu ſchließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu ſorgen, über Steuer-Nachlaſſe nach verabſchiedeten Grundſätzen Anträge zu machen, und dieſe, ſo wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, das dieſelbe dem ſtändiſchen Ausſchuſſe mitzutheilen verbunden iſt. Die allgemeine Steuercaſſe ſteht unter der Aufſicht und Leitung des gemeinſchaftlichen Steuer-Collegiums, und wird durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt. Die Schuldentilgungscaſſe wird unter die Aufſicht und Leitung einer gemeinſchaftlichen, aus königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien beſtehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt."

Nach ſo auffallenden Bewilligungen, welche die königliche Macht vielleicht zu ſtark beſchränkten, war König Wilhelm nur allzu ſehr berechtigt, von den Ständen zu fordern, daß ſie ſich, in einer, acht Tage nach Empfang ſeiner Antwort zu haltenden, Sitzung, beſtimmt darüber erklären ſollten: ob ſie den Verfaſſungs-Entwurf mit den vorgelegten Veränderungen

Diener in den hierzu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einſtweilen, jedoch ohne Gehaltsverluſt, die Geſchäfte abzunehmen. Bei jeder Verſammlung der Stände hat der Ausſchuß über ſeine Amtsführung Rechenſchaft zu geben. Es kann weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten ohne die Bewilligung der Stände eine Steuer ausgeſchrieben werden, und dieſe Bewilligung wird nur in ſo weit angeſonnen werden, als die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staatseinnahmen, ſo wie ſie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern ſich ergeben haben, nachgewieſen werden kann. Die Steuern werden jedes Jahr neu bewilligt; nur für einen erſt in einem gewiſſen Zeitraume erreichbaren Zweck können ſie für den ganzen Zeitraum bewilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Errichtung ohne eine neue Bewilligung fortdauert. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieſer Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die höhere Leitung des Einziehens der directen und indirecten Steuern iſt einem, aus königlichen und drei ſtändiſchen Mitgliedern zuſammengeſetzten gemeinſchaftlichen Steuer-Collegium übertragen, welches unter dem königlichen Finanz-Mi-

niſter

niſter ſteht. Daſſelbe hat die von den Amtsverſammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-Einbringer, ſo weit ſie einer Beſtätigung bedürfen, zu beſtätigen, Accorde zu ſchließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu ſorgen, über Steuer-Nachlaſſe nach verabſchiedeten Grundſätzen Anträge zu machen, und dieſe, ſo wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, das dieſelbe dem ſtändiſchen Ausſchuſſe mitzutheilen verbunden iſt. Die allgemeine Steuercaſſe ſteht unter der Aufſicht und Leitung des gemeinſchaftlichen Steuer-Collegiums, und wird durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt. Die Schuldentilgungscaſſe wird unter die Aufſicht und Leitung einer gemeinſchaftlichen, aus königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien beſtehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche dieſe Behörde gemeinſchaftlich vorſchlägt."

Nach ſo auffallenden Bewilligungen, welche die königliche Macht vielleicht zu ſtark beſchränkten, war König Wilhelm nur allzu ſehr berechtigt, von den Ständen zu fordern, daß ſie ſich, in einer, acht Tage nach Empfang ſeiner Antwort zu haltenden, Sitzung, beſtimmt darüber erklären ſollten: ob ſie den Verfaſſungs-Entwurf mit den vorgelegten Veränderungen

als Verfaſſungs-Vertrag anerkennen wollten, oder nicht.

Die Sachen waren alſo endlich auf die Spitze getrieben, wo Entſcheidung erfolgen mußte. Doch getheilt, wie die Ständeverſammlung in ſich ſelbſt war, ließ ſich vorherſehen, daß ſie es auch bei dieſer Erklärung bleiben würde. Mehrere Abgeordnete hatten ſich längſt überzeugt, daß der von dem Könige eingeſchlagene Weg das einzige Mittel ſey, zu einer Verfaſſung zu gelangen; und ſo wie dieſe die Einſichtsvollſten waren, ſo waren ſie auch auf Seiten des Königs und des Miniſteriums. Andere — bei weitem die Mehrzahl —, von böſem Willen, oder von Mißtrauen beſeelt, wollten ſich bei den gegebenen Gewährleiſtungen nicht beruhigen; und ſo wie ſie zuletzt ihrer eigenen Einſicht mißtraueten, ſo ſuchten ſie ſich im Volke einen Anhang zu bilden, ohne ſelbſt den Pöbel zu verſchmähen, der, an Worten klebend, niemals weiß, was er wollen ſoll.

Dieſe hatten, ſogar zu einer Zeit, wo es noch keine Entſcheidung galt, kein Bedenken getragen, ihre Mitſtände dadurch in Schrecken zu ſetzen, daß ſie den großen Haufen gegen ſie angehetzt hatten. Am 24ſten April verſammelte ſich gegen Mittag vor dem Ständehauſe ein Hauſe, der ſich wieder verlief, ſobald er bemerkt hatte, daß er allzu früh angelangt war. Als nach

3 Uhr Nachmittags die Sitzung beendigt war und die Deputirten nach Hauſe gingen, fand ſich derſelbe Haufen wieder ein, und drängte ſich an der Einfahrt des Ständehauſes bis zur Treppe deſſelben. Die zuerſt hinaustretenden Mitglieder der Stände wurden mit einem Lebehoch empfangen, weil man in ihnen die Vertheidiger des guten alten Rechts ſah. Hierauf folgte ein Fluch für die vermeintlichen Verräther deſſelben, wobei einige äußerten: ſie wollten ſich ihre guten alten Rechte nicht nehmen laſſen; ſie wollten den Verräthern ins Geſicht ſehen; ſie wollten blutige Rache an dieſen nehmen, wenn es auch für ſie ſelbſt, für ihre Weiber und Kinder mit den größten Gefahren verbunden wäre; man ſollte ihnen Die zeigen, welche gegen das alte Recht geſtimmt hätten. Den Worten folgte die That. Einem Viril-Stimmführer wollte man beim Herausgehen den Weg verſperren; er wußte ſich aber, wie er nachher in der Ständeverſammlung ſagte, dieſen mit ſeinen Ellenbogen zu öffnen. Einige Schreier nannten zwei Repräſentanten — die Herren Cotta und Grieſinger — mit Nahmen, obgleich dieſe offen und langſam mitten durch den großen Haufen gegangen waren, und von den Meiſten recht gut geſehen und erkannt wurden. Beide waren als ſolche bekannt, welche ſich den Vorurtheilen und Umtrieben des adeligen und ju-

ridiſchen Theils der Ständeverſammlung am offenſten widerſetzt hatten; und Beide ſollten wahrſcheinlich zum wenigſten beſchimpft werden. Denn als der größte Theil des Haufens ſich bereits wieder verlaufen hatte, verlangten ungefähr ſiebzehn noch zurückgebliebene Männer von dem ſtändiſchen Aufwärter, daß er ihnen den Ort zeigen ſollte, wo Cotta verſteckt ſey; und als der Aufwärter ihnen ſagte, daß dieſer Repräſentant ſich längſt entfernt habe, drangen ſie darauf, in den oberſten Stock des Hauſes geführt zu werden, wo ſie vergeblich ſelbſt die Ofenlöcher durchſuchten, um Den zu finden, gegen welchen ſie angeſtiftet waren. Hiermit endigte ſich dieſer Auftritt. In der folgenden Nacht wurden dem Miniſter Wangenheim, und in der nächſtfolgenden dem Repräſentanten Grieſinger die Fenſter eingeworfen. Eine Ehre anderer Art war Herrn Cotta zugedacht; nur daß nicht er, ſondern ſeine unſchuldige, um ſtändiſche Angelegenheiten ganz unbekümmerte Nachbarin derſelben theilhaftig wurde. Ein voller Tintekolben wurde dieſer auf den Hausflur geworfen; und als die Thäter ihres Irrthums inne wurden, entſchuldigten ſie ſich damit, daß es nicht ihr, ſondern einem Anderen, gegolten habe.

Auftritte dieſer Art rechtfertigten das Verfahren des Königs, indem er darauf drang, daß ſich die Stän-

deverſammlung für oder wider den ihr mitgetheilten Verfaſſungs-Entwurf innerhalb einer beſtimmten Zeit erklären ſollte. Er fügte indeſſen hinzu: „daß, wenn der Verfaſſungs-Entwurf nicht von der Mehrheit der Verſammlung angenommen werden ſollte, er, wiewohl höchſt ungern, die Hoffnung aufgeben müſſe, die Verfaſſung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundſätze von den zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, in Beziehung auf Verfaſſungen, würden angenommen werden, inzwiſchen aber ſein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte ſetzen wolle, die ihm die Verfaſſungs-Entwürfe zuſichern, in ſo fern ſie ſich nicht auf Repräſentation bezögen.“ So wußten denn die Stände genau, woran ſie waren; und da der 4. Junius der letzte Termin war, ſo konnte man an dieſem Tage der Beendigung eines mühſeligen Werks entgegenſehen, das, wie der gordiſche Knoten, nur zerhauen werden konnte.

Auf eine ganz eigenthümliche Weiſe aber war der Partheigeiſt während der letzten Monate in der Ständeverſammlung verſtärkt worden; nämlich durch die Dazwiſchenkunft eines Mannes von ſchwärmender Einbildungskraft und unruhigem Ehrgeitze. Dies war der Oberſt von Maſſenbach, ein geborner Würtember-

ger, der, verunglückt im preußiſchen Kriegsdienſt, ſich, ſeit Friedrichs des Erſten Tode, in ſein Vaterland zurückbegeben und daſelbſt Mittel gefunden hatte, ſich unter die Zahl der Deputirten aufnehmen zu laſſen. In der Ständeverſammlung fand Herr von Maſſenbach, was er ſuchte: eine Bühne für ſeine Rednergabe, und Zuhörer, deren politiſche Grundſätze mit den ſeinigen übereinſtimmten. Als Abkömmling eines reichsritterlichen Hauſes ahnete er ſchwerlich, daß, bei einem Vertretungs-Syſtem, die größte Schwierigkeit in einem Adel liegt, der ſich, in Folge der Geburt, auf alle Mitglieder eines Hauſes vererben will. Gleich ſeinen Standesgenoſſen, nur in dem urkundlichen Rechte das Rechte ſehend, drang er auf die Zurückführung Deſſen, was nicht zurückgeführt werden konnte; und ob er gleich ein Freund der Fürſten zu ſeyn das Anſehn gewinnen wollte, ſo war er doch wenigſtens in ſo fern ihr Feind, als er, wenn einmal von Beſchränkung des Despotismus die Rede war, immer nur ſolche Mittel vorſchlug, wodurch die königliche Macht vernichtet wurde. Uebrigens war Herr von Maſſenbach gewiß mehr Werkzeug, als er ſelbſt glauben mochte, und der Lärm, den er, als Redner und Schriftſteller, machte, mehr von Andern, als von ihm ſelbſt, berechnet; denn Partheien ſehen es niemals ungern, daß Einzelne un-

ter ihnen die Aufmerkſamkeit beſchäftigen, weil hierauf die Sicherheit der Furchtſameren beruhet. Schwärmeriſche Liebe für ein Vaterland, das ſeit mehr als dreißig Jahren aufgegeben war, ſetzte den Herrn von Maſſenbach nur allzu ſehr der Gefahr aus, von Anderen gemißbraucht zu werden; und je mehr ſich in ſeinem Kopfe alles durchkreuzte, deſto mehr wirkte er als Gährungsſtoff, ohne dies im Mindeſten zu wollen.

Vice-Präſident der Ständeverſammlung war der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. Bei der Abſtimmung über den Verfaſſungs-Entwurf, welche den 2. Junius geſchah, wurden mehrere Gutachten (Vota) abgegeben. Das des Herrn von Maſſenbach lautete: „Eine auf ſolchen, von den Oberamtmännern geleiteten, Wahlen beruhende Ständeverſammlung; ein ſolchergeſtalt organiſirtes Geheimen-Raths-Collegium; eine aus unauflösbaren Elementen beſtehende, ſich ſelbſt ergänzende, den Oligarchen entweder huldigende, oder ſie beherrſchende Adelskammer; eine unſichere Permanenz der Repräſentation; eine perſönliche Sicherheit der Volksvertreter, die, wie Egmont und Algernon Sidney, vom Fuße des Altars der Freiheit in den Kerker geſchleppt werden können, um unter dem Beile des Nachrichters ein Blut auszuſtrömen, das edle Herzen bewegte; eine Finanz-Verwaltung, die alle Vorkehrun-

gen trifft, um ſich einer echten Verantwortlichkeit zu entziehen: — das iſt eine Verfaſſung, bei welcher überall keine Sicherheit des Rechts und der Freiheit Statt findet; eine Verfaſſung, welcher ich meine Zuſtimmung jetzt und nie geben werde — deswegen jetzt und nie geben werde, weil ich das Vaterland wahrhaft liebe und den Thron wahrhaft ehre." Außerdem ſind zwei andere Gutachten bekannt geworden, von welchen das eine dem Freiherrn von Varnbüler, das andere dem Repräſentanten Feuerlein angehört: beide, gleich dem maſſenbachiſchen, die Frucht des Mißtrauens oder verſteckter Abſichten. Als es zum Abſtimmen kam, erklärten ſich 67 Stimmen gegen, 42 für den Verfaſſungs-Entwurf. Sobald das Loos über dieſen geworfen war, trat der Freiherr von Ow mit der Erklärung auf, daß er ſich nicht nur vor der Ständeverſammlung gegen dieſen Beſchluß verwahre, ſondern auch dem Könige ſelbſt eine ſolche Verwahrung mit der Bitte vortragen werde, dieſen Beſchluß das Volk nicht entgelten zu laſſen, ſondern den Verfaſſungs-Entwurf den Viril-Stimmenführern und Repräſentanten der Minorität, ſo wie Allen, die ſich noch anſchließen würden, als Verfaſſungs-Vertrag zu geben. Wirklich überreichten die Mitglieder der Minorität dem Könige eine ſolche Verwahrungs-Acte. Die ſiegende Parthei machte den

König am 4. Junius mit dem Ergebniß der Abſtimmung in einer **Erklärung** bekannt, worin ſie ſagte: „Sie theile mit Sr. Majeſtät aufs vollkommenſte die Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlungsart der Erwartung nicht entſpreche; deſto größere Hoffnung aber ſetze ſie in den Weg der Unterhandlung, durch eine gemeinſchaftliche Commiſſion, und eben deshalb werde ihr nichts ſo willkommen ſeyn, als daß dieſer Weg ohne Aufſchub betreten werde. Der König, anſtatt hierauf einzugehen, löſete die Verſammlung ſogleich auf, mit dem Befehl, daß jedes, nicht in Stuttgard wohnende Mitglied ſogleich in ſeine Heimath zurückkehren ſollte. Den Ueberreichern der Verwahrungs-Acte antwortete der König: „daß, obgleich die Parthei Derer, welche ſeit zwei Jahren die Entſtehung einer guten Verfaſſung durch geheime und verwerfliche Umtriebe verhindert, in der Verſammlung der Stände geſiegt habe, er dennoch ſogleich dem Volke die Rechte und Freiheiten geben wolle, welche in dem Verfaſſungs-Entwurfe zugeſtanden wären. Ein auf billige Grundſätze geſtütztes Steuer-Syſtem einzuführen, werde ſein erſtes Geſchäft ſeyn; das Schreiberei-Weſen aber, als das Hauptübel des Landes, werde er mit der Wurzel auszurotten ſuchen.“

So endigte ſich dieſer Verſuch, auf dem Wege der

Unterhandlung und des Vertrages zu einer angemeſſenen Verfaſſung zu gelangen: das Königreich Würtemberg machte ihn für die ſämmtlichen Staaten Deutſchlands, von welchen kein einziger in ſeine Fußſtapfen trat. Er konnte aber, wie es ſcheint, um ſo weniger gelingen, weil die Viril-Stimmenführer in einem Königreiche von 369 Geviertmeilen keine Neigung haben können, eine Autorität, die nicht von ihnen ſelbſt ausgeht, als achtungswürdig anzuerkennen. So wie dieſe gleich Anfangs das Haupthinderniß waren, ſo blieben ſie es, weil ihnen unabläſſig der Gedanke vorſchwebte, daß ſie durch die Verfaſſung nur verlieren, nicht gewinnen könnten. Richtig oder unrichtig, wie dieſer Gedanke ſeyn mochte, muß zu ihrer Entſchuldigung wenigſtens das bemerkt werden, daß eine Bevölkerung von 1,300,000 nicht hinreicht, wenn es eine Rechtfertigung des Königstitels gilt, und daß bei dieſem Mißverhältniß immer nur in ſo fern auf Wohlſeyn zu rechnen iſt, als der Regent in ſeinen Geſinnungen eine Aufforderung findet, ſich zu beſchränken. Einem größeren Königreiche einverleibt, würden ſich die Mediatiſirten leichter in ihr Schickſal gefunden haben, weil dabei weniger ſichtbarer Zwang Statt gefunden hätte; hier würden ſie, als große Eigenthümer, geneigt geworden ſeyn, in ein Oberhaus einzutreten und ſich alle

die Bedingungen gefallen zu laſſen, die damit verbunden ſind. Uebrigens fühlten ſich einzelne Mitglieder der Ständeverſammlung, nach deren Auflöſung, im Würtembergiſchen nicht länger ſicher. Herr von Maſſenbach verließ dies Land, um ſich in benachbarten Staaten niederzulaſſen. Aus dem Heſſen-Darmſtädtiſchen und dem Badenſchen mit gleicher Strenge verwieſen, begab er ſich nach Frankfurt am Mayn, in der Vorausſetzung, daß er hier unangetaſtet bleiben werde. Kaum aber hatte er einige Tage in dieſer Stadt verlebt, als er, auf Erſuchen der preußiſchen Regierung, verhaftet und durch einen preußiſchen Officier nach Küſtrin geführt wurde. Die Urſachen dieſes Verfahrens, ſo wie die weitere Geſchichte dieſes Mannes, gehört nicht hierher.

Im Königreich Würtemberg ſetzte die Regierung ihren Gang ungehindert fort, nachdem die Ständeverſammlung aufgelöſet war; einzelne Theile des Königreiches dankten ſogar für die endliche Auflöſung derſelben. An die Spitze der Finanzen trat der bekannte Graf Malchus, der früher Finanz-Miniſter des Königs von Weſtphalen geweſen war. Herr von Wangenheim ging dagegen von Stuttgard nach Frankfurt am Mayn, als würtembergiſcher Geſandter bei der Bundesverſammlung. Der König ſelbſt fuhr fort, ſeinen Unter-

thanen alle die Erleichterungen zu geben, die nur mög-lich waren. Die Jahresſteuer von 2 Millionen 400,000 Gulden wurde beibehalten, und zum Erſatz für die Koſten der Ständeverſammlung, welche auf 260,000 Gulden an-gegeben wurden, mußte ein Zehntel der Jahresſteuer mit 24,000 Gulden aufgebracht werden. Durch den neuen Finanz-Miniſter wurde ein Plan zur Tilgung der Staatsſchuld entworfen, die man auf 29 Millionen 913,504 Gulden angab; die Tilgung ſollte in 45 Jah-ren vollendet ſeyn. Das Königreich wurde in den Neckar-, den Schwarzwald-, den Jaxt- und den Do-nau-Kreis eingetheilt, von welchen jeder ſeine Regie-rung und Finanz-Verwaltung haben ſollte; für je zwei Kreiſe aber wurde ein Criminal-Gerichtshof und ein Appellations-Gericht angeordnet. Der Geheime Rath theilte ſich in zwei Abtheilungen, namentlich in die der Departements-Miniſter für die Juſtiz, für das Militär und für die Finanzen, und in die der gehei-men Räthe. Ein beſonderes Edict beſtimmte den Wir-kungskreis der Staatscontrolle; ein anderes conſtituirte eine Ober-Rechnungskammer, noch ein anderes die Beſoldungen der Staatsdiener.

So viel von dem Königreich Würtemberg, welches in dieſem Zeitraum, trotz ſeiner Kleinheit, die öffentli-che Aufmerkſamkeit nur allzu allgemein beſchäftigte.

Wir gehen jetzt zu den übrigen Staaten des deutſchen Bundes über, welche ſich zu conſtituiren verſuchten, oder ſich wirklich conſtituirten; und hierbei wird es möglich ſeyn, dem Leſer die Begebenheiten in größerer Gedrängtheit zuſammen zu ſtellen.

---

## Das Großherzogthum Weimar-Eiſenach.

Carl Auguſt, Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, hatte mit keiner von dieſen Schwierigkeiten zu kämpfen, welches hauptſächlich darin lag, daß die Elemente ſeines Großherzogthums bei weitem gleichartiger waren, als die des Königreichs Würtemberg; denn in dem ganzen Großherzogthum gab es nur wenige Reichsritter, und auch dieſe waren darin nur auf unbedeutenden Gütern anſäßig. Die neue Schöpfung ganz zu faſſen, müſſen wir einen Augenblick in die Vergangenheit zurückgehen.

Die landſtändiſche Verfaſſung war dem Fürſtenthume Weimar ſeit vielen Jahrhunderten eigen. Im Jahre 1750 erneuert, ſchloß ſie folgende Rechte und Verhältniſſe in ſich: Von fünf zu fünf Jahren wurde ordnungsmäßig ein Landtag gehalten, die jährlichen

Ausſchußtage aber ordnete der Landesherr an. Ohne die Einwilligung der Stände durften keine neue Steuern (onera publica) ausgeſchrieben werden. Dieſelbe Einwilligung war nothwendig, ſo oft die Landſchaftscaſſe mit mehr Ausgaben, und beſonders mit Beſoldungen, belaſtet werden ſollte. Die bei der Landſchaftscaſſe angeſtellten Diener, wie der Landſchafts-Commiſſarius, der Landſchafts-Caſſierer u. ſ. w. mußten von der Landſchaft präſentirt ſeyn; den landſchaftlichen Deputirten war die ſogenannte Abhörung der Caſſen-Rechnungen geſtattet. In Anſehung der vornehmſten Landesgeſetze, z. B. der Verbeſſerung der Landesordnung, Proceßordnung, wurde der Beirath und die Meinung der Landſtände für nöthig erachtet; auch durften ohne dieſen Beirath keine Steuerfreiheiten bewilligt werden.

Dieſe Einrichtungen waren unter Herzog Ernſt August Conſtantin geblieben, nur daß dieſer Herzog für gut gefunden hatte, den Zwiſchenraum von Einem Landtage zum andern auf ſechs Jahre auszudehnen. Zu ſolchen Landtagen wurden die fürſtlichen Häuſer Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, die Akademie Jena, vierzig Glieder von der Ritterſchaft und neun Stadträthe beſchrieben; doch erſchienen die fürſtlichen Häuſer nie. Beſitzer von Rittergütern bürgerlichen

Standes oder katholiſcher Religion hatten nicht die Befugniß, weder bei Land-, noch bei Ausſchußtagen zu erſcheinen. Die Eröffnung des Landtages erfolgte, nach vorhergegangenem Gottesdienſte, mit der Rede eines der erſten Staatsdiener, auf welche einer von den Ständen antwortete. Die ſogenannte Propoſition enthielt das fürſtliche Anſinnen, deſſen Gegenſtand Geldhülfen waren. Die Stände überreichten aber gewöhnlich eine Präliminarſchrift mit Beſchwerden. Hatte hierauf der Landesherr erledigende Reſolutionen ertheilt, ſo folgte die Bewilligungsſchrift, und dieſer der Abſchied, meiſt mit gleicher Förmlichkeit, wie bei der Eröffnung.

Daß hierin viel Veraltetes und Unnützes war, leuchtet auf den erſten Blick ein; das Fehlerhafte beſtand vorzüglich darin, daß ſich alles zwiſchen dem Fürſten und einer einzigen Klaſſe der Geſellſchaft abmachte, daß alſo alle übrigen Klaſſen ohne Antheil an der Geſetzgebung waren. Darum benutzte Carl Auguſt das Recht, welches die Rheinbunds-Acte ihm gab, die landſtändiſche Verfaſſung aufzuheben und ſich als Suverän die Unumſchränktheit beizulegen. Dies geſchah im Jahre 1809 durch die Bekanntmachung einer Conſtitution der vereinigten Landſchaft der herzoglich Weimar- und Eiſenachiſchen

Lande, mit Einſchluß der jenaiſchen Landes-Portion. Zwar wurde die alte Verfaſſung nicht gänzlich zertrümmert, aber doch aufs weſentlichſte verändert. Das Herzogthum, ſonſt aus drei Landſchaften beſtehend, nämlich aus Weimar, Eiſenach und Jena, erhob ſich zu einem einigen Fürſtenthum, welches in drei Kreiſe zerfiel. Die landſchaftlichen Geſchäfte wurden einer ſtändiſchen Deputation, unter dem Vorſitze eines General-Landſchafts-Directors, übertragen und die Verwaltung der Steuer-Geſchäfte einem Landſchafts-Collegium übergeben. Gutsbeſitzer und Städte bildeten zwar die Stände jedes Kreiſes; doch war bereits nachgegeben, daß die Gutsbeſitzer, um Theil an der landſchaftlichen Deputation zu nehmen, nicht adeligen Standes zu ſeyn brauchten. Die Akademie Jena behielt ihr Standſchafts-Recht; die ganze Deputation war auf zwölf Mitglieder beſchränkt, von welchen ſechs Gutsbeſitzer, fünf Städter und Einer aus dem akademiſchen Senat gewählt ſeyn ſollten; die ordentlichen Verſammlungen der Deputation ſollten alljährlich Statt finden, und jährlich, nach dem Looſe zwei Deputirte abgehen. Bei dieſer Anordnung war es unmöglich, ſich die ſtändiſche Verfaſſung als eine gegenwirkende Kraft in dem Regierungs-Syſtem zu denken; wie andere Staaten Deutſchlands hatte auch das Her-

zog-

zogthum Weimar das Zuſammenengungs-Princip angenommen; und wiewohl dies in einem ſo kleinen Staate nicht hinreichen konnte, ſo wurde dadurch wenigſtens bewirkt, daß man das Veraltete als unbrauchbar fahren ließ, und über die Natur der Privilegien zur Beſinnung kam. Die Bewohner des Herzogthums waren in dem Zeitraum von 1809 bis 1816 freilich nicht glücklicher; allein dies lag nicht ſowohl in der veränderten Verfaſſung, als vielmehr in den ungemeinen Anſtrengungen, welche gemacht werden mußten, um die Forderungen Napoleon Bonaparte's zu befriedigen.

Nach dem Wiener Congreſſe ſah ſich der Herzog von Weimar-Eiſenach bedeutend vergrößert durch die Landtheile, welche Heſſen und Preußen an ihn abgetreten hatten. Den Titel eines Großherzogs hatten die ſämmtlichen Suveräne Europa's einem ſo nahen Verwandten des ruſſiſchen Kaiſers nicht verſagen mögen. Das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach enthielt ſeit dem Schluſſe des Jahres 1815 auf 56 Geviertmeilen 192,700 Bewohner, und gewährte, nach allgemeiner Abſchätzung, ein Einkommen von 1 Million 500,000 Gulden. Da nun der Wiener Congreß den deutſchen Fürſten die Zurückführung der ſtändiſchen Verfaſſung in der Bundes-Acte zum Geſetz gemacht hatte, der Großherzog von Wei-

war aber auch darauf bedacht ſeyn mußte, die neu erworbenen Landestheile unter ein gemeinſchaftliches Geſetz zu ſtellen: ſo entſchloß er ſich leicht zu einer Abänderung der, im Jahre 1809, gegebenen Conſtitution, welche nie den Beifall ſeiner Unterthanen gefunden hatte. Schon unter dem 15. Nov. 1815 verſprach er, in einem großherzoglichen Patent, den Einwohnern der von ihm in Beſitz genommenen Länder, außer der Religions-Freiheit und unpartheiiſcher Rechtspflege, „eine landſtändiſche Verfaſſung, welche ihnen das Recht gewähren ſollte, durch ſelbſtgewählte Repräſentanten bei der Geſetzgebung mitzuwirken, Steuer- und Finanz-Maßregeln nur nach freier Prüfung zu bewilligen, über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Geſetzgebung mit gutachtlichen Vorſchlägen zur Abſtellung derſelben Vortrag zu thun, und, bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Bürger, bei ihm Klage zu führen und auf rechtliche Unterſuchung ihren Antrag zu richten.“

Von dieſem Augenblick an, hatte man Urſache, darauf geſpannt zu ſeyn, wie der Großherzog das Problem einer ſtändiſchen Verfaſſung in ſeinem Machtgebiete löſen würde.

Carl Auguſt nun fing damit an, daß er die ver-

ſchiedenen Verwaltungszweige anders ordnete. Das geheime Conſilium nahm die Benennung eines Staats-Miniſteriums an, und wurde, als die oberſte Verwaltungs- und Berathungs-Behörde, an die Spitze der Landes-Collegien geſtellt. Der Regel nach wollte der Großherzog ſelbſt den Vorſitz führen; in Verhinderungsfällen aber ſollte ſein Sohn, der Erbgroßherzog, präſidiren, und außerdem ſollte ein Mitglied des Miniſteriums Präſident deſſelben unter dem Großherzog und ſeinem Sohne ſeyn. Außer dem Präſidenten ſollte das Staats-Miniſterium aus den wirklichen geheimen Räthen, welche einem Departement der Staatsgeſchäfte vorſtänden, beſtehen, und bei demſelben drei geheime Referendarien angeſtellt werden. Alle Regierungsgeſchäfte ſollten im Staats-Miniſterio erörtert werden, ehe die großherzogliche Entſcheidung erfolgte. Dem Präſidenten des Staats-Miniſteriums wurde die obere Aufſicht und Controlle ſämmtlicher Zweige der Staatsgeſchäfte anvertrauet. Jeder Departementschef im Staats-Miniſterium ſollte auch Präſident eines Landes-Collegiums ſeyn können; in einem ſolchen Falle aber ſollte der Vice-Präſident den currenten und mechaniſchen Theil der Geſchäfts-Direction beſorgen. Die Amtspflichten der geheimen Referendarien waren: die ihnen von den Chefs zugetheilten

Arbeiten treulich und emſig zu beſorgen; den Chefs Vortrag zu thun, und eine berathene Meinung hinzuzufügen; bei wichtigen Sachen den Vortrag mit beigefügter Meinung und Acten-Auszügen ſchriftlich zu fertigen; in den Sitzungen des Staats-Miniſteriums das Protocoll zu führen; die Concepte der Ausfertigungen zu arbeiten und die Vergleichung der Reinſchrift zu beſorgen; in den Geſchäftsbetrieb die nöthige Eil zu bringen; eine doppelte Regiſtrande zu führen.

Dies waren die weſentlichen Beſtimmungen des großherzoglichen Patents, die Organiſation des Staats-Miniſteriums betreffend. Nicht lange darauf, den 30. Januar 1816, erſchien eine Verordnung, betreffend die Bildung und Einberufung einer ſtändiſchen Berathungsverſammlung zu Entwerfung der Landes-Verfaſſungsurkunde. Hierin war der ſiebente April des laufenden Jahres als der Tag angeſetzt, an welchem der Zuſammentritt dieſer Notablen des Großherzogthums erfolgen ſollte. Zahl, Eigenſchaften und Ernennungsart der aus den neuen, wie aus den alten Landen abzuordnenden Vaſallen und Unterthanen war genau angegeben. Fünf Rittergutsbeſitzer (ohne Hinſicht auf adelige Geburt und Religion), und unter dieſen Ein Reichsritter, ſchienen hinreichend für die Berathung; die Zahl der Abgeordneten von Land und

Städten wurde auf ſieben geſetzt, ohne weitere Bedingung, als daß dieſe Abgeordneten wohnhaft ſeyen in den Landestheilen, für welche ſie erſcheinen würden. Großherzogliche Commiſſarien erhielten den Auftrag, die Wahlen in den neu erworbenen Landestheilen zu leiten. Mündigkeit, Anſäſſigkeit auf ſteuerbaren Grundſtücken, Wohlhabenheit in Verhältniß zu Mitbürgern, und bewährte Sittlichkeit waren die Bedingungen der Wahlfähigkeit.

Zwei feierliche Handlungen bezeichneten den ſiebenten April für die ſämmtlichen Bewohner des Großherzogthums; nämlich der von den Abgeordneten der neu erworbenen Länder dem Großherzoge geleiſtete Erbhuldigungseid, und die Eröffnung der ſtändiſchen Berathungsverſammlung. Je mehr alles ins Kleine gezogen war, deſto leichter bewegte ſich alles. Auch die Erörterungen über die einzelnen Beſtimmungen des Entwurfes zu einer landſtändiſchen Verfaſſung zogen ſich keinesweges in die Länge; denn in weniger als einem Monat war die ganze Arbeit vollendet. Die Grundlagen derſelben waren folgende: 1) die Berathungsverſammlung hat ſich nur mit dem Entwurfe zu einer landſtändiſchen Verfaſſung zu beſchäftigen; 2) der Wille des Großherzogs geht auf Eine Verfaſſung für das ganze Großherzogthum;

3) die zu ſtiftende Verfaſſung ſoll zu einer *wahren Vertretung des Volkes* führen; 4) den Landſtänden ſollen die in der Note vom 16. Nov. 1814 angegebenen *Rechte* gegeben werden; 5) ganz unbeſchränkt bleibt die Berathung über die Bedingungen und Formen, unter welchen dieſe Rechte auszuüben ſind, und ſelbſt ein Entwurf, welcher über die Wahlen landſtändiſcher Abgeordneten aus der Mitte des Volkes bereits gemacht iſt, ſoll nicht als Geſetz betrachtet werden. Die Berathungsverſammlung bildete nur Eine Curie; von Seiten des Großherzogs aber war die Unterhandlung dem Präſidenten der Landes-Direction, Freiherrn von Ziegeſar, dem Regierungsrath Krum, und dem Landes-Directionsrath Hufeland übertragen. Vermöge des feſten Planes, welche die Verſammlung für den Gang ihres Geſchäftes durch die Vorarbeiten gewonnen hatte, vorzüglich aber vermöge des gegenſeitigen Vertrauens und der aufrichtigen Achtung der Abgeordneten für den Großherzog, gediehen die Unterhandlungen dahin, daß der Entwurf ſchon in der dritten Woche nach den Protocollen ausgearbeitet, in ſeinem Zuſammenhange verleſen und geprüft werden konnte. Den Staats-Miniſtern übergeben, und von dieſen mit einigen Mitgliedern der Berathungsverſammlung beſprochen, wurde eben dieſer Entwurf am 5. Mai bei

dem Großherzoge zum Vortrage gebracht. Dieſer genehmigte ihn, bis auf ſehr wenige, keinen weſentlichen Punkt betreffende, Abänderungen, welche der Berathungsverſammlung zu einer nochmaligen Prüfung mitgetheilt wurden. Und da ſich der Verein nicht für berufen hielt, über Nebenpunkte Schwierigkeiten zu erheben, ja, da er in mancher Abänderung die gnädige Geſinnung des Großherzogs verehren zu müſſen glaubte: ſo geſchah die Aushändigung der von dem Großherzog vollzogenen und von ſämmtlichen Staats-Miniſtern unterzeichneten Verfaſſungsurkunde den 11. Mai, und die Verſammlung trennte ſich am folgenden Tage.

Der weſentliche Inhalt der Verfaſſungsurkunde war und iſt:

„Als Landſtände des Großherzogthums ſind anerkannt: der Stand der Rittergutsbeſitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. Dieſe Landſtände werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Abgeordnete hervorgehen. Den Landſtänden kommen folgende Rechte zur Ausübung durch ihre Vertreter zu: 1) das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten und den von dieſem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfniſſe, ſo weit dieſelben aus den landſchaftlichen Caſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderli-

chen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen; 2) das Recht, über jede Beſteuerung und andere Belaſtung der Staatsbürger, ſo wie über jede allgemeine Anordnung, welche Einfluß darauf haben möchte, ehe ſie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; 3) das Recht, die Rechnungen über beſtrittene Staatsbedürfniſſe zu prüfen und über die darin bemerkten Anſtände Auskunſt und Rechenſchaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Fürſten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorſchlägen zur Abſtellung derſelben; 5) das Recht, bei dem Fürſten Beſchwerde und Klage zu erheben, gegen die Miniſter und gegen andere Staatsbehörden, über deren Willkür und Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, ſo wie in die Verfaſſung des Landes; 6) das Recht, an der Geſetzgebung Theil zu nehmen in der Art, daß neue Geſetze ohne ihren vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlaſſen werden dürfen; 7) das Recht, zur Erleichterung aller dieſer Befugniſſe, die Landräthe zu wählen und dem Fürſten zur Beſtätigung vorzuſtellen, zwei Räthe oder Aſſeſſoren bei dem Landſchafts-Collegium zu ernennen, in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium Einfluß auf die landſchaftlichen Caſſen gewinnen dürfte, zu verlangen,

daß dieſem Collegium Einer, oder Einige ihrer Vertreter beigeordnet werden, endlich den Caſſierer bei der Hauptlandſchafts-Caſſe zu ernennen. Für das geſammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete als Volksvertreter erwählt: elf von dem Stande der Rittergutsbeſitzer, zehn von dem Stande der der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern. Indem die drei Landſtände aus ihrer Mitte wählen, muß für jeden Abgeordneten gleichzeitig ein Stellvertreter beſtimmt werden. Zur Erleichterung der Wahl iſt das Großherzogthum in Hinſicht der Rittergutsbeſitzer in drei, in Hinſicht der Bürger in zehn, in Hinſicht der Bauern gleichfalls in zehn Wahlbezirke getheilt. Die Wahlfähigkeit erfordert, außer dem Bekenntniſſe zur chriſtlichen Religion, deutſche Geburt, d. h. Abſtammung von einem in Deutſchland gebornen Vater, eheliche Geburt, chriſtliche Geburt, dreißigjähriges Alter und unbeſcholtenen Ruf. Außer dieſen allgemeinen Eigenſchaften werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande erfordert: von dem Rittergutsbeſitzer, daß er ſeit drei Jahren anſäſſig ſey auf einem, ihm ganz, oder zum Theil gehörigen Ritterguts; von dem Abgeordneten der Akademie Jena, daß er Mitglied des akademiſchen Senats ſey; von dem Bürger, daß er ein unabhängiges Einkommen von 500 Rthlrn. in den Reſidenzſtädten Weimar und Eiſenach, von 300 in den

übrigen Städten nachzuweiſen habe; von dem Bauer, daß er ein Eigenthum von liegenden Gründen, deren Werth ſich wenigſtens auf 3000 Rthlr. beläuft, beſitze. Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie können in der landſtändiſchen Vereinigung eben ſo wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie. Bei einem ſolchen Zuſammentreffen in demſelben Stande, oder in verſchiedenen Ständen, giebt die frühere Wahl, und, wenn dies nicht entſcheidet, das höhere Alter den Vorzug. Jeder Abgeordnete wird auf ſechs Jahre gewählt; doch iſt er nach dieſer Zeit wieder wahlfähig. Wer zum Land-Marſchall gewählt worden, bleibt zum wenigſten zwölf Jahre in ſeiner Stelle als Abgeordneter. Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Abgeordneter, während der ſechs Jahre, auf die er gewählt iſt, abgehen ſollte, es ſey durch den Tod, oder durch ein freiwilliges oder erzwungenes Ausſcheiden. Der Gewählte kann das ihm angetragene Amt ausſchlagen, weil vorausgeſetzt werden muß, daß Niemand ohne die wichtigſten Gründe ſich einem ſo ehrenvollen Amte entziehen werde. Die oberſte Leitung aller Wahlen iſt den Landesregierungen zu Weimar und Eiſenach übertragen; die Anordnung der Wahlen erfolgt unmittelbar von dem Fürſten, und für die Mühwaltungen bei denſelben dürfen keine Koſten berechnet werden.
[I]m Stande der Rittergutsbeſitzer geſchieht die Wahl

in jedem Bezirke, und zwar ſo, daß die Landesregierung einem Rittergutsbeſitzer des Bezirks den Auftrag zur Anordnung der Wahl ertheilt; in der Regel dem Aelteſten, der alsdann die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer zu einer Wahlverſammlung einladet, bei welcher er Vorſitz und Vortrag hat. Bei der Wahl entſcheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loos. Die ehemaligen Reichsritter wählen unter ſich, wozu ihnen jedes Mal eine hinreichende Friſt zu ſetzen iſt; ſollten ſie aber während derſelben nicht gewählt haben, ſo wächſt dieſe dritte Stelle den übrigen Rittergutsbeſitzern des Eiſenachiſchen Kreiſes zu. Der akademiſche Deputirte wird, auf A[illegible]dnung der Landesregierung zu Weimar, von dem akademiſchen Senat gewählt. In dem Stande der Bürger und Bauern beginnt das Wahlgeſchäft mit der Ernennung der Wahlmänner, welche in den Städten unter der Leitung des Stadtraths unter allen ſtimmfähigen Einwohnern, auf den Dörfern unter ſämmtlichen ſtimmfähigen Bewohnern, unter Leitung der Ortsvorgeſetzten, Vormundſchaftsperſonen, Schulzen, Gerichtsſchöppen u. ſ. w. geſchieht. Wenigſtens zwei Drittheile der ſtimmfähigen Einwohner müſſen bei einer ſolchen Wahl zugegen ſeyn, und der durch Stimmenmehrheit Erwählte erhält eine Urkunde, welche von dem Stadtrathe oder den Ortsvor-

ſtehern zu vollziehen iſt. Nach geſchehener Ernennung der Wahlmänner müſſen ſich dieſe an einem, von der Landesregierung zu beſtimmenden, Tage vor einer Commiſſion einfinden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter des Bezirks beſtehen ſoll. In das Wahlgeſchäft ſelbſt darf dieſe Commiſſion ſich nicht miſchen; aber nachdem ſie den erſchienenen Wahlmännern die Veranlaſſung ihres Erſcheinens nochmals vorgehalten hat, vollzieht ſich die Wahl in ihrer Gegenwart. Die Anweſenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner giebt der Wahl Gültigkeit, und jeder Wahlmann ſtimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten ſeiner Gemeinde gebunden zu ſeyn. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Vor jeder neuen Wahl eines neuen Volksvertreters müſſen neue Wahlmänner ernannt werden. Ueber ſämmtliche Wahlen wird von den Landesregierungen Bericht erſtattet, mit Gutachten über die Gültigkeit der Wahl. Sind die Wahlen gültig, ſo erfolgt die Einberufung zum Landtage von dem Vorſtande; iſt ſie ungültig, ſo wird bei dem Fürſten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geſchehenen, und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen. Die Ver-

ſammlung der auf verfaſſungsmäßige Weiſe erwählten landſtändiſchen Abgeordneten bildet den Landtag. Die Landtage theilen ſich in ordentliche und außerordentliche. Jene werden von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der erſten Woche des Januars gehalten, dieſe aber ſo oft, als es nach dem Ermeſſen des Fürſten nothwendig iſt. Der Verſammlungsort hängt von der Beſtimmung des Fürſten ab; in der Regel iſt es Weimar. Außer den Landtagen giebt es keine ſtändiſchen Verſammlungen; doch können in den einzelnen Kreiſen die Rittergutsbeſitzer, oder die Städte, oder die Dorfſchaften, mit Vorwiſſen und Genehmigung der Landesregierung zuſammen kommen, zur Berathung über gemeinſame Angelegenheiten. Zur Leitung der landſtändiſchen Geſchäfte werden durch Stimmenmehrheit unter den ſämmtlichen Abgeordneten aus der Mitte des Standes der Rittergutsbeſitzer ein Landmarſchall, und aus der Mitte der ſämmtlichen Abgeordneten zwei Gehülfen erwählt, welche drei zuſammen den Vorſtand bilden. Der Landmarſchall wird, wo nicht auf Lebenslang, das erſte Mal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedes Mal auf ſechs Jahre gewählt. Die Wahl ſeiner Gehülfen beſteht nur drei Jahre; doch ſind ſie, wie der abgehende Landmarſchall, wieder wählbar. Der Kreis, aus deſſen Mitte der Landmarſchall gewählt iſt,

hat eine Stelle weniger zu beſetzen. Ein wirklicher Staatsdiener, oder ein Beſoldeter, kann nicht zum Landmarſchall gewählt werden. Während ſeine Wahl von dem Fürſten beſtätigt werden muß, bedarf es für ſeine Gehülfen keiner Beſtätigung. Jener ſowohl als dieſe, ziehen eine jährliche Beſoldung aus der Haupt-Landſchaftscaſſe. Alle Abgeordneten haben gleiches Stimmrecht, und jeder Abgeordnete iſt Vertreter aller Staatsbürger, und hat, außer den Geſetzen, keine andere Richtſchnur anzuerkennen. Niemand kann wegen ſeiner Aeußerungen in der ſtändiſchen Verſammlung verantwortlich gemacht werden, wenn er den nöthigen Anſtand beobachtet. Die Abgeordneten genießen ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, Unverletzlichkeit der Perſon vom Anfange des Landtages bis acht Tage nach dem Schluſſe deſſelben; nur mit Einwilligung des Landtages, auf dem Wege Rechtens, kann in dringenden Fällen gegen ſie verfahren werden. Für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage genießen die Abgeordneten, ſo wie auch die Mitglieder des Vorſtandes, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schluſſe des Landtags, eine tägliche Auslöſung, ingleichen eine Vergütung für jede Meile der Entfernung ihres inländiſchen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, aus der Haupt-

Landſchaftscaſſe. Zur Führung des Protocolls wird von den Abgeordneten ein Syndikus gewählt, deſſen Wahl dem Fürſten anzuzeigen iſt; er darf kein beſoldeter Diener des Fürſten ſeyn, und muß ſich weſentlich in Weimar aufhalten. Als Syndikus zieht der Gewählte eine jährliche Beſoldung aus der Landſchaftscaſſe; auch theilt er während des Landtages die Unverletzlichkeit der Abgeordneten. Die Eröffnung des Landtages geſchieht entweder von dem Fürſten ſelbſt, oder von einer dazu angeordneten Commiſſion, wenn an dem beſtimmten Tage alle Mitglieder der ſtändiſchen Verſammlung, oder zum wenigſten ein und zwanzig dieſer Abgeordneten, ſich an dem bezeichneten Orte eingefunden haben. Die Verſammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern. Die von den Abgeordneten zu beobachtende Sitzordnung iſt folgende: obenan der Landmarſchall und neben ihm die beiden Gehülfen; zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer; zuletzt die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes in derſelben Folge nach den Kreiſen. Der reichsritterſchaftliche Abgeordnete looſet unter den Rittergutsbeſitzern des eiſenachiſchen, der akademiſche Abgeordnete unter den Rittergutsbeſitzern des weimariſchen Kreiſes. Gültig iſt der Beſchluß eines Landtages nur dann, wenn wenigſtens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter die-

ſen wenigſtens zwei aus verſchiedenen Ständen des Kreiſes zugegen ſind. Der Landmarſchall ſtimmt zuerſt, und nach ihm ſtimmen die übrigen Abgeordneten, das erſte Mal von der rechten zur linken, das zweite Mal von der linken zur rechten. Die Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, und der Landmarſchall hat keine entſcheidende Stimme. Wird die Gleichheit der Stimmen in einer Sitzung nicht gehoben, ſo ſind die beiderſeitigen Meinungen dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzutragen. Obgleich die Abſtimmungen nie nach Ständen, Kreiſen oder Bezirken geſchehen, ſo bleibt es doch den Abgeordneten Eines Standes, oder Eines Kreiſes vorbehalten, ſich über Eine Stimme zu vereinigen und ſolches zu Protocoll zu geben, wenn ſie ihren Kreis durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert erachten; und eine ſolche Curiat- oder Provinzial-Stimme hat die Kraft, die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beſchluſſes aufzuhalten, bis der Fürſt entſchieden hat. Außer dem Falle einer Curiat-Stimme kann ein Beſchluß des Landtages weder durch Proteſtation, noch durch Berufung auf höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe gehindert werden; vielmehr iſt jeder Verſuch dieſer Art ſchon zum voraus für geſetzwidrig und ungültig erklärt. Der Landesfürſt läßt dem Landtage ſeine Anträge

ſchrift-

ſchriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach und nach. Wenn mündliche Erörterungen bei neuen Geſetzvorſchlägen den Gang der Geſchäfte beſchleunigen können, ſo ordnet der Landesfürſt Miniſter oder andere Staatsbeamten ab, welche den Gegenſtand nach ſeinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der Abſtimmung und Beſchlußfaſſung nicht beizuwohnen haben. Jedem Abgeordneten ſteht es frei, Anträge an die Verſammlung zu bringen, wenn ſolches der Verſammlung vorher angezeigt worden iſt. Wo die Verſammlung es dienlich findet, können Ausſchüſſe zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände, zur Anſtellung von Unterſuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfaſſung von Schriften niedergeſetzt werden. In der Sitzung des Ausſchuſſes, der aus drei bis fünf Perſonen beſteht, führt ein Mitglied das Protocoll, und die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Beſchlüſſe der Stände werden in Schriften, über einzelne oder über mehrere Gegenſtände zuſammen, dem Landesfürſten übergeben, und in der Ausfertigung werden ſolche Schriften: „unterthänigſte Erklätungsſchrift“ überſchrieben, und unter dem Collectiv-Namen: „die getreuen Landſtände des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach“ von dem Landmarſchall unterzeichnet. Der Landesfürſt läßt ſeine Beſchlüſſe hierauf ebenfalls

ſchriftlich „an den Landtag" gelangen, worauf denn die verſammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können. Die Verhandlungen ſchließt ein Landtagsabſchied, mit welchem die Verſammlung von dem Fürſten entlaſſen wird, dem das Recht zuſteht, durch einen ſolchen Abſchied die Verſammlung nicht nur zu vertagen, ſondern auch gänzlich aufzulöſen. Es müſſen alsdann längſtens binnen drei Monaten neue Wahlen verfügt werden; und wenn dies nicht geſchieht, ſo iſt die vorige Vereinigung von ſelbſt wieder hergeſtellt."

Dieſem Staatsgrundgeſetz wurden nähere Beſtimmungen über die Ausübung der den Landſtänden zuſtehenden Rechte durch den Landtag hinzugefügt, und in einem ſechſten Abſchnitte, „Gewähr der Verfaſſung" überſchrieben, wurde verheißen: daß an dem Grundgeſetze nichts geändert, und künftig alle Staatsdiener, vor ihrer Anſtellung, auf den Inhalt und die Feſthaltung deſſelben verpflichtet werden ſollten. Jede abſichtliche Verletzung der Verfaſſung im Staatsdienſte ſollte als ein Verbrechen angeſehen und beſtraft, und jede Handlung eines Staatsdieners, welche darauf abzwecke, die Verfaſſung heimlich zu untergraben, als Hochverrath betrachtet werden. Im Fall eines Regierungswechſels ſollte der neue Landesfürſt beim Antritt der Regierung ſich ſchriftlich bei fürſtlichen Worten

und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung, ſo wie ſie durch gegenwärtige Urkunde beſtimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während ſeiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu halten und zu beſchützen; ja, ein außerordentlicher Landtag ſollte zuſammengerufen werden, um dieſe ſchriftliche Verſicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, ſo wie von dem Verweſer der Regierung, im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts. Endlich beſchloß der Großherzog, um die Gewähr noch vollkommener zu machen, die Sicherſtellung der Verfaſſung dem deutſchen Bunde zu übertragen.

Obgleich dies zu viel war, ſo kann man doch ſchwerlich leugnen; daß die Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum ſehr viel Gutes enthielt und als ein weſentlicher Fortſchritt in der Conſtituirung eines kleinen deutſchen Staates betrachtet werden konnte. Wenn nicht allen Bäumen Eine Rinde wachſen kann, ſo muß man auch nicht verlangen, daß die Verfaſſung für alle Staaten, ſie mögen groß oder klein ſeyn und zuſammengeſetzte oder einfache Verhältniſſe in ſich ſchließen, dieſelbe ſey. Für das Großherzogthum Weimar war die Verfaſſung, die es durch Carl Auguſt erhielt, gewiß um ſo vollkommener, da der Betrieb in den Städ-

ten (deren nur wenige ſind) dem Ackerbau bei weitem nachſteht. Gleichwohl möchte man bedauern, daß die Ständeverſammlung, zur Beförderung der allgemeinen Freiheit, nicht gleich Anfangs in zwei Kammern getheilt worden. Dieſer Fehler — denn unſtreitig iſt es einer — wird mit jedem Jahre fühlbarer werden, und den Nachfolger des gegenwärtigen Großherzogs in die Verlegenheit bringen, das ſeinem Gewiſſen ſo dringend empfohlene Grundgeſetz zu verändern, wenn die Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums nicht fortdauernd leiden und der ganze Staat eine große Meierei bleiben ſoll.

War es Spott, oder was war es, wenn der Großherzog die Preßfreiheit als ein beſonderes Geſchenk hinzufügte? Mit der Verfaſſung des Großherzogthums ſtand die Preßfreiheit in keiner Verbindung; ſie wurde von dieſer ſogar gemißbilligt, da die Ständeverſammlung, ſowohl vermöge ihrer Kleinheit, als vermöge ihrer Zuſammenſetzung, die Oeffentlichkeit ausſchloß. Als Ausfluß der großherzoglichen Gnade aber war die Preßfreiheit ohne Werth, vielleicht ſogar ein verderbliches Geſchenk. Ein Oppoſitions-Blatt, welches zu Weimar erſchien, konnte weniger den Zweck haben, die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen,

als ſich zum Stütz- und Sammelpunkt für alle Diejenigen zu machen, die in den übrigen Staaten Deutſchlands ihren, oft nur allzu ungerechten, Tadel ungeſtraft auszuſprechen wünſchten. Hieraus entwickelten ſich Klagen, welche den Großherzog gegen Ende des Jahres 1817 nöthigten, der Preßfreiheit eine Gränze zu ſetzen. Zwar dauerte das Oppoſitionsblatt fort; aber es wurde gemäßigter, indem es dem Kitzel entſagte, alles nach dem Muſter des Großherzogthums modeln zu wollen.

---

## Die Königreiche Hannover und Sachſen.

Seitdem die Kurfürſten von Hannover Könige von Großbritannien geworden waren, wurde dies Land durch ein geheimes Rathscollegium (ſpäterhin Staats- und Cabinets-Miniſterium genannt) regiert. In wichtigen Dingen empfing dieſes Miniſterium den Befehl unmittelbar von dem Landesherrn; in minder wichtigen Dingen verfügte es, kraft der ihm übertragenen Gewalt, im Namen deſſelben. Als Collegium beſtand es aus lauter adeligen Perſonen. Ueberhaupt wurden die wichtigſten Aemter im Staate faſt ausſchließlich von

dieſem Stande bekleidet, und unverkennbar war der Einfluß, welchen dieſer Vorzug dem Adel auf alle öffentliche Verhältniſſe und Geſchäfte, namentlich auf die Beſetzung der Stellen, gewährte. In keinem deutſchen Staate wurde der Nepotismus weiter getrieben; in keinem wirkte der Adel ſo ſehr als Caſte. *) Die Entfernung des Landesherrn erleichterte dies verderbliche Syſtem; die freie Wahl bei Dienſtvergebungen war ihm durch die Entfernung benommen,

*) Die Sache wurde ſehr weit getrieben. Da die Hofhaltung fortdauerte, ſo nahm man an, der Fürſt ſelbſt ſey gegenwärtig, und brachte in dieſe Vorausſetzung Täuſchungen, die ins Lächerliche fielen. Dahin gehörte, daß der hoffähige Adel, ſo weit er ſich in Hannover aufhielt, ſich jeden Sonntag auf dem kurfürſtlichen Schloſſe verſammelte. In dem Verſammlungsſaale ware in Lehnſtuhl, und auf demſelben das Bildniß des Königs aufgeſtellt. Wer in den Saal eintrat, verbeugte ſich vor dem Bildniſſe des Königs. Damit noch nicht zufrieden, ſprach man gegen einander ſo leiſe, als ob die Ohren des Bildes hätten verſchont bleiben müſſen. So blieb man etwa eine halbe Stunde beiſammen, und begab ſich alsdann in den Eßſaal, wo auf Koſten des Kurfürſten vortrefflich gegeſſen und noch beſſer getrunken wurde. — All ends in a meat! —

und indem er den ihm gemachten Vorſchlägen zu folgen genöthigt war, kam es dahin, daß vom Miniſter herab bis zum Stalljunker und Officier in der Leibwache die Stellen nur mit Adeligen beſetzt wurden. Kurz, alle politiſchen Rechte waren in den Händen des Adels, und die Folge davon war, daß Männer von nicht adeliger Geburt ihre Talente dem Staate entzogen, oder in fremde Dienſte gingen.

Dies Syſtem litt die erſte Unterbrechung im Jahre 1803, die zweite, vollſtändigere, im Jahre 1807. Was den hannöveriſchen Ländern während eines Zeitraums von zehn Jahren bis zur Schlacht von Leipzig widerfuhr, kann als bekannt vorausgeſetzt werden. Die eben genannte Schlacht, welche alle Verhältniſſe in Deutſchland veränderte, gab auch Hannover, welches ſeit dem Jahre 1810 ein Beſtandtheil des Königreichs Weſtphalen geweſen war, ſeiner alten Dynaſtie zurück; und von dieſem Augenblick an war die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung, wenigſtens für den größten Theil der Bewohner, Lieblingsgedanke und Herzenswunſch.

Dieſe Wiederherſtellung erfolgte indeß nicht ſogleich; unſtreitig, weil der Prinz Regent von England zuvor erfahren wollte, wie ſich die deutſchen Angelegenheiten auf dem Wiener Congreſſe geſtalten würden. Dieſer Fürſt hatte, wofern die Aeußerungen des Gra-

ſen von Münſter darüber entſcheiden dürfen, die wohlthätigſten Abſichten in Beziehung auf eine allgemeine Regierung für Deutſchland. Erſt nachdem ſeine, ſo wie Oeſterreichs und Preuſſens, Entwürfe geſcheitert waren, und die Bundes-Acte die Stelle einer beſſeren Verfaſſungsurkunde vertrat, gab er für Hannover alle die Ideen auf, welche er bis dahin verfolgt hatte; und obgleich die alte Verfaſſung in dem zu einem Königreich geſtempelten und durch die Provinzen Hildesheim und Oſtfriesland vergrößerten Staate nicht ganz wiederhergeſtellt wurde, ſo waren doch die Veränderungen, welche er vornahm, nicht weſentlich.

Das Cabinets-Miniſterium blieb mit allen Mängeln, die ihm jemals eigen geweſen waren; und eben ſo wenig wurden die vormaligen Verwaltungsbehörden verändert. Mit der Ständeverſammlung dagegen wurde in ſo fern eine Veränderung getroffen, als das, was früher provinzial geweſen war, auf das Ganze des Staates bezogen wurde. Früher hatte nämlich das Kurfürſtenthum Hannover nur Provinzial-Stände gekannt; und ſolche waren in Kalenberg, in Grubenhagen, in Lüneburg, in Bremen, in Verden, in Hoya, in Diepholz und in dem Lande Hadeln. Dies letzte Ländchen ausgenommen, welches, in den fruchtbaren Marſchgegenden an der Weſer gelegen, nie irgend ei-

nen geiſtlichen oder weltlichen Herrenſtand gekannt hat, und ſeine landſtändiſchen Rechte durch die Schulzen ſeiner zwölf Kirchſpiele, nebſt den Deputirten der Stadt Otterndorf auszuüben pflegte, waren die Ständeverſammlungen der übrigen Provinzen zuſammen geſetzt aus den Prälaten, der Ritterſchaft und den Deputirten der Städte, gewöhnlich Perſonen vom Magiſtrat. Alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe hatten ſich zwar ſeit einem Jahrhundert aufs Weſentlichſte verändert: der geiſtliche Stand hatte mit ſeiner früheren Beſtimmung ſein Anſehn verloren; eben ſo die ſogenannte Ritterſchaft, nachdem ſie aufgehört hatte, aus eigenen Mitteln zur Vertheidigung des Vaterlandes zu wirken, und nicht minder der Magiſtrat der Städte. Gleichwohl wurden dieſe Elemente der alten Provinzialverſammlungen in die allgemeine Ständeverſammlung des Königreiches Hannover aufgenommen, als dieſe durch eine Proclamation vom 12. Auguſt 1814 um dieſelbe Zeit zuſammenberufen wurde, wo der Congreß zu Wien ſeinen erſten Anfang genommen hatte; nur den Stiftern und den Städten war eine ganz freie Wahl ihrer Deputirten geſtattet, von welcher jene gar keinen, dieſe einen eingeſchränkten Gebrauch machten. Man hielt es alſo gleich Anfangs nicht der Mühe werth, das Wahlgeſetz weſentlich zu verändern und

mit dem Bedürfniß des geſellſchaftlichen Zuſtandes in Uebereinſtimmung zu bringen; und nachdem die alte Form aufs Neue belebt war, dauerte ſie fort — bis ihre Unzulänglichkeit nach mehreren Jahren fühlbar wurde.

Es waren nicht weniger als 85 Deputirte, welche am 15. Dec. 1814 zu Hannover zuſammentraten. Unter dieſen waren drei ſogenannte geborne Landſtände, d. h. ſolche, welche durch die Natur der von ihnen bekleideten Aemter zum Landtage berufen werden, nämlich der Abt zu Lockum, der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, der Kloſterdirector von Neuenwalde; ferner ſieben Deputirte der Stifter zu Hameln, Wunſtorf, Eimbeck, zu Bardowick, zu Ramelslohe und zu Osnabrück *);

*) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Repräſentation des geiſtlichen Standes die weſentlichſte Verwandlung erlitten hat. Abt zu Lockum war der Conſiſtorial-Rath Salfeld, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg der Landſchaftsdirector von Lenthe, Kloſterdirector von Neuenwalde, der Präſident der bremiſchen Ritterſchaft von Marſchalk. Mit den Deputirten der Stifter verhielt es ſich nicht anders: es waren Hofräthe, Cabinetsräthe, Conſiſtorialräthe — mit Einem Worte Inhaber von sine-cure-Stellen, welche das Volk vertreten ſollten.

ferner drei und vierzig Deputirte des Adels oder der Ritterſchaft; ferner neun nnd zwanzig Deputirte der Stådte; endlich drei Deputirte der nicht adeligen Grundbeſitzer. Die Verſammlung begab ſich an dem ſo eben genannten Tage in einen Saal des Schloſſes, wo-hin auch die Mitglieder aller kôniglichen Collegien und einige andere Perſonen eingeladen waren. Hierauf er-ſchien der Herzog Adolph von Cambridge an der Spitze des Miniſteriums und des Hofſtaates in der Verſamm-lung, und ließ die von ſeinem kôniglichen Bruder, dem Prinzen Regenten, ausgefertigte Vollmacht, ver-môge deren der Herzog dieſe erſte Verſammlung zu er-ôffnen berechtigt war, verleſen. Die Erôffnung ſelbſt wurde durch eine Rede des Herzogs vollzogen. „Meine Ahnherren, ſagte der Prinz unter andern, haben die Schranken anerkannt, welche der Herr des Himmels und der Erde, der auch über Regenten gebietet, den Mächtigen geſetzt hat: ſie haben ſtets die Verhåltniſſe zwiſchen Herrn und Stånden für heilig gehalten. Aus Achtung gegen die Rechte der Unterthanen fühlt der Regent ſich verpflichtet, die Stånde zuſammenzurufen; ſie ſind ihm nothwendig, um die Mittel anzuzeigen, wodurch er ſeinen Zweck, das Wohl des Landes, zu fôr-dern vermag. In ihrer Verſammlung ſoll ſich die Stimme des Volkes mit Freiheit, aber zugleich mit

Ordnung, erheben. Sie ſollen die Verhältniſſe aller Stände erwägen und im billigen Gleichgewichte erhalten, indem ſie das Beſte des Ganzen, das nur aus dem Wohle der einzelnen Theile beſteht, zum Ziele ihrer Bemühungen machen; ſie ſind zu dem großen Geſchäfte berufen, auf dem ſicheren Grunde alter rechtmäßiger Verhältniſſe ein neues, den Umſtänden der Zeit angemeſſenes, Gebäude aufzuführen."

Wenn der Prinz Regent von England wirklich ſo etwas beabſichtigte, ſo kann nur bedauert werden, daß die von ihm gewählten Mittel dem Zwecke ſo wenig entſprachen. Eine Verſammlung, welche, bis auf etwa ſieben Perſonen, die in dem Lichte wahrer Repräſentanten betrachtet werden konnten, aus lauter öffentlichen Beamten beſtand, und Aemter und Würden bekleidete, die nur von dem Landesherrn vergeben werden konnten; eine Verſammlung, in welcher gerade die Klaſſe, die ſich für bevorrechtet hielt, das Uebergewicht hatte, nicht, wie man glauben möchte durch die Größe des Beſitzes, ſondern rein durch die Macht der Privilegien: — eine ſolche Verſammlung war nicht dazu gemacht, das Volk zu vertreten, und ein „den Umſtänden der Zeit angemeſſenes" Gebäude aufzuführen; ſie konnte nur zur Verlarvung des Despotismus [...]nen, deſſen Stütze ſie bisher geweſen war. Dies

zeigte ſich denn auch in einer der nächſten Sitzungen; denn als davon die Rede war, ob man die Sitzungen öffentlich halten wollte oder nicht, erklärte ſich ſogleich die Mehrheit der Deputirten gegen einen ſo verwegenen Gedanken, der ihnen einem Todesurtheil gleichzukommen ſchien. Treulich waren die Gebrechen der brittiſchen Volksvertretung in der hannöveriſchen Ständeverſammlung wiederholt, vorzüglich in der großen Zahl der Beamten, welche die gegenwirkende Kraft in der Idee erſtickten; dagegen fehlte es an Dem, was das brittiſche Parliament ſeit Jahrhunderten ausgezeichnet hat, nämlich an der Trennung in zwei Kammern, dieſer der Freiheit in einem ſo hohen Grade günſtigen Einrichtung, ohne welche England eben ſo wenig, als andere Reiche, zu einem kraftvollen Mittelſtande gelangt ſeyn würde.

Die hannöveriſche Ständeverſammlung behielt den Charakter, den ſie bis dahin gehabt hatte, den ganzen hier beſchriebenen Zeitraum hindurch; und dies iſt kein Gegenſtand der Verwunderung, da er das unmittelbare Erzeugniß ihrer Zuſammenſetzung war. Nur konnte er nicht auf immer vorhalten: einmal, weil der Begriff einer Volksvertretung die Oeffentlichkeit in ſich ſchließt; zweitens, weil Privilegien in eben dem Maße anſtößiger werden, in welchem mehr dadurch gewonnen wird,

d. h. in welchem die Bedürfniſſe der Regierung die Gleichheit vor dem Geſetz in jeder Beziehung nothwendiger machen. Im Anfange des Jahres 1819 kam die Zeit, wo der Adel, um der Anforderung, die man an ihn wegen gleichen Beitrages zu den Staatslaſten machte, zu entgehen, ſich aus der Verſammlung ſchlich, ohne gleichwohl dem Geſetze entrinnen zu können, welches die Gültigkeit eines Beſchluſſes von der Gegenwart von wenigſtens 51 Mitgliedern der Verſammlung abhängig macht.

So viel von der Ständeverſammlung des Königreichs Hannover.

Im Königreiche Sachſen waren die Erſcheinungen in Hinſicht der Ständeverſammlung vollkommen dieſelben. Nie hatte Friedrich Auguſt der Dritte Gebrauch gemacht von der Berechtigung, welche die Rheinbunds-Acte ihm gewährte, die Hinderniſſe einer vollkommenen Suveränetät auszutilgen, d. h. das ſtändiſche Weſen zu vernichten; der bei ſeiner Thronbeſteigung geleiſtete Eid hatte ihn zurückgehalten. Die ſtändiſchen Verhältniſſe waren alſo, unter allen Umwälzungen, in dem Zeitraum von 1806 bis 1815 unerſchüttert geblieben. Nach dieſen Verhältniſſen engte ſich die Summe aller politiſchen Rechte in etwa vierzehn Familien zuſammen, welche, als Guts- oder

Grundbeſitzer, ſogar den übrigen ſchrift- oder amtsſäſſigen Adel von der Theilnahme an ihren Vorrechten ausſchloſſen. Verſchanzt hinter Ahnenzahl, urkundlichem Rechte und Kaſſen-Weſen, vertheidigte ſich dieſer Adel gegen alle auf ihn gemachten Angriffe um ſo leichter, weil die Gewiſſenhaftigkeit des Königs ihm gleichſam den Rücken deckte. Inzwiſchen waren durch das Schickſal, welches das Königreich in dem Kriege von 1813 erfahren hatte, noch weit mehr aber durch die Theilung, welche von dem Wiener Congreſſe ausging, der geſellſchaftliche Zuſtand der Sachſen aufs Weſentlichſte verändert worden; und je größer die Anſtrengungen waren, welche ſeit dem Jahre 1815 gemacht werden mußten, um auch in der Verminderung ein Staat zu bleiben: deſto allgemeiner fühlte man, daß Privilegien, auf Koſten der Geſellſchaft erworben und behauptet, nur verderblich ſind, und daß ein Adel, der nur durch Privilegien fortdauern kann, nicht echter Art iſt. Daher die wiederholten Angriffe, welche in den letzten Jahren auf den ſächſiſchen Adel gemacht ſind; daher der laute Wunſch nach einer vollſtändigen Volksvertretung, welche immer nur in ſo fern Statt finden kann, als die politiſchen Rechte auf alle Diejenigen ausgedehnt werden, deren unabhängiger Vermögensſtand aufrichtige Theilnahme an dem Wohl und

Wehe der Geſellſchaft vorausſetzen läßt. Gewunden iſt der Knoten auch für Sachſen. Wie er ſich löſen werde, kann nur die Zeit lehren.

---

## Das Kurfürſtenthum Heſſen.

In dieſem durch unbedeutende Parcellen vergrößerten Kurfürſtenthume entzweieten ſich Fürſt und Stände von dem Augenblick an, wo ſie an einander gebracht waren; beide durch gleiche Schuld: der Kurfürſt, indem er die Stände durch ein willkürliches Verfahren beleidigte; die Stände, indem ſie ihr altes Seyn höher ſtellten, als die Wohlfahrt des Staates.

Zum richtigen Verſtändniß dieſes Zwiſtes wird es nöthig ſeyn, in aller Kürze von der früheren Zuſammenſetzung der heſſiſchen Landſtände zu reden.

Prälaten, Ritterſchaft und Landſchaft waren die Elemente, aus welchen die ſtändiſche Verſammlung in dieſem Lande zuſammengeſetzt war. Unter dem Namen der Prälaten erſchienen auf den Landtagen: 1) der Land-Kommenthur der Ballei Heſſen; 2) die drei Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 3) der Obervorſteher der hohen Samt-Hoſpita-

pitalien Haina, Merxhauſen, Hofheim und Grönau; 4) die Univerſität Marburg, repräſentirt durch den Prorector, den Kanzler, oder Vice-Kanzler. Die Ritterſchaft war nach fünf Strömen eingetheilt: in die an der Fulda, an der Diemel, an der Schwalm, an der Werra und an der Lahn. Die erſte beſtand aus zwanzig, die zweite aus vierzehn, die dritte aus vier und zwanzig, die vierte aus neunzehn, die fünfte aus vierzehn zu Landtagen berechtigten adeligen Familien. Jede dieſer Klaſſen wählte zur Leitung der landſchaftlichen und insbeſondere der ritterſchaftlichen Angelegenheiten Einen aus ihrer Mitte, welcher den Namen Strom-Deputirter führte. Die Städte, welche zuſammengenommen den Namen der Landſchaft führten, wurden, gleich der Ritterſchaft, nach den genannten fünf Hauptflüſſen eingetheilt, und zu der Landſchaft an der Diemel gehörten neun, zu der an der Fulda ſieben, zu der an der Werra ſechs, zu der an der Schwalm neun, zu der an der Lahn acht zu Landtagen berechtigte Städte. Die Directorial-Geſchäfte beſorgte der Magiſtrat derjenigen Stadt, welche den Namen der „ausſchreibenden" führte. Die Grafſchaft Katzenellenbogen wurde durch einen aus den Landesvorſtehern gewählten Abgeordneten repräſentirt; die Grafſchaft Schaumburg hatte ihre beſonderen Landſtände, das Für-

ſtenthum Hanau gar keine. Es braucht ſchwerlich bemerkt zu werden, daß auch dieſes ſtändiſche Weſen zu einer Zeit gebildet wurde, wo der Vorzug des beweglichen Reichthums vor dem unbeweglichen nicht ſo entſchieden war, wie gegenwärtig; denn nur Grundbeſitz berechtigte zu Repräſentation, und Fabrikanten, Kaufleute und Gelehrte waren gänzlich davon ausgeſchloſſen. Uebrigens wurden die in Heſſen gehaltenen Landtage in große und engere eingetheilt: unter den großen verſtand man die Vereinigung der ſämmtlichen Prälaten, Ritter und Stadt-Deputirten; unter den engeren ſolche, wozu, um die Koſten zu erſparen, nur Einer von den Obervorſtehern der adeligen Stifter, ein Deputirter der Univerſität Marburg, ein ritterſchaftlicher und, außer dem Bürgermeiſter der Reſidenz-Stadt Caſſel und den Deputirten der Grafſchaft Katzenellenbogen, ein landſchaftlicher Deputirter von jedem Strom berufen waren. Den Vorſitz führte der Erbmarſchall: ein Amt, womit die Familie der Freiherren von Riedeſel zu Eiſenbach ſowohl von Kur-Heſſen, als von Heſſen-Darmſtadt belehnt wurde. In Abweſenheit des Erbmarſchalls fiel das Directorium dem älteſten Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter zu. Landtags-Abſchiede, Acten und Protocolle wurden außer Landes zu Lauterbach von der Fa-

milie Riedeſel aufbewahrt, deren Conſulent auf Landtagen die Stelle eines Land-Syndikus vertrat. Der Wirkungskreis der Stände beſchränkte ſich auf das Recht der Einwilligung zu Reichs-, Kreis-, Land- und Landrettungs-Steuern, welche ohne dieſelbe weder angeſetzt, noch beigetrieben werden konnten. Wollte ſich der Landesherr des Beiraths der Stände bedienen, ſo hing dies von ihm ab; eine geſetzliche Nothwendigkeit dieſer Art gab es nicht, weil man keinen Begriff davon hatte, daß Alles, was als Geſetz gelten will, in der allgemeinen Meinung gegründet ſeyn muß.

Die Schlacht bei Jena entſchied über dieſe Einrichtungen. Das Königreich Weſtphalen, von welchem das Kurfürſtenthum Heſſen nur ein Beſtandtheil war, ſtellte in ſeiner Verfaſſungs-Urkunde Grundſätze auf, welche den alten geſellſchaftlichen Zuſtand dieſes Fürſtenthums für immer zu vernichten droheten. Solche waren: die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze; die Aufhebung der Landſtände mit allen ihren Vorrechten; die Verbannung der Leibeigenſchaft; die Abſchaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; die Beſchränkung des Adels auf die Beibehaltung ſeiner verſchiedenen Grade und Benennungen; die Einheit des Steuer-Syſtems, mit der Beſtimmung, daß die Grundſteuer das Fünftel des Ertrages nicht überſteigen ſollte;

die Verantwortlichkeit der Miniſter; die Aufſtellung einer Volksvertretung in genauem Zuſammenhange mit einem Staatsrathe; die Zuſammenſetzung der Volksvertretung aus Grundbeſitzern, Kaufleuten und Gelehrten; die Erneuerung der Volksvertretung zu einem Drittel alle drei Jahre; die Bildung der Departements-Collegien aus den Notablen jedes Departements; die Einführung des Codex Napoleon mit Oeffentlichkeit des Verfahrens, und Schwur-Gerichten in peinlichen Fällen, u. ſ. w. Wäre alles auf den höchſten Gegenſatz berechnet geweſen, ſo hätte er ſchwerlich auffallender hervortreten können, als in dieſer veränderten Einrichtung. Gleichwohl fand man ſich, wie in den übrigen Provinzen des neuen Königreiches, ſo auch in Heſſen, ohne große Mühe in die neue Ordnung der Dinge; und hätte die weſtphäliſche Regierung mit ihren Einrichtungen einen edleren Geiſt verbinden können oder wollen, ſo würde ſie die Liebe ihrer Regierten erworben haben.

Das Königreich Weſtphalen dauerte ſechs Jahre. Aufgelöſet durch die Schlacht bei Leipzig, fielen ſeine Beſtandtheile an Diejenigen zurück, welche früher als Fürſten des deutſchen Reiches geglänzt hatten. Auch der Kurfürſt von Heſſen kehrte alſo nach Caſſel zurück,

um das Erbtheil ſeiner Våter, welches er ſo ungern verloren hatte, wieder in Beſitz zu nehmen. Bewillkommt von Denen, welche weder in der neuen Ordnung der Dinge, noch im Druck der letzten Jahre ihren Vortheil gefunden hatten, verſåumte er nicht, bald nach ſeiner Ankunft ſeine getreuen Stånde nach der Hauptſtadt zu berufen. Das Edict war vom 27. Dec. 1814; die Verſammlung ſollte den 1. Mårz 1815 geſchehen. Berathung über die wichtigſten Angelegenheiten gab den Beweggrund zu der Zuſammenberufung ab. Dies verhinderte indeß nicht, daß in demſelben Edict befohlen wurde, alle Corporationen und einzelne Unterthanen, welche, außer den Stiftungen, Kirchen und Geiſtlichen, noch im Jahre 1806 ſteuerfrei geweſen wåren, ſollten ſich nach einer beſtimmten Quote den öffentlichen Laſten unterwerfen. Außerdem ſollte nach demſelben Edict, ohne das Gehör der Stånde (ſo war es ausgedrückt), eine aus der weſtphåliſchen Zeit herrührende Steuer zur Tilgung der Landesſchulden erhoben werden. Drittens geruheten Se. Königl. Hoheit aus eigenem Antriebe, dem Bauernſtande, welcher bis zum Jahr 1806 keine politiſchen Rechte genoſſen hatte, dergleichen zu ertheilen, und ihn, gleich den übrigen Stånden, in die Verſammlung zu berufen. Dies alles mußte die Stånde, welche während der

Dauer des Königreiches Weſtphalen keinen deutlicheren Begriff von ihrer Beſtimmung erhalten hatten, aufs wenigſte ſtutzig machen, und ihnen den Verdacht einflößen, daß die wichtigen Angelegenheiten, zu deren Berathung ſie zuſammentreten ſollten, bei weitem mehr das kurfürſtliche Intereſſe, als die allgemeine Wohlfahrt angingen.

Indeß verſammelten ſich zur vorgeſchriebenen Zeit, außer dem Erbmarſchall (dem würtembergiſchen Geheimen- und Staatsrath Karl Riedeſel) zwei Prälaten, fünf Strom-Deputirte, acht Landſchafts-Abgeordnete (meiſtens Bürgermeiſter), und fünf Deputirte des Bauernſtandes. Den 2. März geſchah die Eröffnung der Verſammlung, und an demſelben Tage wurde den Ständen die landesherrliche Propoſition durch den geheimen Staats-Miniſter Schmerfeldt bekannt gemacht. Dieſe beſtand darin, daß die getreuen Stände 3,979,106 Rthlr. 11 Alb. 10 Kr. für angeblich dem Lande geleiſtete Vorſchüſſe und Bewaffnungs- und Verpflegungs-Koſten herbeiſchaffen, außerdem aber die Forderung der Kriegskaſſe vom Jahre 1806 und den Erſatz für die im Jahre 1814 ausgehobenen Pferde dekken ſollten, als wodurch das Ganze auf 4,107,822 Rthlr. 25 Alb. anwuchs. Die Stände erſtaunten über dieſe Forderung um ſo mehr, da kein einziger Poſten belegt,

die Summe von 1,300,000 Rthlr. bereits im Jahre 1807 vom Lande übernommen, und die Verpflegungs-Koſten eines, im Verhältniſſe zur Bevölkerung des Landes ganz übermäßigen Armee-Corps von 24,000 Mann in Rechnung geſetzt waren, ohne daß man das wirkliche Daſeyn einer ſolchen Truppenzahl nachgewieſen hatte. Die Bevölkerung von Kur-Heſſen auf etwas mehr als eine halbe Million geſetzt, verlangte der Kurfürſt von jedem ſeiner Unterthanen im Durchſchnitt die Summe von 8 Rthlr.: eine Forderung, deren Unmäßigkeit in die Augen fiel.

Nachdem die Verſammlung ſich geordnet, und die landesherrliche Propoſition einer Erörterung unterworfen hatte, ſchien es ihr der Sache angemeſſen, den Regenten in den ſchonendſten Ausdrücken auf die Unbilligkeit ſeiner Forderung aufmerkſam zu machen. Dies that ſie in einer Erklärung, worin ſie, ausgehend von dem Grundſatze, „daß Regent und Stände nicht zwei einander entgegengeſetzte und gegen einander wirkende Partheien wären,“ unbedingte Offenheit in allen, die Landesangelegenheiten betreffenden Handlungen, und daher Beendigung der ſchädlichen Ungewißheit und Unbeſtimmtheit, welche bisher über das Staatsvermögen geherrſcht habe, forderte. In derſelben Erklärung bat ſie um die Einführung einer der Vernunft und den

Erfahrungen der Zeit entſprechenden Landes-Conſtitution. Erſt wenn dieſe Bedingungen erfüllt wären, könnte ſie ſich einlaſſen auf die an das Land gemachten Forderungen.

Es lag hierin nichts, was die Billigkeit verletzte; deſto mehr aber beleidigte die Erklärung der Stände den Kurfürſten in ſeiner Perſönlichkeit, und damit die Nachwelt erfahre, in welchem Lichte ſich einzelne Fürſten Deutſchlands noch im neunzehnten Jahrhunderte betrachteten, wird es nicht undienlich ſeyn, die Antwort Sr. Königl. Hoheit hier in einem Auszuge anzuführen. „Die Stände," hieß es darin, „verfehleten den richtigen Geſichtspunkt, wenn ſie die, aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen, Begriffe von Staatsvermögen auf deutſche Reichsländer übertragen wollten: fremde Pflanzen, die auf heimiſchem Boden nicht gediehen. Die Kriegs-Caſſe ſey abgeſondert von der Kammer-Caſſe. Die letztere bilde ein unveräußerliches Fideicommiß-Vermögen des heſſiſchen Fürſtenhauſes, woraus der Hofſtaat, die Witthumsgelder, die Apanagen für nachgeborne Prinzen, die Beſoldungen für die Civil-Dienerſchaft und andere öffentliche Ausgaben beſtritten würden. Dagegen ſey die Kriegs-Caſſe der Unterhaltung des Militär-Etats und Deſſen, was damit in Verbindung ſtehe, gewidmet, und ihre Ein-

künfte beſtänden in der Contribution und in den auf Landtagen bewilligten Steuern. Da die Kammergüter von aller Mitwirkung der Stände ausgeſchloſſen wären, ſo bildeten die in die Kriegs-Caſſe fließenden Steuern den Kreis, worin ſich das ſtändiſche Mitwirkungsrecht bewege. Nur über dieſen Gegenſtand gehe der Landesherr mit den Ständen zu Rathe; und auf folgende Weiſe wolle der Kurfürſt die Stände über den wahren Zuſtand der Sachen in Kenntniß ſetzen. Die Capitalien der Kriegs-Caſſe hätten ihren Urſprung theils aus Subſidien, theils aus dem durch Erbſchaften und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Zinſen von dieſen Capitalien wären zwar zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurheſſiſchen Kriegsſtaates und zur Beſtreitung anderer Landeslaſten verwendet worden; doch hätten die Stände nie das Recht gehabt, hierbei controlirend zu berechnen, was nach ihrem Dafürhalten nöthig ſey, oder nicht: denn dadurch würde man in die Regierungsrechte des Fürſten eingegriffen haben. Der Kurfürſt habe in der Kataſtrophe, die ihn betroffen, an Capitalien verloren; und obgleich gewilligt, die disponiblen Reſte zum Beſten der Unterthanen zu verwenden, könne er doch nicht geſtatten, daß die Stände, hinausgehend über ihren verfaſſungsmäßigen Zuſtand, noch andere Aufſchlüſſe forderten, als ihnen hiermit

Erfahrungen der Zeit entſprechenden Landes-Conſtitution. Erſt wenn dieſe Bedingungen erfüllt wären, könnte ſie ſich einlaſſen auf die an das Land gemachten Forderungen.

Es lag hierin nichts, was die Billigkeit verletzte; deſto mehr aber beleidigte die Erklärung der Stände den Kurfürſten in ſeiner Perſönlichkeit, und damit die Nachwelt erfahre, in welchem Lichte ſich einzelne Fürſten Deutſchlands noch im neunzehnten Jahrhunderte betrachteten, wird es nicht undienlich ſeyn, die Antwort Sr. Königl. Hoheit hier in einem Auszuge anzuführen. „Die Stände," hieß es darin, „verfehleten den richtigen Geſichtspunkt, wenn ſie die, aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen, Begriffe von Staatsvermögen auf deutſche Reichsländer übertragen wollten: fremde Pflanzen, die auf heimiſchem Boden nicht gediehen. Die Kriegs-Caſſe ſey abgeſondert von der Kammer-Caſſe. Die letztere bilde ein unveräußerliches Fideicommiß-Vermögen des heſſiſchen Fürſtenhauſes, woraus der Hofſtaat, die Witthumsgelder, die Apanagen für nachgeborne Prinzen, die Beſoldungen für die Civil-Dienerſchaft und andere öffentliche Ausgaben beſtritten würden. Dagegen ſey die Kriegs-Caſſe der Unterhaltung des Militär-Etats und Deſſen, was damit in Verbindung ſtehe, gewidmet, und ihre Ein-

künfte beſtänden in der Contribution und in den auf Landtagen bewilligten Steuern. Da die Kammergüter von aller Mitwirkung der Stände ausgeſchloſſen wären, ſo bildeten die in die Kriegs-Caſſe fließenden Steuern den Kreis, worin ſich das ſtändiſche Mitwirkungsrecht bewege. Nur über dieſen Gegenſtand gehe der Landesherr mit den Ständen zu Rathe; und auf folgende Weiſe wolle der Kurfürſt die Stände über den wahren Zuſtand der Sachen in Kenntniß ſetzen. Die Capitalien der Kriegs-Caſſe hätten ihren Urſprung theils aus Subſidien, theils aus dem durch Erbſchaften und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Zinſen von dieſen Capitalien wären zwar zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurheſſiſchen Kriegsſtaates und zur Beſtreitung anderer Landeslaſten verwendet worden; doch hätten die Stände nie das Recht gehabt, hierbei controlirend zu berechnen, was nach ihrem Dafürhalten nöthig ſey, oder nicht: denn dadurch würde man in die Regierungsrechte des Fürſten eingegriffen haben. Der Kurfürſt habe in der Kataſtrophe, die ihn betroffen, an Capitalien verloren; und obgleich gewilligt, die disponiblen Reſte zum Beſten der Unterthanen zu verwenden, könne er doch nicht geſtatten, daß die Stände, hinausgehend über ihren verfaſſungsmäßigen Zuſtand, noch andere Aufſchlüſſe forderten, als ihnen hiermit

gegeben würden. Der Kurfürſt erwarte daher, daß die Stände ſich auf die mitgetheilte Propoſition einlaſſen, und ihre Erklärung abgeben würden."

Welche Begriffe von Staat und Geſellſchaft! Bei dem allen war das Anſehn des Fürſten nicht groß genug, der Ständeverſammlung zu gebieten. Dieſe wiederholte ihren Antrag, mit Hinzufügung eines Grundes, welcher auf die Denkungsart des Regenten nur allzu viel Schatten warf; ſie behauptete nämlich: die Stände müßten ſich, über die Verwaltung der in die Kammer-Caſſe fließenden Gelder um ſo mehr Einſicht erbitten, da Manche in dem vielleicht irrigen Wahn ſtänden, daß die öffentlichen Gelder den Staats-Caſſen entzogen und in die Cabinets-Caſſe abgeliefert wären. Ueberhaupt aber müſſe der Zuſtand der Staats-Einkünfte vorgelegt werden, um daraus beurtheilen zu können, ob wirklich ein Deficit vorliege, zu deſſen Deckung behülflich zu ſeyn, die Stände ſich als Pflicht anrechnen würden. Ehe und bevor dies geſchehen, könne man ſich auf die landesherrlichen Forderungen nicht einlaſſen, da ſolche mit nichts belegt und ſogar ein Poſten von 1,884,653 Rthlr. vollſtändig berichtigt wäre.

So war denn der Zwietrachtspunkt zwiſchen den Ständen und dem Kurfürſten gefunden; die Größe der

landesherrlichen Forderung hatte ihn herbeigeführt, ſofern dieſe Forderung nur dadurch befriedigt werden konnte, daß die Steuerfreien ihren Vorrechten entſagten, und den Eintritt eines vierten Standes in die Ständeverſammlung geſtatteten.

Als der Kurfürſt ſah, daß die Stände dem Vortheil ihrer Stellung nicht entſagen würden, weil ſie durch die Behauptung deſſelben nie verlieren, ſondern nur gewinnen konnten, wurde er nachgiebiger. Er verlangte zunächſt, daß die Stände einen Ausſchuß bilden ſollten, welchem die „Kräfte des Staatsvermögens" vorgelegt werden könnten. Ehe aber der gewählte Ausſchuß ſeine Arbeiten anzufangen die Aufforderung erhielt, erſchien eine kurfürſtliche Reſolution, wodurch an der bekannten Forderung von 3,979,106 die Summe von 2,229,214 Rthlr. nachgelaſſen wurde, ſo daß die Forderung an Bewaffnungs- und Verpflegungs-Koſten der Truppen auf die Summe von 1,749,791 Rthlr. herabgeſetzt war. Schwerlich hat jemals irgend eine Ständeverſammlung einen größeren Triumph davon getragen. In Hinſicht des Staatsvermögens oder der aus der Kriegs-Caſſe angelegten Capitalien erfüllte der Kurfürſt die Forderung der Stände wenigſtens in ſo fern, als er eine gewiſſe Summe mit der Bemerkung angab, daß die Verbriefungen größten Theils verpfändet

wären, zur Sicherſtellung der für die neuen Ausrüſtungen erborgten Capitalien. Die Stände erkannten die angegebene Summe einſtweilen für Staatsvermögen an, erbaten ſich aber einen Nachweis darüber, von welcher Art die Verbriefungen und wo die Capitalien verpfändet wären: eine Forderung, welche der Kurfürſt zurückwies, indem er meinte, ſowohl die Kenntniß der Schuldner, als die der Gläubiger, werde ohne alle Wichtigkeit für die Stände ſeyn.

Es würde zu weit führen, wenn wir in das Einzelne aller der Unterhandlungen eingehen wollten, welche zwiſchen den Ständen und dem Kurfürſten bis zum Schluſſe des Junius 1815 gepflogen wurden; aber wir können nicht unbemerkt laſſen, daß der Kurfürſt an der auf 1,749,791 Rthlr. herabgeſetzten Forderung noch ein Mal beinahe eine Million erließ, ſo, daß das Ganze dieſer Forderung von 4,107,822 auf 800,000 Rthlr. zu ſtehen kam. Nie war auf eine ähnliche Art unterhandelt worden. Die Erbitterung, welche urſprünglich in den Ständen wirkte, war jetzt auf den Fürſten übergegangen. Ihm alſo konnte der Landtag nicht ſchnell genug beendigt werden. Vergeblich war die wiederholte Bitte der Verſammlung um eine bleibende Verfaſſung, „da," wie ſie bemerkte, „die deutſche Bundes-Acte keiner Landes-Conſtitution vorgreife, Heſſen aber ohne

eine zweckmäßige Verfaſſung nicht beſtehen könne.“ Der Kurfürſt verſchob, in ſeiner Antwort auf dieſen Antrag, das Verfaſſungswerk bis auf das folgende Jahr.

Ehe die Verſammlung auseinander ging, erklärte ſie durch eine Denkſchrift vom 1. Julius, „daß die bis jetzt beſtehenden Steuern während des laufenden Jahres fort erhoben werden könnten; daß ſie aber nach dem Auftrage ihrer Committenten darauf beſtehen müßte, daß für das Jahr 1816 keine andere, als die von den Ständen zu verwilligenden Steuern erhoben, und zu dem Ende die abweſenden Mitglieder des Landtages zeitig einberufen würden.“ Zu Mitgliedern des in Caſſel zurückbleibenden engeren Ausſchuſſes wählten die Deputirten den Geheimenrath von der Malsburg, den Bürgermeiſter Stern und den Director der Bauern-Curie, Herrn Schulz.

Im Jahre 1816 wurde der Landtag am 15. Febr. eröffnet; er dauerte aber nur bis zum 9. May deſſelben Jahres. Hauptgegenſtände der Verhandlungen waren das Schuldenweſen und die Steuern. Von Seiten des Kurfürſten wurde ein Verfaſſungs-Entwurf vorgelegt, der bis jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen iſt; allein die Unterhandlungen darüber, obgleich zum Theil mündlich gepflogen, ſcheiterten an dem Geiſte des Adels, der ſich nur diejenige Ver-

faſſung gefallen laſſen wollte, die ſich mit ſeinem Vortheile vertrug. In einer beſonderen Denkſchrift vom 10. May 1816, forderten Prälaten, Ritter und Landſchaft alle Rechte und Befugniſſe zurück, welche ſie bis zum Jahre 1805 genoſſen hatten. Unter ſolchen Bedingungen konnten die Stände des Kurfürſtenthums freilich nie den Charakter einer Volksvertretung annehmen. Ohne Widerrede hatte man ſich den Verfügungen des Königs von Weſtphalen unterworfen; und man geſtand, daß, wenn man auf der Einen Seite dabei verloren, doch auf der andern durch Theilnahme an der Freiheit des Gewerbes das Verlorne erſetzt worden ſey. Jetzt hingegen forderte man: 1) die Zurückgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, als nothwendig zur Erhaltung des Anſehns eines bevorrechteten Standes; 2) die Befreiung von mancherlei directen und indirecten Abgaben, unter dem Vorwande, daß große Güter nicht eben ſo beſteuert werden könnten, wie kleinere; 3) das Recht, das Salz um einen geringeren Preis bei den inländiſchen Salinen zu erhalten, weil der erhöhete Preis eine Steuer ſey; 4) die Befreiung des männlichen Hausgeſindes und ſelbſt der Pachterknechte von der Militärpflicht. So offenbarte ſich die Liebe

dieſes Adels für den angeſtammten Fürſten; ſo ſeine Einſicht in das Weſen der Geſellſchaft!

Hiernach mußte freilich der Gedanke aufgegeben werden, den geſellſchaftlichen Zuſtand im Kurfürſtenthum durch eine dem Bedürfniſſe der Zeit entſprechende Geſetzgebung zu verbeſſern. Es zeigte ſich alſo auch in Heſſen, daß das Anſehn der kleinern Fürſten Deutſchlands nicht hinreicht, das Beſſere ins Werk zu ſetzen. Im Jahr 1817 wurden die Stände nicht berufen. Auch das nächſtfolgende Jahr verſtrich, ohne daß für das Verfaſſungswerk in Heſſen das Allermindeſte geſchah. Der Kurfürſt bewarb ſich in dieſem Jahre um den Königstitel — vielleicht in keiner anderen Abſicht, als um den Ständen nachdrücklicher gebieten zu können; doch die auf dem Congreß zu Aachen verſammelten Monarchen hielten es nicht für nützlich, dieſen ſeinen Wunſch zu begünſtigen.

## Das Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt und das Herzogthum Naſſau.

Im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt wurde das Verlangen nach einer ſtändiſchen Verfaſſung von zehn mediatiſirten Standesherren zuerſt angeregt. Es waren folgende: Wilhelm, Fürſt zu Solms-Braunfels; Volrat, Graf zu Solms-Rödelheim; Friedrich, Graf zu Solms-Laubach; Auguſt, Graf zu Stolberg-Ortenberg; Friedrich, Graf zu Leiningen-Weſterburg; Friedrich Magnus, Graf zu Solms-Wildenfels; Carl, Graf von Schlitz, genannt Görz, Graf von Weſtphalen, Burggraf von Friedberg, und die Grafen Carl, Franz, Albert zu Erbach. Mit einer Vorſtellung, betitelt **Bitte und Schreiben** wendeten ſie ſich im März 1816 an den Großherzog Ludwig den Zehnten; und ihr Antrag lautete auf eine Zuſammenberufung der Stände, weil dieſe das einzige Mittel ſey, der zunehmenden Verarmung der heſſendarmſtädtiſchen Unterthanen eine Gränze zu ſetzen. Um ihrem Schritte nicht bloß Sicherheit, ſondern auch Oeffentlichkeit zu geben, ſendeten ſie den Mitgliedern der alten, ſeit dem Jahre 1806 aufgehobenen, Ständeverſammlungen Abſchriften ihrer Vorſtel-

lung

lung an den Großherzog zu, mit dem Erſuchen, ſich an ſie anzuſchließen.

Dies auffallende Verfahren iſt von Einigen gelobt, von Anderen getadelt worden. Will man weder in das Lob, noch in den Tadel einſtimmen: ſo bleibt nichts Anderes übrig, als die Stellung der mediatiſirten Standesherren in einem Großherzogthum, deſſen Bevölkerung etwa 583,423 Seelen beträgt, eben ſo ſehr zu bedauern, wie die des Großherzogs ſelbſt, ſofern ſeine Beſtimmung es mit ſich bringt, der Einheits-Punkt für Alle zu ſeyn; denn Bürger, wie die mediatiſirten Standesherren, ſind für einen ſo kleinen Staat, wenn ſeine Einheit bewahrt bleiben ſoll, allzu groß, und wiederum kann der Regent, wofern er nicht tyranniſiren will, dieſer Größe keinen Abbruch thun. In keinem Punkte hat die franzöſiſche Umwälzung dem deutſchen Vaterlande mehr geſchadet, als in dem, daß ſie ſo unverträgliche Elemente, wie Standesherren und Landesherren ſind, hat mit einander verbinden wollen; hierdurch ſind Keime der Unzufriedenheit gelegt worden, welche einzelnen Staaten Deutſchlands nur allzu gefährlich zu werden drohen. Wahrlich, es haben ſich auf dieſe Weiſe dieſelben Verhältniſſe wieder erzeugt, welche in früheren Zeiten zwiſchen den römiſchen Patriciern und Imperatoren Statt fanden, ohne daß es je-

mals möglich war, beide in Uebereinſtimmung zu bringen, weil das Verlorne in der Erinnerung entweder nie, oder ſehr ſpåt, ausſtirbt.

So fern die Standesherren im Heſſen-Darmſtädtiſchen die Verarmung der Unterthanen auf den Untergang der früheren ſtändiſchen Verfaſſung bezogen, hatten ſie die Wahrheit gewiß nicht auf ihrer Seite; denn dieſe Verarmung, ſo fern ſie wirklich Statt fand, konnte nur auf Rechnung der großen Anſtrengungen geſetzt werden, welche der kleine Staat bis zum Jahre 1813 in ſeinem Verhåltniſſe zu Frankreich, ſpåter aber in ſeiner Vereinigung mit den verbündeten Mächten hatte machen müſſen. Eben deswegen iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Standesherren, aufgemuntert durch die Vorgänge im Königreich Würtemberg, mit ihrer an den Großherzog gerichteten Vorſtellung nichts weiter bezweckten, als eine Wiederholung derſelben Auftritte im Heſſen-Darmſtädtiſchen. Da ſie ſelbſt geſtanden, „daß ſie weit entfernt wåren, in der deutſchen Bundes-Acte eine Herſtellung ihres Rechtszuſtandes zu erkennen, und bereits eine Verwahrung eingelegt håtten, welche ſie bei dem bevorſtehenden Bundestage zu verfolgen geſonnen wåren, ohne deshalb dem ihnen von der Bundes-Acte verheißenen Antheil an der Volksvertretung zu entſagen:“ ſo mußte ihre Auf-

forderung zur Bildung einer Volksvertretung dem Groß-herzoge nur um ſo verdächtiger erſcheinen. Wirklich ge-ſchah in dem Laufe der drei letzten Jahre in dieſer Hinſicht nichts, was auf eine Bereitwilligkeit des Groß-herzogs, den Wunſch der Standesherren zu erfüllen, hingedeutet hätte; und erſt zu Anfange des Jahres 1819 machte der darmſtädtiſche Hof bekannt, daß er ſich im folgenden Jahre über ſeine Abſichten in Hinſicht einer Volksvertretung beim Bundestage erklären werde. Es waren hier dieſelben Hinderniſſe, welche im Königreich Würtemberg und im Kurfürſtenthum Heſſen das Ver-faſſungswerk zum Scheitern gebracht hatten; und, ge-witzigt durch ſolche Erfahrungen, konnte der Großher-zog Ludwig es nicht darauf ankommen laſſen, wie viel ihm gelingen oder mißlingen würde. Die Schwierig-keiten dürften indeß nach Jahr und Tag nicht gerin-ger ſeyn; denn ſie liegen weniger in dem Willen, als in der Natur der Dinge, welche in kleinen Staaten der Volksvertretung nur in ſo fern günſtig iſt, als Recht und Macht in dem gehörigen Gleichgewichte ſtehen, d. h. einander nicht bekämpfen.

Anders wendeten ſich die Dinge in den Naſſaui-ſchen Ländern. Hier gaben zwei Fürſten ſchon im Herbſte des Jahres 1814 eine Verfaſſungsurkunde, wel-che indeß erſt im Jahre 1818 öffentlich bekannt wurde.

## Das Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt und das Herzogthum Naſſau.

Im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt wurde das Verlangen nach einer ſtändiſchen Verfaſſung von zehn mediatiſirten Standesherren zuerſt angeregt. Es waren folgende: Wilhelm, Fürſt zu Solms-Braunfels; Volrat, Graf zu Solms-Rödelheim; Friedrich, Graf zu Solms-Laubach; Auguſt, Graf zu Stolberg-Ortenberg; Friedrich, Graf zu Leiningen-Weſterburg; Friedrich Magnus, Graf zu Solms-Wildenfels; Carl, Graf von Schlitz, genannt Görz, Graf von Weſtphalen, Burggraf von Friedberg, und die Grafen Carl, Franz, Albert zu Erbach. Mit einer Vorſtellung, betitelt **Bitte und Schreiben** wendeten ſie ſich im März 1816 an den Großherzog Ludwig den Zehnten; und ihr Antrag lautete auf eine Zuſammenberufung der Stände, weil dieſe das einzige Mittel ſey, der zunehmenden Verarmung der heſſendarmſtädtiſchen Unterthanen eine Gränze zu ſetzen. Um ihrem Schritte nicht bloß Sicherheit, ſondern auch Oeffentlichkeit zu geben, ſendeten ſie den Mitgliedern der alten, ſeit dem Jahre 1806 aufgehobenen, Ständeverſammlungen Abſchriften ihrer Vorſtel-

lung

lung an den Großherzog zu, mit dem Erſuchen, ſich an ſie anzuſchließen.

Dies auffallende Verfahren iſt von Einigen gelobt, von Anderen getadelt worden. Will man weder in das Lob, noch in den Tadel einſtimmen: ſo bleibt nichts Anderes übrig, als die Stellung der mediatiſirten Standesherren in einem Großherzogthum, deſſen Bevölkerung etwa 583,423 Seelen beträgt, eben ſo ſehr zu bedauern, wie die des Großherzogs ſelbſt, ſofern ſeine Beſtimmung es mit ſich bringt, der Einheits-Punkt für Alle zu ſeyn; denn Bürger, wie die mediatiſirten Standesherren, ſind für einen ſo kleinen Staat, wenn ſeine Einheit bewahrt bleiben ſoll, allzu groß, und wiederum kann der Regent, wofern er nicht tyranniſiren will, dieſer Größe keinen Abbruch thun. In keinem Punkte hat die franzöſiſche Umwälzung dem deutſchen Vaterlande mehr geſchadet, als in dem, daß ſie ſo unverträgliche Elemente, wie Standesherren und Landesherren ſind, hat mit einander verbinden wollen; hierdurch ſind Keime der Unzufriedenheit gelegt worden, welche einzelnen Staaten Deutſchlands nur allzu gefährlich zu werden drohen. Wahrlich, es haben ſich auf dieſe Weiſe dieſelben Verhältniſſe wieder erzeugt, welche in früheren Zeiten zwiſchen den römiſchen Patriciern und Imperatoren Statt fanden, ohne daß es je-

mals möglich war, beide in Uebereinſtimmung zu bringen, weil das Verlorne in der Erinnerung entweder nie, oder ſehr ſpät, ausſtirbt.

So fern die Standesherren im Heſſen-Darmſtädtiſchen die Verarmung der Unterthanen auf den Untergang der früheren ſtändiſchen Verfaſſung bezogen, hatten ſie die Wahrheit gewiß nicht auf ihrer Seite; denn dieſe Verarmung, ſo fern ſie wirklich Statt fand, konnte nur auf Rechnung der großen Anſtrengungen geſetzt werden, welche der kleine Staat bis zum Jahre 1813 in ſeinem Verhältniſſe zu Frankreich, ſpäter aber in ſeiner Vereinigung mit den verbündeten Mächten hatte machen müſſen. Eben deswegen iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Standesherren, aufgemuntert durch die Vorgänge im Königreich Würtemberg, mit ihrer an den Großherzog gerichteten Vorſtellung nichts weiter bezweckten, als eine Wiederholung derſelben Auftritte im Heſſen-Darmſtädtiſchen. Da ſie ſelbſt geſtanden, „daß ſie weit entfernt wären, in der deutſchen Bundes-Acte eine Herſtellung ihres Rechtszuſtandes zu erkennen, und bereits eine Verwahrung eingelegt hätten, welche ſie bei dem bevorſtehenden Bundestage zu verfolgen geſonnen wären, ohne deshalb dem ihnen von der Bundes-Acte verheißenen Antheil an der Volksvertretung zu entſagen;“ ſo mußte ihre Auf-

forderung zur Bildung einer Volksvertretung dem Groß-herzoge nur um ſo verdächtiger erſcheinen. Wirklich ge-ſchah in dem Laufe der drei letzten Jahre in dieſer Hinſicht nichts, was auf eine Bereitwilligkeit des Groß-herzogs, den Wunſch der Standesherren zu erfüllen, hingedeutet hätte; und erſt zu Anfange des Jahres 1819 machte der darmſtädtiſche Hof bekannt, daß er ſich im folgenden Jahre über ſeine Abſichten in Hinſicht einer Volksvertretung beim Bundestage erklären werde. Es waren hier dieſelben Hinderniſſe, welche im Königreich Würtemberg und im Kurfürſtenthum Heſſen das Ver-faſſungswerk zum Scheitern gebracht hatten; und, ge-witzigt durch ſolche Erfahrungen, konnte der Großher-zog Ludwig es nicht darauf ankommen laſſen, wie viel ihm gelingen oder mißlingen würde. Die Schwierig-keiten dürften indeß nach Jahr und Tag nicht gerin-ger ſeyn; denn ſie liegen weniger in dem Willen, als in der Natur der Dinge, welche in kleinen Staaten der Volksvertretung nur in ſo fern günſtig iſt, als Recht und Macht in dem gehörigen Gleichgewichte ſtehen, d. h. einander nicht bekämpfen.

Anders wendeten ſich die Dinge in den Naſſaui-ſchen Ländern. Hier gaben zwei Fürſten ſchon im Herbſte des Jahres 1814 eine Verfaſſungsurkunde, wel-che indeß erſt im Jahre 1818 öffentlich bekannt wurde.

Dieſe Fürſten waren Friedrich Auguſt, Herzog von Naſſau-Uſingen-Biberich, und Friedrich Wilhelm, Fürſt von Naſſau-Weilburg, jener ein Greis von ſechs und ſiebzig Jahren, dieſer ſechs und vierzig Jahr alt. Der Fürſt von Naſſau-Weilburg ſtarb zuerſt, und ſein Nachfolger in der Regierung war ſein älteſter Sohn, Georg Wilhelm, in einem Alter von zwei und zwanzig Jahren. Als nun den 24. März 1816 auch der Herzog von Naſſau-Uſingen ſtarb, folgte ihm der junge Fürſt von Naſſau-Weilburg, bei dem Mangel männlicher Erben für das Herzogthum, vermöge der Hausgeſetze und der Landesverfaſſung, auch in der Regierung von Naſſau-Uſingen. Der Staat, welcher von jetzt an das Herzogthum Naſſau genannt wurde, mochte auf 100 Geviertmeilen etwa 300,000 Menſchen zählen. Die Verfaſſung, welche die oben genannten Fürſten ihm gemeinſchaftlich gegeben hatten, war, wenn ſie wirklich von ihnen herrührte, unſtreitig darauf berechnet, der Autorität des jungen Fürſten zu Hülfe zu kommen. In der Einleitung zur Verfaſſungs-Urkunde rühmten die beiden Geſetzgeber ihre Verdienſte in Handhabung der vollkommenſten Duldung religiöſer Meinungen und einer freien Uebung jedes Gottesdienſtes, in Geſtattung eines freien Abzuges der Unterthanen und Staatsangehörigen nach erfüllter Militärpflicht, in Vertilgung der Leibeigenſchaft, in Ablöſung der Frohnen und des

Dienſtzwanges, in Abſtellung körperlicher Züchtigungen als Strafmittel, in Unterordnung des Fiscus unter unabhängige Gerichtshöfe, in Beſchränkung der Wildbahn und aller den Anbau des Bodens ſtörenden Waidgerechtſame bis zu Unſchädlichkeit, u. ſ. w. Alle dieſe Verordnungen waren in dem Zeitraume von 1803 bis 1813 erſchienen; die Verfaſſungsurkunde ſelbſt aber enthielt folgende Verfügungen.

„Die Landſtände unſeres Herzogthums ſind zuſammengeſetzt aus Mitgliedern der Herren-Bank und Landes-Deputirten, welche ſich in abgeſonderten Sitzungen verſammeln. Vorläufig, und bis zu hiernächſt folgender nachträglicher Verordnung, verſprechen wir für uns und unſere Regierungsnachfolger unabänderlich, und für alle Zukunft verbindlich, daß wir die Sicherheit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleiſtung unſerer Landſtände ſtellen. Sie ſollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt ſeyn, daß die freie Wirkſamkeit der oberſten Juſtizbehörden niemals beſchränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren nach beſtehenden Geſetzen nie und auf keine Weiſe Statt finden, auch daß keiner unſerer Unterthanen jemals ſeinem gewöhnlichen Gerichtsſtand und ordentlichen Richter durch außerordentliche Maßregeln entzogen werde.

Ohne ihre Einwilligung ſoll an den, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, ſo wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden, Geſetzen nie irgend eine Abänderung verfügt werden. Sie können Vorſchläge zu Abänderung beſtehender, und Einführung neuer Geſetze überreichen, allgemeine und beſondere Beſchwerden einzelner Landestheile oder Unterthanen-Claſſen vortragen und fordern, daß gegen unſeren Staatsminiſter, ſo wie auch gegen Landes-Collegien wegen beſtimmter Beſchuldigungen eine Unterſuchungs-Commiſſion angeordnet werde. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben ſollen von der Mehrheit der Landſtände zum Voraus bewilligt werden, jene für den Zeitraum eines Jahres, dieſe nach Gutbefinden auf ſechs Jahre hinaus. Wir werden die Landſtände alljährlich zwiſchen dem 1. Januar und 1. April und ſonſt im Laufe des Jahres, ſo oft es uns erforderlich ſcheint, außerordentlich verſammeln, behalten uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Verſammlungen der Landes-Deputirten gänzlich aufzulöſen und eine anderweitige Wahl derſelben anzuordnen. Commiſſarien, von uns abgeordnet, nehmen Antheil an allen Verhandlungen, ohne jedoch bei der Abſtimmung zugegen zu ſeyn. Kein Mitglied der Landſtände kann

ohne Zuſtimmung der Abtheilung, zu welcher er gehört, aus irgend einem Grunde oder auf irgend eine Veranlaſſung zur gefänglichen Haft gebracht werden. Geborne Landſtände und Mitglieder der Herren-Bank ſind alle Prinzen des Hauſes nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre. Sodann ertheilen wir die Landſtandſchaft zur Herren-Bank als ein erbliches, mit dem Beſitz der im Herzogthum beſtehenden Standesherrſchaften verbundenes Vorrecht den fürſtlichen Häuſern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich; ſodann den gräflichen Familien von Waldbett-Baſſenheim und von Walderndorf; endlich dem Herrn Fürſten von der Leyen, wegen der Grundherrſchaft zu Fachbach und Nievern, dem Fürſten von Hatzfeld wegen der Grundherrſchaft Schönſtein, und den Freiherren von Stein, wegen der Herrſchaften Frucht und Schweighauſen, ſammt übrigen von unſerem Geſammthauſe herrührenden Stammgütern. Als erbliche Mitglieder der Herren-Bank haben die Häupter dieſer Familien das Recht, den Verſammlungen der Landſtände, vom Eintritt in das fünf und zwanzigſte Jahr an, perſönlich beizuwohnen; auch können ſie ſich, nach Gutbefinden, durch beſondere dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten laſſen. Die Verſammlung

der Landſtände von der Herren-Bank findet gleichzeitig Statt mit der Verſammlung der Landes-Deputirten. Dieſe beſteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl nachfolgende Vorſchriften zu beobachten ſind. Die Inſpectoren der evangeliſch-lutheriſchen und der reformirten Geiſtlichkeit, ſodann die Land-Dechanten der katholiſchen, verſammeln ſich an einem beſtimmten Tage unter dem Vorſitz eines, von uns hierzu zu ernennenden Commiſſarius, auf deſſen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieſer Wahlverſammlungen erwählt Einen Landes-Deputirten, auf völlig gleiche Art die Vorſteher der höheren Lehranſtalten Einen, und alle in der 12ten bis 19ten Gewerbſteuerklaſſe kataſtrirten Gewerbebeſitzer drei Landes-Deputirte aus ihrer Mitte. Die Koſten der Reiſe ſind den geiſtlichen Inſpectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranſtalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundſteuer-Simplum wenigſtens 7 Gulden und darüber beitragen, erwählen 15 Landes-Deputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundſteuer-Simplum wenigſtens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wahl der Landes-Deputirten geſchieht für die Dauer von ſieben Jahren.

Die Reiſekoſten nebſt Tagegebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Verſammlung ſollen den Landes-Deputirten, ohne Unterſchied, aus der Staatskaſſe vergütet werden. Der Fürſt ernennt den Präſidenten aus drei von ihnen vorgeſchlagenen Candidaten. Die Sitzungen der Landſtände ſind nicht öffentlich; doch können dieſelben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelſt Abdrucks und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen."

So verhielt es ſich mit dieſer Verfaſſungs-Urkunde, und es braucht ſchwerlich bemerkt zu werden, daß das auffallende Mißverhältniß der ſogenannten Herren-Bank zu der Bank oder Verſammlung der Deputirten die Idee einer Volksvertretung für das Herzogthum Naſſau in den Schatten ſtellte. Eine Deputirten-Kammer kann nur da zu einer freien Wirkſamkeit gelangen, wo ſie nicht durch den Schatten der Pairs-Kammer erſtickt wird.

## Mehrere von den kleineren Staaten Deutſchlands.

In Braunſchweig und den beiden Mecklenburgiſchen Herzogthümern wurde die alte ſtändiſche Verfaſſung beibehalten; man nannte dies Weisheit, und man war vielleicht dazu berechtigt.

Die Anhaltiniſchen Fürſtenthümer kannten zum Theil das ſtändiſche Weſen gar nicht, wie z. B. das Herzogthum Anhalt-Deſſau; zum Theil ſtellten ſie es wieder her. Als Vormund des jungen Fürſten von Anhalt-Köthen, zerſtörte der bejahrte Herzog von Anhalt-Deſſau noch vor ſeinem Tode, der im Jahre 1817 erfolgte, jene Verfaſſung, welche mit unvergleichbarer Thorheit von dem franzöſiſchen Reiche auf ein Fürſtenthum von 14 Geviertmeilen und 28,842 Seelen übergetragen war. Jener junge Fürſt ſtarb in der Blüthe ſeines Lebens, und ſein Nachfolger wurde der Fürſt von Anhalt-Pleß.

In Sachſen-Gotha, Sachſen-Hildburghauſen, Sachſen-Coburg und Sachſen-Meinungen wollte man lieber zu den alten Ständen zurückkehren, als eine Volksvertretung ſchaffen; man huldigte hier dem alten Recht, und in Sachſen-Gotha fand man ſogar Vergnügen daran, mit der Vernunft zu ſpielen.

Die achtungswürdige Fürſtin von Lippe-Detmold verſuchte, den wohlhab nden Bauernſtand mit den verarmten Edelleuten ihres Fürſtenthums in Verbindung zu ſetzen; aber der Erfolg war ſo ſchlecht, daß die alten Stände ſie lieber bei dem Bundestage verklagen, als auf ihre Vorrechte Verzicht leiſten wollten.

Die merkwürdigſte Verfaſſungs-Urkunde, welche in unſeren Zeiten erſchien, bezog ſich auf das Fürſtenthum Liechtenſtein. Urheber derſelben war Johann Joſeph, von Gottes Gnaden ſuveräner Fürſt und Regierer des Hauſes von und zu Liechtenſtein, von Nicolsburg u. ſ. w. Die Bevölkerung des Fürſtenthums betrug auf 2 Geviertmeilen 5000 Seelen. Dieſen wurden Oeſterreichs bürgerliche und peinliche Geſetze zur Richtſchnur gegeben. Die Landſtände ſollten beſtehen aus der Geiſtlichkeit und aus der Landmannſchaft. Unter der Geiſtlichkeit waren alle Beſitzer geiſtlicher Beneficien und alle geiſtlichen Communitäten begriffen, und dieſe ſollten aus ihrer Mitte drei Abgeordnete wählen, nämlich zwei für die Geiſtlichkeit der Grafſchaft Vaduz, und Einen für die der Grafſchaft Schellenberg. Die Landmannſchaft ſollte durch die zeitlichen Vorſteher oder Richter und durch die Altgeſchwornen oder Seckelmeiſter einer jeden Gemeine vorgeſtellt werden. Vor dem Schluſſe eines je-

den Jahres wollte der Fürſt einen Landtag ausſchreiben, wobei der zeitige Landvogt in Vaduz, als landesfürſtlicher Commiſſarius, den Vorſitz führen und die Geſchäfte leiten ſollte. Der 11te Artikel dieſer Verfaſſungs-Urkunde lautete von Wort zu Wort alſo: „Unſern auf dem Landtage verſammelten Ständen werden wir durch Poſtulate den Bedarf jedes Mal vorlegen; und da wir davon nichts für uns behalten, ſondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur inneren Verwaltung und rückſichtlich der äußeren Verhältniſſe erforderlich ſind: ſo haben unſere getreuen Stände ſich nur über die Einbringlichkeit der poſtulirten Summen zu berathſchlagen, und dafür zu ſorgen.“ Noch ſagte der 10. Artikel: „Vorſchläge im bürgerlichen, politiſchen und peinlichen Fache können wir aus dem §. 1. angeführten Grunde, und Vorſchläge, die äußeren Staatsverhältniſſe betreffend, dürfen wir, wegen dem nöthigen Miteinverſtändniß mit anderen mächtigeren Staaten, unſeren getreuen Ständen nicht erlauben.“ Dieſe Verfaſſungs-Urkunde wurde gegeben zu Eisgrub am 9. Nov. 1818. Und ſo zeigte ſich, daß, wenn aus einigen Dörfern ein Staatsweſen gebildet werden ſoll, das Erhabenſte ſogleich lächerlich wird.

Mit Stillſchweigen übergehen wir hier die deut-

ſchen Staaten, in welchen die Ständeverſammlung gar nicht zur Sprache gebracht wurde.

Die freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt nahmen, mit geringen Abänderungen, ihre republikaniſche Verfaſſung wieder an. Lübeck und Frankfurt hatten dabei nur mit den Juden zu kämpfen, die das, ihnen von Napoleon Bonaparte und dem Großherzoge von Frankfurt bewilligte, Bürgerrecht nicht fahren laſſen wollten. Indeß lag am Tage, daß, da das Bürgerrecht in großen Staaten einen anderen Charakter annimmt, als in kleinen Staaten, wo wegen der Innigkeit, womit ſich alles durchdringt, das politiſche Recht nicht von dem bürgerlichen getrennt werden kann, die Städte in dieſem Kampfe den Sieg über die Juden davon tragen mußten.

---

## Das Königreich Baiern.

Die Lage dieſes Königreiches war, wenn man abſieht von dem größeren Gebiet und der größeren Bevölkerung, nach dem Wiener Congreß und dem glücklichen Ausgange der Schlacht bei Schönbundingen (la belle alliance) ganz dieſelbe, wie die des Königreichs Würtemberg. Beraubt des Stützpunktes, den es, als Haupt-Element des Rheinbundes, in Frankreich gehabt

hatte, und unfähig, ſich durch ſeine eigene Schwere im Gleichgewichte zu erhalten, bedurfte es eines neuen Anlehnungspunktes; und da es für die nächſte Zukunft nur zwiſchen Preußen und Oeſterreich zu wählen hatte, ſo gab es dem letzteren den Vorzug.

Die nächſte Folge dieſes Entſchluſſes war der Tractat, welcher den 14. April 1816 mit Oeſterreich abgeſchloſſen wurde. In demſelben gab Baiern an Oeſterreich Alles zurück, was es, als Bundesgenoſſe des franzöſiſchen Kaiſers, in dem Kriege von 1809 erobert hatte, namentlich die Theile des Hausrückviertels und des Innviertels, welche Oeſterreich in Folge der Schlacht bei Wagram hatte abtreten müſſen; ferner das tyroliſche Amt Vils und das Herzogthum Salzburg: Abtretungen, welche ſich aus eben jenem Kriege herſchrieben. Nur was auf dem linken Ufer der Salzbach und Saal gelegen war, die Aemter Vagning, Tittmaning, Telſendorf und Laufen, blieben der Krone Baiern. Dagegen trat der Kaiſer von Oeſterreich an den König von Baiern zu vollem Eigenthum und voller Suveränetät ab: im Departement Donnersberg, d. h. auf dem linken Rheinufer die Bezirke von Zweibrücken, Kaiſerslautern und Speier, den letzteren mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim; ferner, den Canton Kirchheim-Polanden im Bezirk von Alzey im

Saar-Departement; ferner, die Cantone Waldmohr, Bliescaſtel und Kuſſel, den letzteren mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder. Dazu kamen, im Departement Niederrhein, die Stadt und Feſtung Landau, die letztere als Bundesfeſtung nach den Beſtimmungen vom 3. Nov. 1815; die Cantone Bergzabern, Langenkandel und das ganze Gebiet des Departements Niederrhein am linken Ufer der Lauter, ſo wie es 1815 von Frankreich abgetreten war. Endlich auf dem rechten Rheinufer die ehedem Fuldaiſchen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau mit Molken, ein Theil des Amts Bieberſtein u. ſ. w. Außerdem verpflichtete ſich der Kaiſer von Oeſterreich, dem Könige von Baiern, von Seiten des Großherzogs von Heſſen die Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenbach, Amorbach und Heubach, und von Seiten des Großherzogs von Baden die Abtretung eines Theils von dem Amte Wertheim zu verſchaffen. Auch ſollte eine directe Verbindung zwiſchen den Beſitzungen des Königs von Baiern am Mayn und denen auf dem linken Rheinufer hergeſtellt, und der Großherzog von Baden eingeladen werden, die für dieſe Militärſtraße nöthigen Anordnungen anzunehmen. Von den, zur Verſtärkung des Vertheidigungs-Syſtems von Deutſchland verſprochenen Geldern ſollte

Baiern 15 Millionen Franken erhalten, außerdem aber auch den Vortheil genießen, aus den öſterreichiſchen Salinen jährlich zweimal hundert tauſend Centn. Salz zu dem Fabrikpreiſe ziehen zu dürfen. Die anderweitigen Beſtimmungen dieſes Tractats betrafen den Durchgangs-Handel, die auf den abgetretenen Ländern hypothecirten Schulden, die Fortdauer der, zwiſchen beiden Staaten beſtehenden Verträge in Hinſicht des aufgehobenen Heimfallrechtes, die Auslieferung der Militär-Perſonen aus den abgetretenen Ländern u. ſ. w. Nie glichen ſich zwei Mächte nach langer Zwietracht vollſtändiger aus, als es durch dieſen Tractat geſchah, der das Andenken an eine lange leidenvolle Vergangenheit auszulöſchen ſuchte.

Noch im Laufe deſſelben Jahres wurde zwiſchen den Höfen von Wien und München eine engere Verbindung geſchloſſen, durch die Vermählung des Kaiſers mit der zweiten Tochter des Königs von Baiern, Charlotte Auguſte. Das merkwürdige Schickſal dieſer Prinzeſſin verdient eine kurze Erwähnung. Sie galt ſeit dem 8. Junius 1808 für die Gemahlin des Kronprinzen von Würtemberg, ohne dies wirklich zu ſeyn. Stifter dieſer ſeltſamen Ehe war Napoleon Bonaparte. Dem Prinzen war, wie man geſagt hat, der Gedanke zuwider, von der Hand des Despoten eine Gattin an-

zunehmen; da er aber der Willkür nicht entfliehen konnte, ſo willigte er ſcheinbar in die ihm aufgedrungene Verbindung. Er benachrichtete nämlich die Prinzeſſin Charlotte Auguſte von dem Zwange, der ihm angethan würde, und bewog ſie zu einer geheimen Uebereinkunft, worin die Nichtigkeit ihrer verſtellten Einwilligung und ihr feſter Entſchluß, nicht als Ehegatten zu leben, aufs beſtimmteſte ausgeſprochen war. Dies zwangvolle Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1814. Nach Napoleon's Sturze ſandte die Prinzeſſin Charlotte Auguſte dem Pabſte Pius dem Siebenten die Beweiſe, daß zwiſchen ihr und dem Kronprinzen von Würtemberg kein Ehebündniß Statt finde; und Pius hob, mit Zuſtimmung des Kronprinzen von Würtemberg, die ſcheinbare Verbindung auf, und verſetzte die Prinzeſſin Charlotte Auguſte in den eheloſen Stand zurück. Da auch die Höfe von Stuttgard und München das verſtellt geknüpfte Band auflöſeten, ſo lebte die Prinzeſſin ſeitdem zu Würzburg ſich ſelbſt und den Muſen, die ſie von Jugend auf geliebt hatte. Der Kronprinz von Würtemberg vermählte ſich zu Anfang des Jahres 1816 in Petersburg mit der Großfürſtin Catharina, Wittwe des Prinzen Georg von Oldenburg. Inzwiſchen wurde auch der Kaiſer Franz durch den Tod ſeiner dritten Gemahlin, Marie Beatrix, welche in

Italien ſtarb, Wittwer; und zur vierten Ehe entſchloſſen, zog er die durch Herzensgüte und ſchöne Talente ausgezeichnete zweite Tochter des Königs von Baiern jeder anderen Verbindung vor, welche er knüpfen konnte. So wurde alſo die verſtellte Gemahlin des Kronprinzen von Würtemberg ganz unerwartet die wirkliche Gemahlin des öſterreichiſchen Kaiſers, und Maximilian Joſeph der Schwiegervater deſſelben.

Dieſe Verbindung erfolgte den 10. Nov. 1816, wo ſie in der Auguſtiner Hofkirche zu Wien feierlich eingeſegnet wurde. Wenige Monate darauf, fiel ein Mann, dem man, ohne ungerecht zu werden, ſchwerlich das Verdienſt abſprechen kann, das baieriſche Staatsſchiff unter den heftigſten Stürmen der Zeit glücklich durch alle Klippen, an welchen es ſcheitern konnte, geführt zu haben; wir meinen den Grafen von Montgelas, erſten Miniſter des Königs von Baiern. Unſtreitig glaubte man, daß ein verändertes Syſtem einen anderen Träger erfordere. Wie dem auch ſeyn mochte: kaum war der König von Baiern zu Anfange des März 1817 aus Wien zurückgekommen, als der Graf von Montgelas unter den gnädigſten Ausdrükken ſeine Entlaſſung von dem dreifachen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der

Finanzen erhielt, dem er bis dahin vorgeſtanden hatte. Dieſe Entlaſſung kam ſo plötzlich, daß allgemein angenommen wurde, ſie ſey nicht bloß aus dem Willen des Königs hervorgegangen. Ohne Zweifel ließ ſich an der Verwaltung des Grafen von Montgelas ſehr Vieles tadeln; allein die Feinde des erſten Miniſters brachten wohl ſchwerlich in Anſchlag, daß es Umſtände giebt, wo es unmöglich iſt, Alles im gewohnte Geleiſe zu erhalten, und daß die Veränderungen, welche das Königreich unter Montgela's Verwaltung erfahren hatte, keinesweges zu einem unbedingten Tadel berechtigten; denn tadelhaft im Fache der Verwaltung iſt nur Das, was die Kraft vernichtet, nicht Das, wodurch ſie zu einer höheren Entwickelung vorbereitet wird. Montgela's Nachfolger im Miniſterium für die auswärtigen Angelegenheiten wurde der Graf von Rechberg. Auf gleiche Weiſe kamen die übrigen Miniſterien an Andere. Dem Ganzen war dadurch wenig geholfen; denn dieſem fehlte ſeit Montgela's Ausſcheiden die Seele, die es bis dahin belebt hatte.

Eine von den erſten Rollen in dieſem Königreiche ſpielte ſeit dem Jahre 1815 der Prinz Eugene Beauharnois, Stiefſohn Napoleons, ehemaliger Vice-König von Italien, ſeit ſeiner Niederlaſſung in Baiern mit

dem Titel eines Fürſten von Leuchtenberg ausgeſtattet und mit den Rechten der Mediatiſirten unter baieriſcher Hoheit bekleidet. Zum Nachfolger des Fürſten Primas in der Regierung des Großherzogthums Frankfurt beſtimmt, hatte er ſich, als Schwiegerſohn des Königs von Baiern, mit einem großen, von ſeiner Mutter ererbten Vermögen gegen die Stürme der Zeit in dieſem Hafen geborgen; wo er mit dem Glanze eines Mitgliedes des königlichen Hauſes lebte. Der Fürſt, zu deſſen Nachfolger er beſtimmt war — Carl Theodor Anton Maria von Dalberg — erſt Kurfürſt von Maynz und Erzkanzler des heiligen römiſchen Reiches, dann Primas des rheiniſchen Bundes, und Suverän über Regensburg, Aſchaffenburg, Frankfurt am Mayn und Wetzlar, endigte als Privatmann im März des Jahres 1817 in einem Alter von 73 Jahren und zwei Tagen ſeine Laufbahn zu Regensburg, wohin er ſich aus ſeinem Bisthum Conſtanz zurückgezogen hatte: eine Bemerkung, die wir in dieſem Zuſammenhange um ſo weniger unterdrücken konnten, weil, wenn von berühmten Männern die Rede iſt, immer auch nach dem Ausgange derſelben gefragt wird.

Von dem Concordate, welches Baiern am römiſchen Hofe im Jahre 1817 unterhandelte, iſt oben ge-

redet worden. Das abgeſchloſſene Concordat blieb um ſo mehr ohne Erfolg, weil die Anwendung ſeiner Beſtimmungen auf die Länder, welche Baiern jenſeits des Rheins erworben hatte, mit unauflöslichen Schwierigkeiten verbunden geweſen ſeyn würde: denn hier hatten ſich die Verhältniſſe nach franzöſiſchen Geſetzen gebildet; und, um alles zum Vortheile der römiſchen Curie zu geſtalten, würde es nöthig geweſen ſeyn, zwanzigjährige Ehen aufzulöſen und den Unfrieden in alle Familien zu bringen. Es zeigte ſich alſo auch in Baiern, wie unmöglich es iſt, den Geiſt verſchiedener Jahrhunderte zu vereinigen.

Der mit Oeſterreich abgeſchloſſene Vertrag machte eine neue Eintheilung des Reiches nothwendig. Baiern wurde alſo in acht Provinzen, oder ſogenannte Kreiſe, getheilt, namentlich: in den Iſarkreis, den Nieder-Donaukreis, den Regenkreis, den Ober-Donaukreis, den Regatkreis, den Ober-Maynkreis, den Nieder-Maynkreis und den Rheinkreis. Die Vereinfachung, welche das Verwaltungs-Syſtem hierdurch erfuhr, war ganz unſtreitig lobenswerth; nur daß ſich nicht ſagen läßt, durch welche andere Fehler des Organismus dieſer Vortheil wieder aufgehoben wurde.

Nachdem nun die ſämmtlichen Zweige der Ver-

waltung neu geordnet waren, glaubte Maximilian Joſeph, geſtützt auf den Beiſtand Oeſterreichs, ſeinem Königreiche eine Verfaſſung geben zu können, durch welche Fürſtenmacht und Volksrechte mit einander ausgeglichen würden. Die Urkunde darüber erſchien im Jahre 1818 am Geburtstage des Königs (27. May). Sie war in zehn Abſchnitten oder Titeln entwickelt, und von dem Könige und ſeinen Miniſtern unterzeichnet. Der erſte Abſchnitt enthielt die allgemeinen Beſtimmungen; der zweite handelte von dem Könige, von der Thronfolge und von der Reichsverweſung; der dritte von dem Staatsgute; der vierte von allgemeinen Rechten und Pflichten; der fünfte von beſonderen Rechten und Vorzügen; der ſechſte von der Ständeverſammlung; der ſiebente von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung; der achte von der Rechtspflege; der neunte von der Militär-Verfaſſung; der zehnte endlich von der Gewähr der Verfaſſung. Der Staatsrath Centner wurde als Abfaſſer dieſer Urkunde genannt. Die hergebrachten Geſetze der Thronfolge waren in derſelben beibehalten, mit dem Zuſatze: „daß, nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes, und in Ermangelung einer, mit einem anderen fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung, die Thronfolge übergehen ſollte auf die

weibliche Nachkommenſchaft, und zwar nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt worden, ſo alſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden baieriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtämmes des baieriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen würden." Außerdem verordnete der 6. Artikel dieſes Abſchnittes: „daß, wenn die baieriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen ſollte, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder nicht nehmen würde, dieſe Krone alsdann an den zweit-gebornen Prinzen eines ſolchen Hauſes übergehen, und in deſſen Linie die oben verzeichnete Erbfolge eintreten ſollte." Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes ſollte mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre eintreten. Wir übergehen hier den dritten und vierten Titel mit Stillſchweigen, weil die Verfügungen deſſelben nichts Ausgezeichnetes enthalten. Im fünften wurden die Kronämter als oberſte Würden des Reiches definirt, welche entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche

Erben nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen linealiſchen Erbfolge als Thronlehen verliehen würden; als Reichswürden aber ſollten die Kronbeamten Mitglieder der erſten Kammer in der Ständeverſammlung ſeyn. Dieſe alſo zerfiel, mit Abweichung von allem, was in Deutſchland herkömmlich war, aber gewiß nach den Regeln geſunder Staatskunſt, in zwei Kammern, von welchen die eine die der Reichsräthe, die andere die der Abgeordneten genannt wurde. In die erſte ſollten kommen: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes; die Kronbeamten des Reiches; die beiden Erzbiſchöfe; die Häupter der ehemals reichsſtändiſchen — fürſtlichen und gräflichen — Familien, als erbliche Reichsräthe, ſo lange ſie in dem Beſitz ihrer vormaligen reichsſtändiſchen, im Königreiche gelegenen, Herrſchaften bleiben würden; ein von dem Könige ernannter Biſchof und der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums; endlich diejenigen Perſonen, welche der König, entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieſer Kammer, entweder erblich oder lebenslänglich, ernennen würde. Die zweite Kammer ſollte ſich bilden: aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübten, ohne Sitz und Stimme in der

erſten Kammer zu haben; aus den Abgeordneten der Univerſitäten; aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte; endlich, aus ſolchen Landeigenthümern, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübten. Auf 7000 Familien ſollte Ein Abgeordneter für die zweite Kammer gewählt werden, und zwar ein Achtel aus der Claſſe der adeligen Gutsbeſitzer, ein zweites Achtel aus der Claſſe der Geiſtlichen katholiſcher und proteſtantiſcher Kirche, ein Viertel aus der Claſſe der Städte und Märkte, zwei Viertel aus der Klaſſe der übrigen Landeigenthümer, endlich Ein Mitglied von jeder der drei Univerſitäten. Es würde allzu weit führen, wenn wir in dieſem Zuſammenhange den Inhalt des ſiebenten Titels von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung angeben wollten. Da bei Schöpfungen dieſer Art alles darauf ankommt, in welches Verhältniß die Volksvertretung zu der Verwaltung gebracht wird; ſo begnügen wir uns mit der Bemerkung: daß die baieriſche Verfaſſungs-Urkunde, um das Uebergewicht der Verwaltung über die Vertretung zu ſichern, der letzteren nur alle drei Jahre einen Zuſammentritt auf zwei Monate geſtattete, und die Bewilligung der Steuern auf den langen Zeitraum von ſechs Jahren forderte. Bei einem ſolchen Mangel an Freiſinnigkeit wird man

nicht erwarten, daß Oeffentlichkeit und Schwurgerichte der Rechtspflege einen edleren Charakter gaben; doch ſtellte die Urkunde feſt: „daß Vermögens-Confiscation nur im Falle der durch Austreten verſagten Militärpflicht Statt finden ſollte.“ Von der Pflicht die Waffen zu tragen, war nur der geiſtliche Stand ausgenommen. Die Gewähr der Verfaſſung beruhete auf Eiden und auf einer Verantwortlichkeit der Miniſter und übrigen Staatsbeamten, welche in letzter Inſtanz von den Gerichtshöfen beurtheilt wurde.

An die Verfaſſungs-Urkunde ſchloſſen ſich, unter der Benennung von Edicten eine lange Reihe von Geſetzen über einzelne Gegenſtände an, wie über das Indigenat, über die äußeren Rechtsverhältniſſe des Königreiches Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, über den Adel im Königreiche Baiern, über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, über Familien-Fideicommiſſe, über die Verhältniſſe der Staatsdiener, über die Ständeverſammlung u. ſ. w. Was ſich mit Wahrheit ſagen läßt, iſt, daß kein anderer deutſcher Staat vollſtändiger geordnet war, als Baiern; nur daß hierbei die Frage

unentſchieden blieb: ob dieſe Ordnung von Dauer ſeyn werde, da ſie bei weitem mehr auf errathenen Bedürfniſſen beruhete, als auf ſolchen, welche vollſtändiger zur Sprache gebracht worden. Der Ständeverſammlung war Vieles vorweggenommen, was ſich nur in dem Verkehr zwiſchen ihr und der Verwaltung hätte bilden ſollen; und indem ſich auf dieſe Weiſe die Einſicht der Geſetzgeber allzu viel zutrauete, wurden unſtreitig Fehler begangen, welche erſt nach dem Zuſammentritt der Ständeverſammlung ſichtbar werden konnten. Dieſer Zuſammentritt erfolgte in dem Anfange des Jahres 1819, und die damit verbundenen Erſcheinungen gehören dieſer Erzählung nicht weiter an.

---

## Das Großherzogthum Baden.

Auch in dieſem Großherzogthum wurde die erſte Anregung zu einer Ständeverſammlung von dem ehemaligen Reichsadel gegeben; drei und dreißig vereinigten ſich zu einer „vorläufigen Darſtellung des Bedürfniſſes ſtändiſcher Berathung über den gegenwärtigen Landeszuſtand, beſonders über das neue Steuer-Syſtem.“ Dieſe für den Großherzog beſtimmte Denkſchrift wurde demſelben durch Abgeordnete übergeben,

von welchen ſich annehmen ließ, daß ſie, als alte Bekannte Sr. Königl. Hoheit, nicht würden zurückgewieſen werden. Wirklich erhielten ſie nicht nur auf der Stelle Gehör, ſondern ſie wurden auch mit dem Verſprechen entlaſſen, daß die Hülfe nicht lange ausbleiben ſollte.

Die Denkſchrift des ehemaligen Reichsadels aber war mehr darauf berechnet, dem Fürſten wehe zu thun, als der allgemeinen Noth des Landes abzuhelfen. Allerdings hatte das Großherzogthum, unter den heftigſten Anſtrengungen, welche, früher für Frankreich, ſpäter für die Verbündeten, waren gemacht worden, nicht wenig gelitten; allein, wenn Das, was auf die Rechnung gebietender Umſtände, die kaum irgend eine Wahl geſtatteten, geſetzt werden mußte, nur auf die Rechnung eines willkürlichen Verfahrens von Seiten der Staatsbeamten gebracht wurde: ſo war dies eben ſo beleidigend für den Großherzog, als es die Wahrheit verletzte. Folgende Stelle diene zur Probe des Geiſtes, in welchem das Ganze der Denkſchrift abgefaßt war. „Minder mächtige Staaten" — ſagten dieſe Bittſteller — „können ſich nur dadurch halten, daß ſie liberalere Verfaſſungen haben, als große Monarchieen. Befindet ſich in jenen der Unterthan nicht wohl, ſo führt er entweder ihre Auflöſung und ihr Anſchließen an den

größeren Nachbar ſelbſt herbei, oder er wandert aus. Die Regierungen des Rheinbundes haben durch ihre übermäßigen Forderungen ohnehin das Herz der Unterthanen von ſich abgewendet. In dieſem, von den größeren Staaten ſelbſt getadelten, Syſtem fortfahrend, werden ſie in Deutſchland der Schauplatz von Reibungen; und die größeren Mächte werden es der allgemeinen Ruhe ſchuldig ſeyn, der Willkür gegen die Unterthanen und dem ſchwankenden Zuſtande ihrer Berechtigungen in kleineren Staaten ein Ende zu machen. Gutsbeſitzer, welche in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge am meiſten betheiligt ſind, können und werden einem Verfahren, das ihr Vermögen unausgeſetzt zu verſchlingen drohet, wenig Treue widmen. Noch weniger der gemeine Mann. Nach einem Kriege, wo Europa's hohe Mächte dem deutſchen Volke Freiheit und milde Verfaſſung, als Lohn für ſeinen hohen Muth und ſeine ruhmvolle Ausdauer, verſprochen haben, erwartet es ein beſſeres Loos, als einen, allen Erwerbfleiß und alle Erholung zerſtörenden Steuerdruck: Steuer auf ſein bethräntes Brot, Steuer auf ſeine ärmliche Bedeckung, auf ſein verſchuldetes Haus und Feld, auf Hand- und Gewerbfleiß, mithin auf jede Lebensregung. Schwerlich wird es, um dieſe Siegeskrone, jene Millionen verſchmerzen, die es aufgeopfert und verloren

hat; ſchwerlich aufhören, ſeine Kinder zu beweinen, deren Aſche es nach allen Weltgegenden hin ausſtreuen laſſen mußte.“ Doch dies alles könnte als Ausbruch einer leidenſchaftlichen Vaterlandsliebe, wo nicht gerechtfertigt, doch wenigſtens entſchuldigt werden. Die wahre Geſinnung des ehemaligen Reichsadels zeigte ſich aber am auffallendſten in der Vertheidigung ſeines beſonderen Vortheils. Gleich nach dem erſten Eingange in die Denkſchrift beklagte er den Verluſt ſeiner Drittelsfreiheit bei der Beſteuerung, die Vernichtung ſeiner Nachſteuer-Rechte gegen Frankreich, die geringe Entſchädigung, die ihm bei der neuen Ohmgelds-Ordnung zu Theil geworden, die verlorne Zoll- und Accise-Freiheit, die eingebüßte Militär-Freiheit ſeiner Söhne, endlich auch die Schmälerung ſeiner Gerichtsbarkeit-Rechte.

Was der Großherzog auch den Abgeordneten der Bittſteller verheißen haben mochte: anders ſtanden die Sachen, nachdem er die Denkſchrift geleſen hatte. Empört von dem ſchonungsloſen Inhalte derſelben, ließ er ſie mit dem Bemerken zurückgeben: „daß das reſpectwidrige Betragen der Grundherren dies Mal ohne weitere Ahndung bleiben ſollte, weil er glaube, daß die Unterzeichneten größten Theils von dem wahren Inhalte dieſer, von einem unkundigen und übeldenkenden

Verfaſſer, zuſammengetragenen Beſchwerden nicht hinlänglich unterrichtet geweſen wären." Indeß war der Handel hierdurch nicht beigelegt. In die Fußſtapfen des Adels trat die Geiſtlichkeit, indem ſie um die Aufhebung der Steuern bat, welche im Drange der Noth ſelbſt auf Kirchen- und Schulgüter hatten gelegt werden müſſen; und da die Sache einmal im Gange war, ſo wollte auch der Bürgerſtand nicht zurückbleiben. In Heidelberg bildete ſich ein Kern von Mißvergnügten, welche den Juſtizrath Martin zu ihren Stützpunkt machten. Dieſer kluge Mann, dem es nicht an Kenntniß der richtigen Formen fehlte, wußte alles ſo zu leiten, daß die Regierung mit jedem Schritte, der zur Verſtärkung der einmal vorhandenen Parthei gethan wurde, bekannt werden mußte. Sobald nun die Sache wichtig genug geworden war, um den Dazwiſchentritt der Polizei nothwendig zu machen, war es nicht ſchwer, alles zum Stillſtand zu bringen, und nach leichten Unterſuchungen alles zu verzeihen. Der Adel erhielt alſo nicht die Genugthuung, auf welche er gerechnet haben mochte; und er erhielt ſie um ſo weniger, weil ſchon den 21. März eine landesfürſtliche Bekanntmachung erſchien, nach welcher die Landſtände auf den 1. Auguſt zuſammengerufen werden ſollten.

Dieſe Bekanntmachung ſetzte den ehemaligen Reichs-

von welchen ſich annehmen ließ, daß ſie, als alte Bekannte Sr. Königl. Hoheit, nicht würden zurückgewieſen werden. Wirklich erhielten ſie nicht nur auf der Stelle Gehör, ſondern ſie wurden auch mit dem Verſprechen entlaſſen, daß die Hülfe nicht lange ausbleiben ſollte.

Die Denkſchrift des ehemaligen Reichsadels aber war mehr darauf berechnet, dem Fürſten wehe zu thun, als der allgemeinen Noth des Landes abzuhelfen. Allerdings hatte das Großherzogthum, unter den heftigſten Anſtrengungen, welche, früher für Frankreich, ſpäter für die Verbündeten, waren gemacht worden, nicht wenig gelitten; allein, wenn Das, was auf die Rechnung gebietender Umſtände, die kaum irgend eine Wahl geſtatteten, geſetzt werden mußte, nur auf die Rechnung eines willkürlichen Verfahrens von Seiten der Staatsbeamten gebracht wurde: ſo war dies eben ſo beleidigend für den Großherzog, als es die Wahrheit verletzte. Folgende Stelle diene zur Probe des Geiſtes, in welchem das Ganze der Denkſchrift abgefaßt war. „Minder mächtige Staaten“ — ſagten dieſe Bittſteller — „können ſich nur dadurch halten, daß ſie liberalere Verfaſſungen haben, als große Monarchieen. Befindet ſich in jenen der Unterthan nicht wohl, ſo führt er entweder ihre Auflöſung und ihr Anſchließen an den

größeren Nachbar ſelbſt herbei, oder er wandert aus. Die Regierungen des Rheinbundes haben durch ihre übermäßigen Forderungen ohnehin das Herz der Unterthanen von ſich abgewendet. In dieſem, von den größeren Staaten ſelbſt getadelten, Syſtem fortfahrend, werden ſie in Deutſchland der Schauplatz von Reibungen; und die größeren Mächte werden es der allgemeinen Ruhe ſchuldig ſeyn, der Willkür gegen die Unterthanen und dem ſchwankenden Zuſtande ihrer Berechtigungen in kleineren Staaten ein Ende zu machen. Gutsbeſitzer, welche in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge am meiſten betheiligt ſind, können und werden einem Verfahren, das ihr Vermögen unausgeſetzt zu verſchlingen drohet, wenig Treue widmen. Noch weniger der gemeine Mann. Nach einem Kriege, wo Europa's hohe Mächte dem deutſchen Volke Freiheit und milde Verfaſſung, als Lohn für ſeinen hohen Muth und ſeine ruhmvolle Ausdauer, verſprochen haben, erwartet es ein beſſeres Loos, als einen, allen Erwerbfleiß und alle Erholung zerſtörenden Steuerdruck: Steuer auf ſein bethräntes Brot, Steuer auf ſeine ärmliche Bedeckung, auf ſein verſchuldetes Haus und Feld, auf Hand- und Gewerbfleiß, mithin auf jede Lebensregung. Schwerlich wird es, um dieſe Siegeskrone, jene Millionen verſchmerzen, die es aufgeopfert und verloren

hat; ſchwerlich aufhören, ſeine Kinder zu beweinen, deren Aſche es nach allen Weltgegenden hin ausſtreuen laſſen mußte.“ Doch dies alles könnte als Ausbruch einer leidenſchaftlichen Vaterlandsliebe, wo nicht gerechtfertigt, doch wenigſtens entſchuldigt werden. Die wahre Geſinnung des ehemaligen Reichsadels zeigte ſich aber am auffallendſten in der Vertheidigung ſeines beſonderen Vortheils. Gleich nach dem erſten Eingange in die Denkſchrift beklagte er den Verluſt ſeiner Drittelsfreiheit bei der Beſteuerung, die Vernichtung ſeiner Nachſteuer-Rechte gegen Frankreich, die geringe Entſchädigung, die ihm bei der neuen Ohmgelds-Ordnung zu Theil geworden, die verlorne Zoll- und Acciſe-Freiheit, die eingebüßte Militär-Freiheit ſeiner Söhne, endlich auch die Schmälerung ſeiner Gerichtsbarkeit-Rechte.

Was der Großherzog auch den Abgeordneten der Bittſteller verheißen haben mochte: anders ſtanden die Sachen, nachdem er die Denkſchrift geleſen hatte. Empört von dem ſchonungsloſen Inhalte derſelben, ließ er ſie mit dem Bemerken zurückgeben: „daß das reſpectwidrige Betragen der Grundherren dies Mal ohne weitere Ahndung bleiben ſollte, weil er glaube, daß die Unterzeichneten größten Theils von dem wahren Inhalte dieſer, von einem unkundigen und übeldenkenden

Verfaſſer, zuſammengetragenen Beſchwerden nicht hinlänglich unterrichtet geweſen wären.“ Indeß war der Handel hierdurch nicht beigelegt. In die Fußſtapfen des Adels trat die Geiſtlichkeit, indem ſie um die Aufhebung der Steuern bat, welche im Drange der Noth ſelbſt auf Kirchen- und Schulgüter hatten gelegt werden müſſen; und da die Sache einmal im Gange war, ſo wollte auch der Bürgerſtand nicht zurückbleiben. In Heidelberg bildete ſich ein Kern von Mißvergnügten, welche den Juſtizrath Martin zu ihren Stützpunkt machten. Dieſer kluge Mann, dem es nicht an Kenntniß der richtigen Formen fehlte, wußte alles ſo zu leiten, daß die Regierung mit jedem Schritte, der zur Verſtärkung der einmal vorhandenen Parthei gethan wurde, bekannt werden mußte. Sobald nun die Sache wichtig genug geworden war, um den Dazwiſchentritt der Polizei nothwendig zu machen, war es nicht ſchwer, alles zum Stillſtand zu bringen, und nach leichten Unterſuchungen alles zu verzeihen. Der Adel erhielt alſo nicht die Genugthuung, auf welche er gerechnet haben mochte; und er erhielt ſie um ſo weniger, weil ſchon den 21. März eine landesfürſtliche Bekanntmachung erſchien, nach welcher die Landſtände auf den 1. Auguſt zuſammengerufen werden ſollten.

Dieſe Bekanntmachung ſetzte den ehemaligen Reichs-

adel der Main⸗, Tauber⸗, Neckar⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗kreiſe ſogar in eine nicht geringe Verlegenheit. Da er darauf gerechnet hatte, daß der Großherzog von Baden, um ſeinem Staate eine Verfaſſung zu geben, denſelben Weg einſchlagen würde, den der König von Würtemberg eingeſchlagen hatte: ſo wollte er keinen von den Vortheilen verlieren, die von der Unterhandlung unzertrennlich waren. Nicht die beſte Verfaſſung, wohl aber die, welche von ihm ausgegangen, lag ihm am Herzen. In dieſem Plane durch den Grafen Waldeck beſtärkt, beſchloß er eine zweite Denkſchrift für den Großherzog, worin er erklärte, daß er ſich nur eine vertragsmäßige Verfaſſung gefallen laſſen würde. „In dem naturrechtlichen Begriff eines Staats,“ meinte er, „liege die Nothwendigkeit einer vertragsmäßigen Beſtimmung der Rechte und Pflichten, welche der Staatsbürger, ſey er Regent oder Regierter, auszuüben und zu erfüllen habe. Beſonders aber ſey ſie dem Charakter des deutſchen Volkes angemeſſen; denn ſie entſpreche der Entſtehung der deutſchen Staaten, deren einzelne Theile zuſammen nur als eine größere oder kleinere Familie zu betrachten ſeyen. Einſeitige Anordnungen des Regenten würden die allgemeine Unſicherheit nur vermehren. Selbſt wenn er den vormals reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Rittern

tern einige Rechte zurückgeben wollte, welche ihnen durch frühere Cabinets-Befehle wären entzogen worden, ſo würde eine ſolche Großmuth in der gegenwärtigen Lage des Großherzogthums nur nachtheilig wirken, ſofern die übrigen Stände Argwohn gegen die reinen und uneigennützigen Abſichten des Adels daraus ſchöpfen könnten, des Adels, deſſen erſte Pflicht es ſey, das Volk vor dem Regenten zu vertreten, des Adels, der ohne das Glück aller Claſſen der Geſellſchaft nicht glücklich ſeyn könne, und daher bereit ſey, jedes in Widerſpruch mit dem wahren Wohle der übrigen Staatsbürger ſtehende Vorrecht fahren zu laſſen."

In dieſem Sinne war die neue Denkſchrift abgefaßt, welche die vormals Reichsunmittelbaren dem Großherzog Carl übergeben ließen. Sie war von dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont, von dem Freiherrn von Gemmingen, von dem Freiherrn von Racknitz, von dem Freiherrn von Sturmfeder und von dem Freiherrn von Berlichingen unterzeichnet. Von dieſen Perſonen war der Graf von Waldeck und Pyrmont auf keine Weiſe im Großherzogthum Baden anſäßig; aber, als Seele der ganzen Vereinigung, hatte er Mittel gefunden, ſeinen Schritt zu rechtfertigen: er hatte ſich nämlich zum Special-Bevollmächtigten des Fürſten zu Salm-Reifferſcheid für deſſen Verhältniſſe im Groß-

herzogthum Baden ernennen laſſen. Den 31. März entworfen, ging die Denkſchrift an den Großherzog den 2. April ab, und Abſchriften derſelben wurden den großherzoglichen Miniſtern von Hacke, von Berkheim und von Hövel mitgetheilt. Während nun die Antwort auf dieſe Eingabe erwartet wurde, verbreitete ſich das Gerücht von einer engen Verbindung aller ſüddeutſchen Höfe gegen die Bemühungen des Adels für vertragsmäßige Verfaſſungen. Hierdurch beunruhigt, ſchickte der Adel den Grafen von Waldeck und den Freiherrn von Gemmingen nach Carlsruhe ab, um zu erforſchen, was an der Sache wäre. Sie gingen am 10. April von Manheim dahin ab. Kaum aber hatten ſie ihre Reiſe angetreten, als den Zurückgebliebenen die Aufforderung ward, ſich auf dem Bureau des Kreis-Directoriums einzufinden. Nur der Freiherr von Berlichingen erſchien; und ihm gab der Kreis-Director Stengel die an den Großherzog gerichtete Denkſchrift als eine zurück, „die, in einer anmaßenden Sprache abgefaßt, gleichſam eine ſtillſchweigende Aufkündigung der Unterthanen-Pflichten enthalte.“ Dies waren die Ausdrücke des Cabinets-Befehls: Ausdrücke, welche die Ohnmacht der Regierung nur allzu deutlich darlegen. Ohne im Mindeſten abgeſchreckt zu ſeyn, benachrichtigte der Freiherr von Berlichingen die

übrigen Zurückgebliebenen von dem Vorfalle. Er ſelbſt aber begab ſich in der Nacht vom 10ten auf den 11ten April nach Carlsruhe zu dem Grafen Waldeck und dem Freiherrn von Gemmingen. Vergeblich hatten ſich dieſe um eine Unterredung mit den großherzoglichen Miniſtern bemühet. Sie waren ſo eben mit einem Schreiben beſchäftigt, worin ſie bedauerten, „daß man ſie der gewünſchten Gelegenheit beraube, Eröffnungen zu machen, welche ihre wahre Liebe zu dem Lande, ihre Anhänglichkeit an dem Regenten, und ihren ſtets regen Sinn für Pflicht und Recht bethätigt haben würden" — als dem Freiherrn von Gemmingen, welcher im Gefolge des Großherzogs Major war, durch einen gemeinen Soldaten ein Befehl überreicht wurde, nach welchem er nicht länger berechtigt war, die großherzogliche Uniform zu tragen. Auf dieſelbe Weiſe wurde der Freiherr von Racknitz als Rittmeiſter beſtraft. Der Freiherr von Berlichingen ſah ſich durch einen Cabinets-Befehl des Kammerherrnſchlüſſels und einer Kreisraths-Stelle, die er bekleidete, beraubt. Aus dieſen Angaben, welche einzelnen Leſern kleinlich ſcheinen werden, erſieht man, in welchen Verwickelungen dieſe Männer lebten, und was hiernach von ihren Geſinnungen zu halten war. Zwar vertheidigten ſie dieſe durch die „Nothwendigkeit einer, mit den Repräſentanten des

Volks berathenen und von allen einſeitigen Beſchlüſſen frei gebliebenen Verfaſſung, die der Zukunft überliefert werden ſollte;" allein die eigene Bedürftigkeit ſprach ihren Worten Hohn, und rechtfertigte jede Maßregel der Regierung in Hinſicht ihrer Entfernung. Am tadelhafteſten in dieſer ganzen Angelegenheit erſchien der Graf von Waldeck; denn ob er ſich gleich als einen Bevollmächtigten des Fürſten von Salm-Reifferſcheid bei der Regierung auswies, ſo konnte dieſe doch niemals zugeben, daß er als Ausländer das Recht gehabt habe, ſich in die Verfaſſungs-Angelegenheit zu miſchen. Die Folge von dem allen war, daß die Zuſammenberufung der Landſtände auf den 1. Aug. 1816 unterblieb.

Zu dieſen Bewegungen im Inneren geſellten ſich, um den Großherzog noch mehr zu beunruhigen, die bedenklichſten äußeren Verhältniſſe. Jene innige Verbindung, welche im Laufe des Jahres 1816 zwiſchen den Höfen von München und Wien zu Stande gebracht war, gab dem letzten Vertrage zwiſchen Baiern und Oeſterreich einen Nachdruck, der ihm bis dahin gefehlt hatte. Was in dieſem Vertrage zum Nachtheil des Großherzogthums Baden feſtgeſetzt war, ſchien unvermeidlich geworden zu ſeyn. Es handelte ſich aber nicht bloß um eine Militär-Straße, ſondern auch um Abtretun-

gen, und um den Rückfall der Rheinpfalz, deren Verluſt Baiern niemals hatte verſchmerzen können. Eine weſentliche Veränderung, welche der badenſchen Erbfolge bevorſtand, ſchien ſolche Anſprüche zu begünſtigen. Vermählt mit Stephanie Beauharnois, war der Großherzog von Baden ohne männliche Nachkommen geblieben; und wenn — was bei ſeiner fortdauernden Kränklichkeit gar nicht unwahrſcheinlich war — kein leiblicher Thronerbe ſein Nachfolger wurde und folglich die Regierung auf ſeinen Oheim, den Markgrafen Ludwig, zurückging: ſo war, alten Reichsgeſetzen zufolge, bei der Kinderloſigkeit dieſes im Alter vorgerückten Fürſten die Erbfolge nur allzu ſtreitig. Sollte nun dem Hauſe Zähringen die Suveränetät des Großherzogthums Baden bleiben, ſo gab es kein anderes Mittel, als die aus einer ungleichen Ehe des Großherzogs Carl mit dem Fräulein Geier von Geiersberg entſproſſenen Nachkommen ſucceſſionsfähig zu machen. Dies waren die drei Grafen von Hochberg und ihre Schweſter. Was in der Handlung ſelbſt den alten deutſchen Hausgeſetzen entgegen war, das wurde durch die Suveränetät gerechtfertigt, die Napoleon Bonaparte geſchenkt, ſpätere Verträge aber beſtätigt hatten. Um alſo die Erbfolge im Großherzogthum nicht ungewiß werden zu laſſen, erhob der Großherzog ſeine Halb-

Oheime, vermöge eines Familien-Statuts, zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden, ſo wie deren Schweſter zu einer Prinzeſſin von Baden, und ſicherte jenen dadurch das Recht der Nachfolge. Niedergeſchlagen waren hierdurch alle die Anſprüche, welche die Königin von Baiern, als Tochter des zuletzt verſtorbenen Großherzogs, oder auch ihre Nachkommen, auf die badenſche Erbfolge machen konnten; doch dauerten noch alle die Anſprüche fort, welche das Haus Baiern auf die letzten Verträge mit Oeſterreich gründete: Verträge, deren Hauptgegenſtand die Rheinpfalz war. Dieſen konnte, wenn ſie aufgegeben werden ſollten, nur dadurch begegnet werden, daß andere Mächte ins Mittel traten.

Die Erhebung der Grafen Hochberg geſchah im Sommer des Jahres 1817. Da die Geſundheit des Großherzogs immer ſichtbarer verfiel, ſo mußte man eilen, die von ihm verſprochene Verfaſſung zu Stande zu bringen. Wie dieſelbe berathen wurde und wer ſie abfaßte, iſt bis jetzt unbekannt geblieben; aber nachdem die baieriſche Verfaſſungs-Urkunde im Mai 1818 erſchienen war, glaubte man, nicht länger ſäumen zu dürfen. Drei Monate darauf (22. Auguſt) machte der Großherzog Carl die Verfaſſungs-Urkunde für Baden bekannt.

Sie zerfiel in fünf Abſchnitte, von welchen der erſte die Natur der Regierung des Großherzogthums beſtimmte, der zweite von den ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechten der Badener handelte, der dritte die Rechte und Pflichten der Stände auseinander ſetzte, der vierte den Wirkungskreis derſelben beſchränkte, der fünfte endlich die Eröffnung der ſtändiſchen Sitzungen und die Formen der Berathſchlagungen feſtſtellte. Dieſe Verfaſſungs-Urkunde, obgleich der baieriſchen in vielen Punkten nachgebildet, hatte manche Eigenthümlichkeit. Dahin gehörte die Beſtimmung: daß alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badenſchen Staatsrechts ausmachen, und für alle Claſſen der Landesangehörigen verbindlich ſeyn ſollten. Die Wegzugsfreiheit ſollte als ein Beſtandtheil der Verfaſſung betrachtet, und niemand anders als in geſetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn. Alle Vermögens-Confiscationen ſollten abgeſchafft, und die Preßfreiheit nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden. Die Landſtände waren in zwei Kammern getheilt: die erſte zuſammengeſetzt aus

den Prinzen des großherzoglichen Hauſes, aus den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, aus dem Landes-Biſchof und einem von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landes-Univerſitäten, aus den vom Großherzog, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannten Perſonen. Die zweite Kammer ſollte beſtehen: aus drei und ſechzig Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer der Verfaſſungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliſte. Dieſe Abgeordneten ſollten von erwählten Wahlmännern erwählt werden (unſtreitig, um den Einfluß des Adels auf die Wahlen zu verhindern). Auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert, obgleich aufs Neue wählbar, ſollten die Abgeordneten das Recht haben, drei Candidaten für die Präſidenten-Stelle ihrer Kammer vorzuſchlagen, von welchen der Großherzog Einen beſtätigen wollte; wogegen der Präſident der erſten Kammer von dem Großherzog ernannt werden ſollte. Der Zuſammentritt der Stände ſollte alle zwei Jahr Statt finden, die Steuer alſo auf nicht längere Zeit bewilliget werden. In der Zwiſchenzeit ſollte ein ſtändiſcher Ausſchuß, zuſammengeſetzt aus dem Präſidenten

der zweiten Kammer, aus drei Mitgliedern der erſten und ſechs Mitgliedern der zweiten Kammer fortbeſtehen. Die Stände ſollten ihre Bewilligungen nicht an Bedingungen knüpfen dürfen; dagegen aber ſollte auch keine Anleihe ohne die Zuſtimmung der Stände gültig ſeyn, das Anlehn ausgenommen, wodurch etatmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt würden. Ohne die Zuſtimmung der Stände ſollte ferner keine Domäne veräußert werden, ausgenommen Ablöſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Gülten, Zinſen, Frohndienſten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen ſeyn würden, ausgenommen auch ſolche Veräußerungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geſchehen. Abſolute Mehrheit der Stimmen ſollte über die Gültigkeit eines Beſchluſſes entſcheiden, nur nicht bei der Wahl der Candidaten für die Präſidenten-Stelle der zweiten Kammer. Durch die Anweſenheit von 10 Mitgliedern ſollte die erſte, durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern die zweite Kammer vollzählig ſeyn; ein Zuſammentritt der beiden Kammern aber weder im Ganzen, noch durch Commiſſionen, Statt finden dürfen. Die Sitzungen beider

Oheime, vermöge eines Familien-Statuts, zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden, ſo wie deren Schweſter zu einer Prinzeſſin von Baden, und ſicherte jenen dadurch das Recht der Nachfolge. Niedergeſchlagen waren hierdurch alle die Anſprüche, welche die Königin von Baiern, als Tochter des zuletzt verſtorbenen Großherzogs, oder auch ihre Nachkommen, auf die badenſche Erbfolge machen konnten; doch dauerten noch alle die Anſprüche fort, welche das Haus Baiern auf die letzten Verträge mit Oeſterreich gründete: Verträge, deren Hauptgegenſtand die Rheinpfalz war. Dieſen konnte, wenn ſie aufgegeben werden ſollten, nur dadurch begegnet werden, daß andere Mächte ins Mittel traten.

Die Erhebung der Grafen Hochberg geſchah im Sommer des Jahres 1817. Da die Geſundheit des Großherzogs immer ſichtbarer verfiel, ſo mußte man eilen, die von ihm verſprochene Verfaſſung zu Stande zu bringen. Wie dieſelbe berathen wurde und wer ſie abfaßte, iſt bis jetzt unbekannt geblieben; aber nachdem die baieriſche Verfaſſungs-Urkunde im Mai 1818 erſchienen war, glaubte man, nicht länger ſäumen zu dürfen. Drei Monate darauf (22. Auguſt) machte der Großherzog Carl die Verfaſſungs-Urkunde für Baden bekannt.

Sie zerfiel in fünf Abſchnitte, von welchen der erſte die Natur der Regierung des Großherzogthums beſtimmte, der zweite von den ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechten der Badener handelte, der dritte die Rechte und Pflichten der Stände auseinander ſetzte, der vierte den Wirkungskreis derſelben beſchränkte, der fünfte endlich die Eröffnung der ſtändiſchen Sitzungen und die Formen der Berathſchlagungen feſtſtellte. Dieſe Verfaſſungs-Urkunde, obgleich der baieriſchen in vielen Punkten nachgebildet, hatte manche Eigenthümlichkeit. Dahin gehörte die Beſtimmung: daß alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badenſchen Staatsrechts ausmachen, und für alle Claſſen der Landesangehörigen verbindlich ſeyn ſollten. Die Wegzugsfreiheit ſollte als ein Beſtandtheil der Verfaſſung betrachtet, und niemand anders als in geſetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn. Alle Vermögens-Confiscationen ſollten abgeſchafft, und die Preßfreiheit nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden. Die Landſtände waren in zwei Kammern getheilt; die erſte zuſammengeſetzt aus

den Prinzen des großherzoglichen Hauſes, aus den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, aus dem Landes-Biſchof und einem von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landes-Univerſitäten, aus den vom Großherzog, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannten Perſonen. Die zweite Kammer ſollte beſtehen: aus drei und ſechzig Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer der Verfaſſungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliſte. Dieſe Abgeordneten ſollten von erwählten Wahlmännern erwählt werden (unſtreitig, um den Einfluß des Adels auf die Wahlen zu verhindern). Auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert, obgleich aufs Neue wählbar, ſollten die Abgeordneten das Recht haben, drei Candidaten für die Präſidenten-Stelle ihrer Kammer vorzuſchlagen, von welchen der Großherzog Einen beſtätigen wollte; wogegen der Präſident der erſten Kammer von dem Großherzog ernannt werden ſollte. Der Zuſammentritt der Stände ſollte alle zwei Jahr Statt finden, die Steuer alſo auf nicht längere Zeit bewilliget werden. In der Zwiſchenzeit ſollte ein ſtändiſcher Ausſchuß, zuſammengeſetzt aus dem Präſidenten

der zweiten Kammer, aus drei Mitgliedern der erſten und ſechs Mitgliedern der zweiten Kammer fortbeſtehen. Die Stände ſollten ihre Bewilligungen nicht an Bedingungen knüpfen dürfen; dagegen aber ſollte auch keine Anleihe ohne die Zuſtimmung der Stände gültig ſeyn, das Anlehn ausgenommen, wodurch etatmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt würden. Ohne die Zuſtimmung der Stände ſollte ferner keine Domäne veräußert werden, ausgenommen Ablöſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Gülten, Zinſen, Frohndienſten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen ſeyn würden, ausgenommen auch ſolche Veräußerungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geſchehen. Abſolute Mehrheit der Stimmen ſollte über die Gültigkeit eines Beſchluſſes entſcheiden, nur nicht bei der Wahl der Candidaten für die Präſidenten-Stelle der zweiten Kammer. Durch die Anweſenheit von 10 Mitgliedern ſollte die erſte, durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern die zweite Kammer vollzählig ſeyn; ein Zuſammentritt der beiden Kammern aber weder im Ganzen, noch durch Commiſſionen, Statt finden dürfen. Die Sitzungen beider

Kammern ſollten öffentlich ſeyn, aber geheim werden auf das Begehren der Regierungs-Commiſſarien bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig achten, ſo wie auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigſtens Ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Nur den landesherrlichen Commiſſarien und den Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen wird geſtattet, geſchriebene Reden abzuleſen; allen übrigen Mitgliedern ſind bloß mündliche Vorträge geſtattet.

Die Urkunde ſelbſt ſetzte die Eröffnung des erſten Landtags auf den 19. Febr. 1819 feſt. Indeß erlebte der Großherzog Carl dieſen Zeitpunkt nicht. Die Krankheit, an welcher er litt, war eine Bruſtwaſſerſucht, und dieſe nahm mit dem Eintritt des Herbſtes ſo furchtbar zu, daß die Aerzte an ſeiner Wiederherſtellung verzweifelten. Mitten unter dieſen Leiden zog er ſeine Truppen zuſammen, um ſein Land gegen die Bewegungen zu vertheidigen, welche Baiern gegen die Mitte des Octobers machte, nm den mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Tractat zur Erfüllung zu bringen. Alles endigte ſich friedlich durch den Dazwiſchentritt der verbündeten Monarchen, welche ſich um dieſe Zeit zu dem Congreß in Aachen verſammelten. Nicht lange

darauf ſtarb der Großherzog Karl den 8. December in einem Alter von 33 Jahren zu Raſtadt, nach einer Regierung von 8 Jahren; und ſein Oheim, der bisherige Landgraf Ludwig, wurde ſein Nachfolger. Weſentlich war es dieſer Regentenwechſel, welcher die Eröffnung des Landtages verſpätete. Baden hatte alſo eine Verfaſſung, die es als ein Vermächtniß des verſtorbenen Großherzogs betrachten konnte; aber dies Vermächtniß war nicht auf der Stelle zu verwirklichen.

Wir endigen hier die Geſchichte der deutſchen Bundesſtaaten; denn was über ſtändiſche Verfaſſungen in Beziehung auf Preußen, Dänemark und Oeſterreich zu bemerken übrig bleibt, das wird ſich am ſchicklichſten da mittheilen laſſen, wo von dieſen Staaten beſonders die Rede iſt. Alles, was wir bisher über Deutſchland bemerkt haben, beweiſet, auf der Einen Seite, die große Schwierigkeit naturgemäßer Verfaſſungen in dieſem großen Lande, auf der andern, die Unmöglichkeit einer dauerhaften Ruhe ohne dieſelben.

# P r e u ſ ſ e n.

Das gegenwärtige Gebiet dieſes Königreiches iſt auf 5046 Geviertmeilen, die Bevölkerung deſſelben auf 10,380,700 Menſchen angegeben worden. Da nun Preuſſen nach dem Frieden von Tilſit nur 4,709,550 Einwohner auf 2793 Geviertmeilen behalten hatte: ſo kennt man genau den Zuwachs, den es ſeinen Anſtrengungen in dem Kriege von 1813 und 1814 verdankt. Als Folge der Unterhandlungen zu Wien aber muß betrachtet werden, daß die Monarchie, ſeit 1815, zwei große Hälften bildet, welche, in der Mitte ungefähr, durch einen kleinen Strich des hannöveriſchen, heſſiſchen und braunſchweigiſchen Gebiets getrennt ſind. Von der ruſſiſchen Gränze an, bis zur franzöſiſchen, alſo von Memel bis Saarbrücken, beträgt die größte Länge etwa 195 Poſtmeilen, alſo noch mehr, als 300 Stunden, in gerader Linie; die Breite iſt allzu ungleich, als daß ſie ſich genau beſtimmen ließe, und das Einzige, was ſich darüber ſagen läßt, iſt, daß ſie von Pleſſe, in Oberſchleſien, an, bis zur nördlichſten Spitze der Inſel Rügen, etwa 90 Poſtmeilen, d. h. 150 Stun-

den beträgt. Fünf tauſend und ſechs und vierzig Geviertmeilen, von mehr als 10 Millionen Menſchen bewohnt, reichen unſtreitig hin, ein kraftvolles Königreich zu bilden; doch bei einem ſolchen Verhältniß der Länge zur Breite kündigen ſie nur eine politiſche Ungeſtalt an; und eben deswegen ſollte man aufhören, Geviertmeilen zum Maßſtabe der Kraft zu gebrauchen, und bei Abſchätzungen dieſer Art lieber auf einen anderen Maßſtab bedacht ſeyn.

Nach Beendigung des Krieges von 1815 kam es vorzüglich darauf an, die verſchiedenartigen Theile der Monarchie ſo zu ordnen, daß die Einheit der Verwaltung gerettet würde. Acht und zwanzig Regierungen, die in ſich ſelbſt nur Präfekturen waren, ſchienen nicht zu wenig; doch tadelten Erfahrne die allzu große Zahl der Mitglieder dieſer Regierungen, weil ſie vorherzuſehen glaubten, daß die Präſidenten dabei alle Ueberſicht verlieren, die Räthe aber an Willkür gewinnen würden. Mit der Vermehrung des Regierungs-Perſonals ſtanden höhere Titel und verſtärkte Gehalte in unzertrennlicher Verbindung, ſo daß die Mannichfaltigkeit der Titel nie größer war, als zu einer Zeit, wo ſie, nach dem Grundſatze der Vereinfachung, hätte gering ſeyn ſollen. Wie fern nun hierdurch der Grund zum Glück oder zum Unglück der Betitelten gelegt wurde,

kann nur die Zeit lehren, während nichts gewiſſer iſt, als daß jedes Mißverhältniß zwiſchen Anſpruch und Vermögen zum Mißvergnügen führt. Aengſtliche Freunde des Vaterlandes ſahen in der Größe der Staatsſchuld, welche, nach Beendigung des Krieges, von Einigen auf 400 Millionen Gulden angegeben wurde, einen Gegenſtand der Beſorgniß; ſie verkannten aber dabei die Natur der Staatsſchulden, und außerdem war nichts ungewiſſer, als der wahre Betrag derſelben für Preuſſen, da die Regierung ſich darüber niemals ausgeſprochen hat. In den Miniſterien war viel Wechſel, indem die einzelnen Zweige der Verwaltung bald vereinigt, bald geſondert wurden. Hierüber ausführlich zu ſeyn, würde in dieſem Zuſammenhange ſchwerlich die Mühe belohnen, da die Natur der Dinge es mit ſich bringt, daß in die Ordnung der Verwaltungszweige nicht eher irgend eine Stetigkeit kommen kann, als bis ſie durch das Daſeyn einer Vertretung geſichert wird.

Ein Staat von ſo ungünſtiger Körpergeſtalt, wie Preuſſen, mußte ſehr viel Sorgfalt auf das Militär wenden; auch war dieſelbe nicht ohne glänzenden Erfolg. Beſſere Conſcriptions-Geſetze bewirkten, daß die ganze männliche Jugend in die Zahl der Vaterlandsvertheidiger aufgenommen wurde; und indem auf dieſe Weiſe die Nothwendigkeit einer Anwerbung im Aus-

lande wegfiel, waren zugleich die Disciplinar-Geſetze verbeſſert und die Abrichtung erleichtert. Dieſer Theil der Staatsverwaltung war in ſeinen Erfolgen bei weitem der glänzendſte; in ihm erkannte man das wahre Verhältniß der Idee zur Wirklichkeit: denn, was man im Jahre 1806 für unmöglich gehalten haben würde, das war zehn Jahre ſpäter nicht nur wirklich geworden, ſondern verſprach auch eine herrlichere Entwickelung vermöge der Inſtitutionen, wodurch die Tapferkeit auf der Einen, und die militäriſche Einſicht auf der anderen Seite geſtützt wurden. Durch den Krieg von 1813 wurde die erſte Grundlage zu einer Vermittelung des Bürgerlichen mit dem Militäriſchen gelegt; und wie hätte ſich auf dieſer Grundlage nicht etwas ſehr Gutes entwickeln ſollen!

Viel geſchah in dem hier beſchriebenen Zeitraum auch für den öffentlichen Unterricht, ſowohl auf dem platten Lande, als in den Städten; unter den letzteren erhielt Bonn eine Univerſität. Nicht ſparſam war die Regierung in Vermehrung der Kunſtſchätze, in Anlegung neuer Landſtraßen und in Begünſtigung höherer Landeskultur. Schwerlich gab es überhaupt in Europa eine freiſinnigere Verwaltung; und wir müſſen nun ſogleich auf den Hauptpunkt kommen, welcher bis jetzt die Geiſter am meiſten beſchäftigt hat.

Während des Congreſſes zu Wien gab Friedrich Wilhelm der Dritte den Bewohnern des Königreiches das Verſprechen, daß ſie eine Repräſentation erhalten ſollten. Die Verordnung, in welcher dies Verſprechen gegeben wurde, war vom 22. Mai 1815; ſie erſchien alſo kurz vor dem Ausbruch desjenigen Krieges, worin der letzte Ueberreſt von Napoleon Bonaparte's Herrſchaft zertrümmert wurde. In der Einleitung wurde geſagt: „daß, obgleich die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenſchaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit gefunden, die ſich bei der Unvollkommenheit und dem Unbeſtande menſchlicher Einrichtungen erwarten laſſe, dennoch, damit jene deſto feſter begründet, der preuſſiſchen Nation ein Pfand des königlichen Vertrauens gegeben und der Nachkommenſchaft die Grundſätze, nach welchen Preuſſens Regenten bisher das Glück ihrer Unterthanen befördert hätten, treu überliefert und vermittelſt einer ſchriftlichen Urkunde dauerhaft bewahrt würden, die Bildung einer Repräſentation des Volkes beſchloſſen ſey.“ Die einzelnen Verfügungen der Verordnung waren folgende: „Die Provinzial-Stände ſollen da, wo ſie mit mehr oder minder Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, hergeſtellt

ſtellt und dem Bedürfniß der Zeit gemäß eingerichtet, wo ſie aber nicht vorhanden ſind, angeordnet werden. Aus den Provinzial-Ständen wird die Verſammlung der Landes-Repräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll. Die Wirkſamkeit der Landes-Repräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, betreffen. Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen, die aus einſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen beſtehen ſoll; und dieſe Commiſſion, welche am 1. Sept. dieſes Jahres zuſammentreten ſoll, hat ſich zu beſchäftigen: 1) mit der Organiſation der Provinzial-Stände; 2) mit der Organiſation der Landes-Repräſentanten; 3) mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungs-Urkunde, nach den aufgeſtellten Grundſätzen. Dem Staatskanzler iſt die Wahl der Mitglieder dieſer Commiſſion übertragen, in welcher er den Vorſitz führt, wiewohl ſo, daß er, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für ſich zu ernennen befugt iſt."

So lautete dieſe königliche Verordnung, welche, ſeit ihrer erſten Erſcheinung, keinen Augenblick vergeſſen, und, in dem Laufe der drei letzten Jahre, von

den Prinzen des großherzoglichen Hauſes, aus den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, aus dem Landes-Biſchof und einem von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landes-Univerſitäten, aus den vom Großherzog, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannten Perſonen. Die zweite Kammer ſollte beſtehen: aus drei und ſechzig Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer der Verfaſſungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliſte. Dieſe Abgeordneten ſollten von erwählten Wahlmännern erwählt werden (unſtreitig, um den Einfluß des Adels auf die Wahlen zu verhindern). Auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert, obgleich aufs Neue wählbar, ſollten die Abgeordneten das Recht haben, drei Candidaten für die Präſidenten-Stelle ihrer Kammer vorzuſchlagen, von welchen der Großherzog Einen beſtätigen wollte; wogegen der Präſident der erſten Kammer von dem Großherzog ernannt werden ſollte. Der Zuſammentritt der Stände ſollte alle zwei Jahr Statt finden, die Steuer alſo auf nicht längere Zeit bewilliget werden. In der Zwiſchenzeit ſollte ein ſtändiſcher Ausſchuß, zuſammengeſetzt aus dem Präſidenten

der zweiten Kammer, aus drei Mitgliedern der erſten und ſechs Mitgliedern der zweiten Kammer fortbeſtehen. Die Stände ſollten ihre Bewilligungen nicht an Bedingungen knüpfen dürfen; dagegen aber ſollte auch keine Anleihe ohne die Zuſtimmung der Stände gültig ſeyn, das Anlehn ausgenommen, wodurch etatmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt würden. Ohne die Zuſtimmung der Stände ſollte ferner keine Domäne veräußert werden, ausgenommen Ablöſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Gülten, Zinſen, Frohndienſten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen ſeyn würden, ausgenommen auch ſolche Veräußerungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geſchehen. Abſolute Mehrheit der Stimmen ſollte über die Gültigkeit eines Beſchluſſes entſcheiden, nur nicht bei der Wahl der Candidaten für die Präſidenten-Stelle der zweiten Kammer. Durch die Anweſenheit von 10 Mitgliedern ſollte die erſte, durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern die zweite Kammer vollzählig ſeyn; ein Zuſammentritt der beiden Kammern aber weder im Ganzen, noch durch Commiſſionen, Statt finden dürfen. Die Sitzungen beider

Kammern ſollten öffentlich ſeyn, aber geheim werden auf das Begehren der Regierungs-Commiſſarien bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig achten, ſo wie auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigſtens Ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Nur den landesherrlichen Commiſſarien und den Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen wird geſtattet, geſchriebene Reden abzuleſen; allen übrigen Mitgliedern ſind bloß mündliche Vorträge geſtattet.

Die Urkunde ſelbſt ſetzte die Eröffnung des erſten Landtags auf den 19. Febr. 1819 feſt. Indeß erlebte der Großherzog Carl dieſen Zeitpunkt nicht. Die Krankheit, an welcher er litt, war eine Bruſtwaſſerſucht, und dieſe nahm mit dem Eintritt des Herbſtes ſo furchtbar zu, daß die Aerzte an ſeiner Wiederherſtellung verzweifelten. Mitten unter dieſen Leiden zog er ſeine Truppen zuſammen, um ſein Land gegen die Bewegungen zu vertheidigen, welche Baiern gegen die Mitte des Octobers machte, nm den mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Tractat zur Erfüllung zu bringen. Alles endigte ſich friedlich durch den Dazwiſchentritt der verbündeten Monarchen, welche ſich um dieſe Zeit zu dem Congreß in Aachen verſammelten. Nicht lange

darauf ſtarb der Großherzog Karl den 8. December in einem Alter von 33 Jahren zu Raſtadt, nach einer Regierung von 8 Jahren; und ſein Oheim, der bisherige Landgraf Ludwig, wurde ſein Nachfolger. Weſentlich war es dieſer Regentenwechſel, welcher die Eröffnung des Landtages verſpätete. Baden hatte alſo eine Verfaſſung, die es als ein Vermächtniß des verſtorbenen Großherzogs betrachten konnte; aber dies Vermächtniß war nicht auf der Stelle zu verwirklichen.

Wir endigen hier die Geſchichte der deutſchen Bundesſtaaten; denn was über ſtändiſche Verfaſſungen in Beziehung auf Preußen, Dänemark und Oeſterreich zu bemerken übrig bleibt, das wird ſich am ſchicklichſten da mittheilen laſſen, wo von dieſen Staaten beſonders die Rede iſt. Alles, was wir bisher über Deutſchland bemerkt haben, beweiſet, auf der Einen Seite, die große Schwierigkeit naturgemäßer Verfaſſungen in dieſem großen Lande, auf der andern, die Unmöglichkeit einer dauerhaften Ruhe ohne dieſelben.

# Preuſſen.

Das gegenwärtige Gebiet dieſes Königreiches iſt auf 5046 Geviertmeilen, die Bevölkerung deſſelben auf 10,380,700 Menſchen angegeben worden. Da nun Preuſſen nach dem Frieden von Tilſit nur 4,709,550 Einwohner auf 2793 Geviertmeilen behalten hatte: ſo kennt man genau den Zuwachs, den es ſeinen Anſtrengungen in dem Kriege von 1813 und 1814 verdankt. Als Folge der Unterhandlungen zu Wien aber muß betrachtet werden, daß die Monarchie, ſeit 1815, zwei große Hälften bildet, welche, in der Mitte ungefähr, durch einen kleinen Strich des hannöveriſchen, heſſiſchen und braunſchweigiſchen Gebiets getrennt ſind. Von der ruſſiſchen Gränze an, bis zur franzöſiſchen, alſo von Memel bis Saarbrücken, beträgt die größte Länge etwa 195 Poſtmeilen, alſo noch mehr, als 300 Stunden, in gerader Linie; die Breite iſt allzu ungleich, als daß ſie ſich genau beſtimmen ließe, und das Einzige, was ſich darüber ſagen läßt, iſt, daß ſie von Pleſſe, in Oberſchleſien, an, bis zur nördlichſten Spitze der Inſel Rügen, etwa 90 Poſtmeilen, d. h. 150 Stun-

den beträgt. Fünf tauſend und ſechs und vierzig Geviertmeilen, von mehr als 10 Millionen Menſchen bewohnt, reichen unſtreitig hin, ein kraftvolles Königreich zu bilden; doch bei einem ſolchen Verhältniß der Länge zur Breite kündigen ſie nur eine politiſche Ungeſtalt an, und eben deswegen ſollte man aufhören, Geviertmeilen zum Maßſtabe der Kraft zu gebrauchen, und bei Abſchätzungen dieſer Art lieber auf einen anderen Maßſtab bedacht ſeyn.

Nach Beendigung des Krieges von 1815 kam es vorzüglich darauf an, die verſchiedenartigen Theile der Monarchie ſo zu ordnen, daß die Einheit der Verwaltung gerettet würde. Acht und zwanzig Regierungen, die in ſich ſelbſt nur Präfekturen waren, ſchienen nicht zu wenig; doch tadelten Erfahrne die allzu große Zahl der Mitglieder dieſer Regierungen, weil ſie vorherzuſehen glaubten, daß die Präſidenten dabei alle Ueberſicht verlieren, die Räthe aber an Willkür gewinnen würden. Mit der Vermehrung des Regierungs-Perſonals ſtanden höhere Titel und verſtärkte Gehalte in unzertrennlicher Verbindung, ſo daß die Mannichfaltigkeit der Titel nie größer war, als zu einer Zeit, wo ſie, nach dem Grundſatze der Vereinfachung, hätte gering ſeyn ſollen. Wie fern nun hierdurch der Grund zum Glück oder zum Unglück der Betitelten gelegt wurde,

kann nur die Zeit lehren, während nichts gewiſſer iſt, als daß jedes Mißverhältniß zwiſchen Anſpruch und Vermögen zum Mißvergnügen führt. Aengſtliche Freunde des Vaterlandes ſahen in der Größe der Staatsſchuld, welche, nach Beendigung des Krieges, von Einigen auf 400 Millionen Gulden angegeben wurde, einen Gegenſtand der Beſorgniß; ſie verkannten aber dabei die Natur der Staatsſchulden, und außerdem war nichts ungewiſſer, als der wahre Betrag derſelben für Preuſſen, da die Regierung ſich darüber niemals ausgeſprochen hat. In den Miniſterien war viel Wechſel, indem die einzelnen Zweige der Verwaltung bald vereinigt, bald geſondert wurden. Hierüber ausführlich zu ſeyn, würde in dieſem Zuſammenhange ſchwerlich die Mühe belohnen, da die Natur der Dinge es mit ſich bringt, daß in die Ordnung der Verwaltungszweige nicht eher irgend eine Stetigkeit kommen kann, als bis ſie durch das Daſeyn einer Vertretung geſichert wird.

Ein Staat von ſo ungünſtiger Körpergeſtalt, wie Preuſſen, mußte ſehr viel Sorgfalt auf das Militär wenden; auch war dieſelbe nicht ohne glänzenden Erfolg. Beſſere Conſcriptions-Geſetze bewirkten, daß die ganze männliche Jugend in die Zahl der Vaterlandsvertheidiger aufgenommen wurde; und indem auf dieſe Weiſe die Nothwendigkeit einer Anwerbung im Aus-

lande wegfiel, waren zugleich die Disciplinar-Geſetze verbeſſert und die Abrichtung erleichtert. Dieſer Theil der Staatsverwaltung war in ſeinen Erfolgen bei weitem der glänzendſte; in ihm erkannte man das wahre Verhältniß der Idee zur Wirklichkeit: denn, was man im Jahre 1806 für unmöglich gehalten haben würde, das war zehn Jahre ſpäter nicht nur wirklich geworden, ſondern verſprach auch eine herrlichere Entwickelung vermöge der Inſtitutionen, wodurch die Tapferkeit auf der Einen, und die militäriſche Einſicht auf der anderen Seite geſtützt wurden. Durch den Krieg von 1813 wurde die erſte Grundlage zu einer Vermittelung des Bürgerlichen mit dem Militäriſchen gelegt; und wie hätte ſich auf dieſer Grundlage nicht etwas ſehr Gutes entwickeln ſollen!

Viel geſchah in dem hier beſchriebenen Zeitraum auch für den öffentlichen Unterricht, ſowohl auf dem platten Lande, als in den Städten; unter den letzteren erhielt Bonn eine Univerſität. Nicht ſparſam war die Regierung in Vermehrung der Kunſtſchätze, in Anlegung neuer Landſtraßen und in Begünſtigung höherer Landeskultur. Schwerlich gab es überhaupt in Europa eine freiſinnigere Verwaltung; und wir müſſen nun ſogleich auf den Hauptpunkt kommen, welcher bis jetzt die Geiſter am meiſten beſchäftigt hat.

Während des Congreſſes zu Wien gab Friedrich Wilhelm der Dritte den Bewohnern des Königreiches das Verſprechen, daß ſie eine Repräſentation erhalten ſollten. Die Verordnung, in welcher dies Verſprechen gegeben wurde, war vom 22. Mai 1815; ſie erſchien alſo kurz vor dem Ausbruch desjenigen Krieges, worin der letzte Ueberreſt von Napoleon Bonaparte's Herrſchaft zertrümmert wurde. In der Einleitung wurde geſagt: „daß, obgleich die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenſchaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit gefunden, die ſich bei der Unvollkommenheit und dem Unbeſtande menſchlicher Einrichtungen erwarten laſſe, dennoch, damit jene deſto feſter begründet, der preuſſiſchen Nation ein Pfand des königlichen Vertrauens gegeben und der Nachkommenſchaft die Grundſätze, nach welchen Preuſſens Regenten bisher das Glück ihrer Unterthanen befördert hätten, treu überliefert und vermittelſt einer ſchriftlichen Urkunde dauerhaft bewahrt würden, die Bildung einer Repräſentation des Volkes beſchloſſen ſey.“ Die einzelnen Verfügungen der Verordnung waren folgende: „Die Provinzial-Stände ſollen da, wo ſie mit mehr oder minder Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, hergeſtellt

ſtellt und dem Bedürfniß der Zeit gemäß eingerichtet, wo ſie aber nicht vorhanden ſind, angeordnet werden. Aus den Provinzial-Ständen wird die Verſammlung der Landes-Repräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll. Die Wirkſamkeit der Landes-Repräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, betreffen. Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen, die aus einſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen beſtehen ſoll; und dieſe Commiſſion, welche am 1. Sept. dieſes Jahres zuſammentreten ſoll, hat ſich zu beſchäftigen: 1) mit der Organiſation der Provinzial-Stände; 2) mit der Organiſation der Landes-Repräſentanten; 3) mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungs-Urkunde, nach den aufgeſtellten Grundſätzen. Dem Staatskanzler iſt die Wahl der Mitglieder dieſer Commiſſion übertragen, in welcher er den Vorſitz führt, wiewohl ſo, daß er, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für ſich zu ernennen befugt iſt."

So lautete dieſe königliche Verordnung, welche, ſeit ihrer erſten Erſcheinung, keinen Augenblick vergeſſen, und, in dem Laufe der drei letzten Jahre, von

einzelnen Klaſſen der Geſellſchaft öfters in Erinnerung gebracht iſt. Die Wahrheit gebietet, zu bemerken, daß die Commiſſion, welche die Verfaſſungs-Urkunde unter dem Vorſitze des Staatskanzlers, Fürſten von Hardenberg, ausarbeiten ſollte, den 1. Sept. 1815 nicht zuſammentrat. Die Urſache der Verzögerung lag in den Begebenheiten des genannten Jahres, welche den Aufenthalt des Fürſten in Paris bis kurz vor dem Schluſſe deſſelben verlängerten. Auch das Jahr 1816 verſtrich, ohne daß anders, als von weitem her, Hand an das Verfaſſungswerk gelegt wurde; und während dieſes Jahres lag die Haupturſache der Verzögerung in den mancherlei Austauſchungen, welche eine Folge der Anordnungen des Wiener Congreſſes waren. Am Schluſſe des eben genannten Jahres von den Bewohnern der Rhein-Provinzen, vielleicht ein wenig unbeſcheiden, an das gegebene Verſprechen erinnert, wiederholte der Fürſt-Staatskanzler daſſelbe zwar während ſeines Aufenthaltes zu Coblenz, doch nicht ohne die Ungeduld ungeſtümer Mahner durch eine offene Darlegung der Schwierigkeiten zu mäßigen, welche mit der neuen Schöpfung verbunden waren. Den 30. März 1817 wurde der Staatsrath eröffnet, und in ihm ein neues Unterpfand für die ernſtlich beabſichtigte Einfüh-

rung einer Volksvertretung gegeben; denn in einer beſonderen Cabinetsordre, an den Staatsrath gerichtet, übertrug der König einer Commiſſion deſſelben, außer der Organiſation der Provinzial-Stände und der Landes-Repräſentation, die Ausarbeitung einer Verfaſſungs-Urkunde, indem er alle die Perſonen bezeichnete, welche Theil an dieſem wichtigen Geſchäfte nehmen ſollten. Da Preußen, von wegen ſeiner deutſchen Staaten, mit 3244 Geviertmeilen und einer Bevölkerung von 7,813,900 Seelen zu dem deutſchen Bunde gehörte: ſo konnte es ſich, auch um dieſes Verhältniſſes willen, nicht einer Verpflichtung entziehen, welche die Bundes-Acte allen deutſchen Staaten ohne Ausnahme aufgelegt hatte. Zu den Andeutungen des auf eine Volksvertretung gerichteten Willens der Regierung muß aber unſtreitig auch die Errichtung einer General-Controlle gerechnet werden; denn ein ſolches Inſtitut iſt nicht bloß nothwendig, um eine klare Ueberſicht des Staatshaushalts in einer gegebenen Zeit zu gewinnen, ſondern auch unentbehrlich in dem Verhältniſſe der Verwaltung zur Vertretung. Im Jahre 1818 gab Preuſſen dem Bundestage zu Frankfurt das Verſprechen, daß es ſich den 5. Februar 1819 über eine definitive Einführung der Volksvertretung

erklären würde. Ob dies Verſprechen gelöſ't ſey, können wir nicht ſagen, weil darüber bis jetzt nichts zu unſerer Kenntniß gelangt iſt; wenn es aber auch nicht gelöſ't ſeyn ſollte, ſo würde dies für die Sache ſehr wenig verſchlagen, weil Das, was durch ſich ſelbſt nothwendig geworden iſt, nie ausbleiben kann.

So wie die Dinge gegenwärtig liegen, darf man behaupten, daß die Grundlagen zu einer Volksvertretung auf das Beſtimmteſte gelegt ſind; und zwar in dem Staatsrath und in der General-Controlle: zwei Inſtitutionen, die zur vollen Wirkſamkeit nur dadurch gelangen können, daß die Volksvertretung in ihren verſchiedenen Abtheilungen ſich ihnen als Gegenkraft gegenüber ſtellt. Welches nun auch die Forderungen der Ungeduld oder der Neugierde ſeyn mögen: der Sache ſelbſt iſt dadurch nicht geſchadet, daß Preuſſens politiſches Gebäude nicht ſchon jetzt vollſtändig aufgeführt iſt und alſo noch immer der Vollendung harrt. Wer die inneren Verhältniſſe dieſes Königreiches genauer kennt, der wird die heilſame Zögerung, womit die Regierung zu Werke geht, ſogar von mehr als Einer Seite lobenswerth finden. Nicht die Zurückführung des alten landſtändiſchen Weſens, ſondern die Einführung einer Volksvertretung, hat der König in ſeiner Verordnung vom 22. May 1815

verſprochen. Der Unterſchied zwiſchen Beiden iſt groß. Jene alten Ständeverſammlungen unter den Kurfürſten der Mark Brandenburg würde ſelbſt die Allmacht nicht zurückführen können, nachdem ſie ſeit mehr als hundert und ſechzig Jahren unwirkſam geweſen und alle äußeren und inneren Verhältniſſe des Staates, auf welchen ſie ſich bezogen, bis zur Unkenntlichkeit verändert worden ſind. Handelt es ſich aber um eine Volksvertretung, ſo muß man, um ſie bilden zu können, vor allen Dingen die Elemente derſelben in ſeiner Gewalt haben. Hier nun treten zwei Hinderniſſe beſonderer Art ein. Das erſte iſt die Nichtvollendung des, ſeit dem Jahre 1811 begonnenen Werkes, wodurch der Bauer in allen Theilen der Monarchie, durch freies Eigenthum, in die Klaſſe der Staatsbürger eintreten, d. h. politiſche Rechte gewinnen ſoll; ohne ſie würde die Bildung einer Deputirten-Kammer unmöglich ſeyn, welche, auf einem guten Wahlgeſetz beruhend, von dem Volke ſelbſt ausgeht. Der Krieg von 1813 bis 1816 trägt die Schuld der minder bedeutenden Fortſchritte, welche in dieſer Hinſicht gemacht ſind; ohne die Aufhebung der Erbunterthänigkeit aber, ſo wie alles Deſſen, was ſich an dieſelbe anſchließt, iſt nicht an eine freie Verfaſſung zu denken, wenn dieſe noch etwas mehr, als eine Gaukelei, ſeyn ſoll; denn ohne dieſe Aufhe-

bung iſt weder an ein gutes Wahlgeſetz, noch an eine achtungswerthe Deputirten-Kammer zu denken. Das zweite Hinderniß wird durch Perſonen gebildet, welche dem preuſſiſchen Staate vor dem Wiener Congreß fremd waren; wir meinen jene Mediatiſirten, welche in Hinſicht des, ihnen nothwendigen, Stützpunktes auf Preuſſen angewieſen ſind, in der Bundes-Acte aber ſehr unbeſtimmte Zuſicherungen erhalten haben. Wenn es nun auf den erſten Anblick ſcheinen möchte, als ob gerade dieſe Perſonen am geſchickteſten wären, ein Oberhaus zu bilden: ſo ſteht doch einer ſolchen Bildung nichts ſo ſehr entgegen, als die Beſchaffenheit der Privilegien, die ſie der deutſchen Reichsverfaſſung verdanken, die ſich alſo aus einer Zeit herſchreiben, wo der Begriff des Staates ſehr wenig entwickelt war. So lange dieſe großen Gutsbeſitzer ſich von Gottes Gnaden nennen, Suveränetäts-Rechte üben und ihren Privatvortheil auf Koſten des allgemeinen Staatsvortheils verfolgen, ſind ſie unfähig, Mitglieder eines Oberhauſes zu werden: eines Oberhauſes, das in einem Repräſentativ-Syſtem immer nur dann Werth hat, wenn ſeine Mitglieder, frei von allen kleinlichen Leidenſchaften, das allgemeine Staatswohl in ſich aufnehmen und verarbeiten können. Hierüber mußten Unterhandlungen gepflogen werden, die, bei der

nicht unbedeutenden Anzahl der ehemaligen Reichsunmittelbaren in den Rhein-Provinzen, in kurzer Zeit nicht zu beendigen waren. Ohne ſie durfte die Verfaſſung nicht zu Stande gebracht werden; und um ſie mit ihnen zu Stande zu bringen, bedurfte es der Zeit. Daher die Verzögerung. Die, welche dieſe Hinderniſſe nicht ahneten, ſetzten Mißtrauen in den guten Willen der erſten Vollziehungsbeamten; doch gewiß ohne hinlänglichen Grund, da es nur einer geringen Einſicht bedarf, um zu begreifen, daß Preuſſen, in Hinſicht des Vertretungs-Syſtems, nicht hinter anderen europäiſchen Staaten zurückbleiben kann, ohne ſich auf's Weſentlichſte zu ſchaden.

So viel — nicht zur Entſchuldigung einer Regierung, für welche es keiner Entſchuldigung bedarf; ſondern — zur Aufklärung eines Mißverſtändniſſes, welches noch fortdauert, und gefährlich werden kann durch die Ungeduld, die ſich an daſſelbe knüpft.

Ohne ausführlich zu werden über Das, was in den drei letzten Jahren von der Regierung ausging, wollen wir nur bemerken, daß dieſelbe Freiſinnigkeit, die ihr in Beziehung auf das Innere eigen war, ſich nicht minder in ihrer Behandlung der auswärtigen Verhältniſſe offenbarte. Nicht bloß mit den ſämmtlichen Staaten des deutſchen Bundes, ſondern auch mit Frankreich,

Rußland und Oeſterreich ſchloß ſie Freizügigkeitsverträge. Von ihren Verhandlungen mit Dänemark wird im nächſten Abſchnitte die Rede ſeyn. Willig und bereit unterſtützte ſie jede große Idee in Beziehung auf Deutſchland, wo ſie vielleicht am meiſten verkannt wurde. Sie trug kein Bedenken, den Bewohnern der Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege und jene Schwurgerichte, die ſie als Ueberbleibſel früherer Verhältniſſe zu behalten wünſchten, zu geſtatten. Die Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen, immer gewünſcht und oft vergeblich verſucht, wurde von ihr im Jahre 1817 zu Stande gebracht. Ein beſſeres Zoll-Syſtem — beſſer, in ſo fern es die allgemeine Freiheit unterſtützte, und dem Bürger Zeit und Kraft erſparte — trat an die Stelle früherer Zolleinrichtungen, welche, wie den Gemeinſinn, auch die Moralität verderbten. In jeder Beziehung war ein würdiger, das Allgemeine umfaſſender, Geiſt fühlbar, der um ſo reinere Hochachtung verdiente, da er das Erzeugniß langer Leiden und großer Anſtrengungen war.

# Dånemark.

Nach dem Verluſt Norwegens ſchloß Dånemark am 4. Junius 1815 zu Wien einen Tractat, durch welchen es Schwediſch-Pommern und die Inſel Rügen, die es zum Erſatz für Norwegen erhalten hatte, an Preuſſen abtrat. Es erhielt dafür, außer dem Herzogthum Lauenburg und der Summe von 600,000 Thalern Banko, (welche Schweden an Dånemark zu zahlen ſchuldig war, und welche Preuſſen, zufolge einer Uebereinkunft mit dem ſchwediſchen Hofe, übernommen hatte) zwei Millionen Thaler, zahlbar in dem Zeitraume von zwei Jahren. Den 27. Julius 1815 erfolgte, in Gegenwart der Stånde, der erſten Landes-Collegien und anderer Behörden, zu Ratzeburg die feierliche Uebergabe des Lauenburgiſchen an Dånemark, und wenige Monate darauf (am 2. October) die Huldigung der lauenburgiſchen Stånde.

So war alſo die dåniſche Krone, in Folge der Begebenheiten im letzten Kriege, um ein Herzogthum vergrößert und um ein Königthum vermindert. Was die Engländer in Oſt- und in Weſtindien auf Koſten

Dänemarks erobert hatten, wurde zurückgegeben; nur nicht die Flotte, die im Sommer des Jahres 1807 genommen war. Bis zu dieſem Grade wiederhergeſtellt, konnte dies Königreich ſich, nach ſo vielen Zerrüttungen, durch welche ſein Innerſtes erſchüttert war, auf's Neue ordnen; und dies geſchah durch diejenigen Mittel, welche in unumſchränkten Monarchieen hergebracht ſind: Mittel, bei welchen es hauptſächlich auf Erſparungen ankommt, weil der unumſchränkte Monarch das Geld bei weitem mehr nach Dem behandeln muß, was es für den Privatmann, als nach Dem, was es für die Geſellſchaft iſt.

Durch Holſtein und Lauenburg, d. h. mit 173 Geviertmeilen und einer Bevölkerung von 360,681 Seelen, Mitglied des deutſchen Bundes, hatte Frederik der Sechſte, gleich den übrigen Fürſten dieſes Bundes, die Verbindlichkeit übernommen, jenen beiden Herzogthümern eine ſtändiſche Verfaſſung zu geben. Kaum war dies bekannt geworden, als die alten Stände des Herzogthums Holſtein, überdrüßig der Bedrückungen, die ſie in den letzten Zeiten erfahren hatten, die wirkliche Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung für Holſtein und Schleswig (denn von dem letzteren wollten ſie ſich ungern trennen) in Anregung brachten. Hier fand kein einziges von den Hinderniſſen Statt, welche in benach-

barten Staaten die Einführung einer Volksvertretung verzögerten: die Bande der Leibeigenſchaft und Erbunterthänigkeit waren gelöſ't, und der Adel ſtand, als Grundeigenthümer, in derjenigen Reinheit da, welche ihn fähig machte zum Eintritt in ein Oberhaus. Dagegen zeigten ſich Schwierigkeiten von anderer Art. Die größte von allen war das Königsgeſetz. Jene Umwälzung, in welcher dem Könige Friedrich dem Dritten, mit der erblichen Thronfolge, unumſchränkte Gewalt übertragen war, hatte für die Dänen allerdings die glückliche Folge gehabt, daß ſie den Bedrückungen des Adels entronnen waren und ein höheres Maß von bürgerlicher Freiheit errungen hatten: doch, indem ſie, mit Verzichtleiſtung auf alle Volksrechte, ihr Schickſal in die Hände eines Einzigen gegeben hatten, waren andere Nachtheile entſtanden, die vorzüglich in den letzten Zeiten ſichtbar geworden waren. Mit dem beſten Willen, den Wirkungen des Königsgeſetzes zu entfliehen, hatten die Herzogthümer ſich demſelben ſeit mehr als hundert und funfzig Jahren, immer mehr oder weniger unterwerfen müſſen. Jetzt nun berechtigt, die Vernichtung deſſelben in Beziehung auf ſich zu fordern, ſetzten ſie die Regierung des Königreiches durch den Gebrauch, welchen ſie von dieſer Berechtigung machten, in eine nicht geringe Verlegenheit, und dieſe war

in der leichten Erwägung gegründet, daß ein König nicht zugleich unumſchränkt in Beziehung auf ſeine nächſte Umgebung, und beſchränkt in Beziehung auf entferntere Provinzen, ſeyn könne. So lange alſo in den Dänen nicht das Bedürfniß einer naturgemäßen Verfaſſung entſtanden war, ließ ſich für die Bewohner der deutſchen Herzogthümer nichts Erfreuliches erwarten; der Eifer aber, womit dieſe ihre alten Rechte und Privilegien vertheidigten, konnte ihnen nur ſchaden, nicht nützlich werden: denn gerade die völlige Aufopferung dieſer alten Rechte und Privilegien mußte vorhergehen, wenn die Geſammtheit der Bewohner Dänemarks zu einer Verfaſſung gelangen wollte, welche die Gewähr einer guten Geſetzgebung in ſich trug. *)

*) Wie vorurtheilsfrei auch die Anſicht der holſteiniſchen Gutsbeſitzer und Prälaten in anderer Hinſicht ſeyn mochte: ſo war ſie es doch in dieſer nicht. Das alte Recht ſpielte (wie die vor Kurzem erſchienene urkundliche Darſtellung des dem Schleswig-Holſteiniſchen Landtage zuſtehenden Steuerbewilligungsrechts beweiſet) im Holſteiniſchen dieſelbe Rolle, wie in Würtemberg und anderen deutſchen Staaten. Beim Rechte aber kann nie die Rede vom Alter ſeyn, wenn man deſſen Güte geltend machen will. Recht iſt die Satzung, welche die

Zweimal trennte ſich die Commiſſion, welche Frederik der Sechſte zu Kopenhagen angeordnet hatte, um eine ſtändiſche Verfaſſung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein auszuarbeiten; das letzte Mal im Sommer des Jahres 1818. Das einzige Ergebniß ihrer Bemühungen war — daß die Verbindung, worin jene Herzogthümer bisher mit der Reichsbank geſtanden hatten, aufgehoben wurde. Dieſe Aufhebung war um ſo auffallender, da durch die Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank ein gar nicht unbedeutender Schritt zur Veränderung der bisherigen Regierungsform geſchah. Zu Luiſenlund erließ der König unter dem 4. Julius ein Patent, wodurch das Verhältniß der Grundeigenthümer in den beiden Herzogthümern zu der Nationalbank beſtimmt und in Anſehung der Abbezahlung ihrer Bankſchuld mehrere Er-

---

Billigung der Vernunft für ſich hat. Die Satzung verdient alſo dieſe Benennung nicht, welche von der Willkür angeordnet und durch die Gewalt in Kraft erhalten iſt. Eine Satzung letzterer Art kann vor vielen Jahrhunderten feſtgeſtellt, durch vollzogene Urkunden beſtätigt und ſeitdem in Kraft geblieben ſeyn —; ſie iſt deswegen noch kein Recht, nicht einmal ein Gewohnheitsrecht, ſondern nur eine urkundliche Gewohnheit.

leichterungen bewilligt wurden. Gleichzeitig erſchien eine Octroy für die Nationalbank in Kopenhagen; ſie beſteht aus 58 Paragraphen, und zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erſte die Grundverfaſſung der Bank im Allgemeinen feſtſetzt, die zweite die Bankverfaſſung beſtimmt und die dritte von den beſonderen Freiheiten handelt, welche dieſem Inſtitut verliehen ſind. Die Repräſentanten der Nationalbank wählten am 14. Julius vier Directoren, welchen der Juſtiz-Miniſter, als königlicher Bank-Commiſſarius, zur Seite trat. Den 1. Auguſt ging die Reichsbank förmlich in eine Nationalbank über. Dieſe übernahm die Activa und Paſſiva der bisherigen Reichsbank, ſo wie ihre geſammte Valuta und ihr ganzes Eigenthum; und ſo wurde in einer unumſchränkten Monarchie der erſte Grund zu einem veränderten Syſtem gelegt, das ſich um ſo ſchneller entwickeln mußte, weil die Behandlung des Geldes immer die Behandlung der Geſellſchaft in ſich ſchließt.

Wie Dänemarks Verhältniſſe in dieſem Zeitraum überhaupt friedlich waren, ſo offenbarte ſich der Geiſt ſeiner Regierung am unverkennbarſten in dem Handels-Tractat, den ſie zu Kopenhagen den 17. Junius 1818 mit Preuſſen ſchloß. Alles, was ein Volk dem anderen in Hinſicht der freien Schifffahrt bewilligen kann, be-

willigten ſich die Dånen und die Preuſſen; und wenn ſich von irgend einem Tractat der gegenwårtigen Zeit ſagen låßt, daß er den Einſichten des Jahrhunderts zur Ehre gereiche, ſo iſt es d e r, welchen Preuſſen und Då- nemark zuletzt ſchloſſen.

Preuſſen, durch Schwediſch-Pommern und die Inſel Růgen vergrößert, konnte ſeine weſtliche Schifffahrt nur dadurch gedeihlich machen, daß es die Durchfahrt durch die beiden Belte und den Sund unter den möglichſt vortheilhaften Bedingungen erhielt. Solche aber gewåhrte Dånemark in dem, auf zwanzig Jahr mit Preuſſen abgeſchloſſenen, Handelstraetate. Nach demſelben werden dåniſche Unterthanen in Preuſſen, und preuſſiſche Unterthanen in Dånemark mit vorzůglicher Gunſt behandelt. Sie genießen alle die Unterſtůtzungen und Handelsvortheile, die natůrlicher Weiſe aus einem Vorzug entſtehen können, der nur durch die Unterwerfung unter die Landesgeſetze bedingt iſt. Waaren und Schiffe ſind in die Gunſt eingeſchloſſen; und, um den Handel ſo viel als möglich zu begůnſtigen, iſt man übereingekommen, daß die dåniſchen Schiffe in den Håfen Preuſſens, und die preuſſiſchen Schiffe in den Håfen Dånemarks, die Vorrechte der Schiffe des eigenen Landes genießen ſollen. Die Inſeln Faröe und Island, die dåniſchen Kolonieen und Grönland ſind

hiervon ausgenommen. Im Sund und in den beiden Belten bezahlen die preuſſiſchen Schiffe die Abgaben, welche von den in Dänemark am meiſten begünſtigten Schiffen anderer Nationen erlegt werden; und wenn preuſſiſche Waaren und Güter am Bord fremder Schiffe durch den Sund und die Belte kommen, ſo leidet dies keine Abänderung. Der Sundzoll wird nach dem Tarif vom Jahre 1645 erlegt; und was die Waaren betrifft, welche in dieſem Tarif nicht erwähnt ſind, ſo bezahlen die preuſſiſchen Unterthanen dafür höchſtens Eins vom Hundert. Die Bezahlung des Roſenobel, welche für die Durchfahrt durch den Sund erfolgen mußte, hört auf. Auf gleiche Weiſe fällt bei der Fahrt durch den Sund, durch die Belte und den holſteiniſchen Canal das Viſitiren der Schiffe und Waaren weg. Die ſchnellſte Abfertigung iſt der Zollkammer zum Geſetz gemacht. Schiffe beider Völker, die durch Sturm, widrige Winde, oder durch andere Zufälle genöthigt werden, ihre Zuflucht in irgend einem Hafen Dänemarks oder Preuſſens zu ſuchen, können daſelbſt frei vor Anker gehen, und ohne irgend einen Zoll für ihre Waaren zu erlegen, ſich aufhalten und wieder in Stand ſetzen. Ohne gerichtlichen Beſchlag, welcher durch Schulden entſtanden iſt, darf kein Schiff, es ſey Kauffarthei- oder Kriegsſchiff, welches einem däniſchen oder preuſſiſchen

Un-

Unterthan gehört, aufgehalten werden. Mit Unterwerfung unter die Verordnungen, welche die Ein- und Ausfuhr gewiſſer Güter oder Waaren entweder gänzlich verbieten oder beſchränken, haben beide Völker das Recht, ihre eigenen Produkte und Waaren, ſowohl auf eigenen als auf fremden Schiffen, ein- und auszuführen. Selbſt im Kriege mit einer dritten Macht dauern dieſe Verhältniſſe fort; und Waaren, welche in neutralen Schiffen verladen ſind, bleiben, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, frei. In blockirten Häfen dürfen zwar die Schiffe der neutralen Macht keinen Handel treiben; aber man iſt übereingekommen, keinen Ort als blockirt oder belagert anzuſehen, wenn er nicht von der Seeſeite mit zwanzig Schiffen, oder von der Landſeite mit einer Batterie Kanonen ſo eingeſchloſſen iſt, daß man es nicht wagen kann, daſelbſt einzulaufen, ohne ſich der Gefahr, beſchoſſen zu werden, auszuſetzen. Nur Kriegs-Contrebande iſt ein Gegenſtand der Confiscation; was ein aufgebrachtes Schiff ſonſt geladen hat, muß zurückgegeben werden. Unter Kriegs-Contrebande werden allein Feuergewehr und anderes Kriegsgeräth mit Zubehör verſtanden; und nur auf den Fall, daß ſolche Waaren in ein feindliches Land eingeführt werden. Bei Strandungen oder Schiffbrüchen wollen ſich beide Völker jede mögliche Hülfe leiſten; und im

Rußland und Oeſterreich ſchloß ſie Freizügigkeitsverträge. Von ihren Verhandlungen mit Dänemark wird im nächſten Abſchnitte die Rede ſeyn. Willig und bereit unterſtützte ſie jede große Idee in Beziehung auf Deutſchland, wo ſie vielleicht am meiſten verkannt wurde. Sie trug kein Bedenken, den Bewohnern der Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege und jene Schwurgerichte, die ſie als Ueberbleibſel früherer Verhältniſſe zu behalten wünſchten, zu geſtatten. Die Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen, immer gewünſcht und oft vergeblich verſucht, wurde von ihr im Jahre 1817 zu Stande gebracht. Ein beſſeres Zoll-Syſtem — beſſer, in ſo fern es die allgemeine Freiheit unterſtützte, und dem Bürger Zeit und Kraft erſparte — trat an die Stelle früherer Zolleinrichtungen, welche, wie den Gemeinſinn, auch die Moralität verderbten. In jeder Beziehung war ein würdiger, das Allgemeine umfaſſender, Geiſt fühlbar, der um ſo reinere Hochachtung verdiente, da er das Erzeugniß langer Leiden und großer Anſtrengungen war.

## D ä n e m a r k.

Nach dem Verluſt Norwegens ſchloß Dänemark am 4. Junius 1815 zu Wien einen Tractat, durch welchen es Schwediſch-Pommern und die Inſel Rügen, die es zum Erſatz für Norwegen erhalten hatte, an Preuſſen abtrat. Es erhielt dafür, außer dem Herzogthum Lauenburg und der Summe von 600,000 Thalern Banko, (welche Schweden an Dänemark zu zahlen ſchuldig war, und welche Preuſſen, zufolge einer Uebereinkunft mit dem ſchwediſchen Hofe, übernommen hatte) zwei Millionen Thaler, zahlbar in dem Zeitraume von zwei Jahren. Den 27. Julius 1815 erfolgte, in Gegenwart der Stände, der erſten Landes-Collegien und anderer Behörden, zu Ratzeburg die feierliche Uebergabe des Lauenburgiſchen an Dänemark, und wenige Monate darauf (am 2. October) die Huldigung der lauenburgiſchen Stände.

So war alſo die däniſche Krone, in Folge der Begebenheiten im letzten Kriege, um ein Herzogthum vergrößert und um ein Königthum vermindert. Was die Engländer in Oſt- und in Weſtindien auf Koſten

Dänemarks erobert hatten, wurde zurückgegeben; nur nicht die Flotte, die im Sommer des Jahres 1807 genommen war. Bis zu dieſem Grade wiederhergeſtellt, konnte dies Königreich ſich, nach ſo vielen Zerrüttungen, durch welche ſein Innerſtes erſchüttert war, auf's Neue ordnen; und dies geſchah durch diejenigen Mittel, welche in unumſchränkten Monarchieen hergebracht ſind: Mittel, bei welchen es hauptſächlich auf Erſparungen ankommt, weil der unumſchränkte Monarch das Geld bei weitem mehr nach Dem behandeln muß, was es für den Privatmann, als nach Dem, was es für die Geſellſchaft iſt.

Durch Holſtein und Lauenburg, d. h. mit 173 Geviertmeilen und einer Bevölkerung von 360,681 Seelen, Mitglied des deutſchen Bundes, hatte Frederik der Sechſte, gleich den übrigen Fürſten dieſes Bundes, die Verbindlichkeit übernommen, jenen beiden Herzogthümern eine ſtändiſche Verfaſſung zu geben. Kaum war dies bekannt geworden, als die alten Stände des Herzogthums Holſtein, überdrüßig der Bedrückungen, die ſie in den letzten Zeiten erfahren hatten, die wirkliche Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung für Holſtein und Schleswig (denn von dem letzteren wollten ſie ſich ungern trennen) in Anregung brachten. Hier fand kein einziges von den Hinderniſſen Statt, welche in benach-

barten Staaten die Einführung einer Volksvertretung verzögerten: die Bande der Leibeigenſchaft und Erbunterthänigkeit waren gelöſ't, und der Adel ſtand, als Grundeigenthümer, in derjenigen Reinheit da, welche ihn fähig machte zum Eintritt in ein Oberhaus. Dagegen zeigten ſich Schwierigkeiten von anderer Art. Die größte von allen war das Königsgeſetz. Jene Umwälzung, in welcher dem Könige Friedrich dem Dritten, mit der erblichen Thronfolge, unumſchränkte Gewalt übertragen war, hatte für die Dänen allerdings die glückliche Folge gehabt, daß ſie den Bedrückungen des Adels entronnen waren und ein höheres Maß von bürgerlicher Freiheit errungen hatten: doch, indem ſie, mit Verzichtleiſtung auf alle Volksrechte, ihr Schickſal in die Hände eines Einzigen gegeben hatten, waren andere Nachtheile entſtanden, die vorzüglich in den letzten Zeiten ſichtbar geworden waren. Mit dem beſten Willen, den Wirkungen des Königsgeſetzes zu entfliehen, hatten die Herzogthümer ſich demſelben ſeit mehr als hundert und funfzig Jahren, immer mehr oder weniger unterwerfen müſſen. Jetzt nun berechtigt, die Vernichtung deſſelben in Beziehung auf ſich zu fordern, ſetzten ſie die Regierung des Königreiches durch den Gebrauch, welchen ſie von dieſer Berechtigung machten, in eine nicht geringe Verlegenheit, und dieſe war

in der leichten Erwägung gegründet, daß ein König nicht zugleich unumſchränkt in Beziehung auf ſeine nächſte Umgebung, und beſchränkt in Beziehung auf entferntere Provinzen, ſeyn könne. So lange alſo in den Dänen nicht das Bedürfniß einer naturgemäßen Verfaſſung entſtanden war, ließ ſich für die Bewohner der deutſchen Herzogthümer nichts Erfreuliches erwarten; der Eifer aber, womit dieſe ihre alten Rechte und Privilegien vertheidigten, konnte ihnen nur ſchaden, nicht nützlich werden: denn gerade die völlige Aufopferung dieſer alten Rechte und Privilegien mußte vorhergehen, wenn die Geſammtheit der Bewohner Dänemarks zu einer Verfaſſung gelangen wollte, welche die Gewähr einer guten Geſetzgebung in ſich trug. *)

*) Wie vorurtheilsfrei auch die Anſicht der holſteiniſchen Gutsbeſitzer und Prälaten in anderer Hinſicht ſeyn mochte: ſo war ſie es doch in dieſer nicht. Das alte Recht ſpielte (wie die vor Kurzem erſchienene urkundliche Darſtellung des dem Schleswig-Holſteiniſchen Landtage zuſtehenden Steuerbewilligungsrechts beweiſet) im Holſteiniſchen dieſelbe Rolle, wie in Würtemberg und anderen deutſchen Staaten. Beim Rechte aber kann nie die Rede vom Alter ſeyn, wenn man deſſen Güte geltend machen will. Recht iſt die Satzung, welche die

Zweimal trennte ſich die Commiſſion, welche Frederik der Sechſte zu Kopenhagen angeordnet hatte, um eine ſtändiſche Verfaſſung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein auszuarbeiten; das letzte Mal im Sommer des Jahres 1818. Das einzige Ergebniß ihrer Bemühungen war — daß die Verbindung, worin jene Herzogthümer bisher mit der Reichsbank geſtanden hatten, aufgehoben wurde. Dieſe Aufhebung war um ſo auffallender, da durch die Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank ein gar nicht unbedeutender Schritt zur Veränderung der bisherigen Regierungsform geſchah. Zu Luiſenlund erließ der König unter dem 4. Julius ein Patent, wodurch das Verhältniß der Grundeigenthümer in den beiden Herzogthümern zu der Nationalbank beſtimmt und in Anſehung der Abbezahlung ihrer Bankſchuld mehrere Er-

---

Billigung der Vernunft für ſich hat. Die Satzung verdient alſo dieſe Benennung nicht, welche von der Willkür angeordnet und durch die Gewalt in Kraft erhalten iſt. Eine Satzung letzterer Art kann vor vielen Jahrhunderten feſtgeſtellt, durch vollzogene Urkunden beſtätigt und ſeitdem in Kraft geblieben ſeyn —; ſie iſt deswegen noch kein Recht, nicht einmal ein Gewohnheitsrecht, ſondern nur eine urkundliche Gewohnheit.

leichterungen bewilligt wurden. Gleichzeitig erſchien eine Octroy für die Nationalbank in Kopenhagen; ſie beſteht aus 58 Paragraphen, und zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erſte die Grundverfaſſung der Bank im Allgemeinen feſtſetzt, die zweite die Bankverfaſſung beſtimmt und die dritte von den beſonderen Freiheiten handelt, welche dieſem Inſtitut verliehen ſind. Die Repräſentanten der Nationalbank wählten am 14. Julius vier Directoren, welchen der Juſtiz-Miniſter, als königlicher Bank-Commiſſarius, zur Seite trat. Den 1. Auguſt ging die Reichsbank förmlich in eine Nationalbank über. Dieſe übernahm die Activa und Paſſiva der bisherigen Reichsbank, ſo wie ihre geſammte Valuta und ihr ganzes Eigenthum; und ſo wurde in einer unumſchränkten Monarchie der erſte Grund zu einem veränderten Syſtem gelegt, das ſich um ſo ſchneller entwickeln mußte, weil die Behandlung des Geldes immer die Behandlung der Geſellſchaft in ſich ſchließt.

Wie Dänemarks Verhältniſſe in dieſem Zeitraum überhaupt friedlich waren, ſo offenbarte ſich der Geiſt ſeiner Regierung am unverkennbarſten in dem Handels-Tractat, den ſie zu Kopenhagen den 17. Junius 1818 mit Preuſſen ſchloß. Alles, was ein Volk dem anderen in Hinſicht der freien Schifffahrt bewilligen kann, be-

willigten ſich die Dänen und die Preuſſen; und wenn ſich von irgend einem Tractat der gegenwärtigen Zeit ſagen läßt, daß er den Einſichten des Jahrhunderts zur Ehre gereiche, ſo iſt es der, welchen Preuſſen und Dänemark zuletzt ſchloſſen.

Preuſſen, durch Schwediſch-Pommern und die Inſel Rügen vergrößert, konnte ſeine weſtliche Schifffahrt nur dadurch gedeihlich machen, daß es die Durchfahrt durch die beiden Belte und den Sund unter den möglichſt vortheilhaften Bedingungen erhielt. Solche aber gewährte Dänemark in dem, auf zwanzig Jahr mit Preuſſen abgeſchloſſenen, Handelstractate. Nach demſelben werden däniſche Unterthanen in Preuſſen, und preuſſiſche Unterthanen in Dänemark mit vorzüglicher Gunſt behandelt. Sie genießen alle die Unterſtützungen und Handelsvortheile, die natürlicher Weiſe aus einem Vorzug entſtehen können, der nur durch die Unterwerfung unter die Landesgeſetze bedingt iſt. Waaren und Schiffe ſind in die Gunſt eingeſchloſſen; und, um den Handel ſo viel als möglich zu begünſtigen, iſt man übereingekommen, daß die däniſchen Schiffe in den Häfen Preuſſens, und die preuſſiſchen Schiffe in den Häfen Dänemarks, die Vorrechte der Schiffe des eigenen Landes genießen ſollen. Die Inſeln Faröe und Island, die däniſchen Kolonieen und Grönland ſind

hiervon ausgenommen. Im Sund und in den beiden Belten bezahlen die preuſſiſchen Schiffe die Abgaben, welche von den in Dånemark am meiſten begůnſtigten Schiffen anderer Nationen erlegt werden; und wenn preuſſiſche Waaren und Gůter am Bord fremder Schiffe durch den Sund und die Belte kommen, ſo leidet dies keine Abånderung. Der Sundzoll wird nach dem Tarif vom Jahre 1645 erlegt; und was die Waaren betrifft, welche in dieſem Tarif nicht erwåhnt ſind, ſo bezahlen die preuſſiſchen Unterthanen dafůr hóchſtens Eins vom Hundert. Die Bezahlung des Roſenobel, welche fůr die Durchfahrt durch den Sund erfolgen mußte, hórt auf. Auf gleiche Weiſe fållt bei der Fahrt durch den Sund, durch die Belte und den holſteiniſchen Canal das Viſitiren der Schiffe und Waaren weg. Die ſchnellſte Abfertigung iſt der Zollkammer zum Geſetz gemacht. Schiffe beider Vólker, die durch Sturm, widrige Winde, oder durch andere Zufålle genóthigt werden, ihre Zuflucht in irgend einem Hafen Dånemarks oder Preuſſens zu ſuchen, kónnen daſelbſt frei vor Anker gehen, und ohne irgend einen Zoll fůr ihre Waaren zu erlegen, ſich aufhalten und wieder in Stand ſetzen. Ohne gerichtlichen Beſchlag, welcher durch Schulden entſtanden iſt, darf kein Schiff, es ſey Kauffarthei- oder Kriegsſchiff, welches einem dåniſchen oder preuſſiſchen

Un-

Unterthan gehört, aufgehalten werden. Mit Unterwerfung unter die Verordnungen, welche die Ein- und Ausfuhr gewiſſer Güter oder Waaren entweder gänzlich verbieten oder beſchränken, haben beide Völker das Recht, ihre eigenen Produkte und Waaren, ſowohl auf eigenen als auf fremden Schiffen, ein- und auszuführen. Selbſt im Kriege mit einer dritten Macht dauern dieſe Verhältniſſe fort; und Waaren, welche in neutralen Schiffen verladen ſind, bleiben, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, frei. In blockirten Häfen dürfen zwar die Schiffe der neutralen Macht keinen Handel treiben; aber man iſt übereingekommen, keinen Ort als blockirt oder belagert anzuſehen, wenn er nicht von der Seeſeite mit zwanzig Schiffen, oder von der Landſeite mit einer Batterie Kanonen ſo eingeſchloſſen iſt, daß man es nicht wagen kann, daſelbſt einzulaufen, ohne ſich der Gefahr, beſchoſſen zu werden, auszuſetzen. Nur Kriegs-Contrebande iſt ein Gegenſtand der Confiscation; was ein aufgebrachtes Schiff ſonſt geladen hat, muß zurückgegeben werden. Unter Kriegs-Contrebande werden allein Feuergewehr und anderes Kriegsgeräth mit Zubehör verſtanden; und nur auf den Fall, daß ſolche Waaren in ein feindliches Land eingeführt werden. Bei Strandungen oder Schiffbrüchen wollen ſich beide Völker jede mögliche Hülfe leiſten; und im

Fall, daß an den däniſchen oder preuſſiſchen Küſten ein Schiff gefunden wird, welches Schiffbruch erlitten, ohne daß man den Namen des Eigenthümers erfahren kann, ſollen die Regierungen zu dreien Malen hinter einander in den öffentlichen Blättern des Landes, wie in der hamburgiſchen Zeitung, eine Beſchreibung von dem verunglückten Schiffe bekannt machen laſſen, damit der Eigenthümer die benöthigten Reclamationen anſtellen könne; und erſt nach Ablauf der Friſt eines Jahres für die geſchehene Bekanntmachung darf über das geſcheiterte Schiff nach Landesgeſetzen verfügt werden. Im Fall eines Bruchs oder wohl gar eines offenbaren Krieges zwiſchen Preuſſen und Dänemark dürfen die Unterthanen beider Königreiche, in Anſehung ihrer Perſon und ihres Eigenthums, vollkommen ſicher ſeyn: ſie erhalten die Friſt eines Jahres, um ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen und ihre Güter und Effecten fortzuführen, wozu ſie vollſtändige Freiheit haben, und Hülfe und Schutz erhalten ſollen.

So lautete dieſer Tractat, deſſen menſchenfreundlicher Sinn ſich nicht verkennen läßt und deſſen Inhalt nur denen Völkern anſtößig ſeyn konnte, welche den Vortheil nicht auf die Gegenſeitigkeit ſtützen.

## Schweden und Norwegen.

Seit der Eroberung Norwegens am Schluſſe des Jahres 1814 machte die anhaltende Kränklichkeit Karls des Dreizehnten den Kronprinzen Karl Johann zur Seele der ſchwediſchen Regierung. Befeſtigung auf dem ſchwediſchen Throne war die Hauptangelegenheit dieſes Fürſten. Was unter anderen Umſtänden leicht geweſen ſeyn würde, das wurde ſchwierig durch die, ſeit dem Wiener Congreſſe verbreitete Lehre von der Rechtmäßigkeit: eine Lehre, welche mit unverkennbarer Einſeitigkeit den geſetzmäßigen Beſitz der oberſten Macht auf Geburt und Abkunft ſtützte, und ſo dem Partheigeiſte neue Nahrung gab. Für den Kronprinzen Carl Johann ſprach eine Rechtmäßigkeit anderer Art: der Wille des ſchwediſchen Volkes hatte ihn unter ſehr ſchwierigen Conjuncturen zum Thron berufen, und er ſelbſt hatte ſeit dem Jahre 1810 nicht aufgehört, ſich Verdienſte um dies Volk zu erwerben. Die Freundſchaft des ruſſiſchen Kaiſers unterſtützte ihn in ſeinen Bemühungen; und unter dieſem Banner trotzte er allen den kurzſichtigen Bemerkungen, wodurch man, in

England, Frankreich und Deutſchland, ihn, als einen nahen Verwandten Napoleon's, in Schatten zu ſtellen bemühet war. Außerdem ſuchte er ſich den ſchwediſchen Adel, deſſen Denkungsart ſo gefährlich iſt, auf alle Weiſe zu verbinden. Sind wir gehörig unterrichtet, ſo ſetzte er den Grafen Brahe durch eine zinsloſe Anleihe von 500,000 Banko-Thalern in den Stand, die Würde ſeines Hauſes zu behaupten. Gewiſſer iſt, daß er ſeine Waffengefährten durch fürſtliche Geſchenke an ſeine Perſon zu feſſeln ſuchte. In der erſten Hälfte des Jahres 1816 wurden die dem Officier-Stande verſprochenen Belohnungen ausgetheilt: ſie betrugen für jeden Feldmarſchall oder General en Chef die bedeutende Summe von 60,000 Banko-Thalern, für den General-Lieutenant 20,000, für den General-Major 12,000, für den General-Adjutanten 10,000, für den Oberſten 6000, für den Oberſt-Lieutenant 4000, für den Major 2000 u. ſ. w. Durch dieſe Freigebigkeit bahnte ſich der Kronprinz den Weg zur Aufhebung der lehnsmäßigen Verfaſſung, welche dem ſchwediſchen Militär bisher eigen geweſen iſt: ein großer Theil der ſogenannten General- und Regimentschefs-Accorde wurde abgekauft, und in Rückſicht der übrigen ſollte das Nämliche erfolgen. Ein heilſamer Fortſchritt in der Geld-

wirthſchaft, auf welcher das Weſen der neueren Staaten beruhet!

Wie viel der Kronprinz Karl Johann hierdurch auch für ſeine Sicherheit gewinnen mochte, ſo fehlte es in Schweden doch nicht an einer Parthei, welche, die Ausſchließung der Nachkommen Guſtav's des Vierten von dem ſchwedischen Throne mißbilligend, eine neue Umkehr zu bewirken ſtrebte. Wer die Häupter derſelben ſind, iſt bis jetzt unbekannt geblieben. Den 13. März 1817 zeigte ein Speiſewirth, Namens Lindholm, an, daß das Leben des Kronprinzen und deſſen Sohnes bedrohet ſey. Karl Johann vernachläſſigte dieſe Anzeige um ſo weniger, da die unvorſichtigen Aeußerungen eines jungen Garde-Officiers, und die unziemlichen Geſundheiten, welche zu Wisby, einer kleinen Stadt der Inſel Gothland, am Namenstage des Königs ausgebracht waren, ihn in dem Verdacht beſtärkten, daß wirklich eine Verſchwörung gegen ihn im Werke ſey. Verdoppelt wurden die Wachen im Schloſſe, zuſammenberufen der Staatsrath, der bis um zwei Uhr des Nachts bei dem Kronprinzen verſammelt blieb. Am folgenden Tage ließ Karl Johann die Vorſteher der ſtockholmer Bürgerſchaft und die Officier-Corps der in und bei der Hauptſtadt liegenden Regimenter zu ſich rufen. Er dankte beiden für die ihm

bewieſene Ergebenheit. „Was will dieſe ſchwache und verächtliche Handvoll Unruheſtifter,“ — fuhr er fort — „die im Dunkeln ihr Weſen treibt, um die allgemeine Ruhe zu ſtören! Wenn ſie nur nach meinem und meines Sohnes Leben trachteten, ſo könnte ich ihr Vorhaben eben ſo leicht verachten, wie ihre Anſtrengungen. Aber ſie wollen Schwedens Geſetze umſtürzen, Schwedens Ehre und Freiheit angreifen; und dies iſt es, was mich zum Widerſtand auffordert. Der freie Wille des Volkes hat mich zum ſchwediſchen Throne berufen; ich habe nie nach dieſer Ehre getrachtet, aber ich habe ſie gerechtfertigt. Nicht um meiner Eitelkeit Genüge zu leiſten, habe ich mich unter Euch begeben; mein perſönlicher Ehrgeitz iſt befriedigt, und Schwedens Glück mein einziges Ziel.“ Die Art und Weiſe, wie Karl Johann den ganzen Auftritt behandelte, ſicherte ihm, mit der Bewunderung des Volkes, die Liebe deſſelben; und da der Verdacht auf denſelben Adel zurückfiel, von welchem alle Thronumwälzungen Schwedens ausgegangen waren, ſo durfte die Freude des Volkes über die Erhaltung des Kronprinzen ſich um ſo unbefangener äußern. Die angeſtellten Unterſuchungen brachten die Sache nicht ſo ſehr ins Klare, daß ein proceſſualiſches Verfahren hätte Statt finden können; und ſo fehlte es hinterher nicht an Perſonen, welche be-

hauptteten, die angebliche Verſchwörung ſey eine Erdichtung geweſen, wodurch der Kronprinz die Geſinnungen ſeiner Freunde habe zur Schau tragen wollen. Mißlungene Verſchwörungen endigen in der Regel damit, daß ſie zum Vortheil Derer gedeutet werden, von welchen ſie angezettelt wurden.

Das ſchwediſche Bankweſen war ſeit mehreren Jahren in Unordnung gerathen; eine allzu reichliche Emiſſion des Papier-Geldes hatte dieſe Unordnung veranlaßt und die Summe von 30 Millionen Papiergeld, welche ſich nach und nach angehäuft hatte, war offenbar zu ſtark für die ſchwache Bevölkerung des Königreiches. Die Auflöſung der Sitten, welche damit in Verbindung ſtand, drohete noch weit gefährlicher zu werden. Um nun eine Reform des Geldweſens einzuleiten, und um, wo möglich, die Einfalt früherer Sitten zurückzuführen, gerieth die Regierung auf den Gedanken, die Einfuhr der ſogenannten Luxus-Artikel zu verbieten. Wer tiefer blickte, glaubte die Urſache der verminderten Wohlhabenheit des ſchwediſchen Volkes in dem Verluſte Finnlands zu finden; und Erträumtes lag in dieſer Vorausſetzung gewiß nicht, da Norwegen keinen Erſatz für Finnland gewährte, und Schweden ſeit dem Verluſte dieſes Landes genöthigt war, Bedürfniſſe erſter Nothwendigkeit durch Rußland zu be-

friedigen. Indeß war jener Verluſt einmal gemacht, und die Aufgabe für Schweden war, Finnland entbehren zu lernen. Wenn dies nicht ohne Beſchränkung des Handels geſchehen konnte, ſo war die Regierung, welche darin ein Rettungsmittel abſah, allerdings gerechtfertigt. Doch konnte die neue Zucht, der ſich das Volk unterwerfen ſollte, ſchwerlich durchgeführt werden, ohne ſehr viel Mißmuth zu erregen, und das Unrecht war nicht auf Seiten Derer, welche behaupteten: Ausfuhr ſey nur unter der Bedingung möglich, daß Einfuhr geſtattet werde, und wer die Eine ohne die andere wolle, zerſtöre den Handel, dieſen Ausdruck der Geſammtthätigkeit eines Volkes. Den größten Lärm über die Maßregeln der ſchwediſchen Regierung machten die Engländer. Inzwiſchen nahm ſich der Reichstag des bedenklichen Zuſtandes der Nation an. In der Vorausſetzung, daß 30 Millionen Papiergeld hinreichend geſichert ſeyen durch 750,000 Banko-Thaler im Tilgungsfond, durch Hypotheken von Ländereien und durch einen baaren Vorrath von 5 Millionen Rthlr. Banko, beſchloß er, die Realiſation des Papiergeldes bis zum nächſten Reichstage, alſo fünf Jahr, aufzuſchieben und vorläufig die erforderlichen Maßregeln zur Vorbereitung der Realiſation zu nehmen. Dahin gehörte die Bewilligung einer Million Thaler, theils um den Cours

zu heben, theils um das Silbergeld zu vermehren. Die Maſſe des Papiergeldes ſollte während dieſes Zeitraums weder vermehrt noch vermindert werden, und, was davon einkommen würde, theils zu Anleihen dienen, um den Ackerbau und die Bergwerke zu unterſtützen, theils zur Einwechſelung der im Umlauf befindlichen Zettel verwendet werden. Der Reichsbank wurde die Regulirung der Diskonto-Banken, wie bisher, übertragen. Man ſieht hieraus, daß das Königreich Schweden denſelben Uebeln ausgeſetzt war, wodurch faſt alle europäiſche Staaten gefoltert wurden.

Die zunehmende Kränklichkeit Karls des Dreizehnten machte einen baldigen Hintritt dieſes Königs nicht unwahrſcheinlich; und dieſer erfolgte den 5. Februar 1818. Karl ſtarb in einem Alter von beinahe 70 Jahren. Sein Leben war reich an wichtigen Begebenheiten. Von ſeinem Tauftage an durch einen Beſchluß der Stände zum Großadmiral von Schweden ernannt, rechtfertigte er, als Mann, dieſe Ernennung bei mehr als Einer Gelegenheit in der unerſchrockenen und geſchickten Anführung der ſchwediſchen Flotte gegen die ruſſiſche Seemacht. Sein älterer Bruder, Guſtav der Dritte, ertheilte ihm im Jahre 1771, als er ein Alter von 23 Jahren zurückgelegt hatte, den Titel eines Herzogs von Südermannland. Als ſolcher über-

nahm er, nachdem Guſtav der Dritte durch Meuchelmord gefallen war, die Verwaltung des Reichs in der Eigenſchaft eines Vormunds. Mehrere Veränderungen, welche er in dem Regierungs-Syſtem traf, und die ausgedehnte Preßfreiheit, die er geſtattete, zogen Unruhen nach ſich, und eine gegen ihn gerichtete Verſchwörung wurde nur dadurch vereitelt, daß man ihr zuvorkam. Guſtav der Vierte, ſein Neffe und Mündel, mit den getroffenen Aenderungen keinesweges einverſtanden, ſtellte, als er am 1. Nov. 1796 die Regierung antrat, alles ſo wieder her, wie es unter ſeinem Vater geweſen war, und nahm ſelbſt mehrere Feinde ſeines Oheims in die Verwaltung auf. Daher die Spannung, welche zwiſchen dem Herzoge von Südermannland und dem eben genannten Könige herrſchte, ſo lange dieſer regierte. Dieſelbe Parthei, welche Guſtav den Vierten entthronte und gefangen hielt, erwählte den Herzog von Südermannland erſt zum Regenten von Schweden, und dann, durch den Reichstag, unter dem Namen Karls des Dreizehnten, zum Könige. Da der neue König mit der Prinzeſſin Hedwig Eliſabeth Charlotte von Holſtein-Oldenburg in einer kinderloſen Ehe lebte, ſo gab ihm die Wahl der Stände am 13. Julius 1809 den Prinzen Chriſtian Auguſt von Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg zum Thronfolger. Dieſer

ſtarb den 28. Mai 1810 bei einer Muſterung, und an ſeine Stelle trat noch im Auguſt deſſelben Jahres der Marſchall Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo, ein naher Verwandter des franzöſiſchen Kaiſers, von Karl dem Dreizehnten, unter der Benennung des Kronprinzen Karl Johann, an Sohnes Statt angenommen.

Die entſcheidende Stunde hatte alſo für den Kronprinzen geſchlagen; und was die Verſchwörung im abgewichenen Jahre unſtreitig hatte abwenden wollen, erfolgte jetzt nur um ſo regelmäßiger. Gleich nach dem Tode Karls des Dreizehnten, der am 5. Februar des Abends um 10 Uhr erfolgte, leiſteten der Staatsrath und die ſämmtlichen Wachen in Stockholm dem neuen Könige den Eid der Treue. Am folgenden Tage um Mittag wurde Karl Johann in einer feierlichen Proceſſion von dem Reichsherold als König ausgerufen. Begleitet von ſeinem Sohne und einem zahlreichen Generalſtabe, ritt er hierauf ſelbſt durch die Hauptſtraßen Stockholms, um von den paradirenden Garniſon-Regimentern und der bewaffneten Bürgerſchaft den Huldigungseid zu empfangen, den der Magiſtrat ſchon früher abgelegt hatte. Am 7. Februar ließ der König die Reichsſtände zu einem ſogenannten Plenum Plenorum einladen, um auch von dieſen den Eid der Treue und Huldigung zu empfangen. Dies alles geſchah zu einer

Zeit, wo Guſtav Adolph der Vierte ſich als Guſtav Adolph Guſtavsſon unter die Bürger der Stadt Baſel aufnehmen ließ, und zwar für ſich allen Vorrechten und Auszeichnungen entſagte, aber das Bürgerrecht nicht für ſeine Kinder begehrte. Karl Johanns feierliche Salbung und Krönung geſchah den 11. Mai; ſie nahm um 9 Uhr Morgens ihren Anfang, und dauerte bis 6 Uhr Abends. Nach dieſer Feierlichkeit, welche mit Standeserhöhungen und Ernennungen aller Art verbunden war, erfolgte am 19. Mai die Huldigung der Stände auf einem vor dem Schloſſe errichteten Amphitheater. Als König von Norwegen begab ſich Karl Johann in den erſten Tagen des September nach dieſem Königreiche. Ihn begleiteten ſchwediſche Reichsſtände, um Zeugen zu ſeyn von den Beweiſen der Treue und Ergebenheit, welche er jenſeits der Gebirge erhalten würde. Die Krönung geſchah den 7. September zu Drontheim in der Hauptkirche, wo die Inſignien des norwegiſchen Königreiches, deren Koſten der König ſelbſt beſtritten hatte, aufbewahrt wurden. Und ſo war Karl Johann, gegen den Wunſch und das Erwarten ſeiner Feinde, König von Schweden und Norwegen, der Wenden und der Gothen.

Das Königreich Norwegen litt zwar nicht an denſelben Uebeln, welche auf Schweden drückten; indeß war

auch hier viel Mißvergnügen, das hauptſächlich durch den Stillſtand des Handels bewirkt wurde. Nach dem Feldmarſchall Eſſen war der Feldmarſchall Graf Karl Mőrner in Norwegen Reichsſtatthalter geworden. Als ſolcher fand er, in der erſten Hålfte des Sept. 1818, Gelegenheit, einen Aufſtand beizulegen. Unzufrieden mit dem Beſchluſſe der National-Verſammlung von 1815 wegen Errichtung einer norwegiſchen Bank, hatten ſich in den Kirchſpielen Hallingdalen, Wolders und Ringeriger die Landleute zuſammengerottet, um von dem Storthing zu erzwingen, was ihre Abgeordneten bisher vergeblich gefordert hatten. Sie waren auf dem Wege nach Chriſtiania, als der Reichsſtatthalter ihnen Truppen entgegenſendete, die Zweihundert von ihnen verhafteten, und nach der Hauptſtadt brachten. Das Storthing wurde um eben dieſe Zeit geſchloſſen, und unmittelbar darauf legte Mőrner ſeine Wůrde nieder, und erhielt den Feldmarſchall Grafen Sandels zum Nachfolger.

# R u ß l a n d.

Von den größten Reichen hat die Geſchichte in der Regel das Wenigſte zu melden; und der Grund davon iſt kein anderer, als weil da, wo die Maſſe, als ſolche, vorherrſcht, das Gleichgewicht der Kräfte am ſeltenſten aufgehoben wird.

Rußland, dem erſten Anſcheine nach furchtbar durch den Umfang ſeines Gebiets und durch die Größe ſeiner Bevölkerung, iſt es weniger, wenn man Rückſicht nimmt auf das Verhältniß, worin Bevölkerung und Gebietsumfang zu einander ſtehen: denn, wo auf ein Gebiet von 380,000 Geviertmeilen nur 45 Millionen kommen, da ſind alle National-Anſtrengungen mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden, denen auch der ſtärkſte Wille eines Autokrators nicht abzuhelfen vermag.

Wie allgemein alſo auch die Befürchtungen ſeyn mochten, welche ſich ſeit dem letzten pariſer Frieden in Beziehung auf Rußland bildeten: ſo waren ſie doch minder begründet, als Diejenigen glaubten, welche die Verbreitung derſelben zu ihrem Berufe machten. Al-

lerdings hatten die Begebenheiten ſeit dem Jahre 1813 dem ruſſiſchen Kaiſer einen ſtärkeren Einfluß auf Europa verſchafft, als irgend einer ſeiner Vorfahren genoſſen hatte; allein war nicht das ſogenannte heilige Bündniß das erſte Ergebniß dieſes Einfluſſes? Und läßt ſich leugnen, daß der Zweck deſſelben friedlich ſey? Zum wenigſten iſt Alexander bisher ſeinen Grundſätzen treu geblieben, und, während die letzten Ausgleichungen mit den Türken auf dem Wege der Unterhandlung zu Stande gekommen ſind, iſt durch die Geſchicklichkeit ruſſiſcher Geſchäftsträger auch ein Friedensvertrag mit Perſien abgeſchloſſen, welcher von langer Dauer zu ſeyn verſpricht. Die Verbreitung des ruſſiſchen Kaiſerhauſes in ſo vielen Staaten des weſtlichen Europa — wie könnte ſie der Ruhe Europa's gefährlich ſeyn, da ſie an und für ſich auf das Gegentheil abzweckt, und da die ruſſiſche Dynaſtie ſelbſt deutſchen Urſprunges iſt! In keiner Beziehung hat Alexander die Rolle Napoleon Bonaparte's wiederholt; in keiner Beziehung wird er ſie wiederholen, weil er nicht unter denſelben Antrieben ſteht.

Wenn Rußland den König von Spanien in deſſen Kampfe mit abtrünnigen Amerikanern wenigſtens in ſo fern unterſtützt, als es ihm fertige Schiffe ſendet; wenn es zur Erweiterung ſeines Handels mit Braſilien

Verträge ſchließt; wenn es Schiffe ausſendet, um, wo möglich, neue Entdeckungen zu machen und in fernen Weltgegenden Verbindungen anzuknüpfen: ſo liegt in dieſem Allen nichts, was man nicht preiſen könnte; denn je größer ein Reich iſt, deſto mannichfaltiger müſſen die Berührungen ſeyn, in welchen es ſteht, weil es ſonſt der Anregungen entbehren würde, die ſeinen Lebensgrad beſtimmen. Und ſoll Alles, was von dem ruſſiſchen Kabinette ausgeht, Verdacht erregen: — warum tadelt man nicht auch, daß Alexander in ſeinem ungeheuren Reiche die Leibeigenſchaft vermindert und durch Anleihen im Auslande und durch Errichtung von Banken dem Verderben des Papiergeldes eine Gränze zu ſetzen ſucht! Warum tadelt man nicht beſonders, daß er Aufklärung befördert, Duldung übt, beſſere Unterrichts-Methoden verbreitet, Univerſitäten ſtiftet u. ſ. w.! Verdacht läßt ſich aus Allem ſchöpfen, wenn man die Kehrſeite aus der Acht läßt und unbedingt an feindſelige Geſinnungen glaubt.

Dem unermeßlichen Rußland ſchloß ſich ſeit dem Jahre 1815 das Königreich Polen mit einer Bevölkerung von drittehalb Millionen Menſchen an. Dies Königreich war, nach den an Preuſſen gemachten Abtretungen (welche das Großherzogthum Poſen bildeten) ein

Ueber-

Ueberbleibſel des von Napoleon Bonaparte geſtifteten Großherzogthums Warſchau. Alexander nahm, in Beziehung auf daſſelbe, den Charakter eines conſtitutionellen Monarchen an. Die Grundlagen der Conſtitution wurden den 25. Mai 1815 von polniſchen und ruſſiſchen Staatsmännern unterzeichnet, und von Alexander als Richtſchnur für die neue Regierung beſtätigt. An der Spitze dieſes neuen Königreichs ſtand ſchon damals der Großfürſt Conſtantin, Bruder des Kaiſers, als Statthalter; und er iſt es ſeitdem geblieben. Als Alexander im Jahre 1815 aus Frankreich nach Rußland zurückging, verweilte er drei Wochen in Warſchau, um daſelbſt das angefangene Werk zu vollenden. Nach ſeiner Abreiſe wurde am Weihnachtsabend die neue Verfaſſung des Königreichs Polen vor einer zahlreichen Verſammlung von Miniſtern, Staatsräthen, Generalen und Deputirten der Departements und Städte bekannt gemacht. Sie bezog ſich auf eine beſſere Verwaltung, ohne eine gegenwirkende Kraft in einer Volksvertretung zu geſtatten, zu welcher das Königreich ſchwerlich die nöthigen Elemente enthielt. Zum Vice-Statthalter hatte der Kaiſer einen der ausgezeichnetſten polniſchen Generale ernannt. Dies war der General Zajonczek, welcher Napoleon Bonaparten

in beinahe allen Feldzügen begleitet und in dem ruſſiſchen Feldzuge ein Bein verloren hatte. Eingetheilt war das Königreich Polen in die acht Woywodſchaften: Cracau, Sandomir, Kaliſch, Lublin, Plozk, Maſovien, Podlachien und Auguſtow. Die Gränze, welche es von Preuſſen trennte, blieb nicht, wie ſie zu Wien feſtgeſetzt war; ſie erlitt auf der preuſſiſchen Seite einige Abänderungen.

# T ü r k e i.

Beſchützt durch die Eiferſucht der europäiſchen Mächte, ſetzte die Türkei ihr ſchwaches Daſeyn fort: ein Daſeyn, worin ſie die auffallendſte Aehnlichkeit mit jenem oſtrömiſchen Reiche gewann, auf deſſen Trümmer ſie ihre Macht gründete.

Die Erſcheinungen unter Mahmuds des Zweiten Regierung waren in den drei letzten Jahren ganz dieſelben, welche dem türkiſchen Reiche ſchon länger als ein Jahrhundert eigen geweſen ſind: Peſt auf verſchiedenen Punkten, beſonders aber in der Hauptſtadt; wiederholte Feuersbrünſte, von dem Muthwillen der Soldaten herrührend; Empörungen in mehr als Einer Provinz; Miniſterwechſel u. ſ. w.. Aufgegeben waren alle Ideen von Verähnlichung mit den übrigen Staaten Europa's; denn Mahmud der Zweite wollte ſeines Lebens ſicher ſeyn.

Um die Ruhe im Reiche zu erhalten, bewilligte er den Engländern die im letzten pariſer Friedensvertrage erworbene Herrſchaft über die ioniſchen Inſeln, den

Ruſſen beſſere Gränzen am Pruth und an der Donau, als der Frieden von Buchareſt gewährt hatte.

Einzelne Paſchas machten ſich von Jahr zu Jahr unabhängiger. Zu dieſen gehörte vorzüglich der Paſcha von Janina, Aly. Seit dreißig Jahren unumſchränkter Gebieter in dem ihm anvertraueten Wirkungskreiſe, d. h. in Epirus, einem Theile von Macedonien und Theſſalien, hatte Aly es dahin gebracht, ein Gegenſtand der Achtung zu ſeyn. Die Hauptſtadt ſeines Gebiets, mit einer neuen Mauer umgeben und durch Feſtungswerke vertheidigt, gewährte in ihren Paläſten und Gärten einen Anblick, wie keine andere Hauptſtadt des türkiſchen Reiches, Conſtantinopel ausgenommen. Nicht minder war Preveſa verſchönert; und ein Canal, nach der Stadt Ceria angelegt, erleichterte den Transport der Kaufmannswaaren von dem Hafen Salaova aus. Des Paſcha's größte Sorgfalt war auf das Militär gerichtet, das, von franzöſiſchen Officieren gebildet, im Fall eines Angriffs dauerhaften Widerſtand zu leiſten verſprach. Mit ſolchen Mitteln behauptete ſich Aly in ſeiner Unabhängigkeit.

Ihm gleich kam Mehmet Aly, Paſcha von Aegypten. Mehr als Einmal ſchlug er die Wechabiten: eine Secte, welche den Koran verwirft, und ihre Neuerungen durch eine neue Lehre vertheidigt. Mehmet Aly

ging zugleich mit einer Verbindung des alten und neuen Hafens von Alexandrien, ſo wie mit der Anlegung eines Handelsweges zwiſchen Alexandrien und Roſette, um; nur daß ihn in den letzten Jahren die Peſt an der Ausführung dieſer Entwürfe verhinderte.

In demſelben Geiſte handelte der Paſcha von Aleppo oder Haleb. Unterſtützt von Europäern, welche von ihm mit beſonderer Auszeichnung behandelt wurden, beſtrebte er ſich, ein unabhängiges Reich in Aſien zu bilden, deſſen Hauptbeſtandtheile Syrien und Meſopotamien ſind.

Eine beſondere Plage des türkiſchen Reiches waren im Jahre 1816 die Seeräuber des Archipelagus. Gegen ſie wurde der Kapudan-Paſcha mit vier und vierzig Segeln ausgeſendet; und acht Kanonier-Schaluppen, welche im October nach Conſtantinopel zurückkamen, brachten die Nachricht, daß der Kapudan-Paſcha auf ſeiner Kreuzfahrt mehr als anderthalb hundert Seeräuber habe ergreifen und hinrichten laſſen. Merkwürdiger war eben dieſe Fahrt durch die Hinrichtung des Paſcha's von Smyrna, Hadgi Mehmed Kiatig Oglou. Worin das Verbrechen dieſes Statthalters beſtand, iſt nicht ausgemittelt worden; denn Einige beſchuldigten ihn der Begünſtigung franzöſiſcher Generale, Andere der Unterſtützung des Dey's von Algier, noch Andere end-

lich ungeheurer Reichthümer. Wie es ſich auch damit verhalten mochte: Kiatig Oglou wurde bei dem zweiten Beſuch, den er dem Kapudan-Paſcha auf der Rhede von Smyrna abſtattete, den 24. Auguſt, am Bord der Flotte verhaftet und noch an demſelben Abend enthauptet.

Beinahe um eben dieſe Zeit brach zu Conſtantinopel eine Feuersbrunſt aus, welche in dem ſchönſten Viertel der Stadt zwölf hundert Häuſer und 3000 Kramladen und Magazine in Aſche legte; und fünf Wochen darauf, in der Nacht vom 24. auf den 25. Sept. 1816 ſtand der Sommerpallaſt des Sultans in Flammen, welche ſo ſchnell um ſich griffen, daß auch der Harem in Brand gerieth, und daß, ehe das Feuer gelöſcht werden konnte, eine von den jungen Töchtern des Sultans in den Armen ihrer von der Gluth erſtickten Amme verbrannte.

Reichlich beſchenkten die Paſchas den Sultan, damit es ihm nicht an den Mitteln fehlen möchte, ſeinen Sommerpallaſt und ſeinen Harem wieder aufzubauen. Mehr als Alle aber machte ſich der Paſcha von Belgrad um den Sultan dadurch verdient, daß er ihm den Kopf Czerni Georgs, dieſes Anführers der ſerviſchen Rebellen, überſandte. Was den Verwegenen, der ſeit dem Frieden von Buchareſt nach Rußland entwichen war, in

ſein unglückliches Vaterland zurückführte, iſt unbekannt geblieben; doch mochten es ſchwerlich friedliche Abſichten ſeyn. Kaum nun war er zu Semendria angelangt, als ſein Aufenthalt dem Paſcha von Belgrad verrathen wurde, der keinen Augenblick verlor, ſich ſeiner zu bemächtigen und ihm und ſeinem Gefährten, einem Griechen, den Kopf abſchlagen zu laſſen. So endigte dieſer entſchloſſene Mann, der einen großen Theil ſeines Lebens in der Rebellion gegen die Pforte verlebt hatte, im 47ſten Jahre. In der ruſſiſchen Armee hatte er den Rang eines General-Lieutenants und den Alexander Newsky-Orden erworben. Dennoch wurde ſeinetwegen keine Genugthuung gefordert.

In den Jahren 1817 und 1818 dauerten alle dieſe Uebel fort; am furchtbarſten die Feuersbrünſte in Conſtantinopel. Sie bewirkten die Abſetzung des Kapudan-Paſcha und des Janitſcharen-Aga, ohne daß die Lage des türkiſchen Reiches dadurch verbeſſert wurde. Im letzten Jahre erregte der Hospodar der Wallachei, Fürſt Kalimachi, das Mißtrauen der Regierung. Schon war der Befehl zu ſeiner Abſetzung und Erdroſſelung gegeben, als er der Ausführung durch eine Flucht nach der Schweiz zuvorkam.

# Oeſterreich.

Nach dem, am 14. April 1816 mit Baiern abgeſchloſſenen Vertrage, durch welchen Oeſterreich Verzicht leiſtete auf ſeine jenſeits des Rheins gemachten Erwerbungen, wurde der Flächeninhalt dieſes Kaiſerreiches auf 12,054$\frac{4}{10}$ Geviertmeilen, die Bevölkerung deſſelben auf 27,964,000 Seelen angegeben; und von dieſen gehörte es mit 3561 Geviertmeilen und mit 9,178,500 Seelen dem deutſchen Bunde an, ohne der Beſchützer deſſelben zu ſeyn.

Die Kaiſerkrone, welche bis zum Jahre 1816 aus fünf Königskronen zuſammengeſetzt war, (nämlich aus denen von Ungarn, Böhmen, Gallizien, Dalmatien und dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche) erhielt in dem ſo eben genannten Jahre einen Zuſatz, indem der Kaiſer Franz die unter dem Namen Illyrien wieder eroberten Provinzen Krain, den Villacher Kreis, Görz, das Küſtenland, das vormalige ungariſche Littorale, den zu Provinzial-Croatien gehörigen Antheil und die Bezirke Cividale und Gradisca, ſo wie den bisher zu Inner-Oeſterreich gerechneten Kreis, zu einem König-

reich, unter der Benennung Illyrien, erhob; und dieſe Schöpfung war im Geiſte einer Regierung, welche durch die Beſchaffenheit der einzelnen Theile des Reiches zur Vereinzelung gewiſſermaßen genöthiget iſt.

Auszuruhen von den Anſtrengungen der letzten zwei und zwanzig Jahre, war auch Oeſterreichs Abſicht; und in dieſe Abſicht durfte um ſo mehr Vertrauen geſetzt werden, je weſentlicher ſich der geſellſchaftliche Zuſtand durch den Revolutions-Krieg auch im öſterreichiſchen Kaiſerreiche verändert hatte. Papiergeld war der Krebsſchaden, der an den, von der Natur ſo reichlich ausgeſtatteten Ländern der Monarchie nagte. Ihn zu vermindern, fehlte es nicht an redlichen Beſtrebungen; doch konnte ein Uebel, das ſehr allmählig entſtanden war, nicht plötzlich verdrängt werden. Um dem Agio-tage vorzubeugen, wurden in Wien im Julius 1816 alle Wechſelbuden geſchloſſen, und im Aug. 10,000,000 eingelöſeten Papiergeldes öffentlich verbrannt. Zu Ende des folgenden Monats erwählte der Ausſchuß zwölf ſachverſtändige Männer zur Entwerfung eines Bank-Reglements; und den 24. October erſchien ein Finanz-Patent, welches darauf abzweckte, den Maßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben und die Lage der Staatsgläubiger zu verbeſſern. Die Verordnung beruhete auf einer freiwilligen

Anleihe, zu welcher die Einſchüſſe zum Theil in verzinslichen Staatspapieren, zum Theil in dem umlaufenden Papiergelde, geſchehen ſollten. Bei der großen Menge von Papiergeld hörte indeß der Cours nicht auf, wie bisher, zu ſchwanken. Dies dauerte im Jahre 1817 fort. Im März des folgenden Jahres erſchien eine neue Verordnung. An die Stelle des bisherigen Finanz-Miniſters, Grafen von Wallis, war der Graf von Saurau getreten. Die geſammte ältere verzinsliche Staatsſchuld, deren Intereſſen im Jahre 1811 herabgeſetzt waren, ſollte, auf ſeine Veranſtaltung, wieder auf den, den Gläubigern urſprünglich verſicherten Zinsfuß zurückgeführt werden; und die Abſicht dieſer Maßregel war, auf den funfzigſten Theil der geſammten älteren Staatsſchuld ſo zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der urſprünglichen Zinſen wieder eingeſetzt, ein gleicher Theil aber eingelöſet und vertilgt wurde. Künſtliche Anordnungen dieſer Art können ſehr richtig berechnet ſeyn; aber der Erfolg derſelben wird mangelhaft durch Das, was, dazwiſchentretend, die Anordnungen ſelbſt verändert. Wirkſamer konnte die Anleihe von 33 Millionen Gulden werden, welche die öſterreichiſche Regierung im Auslande eröffnete. Die Bankiers, welche ſich in London, Amſterdam, Frankfurt und Wien mit dieſer Anleihe befaßten, erhielten für

die in Terminen zu zahlende Summe 50 Millionen Obligationen des Darlehns vom 29. October 1816 zu 5 Procent zu dem Preiſe von 70, alſo etwa 7 Procent. Ein augenblickliches Schwanken des Courſes war die erſte natürliche Folge dieſer neuen Finanz-Verfügung.

Im Jahre 1817 erhielten die vereinigten Königreiche Gallicien und Lodomirien eine ſtändiſche Verfaſſung, nach dem Muſter, welches Oeſterreich ſelbſt darbietet, wo die Stände von geringer Bedeutung ſind. Die Stände wurden in vier Klaſſen getheilt; nämlich in Prälaten, Barone, Ritter und Städte- oder Bürger-Deputirte. Um ihnen ihren Beruf angenehmer zu machen, ſetzte der Kaiſer Gehalte für ſie aus, und zwar nach dem Maßſtabe, daß ein Baron 2000 Gulden oder 1000 Thaler, ein Geiſtlicher 1000 Gulden oder 500 Thaler, ein Städtiſcher 700 Gulden oder 350 Thaler erhalten ſollte. So war freilich der Verwaltung alles erleichtert.

In Italien herrſchte Mißvergnügen; doch äußerte es ſich mehr in geheimen Umtrieben, als in öffentlichen Ausbrüchen. Die Parthei der Carbonari war noch immer zahlreich. Italiens Unabhängigkeit und die Vernichtung des Prieſter-Regiments: dies waren die eingeſtandenen Zwecke dieſer Parthei, welche im Kirchenſtaate die meiſten Anhänger fand. Im Jahre 1817

wurde eine beabſichtigte Empörung durch die Wachſamkeit des Guvernör's von Macerata abgewendet. Dieſe in den Marken gelegene Hauptſtadt ſollte — ſo lautet die Sage — am 24. Junius überfallen und in Aſche gelegt, dann aber alle Feinde der Unabhängigkeit Italiens nach und nach ermordet werden. Hiervon unterrichtet, verſtärkte der Guvernör von Macerata, Rembrini, die Truppen. Als nun die Aufrührer ſich zur beſtimmten Zeit einfanden, wurden ſie zum Theil zerſtreuet, zum Theil ergriffen; doch retteten ſich zwei von den Häuptern über Livorno nach Amerika. Im Kirchenſtaate fuhr man unabläſſig fort, den Verſchwörungen der Carbonari nachzuſpüren; und nicht unbedeutend waren die Entdeckungen, welche man von einer Zeit zur der andern machte. Die Schuldigen wurden in der Regel nach der Engelsburg geführt, wo die Inquiſition ihnen den Proceß machte. Inzwiſchen war den Carbonari nichts ſo vortheilhaft, als die Zerſtückelung Italiens in ſo viele von einander unabhängige Staaten, von welchen jeder ſein beſonderes Intereſſe verfolgte: was der Eine an Sicherheit verſagte, gewährte der andere; und wie in den Deutſchen die Idee der Einheit nicht ausſterben kann, ſo befanden ſich die Italiener in demſelben Falle. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche hatte der Graf von Saurau, als

kaiſerlicher Statthalter, bis zum Jahre 1818 gegen die Neuerungsſucht der Carbonari angekämpft, als er dem Erzherzoge Rainer Platz machte, der ſich im April 1818 mit ſeinem Hofſtaate durch Tyrol und über Verona nach Mailand, ſeiner Reſidenz, begab.

Die Vermählung der Erzherzogin Leopoldine mit dem Kronprinzen von Portugal und Braſilien hatte einen Handels-Tractat mit Braſilien zur Folge, welcher Oeſterreichs ausgedehnteren Küſtenbeſitz zu verwerthen verſprach. Es wurde eine förmliche Geſandtſchaft nach Rio Janeiro geſchickt, an deren Spitze der Graf von Eltz ſtand; Gelehrte und Künſtler begleiteten ſie.

Große Mühe hatte Oeſterreich, mit dem Könige von Spanien in ein Verhältniß zu kommen, wodurch aller Zwietrachtsſtoff vernichtet wurde. Nach dem 101ſten Artikel in der General-Acte des wiener Congreſſes ſollte die Infantin Marie Luiſe, vormalige Königin von Hetrurien, für ſich und ihre Nachkommenſchaft das Fürſtenthum Lucca, ſammt einer von dem Kaiſer von Oeſterreich und dem Großherzoge von Toscana zu entrichtenden Rente von 500,000 Gulden, erhalten. Mit dieſer Anordnung nicht zufrieden, vorzüglich aber mißvergnügt über den 99ſten Artikel derſelben General-Acte, nach welchem Napoleon Bonaparte's zweite Gemahlin, die Erzherzogin Marie Luiſe, in den Beſitz

der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla treten ſollte, verſagte Ferdinand der Siebente der wiener Congreß-Acte ſeine Unterſchrift. Hierüber gelangte die ehemalige Königin von Hetrurien nicht einmal in den Beſitz des kleinen Fürſtenthums Lucca, auf welches ſie angewieſen war. Der Streit, worin Oeſterreich und Spanien gerathen waren, wurde endlich zu Paris durch eine, zwiſchen den Höfen von Oeſterreich, Rußland, England, Preuſſen, Frankreich und Spanien geſchloſſene, Convention beigelegt, worin feſtgeſetzt wurde, daß die Nachkommenſchaft der Erzherzogin Marie Luiſe jener der Infantin, ehemaligen Königin von Hetrurien, weichen ſollte. Hiernach verlor der Sohn Napoleon Bonaparte's ſein Erbrecht auf die Herzogthümer Parma und Piacenza, und, dem Vertrage zufolge, ſollten dieſe, nach dem Tode der ehemaligen Kaiſerin von Frankreich, an die ehemalige Königin von Hetrurien und deren directe und männliche Nachkommen fallen, wiewohl mit Ausnahme der bei Oeſterreich verbleibenden Diſtrikte am linken Po-Ufer, und mit der Bedingung, daß Oeſterreich das Beſatzungsrecht in der wichtigen Feſtung Piacenza eingeräumt werde. In Ermangelung von männlicher Nachkommenſchaft ſollten Oeſterreichs und Sardiniens Reverſibilitäts-Rechte an Parma und Piacenza zwar in Kraft treten; inzwiſchen aber die ehema-

lige Königin von Hetrurien in den Beſitz von Lucca geſetzt werden, und ihr Sohn vorläufig den Titel eines Erbherzogs von Parma und Piacenza führen, während der Sohn der ehemaligen Kaiſerin von Frankreich dieſen Titel verlieren ſollte. So wurde der König von Spanien für die wiener Congreß-Acte gewonnen.

Die Erzherzogin Marie Luiſe blieb alſo in dem Beſitz von Parma und Piacenza auf die ganze Dauer ihres Lebens, und dem Kaiſer von Oeſterreich war die Verſorgung ſeines Enkels anheimgeſtellt. Dieſer wurde im Jahre 1818 zu einem Herzog von Mödling ernannt und ſein Titel mit den Gütern ausgeſtattet, welche Johann Gaſton, letzter Großherzog von Toscana aus dem Hauſe Medici, durch ſeine Gemahlin, eine Prinzeſſin aus dem Hauſe Sachſen-Lauenburg, in Böhmen beſaß: Güter, welche, nach der Erwerbung des Großherzogthums Toscana, dem kaiſerlichen Hauſe zugefallen waren Bei mehr als Einer Gelegenheit zeigte der Kaiſer die lebhafteſte Theilnahme an dem Schickſal dieſes jungen Prinzen, der das Opfer einer nicht berechneten Umwälzung geworden war, und, von ſeinen Eltern getrennt, ohne Anſprüche aufwuchs.

Gleiche Güte bewies Franz der Erſte demjenigen Theile des Hauſes Bonaparte, der ſich in ſeinen Staaten niedergelaſſen hatte, und an den ſich auch der ehe-

malige König von Weſtphalen, Hieronymus Napoleon, nach einem kurzen Aufenthalte im Königreiche Würtemberg, durch ſeine Niederlaſſung in Grätz, anſchloß. Während alſo Napoleon Bonaparte auf Helena gefangen gehalten wurde, lebte ſeine Mutter mit der Prinzeſſin Borgheſe, dem Fürſten von Canino (Lucian Bonaparte) und dem ehemaligen König von Holland in Rom; die Gemahlinnen Murats und Bacciochi's nebſt Hieronymus Bonaparte im Oeſterreichiſchen; und Joſeph Napoleon, ehemaliger König, erſt von Neapel und dann von Spanien, in den amerikaniſchen Freiſtaaten. So hatte das Schickſal dieſe Familie aus einander geſchleudert!

---

Die

## Die großen und kleinen Staaten Italiens.

Seit der Eroberung von Paris im Jahre 1814, und ſeit der Vertreibung des Königs Murat aus Unteritalien im Jahre 1815, ſenkte ſich auf der italiäniſchen Halbinſel alles in den Zuſtand zurück, welchen die Siege Napoleon Bonaparte's zuerſt aufgehoben hatten.

Staaten, wie Parma und Modena, können nur als Lehne betrachtet werden, welche die Krone des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vergabet. In geringerer Abhängigkeit von dem Hauſe Oeſterreich ſteht der Großherzog von Toscana; doch iſt der Umfang ſeines Machtgebietes nicht groß genug, um freie Entſchließungen und eine Politik zu geſtatten, durch welche er ſeinen Vortheil von dem des Kaiſerreiches ſondern dürfte. Das kleine Fürſtenthum Lucca kommt ſchwerlich in Betracht. — Unfähig, ſich ſelbſt zu ordnen und durch die Ordnung zu beſchützen, hat der Kirchenſtaat ein erbetteltes Daſeyn, worin er ſich von Einem Jahre zum andern immer mehr auflöſet. Das Königreich Neapel, auf der Einen Seite von Oeſterreich, auf der andern durch Malta, Corfu und die übrigen Inſeln des adria-

tiſchen Meeres von Großbritannien abhängig, ermangelt jeder freien Bewegung, und ſein Zuſammenhang mit Spanien und Frankreich bleibt wirkungslos, ſo lange jenes um Amerika kämpft, und dieſes genöthigt iſt, ſeine Blicke nach dem Oſten zu richten. Piemont ſteht in gleicher Abhängigkeit von Oeſterreich, ſeitdem Aleſſandria eine öſterreichiſche Feſtung geworden iſt. Mit Einem Worte: Italien, nach ſeiner ganzen Ausdehnung, gehorcht dem öſterreichiſchen Scepter; und wiewohl ſich nicht leugnen läßt, daß es an innerer Ruhe dadurch gewonnen hat, ſo läßt ſich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß in der Zerſtückelung dieſer Halbinſel alle Freiheit ihrer Bewohner verloren gegangen iſt, und daß dieſe kaum noch etwas Anderes ſind, als das Erbtheil einiger begünſtigten Häuſer.

Ein ſo geſtelltes Volk hört auf, eine Geſchichte zu haben; denn nur diejenigen Völker haben eine Geſchichte, welche ihre Kraft frei entwickeln dürfen. Was die Geſchichte der einzelnen italiäniſchen Völkerſchaften auf die Veränderungen beſchränkte, welche in den Familien ihrer Regenten vorgingen, war beſonders der Umſtand, daß die Regierungsform aufs Neue rein monarchiſch wurde. Denn mit gleicher Entſchloſſenheit verwarfen die Fürſten Italiens die Idee einer Volksvertretung, es ſey nun, weil bei der großen Lebhaftigkeit der

Italiäner die Einführung der gegenwirkenden Kraft in das Regierungs-Syſtem allzu gefährlich ſchien, oder weil man dies der katholiſchen Kirche ſchuldig war, deren Anſprüche auf Mitregierung ſich nicht mit freiſinnigen Formen und Oeffentlichkeit vertragen. Der König beider Sicilien — dies war in einem Alter von 69 Jahren noch immer Ferdinand der Vierte — ging noch einen Schritt weiter; denn als er, unter dem Schutze der öſterreichiſchen Truppen, auch der Gerechtigkeitspflege im Königreiche Neapel eine andere Einrichtung gab, ſchaffte er mit dem öffentlichen Verfahren auch die Schwurgerichte ab: Formen, welche die Franzoſen in das Land gebracht hatten.

Am Schluſſe des Jahres 1816 machte eben dieſer König, der ſich, von jetzt an, Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden König beider Sicilien, von Jeruſalem u. ſ. w. nannte, ein Grundgeſetz bekannt, in welchem, mit wenigen Abänderungen, das Geſetz wiederholt wurde, das Karl der Dritte am 15. October 1759 zu Neapel gegeben hatte. Nach dieſer Acte ſollte die Thronfolge ſo bleiben, wie ſie bisher Statt gefunden hatte. Sie beſtimmte zugleich, daß zu Neapel eine allgemeine Kanzlei des Königreiches beider Sicilien errichtet werden, und daß ein Miniſter-Kanzler darin den Vorſitz führen ſollte. Um die Macht dieſes Mi-

niſters noch mehr zu verſtärken, wurde angeordnet, daß er zugleich der Vorſtand des oberſten Kanzleiraths ſeyn ſollte, einer Behörde, welche der allgemeinen Kanzlei zur Seite geſtellt wurde. Durch ein zweites organiſches Geſetz wurde die Verwaltung Siciliens gänzlich von der des Königreiches dieſſeits der Meerenge geſchieden durch die Feſtſetzung, daß alle Aemter ausſchließend mit Sicilianern beſetzt werden und die Inſel ihren beſonderen Statthalter haben ſollte. Seinen Söhnen und Enkeln ertheilte Ferdinand neue Titel: dem erſtgebornen Sohne, Don Francisco, den eines Herzogs von Calabrien, und dem älteſten Sohne deſſelben den Titel eines Herzogs von Nolo, den nachfolgenden Söhnen aber die Titel: Fürſt von Capua, Graf von Syrakus und Graf von Lecce. Der zweite Sohn des Königs erhielt den Titel eines Fürſten von Salern. Von den franzöſiſchen Einrichtungen blieb nur die Abſchaffung des Feudalismus, und dieſe wurde ſelbſt auf die Inſel Sicilien übergetragen.

Im Julius des Jahres 1817 verließ das öſterreichiſche Armee-Corps, unter dem Feldmarſchall-Lieutenant Walmoden-Gimborn, das Königreich Neapel. Die Ordnung in dieſem Königreiche war wieder hergeſtellt, und daher kein Grund für ein längeres Verweilen. Inzwiſchen hatte ſich, mit Inbegriff der Kriegs-

Contribution, die Summe, welche Neapel an Oeſterreich ſchuldig war, auf 7 Millionen Franken angehäuft, welche, vom Tage des Abzuges an, in monatlichen Terminen von 240,000 Franken abgetragen werden mußten.

In den erſten Monaten des Jahres 1818 kam zwiſchen dem Pabſte und dem Könige beider Sicilien ein Concordat zu Stande, in welchem der Unterſchied des Staates von der Kirche feſtgehalten, und ſonach der Einfluß der päbſtlichen Regierung auf die Verwaltung der ſogenannten weltlichen Reiche verlängert wurde. Dies Concordat war vom 16. Februar, und die Hauptbeſtimmungen deſſelben folgende: „Der König ernennt zu den Bisthümern, doch ſo, daß die päbſtliche Beſtätigung erforderlich iſt; die Biſchöfe ſchwören dem Könige den Eid der Treue, aber alle Geiſtlichen im Neapolitaniſchen können an die römiſche Curie appelliren; der Pabſt behält ſich auf einige der im Reiche zu errichtenden Bisthümer jährliche Renten bis zum Betrage von 12,000 Dukaten vor, über welche er zum Beſten der Unterthanen des Kirchenſtaates verfügen kann; die Kirche hat das Recht, neue Beſitzthümer zu erwerben; der in den Zeiten der franzöſiſchen Herrſchaft geſchehene Verkauf von Kirchengütern wird zwar beſtätiget, doch ſollen die Klöſter zur Erziehung der Jugend möglichſt wieder hergeſtellt werden; kein Bisthum kann eine geringere

Einnahme, als 3000 Dukaten in liegenden Gründen, haben; der Pabſt verleihet den Biſchöfen das Recht, zu den Pfarreien bei ihrer Erledigung zu ernennen; die katholiſche Religion iſt die einzige Religion im Königreiche Sicilien u. ſ. w.. Man ſieht, wie auch in dieſem Concordate die Oberherrlichkeit des Pabſtes feſtgehalten wurde.

Kaum hatten die öſterreichiſchen Truppen das Land verlaſſen, ſo trat die alte Unſicherheit der Landſtraßen wieder ein; und ſie nahm in kurzer Zeit ſo überhand, daß eine beſondere Commiſſion niedergeſetzt werden mußte, um ein Verzeichniß aller das Land durchſchwärmenden Banditen anzufertigen. Von jetzt an war jeder vogelfrei, der ſich, ohne gegründete Gegenvorſtellungen ſeiner Freunde, auf dieſer Liſte befand; noch ſchlimmer aber war es, daß dem Mörder eines Räubers hundert, dem Mörder eines Banditen-Anführers ſogar 200 Dukaten verſprochen wurden. Durch ſo heidniſche Mittel ſuchte eine Regierung, welche dem katholiſchen Kirchenthum die größten Opfer bringt, die Sittlichkeit der Bürger zu befördern. In Palermo wurde in den letzten Monaten des Jahres 1817 eine Bande von vierzehn Verbrechern hingerichtet, die man Majeſtätsverbrecher nannte; und um den Schrecken noch vollſtändiger zu machen, ſchleppte man den Anführer dieſer

Bande an dem Schweiſe eines Pferdes zur Richtſtätte. Dies alles vermehrte die Sicherheit weder im Königreiche Neapel, noch im Kirchenſtaate. In beiden Ländern konnte man nicht ohne ſtarke Bedeckungen reiſen, wenn man nicht wenigſtens geplündert werden wollte. Selbſt der König von Neapel durfte ſich nur unter dieſer Bedingung auf den Weg machen, als er im Spätjahr 1818 ſeinen Bruder, Karl den Vierten, König von Spanien, in Rom beſuchte. Er verweilte daſelbſt vom 24. Oct. bis zum 5. November, und kehrte alsdann in Begleitung ſeines Bruders nach Neapel zurück. Nicht lange darauf ſtarb die Königin von Spanien zu Rom, und Karl der Vierte hatte auf der Rückreiſe von Neapel kaum die Nachricht von dem Hintritt ſeiner Gemahlin vernommen, als auch er erkrankte und bald nach ſeiner Zurückkunft in Rom ſtarb.

Es belohnt ſchwerlich die Mühe, in dieſem Zuſammenhange über das Elend im Kirchenſtaate ausführlich zu ſeyn. Nur Einen Zug wollen wir nicht unerwähnt laſſen. Die päbſtliche Regierung, welche kein Bedenken trägt, mit Räuberbanden Verträge zu ſchließen, hatte dieſe Vorſicht in Beziehung einer Bande unterlaſſen, an deren Spitze der Hauptmann de Ceſaris im Sommer des Jahres 1818 ſtand. Die Folge davon war, daß dieſer Ceſaris ſich in die Nähe von Rom

wagte, und Eine Gräuelthat über die andere verübte. Die päbſtlichen Soldaten, welche dieſe Bande bekämpfen ſollten, liefen feig aus einander, und dem Pabſte blieb nichts Anderes übrig, als ſich auch in dieſer Hinſicht den Fügungen des Schickſals zu überlaſſen. Trotz den Verfolgungen der Carbonari, und trotz den Todesurtheilen, welche die Inquiſition über dieſe politiſche Sekte ausſprach, lautete ſelbſt in der Hauptſtadt des Kirchenſtaates das Urtheil der Vernünftigſten dahin, daß die Zeiten vorüber wären, wo die geiſtliche Macht etwas über die Gemüther vermocht habe, und daß es auch für den Kirchenſtaat einer Regierung bedürfe, deren Anſehn unwiderſtehlich ſey.

Mit Uebergehung Deſſen, was ſich an den Höfen der kleineren italiäniſchen Staaten begab, bemerken wir nur noch, daß der König von Sardinien die Ruhe in ſeinen Staaten dadurch ſicherte, daß er den Verkauf der Domänen, welcher unter der Herrſchaft der Franzoſen zu Stande gekommen war, für unwiderruflich erklärte, und Denjenigen von ſeinen Unterthanen, welche mit dem Verluſt des Ihrigen ausgewandert waren, eine jährliche Rente von 400,000 Liren anwies. In anderer Hinſicht blieb dieſer König den Vorurtheilen getreu, welche ihm das katholiſche Kirchenthum, als die

Ruhe und das Gedeihen der Geſellſchaft befördernd, darſtellten; denn, nachdem er die Jeſuiten in ſeinen Staat zurückberufen hatte, wies er ihnen einen jährlichen Penſionsfond von 10,000 Franken auf das geiſtliche Oekonomat an.

# Die Schweiz.

Auch der Schweiz muß in dieſem Buche gedacht werden, wenn gleich die Rolle, welche ſie in dem Syſtem der europäiſchen Staaten ſpielt, gegenwärtig nur untergeordnet ſeyn kann.

Der Schweizerbund unterſtützte die letzte Anſtrengung gegen Napoleon Bonaparte im Jahre 1815 mit einem Truppen-Korps, welches auf nicht weniger als 36,624 Mann angegeben wird. Dies war eine Folge der großmüthigen Behandlung, welche die Schweiz auf dem Congreß zu Wien erfuhr. Mit geringen Abänderungen wurde ſeitdem die alte Verfaſſung wieder angenommen; und, nach den Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, beſteht der Schweizerbund gegenwärtig aus zwei und zwanzig Republiken oder Cantonen, welche, bei aller Ungleichheit des Areals und der Bevölkerung, gleichfrei und unabhängig von einander ſind. Selbſt die Verfaſſung der einzelnen Cantone verbürgt dieſe Freiheit und Unabhängigkeit, ſo fern ſie in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus demokratiſch, in den übrigen Cantonen aus Demokratie und Ariſtokratie ge-

miſcht iſt. Die Tagſatzung oder National-Verſammlung wird abwechſelnd in Zůrich, Bern und Luzern unter den Vorſitz des Canton-Directors gehalten, welcher, fůr die Dauer deſſelben den Titel eines Landammans der Schweiz annimmt. Nicht alles hat die Schweiz zurůck erhalten, was ſie in frůherer Zeit zu ihrem Gebiete rechnete; gleichwohl iſt dies Gebiet ſogar vergrößert worden. Můhlhauſen, vom Elſaß umgeben, iſt bei Frankreich geblieben; dafůr aber hat der Kőnig von Frankreich dem Canton Genf einige Oerter im Lande Gex abgetreten, um ihn mit dem Canton Vaud in Verbindung zu bringen. An denſelben Canton hat der Kőnig von Sardinien die Stadt Carouge und einige Dőrfer links am See und an der Rhone abgetreten. Das Frickthal nebſt den Stådten Lauffenburg und Rheinfelden, welche der Kaiſer von Oeſterreich beſaß, ſind mit dem Canton Aargau vereinigt worden. Gleiche Vergrößerung hat Bern durch das Fůrſtenthum Ponenten, und der Canton Baſel durch das Bisthum dieſes Namens erhalten. Graubůndten hat die Baronie Razuns erworben, welche dem Kaiſer von Oeſterreich bis dahin eine Stimme in der Canton-Verſammlung gab. Durch Neufchatel iſt der Kőnig von Preuſſen dem Schweizerbunde beigetreten, und durch die Zerſtőrung von Hů-

ningen hat die Freiheit der Schweizer in Beziehung auf Frankreich gewonnen.

Wo ein Staatsweſen in viele kleine Republiken zerfällt, welche durch eine Bundesverfaſſung vereinigt ſind, und durch übermächtige Nachbarn gezügelt werden, da kann ſich wenig begeben, was des Aufzeichnens werth wäre. Doch wollen wir nicht unerwähnt laſſen, daß der Canton Freiburg, als er ſich im Jahre 1816 aufs Neue ordnete, in ſeine Verfaſſung, unter der Benennung von Secrets oder Geheimen, ein Tribunal von ſieben Cenſoren aufnahm, deren Perſon für unverletzlich erklärt wurde, während ſich ihr Amt auf Aufrechthaltung der Geſetze und auf eine Oberaufſicht über die Sitten bezog. Als höchſte Obrigkeit im Staate berechnet, wurden dieſe Cenſoren ſogar berechtigt, die Mitglieder der Regierung zur Rechenſchaft zu ziehen, ihnen Ermahnungen zu geben und über die Wahlfähigkeit der Mitglieder des hohen Rathes zu entſcheiden. Man ſieht hieraus, wie ſtark das Bedürfniß der Einheit ſelbſt in den kleinſten Staaten iſt, und wie es befriedigt wird, wenn es nicht naturgemäß befriedigt werden kann. Derſelbe Canton rief die Jeſuiten in ſeinen Schooß zurück, ohne der Warnungen proteſtantiſcher Mit-Cantone zu achten. Ignazens Schülern wurde das St. Michaels-Collegium der Stadt Frei-

burg zurückgegeben, um, wie die Urkunde ſich darüber ausdrückte, daſelbſt ihr religiöſes Leben zu führen, und den Unterricht und die Erziehung der Jugend nach einem der Regierung vorgelegten Plane zu leiten. So offenbarte ſich alſo auch in der Schweiz derſelbe Geiſt des Widerſpruchs, der in den übrigen Staaten Europa's vorherrſchte: ein Geiſt, der, wenn man ruhig über ihn urtheilt, der Entwickelung mehr nützlich als ſchädlich iſt, weil nur das eine bleibende Form gewinnt, was unter dem Einfluß entgegengeſetzter Kräfte ſteht, von welcher die Eine treibt, während die andere hemmt.

## Der Congreß zu Aachen.

In dem fünften Artikel des pariſer Friedensvertrages vom 21. November 1815 war feſtgeſetzt worden: „daß die militäriſche Beſetzung der feſten Plätze Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, le Quesnoi u. ſ. w. höchſtens fünf Jahre dauern, und vor dieſem Termin endigen ſollte, wenn die verbündeten Suveräne, nach Verlauf von drei Jahren, in Uebereinſtimmung mit dem Könige von Frankreich, die Lage und das gegenſeitige Intereſſe, ſo wie die Fortſchritte zur Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich, reiflich erwogen, und einſtimmig anerkannt haben würden, daß die Beweggründe zur Fortdauer jener Maßregel nicht mehr vorhanden wären."

Hiernach durfte Frankreich hoffen, von der Laſt, die ihm in dem Beſetzungsheere aufgelegt war, nach den erſten drei Jahren befreiet zu werden. Wie es im Jahre 1816 eine Verminderung derſelben bewirkte, iſt oben erzählt worden. Es hörte ſeitdem nicht auf, wegen der Zurücknahme des Ueberreſtes zu unterhandeln: hauptſächlich, um eine Freiheit wiederzugewinnen, deren

Verluſt durch Zurückerinnerungen an eine früher ausgeübte Herrſchaft nur allzu ſchmerzlich geworden war. Für die verbündeten Suveräne gab es nur Eine Erwägung, nämlich: ob der Stand der Partheien in Frankreich die Gewährung Deſſen erlaube, was die franzöſiſche Regierung zu erhalten wünſchte. Auffallen mußte es ihnen, daß die Parthei der Royaliſten, im ſtärkſten Widerſpruche mit dem Könige und deſſen Miniſtern, noch im Laufe des Sommers von 1818 ihre ganze Beredſamkeit aufbot, um die Räumung Frankreichs als höchſt gefährlich, ſowohl für das königliche Haus, als für die Ruhe Europa's, darzuſtellen; ein ſolcher Schritt konnte indeß nur in dem Lichte der Uebertreibung betrachtet werden, die dem Partheigeiſte unter allen Umſtänden eigen iſt. War es übrigens gefährlich, den Wunſch der franzöſiſchen Regierung zu erfüllen, ſo war es nicht minder gefährlich, ihn unerfüllt zu laſſen; denn, wenn Frankreich einmal entſchloſſen war, ſeine Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, ſo waren die 120,000 Mann, welche ſeine Feſtungen beſetzt hielten, nur ein ſchwaches Hinderniß Dazu kam noch, daß die Hauptmächte Europa's, ſo lange die bisherigen Verhältniſſe mit Frankreich fortdauerten, ſich gewiſſermaßen ſelbſt die Hände gebunden hatten, und daß die europäiſche Politik durch eine ängſtliche Bewachung

Frankreichs einen Charakter gewann, worin ſie ſich ſelbſt mißfallen mußte.

Man darf alſo annehmen, daß die Räumung Frankreichs beſchloſſen war, ehe und bevor ſie zu einem Gegenſtande gemeinſchaftlicher Erörterung gemacht werden konnte. Indeß konnte dieſe Räumung, nach Allem, was ſeit dem Jahre 1813 geſchehen war, nur die Folge einer feierlichen Erklärung ſeyn; und um dieſe zu geben, beſchloſſen die verbündeten Monarchen, ſich gegen den 1. October 1818 in Aachen zu verſammeln. So wie nun die feſtgeſetzte Zeit näher rückte, erklärten die Höfe von Petersburg, Wien und Berlin, „daß, da ſich der Congreß zu Aachen nur mit der Frage beſchäftigen würde: ob Frankreichs Beſetzung zur Erhaltung ſeiner Ruhe noch länger nothwendig ſey, oder nicht, diplomatiſche Agenten mit anderweitigen Aufträgen nicht zugelaſſen werden würden.“ Dieſe Erklärung war freilich gegen die Erwartung mehrerer Cabinette, welche in dem Congreſſe zu Aachen eine Wiederholung des Wiener Congreſſes vorausgeſetzt hatten; indeß ließ ſich gegen einen ſo begränzten Zweck nichts einwenden, und ſelbſt Spanien mußte ſich in die Anordnung der verbündeten Souveräne fügen, wie ſehr es auch wünſchen mochte, daß ſeine Streitigkeiten mit Portugal, und ſein

ge-

gefährliches Verhältniß mit Amerika berückſichtigt werden möchten.

Der Kaiſer von Rußland, traf den 17. September in Berlin ein, wo er, aufs Glänzendeſte empfangen, nur wenige Tage verweilte; begleitet von ſeinem General-Adjudanten, dem Fürſten Wolkonsky, den General-Lieutenanten Czernitſcheff und Menzikoff, zwei Oberſten und zwei Aerzten, ging er über Weimar und Stuttgard nach Aachen. Der Kaiſer von Oeſtreich trat ſeine Reiſe dahin den 19. September an; ihn begleiteten der Oberkämmerer Graf Wrbna und die Generale Duca und Kutſchera, ſein Weg aber ging nicht über Frankfurt am Mayn, ſondern über Nürnberg, Eſſenbach, Hanau, Wilhelmsbad (wo er den Churfürſten von Heſſen beſuchte), Oppenheim und Mainz, von wo er zu Waſſer bis Bonn reiſete. Erſt den 21. September begab ſich der König von Preuſſen nach Aachen, doch kam er daſelbſt noch früh genug an, um ſeine hohen Gäſte empfangen zu können, von welchen der öſterreichiſche Kaiſer den 28. Nachmittags um 5 Uhr, der ruſſiſche Kaiſer einige Stunden ſpäter eintraf.

Die Miniſter der verbündeten Monarchen waren zum Theil ſchon früher in Aachen angelangt; unter ihnen waren die ausgezeichnetſten: Fürſt Metternich, Fürſt Hardenberg, Graf Neſſelrode, Lord Caſtlereagh

und der Herzog von Richelieu. Eine von den Hauptperſonen dieſes Congreſſes war der Herzog von Wellington. Ihm geſtattete man den nächſten Rang nach den Monarchen; und, als ein Mann, welcher durch Europa's Vertrauen zum Generaliſſimus des Beſetzungsheeres ernannt war, erhielt er, gleich einem regierenden Fürſten, eine Ehrenwache von 30 Mann mit einem Officier. In der Begleitung der Miniſter befanden ſich viele andere Perſonen von Rang und Titeln, welche hier nicht einzeln aufgeführt werden können, weil dies nur ermüden würde.

Aachen, dieſer Lieblingsaufenthalt Karls des Großen, war beinahe zwei Monate hindurch der Sammelplatz alles Großen und Schönen. Hier waren Künſtler aller Art zuſammengeſtrömt, um die müßigen Augenblicke der Monarchen und ihrer Miniſter zu erheitern; hier ſah man Schauſpieler, Muſiker, Sänger, Mahler, Boxer ſogar, die aus England gekommen waren, um ihr Glück zu machen. Mit jedem Tage vermehrte ſich die Zahl des Sehens- und Hörenswerthen; und im bunten Gewühl Derjenigen, die ſich um Gunſt und Geld bewarben, unterſchied man vorzüglich die Geldhändler, welche ſich anheiſchig machten, die letzten Streitigkeiten der Monarchen durch ihre Vorſchüſſe auszugleichen: einen Baring von London, einen Pariſh von Antwer-

pen, einen Mappes von Mainz, einen Rothſchild, Gontard und Bethmann von Frankfurt am Main.

Die erſten Tage des Congreſſes verſtrichen unter gegenſeitigen Beſuchen und Auswechſelungen erhaltener Vollmachten. Ueber den Stand der Partheien in Frankreich befragt, gab der Herzog von Richelieu die befriedigenſte Auskunft. Seiner Verſicherung nach konnte das franzöſiſche Miniſterium der Zuſtimmung der Deputirten-Kammer gewiß ſeyn: von der Parthei der Royaliſten ſey eben ſo wenig etwas zu fürchten, als von der Parthei der Demokraten; die große Mehrzahl der Franzoſen wolle Ruhe, und das Anſehn der Regierung vermehre ſich mit jedem Tage. Die erſte Conferenz wurde den 30. September in der Wohnung des Fürſten Hardenberg gehalten; die zweite fand den 2. October Statt. Nach jeder Conferenz wurden die Reſultate den verbündeten Monarchen vorgelegt; und ſo kam ſehr bald eine Uebereinkunft zu Stande, worin die Räumung Frankreichs von dem Beſetzungsheer ausgeſprochen war. Schon am 9. October wurde der Vertrag wegen des Abzugs der verbündeten Truppen von den Miniſtern unterzeichnet; und ſchon am 10. war er von den in Aachen befindlichen Monarchen beſtätigt. Durch Wellington's Vermittelung wurde dem franzöſiſchen Reiche ſehr vieles an den Forderungen erlaſſen, die man

niſters noch mehr zu verſtärken, wurde angeordnet, daß er zugleich der Vorſtand des oberſten Kanzleiraths ſeyn ſollte, einer Behörde, welche der allgemeinen Kanzlei zur Seite geſtellt wurde. Durch ein zweites organiſches Geſetz wurde die Verwaltung Siciliens gänzlich von der des Königreiches dieſſeits der Meerenge geſchieden durch die Feſtſetzung, daß alle Aemter ausſchließend mit Sicilianern beſetzt werden und die Inſel ihren beſonderen Statthalter haben ſollte. Seinen Söhnen und Enkeln ertheilte Ferdinand neue Titel: dem erſtgebornen Sohne, Don Francisco, den eines Herzogs von Calabrien, und dem älteſten Sohne deſſelben den Titel eines Herzogs von Nolo, den nachfolgenden Söhnen aber die Titel: Fürſt von Capua, Graf von Syrakus und Graf von Lecce. Der zweite Sohn des Königs erhielt den Titel eines Fürſten von Salern. Von den franzöſiſchen Einrichtungen blieb nur die Abſchaffung des Feudalismus, und dieſe wurde ſelbſt auf die Inſel Sicilien übergetragen.

Im Julius des Jahres 1817 verließ das öſterreichiſche Armee-Corps, unter dem Feldmarſchall-Lieutenant Walmoden-Gimborn, das Königreich Neapel. Die Ordnung in dieſem Königreiche war wieder hergeſtellt, und daher kein Grund für ein längeres Verweilen. Inzwiſchen hatte ſich, mit Inbegriff der Kriegs-

Contribution; die Summe, welche Neapel an Oeſterreich ſchuldig war, auf 7 Millionen Franken angehäuft, welche, vom Tage des Abzuges an, in monatlichen Terminen von 240,000 Franken abgetragen werden mußten.

In den erſten Monaten des Jahres 1818 kam zwiſchen dem Pabſte und dem Könige beider Sicilien ein Concordat zu Stande, in welchem der Unterſchied des Staates von der Kirche feſtgehalten, und ſonach der Einfluß der päbſtlichen Regierung auf die Verwaltung der ſogenannten weltlichen Reiche verlängert wurde. Dies Concordat war vom 16. Februar, und die Hauptbeſtimmungen deſſelben folgende: „Der König ernennt zu den Bisthümern, doch ſo, daß die päbſtliche Beſtätigung erforderlich iſt; die Biſchöfe ſchwören dem Könige den Eid der Treue, aber alle Geiſtlichen im Neapolitaniſchen können an die römiſche Curie appelliren; der Pabſt behält ſich auf einige der im Reiche zu errichtenden Bisthümer jährliche Renten bis zum Betrage von 12,000 Dukaten vor, über welche er zum Beſten der Unterthanen des Kirchenſtaates verfügen kann; die Kirche hat das Recht, neue Beſitzthümer zu erwerben; der in den Zeiten der franzöſiſchen Herrſchaft geſchehene Verkauf von Kirchengütern wird zwar beſtätiget, doch ſollen die Klöſter zur Erziehung der Jugend möglichſt wieder hergeſtellt werden; kein Bisthum kann eine geringere

Einnahme, als 3000 Dukaten in liegenden Gründen, haben; der Pabſt verleihet den Biſchöfen das Recht, zu den Pfarreien bei ihrer Erledigung zu ernennen; die katholiſche Religion iſt die einzige Religion im Königreiche Sicilien u. ſ. w.. Man ſieht, wie auch in dieſem Concordate die Oberherrlichkeit des Pabſtes feſtgehalten wurde.

Kaum hatten die öſterreichiſchen Truppen das Land verlaſſen, ſo trat die alte Unſicherheit der Landſtraßen wieder ein; und ſie nahm in kurzer Zeit ſo überhand, daß eine beſondere Commiſſion niedergeſetzt werden mußte, um ein Verzeichniß aller das Land durchſchwärmenden Banditen anzufertigen. Von jetzt an war jeder vogelfrei, der ſich, ohne gegründete Gegenvorſtellungen ſeiner Freunde, auf dieſer Liſte befand; noch ſchlimmer aber war es, daß dem Mörder eines Räubers hundert, dem Mörder eines Banditen-Anführers ſogar 200 Dukaten verſprochen wurden. Durch ſo heidniſche Mittel ſuchte eine Regierung, welche dem katholiſchen Kirchenthum die größten Opfer bringt, die Sittlichkeit der Bürger zu befördern. In Palermo wurde in den letzten Monaten des Jahres 1817 eine Bande von vierzehn Verbrechern hingerichtet, die man Majeſtätsverbrecher nannte; und um den Schrecken noch vollſtändiger zu machen, ſchleppte man den Anführer dieſer

Bande an dem Schweiſe eines Pferdes zur Richtſtätte. Dies alles vermehrte die Sicherheit weder im Königreiche Neapel, noch im Kirchenſtaate. In beiden Ländern konnte man nicht ohne ſtarke Bedeckungen reiſen, wenn man nicht wenigſtens geplündert werden wollte. Selbſt der König von Neapel durfte ſich nur unter dieſer Bedingung auf den Weg machen, als er im Spätjahr 1818 ſeinen Bruder, Karl den Vierten, König von Spanien, in Rom beſuchte. Er verweilte daſelbſt vom 24. Oct. bis zum 5. November, und kehrte alsdann in Begleitung ſeines Bruders nach Neapel zurück. Nicht lange darauf ſtarb die Königin von Spanien zu Rom, und Karl der Vierte hatte auf der Rückreiſe von Neapel kaum die Nachricht von dem Hintritt ſeiner Gemahlin vernommen, als auch er erkrankte und bald nach ſeiner Zurückkunft in Rom ſtarb.

Es belohnt ſchwerlich die Mühe, in dieſem Zuſammenhange über das Elend im Kirchenſtaate ausführlich zu ſeyn. Nur Einen Zug wollen wir nicht unerwähnt laſſen. Die päbſtliche Regierung, welche kein Bedenken trägt, mit Räuberbanden Verträge zu ſchließen, hatte dieſe Vorſicht in Beziehung einer Bande unterlaſſen, an deren Spitze der Hauptmann de Ceſaris im Sommer des Jahres 1818 ſtand. Die Folge davon war, daß dieſer Ceſaris ſich in die Nähe von Rom

wagte, und Eine Gräuelthat über die andere verübte. Die päbſtlichen Soldaten, welche dieſe Bande bekämpfen ſollten, liefen feig aus einander, und dem Pabſte blieb nichts Anderes übrig, als ſich auch in dieſer Hinſicht den Fügungen des Schickſals zu überlaſſen. Troß den Verfolgungen der Carbonari, und troß den Todesurtheilen, welche die Inquiſition über dieſe politiſche Sekte ausſprach, lautete ſelbſt in der Hauptſtadt des Kirchenſtaates das Urtheil der Vernünftigſten dahin, daß die Zeiten vorüber wären, wo die geiſtliche Macht etwas über die Gemüther vermocht habe, und daß es auch für den Kirchenſtaat einer Regierung bedürfe, deren Anſehn unwiderſtehlich ſey.

Mit Uebergehung Deſſen, was ſich an den Höfen der kleineren italiäniſchen Staaten begab, bemerken wir nur noch, daß der König von Sardinien die Ruhe in ſeinen Staaten dadurch ſicherte, daß er den Verkauf der Domänen, welcher unter der Herrſchaft der Franzoſen zu Stande gekommen war, für unwiderruflich erklärte, und Denjenigen von ſeinen Unterthanen, welche mit dem Verluſt des Ihrigen ausgewandert waren, eine jährliche Rente von 400,000 Liren anwies. In anderer Hinſicht blieb dieſer König den Vorurtheilen getreu, welche ihm das katholiſche Kirchenthum, als die

Ruhe und das Gedeihen der Geſellſchaft befördernd, darſtellten; denn, nachdem er die Jeſuiten in ſeinen Staat zurückberufen hatte, wies er ihnen einen jährlichen Penſionsfond von 10,000 Franken auf das geiſtliche Oekonomat an.

# Die Schweiz.

Auch der Schweiz muß in dieſem Buche gedacht werden, wenn gleich die Rolle, welche ſie in dem Syſtem der europäiſchen Staaten ſpielt, gegenwärtig nur untergeordnet ſeyn kann.

Der Schweizerbund unterſtützte die letzte Anſtrengung gegen Napoleon Bonaparte im Jahre 1815 mit einem Truppen-Korps, welches auf nicht weniger als 36,624 Mann angegeben wird. Dies war eine Folge der großmüthigen Behandlung, welche die Schweiz auf dem Congreß zu Wien erfuhr. Mit geringen Abänderungen wurde ſeitdem die alte Verfaſſung wieder angenommen; und, nach den Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, beſteht der Schweizerbund gegenwärtig aus zwei und zwanzig Republiken oder Cantonen, welche, bei aller Ungleichheit des Areals und der Bevölkerung, gleichfrei und unabhängig von einander ſind. Selbſt die Verfaſſung der einzelnen Cantone verbürgt dieſe Freiheit und Unabhängigkeit, ſo fern ſie in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus demokratiſch, in den übrigen Cantonen aus Demokratie und Ariſtokratie ge-

miſcht iſt. Die Tagſatzung oder National-Verſammlung wird abwechſelnd in Zürich, Bern und Luzern unter den Vorſitz des Canton-Directors gehalten, welcher, für die Dauer deſſelben den Titel eines Landammans der Schweiz annimmt. Nicht alles hat die Schweiz zurück erhalten, was ſie in früherer Zeit zu ihrem Gebiete rechnete; gleichwohl iſt dies Gebiet ſogar vergrößert worden. Mühlhauſen, vom Elſaß umgeben, iſt bei Frankreich geblieben; dafür aber hat der König von Frankreich dem Canton Genf einige Oerter im Lande Gex abgetreten, um ihn mit dem Canton Vaud in Verbindung zu bringen. An denſelben Canton hat der König von Sardinien die Stadt Carouge und einige Dörfer links am See und an der Rhone abgetreten. Das Frickthal nebſt den Städten Lauffenburg und Rheinfelden, welche der Kaiſer von Oeſterreich beſaß, ſind mit dem Canton Aargau vereinigt worden. Gleiche Vergrößerung hat Bern durch das Fürſtenthum Ponenten, und der Canton Baſel durch das Bisthum dieſes Namens erhalten. Graubündten hat die Baronie Razuns erworben, welche dem Kaiſer von Oeſterreich bis dahin eine Stimme in der Canton-Verſammlung gab. Durch Neufchatel iſt der König von Preuſſen dem Schweizerbunde beigetreten, und durch die Zerſtörung von Hü-

ningen hat die Freiheit der Schweizer in Beziehung auf Frankreich gewonnen.

Wo ein Staatsweſen in viele kleine Republiken zerfällt, welche durch eine Bundesverfaſſung vereinigt ſind, und durch übermächtige Nachbarn gezügelt werden, da kann ſich wenig begeben, was des Aufzeichnens werth wäre. Doch wollen wir nicht unerwähnt laſſen, daß der Canton Freiburg, als er ſich im Jahre 1816 aufs Neue ordnete, in ſeine Verfaſſung, unter der Benennung von Secrets oder Geheimen, ein Tribunal von ſieben Cenſoren aufnahm, deren Perſon für unverletzlich erklärt wurde, während ſich ihr Amt auf Aufrechthaltung der Geſetze und auf eine Oberaufſicht über die Sitten bezog. Als höchſte Obrigkeit im Staate berechnet, wurden dieſe Cenſoren ſogar berechtigt, die Mitglieder der Regierung zur Rechenſchaft zu ziehen, ihnen Ermahnungen zu geben und über die Wahlfähigkeit der Mitglieder des hohen Rathes zu entſcheiden. Man ſieht hieraus, wie ſtark das Bedürfniß der Einheit ſelbſt in den kleinſten Staaten iſt, und wie es befriedigt wird, wenn es nicht naturgemäß befriedigt werden kann. Derſelbe Canton rief die Jeſuiten in ſeinen Schooß zurück, ohne der Warnungen proteſtantiſcher Mit-Cantone zu achten. Ignazens Schülern wurde das St. Michaels-Collegium der Stadt Frei-

burg zurückgegeben, um, wie die Urkunde ſich darüber ausdrückte, daſelbſt ihr religiöſes Leben zu führen, und den Unterricht und die Erziehung der Jugend nach einem der Regierung vorgelegten Plane zu leiten. So offenbarte ſich alſo auch in der Schweiz derſelbe Geiſt des Widerſpruchs, der in den übrigen Staaten Europa's vorherrſchte: ein Geiſt, der, wenn man ruhig über ihn urtheilt, der Entwickelung mehr nützlich als ſchädlich iſt, weil nur das eine bleibende Form gewinnt, was unter dem Einfluß entgegengeſetzter Kräfte ſteht, von welcher die Eine treibt, während die andere hemmt.

# Der Congreß zu Aachen.

In dem fünften Artikel des pariſer Friedensvertrages vom 21. November 1815 war feſtgeſetzt worden: „daß die militäriſche Beſetzung der feſten Plätze Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, le Quesnoi u. ſ. w. höchſtens fünf Jahre dauern, und vor dieſem Termin endigen ſollte, wenn die verbündeten Suveräne, nach Verlauf von drei Jahren, in Uebereinſtimmung mit dem Könige von Frankreich, die Lage und das gegenſeitige Intereſſe, ſo wie die Fortſchritte zur Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich, reiflich erwogen, und einſtimmig anerkannt haben würden, daß die Beweggründe zur Fortdauer jener Maßregel nicht mehr vorhanden wären."

Hiernach durfte Frankreich hoffen, von der Laſt, die ihm in dem Beſetzungsheere aufgelegt war, nach den erſten drei Jahren befreiet zu werden. Wie es im Jahre 1816 eine Verminderung derſelben bewirkte, iſt oben erzählt worden. Es hörte ſeitdem nicht auf, wegen der Zurücknahme des Ueberreſtes zu unterhandeln: hauptſächlich, um eine Freiheit wiederzugewinnen, deren

Verluſt durch Zurückerinnerungen an eine früher ausgeübte Herrſchaft nur allzu ſchmerzlich geworden war. Für die verbündeten Suveräne gab es nur Eine Erwägung, nämlich: ob der Stand der Partheien in Frankreich die Gewährung Deſſen erlaube, was die franzöſiſche Regierung zu erhalten wünſchte. Auffallen mußte es ihnen, daß die Parthei der Royaliſten, im ſtärkſten Widerſpruche mit dem Könige und deſſen Miniſtern, noch im Laufe des Sommers von 1818 ihre ganze Beredſamkeit aufbot, um die Räumung Frankreichs als höchſt gefährlich, ſowohl für das königliche Haus, als für die Ruhe Europa's, darzuſtellen; ein ſolcher Schritt konnte indeß nur in dem Lichte der Uebertreibung betrachtet werden, die dem Partheigeiſte unter allen Umſtänden eigen iſt. War es übrigens gefährlich, den Wunſch der franzöſiſchen Regierung zu erfüllen, ſo war es nicht minder gefährlich, ihn unerfüllt zu laſſen; denn, wenn Frankreich einmal entſchloſſen war, ſeine Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, ſo waren die 120,000 Mann, welche ſeine Feſtungen beſetzt hielten, nur ein ſchwaches Hinderniß Dazu kam noch, daß die Hauptmächte Europa's, ſo lange die bisherigen Verhältniſſe mit Frankreich fortdauerten, ſich gewiſſermaßen ſelbſt die Hände gebunden hatten, und daß die europäiſche Politik durch eine ängſtliche Bewachung

Frankreichs einen Charakter gewann, worin ſie ſich ſelbſt mißfallen mußte.

Man darf alſo annehmen, daß die Räumung Frankreichs beſchloſſen war, ehe und bevor ſie zu einem Gegenſtande gemeinſchaftlicher Erörterung gemacht werden konnte. Indeß konnte dieſe Räumung, nach Allem, was ſeit dem Jahre 1813 geſchehen war, nur die Folge einer feierlichen Erklärung ſeyn; und um dieſe zu geben, beſchloſſen die verbündeten Monarchen, ſich gegen den 1. October 1818 in Aachen zu verſammeln. So wie nun die feſtgeſetzte Zeit näher rückte, erklärten die Höfe von Petersburg, Wien und Berlin, „daß, da ſich der Congreß zu Aachen nur mit der Frage beſchäftigen würde: ob Frankreichs Beſetzung zur Erhaltung ſeiner Ruhe noch länger nothwendig ſey, oder nicht, diplomatiſche Agenten mit anderweitigen Aufträgen nicht zugelaſſen werden würden.“ Dieſe Erklärung war freilich gegen die Erwartung mehrerer Cabinette, welche in dem Congreſſe zu Aachen eine Wiederholung des Wiener Congreſſes vorausgeſetzt hatten; indeß ließ ſich gegen einen ſo begränzten Zweck nichts einwenden, und ſelbſt Spanien mußte ſich in die Anordnung der verbündeten Suveräne fügen, wie ſehr es auch wünſchen mochte, daß ſeine Streitigkeiten mit Portugal, und ſein ge-

gefährliches Verhältniß mit Amerika berückſichtigt werden möchten.

Der Kaiſer von Rußland, traf den 17. September in Berlin ein, wo er, aufs Glänzendeſte empfangen, nur wenige Tage verweilte; begleitet von ſeinem General-Adjudanten, dem Fürſten Wolkonsky, den General-Lieutenanten Czernitſcheff und Menzikoff, zwei Oberſten und zwei Aerzten, ging er über Weimar und Stuttgard nach Aachen. Der Kaiſer von Oeſtreich trat ſeine Reiſe dahin den 19. September an; ihn begleiteten der Oberkämmerer Graf Wrbna und die Generale Duca und Kutſchera, ſein Weg aber ging nicht über Frankfurt am Mayn, ſondern über Nürnberg, Eſſenbach, Hanau, Wilhelmsbad (wo er den Churfürſten von Heſſen beſuchte), Oppenheim und Mainz, von wo er zu Waſſer bis Bonn reiſete. Erſt den 21. September begab ſich der König von Preuſſen nach Aachen, doch kam er daſelbſt noch früh genug an, um ſeine hohen Gäſte empfangen zu können, von welchen der öſterreichiſche Kaiſer den 28., Nachmittags um 5 Uhr, der ruſſiſche Kaiſer einige Stunden ſpäter eintraf.

Die Miniſter der verbündeten Monarchen waren zum Theil ſchon früher in Aachen angelangt; unter ihnen waren die ausgezeichnetſten: Fürſt Metternich, Fürſt Hardenberg, Graf Neſſelrode, Lord Caſtlereagh

und der Herzog von Richelieu. Eine von den Hauptperſonen dieſes Congreſſes war der Herzog von Wellington. Ihm geſtattete man den nächſten Rang nach den Monarchen; und, als ein Mann, welcher durch Europa's Vertrauen zum Generaliſſimus des Beſetzungsheeres ernannt war, erhielt er, gleich einem regierenden Fürſten, eine Ehrenwache von 30 Mann mit einem Officier. In der Begleitung der Miniſter befanden ſich viele andere Perſonen von Rang und Titeln, welche hier nicht einzeln aufgeführt werden können, weil dies nur ermüden würde.

Aachen, dieſer Lieblingsaufenthalt Karls des Großen, war beinahe zwei Monate hindurch der Sammelplatz alles Großen und Schönen. Hier waren Künſtler aller Art zuſammengeſtrömt, um die müßigen Augenblicke der Monarchen und ihrer Miniſter zu erheitern; hier ſah man Schauſpieler, Muſiker, Sänger, Mahler, Boxer ſogar, die aus England gekommen waren, um ihr Glück zu machen. Mit jedem Tage vermehrte ſich die Zahl des Sehens- und Hörenswerthen; und im bunten Gewühl Derjenigen, die ſich um Gunſt und Geld bewarben, unterſchied man vorzüglich die Geldhändler, welche ſich anheiſchig machten, die letzten Streitigkeiten der Monarchen durch ihre Vorſchüſſe auszugleichen: einen Baring von London, einen Pariſh von Antwer-

pen, einen Mappes von Mainz, einen Rothſchild, Gontard und Bethmann von Frankfurt am Main.

Die erſten Tage des Congreſſes verſtrichen unter gegenſeitigen Beſuchen und Auswechſelungen erhaltener Vollmachten. Ueber den Stand der Partheien in Frankreich befragt, gab der Herzog von Richelieu die befriedigenſte Auskunft. Seiner Verſicherung nach konnte das franzöſiſche Miniſterium der Zuſtimmung der Deputirten-Kammer gewiß ſeyn: von der Parthei der Royaliſten ſey eben ſo wenig etwas zu fürchten, als von der Parthei der Demokraten; die große Mehrzahl der Franzoſen wolle Ruhe, und das Anſehn der Regierung vermehre ſich mit jedem Tage. Die erſte Conferenz wurde den 30. September in der Wohnung des Fürſten Hardenberg gehalten; die zweite fand den 2. October Statt. Nach jeder Conferenz wurden die Reſultate den verbündeten Monarchen vorgelegt; und ſo kam ſehr bald eine Uebereinkunft zu Stande, worin die Räumung Frankreichs von dem Beſetzungsheer ausgeſprochen war. Schon am 9. October wurde der Vertrag wegen des Abzugs der verbündeten Truppen von den Miniſtern unterzeichnet; und ſchon am 10. war er von den in Aachen befindlichen Monarchen beſtätigt. Durch Wellington's Vermittelung wurde dem franzöſiſchen Reiche ſehr vieles an den Forderungen erlaſſen, die man

bis zum Jahr 1818 an daſſelbe gemacht hatte. Die Summe von 280 Millionen Franken, über welche man früher einig geworden war, wurde auf 265 herabgeſetzt; und Frankreich verpflichtete ſich, dieſe 265 Millionen dergeſtalt abzutragen, daß 165 Millionen in neun Monaten durch Wechſel auf die Handlungshäuſer Hope und Baring bezahlt, die übrigen 100 Millionen aber durch Renten-Inſcriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld entrichtet würden. *) Der Graf Caraman brachte die frohe Botſchaft von der unter ſo vortheilhaften Bedingungen erhaltenen Räumung des franzöſiſchen Gebiets nach Paris, wo die Uebereinkunft auf der Stelle von Ludwig dem Achtzehnten unterzeichnet wurde.

Die einzelnen Artikel der Convention waren: 1) die Truppen, welche die Occupations-Armee ausmachen, ſollen aus dem franzöſiſchen Gebiete am 30. November oder wo möglich noch früher zurückgezogen werden; 2) die Feſtungen und Forts, welche beſagte Truppen

---

*) Von dieſer Contribution ſollten Rußland und Großbritannien jedes 48 Millionen, Oeſtreich und Preuſſen jedes 40, die Niederlande 22, Baiern 10 erhalten, das Uebrige an die kleineren Fürſten Deutſchlands vertheilt worden.

beſetzt halten, werden den von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ernannten Commiſſarien in dem Zuſtande überliefert, worin ſie ſich zur Zeit der Beſetzung befanden, und zwar zufolge des 9. Artikels der über dieſen Gegenſtand im Jahre 1815 beſonders abgeſchloſſenen Convention; 3) in allen Fällen wird die Summe, die zur Beſtreitung des Soldes, der Equipirung und der Bekleidung der Occupations-Armee beſtimmt iſt, bis zum 30. November auf eben dem Fuß, wie es ſeit dem 1. December 1817 geſchehen iſt, bezahlt werden; 4) da alle Rechnungen zwiſchen Frankreich und den verbündeten Mächten regulirt und geſchloſſen worden: ſo iſt die Summe, welche Frankreich zur vollſtändigen Ausführung des 4. Artikels im Traktat vom 20. November 1815 zu entrichten hat, auf 265 Millionen Franken definitiv beſtimmt; 5) von dieſer Summe ſollen 100 Millionen effectiven Werths, durch Renten-Inſcriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld Frankreichs entrichtet und nach dem Cours vom 20. October 1818 angenommen werden; 6) die übrigen 165 Millionen ſollen zum 9. Theil von Monat zu Monat, und zwar vom nächſten 6. Januar an gerechnet, mittelſt Wechſel auf die Häuſer Hope und Compagnie und Baring Gebrüder und Compagnie bezahlt, und dieſe Wechſel, wie die oben erwähnten Renten-Inſcriptionen, den Commiſ-

ſairs der Höfe von Oeſterreich, Großbritannien, Preuſſen und Rußland von dem königlichen franzöſiſchen Schatze zur Zeit der völligen und definitiven Räumung des franzöſiſchen Gebiets überliefert werden. Durch den ſiebenten Artikel wurde verfügt, daß dieſelben Commiſſairs dem franzöſiſchen Schatze ſechs noch nicht berichtigte Verſchreibungen, ſo wie die Inſcription von 7 Millionen Renten zurückgeben ſollten, welche in Folge des 1. Artikels einer früheren Convention geſchaffen worden.

Man nannte dieſen Vertrag den Schlußſtein des Aachner Congreſſes. In wie fern er es war, wird ſich weiter unten zeigen.

Die Tage, welche in Erwartung der Ratifikationen verſtrichen, wurden militairiſchen Schauſpielen und anderweitigen Beluſtigungen gewidmet. Der achtzehnte October hatte vor 70 Jahren dem geängſtigten Europa von Aachen aus den Frieden gegeben. Im Jahr 1818 feierten ihn die verbündeten Monarchen als den Jahrestag der Schlacht bei Leipzig. Dieſe Feier war einfach, weil ein Tag, der mit blutigen Zügen in der Geſchichte ausgezeichnet iſt, nur zur Sammlung einladet. Gegen 9 Uhr Vormittag war in der Stadt Alles in Bewegung. Der König von Preuſſen holte ſeine erhabenen Gäſte ab. Begleitet von den Großfürſten Conſtantin und Michael, die ſich im Gefolge Alexanders

befanden, begleitet von dem Prinzen Carl, einem Sohne des Königs Friedrich Wilhelm, und von dem Herzog von Wellington, begleitet endlich von einer zahlreichen Generalität und deren Gefolge, ritten die drei Monarchen unter dem Jubel des Volks, längs der Kunſtſtraße wo die Truppen aufgeſtellt waren, und ließen dieſe vor ſich vorüberziehen. Nach dem Vorbeimarſch bildeten die Truppen auf einem nahegelegenen Hügel ein offenes Viereck, deſſen Eine Seite einen Altar einnahm. Links vor denſelben traten die Monarchen mit ihrem Gefolge; und nach der gewöhnlichen Sonntags-Liturgie hielt ein Geiſtlicher eine der Feier des Tages angemeſſene Rede, die ſich mit einem Gebet für die Erhaltnng der Monarchen und die Erfüllung ihrer edlen Zwecke endigte. Man ſah hierauf die Verbündeten einander die Hand geben, und mit ſichtbarer Rührung die geweihete Stätte verlaſſen. Sie kehrten in die Stadt zurück, wo Mittags im Kaiſerſaal des Rathhauſes große Tafel war. Gegen Ende derſelben trank der König von Preuſſen auf das Andenken des heiligen Tages; die beiden anderen Monarchen und alle Anweſenden ſtimmten ein, und Freudentöne, aus Trompeten erſchallend, verkündigten dem Volke die Erneuerung des Bundes.

Sobald am 17. die Ratifikationen der mit Frankreich abgeſchloſſenen Uebereinkunft ausgewechſelt waren,

ermächtigten die verbündeten Monarchen den Herzog von Wellington, an die kommandirenden Generale des Beſetzungsheeres die Befehle zur Räumung des franzöſiſchen Gebiets zu erlaſſen. Wellington ſchloß mit dem Herzog von Richelieu eine beſondere Convention wegen des Marſches der Truppen, und begab ſich darauf ſelbſt zu dem Bundesheer, das er bei Valenciennes vereinigte. Hier gab er dem Kaiſer von Rußland und dem Könige von Preuſſen, welche ihm nachgereiſet waren, am 23. October das Schauſpiel einer großen militairiſchen Bewegung. Das Beſetzungsheer beſtand aus 58 Bataillonen und 62 Schwadronen mit 166 Kanonen. Die engliſche Armee machte einen verſtellten Rückzug auf das Lager bei Famars; hier aber entfalteten ſich große Streitkräfte. Die Anhöhen von Famars wurden unter dem Donner von 160 Feuerſchlünden erſtürmt; und die Verfolgung der Gegner durch 60 Schwadronen bis dicht vor Valenciennes endigte dies ſehenswerthe Schauſpiel. Wellington kehrte hierauf nach Aachen zurück; der Kaiſer von Rußland aber, und der König von Preuſſen gingen von Valenciennes nach Paris, theils um Abſchied zu nehmen von Ludwig dem Achtzehnten, theils um ihn perſönlich zum Beitritt des von ihnen erneuerten Bundes einzuladen. Der König von Frankreich verſagte dieſen Beitritt nicht und nach einem Aufenthalt von wenigen Stunden kehrte Alexander nach Aachen zurück, während Friedrich Wilhelm bis zum 3. November in Paris verweilte. Eine Erwiederung dieſes Beſuches war die Erſcheinung des Herzogs von Angouleme in Aachen, wo er nur einen Tag verweilte.

Der Kaiſer von Oeſterreich nahm an allen dieſen Zerſtreuungen keinen Antheil. Ihn zog die Gewerbthätigkeit in und um Aachen an. Fleißig beſuchte

er Fabriken und Manufacturen, um ſich von den Fortſchritten zu unterrichten, welche der Kunſtfleiß in den letzten Zeiten gemacht hatte, und um die Fülle ſeiner Kenntniſſe in dieſem Fache zu vermehren. Gleich in den erſten Tagen ſeines Aufenthalts zu Aachen gab es für dieſen gefühlvollen Monarchen in der Domkirche daſelbſt einen rührenden Auftritt. Es war am 30. September, als er, geführt von dem Könige von Preuſſen, die Krönungsſtätte ſeiner Vorfahren beſuchte. Beide Monarchen hatten die großen und die kleinen Reliquien, den Kaiſerſtuhl, auf welchem Karl der Große hundert und ſechs und achtzig Jahre im Kaiſerſchmuck im Grabe geſeſſen, und die übrigen Merkwürdigkeiten der Kirche beſehen; beide ſtanden, in ernſte Betrachtungen vertieft, auf Karls des Großen Grabe, als Herr Cardoll, Aelteſter des Domſtifts, ein hochbetagter Greis mit Silberhaaren, von ſeinem Führer geleitet, den Monarchen nahete. Mit Thränen in den Augen, umfaßte er die Knie des Kaiſers, und fragte: „Kennen Ew. Majeſtät mich alten Mann wohl noch? Ich habe Ihnen, als ich die Inſignien nach Frankfurt gebracht, den Krönungseid vorgeleſen, und dieſelbe Gnade hatte mir Gott auch bei Ihrem allerdurchlauchtigſten Vorfahren, dem Kaiſer Leopold, verliehen.“ Rührung erſtickte die Stimme des Greiſes, an welchem ein verhängnißvolles Jahrhundert vorübergegangen war. Der Kaiſer hob ihn gütig auf, äußerte, daß er ſich ſeiner ſehr wohl erinnere, ließ ihn niederſitzen, und unterhielt ſich mit dem alten Manne, der beim Abſchied aus vollem Herzen ſagte: „gern wolle er jetzt in die Grube fahren, da er den Geſalbten des Herrn geſehen habe.“ Doch wir kehren zu den Angelegenheiten des Congreſſes zurück.

Das Beſetzungsheer hatte ſeinen Rückmarſch ange-

treten, und die verbündeten Suveräne ſtanden in Begriff, nach ihren Reſidenzen zurückzugehen, als ganz zu Anfange des Novembers zuerſt offenbar wurde, daß Frankreich die in der Uebereinkunft vom 9. Oct. übernommenen Geldverpflichtungen — wenigſtens nicht in den feſtgeſtellten Terminen erfüllen würde. In Paris war ein plötzliches Sinken der franzöſiſchen Renten erfolgt, welches die Wechſelhäuſer Baring und Hope, wenn ſie die, von der franzöſiſchen Schatzkammer auf ſie gezogenen Wechſel, ſo wie die Summe von 100 Millionen, zahlbar in Rentenverſchreibungen, innerhalb der feſtgeſtellten Friſten hätten realiſiren müſſen, nicht bloß einer peinlichen Verlegenheit, ſondern ſelbſt einem Umſturz ausgeſetzt haben würde. Dieſes Sinken der franzöſiſchen Renten wurde dem doppelten Umſtande zugeſchrieben, daß im Laufe des Sommers von Preuſſen, Rußland und Oeſterreich in England und Holland bedeutende Anleihen gemacht waren, und daß die Bank von Paris, welche bis dahin Wechſel bis auf 90 Tage discontirt hatte, durch eine auffallende Verminderung ihres Baaren genöthigt worden war, die Ausgabe ihrer Zettel zu beſchränken, um den Verlegenheiten zu entgehen, welche ſich ſonſt unabtreiblich eingeſtellt haben würden. Mit dieſen Urſachen mochte es ſeine volle Richtigkeit haben; wenigſtens ſprach die öffentliche Meinung dafür. Die Wirkung aber war deshalb nicht weniger unangenehm für Diejenigen, welche die Uebereinkunft vom 9. October geſchloſſen hatten. Dieſe Wirkung beſtand nämlich darin, daß ſie ſich zwei Abänderungen in der Uebereinkunft gefallen laſſen mußten, von welchen die erſte auf eine Ausdehnung der feſtgeſetzten Zahlungsfriſt von neun Monaten auf achtzehn Monate, die zweite auf Entrichtung der zu zahlenden

Summen in Wechſeln auf Plätze außerhalb Frankreichs lautete. Der erſten Nachgiebigkeit folgte die zweite, und über die Abtragung der Schuld iſt bisher nichts bekannt geworden. Größere Sicherheit hatte man durch den Dazwiſchentritt der Wechſelhäuſer zu gewinnen geglaubt, und plötzlich zeigte ſich, daß auch dieſe Sicherheit von Zufälligkeiten abhängig war.

Als Rechenſchaft über das Ergebniß des Congreſſes abgelegt werden mußte, übertrug man dies Geſchäft einem Manne, der den Conferenzen als Protocoll-Führer beigewohnt hatte, übrigens ſeit längerer Zeit durch ſein Talent, den Gedanken durch die Redensart zu zwängen, berühmt war, nämlich dem Ritter von Genz, Hofrath in Dienſten des Kaiſers von Oeſterreich. Herr von Genz rechtfertigte das in ihn geſetzte Vertrauen durch eine Declaration, worin geſagt wurde: „die verbündeten Suveräne erkenneten, als Grundlage des zwiſchen ihnen beſtehenden Bundes, den unwandelbaren Entſchluß, nie, weder in ihren eigenen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältniſſen gegen andere Mächte, von der ſtrengſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieſer Grundſätze auf einen dauerhaften Friedenszuſtand, die einzige wirkſame Bürgſchaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des geſammten Staatenbundes gewähre.“ Beigefügt waren zwei Noten: in der einen wurde dem Könige von Frankreich das erneuerte Bündniß angetragen; in der andern gab der Herzog von Richelieu die Verſicherung, „daß ſein Suverän den Antrag der verbündeten Monarchen, ſeine Rathſchläge und Bemühungen mit den ihrigen zur unausgeſetzten Arbeit an einem

ſo heilſamen Werke zu vereinigen, mit der größten Bereitwilligkeit annehme."

Gegen die Mitte des Novembers verließen die Monarchen die Stadt Karls des Großen: der Kaiſer von Oeſterreich ging über München nach Wien zurück; der Kaiſer von Rußland beſuchte erſt ſeine Schweſter, die Gemahlin des Kronprinzen der Niederlande, in Brüſſel, und ging dann über Raſtatt, wo der Großherzog von Baden an ſeiner unheilbaren Krankheit danieder lag, nach Wien, und von da nach Petersburg; der König von Preuſſen kehrte ohne Aufenthalt nach Potsdam zurück. Den Monarchen folgten die Miniſter. So endigte ſich der Congreß zu Aachen. In den Niederlanden ward um dieſe Zeit viel von einer Verſchwörung geſprochen, welche die Befreiung Napoleons aus ſeinem Kerker zu St. Helena durch eine an dem Kaiſer von Rußland zu verübende Gewaltthat zum Zweck gehabt habe. Wie es ſich auch damit verhalten mochte: die Sache wurde verrathen, und nichts verhinderte den ruſſiſchen Kaiſer, ſich nach Brüſſel zu begeben, ſobald wenige Perſonen verhaftet waren. In Frankreich gewannen die Dinge durch das Ausſcheiden des Herzogs von Richelieu aus dem Miniſterrath Ludwigs des Achtzehnten ſehr bald eine Wendung, welche, von Einer Zeit zur andern, für die Fortdauer des Friedenszuſtandes in Europa beſorgt machte. Doch dies Ereigniß gehört einer ſpäteren Periode an. Europa war ſich ſelbſt zurückgegeben. Eine neue Reihe von Begebenheiten konnte nicht ausbleiben, und ihr Charakter war durch die Fortdauer des heiligen Bundes beſtimmt.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchholz, Friedrich, 1768-1843

Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien

Bd.: 7. Von d. Bekanntwerdung d. heiligen Allianz bis zur Beendigung d. Con
gresses zu Aachen. - 1819. - 5

Berlin 1819

Eur. 1004-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10409248-6